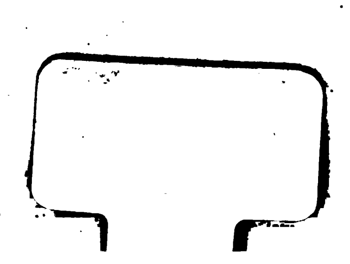
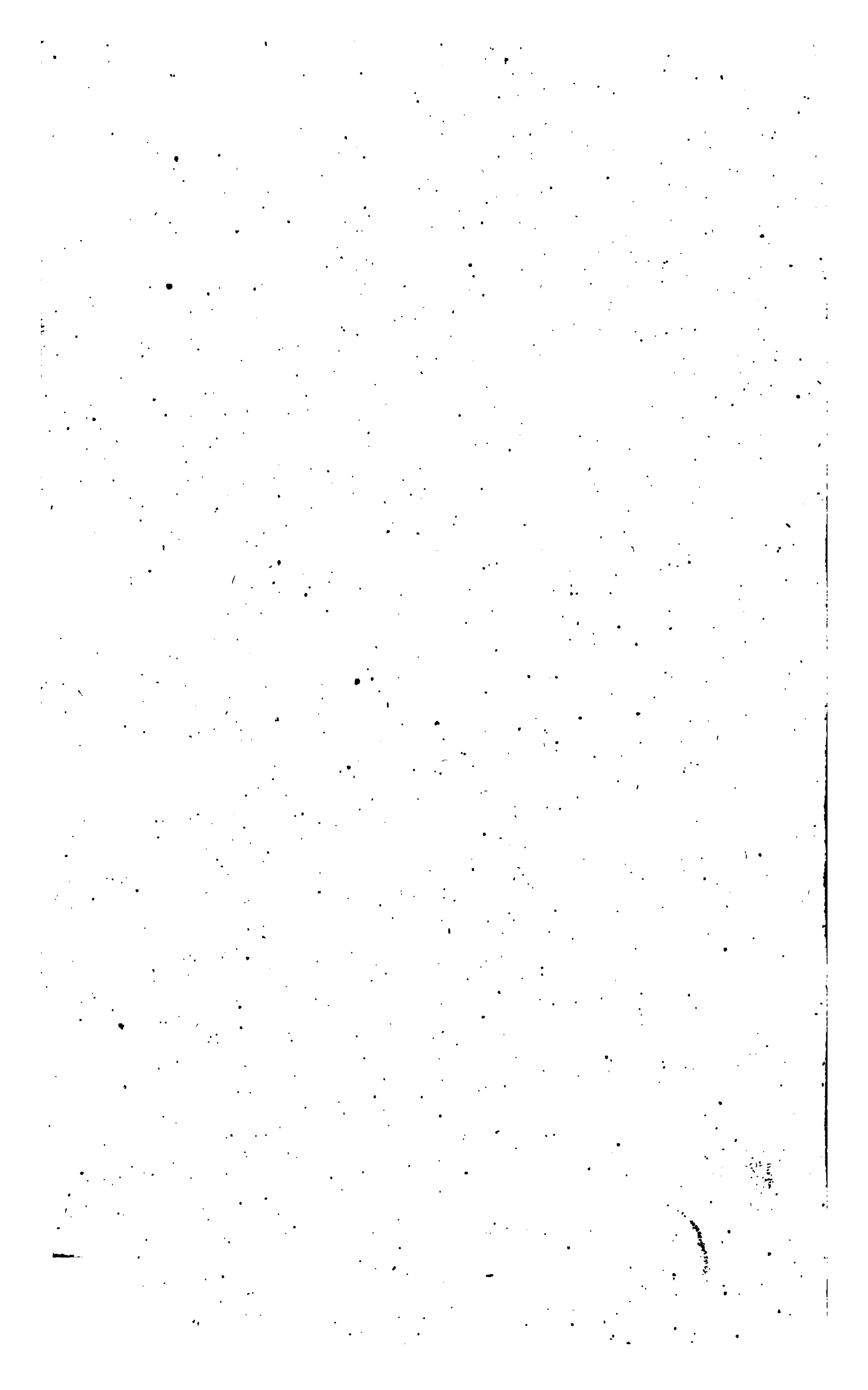

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN





Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel

statistisch und staatswirthschaftlich erläutert.

Von

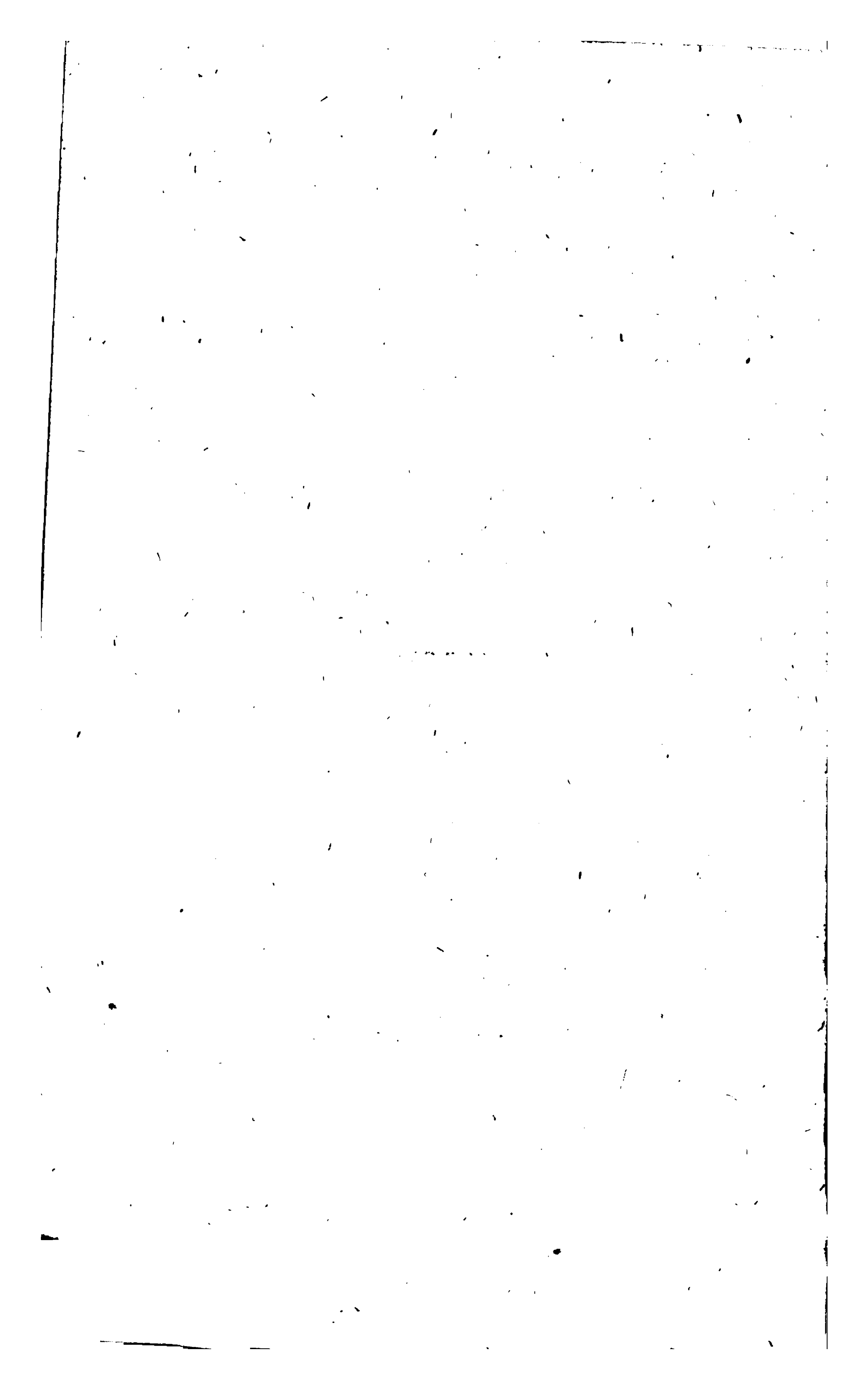
C. Th. Kleinschrod,

Ministerialrath im königl. bayr. Staatsministerium der Finanzen.

Mit mehreren Tabellen.

Stuttgart und Tübingen,
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1836.



Vorwort.

Der Verfasser befand sich in England während des Winters 1834/35 in Aufträgen des königl. bayerischen Staatsministeriums, unter welchen auch jener begriffen war, von der Gewerbsverfassung, den hierauf sowohl als auf commercielle und staatswirthschaftliche Gegenstände bezüglichen Regierungs-Anordnungen, von den statistischen Arbeiten und wichtigen öffentlichen Anstalten im Industriefach genaue Kenntniß zu nehmen. Die Hauptergebnisse des Vollzuges dieses höchsten Auftrages sind in gegenwärtiger Schrift niedergelegt, zu welcher die Materialien an Ort und Stelle, mit Unterstützung ausgezeichneter Staats- und Geschäftsmänner gesammelt, und worin auch nach der Zurückkunft des Verfassers die während ihrer Ausarbeitung erfolgten neuen Akte der Legislation für diese Zweige möglich berücksichtigt worden sind. Bei Anführung der gesetzlichen Bestimmungen wurden stets die Statuten selbst mit den vorzüglichsten, im Verlauf der Schrift genannten Commentarien, und bei den statistischen Angaben ausschließend

die officiellen Parlamentsschriften, als eine höchst fruchtbare Quelle für die Statistik aller Verwaltungszweige, benützt. Ungeachtet der Schwierigkeit dieser Darstellung, welche in Betracht des Umfangs und der Reichhaltigkeit des Materials, der grossen Anzahl der einschlägigen Statuten und der eigenthümlichen Weitläufigkeit der englischen Gesetzessprache nicht verkannt werden dürfte, wurde wenigstens so viel möglich versucht, die betreffenden Materien nach den Quellen der Gesetzgebung, frei von Entstellungen des Parteigeistes, zu behandeln und mit geschichtlichem Rückblick auf ältere Hauptmomente der Legislation und Verwaltung zu erläutern.

Der neueste Band der officiellen Statistik des Board of Trade, welcher dem gegenwärtig (1836) versammelten Parlament vorgelegt worden, gelangte erst nach der Beendigung des Druckes in die Hände des Verfassers, jedoch ist noch nachträglich Einiges hieraus mitgetheilt worden.

München, im Junius 1836.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Statistik der Bevölkerung. §§. 1—4.

Gesetzgebung für Gewerbe und Manufacturen.

I. Legislative Politik des Gewerbswesens überhaupt; Monopole und Gewerbsprivilegien; Verlagsrecht. §§. 5—11.

Seite

II. Die brittische ostindische Handelscompagnie. §§. 75—80.

III. Commercialsystem der Ein- und Ausfuhr-Zölle. §§. 81—92.

Ueber den Getreidehandel insbesondere.

IV. Innere Mercantilgesetzgebung. §§. 93—101.

Anmerkung über das Bankwesen im vereinigten Königreich überhaupt.

Einleitung.

„— what it was, that gave this country the rank it „holds in the world? He found, that its prosperity „and dignity arose principally, if not solely, from two „sources, its constitution and commerce.“

Burke.

Einfach und treffend bezeichnet Englands großer Redner und Staatsmann die beiden Grundpfeiler, auf welche das kolossale Gebäude der socialen Kräfte dieses Landes, ohne Beispiel in der Geschichte, aufgeführt ist.

Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts betrug die Bevölkerung von England und Wales nur etwas über fünf, und im Anfange des französischen Revolutionskrieges nur neunthalb Millionen; dessenungeachtet führte England Krieg in allen Welttheilen, und unterhielt noch einen Theil der Kriege der übrigen europäischen Mächte durch ungeheure Subsidien.

Diese Inseln des vereinigten Königreichs, erst in neuester Zeit auf 24 Millionen Bevölkerung angewachsen, mit dem sehr mäßigen Umfange von nur 114,000 englischen Quadratmeilen, beherrschen einen Länderumfang überseeischer Besitzungen von zusammen 2,709,700 Quadratmeilen Oberfläche, mit einer Bevölkerung von 97,734,000 Seelen; zu ihrem Schutze werden eine Armee in Ostindien und sechzehn Militärposten in verschiedenen Theilen der Welt, letztere allein mit einem jährlichen Aufwande von zwei Millionen Pf. St. unterhalten.*) Dessenungeachtet wird

*) Nach folgendem Detail der Parliamentary returns vom Jahr 1833:

Gibraltar	172,439 Pf. St.

nur eine verhältnißmäßig solcher Ausdehnung geringe ständige Land- und Seemacht zur Erhaltung dieser Herrschaft erfordert; allein in der Zahl von 25,000 Schiffen der Marine und des Handels, welche jährlich mit 7—800 neuerbauten ergänzt werden, liegt die Kraft, welche einen so großen Theil der bewohnten Erde dem brittischen Namen verbindet. Keine von diesen überseeischen Besitzungen trägt dazu bei, die Staatseinkünfte Großbritanniens zu vermehren; wohl aber nehmen erstere Theil an brittischer Cultur und Industrie, und die Möglichkeit ist ihnen eröffnet, unter brittischem Schutze sich zu innerem Wohlstande empor zu schwingen, so weit die übrigen Bedingnisse des so höchst verschiedenen Charakters dieser Länder und ihrer Bewohner es gestatten.

Großbritannien aber erblickt in dieser unermeßlichen Ausdehnung seiner Herrschaft über die entferntesten Punkte der Erde, welche der Ruin jeder andern mit weniger intensiver Kraft ausgerüsteten Nation seyn würde, nur die Gelegenheit erweiterten Verdienstes seiner Bewohner; die stete Vermehrung seiner innern Betriebsamkeit, durch welche alle nach außen gewendeten Mittel gleichsam von selbst, nicht durch äußere Gewalt und Eroberungsgewinn, sondern durch den natürlichen Gang des Weltverkehrs

Malta	100,462	Pf.	St.
Cap der guten Hoffnung	99,928	—	—
Mauritius	99,332	—	—
Bermuda	67,216	—	—
Helgoland	500	—	—
Jonische Inseln	102,899	—	—
Jamaica, Bahamas, Honduras	141,605	—	—
Windward- und Leeward-Inseln	386,634	—	—
Ober- und Untercanada	208,248	—	—
Neuschottland, Neubraunschweig, Prinz Eduards Insel	143,568	—	—
Sierra Leone und Gambia	28,002	—	—
Ceylon	116,844	—	—
West-Australien	3,481	—	—
Neu-Süd-Wales und Vandiemensland	90,339	—	—
Hiezu Truppentransporte und Provision verschiedener Art	30,000	—	—

von Volk zu Volk, wieder mit reichen Zinsen nach dem Mutterlande zurückfließen. Diese wunderbare Concentration der Kräfte ist es, welche Großbritannien in den Stand setzt, in seinem Innern ein öffentliches Einkommen von jährlich 50 Millionen Pf. St. aufzubringen, eine Staatsschuld von beinahe 780 Millionen Pf. St. zu verzinsen, *) außerdem eine Armentaxe von 8 Millionen Pf. St. und bedeutende andere Localsteuern zu erheben, große öffentliche Zwecke mit höchst bedeutenden Beiträgen zu unterstützen, **) und neben diesen Verwaltungslasten, in allen industriellen Unternehmungen, in öffentlichen Bauten und Anlagen der verschiedensten Art, in Erweiterung und Verbesserung der Communicationsmittel auf eine Weise vorzuschreiten, wofür es beinahe an einem Vergleichungsmaßstabe mit ähnlichen Unternehmungen anderer Länder gebricht.

Unverkennbar liegt das erste Princip einer solchen Entwicklung in der Verfassung selbst; sie ist das Element derselben. Diese so fest gegründete, mit der Geschichte des Landes und seinem Wachsthum so innig verwachsene, jede Pulsader des Volkslebens durchdringende englische Constitution besitzt zwei große Vorzüge, welche der Entwicklung der Nationalkräfte höchst förderlich sind: den einer innigen Verschmelzung aller öffentlichen Interessen in der Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers, und die Stetigkeit der legislativen Fortschritte. Das Daseyn der erstern erweis't sich aus der Entscheidung jeder Frage von einiger Bedeutung, aus jeder großen Maßregel, von denen wir in unsern Tagen die bedeutendsten seit der Bill of rights (1689) gesehen haben, so wie aus den Vorbereitungen

*) Der Stand der öffentlichen Schuld im Jahr 1834 war:

Fundirte Schuld	751,658,883	Pf. St.
Unfundirte	27,906,900	— —
Zusammen	779,565,783	Pf. St.
mit dem Zinsenbetrage von	28,561,885	Pf. St.

**) Wer erinnert sich nicht, daß erst vor zwei Jahren vom Parlamente 20 Millionen Pfund Sterling bewilligt wurden, um 800,000 Negersclaven im brittischen Westindien die Freiheit zu erkaufen.

und Einleitungen, welche denselben vorhergehen. An Stetigkeit des Fortschreitens aber dürfte keine andere Landesverfassung von der englischen übertroffen werden. Denn wiewohl der moderne Geist der Regierung und Gesetzgebung beim ersten Anblick sehr wesentlich von den alten Landesgesetzen abweicht, so erscheinen doch nur Ueberlieferungen und Gewohnheitsrechte als die Vermittler, durch welche die Veränderungen stufenweise bewirkt worden. Stets wird eine zusammenhängende Richtung, eine auf Geschichte und Erfahrung des englischen Staatslebens gegründete Basis in der Gesetzgebung wahrgenommen, und eine größere Herrschaft als diese übt in den socialen Institutionen des Landes das Herkommen.*)

Dieser glücklichen Entwicklungsweise der Legislation und der Verfassung verdankt das Land, aller der verschiedenen innern Unruhen ungeachtet, die Bewahrung vor großen Erschütterungen und Umwälzungen, deren betrübende Folgen vor allem bei den materiellen Interessen hervortreten. Nicht selten kamen Unglück und Störungen; allein geringe Schuld positiven Unrechts lastet auf der Gesetzgebung, keine errungene Verbesserung der Institutionen ging verloren; stets erweiterte sich die Wissenschaft der Regierungspolitik, und jeder Epoche des Mißgeschickes folgten längere Zeiträume ungestörter Ruhe und schneller Entwicklung der belebenden Künste des Friedens.

Die Nahrungsquelle englischer Macht ist der Welthandel. Sein steter Flor und Wachsthum schuf den Nationalreichthum; er gewährte der Circulation jenen raschen Umschwung, welcher die Arbeit belebt und hervorruft, und der Industrie aller Classen

*) By far the greatest portions of the written or statute laws of England consist of the declaration, the re-assertion, the repetition or the re-enactment of some older law or laws, either customary or written, with additions or modifications. The new building has been raised on the old groundwork; the institutions of one age have always been modelled and formed from those of the preceding and their lineal descent has never been interrupted or disturbed. Palgrave, The rise and progress of the English Commonwealth. P. I.

die productiven Fonds verleiht. Die so rasch zunehmende Bevölkerung Großbritanniens vermag bei dem beschränkten Areal des Landes nur in den tausend Quellen des Handels ihre Subsistenz zu finden; sein Wachsthum steigert die Nachfrage nach Arbeit und mit ihr die Consumtion. Englands Politik war daher von den Zeiten des bekannten Gesetzes des Königs Athelstan her, welches jedem Kaufmann, der drei Reisen auf seine Rechnung jenseits des Canals oder der brittischen Meerenge gemacht hatte, die Privilegien eines Than verlieh, vorherrschende Handelspolitik, mit consequenter Strenge verfolgt durch innere Gesetzgebung und durch seine Stellung nach außen, im Kriege wie im Frieden.*)

Einen höhern Werth erhält aber diese Handelspolitik durch die Betrachtung, daß der Welthandel Englands vorzugsweise auf seine innere Betriebsamkeit, nicht auf bloßen Zwischenhandel basirt ist, daher von jenem mehrerer anderer Nationen, welche in älterer und neuerer Zeit eine hohe Blüthe durch Handel errangen, sich wesentlich unterscheidet.

Aus den officiellen Darstellungen über die Bewegungen des englischen äußern Commerzes ist das wichtige Ergebniß zu entnehmen, daß die Erzeugnisse fremder Industrie und die Colonialwaaren, welche aus brittischen Seehäfen wieder ausgeführt werden, nur zwischen dem vierten und fünften Theil ihres Einfuhrwerthes, und nur den siebenten bis achten Theil des Werthes der ausgeführten inländischen Erzeugnisse des Gewerbfleißes betragen.

Die bisher stets erweiterten Absatzwege des auswärtigen Handels haben die innere Industrie zu einer nie gekannten Höhe und Vollkommenheit gesteigert. Viele Gegenden Englands und Schottlands, und insbesondere mehrere Städte, als Birming-

*) Sehr gut drückt sich Dupin hierüber aus: „En un mot, la guerre elle même comme la paix et les traités, entreprise et poursuivie dans un but puremont industriel, eut la victoire pour moyen, la conquête pour accessoire, le calcul pour auxiliaire et le commerce pour objet principal.“ Voyage dans la Grande-Bretagne, III. Partie.

ham, Manchester, Leeds, Nottingham, Scheffield, Glasgow, erreichten in kurzem Zeitraum eine staunenswürdige Ausdehnung und Volkszahl; bei der Fabrication von Wollen- und Leinenwaaren, Baumwollenwaaren und Strumpfwirkerarbeiten, Eisen- und Metallwaaren der verschiedensten Art haben sich Genie und Erfindung in den technischen Anlagen, Capitale und Unternehmungsgeist auf die seltenste und außerordentlichste Art vereinigt, um die Production auf einen Grad von Vollkommenheit, Wohlfeilheit und Ausdehnung zu bringen, welcher noch dreißig Jahre zuvor kaum geahnet werden konnte; diese Fabriken bilden die Hauptstütze des englischen Ausfuhrhandels, und die daraus entspringenden Gewinnste verzweigen sich durch alle gewerblichen Classen des Königreichs.

Für die kleinern Industriezweige mit selbstständigem Gewerbsbetriebe der Einzelnen (Handwerker und Professionisten) hat sich in jüngster Zeit durch die Umgestaltung der Corporationen und Municipalitätsrechte in England und Wales eine neue günstige Aussicht eröffnet, indem die drückenden Ausschließungsrechte für Niederlassung und Gewerbsausübung in 246 incorporirten Städten und Orten mit einer Bevölkerung von 2,120,000 Einwohnern nunmehr beseitigt sind, und neben der neu eingeführten Gewerbefreiheit auch die Erwerbung der übrigen städtischen Privilegien unter sehr mäßigen Bedingungen allgemein zugänglich geworden ist. Zu wünschen bleibt hiebei, daß der streng geregelte Lehrlingsdienst, welcher als bisherige statutenmäßige Bedingung der Bürgeraufnahme in vielen incorporirten Städten aufgehoben ist, dessenungeachtet in den Kleingewerben allgemein beibehalten werden möge, indem aus ihm der Kern des gewerblichen Betriebes, welcher die englischen Handwerkserzeugnisse so vortheilhaft auszeichnet, wesentlich hervorgegangen ist.

Die Anforderungen an industrielle Fertigkeit im großen Manufacturbetriebe sind zum sehr großen Theil, insbesondere bei den Manufacturzweigen des Webstuhls, von den Arbeitern an die Maschinen übertragen worden, indem die Verrichtungen der erstern sich meist nur noch auf einfache Nachhülfen und Pflege der letztern beschränken. Ungeheure Vervielfältigung der Fabri-

cation, und ein mehr stereotyper Charakter der Fabricate, nebst ungemeiner Verminderung der Fabricationskosten sind die nächsten Folgen dieser neuen Einrichtungen. Nach einer ungefähren Berechnung aus den zerstreuten Angaben der Factories-Inspectors dürfte der Umfang der Maschinenkraft, welche gegenwärtig in den verschiedenen Manufacturzweigen Großbritanniens angewandt wird, auf wenigstens siebenzig tausend Pferdekräfte angegeben werden. Vierzigtausend hievon treffen allein auf die Baumwollenmanufactur, und eintausend auf die Wollentuchmanufacturen und Maschinenflachsspinnereien der westlichen Grafschaft York. Drei Viertheile dieser Kräfte werden durch die Dampfmaschinen betrieben. Ungeachtet dieser staunenswürdigen Vermehrung der Maschinenkräfte geht sowohl aus der Darstellung des Wachsthums der Bevölkerung in den Manufacturbezirken innerhalb der letzten dreißig Jahre, im Gegenhalte der Bevölkerungszunahme in den Agriculturbezirken, als aus der bisher stets wachsenden Nachfrage nach Arbeit in den erstern die volle Ueberzeugung hervor, daß bis gegenwärtig durch die größere Verbreitung des Maschinenbetriebes in den Manufacturen die Verwendung der arbeitenden Classen nicht nur nicht vermindert, sondern selbst ungemein vermehrt worden ist.

Wie übrigens dieser gänzliche Umschwung des Betriebes und der Technik der Manufacturen nicht ohne höchst traurige Rückwirkung auf einige Gewerbsclassen geblieben sey, deren Entbehrungen und Leiden bisher mit jedem Jahre zugenommen haben; welche Folgen überhaupt aus dieser doppelten Vermehrung der Maschinenkräfte und der Arbeiter für den bürgerlichen Zustand der letztern unter veränderten Umständen zu entstehen vermöchten, wird bei Betrachtung der Manufacturen näher angedeutet werden. Im Allgemeinen jedoch ist es anerkannte Thatsache, daß seit der Epoche der großen Vermehrung der Manufacturen, und der vorzugsweise industriellen Richtung der englischen Nation, der Zustand der Fabrikarbeiter sowohl als der unabhängigen Gewerbsarbeiter (mit Ausnahme der Handweber) sich nicht verschlimmert hat. Belege hiefür finden wir in dem durchschnittsmäßigen Stande der Löhnungen im Vergleich zu

frühern Epochen, und in den Ergebnissen der Sparcassen. Die Löhnungen sind seit dem Eintritt des allgemeinen Friedens dem großen Durchschnitte nach gestiegen, und behaupten noch gegenwärtig einen höhern Stand als im ganzen verflossenen Jahrhundert. Nach Warton's Tafeln, welcher die Durchschnittsbeträge der Löhnungen zu verschiedenen Epochen in Getreide, nach den jeweiligen Preisen des letztern berechnete,*) bestand der Wochenlohn eines Fabrik- und Gewerbsarbeiters:

1495 in 292 Pinten Waizen,
1593 — 123 — —
1685 — 74 — —
1750 — 247 — —
1780 — 190 — —
1810 — 167 — —
1832 — 265 — —

Die Sparcassen erlangten erst vor beiläufig achtzehn Jahren durch die Bemühungen mehrerer Privaten einige Bedeutung, und gewannen bald darauf einen so großen Umfang, daß die Gesetzgebung ihre Regulirung und Beförderung für nothwendig erachtete. Nach den officiellen Erhebungen des Board of Trade war die Anzahl der Sparcassen in England und Wales (in Schottland vertreten die Landbanken ihre Stelle)**) mit Anfang des Jahrs 1834 auf 403 gestiegen, in welchen 413,622 Personen die Summe von 13,010,399 Pf. St. angelegt hatten, und zwar die Hälfte derselben in Beträgen unter 20 Pf. St., ein Viertel in Summen unter, und das andere Viertel in Summen über 50 Pf. St. Aus den Detailangaben einer gewissen Anzahl Sparkassen aber läßt sich entnehmen, daß die Classe der Einlagen aus beiläufig einem Fünftheile männlicher und weiblicher Dienstboten, zwei Fünftheilen Manufactur- und Gewerbsarbeitern, aus etwas mehr als einem Fünftheil

*) Wade history of the middle and working classes. III. Ed. 1835. p. 539.

**) Auch in Irland bestehen Sparcassen, in welchen am Anfang des Jahrs 1834 49,170 Personen 1,327,122 Pf. St. eingelegt hatten.

Agriculturisten und der Rest aus verschiedenen Ständen, vorzüglich Seeleuten, bestand.

Der Stand der öffentlichen Armuth in den Manufacturdistricten nach denjenigen Anhaltspunkten, welche die Armentaxe gewährt, bestätigt obige Bemerkung wenigstens in so weit, als die Armentaxe in denselben weit niedriger steht als in den Agriculturbezirken.

In den sechs Grafschaften Chester, Lancaster, Nottingham, Stafford, Warwick und York (westriding), welche den Sitz der großen Manufacturen und Fabriken enthalten, mit einer Gesammtbevölkerung von 3,620,048 Personen, betrug die Armentaxe im Jahre 1833, als dem letzten Jahre vor dem Erlasse des neuen Armengesetzes 1,438,511 Pf. St. Vergleicht man diese Angabe mit der Armentaxe in sechs Grafschaften ohne Manufacturbetrieb und mit fast ausschließender Landbaubeschäftigung der Bewohner, als z. B. die Grafschaften Bedford, Hereford, Huntingdon, Lincoln, Rutland und Suffolk, so zeigt sich, daß in letztern Grafschaften, bei einer Bevölkerung von 893,053 Personen die Summe von 745,992 Pf. St. in dem nämlichen Jahre an Armensteuern erhoben wurde; diese betrug daher in den Manufacturbezirken 7 Sch. 11 D. auf den Kopf der Gesammtbevölkerung, und in den ackerbauenden 16 Sch. 8⅓ D., sonach über das Doppelte in den letztern.

Es würde jedoch zu großem Irrthum führen, aus diesem Ergebniß eine Schlußfolge auf den höheren, allgemeinen Wohlstand oder die größere Verarmung in den einen Bezirken gegen die andern ziehen zu wollen; dasselbe beweis't vielmehr nichts mehr oder weniger, als daß es in den Manufacturbezirken an Privatbeschäftigung für die arbeitsfähigen Armen nicht gefehlt hat, welche in den Agriculturbezirken durch Allowance und Parish-Employment *) auf Rechnung des Armenfonds ersetzt werden mußte.

Die große Frage endlich, ob bei der so sehr veränderten

*) Man siehe die in der Einleitung unten gegebenen Erläuterungen über das Armenwesen.

Richtung der Nationalindustrie binnen den letzten zwanzig Jahren die Agricultur überhaupt nicht in eine bedenkliche Lage versetzt worden, ob nicht zugleich ein drückendes Mißverhältniß zwischen derselben und der Manufacturindustrie entstanden sey, indem der ersteren Capitale und Arbeiter entzogen, letztere aber durch die stete Beibehaltung des Getreidegesetzes in ihrer Entwicklung gehemmt werde, muß im Allgemeinen als durchaus unentschieden betrachtet werden. Die „Agricultural distress" ist seit Jahren ein stehender Artikel in allen Parlamentsversammlungen geworden; viele Tausende von Zeugenverhören haben durch Parlamentscommitte's stattgefunden, allein unmöglich ist es, aus der bändereichen Masse der aufgehäuften Rappotte irgend ein bestimmtes, außer allen Zweifel gestelltes Ergebniß zu entnehmen, da stets Ansichten und Thatsachen einander gegenüber gestellt werden und sich wechselseitig bekämpfen,*) gleichwie auch bis gegenwärtig das Parlament selbst zu einer Verfügung in dieser Angelegenheit nicht gelangt ist.

Die gegenwärtige minder günstige Lage der Agricultur erscheint dem unbefangenen Beobachter als eine natürliche Folge der seit Eintritt des Friedens so sehr veränderten Verhältnisse; indem zugleich die seit den letzt verflossenen drei Jahren wegen allgemein günstiger Ernten gesunkenen Getreidepreise in einigen Gegenden drückend auf den Landbau wirken. Ein zwanzigjähriger Zeitraum reicht nicht hin, um die Wirkungen der großen agricolen Bewegung auszugleichen, welche der Krieg und die durch ein abgewürdigtes Circulationsmittel im Innern während desselben erzeugten hohen Nominalpreise hervorgerufen hatten.

Die isolirte Lage Englands während des Krieges erzeugte das Bestreben Weideland in Ackerland zu verwandeln, eine reißende Vermehrung der agricolen Bevölkerung hervorzurufen,

---

*) An das Parlament von 1834, welches sich speciell mit der Ackerbaufrage beschäftigte, wurden 20 Bittschriften mit 112,666 Unterschriften bedeckt für die Aufhebung der Getreidegesetze, und 105 Bittschriften mit 199,030 Unterschriften gegen dieselbe gebracht.

und der Agricultur eine Art industrieller Richtung zu verleihen, welche ihrer Natur nicht angemessen ist. Der allgemeine Friede und die Rückkehr zu der alten vollwichtigen Geldcirculation zerstörten diese künstlichen Beförderungsmittel. Viele neu bebaute Ländereien wurden dem Pfluge wieder entzogen, die für die Umwandlung aufgewandten Capitale gingen verloren und unbeschäftigte Arbeiter häuften sich an, welche allmählich dem steigenden Manufacturbetriebe zuflossen. Allein Bewegungen in der Agricultur bedürfen mehr Zeit für ihren Kreislauf, als jene im Handel und in Manufacturen; Rückwirkungen auf dieselben werden länger und stärker empfunden, und Capitalien können bei ersterer mit gleicher Leichtigkeit wie bei den übrigen Industriezweigen weder angelegt, noch aus derselben zurückgezogen werden.

Wenn daher die gegenwärtigen Beschwerden über die gedrückte Lage der Agricultur und die daraus abgeleiteten Folgerungen zum großen Theile, wie auch aus der so großen Divergenz der Ansichten hervorgeht, als übertrieben gelten müssen, und vielleicht in einer Revision der Landtaxe, welche das Ziel der Beschwerden zu seyn scheint, ein befriedigendes Abkommen gefunden wird, so stellt sich dagegen nach den eigenthümlichen Zuständen jenes Landes die Aufhebung des Korngesetzes und die unbedingte Freigebung des Getreidehandels als eine höchst bedenkliche, die Agricultur mit einer wirklichen Umwälzung bedrohende Maßregel dar, so häufig selbe auch theils von dem einseitigen Interesse der Parteien im Lande, theils von Schriftstellern des Auslandes mit oberflächlicher Zuversicht anempfohlen wird.

Unstreitig würde die erste und unmittelbarste Folge derselben in der Reduction der Rente von den bessern Bodenclassen und in dem gänzlichen Aufhören derselben von den geringern bestehen, welche daher sogleich außer Cultur gesetzt würden. *) Hiedurch verliert der Eigenthümer des

*) Es ist erforderlich näher zu bestimmen, welches Land man in England unter „poor land" zu verstehen hat, da dieser Be-

Bodens die Differenz des Werthes zwischen einem höher oder geringer rentirenden Boden im ersten, und zwischen cultivirtem Boden und Weideland im zweiten Falle. Allein verhältnißmäßig noch weit höher stellt sich die Benachtheiligung des Pächters dar, welcher das in die Verbesserung des verlassenen Bodens aufgewandte Capital absolut verliert, da er es nicht zurück zu ziehen vermag. Bei dem bekanntlich allgemein verbreiteten Pachtsystem der englischen Ländereien würden diese Verluste ungeheuer seyn.

Die erste Folge der Freilassung würde daher, allgemein ausgedrückt, als eine plötzliche und gewaltsame Uebertragung des Eigenthums von einer Classe an die andere, nämlich von der ackerbauenden Classe an die Manufacturbesitzer (wegen der durch wohlfeilere Getreidepreise niedrigern Arbeitslöhne) erscheinen.

Nicht minder ungünstig würde diese Maßregel auf den Zustand der Arbeiter, und zwar aller Classen derselben zurückwirken. Es wird kaum in Abrede gestellt werden können, daß der gemeine Arbeiter überhaupt niemals eine andauernd höhere Bezahlung zu erringen vermag, als zur Bestreitung der gemeinen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erfordert wird. Jede durch besondere Umstände bewirkte momentane Erhöhung der Löhne über diese Gränze trägt den Keim ihrer Zurücksetzung in sich selbst, durch steigende Concurrenz und Bevölkerung als unmittelbare Folge des

griff höchst relativ ist. Die Fruchtbarkeit der verschiedenen Bodengattungen läßt sich zu 46 — 32 Winchester-Bushels Waizenertrag auf den engl. Acre angeben. Nimmt man jedoch den Preis des Waizens zu 60 S. p. Quarter an, so würde kein Boden die Productionskosten, ohne alle Rente, unter 18 Bushels Ertrag p. Acre wieder geben; daher leicht zu ermessen ist, wie weit bei sinkenden Getreidepreisen die Ertraglosigkeit der verschiedenen Bodenclassen, folglich ihre Umwandlung in Weide sich erstrecken würde. In vorstehender Berechnung sind die auf dem Boden ruhenden Lasten, nämlich die Zehnten, die Landtaxe, die Armentaxe und die Parish-Umlagen berücksichtigt worden.

höhern Verdienstes. Der natürlichste und sicherste Regulator der Arbeitspreise ist daher der große Durchschnittspreis der Lebensmittel, welcher zuletzt auf den Getreidepreisen basirt ist. Hieraus folgt jedoch ferner, daß der natürliche Preis des Getreides für den Arbeiter von geringerer Bedeutung ist, da sich nach diesem der Preis seiner eigenen Waare, nämlich der Arbeit von selbst regulirt. Allein er leidet bei einem künstlichen niedern Preise,*) indem seine Arbeit nach dem Maße des Sinkens der Getreidepreise regulirt wird, während die Preise vieler anderer Artikel nicht zugleich und in gleichem Maße fallen. Da endlich durch das Verlassen der geringeren Ländereien unter obigen Bedingungen eine noch weit größere Zahl von Agriculturarbeitern, als dieß bisher schon wegen des Sinkens der Preise der Landarbeit der Fall war,**) gewaltsam und plötzlich den Manufacturdistricten zugewendet würde, so entstünde hieraus nothwendig ein gleichzeitiges allgemeines Sinken der Löhne für die Fabrikarbeiter, daher eine zweite gleich große Benachtheilung für beide Arbeiterclassen.

Vergebens würde man gegen diese Betrachtungen einwenden, daß die Noth der Arbeiter nur kurze Zeit währen, daß der steigende Absatz der Manufacturartikel, sowohl durch

*) Bei der Insularlage Großbritanniens erfolgt die Getreideeinfuhr nur auf dem Wege des Seehandels, und bei gänzlicher Freigebung würde der Getreidehandel, in gleich nothwendiger Folge der industriellen Richtung des Landes, in die Combinationen des Großhandels verflochten, und von allen Fluctuationen desselben abhängig gemacht werden. Wir sind daher vollkommen berechtigt, unter diesen eigenthümlichen Verhältnissen den durch freien äußern Getreidehandel bewirkten Getreidepreis den künstlichen, und den durch innere Production unter festen Institutionen bestehenden, den natürlichen zu nennen.

**) Der gegenwärtige Stand der Ackerbaulöhne wird um ein Drittheil niedriger angegeben als im Jahre 1815, und soll im Durchschnitt nicht über 10—12 S. Wochenlohn betragen. Report on Agriculture.] 1834. Evidence of Mr. Jago.

die freie Getreideeinfuhr, als durch die wohlfeilere Fabrication wegen der niedern Getreidepreise bewirkt, den Manufacturen einen weit größern Aufschwung verleihen würde; daß zwar die Agriculturarbeit sehr vermindert, um so viel mehr aber die arbeitende Bevölkerung in Fabrikarbeiten beschäftigt werde; daß es endlich richtigen, staatswirthschaftlichen Principien angemessen sey, den Capitalien und der Arbeit jene Richtung zu verleihen, welche der Natur des Landes, den Talenten der Nation am besten entspricht und die vortheilhafteste Anwendung erwarten läßt; da nun, wie klar bewiesen sey, Getreide in England nicht so wohlfeil als in andern Ländern producirt werden könne, so erschiene es offenbar vortheilhafter, diese einseitige Richtung zu verlassen und sich der Hervorbringung mehr gewinnreicher Artikel der Industrie zu widmen. Wohl unterliegt es keinem Zweifel, daß durch ein solches System der Ackerbau zerstört, und dagegen eine noch größere Höhe des Manufacturbetriebes, wenigstens für einen gewissen Zeitraum erreicht würde; allein ließe sich erwarten, durch einen solchen, ganz von den Chancen des Welthandels abhängigen Erwerb der Gesammtheit eine solide Basis des Nationalwohlstandes zu gründen? Würde das große Staatsbedürfniß, und vor allem die Verzinsung der öffentlichen Schuld, welche nicht auf bestimmte Gegenstände des Eigenthums oder Einkommens radicirt, sondern allein dem guten Glauben, der Redlichkeit der Nation anheim gegeben ist, unter solchen Umständen gesichert seyn? Erscheint endlich eine solche Veränderung als ein wünschenswerther Zustand des Landes, entsprechend den Neigungen der Nation, dem Glücke der Gesammtbevölkerung, beitragend zur innern Nationalkraft und zur Bewahrung der Unabhängigkeit eines großen Volkes?

Wer es wagen wollte, diese Fragen zu bejahen, würde zugleich in dem Falle seyn, auch die großen Vorzüge in Abrede zu stellen, welche das Land in ackerbauender Hinsicht wirklich besitzt; als: seine natürliche Bodengüte; *) die uner-

*) Es ist von dem einsichtsvollen und mit großen praktischen Er-

schöpflichen Vorräthe an künstlichen Düngerarten, den Wasserreichthum für Bewässerung, das günstige Klima und die Vorliebe eines großen Theils der Bevölkerung für ländliche Beschäftigung.

Ohne Zweifel waren es diese Rücksichten, welche die vorzüglichsten Staatsmänner bewogen, neben steter Bekämpfung des Ausschließungssystems, unter diesen selbst Huskisson, *) die Getreidefrage unberührt zu lassen; bei welcher übrigens, abgesehen von den angeführten Verhältnissen Englands, der Agriculturzustand von Irland noch besonders in Betracht zu ziehen ist. Die jährliche Getreide- und Mehlein-

fahrungen versehenen Schriftsteller Herrn Jacob dargethan worden, daß in England zwei Agriculturarbeiter die Nahrung für fünf Personen zu produciren vermögen, dagegen in Frankreich sieben Personen zur Production der Nahrung für zehn Personen erforderlich sind. Tracts relating to the Corn Trade, ordered to be printed by the two houses of parliament. London. 1828.

*) „I admit that if unlimited foreign import were allowed, bread might be a little, though a very little, cheaper than it now is for a year or two. But what would follow? The small farmers would be ruined, improvements would every where stand still, inferior lands now producing a corn would be given up and return to a state of waste. The home consumption and brisk demand for all the various articles of the *retail trades, wich has so much contributed, even during the pressure of the war to the prosperity of our towns* would rapidly decline; farming servants, and all the trades which depend on agriculture for employement, would be thrown out of work, and the necessary result of the want of work would be, that wages would fall, even more rapidly than the price of bread etc." Huskisson, A letter on the corn laws, to one of his Constituents. 1814."

In gleichem Sinne drückt sich derselbe in seiner 1820 im Unterhause gehaltenen Rede „on agricultural distress" aus. Speeches, P. II. p. 1—105.

Die heutigen Verhältnisse jedoch sind noch ganz die nämlichen in dieser Beziehung wie damals. —

fuhr aus Irland nach England und Schottland beträgt durchschnittlich gegen zwei Millionen Quarters Körnerfrüchte aller Art und gegen eine Million Centner Mehl. Sollte daher bei einer unbedingten Oeffnung der englischen Seehäfen für fremdes Getreide diese irländische Einfuhr vermindert werden, oder ein bedeutendes und anhaltendes Sinken der Preise eintreten, so läßt sich bei der bekannten Zersplitterung der Grundpachte in letzterem Lande in die kleinsten Parcellen die Steigerung der Noth und des allgemeinen Elends ermessen, welche jenen unglücklichen Bewohnern ohnedieß bereits in so großem Maße zu Theil geworden ist. Daß indeß Verbesserungen des gegenwärtigen Getreidegesetzes nicht ausgeschlossen sind, daß namentlich die Umbildung der nach den jeweiligen Preisen veränderlichen Zollsätze in eine fixirte ständige Eingangsabgabe wünschenswerth sey, um den beständigen Schwankungen ein Ziel zu setzen, und dem innern wie dem äußern Getreidehandel eine sichere Basis zu gewähren, ist bereits vielseitig anerkannt und eine Abhülfe in dieser Beziehung darf ohne Zweifel von der erleuchteten englischen Gesetzgebung in nächster Zukunft erwartet werden.

Unter allen öffentlichen Angelegenheiten Englands, welche die materiellen Zustände seiner Bevölkerung berühren, hat keine die Aufmerksamkeit des Auslandes mehr auf sich gezogen, und keine erscheint zugleich mehr geeignet, um irrthümliche Vorstellungen, ja selbst Folgerungen auf den nahen Untergang dieses blühenden Reichs hervorzurufen, als das englische Armenwesen und die Armentaxe.

In der That, wenn man aus den officiellen Darstellungen des Parlamentscommitte's entnimmt, daß die Armentaxe noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr als 2 Sch. 4 D. auf den Kopf der Gesammtbevölkerung in England und Wales betragen hatte, während dieselbe Berechnung für die Jahre 1832—33 9 Sch. 10 D. auswirft, ja diese Besteuerung im Jahre 1818 sogar auf 13 Sch. 4 D. gestiegen, und einige nachfolgende Jahre hindurch nicht unter 12 Sch. p. Kopf stehen geblieben war; daß ferner die Gesammtanzahl der Per-

sonen, welche bis zum Vollzuge des neuen Armengesetzes in England und Wales öffentliche Almosen empfangen, nicht unter 1,250,000 oder im Durchschnitt von 11,000 Kirchspielen 120 in jedem Kirchspiele beträgt, so möchte man beinahe versucht werden, in dieser furchtbaren Zunahme der Armentaxe, welche noch überdieß dem unbeweglichen Eigenthum und der ackerbauenden Classe beinahe ausschließend zur Last fällt, den eigentlichen „Krebs von Englands gemeinem Wesen" *) zu erblicken. Allein aus den nämlichen werthvollen Arbeiten der Parlamentcommitte's, so wie aus dem geringen Betrage der schottischen Armensteuer gewinnt man leicht die Ueberzeugung, daß nicht unabweisbare Noth, sondern großentheils ein ausgearteter Vollzug der Armengesetze und die stärksten Mißbräuche, welche von der Nation mit einer bewunderungswürdigen Langmuth ertragen worden, diese große Besteuerungslast erzeugt haben.

Versuche zu einer regelmäßigen und ständigen Unterstützung der Armuth finden sich sehr frühzeitig in den Institutionen des Landes. Der berühmte Burn bemerkt in seinem Justice of the peace (1754) daß der Unterhalt der Armen in alten Zeiten der Kirche zufiel und der vierte Theil des Kirchenzehents ursprünglich für diesen Zweck bestimmt war; daß die Bischöfe die Pflicht hatten, unter Beistand der Kirchenvorsteher die Almosen zu vertheilen, und daß später, als die Pfarrzehnten an die Klöster übergegangen seyen, diesen die Vorsorge für die Armen oblag. Blackstone bestätigt dieß, indem er sagt, die Armenunterstützung sey einer der ursprünglichen Zwecke gewesen, wofür die Zehnten bewilligt worden. **)

Die furchtbare Zunahme von Verbrechen und Bettelei in späterer Zeit, welche durch die strengsten Strafen nicht ge-

*) Unter diesem Titel gab Gerhard Malynes, ein bei Jacob I. in großer Gunst stehender Financier, Verfasser der bekannten Lex mercatoria im Jahre 1621 eine Schrift über den Wechselcurs heraus. S. Anderson IV.

**) Commentaries I. Chap. V.

mindert werden konnte, veranlaßte die Legislation einen mildern Weg zu betreten und die Abstellung dieser Uebel durch gesetzlich gebotene Unterstützungen der Armen zu bewirken. Es ist von hohem Interesse, diesen philantropischen Versuch im größten Maßstabe, welchen die englische Gesetzgebung in solcher Weise unternommen hat, seiner ursprünglichen Gestalt und seinem heutigen Standpunkte nach in kurzem Ueberblicke darzustellen, zumal sich in den folgenden Abschnitten dieser Schrift keine weitere Veranlassung bietet, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Das Grundgesetz von 1601, im 43ten Jahre der Regierung der Elisabeth, welches bis zum 14 August 1834 die Norm für das englische Armenwesen war, bezeichnet einen dreifachen Zweck der gebotenen Armentaxe:

1) Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen;
2) Unterstützung der arbeitsunfähigen;
3) Unterbringung der armen Kinder als Lehrlinge in den Gewerben.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke werden die Bewohner jedes Kirchspiels im Lande aufgefordert, die nöthigen Fonds zur Unterstützung der Armen innerhalb ihres Kirchspiels aufzubringen, und den letztern wurden die Wege eröffnet, nach welchen sie bei den Gemeindevorstehern Hülfe nachzusuchen haben.

Die Armentaxen ruhen auf dem sämmtlichen unbeweglichen Eigenthume (real property), und als Hauptvollzieher des Armengesetzes wurde in jedem Kirchspiele ein Armenaufseher (Overseer of the poor) ernannt. Zu dessen Unterstützung wurde aus den Beitragspflichtigen in einigen Kirchspielen ein besonderer Ausschuß (select vestry) erwählt, in andern geschah dieß von sämmtlichen Gemeindegliedern (open vestry); Anspruch auf die Armenunterstützu[illegible] gewährt die Heimath. *)

*) Nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand wurde die Heimath erworben durch die Geburt, insofern nicht die Per-

Wenn Jemand Armenunterstützung nachsucht und es zeigt sich, daß er keine Ansässigkeit im Kirchspiele hat, so wenden sich die Gemeindevorstände an die Magistratur des Districts um eine Ordre zur Hinwegbringung des Armen nach seinem letzten Heimathsorte. Streitigkeiten hierüber werden bei den vierteljährigen Sitzungen der Friedensgerichte entschieden.

Wird einem Armen die Unterstützung in seiner Heimath verweigert, so kann er an eine benachbarte Magistratur appelliren, welcher das Recht zusteht, den Overseer über die Gründe der Verweigerung zu vernehmen, und falls dieselben nicht genügend befunden werden, die Unterstützung für einen Monat vorzuschreiben; am Ende dieses Zeitraumes bei fortgesetzter Verweigerung aufs neue zu bewilligen u. s. w.

Die Unterstützungen selbst bestehen entweder:

I. **Für Arbeitsfähige, außerhalb den Armenhäusern** (Out-door-Relief);

und zwar

a) in Naturalien, besonders freier Wohnung;

b) in Geld, und zwar aa) ohne Verpflichtung zur Arbeit, oder bb) mit Arbeit.

Die letztere zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen:

1) als Zuschuß zu einem Taglohn, welcher erwiesener Maßen einen gewissen Betrag nicht erreicht, bis zu diesem Betrage (Allowance-System);

2) in einer dem Armen von Landeigenthümern gegen gewisse, durch die Gemeindeverwaltung fixirte Taglöhne verliehenen Arbeit, wofür sodann erstere aus der Armen-

---

son nachher die Lehrzeit (Apprentiship) in einem andern Kirchspiele erstanden, ein volles Jahr daselbst in Lohnarbeit zugebracht, oder einen Hausbesitz von nicht weniger als 10 Pf. St. Rente erlangt hat. Jeder dieser Titel erwirbt die Ansässigkeit, allein niemand kann selbe an zwei Orten zugleich haben; sobald eine neue erworben wird, cessirt der Anspruch auf die vorgehende von selbst.

taxe wieder eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten (Roundsmann-System).

3) endlich durch Arbeit, welche das Kirchspiel verleiht (Parish-employment).

Zweitens: Innerhalb der Armen- oder Werkhäuser, (In-door-Relief).

II. Für Arbeitsunfähige.

Unterstützungen verschiedener Art nach den Umständen, durch Unterbringung Kranker und Schadhafter in Chirurgenhäusern oder Spitälern zur Heilung, Unterhalt der Wöchnerinnen, Reichnisse in Geld und Naturalien u. s. w. oder Ernährung in den Armenhäusern.

So unverkennbar die philanthropische Tendenz dieser Anordnungen erscheint, wie sehr es einer großen Nation würdig ist und zur höchsten Ehre gereicht, durch willige Uebernahme einer ungeheuern, das gesammte öffentliche Einkommen vieler anderer weit größerer Staaten übersteigenden Last, neben den Staatsauflagen, die Armuth zu unterstützen, um dadurch für alle Mitglieder der Gesellschaft einen so viel möglich befriedigenden Zustand herbeizuführen, so offenbar hat doch der Erfolg die Unmöglichkeit bewiesen, außer der allgemeinen Unvollkommenheit, welche jedem menschlichen Institute inwohnt, auf diesem Wege das vorgesteckte Ziel zu erreichen und den stärksten Mißbrauch der öffentlichen Wohlthätigkeit zu verhindern.

Wenn gefragt wird, ob die Unterstützungen überhaupt mit Rücksicht auf Lebenswandel und Würdigkeit der bedürftigen Individuen, und in gewissem Verhältniß zu dem Zustande der unabhängigen sich selbst fortbringenden Arbeiterclassen gereicht; ob der Müßiggänger, der Trunkenbold, der Lasterhafte gebessert, ob der unterstützte arbeitsfähige Arme zu ernstlichem Willen angespornt worden, sich aus seinem herabgewürdigten Zustande zu eigener Thätigkeit und Unabhängigkeit zu erheben; ob die großen, von den Beitragspflichtigen häufig unter eigenen harten Entbehrungen erhobenen Summen auch wirklich ausschließend den bestimmten Zwecken zugeflossen seyen, so müssen alle diese Fragen nach den höchst sorg-

fältigen und gewissenhaften Erhebungen der Parlamentscommitte's, nach den durch die Zeugenverhöre erwiesenen stärksten Mißbräuchen mit Nein beantwortet werden: abgesehen davon, daß mehrere dieser Anordnungen schon im Princip höchst fehlerhaft sind. Es hat sich vielmehr gezeigt daß Willkür, Sorglosigkeit oder Parteilichkeit bei den Almosenvertheilungen die Oberhand hatten, daß alles auf gleichem Fuße behandelt wurde, und der insolenteste Bedürftige gewöhnlich den besten Theil davon trug. Das in vielen Grafschaften geübte, in dem letzten Jahrzehent des verflossenen Jahrhunderts eingeführte Allowance-System oder die Ergänzung geringer Arbeitslöhne aus dem Armenfonds wurde die Quelle zahlloser Mißbräuche, indem begreiflicher Weise die Scala der Zulagen in umgekehrtem Verhältniß zu der Aneiferung zur Arbeit stand, und gewissermaßen als Prämie der Arbeitsscheu zu betrachten war; daher dem Betruge, falschen Zeugnissen u. s. w. alle Thore geöffnet wurden. Endlich gewährten die Unterstützungen für Ernährung der unehelichen Kinder den Müttern häufig eine weit ergiebigere Einkommensquelle als einem großen Theile von Wittwen aus den arbeitenden Classen für ihre rechtmäßigen Kinder zu Theil wurde.

In Ansehung des Zustandes der Armenhäuser oder sogenannten Werkhäuser mag es ohne alle weitere Bemerkung genügen, die eignen Worte der Parlamentscommission anzuführen, indem mehr gegen dieselben, als ein Fremder, selbst nach eigener Besichtigung solcher Anstalten zu sagen berechtigt seyn kann, in dem officiellen Bericht der competentesten Behörde enthalten ist. *)

---

*) „In some very few instances the workhouse appears to be a place in which the aged and impotent are maintained in comfort, and the able-bodied supported, but under such restrictions, as to induce them to prefer to it a life of independent labour. But in by far the greater number of cases it is a large almshouse, in which the young are trained in idleness, ignorance and vice; the able-bodied maintained in sluggish sensual indolence; the

Nach Mr. Chadwicks Erhebungen wird der arbeitsfähige Arme auf einen durchschnittsmäßigen wöchentlichen Unterhalt mit folgenden Artikeln angeschlagen:

Brod	48 Unzen.
Fleisch	31 —
Käse	16 —
Pudding	16 —

In den Werkhäusern kömmt noch zu Obigem:

Gemüse	48 Unzen.
Suppe	3 Quart.
Milch	3 —
Dünnbier (Table-beer). . .	7 —

Nach den officiellen Bekanntmachungen des Board of Trade *) wurde im Jahre 1833 an Armentaxe in sämmtlichen Grafschaften von England und Wales erhoben 8,606,501 Pf. St.

Hievon trafen an Beiträgen

Von Grund und Boden	5,434,890 Pf. St.
— Wohnhäusern	2,635,257 — —

aged and more respectable exposed to all the misery that is incident to dwelling in such a society, without government or classification, and the whole body of inmates subsisted on food far exceeding both in kind and in amount, not merely the diet of the independent laboures, but that of the majority of the persons who contribute to their support. Report from the Poor-law-Commissioners 1834. p. 53.

In demselben Report wird nach verschiedenen Zeugenaussagen unter andern Mißbräuchen angeführt, daß an den Tagen, an welchen den in Werkhäusern gehaltenen Armen auszugehen erlaubt ist, viele, und darunter vorzüglich auch Weiber betrunken zurückkehren und häufig in dem Grade, daß man, um große Unordnungen zu verhüten, genöthigt sey, selbe in ihren Betten festzubinden!!

*) Tables of the revenue, population, commerce etc. of the united kingdom. Pars III. 1834. p. 34 — 35.

— Manufacturen	. . . .	352,479 Pf. St.
— verschiedenen andern Erwerbsarten		183,874 — —

In demselben Jahre wurde ausgegeben auf Rechnung der Armentaxe:

Für den Unterhalt der Armen . . .	6,790,799 Pf. St.
Für Gerichtskosten, Transporte der Armen nach ihrer Heimath u. s. w. . . .	254,412 — —
Für andere Zwecke	1,694,669 — —

Aus dieser Darstellung ergibt sich zugleich die Einseitigkeit des Druckes, welchen die Armentaxe auf das Grundeigenthum übt, indem alle übrigen großen Erwerbsarten, welchen England seinen Reichthum vorzugsweise verdankt, hiefür außer allem Verhältniß unbedeutend beigezogen worden.

Mit großem Recht erschöpfte sich daher die Geduld der englischen Nation gegen eine so drückende Last, welche überdieß so wenig ihren Zweck erfüllte; mehrjährige Untersuchungen über den Vollzug des Armengesetzes und über die Mittel zu seiner Verbesserung wurden angeordnet, aus welchen endlich nach den ausführlichsten Parlamentsberathungen das neue Armengesetz vom 14 August 1834 hervorging. *) Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende:

Für die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Verwaltung des Armenwesens in England und Wales wird eine Oberbehörde von drei königlichen Commissären mit neun Assistenten niedergesetzt, welche mit den ausgedehnten Befugnissen versehen sind, allgemeine Vorschriften für die Behandlung der Armen und den Vollzug der Armengesetze zu erlassen, die Ernennung der Officianten und Localcommissionen zu leiten, die Rechnungen zu prüfen und zu genehmigen und alle sachdienlichen Maßregeln für den Vollzug des neuen Statuts zu ergreifen.

Allgemeine Vorschriften dieser Behörde sind indeß der Genehmigung des königlichen Geheimenrathes unterworfen.

Die Centralarmencommission ist verpflichtet einen jährlichen Rechenschaftsbericht an das Ministerium zu erstatten;

---

*) Poor-Law-Amendement-Act. 4 et 5 Will. IV. c. 76.

ihre Mitglieder können aufs höchste fünf Jahre in derselben verbleiben.

In Ansehung der Armen- oder Werkhäuser ist den Commissären volle Gewalt gegeben, Statuten hiefür zu erlassen oder zu genehmigen; den Bau von solchen Häusern, mit Einstimmung der Majorität der Localarmencommission anzuordnen, und vorzüglich mehrere Kirchspiele zu der gemeinsamen Unterhaltung von Werkhäusern zu vereinigen, *) mit dem steten Vorbehalte, daß die Verpflichtung jeder einzelnen Pfarrgemeinde zum Unterhalt ihrer Armen hiedurch nicht aufgehoben sey.

Das Statut verbreitet sich ferner über die Wahlen der Armenaufseher und räumt der Centralcommission die Befugniß ein, für jede Localarmencommission (Board of Guardians), die Anzahl der Mitglieder und ihren Wirkungskreis vorzuschreiben. Zur Aufrechthaltung der von der Commission gegebenen allgemeinen Vorschriften haben die Friedensrichter mitzuwirken; sie hat ferner das Recht jeden bezahlten Officianten bei der Armenverwaltung, den sie für ungeeignet hält, zu entfernen.

Die Armenaufseher dürfen nur unter der Aufsicht und Controle der Armencommission des Kirchspiels Unterstützungen bewilligen, Fälle dringender Noth ausgenommen. Die neuen Anordnungen für die Bewilligung der Unterstützungen überhaupt enthalten die Tendenz, das Allowance-System ganz zu beseitigen und die Out-door-Reliefs möglichst zu beschränken.

Unterstützungen an Arbeitsfähige werden von der Centralcommission regulirt, und jeder diesen Vorschriften entgegen laufenden Bewilligung wird die Genehmigung in der Rechnung

*) Diese Bestimmung ist sehr wichtig, da die Untersuchungen des Parlamentscommitte ermittelt hatten, daß sich die Höhe der Armentaxe in umgekehrtem Verhältniß zu der Größe der einzelnen Kirchspiele verhalten, und in 100 der größten Kirchspiele des Reiches nur 6 S. 7 D., in 100 mittleren 15 S. endlich in 100 der kleinsten Kirchspiele 1 Pf. 12 S. auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittsmäßig betragen hatte.

versagt. Die vorher auch den Friedenrichtern zugestandene Befugniß, Out-door-Reliefs zu bewilligen, wurde aufgehoben. Unterstützungen für Weiber oder Kinder unter 16 Jahren werden als dem Ehemann oder Vater gereicht betrachtet. Die Armenunterstützungen können in allen Fällen durch die Commissäre auch bloß als Anlehen bewilligt werden, und sind in solcher Eigenschaft sodann wieder zurück zu ersetzen, daher den Gerichten deßhalb die Beschlagnahme der Löhnungen bei den Arbeitsherren der Schuldner offen steht.

Jeder Ehemann ist zur Ernährung seiner legitimen oder illegitimen Kinder, welche von dessen Frau vor der Ehe herrühren, verpflichtet bis zum Alter von 16 Jahren bei der männlichen und bis zur Heirath bei der weiblichen Nachkommenschaft. Hinsichtlich der unehelichen Kinder überhaupt enthält das Statut wichtige Veränderungen. Die frühern Gesetze über die Verbindlichkeiten und die Bestrafung des wahrscheinlichen Vaters und die Bestrafung der Mutter sind aufgehoben. Die letztere ist zur Ernährung derselben primitiv verpflichtet; fällt jedoch diese der Gemeinde zur Last, so steht den Gemeindevorstehern die Erforschung des Vaters zu, und die Vaterschaft muß in den Quarter-Sessions verhandelt und entschieden werden. Der Vater kann zum Unterhalte des Kindes nur bis zum siebenten Lebensjahre desselben angehalten werden. — Die Commissäre sind ferner zum Erlasse von Anordnungen über Vaganten und Gefangene ermächtigt; die frühere Vorschrift, welche Armenlehrlinge auf 40 Meilen im Umkreis ihres Wohnortes beschränkt, ist aufgehoben. Wegen der Heimath endlich bestimmt das neue Statut, daß Kinder bis zum sechzehnten Jahr oder nach dem Tode ihrer Eltern ihre Heimath an ihrem Geburtsorte haben sollen; in den übrigen Fällen folgen die Kinder den Niederlassungen und der Heimath ihrer Eltern. Gegenwärtig beruht also die Erwerbung des Heimathsrechtes auf der Geburt und Vaterschaft, und nur bei weiblichen Personen tritt eine Veränderung der Heimath durch Heirath ein.

Zur Beförderung der Auswanderungen nach den Colonien ermächtigt das Statut die Kirchspiele, für die Bestreitung der

Kosten solcher Uebersiedlungen Anlehen von Privaten oder von den Commissären der Schatzkammerscheine aufnehmen zu dürfen, welche allmählich aus den Armenfonds getilgt werden.

Dieser Umriß des neuen aus 110 Artikeln bestehenden Armengesetzes möge genügen, um dessen Richtung zu bezeichnen, welche durch das Ergebniß seines Vollzugs im ersten Jahre seines Bestehens (von September 1834 bis dahin 1835) noch klarer hervortritt.

Die neue Centralcommission hat der ihr gesetzlich gegebenen Aufgabe gemäß den ersten Rechenschaftsbericht ihres Wirkens im September 1835 erstattet, und hiemit nicht nur die Materie des Armenwesens durch einen höchst lehrreichen und für Staatsmänner aller Länder wichtigen Beitrag bereichert, sondern auch die treffliche Wahl der Personen erwiesen, welchen der Vollzug des neuen Gesetzes anvertraut wurde.

Die Hauptthätigkeit der Commissäre hatte besonders einen vierfachen Zweck vor Augen:

Erstens: die mögliche Verminderung und allmähliche gänzliche Abschaffung der Out-door-Reliefs an arbeitsfähige Arme;

Zweitens: die neue Einrichtung der Armenhäuser und die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zum gemeinsamen Unterhalte derselben;

Drittens: die Verbesserung der Wahlen der örtlichen Armencommissionen, und

Viertens: die Uebersiedlungen von Armenfamilien aus Agricultur- in Manufacturbezirke.

Zu 1. Zur Erreichung dieses Zweckes suchten die Commissäre fürs erste ein besseres Princip für die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen geltend zu machen, als man bisher befolgt hatte, nämlich denselben genau zugemessene Arbeitsportionen um Löhnungen aufzugeben, wodurch sich die Verhältnisse des unabhängigen Arbeiters dagegen von selbst in wesentlichen Vortheil stellten. Eine fernere Maßregel in dieser Beziehung bestand in der allmählichen Umwandlung der bisherigen Geldunterstützungen in Naturalreichnisse, welche allenthalben mehr oder

minder einwirkte. In einigen Londoner Kirchspielen verminderte sich die Last des Out-door-Relief in kurzem beinahe um ein volles Drittheil; zugleich erhoben sich lebhafte Beschwerden der Bier- und Branntweinverkäufer auf dem Lande und in Städten über Verminderung des Absatzes, was die in zweifacher Hinsicht wohlthätige Wirkung dieser Verfügung erweist.

Zu 2. Die Verbesserung der Armen- oder sogenannten Werkhäuser richtete sich zuvörderst auf Erfüllung der gesetzlichen Anordnung, so viel möglich mehrere Kirchspiele zum Unterhalte gemeinschaftlicher Werkhäuser zu vereinigen; hiedurch wurden, außer den Kostenersparnissen für den Unterhalt der Gebäude, die Vortheile erreicht, daß man die Armen mehrerer Kirchspiele in den Werkhäusern classificiren konnte, daß die Officianten besser verwendet, und endlich, daß die wechselseitigen Reibungen der benachbarten Kirchspiele unter sich beseitigt wurden. Als die zweckmäßigste Art von Bildung solcher Vereine mehrerer Kirchspiele, fand man die kreisförmige, wovon eine Land- and Marktstadt den Mittelpunkt bildet, und die ringsum liegenden Kirchspiele, deren Bewohner die wöchentlichen Märkte dortselbst besuchen, in dieser Verbindung begriffen wurden. Hiedurch bildeten sich die wöchentlichen Zusammenkünfte der Gemeindevorstände und Mitglieder der Armencommission gewissermaßen von selbst.

Nicht minder große Fortschritte gewann die innere Einrichtung dieser Werkhäuser, welche bisher nur alte oder mit Gebrechen behaftete Arme und Kinder zufällig zusammengehäuft enthielten. Nach dem neuen System dagegen sind sie bestimmt, die gesammte Armuth des Vereins von Kirchspielen, vorzüglich aber die arbeitsfähigen Armen aufzunehmen; indem die arbeitsunfähigen mit weniger Nachtheil außerhalb unterstützt werden können als die erstern. Genaue Vorschriften für die innere Polizei des Hauses wurden ertheilt, worunter eine der wichtigsten die Trennung der Geschlechter. Die Nützlichkeit dieser Anordnungen fand bald so allgemeinen Eingang, daß nach den ersten sieben Monaten des Jahrs 1835 bereits 2066 Kirchspiele sich in 112 Unionen für das neue Armenhaussystem vereinigt hatten. Schon in diesem kurzen Zeitraum bemerkte man die auffallende

sten Folgen in der Verminderung der arbeitsfähigen Armen, da an vielen Orten zugleich mit der bessern Einrichtung der Werkhäuser das Allowance-System und Parish employment ganz abgeschafft wurde. Die Wenigsten dieser Classe von Armen aber fügten sich dem Eintritt in die Werkhäuser; eine große Anzahl derselben wurde durch die ergriffenen Maßregeln schnell in unabhängige Arbeiter umgewandelt.

Zu 3. Die Bildung der neuen Armencommission (Boards of Guardians) hatte das Statut ganz den Commissären überlassen. Hiernach wurden schriftliche Wahlen angeordnet, durch Einsendung von Wahlzetteln von den Wählern, wozu jeder Beitragspflichtige zur Armentaxe gehört; die neugewählten Körper erhielten den Localverhältnissen angemessene Instructionen für den allmählichen Uebergang zu der neuen Armenordnung.

Zu 4. Die Uebersiedlung armer Familien nach solchen Gegenden Englands, woselbst ein besserer Arbeitsverdienst für dieselben erwartet werden konnte, wurde vorzüglich aus den südlichen Agriculturbezirken nach den nördlichen Manufacturdistricten versucht, und viele Familien unterzogen sich bereits dieser auf Kosten des Armenfonds unternommenen Transplantation. Die Commissäre führen in ihrem Bericht an, daß man diese Maßregel nur mit großer Vorsicht angewandt habe, daß nur aus solchen Agriculturbezirken, woselbst die Armentaxe bereits eine der Bodencultur selbst höchst nachtheilige Höhe erreicht habe, ein Theil der Armen zum Umzuge bewogen worden, und daß dieselben nur nach solchen Manufacturgegenden gebracht worden seyen, woselbst die stärkste Nachfrage nach Arbeit herrschte, daher auch die Eingewanderten sogleich volle Beschäftigung, und vorzüglich Familien mit vielen Kindern reichlichen Verdienst gefunden hätten. Es läßt sich jedoch andererseits nicht verkennen, daß die Armen durch diese Uebersiedlung den Schwankungen des Manufacturbetriebes anheim gegeben sind, und bei der Abnahme des letztern dazu beitragen würden, die Bedrängnisse der zahlreichen Classe der Fabricanten zu vermehren, daher die letztere Maßregel im Allgemeinen weniger empfehlenswerth erscheint, als die übrigen.

Ueberseeische Auswanderungen von Armen endlich haben in dieser ersten Vollzugsperiode des neuen Statuts in sehr beschränktem Maße stattgefunden. Nur 19 Kirchspiele haben die Summe von 2473 Pf. St. aufgenommen, und hiemit 320 Individuen nach Canada gesendet; indeß drücken die Commissäre den Zweifel aus, ob jemals diese Anordnung des Gesetzes in bedeutendem Umfange realisirt werde.

Im Ganzen traten in der kurzen Periode des ersten Vollzuges die wohlthätigsten Wirkungen der neuen Armenordnung hervor; in mehreren Bezirken war die Armentare bereits auf die Hälfte herabgesunken, andere fanden sich durch das ausgedehnte Workhouse-System schon beinahe ganz von Armen außerhalb der Werkhäuser befreit; die Arbeitslöhne in den Agriculturbezirken waren gestiegen, und wesentlich empfand man den Nutzen der Abschaffung des Parish-Employment, indem sich zeigte, daß mit unabhängigen Arbeitern, selbst bei geringen Löhnungen, weit mehr, als durch die bisherige Verwendung der Armen geleistet werde, da letztere auch ohne Anstrengung stets sicher waren, ihren Unterhalt aus dem Armenfond zu erhalten.

Die allgemeine Folgerung aber, welche wir aus der so eben gegebenen Darstellung auf die innern Volkszustände zu ziehen berechtigt sind, kann nur eine erfreuliche genannt werden. Wenn ein Land von so geringer Ausdehnung*) aus den Renten des unbeweglichen Eigenthums allein, ohne Beiziehung der Manufactur- und Handelsgewinnste, die Summe von acht Millionen Pf. St. für die Ernährung der Armen aufzubringen vermag, so kann hieraus in keiner Weise geschlossen werden, daß es seiner Verarmung entgegen gehe, und die wahren Ursachen der bisherigen Höhe dieser Besteuerung sind durch den Vollzug des neuen Gesetzes über allen Zweifel erhoben.

Dieser große Fortschritt in einer höchst wichtigen Institution, welchen England so eben seiner Gesetzgebung verdankt,

*) Die angeführten Armentaren beziehen sich auf England und Wales allein; in Schottland besteht eine selbstständige, durch das neue Armengesetz nicht berührte sehr geringe Armentare (vgl. unten §. 2), in Irland gar keine.

beurkundet aufs neue die glücklichen Erfolge, welche auf diesem Wege legislativen Vorschreitens durch die Ruhe und Sorgfalt der vorhergegangenen Untersuchungen, und durch die unbedingte Publicität ihrer Ergebnisse errungen werden. Klare Erkenntniß des Uebels ist schon der halb zurückgelegte Weg zur Abhülfe desselben. Die öffentliche Theilnahme wächst mit der Einsicht in die innern Zustände und Gebrechen der Gesellschaft, und musterhaft erscheint vorzugsweise in England die Mitwirkung so vieler unabhängiger Privaten ohne alle Ansprüche auf Belohnung oder eigenen Vortheil, vielmehr mit nicht geringer persönlicher Aufopferung, sey es für Erhebung der Thatsachen, für Sammlung der Materialien, welche den legislativen Beschlüssen zur Basis dienen sollen, oder zum Vollzuge der letztern.

In dieser Weise bildet sich mit jedem neuen Statut von einiger Bedeutung zugleich eine umfassende Darstellung des ganzen Zweiges der Verwaltung, seiner Vorzüge oder Nachtheile, und der hieraus entsprungenen Wirkungen. Eine Landesstatistik solcher Art, hervorgerufen durch das unmittelbare Bedürfniß, entstanden unter Mitwirkung des ganzen Volkes, kann unmöglich anders wirken als zur Erhöhung des Selbstbewußtseyns der Nation, zur Erhaltung eines lebendigen Patriotism, zur Mäßigung und Ordnung.

Die gleiche Sorgfalt widmete die englische Regierung in neuerer Zeit, vorzüglich seit dem Eintritt des allgemeinen Friedens, den Untersuchungen über alle Erwerbsangelegenheiten des Landes. Am 23 Junius 1820 war von dem Unterhause als Standing order festgesetzt worden, daß über keine neue Maßregel, welche die innere Betriebsamkeit betrifft, vorher beschlossen werden dürfe, ehe der Gegenstand von einem für diesen Zweck besonders niedergesetzten Committe näher untersucht und beleuchtet ist. Die wohlthätigen Folgen dieses Verfahrens liegen vor Augen. Jahrhunderte alte Vorurtheile, in deren Aufrechthaltung man stets bisher das Heil Großbritanniens erblickte, verschwanden; die ängstliche Sorge, mit der man die industriellen Bewegungen im Innern bewacht hatte, die viel-

fache Einmischung in Geschäfte der Privaten wich dem alleinigen Princip des Schutzes gegen Unrecht und Betrug; viele die Industrie drückende Auflagen, theils Accise, theils Ein- und Ausgangszölle, wurden mit einem beiläufigen Gesammtbetrage von 12 Millionen Pf. St. jährlich abgeschafft; sechs bis siebenhundert Statuten, welche früher zur Verbesserung der Industrie auf dem Wege der Prohibitionen, Protectionen, Beschränkungen und Regulirungen erlassen waren, wurden aufgehoben.

Das beinahe zwei Jahrhunderte hindurch mit eiserner Consequenz durchgeführte Ausschließungssystem der brittischen Schifffahrt wurde soweit modificirt, als es die Rücksicht auf Vermeidung zu rascher Uebergänge bei Betheiligung des wichtigsten inländischen Betriebszweiges gestattete; die commerciellen Privilegien der größten Handelsgesellschaft, die jemals bestanden, welche jedoch dem freien Verkehr des vereinigten Königreichs einen ganzen Welttheil verschlossen hatten, wurden eingezogen, und ihre fernere Wirksamkeit für einen bestimmten Zeitraum wurde auf die Leitung der innern Angelegenheiten der ostindischen Reiche beschränkt, worin dieselbe auch früherhin mit mehr Erfolg für die Interessen Großbritanniens, als im Handel, gewirkt zu haben scheint. Mit den meisten europäischen und vielen außereuropäischen Staaten wurden Handelsverträge abgeschlossen; auf den Grund der gemilderten Navigationsgesetze und des Austausches der Prohibitionen gegen ermäßigte Eingangszölle bildete sich ein Wechselverkehr mit beinahe allen Nationen, und neue Absatzwege eröffneten sich den Erzeugnissen brittischen Gewerbfleißes bis zu den entferntesten Punkten der bekannten Erde.

Unter diesen Umständen entwickelte sich die innere Industrie, begünstigt durch den natürlichen Reichthum des eigenen Landes an den wichtigsten Hülfsmitteln derselben, namentlich Steinkohle und Eisen, so wie durch die Talente und den Fleiß der gewerblichen Classen zu einem nie gekannten Umfange; indem von dem gegenwärtigen Gesammtwerthe der jährlichen Ausfuhr aus brittischen Seehäfen zu 50 Millionen Pf. St.,

vier Fünftheile dieses Werthes bloß aus Manufacturerzeugnissen des vereinigten Königreichs bestehen. Gleichen Schritt mit dieser Steigerung der industriellen Production hielt die Verminderung der Productionskosten, wodurch zugleich die innere Consumtion an den Erzeugnissen des Gewerbsfleißes um ein Vielfaches erhöht, und allen Classen der Bevölkerung die Möglichkeit gewährt wurde, der Bequemlichkeiten des Lebens in höherem Maße theilhaft zu werden.

Unmöglich ist es, die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes zu läugnen, welche sich in den täglich an Größe und Ausdehnung wachsenden öffentlichen Anlagen, in den höchst mannichfaltigen Unternehmungen der Privaten, dem reißenden Wachsthum der Städte, dem Luxus der Lebensweise ihrer Bewohner, endlich in der Aufhäufung von Capitalien bei jedem Blick auf das Land und seine Bewohner kund gibt. Gelingt es den ferneren legislativen Fortschritten, durch theilweise Umbildung des Besteuerungssystems das unbewegliche Eigenthum mehr zu entlasten; können die durch den Großhandel und eine riesenhafte Industrie angesammelten Capitale, wovon gegenwärtig stets Millionen als Bankdepositen einer gewinnreichen Beschäftigung harren, theilweise in die Urquellen der innern Production zurückgeführt werden; wird auf diese Weise der allgemeine Credit auch im Innern des Landes, und nicht nur in großen Handelsstädten und an Börsenplätzen erhöht, die Agricultur neu belebt, und durch modificirte Getreidegesetzgebung eine befriedigende Ausgleichung der Ackerbau- und Manufacturinteressen erreicht werden, so läßt sich mit voller Zuversicht erwarten, daß sowohl das entstellende Mißverhältniß einer drückenden Armenlast mit Hülfe der neuen Institutionen bald ganz verschwinden, als auch auf die Verminderung der Nationalschuld kräftig eingewirkt werde; zumal der große Schritt der Umwandlung des Circulationsmittels in Metallgeld nach dem vollen Nominalwerthe seit anderthalb Jahrzehenten errungen ist, und die Nation hiedurch bewies, welcher Leistungen sie fähig und welche Opfer für Erhaltung des öffentlichen Credits zu tragen sie bereit ist.

Nicht minder glücklich wird endlich zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts unter den verschiedenen Bevölkerungsclassen und zur Befestigung der innern Ruhe die allgemeiner werdende Ueberzeugung wirken, daß das rastlose Streben unsers Zeitalters nach industrieller Production, nach Verbesserungen der Technik in Verbindung mit ihren stets fortschreitenden Hülfswissenschaften, der Mechanik und Chemie, auch andern Nationen inwohnt, und eine stets wachsende Concurrenz ihrer Erzeugnisse mit jenen der brittischen Industrie auf den Weltmärkten die unausbleibliche Folge seyn muß; daß daher die weise Beschränkung des eigenen Manufacturbetriebes auf das Maaß eines auch unter veränderter Combination des Außenverkehrs stets wahrscheinlichen Absatzes, eben so wohlthätig auf die Erhaltung der Capitale der Unternehmer, als auf die Existenz einer höchst zahlreichen Arbeiterclasse wirken werde, deren Basis durch die Schwankungen einer Fabrication von so unermeßlicher Ausdehnung stets gefährdet erscheint.

Großbritannien ist jedoch berechtigt, von dem lebendigen Patriotismus seiner Bewohner, von dem klaren Blick seiner ausgezeichneten Staats- und Geschäftsmänner in alle innern und äußern Beziehungen, von seiner weisen Gesetzgebung, und endlich von dem überwiegenden conservativen Interesse seiner Bevölkerung jeden Fortschritt seiner Institutionen in nächster Zukunft zu erwarten, welcher zur Befestigung des errungenen hohen Standpunktes der Nation in Cultur, Reichthum und innerer Größe beizutragen vermag.

Statistik der Bevölkerung.

§. 1.

Ein Ueberblick der Populationsverhältnisse ist erstes Erforderniß zur Einsicht in die gewerblichen Zustände eines Landes, und derselbe erscheint um so lehrreicher, wenn zugleich die Kategorien der Bevölkerung nach den Quellen ihrer Subsistenz entwickelt sind, indem im Zustande der Civilisation eines stark bevölkerten Landes eine Kategorie nothwendig durch die andere bedingt ist. Die Bevölkerung Englands, welche unter Eduard III. nur 2,092,000 Köpfe,*) und beiläufig im zwanzigsten Jahre von Elisabeths Regierung nach Raleigh fünfthalb Millionen betragen hatte, folgte stets genau den Fortschritten seiner Industrie, wie vorzüglich aus dem unten angeführten Wachsthum derselben in der Periode der letzten zwanzig Jahre der großen industriellen Entwicklung zu entnehmen ist. Die frühern Bevölkerungsaufnahmen gewährten jedoch in nationalwirthschaftlicher Beziehung ein weit geringeres Interesse, indem selbe nur auf summarische Berechnung nach den Pfarreiregistern der Bills of Mortality sich gründeten, ohne irgend eine Ausscheidung in Kategorien.

Erst im Jahr 1801 wurde eine directe Volkszählung durch Parlamentsacte angeordnet, welche zugleich gewisse Haupt-

*) Dem geringen Wohlstande damaliger Zeit angemessen. „The number of persons at this time in England, possessing property to the value of thirty pennies in cattle, was only forty-eight thousand." Macpherson I, 571.

Kategorien der Stände und Beschäftigung der Bevölkerung ermitteln, Wachsthum oder Abnahme derselben gegen frühere Perioden darstellen, und neben der directen Zählung durch systematische Auszüge aus den Kirchenbüchern über die Geburten und Todesfälle controllirt werden sollte. Dieselbe Acte ordnete eine Wiederholung der Bevölkerungsaufnahme in zehnjährigen Perioden an, welche daher seit dem Jahr 1801 viermal, 1801, 1811, 1821 und 1831, stattgefunden hat. Jede dieser Aufnahmsepochen wurde benützt, um den Kreis der statistischen Erhebungen zu erweitern und die Kenntniß der Zustände der Nation mit neuen Kategorien zu bereichern.

Die Volkszählung erfolgte unter Aufsicht und Vermittlung der Friedensgerichte durch die Churchwardens und Overseers of the poor in England und Wales, und die Official-Schoolmasters in Schottland,*) welchen gewisse Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden, und welche angewiesen waren, von einem bestimmten Tage angefangen (bei der Bevölkerungsaufnahme von 1831 am 30 Mai jenes Jahres), in ihrem Kirchspiele von Haus zu Haus zu gehen und die Erhebungen in Vollzug zu setzen. Die erforderliche Anzahl von Gehülfen bei ausgedehnten Kirchspielen wurde bewilligt. Die Aufnahmen wurden bei den nachfolgenden Quarter-Sessions der Friedensgerichte durchgangen und verificirt.

Die im Jahr 1831 durch ein besonderes Statut (11 Georg. IV. C. 30) vorgeschriebenen Fragen zur Volkszählung waren folgende:

*) Churchwardens, Kirchenvorsteher, oder allgemeiner ausgedrückt, die öffentlichen Wächter der Sittlichkeit in jedem Kirchspiele, welche alljährlich aus den Einwohnern nach bestimmten Wahlgesetzen und Formen gewählt werden. Overseers of the poor, die Armenaufseher zum Vollzuge der Armengesetze, ebenfalls jährlich aus den Einwohnern jeder Parish gewählt.

Official-Schoolmasters in Schottland; da die Einrichtung des dortigen Armenwesens keiner eigenen Beamten bedarf, so wurde die statistische Aufnahme den Pfarreischullehrern übertragen, welche in jenem Lande bereits gesetzlich seit 1567 bestehen. In Irland wurde die Bevölkerungsaufnahme durch eigene Commissäre der Regierung vollzogen.

I. Wie viele bewohnte Häuser befinden sich in der Pfarrei (Stadt oder Wohnort), und von wie vielen Familien bewohnt?

II. Wie viele Häuser sind im Bau begriffen, daher nicht bewohnt?

III. Wie viele andere Häuser sind unbewohnt?

IV. Welche Familienzahl ist mit Ackerbau als Haupterwerb beschäftigt; welche in Gewerben, Manufacturen, Handwerken; und welche sind nicht in den zwei vorhergehenden Classen begriffen?

V. Wie viele Personen (Kinder jedes Alters eingeschlossen) leben gegenwärtig in der Pfarrei (Stadt, Wohnort), männliche und weibliche unterschieden, und Militär und Marine ausgeschlossen?

VI. Wie viele von den in der vorhergehenden Frage erwähnten männlichen Personen sind über 20 Jahr alt?

VII. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind in der Agricultur beschäftigt (Viehzüchter, Schäfer und andere Hülfsarbeiter in der Agricultur, Gärtner u. s. w. eingeschlossen)?

VIII. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind in Manufacturen oder mit Maschinenwesen beschäftigt?

IX. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind im Kleinhandel und in Handwerken als Meister, Werkleute, Ladendiener, Taglöhner oder Lehrlinge beschäftigt?

X. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind Großhändler, Banquiers, Capitalisten, Künstler, Architekten, Lehrer, Comtoiristen, Aufseher und andere Personen von Erziehung? (In diese Rubrik eingeschlossen alle Personen, welche sich auf andere Weise als durch Manufacturen, Gewerbe oder körperliche Arbeit fortbringen.)

XI. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind Bergleute, Fischer, Schiffer, Canal- und Wegarbeiter, Zolleinnehmer oder Arbeiter, welche bei den drei vorhergehenden Classen (Fragen 8, 9 und 10), oder in irgend anderer Weise mit körperlicher Arbeit, ausgenommen in der Agricultur, beschäftigt sind?

XII. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind nicht in einer der vorhergehenden Classen begriffen (mit Einschluß zurückgezogener Handwerker, aller ausgedienten Arbeiter und anderer an Körper oder Geist unfähigen Personen)?

XIII. Wie viele bestehen weibliche und männliche Dienstboten, Aufwärter in Wirthshäusern (männliche über und unter 20 Jahren unterschieden)?

XIV. Nach Anführung der männlichen Personen zu Frage VIII sind die Manufacturen zu bezeichnen, in welchen sie Beschäftigung finden; dann welche Zahl von den zu Frage XI angeführten

Personen in Steinbrüchen, Bergwerken, Kohlengruben, in der Fischerei oder bei öffentlichen eben im Bau begriffenen Werken beschäftigt ist.

XV. Welchen Ursachen sind die wahrzunehmenden bedeutenden Unterschiede der Personenzahl gegen die Bevölkerungsaufnahme von 1821 zuzuschreiben?

XVI. Welche sonstige Bemerkungen sind beizufügen?

Es ist zu bemerken, daß die Zahl der männlichen Personen, welche in den Antworten zu den Fragen VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII collectiv enthalten ist, nicht kleiner seyn kann, als die Zahl der männlichen Personen über 20 Jahren in Beantwortung der Frage VI, wohl aber größer seyn muß, da sie die männlichen Diener unter 20 Jahren einschließt. Als allgemeine Regel bei der Zählung aber wurde festgesetzt, jedes Individuum von gemischter Beschäftigung oder Revenue zu derjenigen Kategorie zu zählen, welche als am meisten Gewinn für dasselbe einbringend erachtet wird.

Nur die fünf ersten dieser Fragen waren bei der frühern Aufnahme vorgeschrieben, die übrigen waren bei der jüngsten Zählung vom Jahr 1831 zum erstenmale beantwortet worden.

Die zweite Hauptaufgabe, welche der Populationsact von 1801 gesetzt hatte, betraf die Ermittelung des Wachsthums oder der Verminderung der Bevölkerung gegen vorhergehende Epochen, durch Auszüge aus den Pfarregistern, zu welchem Behufe sämmtliche Verweser von Kirchen und Capellen in England und Wales den Auftrag erhielten, ebenfalls gleich den Armenaufsehern und Churchwardens für die Volkszählung, gewisse Fragen in einem bestimmten Termin zu beantworten, welche man ihnen vorschrieb.

Die Fragen, welche 1831 den Pfarreiverwesern vorgeschrieben worden, sind:

I. Welche Anzahl von Taufen und Begräbnissen ergibt sich im Kirchspiele in den sämmtlichen Jahren 1821 bis mit 1830, mit Angabe des Unterschieds der Geschlechter?

II. Welche Zahl von Heirathen fand in denselben Jahren statt?

III. Welches Alter hatten die Verstorbenen nach den Begräbnißregistern der Jahre 1813 bis mit 1830, mit Angabe des Geschlechtsunterschiedes und nach einem gegebenen Formular zusammengestellt?

IV. Welche Anzahl außerehelicher Kinder wurde 1830 in dem

Kirchspiele geboren, soweit darüber die beste Erkundigung eingezogen werden kann, und mit Angabe des Geschlechtsunterschieds?

V. Besondere Bemerkungen.

Nach den erwähnten Vorschriften wurden die Volkszählungen von 15,609 Orten in England und Wales, und von 1,046 Orten in Schottland bewerkstelligt; die Auszüge aus den Registern der Pfarrkirchen und eingepfarrten Capellen betrugen für England und Wales 10,700, für Schottland 948. Aus dieser großen Masse einzelner Erhebungen wurde auf dem statistischen Bureau des Board of Trade *) die Zusammenstellung der Zählungen sowohl als der Pfarreiregisterauszüge unter Mitwirkung des Parlamentscommitte über die Populationsbill in höchst genauer und musterhafter Weise gefertigt, und durch Beschluß des Hauses der Gemeinen vom 2 April 1833 dem Druck übergeben. **)

---

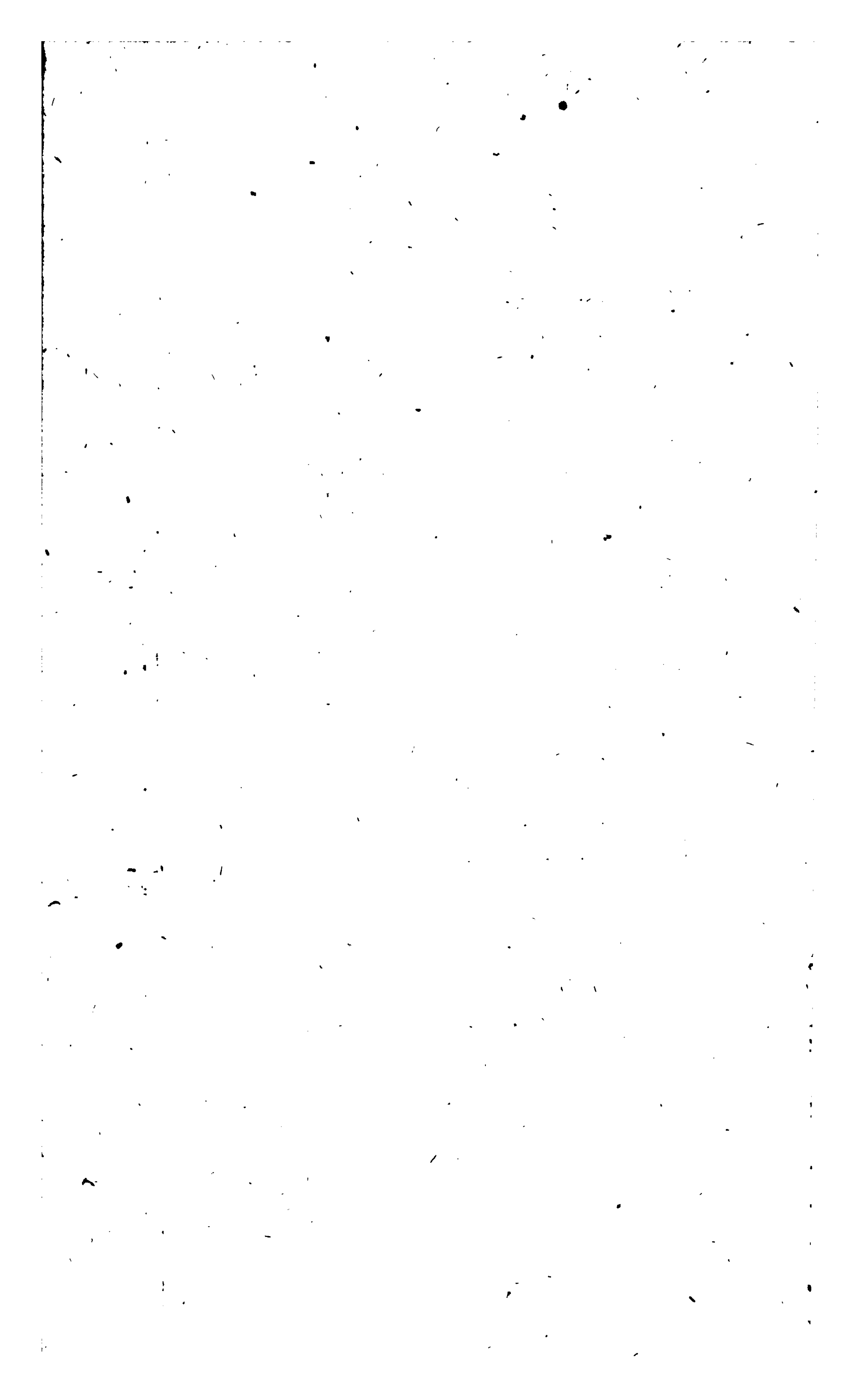
*) Der Board of Trade bildet eine eigene Section oder Hülfsstelle des brittischen Ministeriums, bestimmt zur Sammlung und Darstellung staatswirthschaftlicher und statistischer Materialien, zur Unterstützung der Parlamentscommitte's bei Erörterung einschlägiger Materien über die Gesetzgebung, zu Gutachten über Petitionen u. dgl. Der jeweilige Präsident des Board of Trade ist als solcher Mitglied des königlichen Geheimenraths. Alle königlichen Behörden, insbesondere aber die Verwaltung der Zölle und innern Auflagen, sind zur Unterstützung dieser Stelle angewiesen, deren Leistungen im statistischen Fache durch den Reichthum und das Interesse der Materialien, die vorzüglichen Talente ihrer Mitarbeiter und die denselben zu Gebote stehenden Mittel Alles, was an officiellen statistischen Arbeiten anderer Staaten bekannt ist, weit hinter sich lassen.

**) Die jüngste Bevölkerungsaufnahme Großbritanniens erschien im Anfange des Jahrs 1834 im Druck unter dem Titel: Abstract of the Answers and Returns, made pursuant to an Act passed in the 11 th. year of the Reign of H. M. King Georg IV, intituled: an Act for taking an account of the Population of Great-Britain, and the Increase or diminution thereof. Drei Bände in Folio, wovon die beiden ersten den Enumeration-Abstract, die Ergebnisse der Zählung, der

Zu Seite 59.

	Männliche Personen von zwanzigjährigem Alter und darüber.	Landinhaber, welche Hülfsarbeiter beschäftigen.	...er Dienstboten).	Männliche Dienstboten über 20 Jahren.	Männliche Dienstboten unter 20 Jahren.	Weibliche Dienstboten.
	XI.	XII.	...	XX.	XXI.	XXII.
...005	5,199,984	141,460	...589	70,629	30,777	518,705
...183	194,706	19,728	...180	2,145	1,179	42,274
...114	549,821	25,387	...930	5,895	2,599	109,512
...401	1,867,765	95339	...95	54,142	44,600	253,155
...710	24,613	...583	...38	1,068	665	4,390
...017	—	—		—	—	—
...429	5,836,889	25,997	...32	135,879	79,820	928,036

213,699



Aus den Zählungslisten oder vielmehr den Beantwortungen der vorerwähnten 16 Fragen für jeden Ort wurden tabellarische Uebersichten nach 22 Kategorien gebildet, in welche sämmtliche Orte und Bezirke nach politischer Eintheilung (nach den alten Bezeichnungen Hundreds, Divisions, Wapentakes) und nach Grafschaften eingetragen sind.

§. 2.

Das Hauptschema, nach welchem die Volkszählung vom Jahr 1831 (Enumeration-abstract) bearbeitet und zusammengestellt wurde, ist aus der nachstehenden Gesammtübersicht der Bevölkerung von Großbritannien und Irland im Jahr 1831 zu entnehmen:

(Man sehe nebenstehende Tabelle.)

Die Area von England (mit Ausschluß von Wales) beträgt (nach officieller Angabe) 32,247,680 englische Acres oder 50,387 englische Quadratmeilen; die Dichtigkeit der Bevölkerung Englands beträgt daher zunächst 260 Köpfe auf die Quadratmeile; *) die Area von Schottland beträgt (nach nicht officieller Angabe (27,794 Quadratmeilen, woraus sich

---

dritte Band den Parish-Register-Abstract, die Zusammenstellung der Kirchenbücherauszüge, enthalten. Der letzte Band ist mit Karten für jede Grafschaft versehen, welche die Arealgränzen der Parishes, die Verhältnißzahlen der Geburten, Trauungen und Todesfälle, dann des Bevölkerungsstandes von den 4 Aufnahmsperioden dieses Jahrhunderts enthalten, daher die Dichtigkeit der Bevölkerung sogleich bildlich vor Augen bringen, indem die Oberfläche nach gleichförmigem Maßstabe mit hinreichender Genauigkeit dargestellt ist. Die beiden ersten Bände umfassen England, Wales und Schottland, der letzte jedoch bloß England und Wales.

Ein vierter Band folgte über die durch eine königliche Commission bewerkstelligte Volkszählung in Irland, welcher nach Beschluß des Unterhauses vom 7 August 1833 gedruckt wurde.

*) Die Area von Wales findet sich in den Population-Returns nicht angegeben.

unter Voraussetzung der Richtigkeit des angegebenen Flächenraums, eine Bevölkerung von 85 Köpfen auf die Quadratmeile ergibt. Die Area von Irland beträgt (nach officiell angegebener Schätzung) 17,182,763 Acres oder 26,848 Quadratmeilen daher die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Quadratmeile 69,5 Köpfe.

§. 3.

Die Zusammenstellung der Auszüge aus den Registern von 11,301 eingepfarrten Kirchen in England und Wales (nicht mehr als acht Kirchenbücherauszüge blieben bei der letzten Erhebung zurück) ergibt über die Geburten, Todesfälle und Heirathen der letzten zehn Jahre nachstehendes Tableau:

Jahre.	Taufen.	Beerdigungen.	Heirathen.
1821	355,307	212,352	100,868
1822	372,271	220,415	98,878
1823	369,760	237,386	101,918
1824	371,444	244,074	104,723
1825	375,053	255,018	110,428
1826	380,413	268,161	104,941
1827	374,186	251,871	107,130
1828	392,454	255,333	111,174
1829	380,245	264,230	104,316
1830	382,060	254,067	107,719
Durchschnitt.	375,349	246,290	105,209

Die fehlenden Angaben in sämmtlichen Kirchspielen belaufen sich nach den nähern Schätzungen der verschiedenen Registerauszüge (größtentheils von Dissenters herrührend, welche die Anzeigen bei den Pfarrämtern unterlassen) jährlich auf

17,264 Geburten, 9,489 Todesfälle und 364 Heirathen, welche daher obigem Durchschnitte beizurechnen sind.

Die Zahl der illegitimen Kinder in England und Wales betrug im Jahre 1830, 20,039 männliche und weibliche zusammen, und ihr Verhältniß zu den ehelichen berechnet sich im Durchschnitte wie 1 : 19. Die Sterblichkeit nach den Registern stellt sich in den verschiedenen Grafschaften Englands zwischen 1 zu 41 als Maximum und 1 zu 64 als Minimum dar:

die Grafschaften Middlesex und Cornwallis bilden diese Extreme.

Für ganz England und Wales berechnet sich seit der zehnjährigen Periode von 1821 — 1830 das Durchschnittsverhältniß der Sterblichkeit 1 zu 49; während dasselbe im Jahre 1780 1 zu 34 bis 1 : 35 betragen hatte. Die Ursachen größerer Lebensdauer der heutigen Epoche sind vorzüglich die geringere Uebervölkerung der Häuser, da immer mehr die einzelnen Familien getrennt zu wohnen trachten; bessere Nahrung und Kleidung und größere Reinlichkeit durch alle Classen der Gesellschaft; für die ackerbauende Classe insbesondere aber die zunehmende Verbreitung der Abzugs- und Entwässerungsgräben feuchten Landes (drainage); endlich die Fortschritte in der Behandlung der Krankheiten; die Vaccination, die Beseitigung ansteckender Fieber, welche gänzlich, auch in der Hauptstadt, verschwunden sind.

Die mittlere Lebensdauer einer Person ergab sich aus der Zusammenstellung der Lebensdauer von beinahe vier Millionen Verstorbener aller Altersclassen auf zunächst 33 Jahre, indem sich das männliche Leben auf 32 und das weibliche auf 34 Jahre berechnete.

§. 4.

Die Bevölkerung von England und Wales ist nach den sehr sorgfältigen Untersuchungen von Mr. Finlaison*) binnen 130 Jahren in nachstehender Weise fortgeschritten:

Jahre.	Gesammtbevölkerung.
1700	5,134,516
1710	5,066,337
1720	5,345,351
1730	5,687,993
1740	5,829,705
1750	6,039,684

*) Mr. Rickman's Preface to the abstract of the population of Great-Britain. p. XIV.

Jahre.	Gesammtbevölkerung.
1760	6,479,730
1770	7,227,586
1780	7,814,827
1790	8,540,738
1800	9,187,176
1810	10,407,556
1820	11,957,565
1830	13,840,751

Hiernach beträgt der Bevölkerungszuwachs in dieser Periode an Procenten

in der Periode:

1700 — 1710	jährlich, *)	Abnahme	13/100	Procente.
1710 — 1720	—	Zunahme	53/100	—
1720 — 1730	—	—	62/100	—
1730 — 1740	—	—	24/100	—
1740 — 1750	—	—	35/100	—
1750 — 1760	—	—	70/100	—
1760 — 1770	—	—	19/100	—
1770 — 1780	—	—	78/100	—
1780 — 1790	—	—	89/100	—
1790 — 1800	—	—	73/100	—
1800 — 1810	—	—	1 25/100	—
1810 — 1820	—	—	1 40/100	—
1820 — 1830	—	—	1 47/100	—

Sehr häufig wurde die Behauptung aufgestellt, daß die Armengesetze wesentlich zum Wachsthum der Bevölkerung beitragen, indem Manche, durch die directe Aussicht auf wöchentliche Unterstützung, oder wenigstens auf eine sichere Zuflucht zur Zeit der Noth, zum Heirathen bewogen werden mögen. Die bestehende Zwangsverpflichtung zur Unterstützung der Armen in England läßt allerdings eine solche theoretische Schlußfolge zu; und nicht weniger gewiß ist es, daß in Zei-

*) In der jährlichen Zuwachsberechnung ist das Wachsthum des Procentes vom Procente berücksichtigt worden.

ten schwierigen Verdienstes der Verheirathete allenthalben den Vorzug erhält, damit er nicht genöthigt ist, die Armenaufseher um Almosen anzugehen; allein gegen diese Folgerungen spricht andrerseits das Ergebniß, daß der Bevölkerungszuwachs in Schottland von jenem in England und Wales keine wesentliche Abweichung zeigt. In letzterm Königreiche verschlang bisher die Armentaxe mit einigen andern Localtaxen beiläufig ein volles Fünftheil der Rente aus dem gesammten unbeweglichen Eigenthum, während die Armentaxe in Schottland nur sehr gering ist, und in der That selten erhoben wird. Wiewohl die Armengesetze in beiden Königreichen gleich sind,*) so ist doch der Unterschied der Belastung in denselben sehr verschieden, wegen der, dem ersten Anblicke nach geringen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmung, daß nämlich die Armentaxe in England ganz vom Pächter, dagegen die schottische zur Hälfte vom Eigenthümer erhoben wird. Der letztere war daher durch sein eignes unmittelbares Interesse gezwungen auf seiner Hut zu seyn, und der Einführung von Armentaxen durch zeitige Vorsicht und Aufmerksamkeit zuvorzukommen, während der englische Bodeneigenthümer, nicht so unmittelbar bedroht, mehr den momentanen Gefühlen des Mitleids als der Klugheit Gehör gab, und so am meisten dazu beitrug, seine Nachkommenschaft mit einer Bürde zu belasten, welche bisher einen so hohen Druck erreicht hat, daß das persönliche Eigenthum in vielen Grafschaften, besonders

*) Die erste schottische Armengesetzgebung ist selbst um 21 Jahre älter als das bekannte englische Armengesetz vom 43ten Jahre der Regierung Elisabeths. Unter Jacob IV, i. J. 1579, erschien eine Parlamentsacte, welche hinsichtlich der Armentaxe vorschreibt:
„The Nail inhabitants within the parochin are to be taxed and stented according to the estimation of their substance, without exception of persons, to weeckly charge and contribution, as shall be thought expedient and sufficient to sustain the said poor people." Man sehe Wade History of the middle and working classes, p. 56.

I. Wie viele bewohnte Häuser befinden sich in der Pfarrei (Stadt oder Wohnort), und von wie vielen Familien bewohnt?

II. Wie viele Häuser sind im Bau begriffen, daher nicht bewohnt?

III. Wie viele andere Häuser sind unbewohnt?

IV. Welche Familienzahl ist mit Ackerbau als Haupterwerb beschäftigt; welche in Gewerben, Manufacturen, Handwerken; und welche sind nicht in den zwei vorhergehenden Classen begriffen?

V. Wie viele Personen (Kinder jedes Alters eingeschlossen) leben gegenwärtig in der Pfarrei (Stadt, Wohnort), männliche und weibliche unterschieden, und Militär und Marine ausgeschlossen?

VI. Wie viele von den in der vorhergehenden Frage erwähnten männlichen Personen sind über 20 Jahr alt?

VII. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind in der Agricultur beschäftigt (Viehzüchter, Schäfer und andere Hülfsarbeiter in der Agricultur, Gärtner u. s. w. eingeschlossen)?

VIII. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind in Manufacturen oder mit Maschinenwesen beschäftigt?

IX. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind im Kleinhandel und in Handwerken als Meister, Werkleute, Ladendiener, Taglöhner oder Lehrlinge beschäftigt?

X. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind Großhändler, Banquiers, Capitalisten, Künstler, Architekten, Lehrer, Comtoiristen, Aufseher und andere Personen von Erziehung? (In diese Rubrik eingeschlossen alle Personen, welche sich auf andere Weise als durch Manufacturen, Gewerbe oder körperliche Arbeit fortbringen.)

XI. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind Bergleute, Fischer, Schiffer, Canal- und Wegarbeiter, Zolleinnehmer oder Arbeiter, welche bei den drei vorhergehenden Classen (Fragen 8, 9 und 10), oder in irgend anderer Weise mit körperlicher Arbeit, ausgenommen in der Agricultur, beschäftigt sind?

XII. Wie viele männliche Personen über 20 Jahren sind nicht in einer der vorhergehenden Classen begriffen (mit Einschluß zurückgezogener Handwerker, aller ausgedienten Arbeiter und anderer an Körper oder Geist unfähigen Personen)?

XIII. Wie viele bestehen weibliche und männliche Dienstboten, Aufwärter in Wirthshäusern (männliche über und unter 20 Jahren unterschieden)?

XIV. Nach Anführung der männlichen Personen zu Frage VIII sind die Manufacturen zu bezeichnen, in welchen sie Beschäftigung finden; dann welche Zahl von den zu Frage XI angeführten

Personen in Steinbrüchen, Bergwerken, Kohlengruben, in der Fischerei oder bei öffentlichen eben im Bau begriffenen Werken beschäftigt ist.

XV. Welchen Ursachen sind die wahrzunehmenden bedeutenden Unterschiede der Personenzahl gegen die Bevölkerungsaufnahme von 1821 zuzuschreiben?

XVI. Welche sonstige Bemerkungen sind beizufügen?

Es ist zu bemerken, daß die Zahl der männlichen Personen, welche in den Antworten zu den Fragen VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII collectiv enthalten ist, nicht kleiner seyn kann, als die Zahl der männlichen Personen über 20 Jahren in Beantwortung der Frage VI, wohl aber größer seyn muß, da sie die männlichen Diener unter 20 Jahren einschließt. Als allgemeine Regel bei der Zählung aber wurde festgesetzt, jedes Individuum von gemischter Beschäftigung oder Revenue zu derjenigen Kategorie zu zählen, welche als am meisten Gewinn für dasselbe einbringend erachtet wird.

Nur die fünf ersten dieser Fragen waren bei der frühern Aufnahme vorgeschrieben, die übrigen waren bei der jüngsten Zählung vom Jahr 1831 zum erstenmale beantwortet worden.

Die zweite Hauptaufgabe, welche der Populationsact von 1801 gesetzt hatte, betraf die Ermittelung des Wachsthums oder der Verminderung der Bevölkerung gegen vorhergehende Epochen, durch Auszüge aus den Pfarrregistern, zu welchem Behufe sämmtliche Verweser von Kirchen und Capellen in England und Wales den Auftrag erhielten, ebenfalls gleich den Armenaufsehern und Churchwardens für die Volkszählung, gewisse Fragen in einem bestimmten Termin zu beantworten, welche man ihnen vorschrieb.

Die Fragen, welche 1831 den Pfarreiverwesern vorgeschrieben worden, sind:

I. Welche Anzahl von Taufen und Begräbnissen ergibt sich im Kirchspiele in den sämmtlichen Jahren 1821 bis mit 1830, mit Angabe des Unterschieds der Geschlechter?

II. Welche Zahl von Heirathen fand in denselben Jahren statt?

III. Welches Alter hatten die Verstorbenen nach den Begräbnißregistern der Jahre 1813 bis mit 1830, mit Angabe des Geschlechtsunterschiedes und nach einem gegebenen Formular zusammengestellt?

IV. Welche Anzahl außerehelicher Kinder wurde 1830 in dem

Kirchspiele geboren, soweit darüber die beste Erkundigung eingezogen werden kann, und mit Angabe des Geschlechtsunterschieds?

V. Besondere Bemerkungen.

Nach den erwähnten Vorschriften wurden die Volkszählungen von 15,609 Orten in England und Wales, und von 1,046 Orten in Schottland bewerkstelligt; die Auszüge aus den Registern der Pfarrkirchen und eingepfarrten Capellen betrugen für England und Wales 10,700, für Schottland 948. Aus dieser großen Masse einzelner Erhebungen wurde auf dem statistischen Bureau des Board of Trade *) die Zusammenstellung der Zählungen sowohl als der Pfarreiregisterauszüge unter Mitwirkung des Parlamentscommitte über die Populationsbill in höchst genauer und musterhafter Weise gefertigt, und durch Beschluß des Hauses der Gemeinen vom 2 April 1833 dem Druck übergeben. **)

*) Der Board of Trade bildet eine eigene Section oder Hülfsstelle des brittischen Ministeriums, bestimmt zur Sammlung und Darstellung staatswirthschaftlicher und statistischer Materialien, zur Unterstützung der Parlamentscommitte's bei Erörterung einschlägiger Materien über die Gesetzgebung, zu Gutachten über Petitionen u. dgl. Der jeweilige Präsident des Board of Trade ist als solcher Mitglied des königlichen Geheimenraths. Alle königlichen Behörden, insbesondere aber die Verwaltung der Zölle und innern Auflagen, sind zur Unterstützung dieser Stelle angewiesen, deren Leistungen im statistischen Fache durch den Reichthum und das Interesse der Materialien, die vorzüglichen Talente ihrer Mitarbeiter und die denselben zu Gebote stehenden Mittel Alles, was an officiellen statistischen Arbeiten anderer Staaten bekannt ist, weit hinter sich lassen.

**) Die jüngste Bevölkerungsaufnahme Großbritanniens erschien im Anfange des Jahrs 1834 im Druck unter dem Titel: Abstract of the Answers and Returns, made pursuant to an Act passed in the 11 th. year of the Reign of H. M. King Georg IV, intituled: an Act for taking an account of the Population of Great-Britain, and the Increase or diminution thereof. Drei Bände in Folio, wovon die beiden ersten den Enumeration-Abstract, die Ergebnisse der Zählung, der

Bestandtheile des vereinigten Königreichs.	Häuser			
	Bewohnte.	Familien.	Im Bau begriffen.	Unbewohnt.
	I.	II.	III.	IV.
England	2,326,022	2,745,336	23,462	113,88
Wales	155,522	166,538	1,297	6,05
Schottland	369,393	502,301	2,568	12,71
Irland	1,249,816	1,385,066	15,308	40,65
Die Inseln im brittischen Meere, Guernsey, Yersey, Man	15,658	20,884	226	69
Armee, Marine und Seeleute in registrirten Fahrzeugen	—	—	—	—
Gesammtzahl des vereinigten Königreichs . .	4,116,411	4,820,125	42,861	173,985

(Zu Kleinschrod's commerc. Gesetzgeb. Großbltr.)



Aus den Zählungslisten oder vielmehr den Beantwortungen der vorerwähnten 16 Fragen für jeden Ort wurden tabellarische Uebersichten nach 22 Kategorien gebildet, in welche sämmtliche Orte und Bezirke nach politischer Eintheilung (nach den alten Bezeichnungen Hundreds, Divisions, Wapentakes) und nach Grafschaften eingetragen sind.

§. 2.

Das Hauptschema, nach welchem die Volkszählung vom Jahr 1831 (Enumeration-abstract) bearbeitet und zusammengestellt wurde, ist aus der nachstehenden Gesammtübersicht der Bevölkerung von Großbritannien und Irland im Jahr 1831 zu entnehmen:

(Man sehe nebenstehende Tabelle.)

Die Area von England (mit Ausschluß von Wales) beträgt (nach officieller Angabe) 32,247,680 englische Acres oder 50,387 englische Quadratmeilen; die Dichtigkeit der Bevölkerung Englands beträgt daher zunächst 260 Köpfe auf die Quadratmeile; *) die Area von Schottland beträgt (nach nicht officieller Angabe (27,794 Quadratmeilen, woraus sich

dritte Band den Parish-Register-Abstract, die Zusammenstellung der Kirchenbücherauszüge, enthalten. Der letzte Band ist mit Karten für jede Grafschaft versehen, welche die Arealgränzen der Parishes, die Verhältnißzahlen der Geburten, Trauungen und Todesfälle, dann des Bevölkerungsstandes von den 4 Aufnahmsperioden dieses Jahrhunderts enthalten, daher die Dichtigkeit der Bevölkerung sogleich bildlich vor Augen bringen, indem die Oberfläche nach gleichförmigem Maßstabe mit hinreichender Genauigkeit dargestellt ist. Die beiden ersten Bände umfassen England, Wales und Schottland, der letzte jedoch bloß England und Wales.

Ein vierter Band folgte über die durch eine königliche Commission bewerkstelligte Volkszählung in Irland, welcher nach Beschluß des Unterhauses vom 7 August 1833 gedruckt wurde.

*) Die Area von Wales findet sich in den Population-Returns nicht angegeben.

unter Voraussetzung der Richtigkeit des angegebenen Flächenraums, eine Bevölkerung von 85 Köpfen auf die Quadratmeile ergibt. Die Area von Irland beträgt (nach officiell angegebener Schätzung) 17,182,763 Acres oder 26,848 Quadratmeilen daher die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Quadratmeile 69,5 Köpfe.

§. 3.

Die Zusammenstellung der Auszüge aus den Registern von 11,301 eingepfarrten Kirchen in England und Wales (nicht mehr als acht Kirchenbücherauszüge blieben bei der letzten Erhebung zurück) ergibt über die Geburten, Todesfälle und Heirathen der letzten zehn Jahre nachstehendes Tableau:

Jahre.	Taufen.	Beerdigungen.	Heirathen.
1821	355,307	212,352	100,868
1822	372,271	220,415	98,878
1823	369,760	237,386	101,918
1824	371,444	244,074	104,723
1825	375,053	255,018	110,428
1826	380,413	268,161	104,941
1827	374,186	251,871	107,130
1828	392,454	255,333	111,174
1829	380,245	264,230	104,316
1830	382,060	254,067	107,719
Durchschnitt.	375,349	246,290	105,209

Die fehlenden Angaben in sämmtlichen Kirchspielen belaufen sich nach den nähern Schätzungen der verschiedenen Registerauszüge (größtentheils von Dissenters herrührend, welche die Anzeigen bei den Pfarrämtern unterlassen) jährlich auf

17,264 Geburten, 9,489 Todesfälle und 364 Heirathen, welche daher obigem Durchschnitte beizurechnen sind.

Die Zahl der illegitimen Kinder in England und Wales betrug im Jahre 1830, 20,039 männliche und weibliche zusammen, und ihr Verhältniß zu den ehelichen berechnet sich im Durchschnitte wie 1 : 19. Die Sterblichkeit nach den Registern stellt sich in den verschiedenen Grafschaften Englands zwischen 1 zu 41 als Maximum und 1 zu 64 als Minimum dar:

die Grafschaften Middlesex und Cornwallis bilden diese Extreme.

Für ganz England und Wales berechnet sich seit der zehnjährigen Periode von 1821—1830 das Durchschnittsverhältniß der Sterblichkeit 1 zu 49; während dasselbe im Jahre 1780 1 zu 34 bis 1 : 35 betragen hatte. Die Ursachen größerer Lebensdauer der heutigen Epoche sind vorzüglich die geringere Uebervölkerung der Häuser, da immer mehr die einzelnen Familien getrennt zu wohnen trachten; bessere Nahrung und Kleidung und größere Reinlichkeit durch alle Classen der Gesellschaft; für die ackerbauende Classe insbesondere aber die zunehmende Verbreitung der Abzugs- und Entwässerungsgräben feuchten Landes (drainage); endlich die Fortschritte in der Behandlung der Krankheiten; die Vaccination, die Beseitigung ansteckender Fieber, welche gänzlich, auch in der Hauptstadt, verschwunden sind.

Die mittlere Lebensdauer einer Person ergab sich aus der Zusammenstellung der Lebensdauer von beinahe vier Millionen Verstorbener aller Altersclassen auf zunächst 33 Jahre, indem sich das männliche Leben auf 32 und das weibliche auf 34 Jahre berechnete.

§. 4.

Die Bevölkerung von England und Wales ist nach den sehr sorgfältigen Untersuchungen von Mr. Finlaison*) binnen 130 Jahren in nachstehender Weise fortgeschritten:

Jahre.	Gesammtbevölkerung.
1700	5,134,516
1710	5,066,337
1720	5,345,351
1730	5,687,993
1740	5,829,705
1750	6,039,684

*) Mr. Rickman's Preface to the abstract of the population of Great-Britain. p. XIV.

und gewaltsame Beschädigung übrig bleibt.“ So drückt Malthus, welcher unter den damaligen Umständen seiner Zeit eine legislative Einschreitung zu Gunsten der Agricultur verlangte, sein Bedauern aus, daß keine allgemeine Verkehrs- und Handelsfreiheit bestehe, und daß gerade die bestehenden einseitigen Beschränkungen und Begünstigungen einzelner Zweige derselben ihn zwingen, solche Einschreitungen anzurathen. *)

Wenn inzwischen einerseits, nämlich in Beziehung auf die Beförderung des Reichthums einer Nation, jedes Einmengen der Gesetzgebung in die innere Betriebsamkeit allgemein für unpolitisch angesehen wird, so machen doch die angesehensten engl. Schriftsteller eine Ausnahme bei den Maßregeln über den äußern Verkehr, indem sie sagen, daß eine Regierung, welche des Vertrauens der Nation würdig sey, eine bessere Kenntniß und Uebersicht der hier in Frage kommenden Verhältnisse und Thatsachen haben müsse, als irgend ein Private sich zu verschaffen vermöge; unter der Voraussetzung jedoch, daß hiedurch keine einseitigen Maßregeln, Beschränkungen oder Begünstigungen einzelner Zweige auf Kosten der andern herbeigeführt werden. Endlich wird auch für die Erreichung großer öffentlicher Zwecke der Nutzen und die Nothwendigkeit einer legislativen Einschreitung in die Erwerbsverhältnisse des Landes anerkannt, und als wichtigstes Beispiel die Navigationsacte angeführt, da ohne sie, wenn gleich mit so großen Beschränkungen in ihrem Gefolge, die englische Schifffahrt wohl kaum ihre dermalige Höhe erreicht haben würde.

Wir kehren von dieser kleinen Abschweifung auf längst bekannte Theorien und Schriften, welche nur um des Zusammenhanges willen und ihres Einflusses auf die neuere Gesetzgebung hier eine Stelle finden mögen, zur Verfolgung der gewerblichen Legislation zurück.

§. 7.

Ungeachtet des eben erwähnten Geistes des common law,

*) Malthus on Population. II, 196.

der Theorien der Schriftsteller und der in England seit frühen Zeiten mit so großer Eifersucht bewachten Freiheit der Person und des Eigenthums, zeigt uns die Verwaltungsgeschichte dieses Landes seit vielen Jahrhunderten, von des Königs Richard Löwenherz Capitula placitorum Coronae (1197), welches im 19 Cap. die Breite der Tücher und Anweisungen über den Handel mit rothen und schwarzen Tüchern vorschreibt, und den Ellenmessern Eduards III *) bis auf unsere Zeit vor wenigen Jahrzehnten, eine ununterbrochene Reihe von Verordnungen, welche Begünstigungen, Vorschriften und Beschränkungen in den verschiedenen Zweigen der innern Betriebsamkeit zum Gegenstande hatten. In ältern Zeiten waren es vorzüglich und fast ausschließlich die Wolle und Eisen verarbeitenden Gewerbe auf welche sich die Verordnungen erstreckten, indem besonders die Emporbringung der Wollenmanufacturen in England von allen Regenten gewissermaßen als Ehrenpunkt angesehen und durch die mannichfachsten Anordnungen versucht wurde; bis im Anfange des 17ten Jahrhunderts, unter Elisabeths Nachfolger, Jacob I, die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auch auf die neuentstandenen Seidengewerbe gelenkt wurde, und abermals ein Jahrhundert später die Verarbeitung des Flachses und Hanfes — vorzüglich unmittelbar nach der Union mit Schottland (1707), woselbst die Leinwandmanufacturen bereits einen höhern Grad von Vollkommenheit als in England erreicht hatten — nicht minder zahlreiche Vorschriften auch über diesen Zweig veranlaßte. Andere Verordnungen hatten die Sicherung der auf mehreren der bedeutendsten Gewerbszweige ruhenden innern Abgaben zum Zweck und unterwarfen dieselben deßhalb den lästig-

*) Parlamentsacte von 1328 über die Breite der Tücher und die Ernennung königlicher Ellenmesser, mit der Weisung, alle Tücher, welche die vorgeschriebene Breite nicht hatten, zu confisciren.

Diese Verordnung und die erwähnten Aemter wurden von Zeit zu Zeit erneuert, und noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts erscheint der Herzog von Richmond mit dem Amte eines Generalellenmessers bekleidet. Anderson, II.

sten Beschränkungen, wovon sich einige noch bis auf die heutige Zeit erhalten haben.

Im Allgemeinen jedoch bietet der Ueberblick dieser ältern Gesetzgebung, der zahlreichen Verordnungen ungeachtet, eine große Einförmigkeit dar; Ausfuhrverbote des Rohmaterials oder der Halbfabricate, häufige auf längere oder kürzere Perioden erwirkte Einfuhrverbote der veredelten Fabricate; verliehene Monopole, sowohl an Einzelne, als noch mehr an verschiedene Ortsbezirke und ganze Grafschaften; zahlreiche Betriebsregulirungen nicht nur der sogenannten polizeilichen, sondern auch vieler anderer Gewerbe, welche in Verbindung mit den höchst mannichfachen Statuten der Corporationen die Betriebsamkeit in enge Schranken einschlossen, und dieselbe bei ihrem spätern gewaltigen Aufstreben zwangen, sich außerhalb der geschlossenen Städtebezirke, in einem für ihre Thätigkeit offenen Felde anzusiedeln — dieß waren die Formen, in welchen sich die englischen Gewerbe eine Reihe von Jahrhunderten hindurch bewegten, und, ungeachtet aller äußern Fesseln, durch Erfindungskraft, Fleiß, Beharrlichkeit und Unternehmungsgeist, verbunden mit der glücklichen Lage dieser Insel, sich zu diesem weltkundigen Grade hoher Vollkommenheit und Ausdehnung emporgeschwungen haben.

§. 8.

Die königlichen Vorrechte hinsichtlich des Gewerbswesens sind durch die fortschreitende Ausbildung des common law in neuerer Zeit näher bezeichnet und insofern wesentlich beschränkt worden, als Kings charters, welche allgemeine Gewerbsbeschränkungen zum Gegenstande haben, oder besondere Bewilligungen an einzelne Personen oder Gesellschaften, wodurch ein Alleinkauf oder Verkauf, ausschließende Fabricationszweige, Arbeiten, oder der alleinige Gebrauch irgend eines gemeinnützigen Gegenstandes auf unbestimmte Zeit gestattet, und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Betriebsamkeit bewirkt würde, als den Gesetzen und den Rechten des Publicum's entgegenlaufend betrachtet werden.

[illegible]ne königliche Verbote irgend eines Gewerbes daher, [illegible]enn dasselbe nur einen Luxusartikel betrifft, oder au[illegible]nde Gewerbsverleihungen an Personen oder Corpo[illegible], Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Artikeln [illegible]wisse Orte oder Seehäfen, endlich eine Creirung neuer [illegible]er oder Functionen mit dem Rechte, Abgaben zu erhe[illegible] oder Güter mit Beschlagnahme zu belegen, gleichwie alle [illegible]iese Maßnahmen in frühern Zeiten häufig geübt wurden, sind nach den heutigen Gesetzen und Verwaltungsnormen nicht mehr statthaft, und können in den seltenen Fällen ihres Vorkommens und anerkannter Nothwendigkeit für das öffentliche Wohl nur auf dem Wege der Gesetzgebung erwirkt werden.

Wenn sich die königlichen Vorrechte (the Kings prerogatives) im Industrie- und Gewerbswesen solchergestalt nur negativ, durch die vorstehende allgemeinste Bezeichnung ihrer Gränzen bezeichnen lassen, so geht daraus von selbst hervor, daß einfache, keinen exclusiven Charakter tragende Bewilligungen (grants) so wenig als polizeiliche Verfügungen, besonders Schutz gegen Mißbräuche und Beschädigung bezweckend, und directe Ermunterungen ausgeschlossen sind. Ferner wird die Ertheilung der Gewerbsprivilegien und Erfindungspatente, als zeitweiser Monopole, den königlichen Vorrechten ausdrücklich durch die Gesetzgebung gesichert und bildet einen höchst einflußreichen Theil der englischen Gewerbsgesetze.

Das Privilegienwesen im heutigen Sinne dieses Wortes entwickelte sich in diesem Lande sehr frühzeitig im Vergleich mit andern Staaten, und verdankt diese frühe Ausbildung den Beschränkungsversuchen der Monopole, welche, wie schon bemerkt, in so großer Anzahl und zum Theil unter höchst belästigenden Umständen für die industrielle Entwicklung ertheilt wurden.

Die ersten deutlichen Begriffe von Gewerbsprivilegien, welche dem spätern Gesetze über diesen Gegenstand den Weg bahnten, traten in den letzten Regierungsjahren der Elisabeth im Kampfe des Monopolienwesens mit dem Parlamente her-

vor. In der Sitzung des Unterhauses von 1601 *) erhoben sich die lebhaftesten Beschwerden über große Beeinträchtigung der öffentlichen Betriebsamkeit durch die ausnehmende Vervielfältigung der Monopolbriefe, welche sich auf fast alle Zweige der Fabrication und des Verkehrs erstreckten. Man erwähnte dergleichen Monopole auf Leder, Stahl, Spiegel, Filz, Kalbshäute, Spielkarten, Bouteillen, Bürsten, Packtuch, Irländische Garne, Stärke, Waid, Salz, Branntwein, Weinessig, Bieressig, Thran, verschiedene Oelarten, Salpeter **) und viele andere. Das Haus vereinigte sich in der Ansicht der ungemeinen Nachtheile dieser Monopole für die Industrie, und bei der Frage, ob denselben durch eine Bill oder durch eine Petition an die Königin abzuhelfen sey, wurde für letztere entschieden. Bei dieser Veranlassung hielt der berühmte Francis **Bacon** als Attorney general (nachmaliger Lordkanzler **Verulam**) eine Rede, in welcher folgende Stelle vorkommt: „Der Königin steht vermöge ihrer königlichen Vorrechte eine erweiternde und beschränkende Befugniß zu; sie vermag zu befreien, was gesetzlich beschränkt, und sie vermag zu beschränken, was frei ist; denn **erstens** ertheilt sie Bewilligungen, insofern sie den Strafgesetzen nicht entgegenstehen, **zweitens, wenn irgend Jemand durch Talent oder Fleiß zu einer dem öffentlichen Wohle zusagenden neuen Entdeckung oder Erfindung gelangt, welche von jedem Bewohner dieses Königreichs angewandt werden könnte, so steht es in dem Gefallen Ihrer Majestät, dem Erfinder oder seinem Bevollmächtigten, in Berücksichtigung seiner Mühe und Arbeit, ein Privilegium für die aus-**

---

*) Parlamentary history IV, p. 452.

**) Das Salpetermonopol insbesondere war mit den größten Belästigungen für das Publicum verknüpft, indem es das Recht gab, in jede Privatwohnung, in Keller, Ställe und aller Orten einzudringen und die salpeterhaltigen Stoffe hinwegzubringen.

schliessende Benützung derselben für eine gewisse Zeit zu verleihen. Dieß ist Eine Art von Monopolien. Ferner ist es häufig der Fall, daß wichtige Artikel für den menschlichen Haushalt z. B. Getreide, entweder ausnehmend sich anhäufen, woraus eine nachtheilige Stockung des Absatzes sich ergibt, oder daß großer Mangel an Zufuhren entsteht; solchen verschiedenen Umständen gemäß ertheilt daher Ihre Majestät Licenzen zur Ausfuhr oder Einfuhr; dieß ist eine andere Art von Monopolien. Es ist häufig vorgekommen, daß diese und andere Monopolien wegen Uebertretung vor den Gerichtshöfen untersucht und nach Umständen entweder gebilligt oder mißbilligt wurden, und seit der letzten Parlamentssitzung wurden mehrere dergleichen auf den eignen Befehl Ihrer Majestät von Ihrem Attorney general vor den Gerichtshof des Schatzmeisteramtes gebracht, und gegen fünfzehn bis sechszehn solcher Monopole wurden abgeschafft."

Die Königin ließ dem Hause auf die erwähnte Petition durch eine Botschaft eröffnen, daß die Monopole zurückgenommen werden sollten, worauf ihr durch den Sprecher des Hauses unter Begleitung von 180 Mitgliedern eine Dankadresse überreicht wurde. Besonders merkwürdig ist die Antwort der Königin hierauf, beseelt von königlicher Würde und tiefem Gefühle landesmütterlicher Vorsorge. „Nie habe ich," erwiederte sie, „meine Feder zu einer Bewilligung eingetaucht, als unter der Voraussetzung und zufolge der mir gemachten Darstellung, daß solche, wenn auch dadurch meinen treuen Dienern ein wohlverdienter Gewinn zuging, zugleich für das allgemeine Wohl ersprießlich sey; sollte sich daher durch die Erfahrung das Gegentheil erweisen, so bin ich denjenigen meiner Unterthanen, welche zuerst hierauf aufmerksam machen, aufs höchste verpflichtet. Nie werde ich es mit meiner königlichen Würde vereinbar finden, daß von mir ausgegangene Bewilligungen mein Volk beeinträchtigen, daß Unterdrückungen unter dem Namen

unserer Patente privilegirt werden sollten; und wenn mir dergleichen hinterbracht wird, so werde ich meinen Gedanken keine Ruhe gönnen, bis Abhülfe gewährt ist.

Nachdem endlich im Jahr 1610 aufs neue große Beschwerden im Parlament über eine Menge von unbeschränkten Gewerbsmonopolen, welche Jacob I. zu verleihen fortfuhr, erhoben und in mehreren spätern Sitzungen wiederholt wurden, so erfolgte endlich im Jahr 1623 das bekannte Statut 21 Jacob I. Cap. 3, wodurch der Grund zu dem heutigen Privilegienwesen in England gelegt wurde. Seine Hauptbestimmungen sind:

1) Alle bisher erlassenen oder künftig zu erlassenden Bewilligungen, Charters und Patentbriefe für Alleineinkauf oder Verkauf, Verfertigung von Gewerbserzeugnissen, Arbeit oder Gebrauch irgend eines Gegenstandes mit Monopolrechten, sind den Gesetzen entgegen, und werden für null und nichtig erklärt.

2) Jedermann, welcher durch solche Monopole verletzt wird, soll vor den Gerichtshöfen Recht nehmen, und bei befundener richtiger Begründung seiner Beschwerde von dem verletzenden Theile dreifache Entschädigung erhalten.

3) Erstere Bestimmung soll sich jedoch nicht auf jene Charters und Privilegienpatente beziehen, welche auf die Zeit von 14 Jahren oder darunter an die ersten und wahren Erfinder irgend eines Gewerbes oder Manufacturgegenstandes verliehen werden; vorausgesetzt, daß solche neue Erfindungen den Gesetzen nicht entgegenstehen, die Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht erhöhen, auf den Verkehr nicht störend einwirken, und keine Inconvenienz für das Publicum zur Folge haben.

4) Von der Bestimmung Ziffer 1 sollen ferner ausgenommen seyn:

a) alle durch Parlamentsacten verliehenen Privilegien, so lange diese in Gültigkeit bestehen;

b) die Charters der städtischen und der Gewerbs- und Handelscorporationen;

c) die Patentbriefe über die Presse;

d) jene für Pulver- und Salpeterfabrication, dann für Kriegswaffen; endlich

e) für noch einige andere in dem Statut bezeichnete Fabricationszweige.

Durch dieses Statut wurde dem frühern Monopolienwesen der englischen Gewerbsgesetzgebung eine unübersteigliche Schranke gesetzt. Vergebens strebte Carl aufs neue diesen Weg zu betreten; er hatte nicht Macht genug, die Aufhebung des Statuts zu bewirken, welches die Monopolien von nun an bloß auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen hatte. Allein zugleich hatte dasselbe auf neue Entdeckungen die verdiente Rücksicht genommen, indem diese ohne Patent nicht als Eigenthum betrachtet werden können; sie liegen außer dem Bereich der Gesetze, und nur in sofern genießen sie ihren Schutz, als bewiesen werden kann, daß das Geheimniß einer solchen Entdeckung durch Betrug in Anderer Besitz gelangt ist.

Die auch von der englischen Gesetzgebung adoptirte Ansicht, daß Jenen, welche ihr Talent, ihre Zeit und ihr Vermögen auf eine neue Erfindung verwenden, hiedurch dem Publicum einen neuen Weg zu Verdienst und Wohlstand eröffnen, auch die ersten Früchte durch ein auf gewisse Zeit beschränktes Monopol zu Theil werden sollen, ist eben so richtig, als die Belohnung die zweckmäßigste ist; denn sie steht in genauem und directem Verhältniß zu dem Werthe der Erfindung selbst.

§. 9.

Das vorerwähnte Statut Jacob I ist noch gegenwärtig das Grundgesetz für die Ertheilung der Erfindungspatente; Ergänzungen und Zusätze, wie das fortschreitende Bedürfniß einer entwickelten Industrie solche erforderte, sind durch spätere Statuten hinzugekommen, und die Präcedentien der Gerichtshöfe haben die heutige Uebung desselben gestaltet, bis zu den

am 10 September 1835 *) erfolgten neuesten Bestimmungen über das Patentwesen.

Das Gesetz stellt die Patentverleihung ausdrücklich unter die Prärogative der Krone, und zwar nicht als ein anzusprechendes Recht, sondern als eine vom Souverän „als beständigem Beschützer der Künste und Wissenschaften" ausgehende freie Begünstigung und Gnade, **) und unter denjenigen Bedingungen, welche derselbe an die Verleihung zu knüpfen für gut findet. Eine allgemeine Bedingung wurde unter der Königin Anna durch Parlamentsacte hinzugefügt, nämlich jene der genauen Beschreibung oder Specification des Gegenstandes, auf welchen ein Privilegium nachgesucht wird.

Von den zahlreichen und sehr speciellen Vorschriften, welche in der angegebenen Weise für die Procedur der Ertheilung von Erfindungspatenten allmählich entstanden und heutigen Tages gültig sind, sind nachstehende Hauptpunkte, als den Gang und die Richtung des Verfahrens bezeichnend, in der Kürze anzuführen: ***)

A. Vom Gegenstande der Patentertheilung und vom Erfinder.

Der Ausdruck des Statuts 21 Jacob I. C. 3 ist „new manufacture," worunter verstanden wird: ein Product, eine Maschine, eine Verbesserung, eine neue Verbindung schon bekannter Gegenstände, ein Princip durch Ausführung versinnlicht, eine chemische Entdeckung, endlich eine Erfindung des Auslandes.

Die unumgänglichen Erfordernisse des Gegenstandes sind:

---

*) 5 et 6 Will. IV. c. 83.

**) „Ex speciali gratia, certa scientia et mero motu regis."

***) Ueber das Privilegienwesen bestehen mehrere werthvolle Commentare, welche für dessen nähere Kenntniß wesentlich sind, indem sie die Uebungen der Gerichtshöfe, als die Hauptrichtschnur des Verfahrens, enthalten; als: Godson, Law of patents; Davies, on patents of inventions; Holroyd's Treatise on the Law of patents etc.

1) Neuheit (derselbe darf daher keinem wissenschaftlichen Werke entnommen seyn);
2) daß derselbe noch nicht benützt ist, und zwar weder vom Erfinder selbst, noch von Andern;
3) Verkäuflichkeit;
4) Brauchbarkeit.

Wenn demnach der Erfinder schon vor der Patentnehmung von seiner Erfindung öffentlich Gebrauch gemacht hat, so ist das erhaltene Patent nichtig. Bei Verbesserungen schon bekannter Gegenstände erstreckt sich die Patentisirung nur auf die Verbesserung, nicht auf das Ganze; und eben so bei einer neuen Verbindung bekannter Gegenstände nur auf die erstere, indem es in diesem Fall übrigens gleichviel ist, ob durch dieselbe auch ein neues Product oder das alte auf eine eigenthümliche, verbesserte Weise erzeugt werde.

Ein Princip oder eine Methode als solche ist nicht Gegenstand der Patentertheilung nach dem Sinne des Statuts; dasselbe erfordert vielmehr, daß die Versinnlichung eines neuen und nützlichen Gegenstandes mit der Methode verbunden sey. *)

In diese Kategorie fallen insbesondere chemische Entdeckungen, welche nur dann als Patente gültig sind, wenn sie der Gesellschaft einen substanziellen, neuen, verkäuflichen und nützlichen Gegenstand liefern. **)

Erfindungen des Auslands sind ebenfalls Gegenstand der Patentertheilung, insofern sie die so eben angeführten Eigenschaften für England besitzen. ***)

*) Die Gesetze betrachten die Ausdrücke: mode, manner, method, principle, procefs etc. als synonym, und erachten ein Patent nur dann für gültig, wenn dessen Specification zugleich die Darstellung eines substanziellen und körperlichen Gegenstandes enthält.

**) Dahin gehören Arzneien, eine sehr fruchtbare Quelle von Patenten in England. Sie sind gültig, wenn nur die Zusammensetzung neu ist, obgleich die einzelnen Theile bekannt sind.

***) Die Naturalisirung fremder Erfindungen wird nicht nur als vortheilhaft für die Landesindustrie betrachtet, sondern es

Als Erfinder endlich gilt gesetzlich derjenige, welcher zuerst die Idee der neuen Erfindung aufgefaßt hat, also weder, wer solche als Geheimniß von einem Dritten erfahren, noch wer sie aus einer öffentlichen Druckschrift entnommen hat. Im Falle einer Erfindung mehrerer Personen zugleich, wird derjenige als Erfinder betrachtet, welcher zuerst die Patentertheilung nachsucht.

B) Von der Specification oder Beschreibung der neuen Erfindung.

Die Mittheilung des Geheimnisses der neuen Erfindung ist der Preis, den der Patentisirte für das Monopol bezahlt; daher sind Vollständigkeit und Correctheit die ersten Erfordernisse derselben. Die Specification steht in der engsten Verbindung mit dem Titel des Patentes; erstere muß daher dem letztern genau entsprechen und sich nur auf die Darlegung desjenigen beschränken, was neu und eigenthümlich ist und wofür das Patent ertheilt worden.

Die meisten Nichtigkeitserklärungen von Patenten durch die Gerichtshöfe hatten ihren Grund in Gebrechen der Specification; namentlich in folgenden Fällen:

1) Wenn die Ausdrücke der Beschreibung zweideutig sind;
2) wesentliche Erfordernisse mangeln,
3) angesprochene Theile des Patents nicht neu und eigenthümlich,
4) fremdartige Gegenstände eingemengt sind um irre zu leiten;
5) incorrecte Zeichnungen beigefügt *) sind,

würde auch ohne Gestattung von Einführungsprivilegien jedes Patent leicht durch das Vorgeben angefochten werden können, daß in diesem oder jenem fremden Lande die Erfindung schon bekannt sey.

*) Zeichnungen sind, kein absolutes Erforderniß einer Specification wenn ohne dieselben der Gegenstand deutlich beschrieben werden kann; es ist daher im letzten Falle besser, sie hinweg zu lassen, da sie eine Seite mehr zur Anfechtung darbieten.

6) oder eine der verschiedenen durch das Verfahren zu erwartenden Wirkungen mit Stillschweigen umgangen ist;
7) die Beschreibung der Gegenstände überhaupt nicht der besten Kenntniß des Patentisirten angemessen ist.

Im Allgemeinen wird von der Specification gefordert, daß dieselbe allgemein auch für Personen von gemeinem Menschenverstande und ohne große Vorkenntnisse faßlich sey, daß sie sich auf die einfachsten Elemente, auf welche es ankommt, stütze, keine weitläufigen wissenschaftlichen Deductionen und Citationen gelehrter Werke enthalte, und bei der nöthigen Beschreibung von Maschinen genau ohne Verwirrung, und deutlich ohne Ueberladung sey, so wie endlich bei Patenten für Verbesserungen sich bloß auf die Darlegung der Verbesserung oder neuen Zusammensetzung und nicht auf das Ganze erstrecke.

C. Von der Praxis zur Erlangung eines Patents.

Die in Form einer Bittschrift an den König gerichtete Petition muß von einem Affidavit *) begleitet seyn, daß der Bittsteller der erste und wahre Erfinder, und daß er von dem allgemeinen Nutzen seiner Erfindung durchdrungen sey. Beide werden auf dem Office des Home department hinterlegt. Das letztere fordert den Attorney oder Sollicitor general zum Gutachten auf, welcher unter den übrigen Umständen der Statthaftigkeit **) die Bedingung beifügt, daß die Specification des Gegenstandes bei dem Court of Chancery einrollirt werde. Für diese unter Hand und Siegel des Erfinders einzureichende Specification wird ein einmonatlicher Termin,

*) Affidavit ist jeder vor einer Public office, als einer Stadtbehörde, einem Friedensgerichte u. s. w. beschworner und von derselben ausgefertigter Act.

**) Das Gutachten des Attorney general erstreckt sich nur auf die formellen Erfordernisse und auf die einzige Rücksicht, daß kein Privilegium für gemeinschädliche Gegenstände ertheilt werde. Eine technische Prüfung oder Beurtheilung des Werthes der Erfindung für sich findet durchaus nicht statt.

wenn aber das Patent sich nicht auf England allein, sondern auch auf Schottland und Irland erstrecken soll,*) ein sechsmonatlicher Termin bewilligt.

Hiernach wird das Patent unter dem großen Siegel ausgefertigt; inzwischen muß die Specification innerhalb des erwähnten Termins von der Ausfertigung an einrollirt seyn. Die Specificationen werden offen gehalten, und können zu jeder Zeit vom Publicum eingesehen, auch Copien davon genommen werden. Geheimhaltung wird nicht gewährt, und kann nur auf legislativem Wege erlangt werden.

Die Kosten der Erlangung eines Erfindungspatents betragen ungefähr: Für England allein 120 Pf. St.; für Schottland 100 Pf. St. und eine ähnliche Summe für Irland. Wenn dasselbe sich auch auf die Colonien erstrecken soll, so erhöhen sich die Kosten des Patentes für England noch um ein Weniges. In diesen Angaben sind die Kosten der Stempel und Ingrossation bei den Gerichtshöfen für die Specification mit eingerechnet.

D. Von den gesetzlichen Eigenschaften eines Patentes.

Ein Patent wird als persönliches Eigenthum betrachtet unter den besondern Eigenschaften:

1) daß dessen Bestehen nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist;
2) daß dieser Termin bisweilen durch einen eigenen Gesetzesact verlängert wird;
3) daß auch die Anzahl Personen, auf welche es Bezug nimmt, gesetzlich beschränkt ist.

Unter diesen Einschränkungen kann ein Patent wie jedes andere Eigenthum übertragen werden. Die Zeitdauer der Patente ist durch das Statut 21 Jac. I. c. 3, 5 und 6 auf 14

*) Die für England oder das vereinigte Königreich erlangten Patente erstrecken sich nicht auf die Colonien, wenn davon nicht nach dem Wunsche des Patentisirten ausdrücklich im Patente Erwähnung geschehen ist.

Jahre in maximo festgesetzt; inzwischen können Verleihungen auch für kürzere Zwischenräume stattfinden, wiewohl die Kosten des Patents sich in diesem Fall nicht wie bei Patentertheilungen in andern Ländern, verhältnißmäßig vermindern; Verlängerungen können nur durch eine Parlamentsacte gewährt werden.*) In solchen Fällen geht die Untersuchung durch eine Parlamentscommitte vorher, ob die nachgesuchte Bewilligung den Regeln des Hauses nicht zuwider laufe; sodann erfolgt nach Umständen die Erlaubniß zum Einbringen der Bill, welche den gewöhnlichen Weg durch beide Häuser macht.

Kein Patent darf mehr als fünf Personen in Gemeinschaft verliehen werden, und Ausnahmen hievon sind gleichfalls nur auf gesetzlichem Wege zu erwirken.**) Hieraus entspringt eine der wichtigsten und materiellsten Bedingungen für Patentinhaber, daß, wenn dieselben ihr Patent in Actien vertheilen, öffentliche Subscription suchen, oder sich das Verfahren einer Corporation aneignen, das Patent von selbst erlischt.

E. Vom gesetzlichen Schutze der Patentinhaber.

Jede, auch die kleinste Nachahmung eines Theils der patentisirten Erfindung, wenn auch noch so verschieden in der Form und unter andern Modificationen, sobald nur die Anwendung des Princips und Wesens derselben dabei stattfindet, gilt als Eingriff in die Rechte des Patentisirten, und eröffnet den gesetzlichen Weg zur Verfolgung desselben.

Früher mußten Beschwerden gegen Privilegiumseingriffe

*) Dergleichen Verlängerungen sind bisher nur in sehr wenigen Fällen besonderer Wichtigkeit der Erfindung und ungewöhnlichen Aufwandes in der Ausführung derselben ertheilt worden, so für Watt's Dampfmaschine, für einige von Arkwright's Erfindungen, für einige Wollenfärbereien. Im ganzen verflossenen Jahrhundert kommen höchstens 6 bis 8 Fälle vor.

**) Nur bei sehr umfassenden, große Anlagscapitalien erfordernden Unternehmungen haben ausnahmsweise Bewilligungen durch Parlamentsacten stattgefunden.

vor die Sternkammer gebracht werden. Allein das Statut 21 Jacobs II bestimmt ausdrücklich, daß Patente und Privilegien in Ansehung der daraus entspringenden Rechte und Gültigkeit nach dem common law behandelt und abgeurtheilt werden sollen, nach welcher Bestimmung daher bei Patentstreitigkeiten ebenfalls das ganze Rechtsverfahren des gemeinen bürgerlichen Prozesses Platz greift.

Die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Eingriff wirklich stattgefunden, wird durch eine Jury bewirkt, welche ihrerseits Zeugenaussagen, Augenschein u. s. w. zur Vergewisserung der Thatbestände anordnet.

F. Ueber die Erlöschung der Patente durch Nichtigkeit.

Dieselben werden nach dem Gesetz als nichtig angesehen:

1) Wenn bei ihrer Verleihung ein Mangel in den gesetzlichen Vorschriften obgewaltet hat;

2) Wenn selbe dem Staate nachtheilig erkannt wurden.

Als letztere Fälle sind insbesondere bezeichnet:

a) Wenn durch ein solches Patent die innern Preise wesentlicher Bedürfnisse (commodities) erhöht werden; indem von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß durch eine solche Wirkung das Patent gleichbedeutend mit der ohnehin ungesetzlichen Verleihung eines wirklichen Monopols sey;

b) wenn dasselbe schädlich und störend auf die Gewerbe einwirkt;

c) wenn eine allgemeine Unbequemlichkeit (beeing generally inconvenient) daraus entspringt.

Die Gerichtshöfe haben über diese Fälle zu entscheiden.

Die durch das neue Statut vom Jahr 1835 eingeführten Verbesserungen des Patentwesens bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bestimmungen:

Erstens. Nach der bisherigen Uebung vor diesem Gesetze verfiel das Erfindungspatent in unheilbare Nichtigkeit, wenn sich irgend ein Theil der angesprochenen Erfindung bei der Anfechtung eines Dritten nicht als neu erwies, wenn gleich dem

Patentinhaber das frühere Daseyn eines solchen Bestandtheils seiner Erfindung völlig unbekannt war. Das Motiv dieser Strenge des Gesetzes lag in dem Bestreben, unwissende Projectenmacher von der Aneignung fremder Erfindungen abzuhalten. Allein der in gutem Glauben Handelnde litt gleichmäßig hiedurch, und die verdienstlichsten Erfindungen blieben stets der Gefahr augenblicklichen Verlustes des Patentes ausgesetzt, insofern die Möglichkeit bestand, irgend einen wenn gleich noch so unbedeutenden Theil desselben als schon früher gebraucht oder bekannt darzustellen. Das Statut vom Jahr 1835 gestattet nun dem Patentinhaber, welchem die Neuheit eines Theils seiner patentisirten Erfindung angefochten wird, um einen Verzicht auf diesen Theil einzukommen, und der Attorney-General der Krone hat das Recht, diesen Verzicht nach Umständen, und wenn kein Betrug obwaltet, zu bewilligen, wodurch der übrige Theil des Patents aufrecht erhalten wird.

Zweitens ist es der Macht der Krone anheim gegeben, auf Empfehlung des Gerichtsausschusses des königlichen Geheimenraths auch die Fortdauer eines Patents für eine ältere Erfindung zu bewilligen, welche in gutem Glauben von dem Patentinhaber für neu und eigenthümlich angesprochen war, und von welcher jedenfalls erwiesen wird, daß dieselbe bisher nicht öffentlich bekannt und allgemein angewandt war. Das Motiv dieser Bestimmung bestand darin, daß die Wiederauflebung einer alten in Vergessenheit gekommenen Erfindung kein Nachtheil für die Industrie, und daß dem Mißbrauche dieser Erweiterung schon von selbst eine enge Gränze gesetzt sey, indem eine brauchbare ältere Erfindung höchst selten in Vergessenheit kommt.

Eine dritte sehr wesentliche Verbesserung wurde durch die Bestimmung erreicht, daß ein richterlicher Spruch zu Gunsten eines Patentisirten über eine Anfechtung des Patents auch auf alle künftigen Anfechtungen gleicher Art Bezug nehmen solle, daher derselbe von nun an nicht wie bisher stets erneuerten Angriffen seines Patentes ausgesetzt ist.

Eine vierte Clausel des Statuts ermächtigt die Krone, zu unmittelbarer Verlängerung eines Patentes (ohne Parla-

mentsbewilligung) bis auf weitere sieben Jahre auf Empfehlung des gerichtlichen Ausschusses des königlichen Geheimenraths und nach vorhergegangener sorgfältiger Untersuchung über die Wichtigkeit des Patents und die Gründe für die nachgesuchte Verlängerung.

Endlich werden in einer fünften und sechsten Clausel einige schärfende Bestimmungen gegen Patenteingriffe gegeben, und insbesondere Strafen für denjenigen ausgesprochen, welcher den Namen oder die Devise eines Patentisirten ohne erhaltene Erlaubniß auf sein eigenes Fabrikat setzt.

§. 10.

Nach vorstehendem Ueberblick des gesetzlichen Verfahrens bei der Verleihung von Erfindungspatenten möge noch eine Schlußbemerkung über die nationalwirthschaftliche Bedeutung der Patente in Großbritannien überhaupt und über die Ausdehnung, welche denselben bisher verliehen wurde, oder über Patentstatistik hier Platz finden.

Obgleich der berühmte Ingenieur Brunel in seinem Gutachten über die englische Patentgesetzgebung *) die Patente mit einem Lotteriebureau verglich, wohin das Publicum mit großen Erwartungen sich dränge, welches jedoch sehr Vieles zu wünschen übrig lasse, so erscheint doch die Wichtigkeit der Patente und ihre Wirkung auf die Industrie besonders in England höchst beachtenswerth. Das Vorhandenseyn sehr mächtiger und schnellwirkender Mittel und Kräfte zu Unternehmungen jeder Art ist eine der Eigenschaften jenes Landes, in welchen es alle übrigen weit übertrifft. Material und Werkzeuge, Gebäude und Werkstätten, letztere von den geschicktesten Arbeitern bevölkert, Unternehmungsgeist und Capital, sind augenblicklich zur Ausführung neuer Erfindungen und Verbesserungen bereit, und Jeder findet die Mittel ohne Schwierigkeit, neue Ideen in mechanischen und

*) Report from the select committee on the law relative to patents for inventions. Ordered by the House of Commons to be printed 12 June 1829, p. 39.

gewerblichen Künsten, wenn sie nur einige Aussicht auf Erfolg gewähren, entweder sogleich vortheilhaft an den Mann zu bringen, oder sie selbst mit Unterstützung der nöthigen Capitalien auszuführen. Die lebendigste Nacheiferung und Rivalität, welche unter allen gewerblichen Classen herrscht, beschleunigen dergleichen Unternehmungen gewöhnlich noch mehr. Wenn daher einerseits neue Erfindungen in den mechanischen und gewerblichen Künsten ihren größten Werth in England haben, indem sie dort am schnellsten ausgeführt, am besten benützt, am sichersten vervollkommnet werden, so muß andererseits bemerkt werden, daß eben der höchste Vorzug der englischen Industrie in der besten Anwendung richtiger Principien und Erfindungen besteht, daß jedoch in dem Ruhm der ersten Erfindung selbst andere Nationen den Vorrang vor der englischen zu behaupten scheinen. So sind bei nur flüchtigem Ueberblick einige der wichtigsten technischen Erfindungen — die Taschen- und Kirchenuhren, die Münzpresse, die Windmühle zum Bewässern des Landes, die Taucherglocke, die Cylinderpapiermaschine, der Strumpfwirkerstuhl, der Figurenwebstuhl, die Seidenzwirnmaschine, die Canalschleußen und beweglichen Brücken, die Flußräumungs- und Vertiefungsmaschinen, die Alaun- und Glasfabrication, die Färbekunst, die Druckerei, die Kupferstecherkunst, die ersten Anfänge der Dampfmaschine — nicht englischen Ursprungs, und eben so gehören die neuen Erfindungen der Papierfabrication, der Sägschneidemaschinen (Blockhäuser), der Maschinendruckerei, der Dampfschiffahrt, und selbst eine der größten technischen Schöpfungen neuerer Zeit, die Gasbeleuchtung, andern Nationen an, wiewohl alle diese Erfindungen in England mehr oder weniger ausgebildet und großentheils mit den wichtigsten Verbesserungen, z. B. die Gasbeleuchtung mit dem Gasometer, bereichert worden sind.

In einem solchen Lande daher, wo alle Hände zur Ausführung bereit sind, jede neue Idee den empfänglichsten Boden zur Befruchtung und Veredlung findet, *) muß nothwen-

*) Was menschliche Technik auf ihrem gegenwärtigen Standpunkt zu leisten vermag, wird bei einer neuen Erfindung in Eng-

dig das zeitweise gesetzliche Monopol für eine neue Erfindung vom vorzüglichsten Werthe seyn, gleichwie auch Patente in der Regel nirgend mit mehr Gewinn, als in England, umgesetzt und verwerthet werden können; sey es durch den Verkauf des Patentes an und für sich, oder durch die Verleihung des Gebrauches gegen bestimmte Abgabe (Licence under the patent). *) Allein den oben erwähnten neuesten Verbesserungen ungeachtet, scheinen noch stets einige wesentliche Gebrechen des englischen Patentwesens und seiner Behandlung vor den Gerichten obzuwalten. Kein gesetzlicher Schutz besteht für eine neue Erfindung während ihrer ersten Entstehung und nothwendigen Ausbildung vor der Erlangung eines Patents. Wird die Erfindung, sey es durch jeden Zufall, ohne irgend ein Zuthun ihres Urhebers vor der Ausfertigung des Patentes bekannt, oder zeigt die eingereichte Specification die mindeste Abweichung von dem, was die Verleihung besagt, so ist das Patent und das Eigenthum der ersten Erfindung unwiderbringlich verloren. Ist aber auch das Patent an und für sich gut, aber die Erfindung selbst weiterer Verbesserungen fähig und bedürftig, so ist der Inhaber, um sein Eigenthum zu be-

---

land am schnellsten und am besten, und verhältnißmäßig auch am wohlfeilsten (wegen der großen Sicherheit aller technischen Operationen) geleistet.

*) Als Beispiel dieses Verfahrens und dessen Gewinn möge Folgendes dienen: Mr. Daniell, ein Wollentuchfabricant, hatte das Verfahren erfunden, den Tüchern nach ihrer Vollendung durch eine eigenthümliche Behandlung mit heißem Wasser einen vorzüglichen Lustre zu geben, wodurch sich der Verkaufswerth des Tuches je nach Verschiedenheit seiner Qualität von 2 bis 5 S. Werth auf den Yard erhöhte, während die Kosten seines Verfahrens sich nur auf 1 Penny beliefen. Der Erfinder nahm hierauf ein Patent und gab andern Tuchfabriken Licenzen zur Nachahmung seines Verfahrens gegen eine Abgabe von 2 D. für den Yard; da dasselbe bald allgemein nachgeahmt wurde, so bezog der Patentinhaber für die Zeit seines Patentes von jedem Yard fabricirten Tuches, in ganz England, eine Abgabe von 2 D., d. i. eine ungeheure Einnahme.

haupten, genöthigt, für jede neue Verbesserung, deren sich bei der Ausübung eine große Menge ergeben kann, ein neues Patent, mit großen Kosten und Zeitverlust, zu nehmen, wobei stets wieder die so eben erwähnte Verlustsgefahr der Erfindung obschwebt. Wenn es daher durch die Erfahrung vollkommen bestätigt ist, daß die wichtigsten Erfindungen gewöhnlich in roher Gestalt zuerst ans Licht treten, und durch nachfolgende Verwendung von Capital, Zeit und Geschicklichkeit, durch vielfältige Bearbeitungen von untergeordneten Künstlern und Gewerbsmännern sich zu ihrem wahren Werthe emporschwingen, so vermißt man in dieser Beziehung eine zweckmäßige Vorsorge durch die Gesetze, wodurch der erste Erfinder in seinem Eigenthume möglichst geschützt, und wodurch ihm alle jene Begünstigungen gewährt werden, um seine Erfindung groß zu ziehen, und ihr sowohl ihren vollen Werth für das Publicum zu verleihen, als selbst den verdienten Lohn seiner Talente, Anstrengungen und Aufopferungen zu ernten. Allein die Geschichte der englischen Patente zeigt häufig das Gegentheil, daß mehrere der vorzüglichsten Erfindungen welche der heutigen großen Industrie zu Gute kommen, ihren Urhebern vor der Zeit entrissen worden, und diese daher in Armuth sanken, während die Schöpfungen ihres Talentes die Nationalwohlfahrt beförderten und Tausende bereicherten.

Statistik der Erfindungspatente vom Jahre 1675 bis zum Schluß des Jahres 1828.

Jahre.	Anzahl der verliehenen Patente.	Jahre.	Anzahl der verliehenen Patente.	Jahre.	Anzahl der verliehenen Patente.
Carl II.		1687 —	6	1699 —	4
1675 —	4	1688 —	4	1700 —	2
1676 —	2	Wilhelm u. Marie.		1701 —	1
1677 —	3	1689 —	1	Anna.	
1678 —	5	1690 —	3	1702 —	3
1679 —	2	1691 —	20	1703 —	2
1680 —	3	1692 —	24	1704 —	4
1681 —	5	1693 —	19	1705 —	1
1682 —	7	1694 —	9	1706 —	4
1683 —	7	1695 —	8	1707 —	3
1684 —	12	1696 —	3	1708 —	2
1685 —	5	1697 —	3	1709 —	3
1686 —	3	1698 —	8	1710 —	3

Jahre.	Anzahl der verliehenen Patente.	Jahre.	Anzahl der verliehenen Patente.	Jahre.	Anzahl der verliehenen Patente.
1711	— 3	1751	— 8	1791	— 57
1712	— 3	1752	— 6	1792	— 84
1713	— 2	1753	— 11	1793	— 43
1714	— 4	1754	— 9	1794	— 55
1715	— 3	1055	— 12	1795	— 50
1716	— 8	1756	— 3	1796	— 73
1717	— 6	1757	— 9	1797	— 54
1718	— 6	1758	— 14	1798	— 77
1719	— 2	1759	— 10	1799	— 82
1720	— 7	Georg III.		1800	— 96
1721	— 7	1760	— 8	1801	— 104
1722	— 13	1761	— 14	1802	— 105
1723	— 7	1762	— 9	1803	— 74
1724	— 14	1763	— 20	1804	— 60
1725	— 9	1764	— 14	1805	— 95
1726	— 5	1765	— 14	1806	— 99
Georg II.		1766	— 30	1807	— 96
1727	— 7	1767	— 23	1808	— 95
1728	— 12	1768	— 23	1809	— 102
1729	— 8	1769	— 36	1810	— 95
1730	— 11	1770	— 30	1811	— 115
1731	— 9	1771	— 22	1812	— 119
1732	— 3	1772	— 30	1813	— 143
1733	— 6	1773	— 39	1814	— 91
1734	— 8	1774	— 36	1815	— 99
1735	— 6	1775	— 20	1816	— 118
1736	— —	1776	— 29	1817	— 98
1737	— 3	1777	— 33	1818	— 130
1738	— 6	1778	— 30	1819	— 101
1739	— 3	1779	— 38	Georg IV.	
1740	— 4	1780	— 32	1820	— 90
1741	— 8	1781	— 34	1821	— 108
1742	— 6	1782	— 39	1822	— 113
1743	— 7	1783	— 64	1823	— 138
1744	— 17	1784	— 46	1824	— 181
1745	— 4	1785	— 60	1825	— 249
1746	— 4	1786	— 59	1826	— 131
1747	— 8	1787	— 51	1827	— 148
1748	— 11	1788	— 43	1828	— 152
1749	— 13	1789	— 44		
1750	— 7	1790	— 68		

Hiernach treffen also auf einen Zeitraum von 153 Jahren durchschnittlich 36 jährlich verliehene Patente, indem jedoch zugleich die große Zunahme der Erfindungspatente seit den letzten 50 — 60 Jahren, als der Aera der Haupterfindungen im Gewerbswesen in England, aus der Tabelle zu ersehen ist.

Aus einer fernern in erwähntem Rapporte mitgetheilten Uebersicht der in Kraft bestehenden Patente während des Zeitraumes von 1815 — 1829 aber ist zu entnehmen, daß im Durchschnitt stets 130 Patente zugleich neben einander bestanden haben.

§. 11.

Als Anhang zum Privilegienwesen folgt eine kurze Uebersicht über das Verlagsrecht (Copyright) welches gleichfalls in der Verleihung eines temporären Monopols besteht, wiewohl die Verleihung selbst nicht von den Prärogativen der Krone ausgeht, sondern durch mehrere Statuten gesetzlich geregelt ist.

Ein Statut der Königin Anna vom Jahre 1710 *) ertheilt jedem Autor oder Eigenthümer eines Buches das ausschließende Recht der Bekanntmachung für 14 Jahre, mit dem Beisatz, daß wenn der Autor nach Verlauf dieser Zeit noch am Leben ist, ihm für weitere 14 Jahre das ausschließende Recht über die Auflagen seines Werkes vorbehalten seyn soll.

Durch dieses Statut wurde zuerst der Begriff eines literarischen Eigenthums, sowie des Eingriffes in dieses Eigenthum **) durch Nachdruck aufgestellt.

Mehrere nachfolgende Bestimmungen wurden durch die Parlamentsacte vom 29 Julius 1814, ***) welche die heutiges Tages geltende Gesetzgebung für das Verlagsrecht ausmacht, theils modificirt, theils zu einem Ganzen verbunden.

Hiernach ist die Zeit, innerhalb welcher dem Schriftsteller oder Eigenthümer eines literarischen Werkes das ausschließende Verlagsrecht zusteht, auf 28 Jahre festgesetzt, unter der fernern Bestimmung, daß, wenn der Autor nach Auslauf dieses Zeitraumes noch am Leben ist, ihm dasselbe Recht auch

*) 8 Anne, cap. 19.

**) Beides wird in der englischen Gesetzessprache mit dem Ausdrucke „Piracy“ sehr treffend bezeichnet, welcher mit dem Begriffe „Räuberei“ synonym ist.

***) 54 Georg III. c. 156.

für seine übrige Lebenszeit gesichert bleiben soll. *) Dieses Verlagsrecht erstreckt sich von selbst auf sämmtliche britische Besitzungen.

Jeder Schriftsteller oder Verleger ist verbunden, innerhalb eines Monats nach der Publication eines Werkes, wenn es in London und innerhalb drei Monaten, wenn es anderswo innerhalb der brittischen Besitzungen edirt worden, dessen Titel in der Stationers-Hall **) in London anzuzeigen, wenn er den gesetzlichen Schutz des Verlagsrechts erwerben will. Besonders bemerkenswerth ist, daß die Gerichtshöfe aus dem Geiste des Gesetzes den Schutz der Verlagsrechte für alle Schriften verweigern, welche obscöne und unmoralische Gegen-

*) Letztere Bestimmung wird jedoch von den englischen Gerichtshöfen in der Art ausgelegt, daß, wenn ein Schriftsteller sein Werk ohne Vorbehalt verkauft, der Verleger desselben, und nicht der erstere, das Verlagsrecht auch nach Ablauf der 28 Jahre und bis zum Tode des Autors fortbehält, weil er als „General Assignee" angesehen wird; stirbt der erstere früher, so erlischt das Verlagsrecht nach 28 Jahren kraft des Statuts.

**) Die Company of Stationers in London ist eine, seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts (1556) mit wichtigen Vorrechten durch Kings charter incorporirte Gilde, welche die Verbindlichkeit mit überkam, über sämmtliche im Gebiete der englischen Herrschaft erscheinende literarische Werke ein Register zu führen (gegen Gebühr von 2 Sch. für jeden eingetragenen Büchertitel) und zugleich die Exemplare jedes neuen Buches und jeder neuen (mit einer Veränderung versehenen) Auflage in Empfang zu nehmen, und zu vertheilen, zu deren Gratisabgabe an gewisse Anstalten des Reichs jeder Verleger verpflichtet ist. Nach dem Statut 41 Georg III. c. 107 müssen eilf Exemplare der besten Ausgabe jedes Buches von dem Drucker an den Warehouse-Keeper der Stationers Hall gratis abgeliefert werden. Von letzterem werden diese Exemplare an folgende Anstalten vertheilt: An das brittische Museum; an das Sion College, die Bodleian-Bibliothek zu Oxford, die öffentliche Bibliothek in Cambridge, die Advocaten-Bibliothek in Edinburg, an jede der vier schottischen Universitäten, an das Trinity-College in Dublin, an die Kings-Inn-Bibliothek ebendaselbst.

stände darstellen (gleichviel ob durch den Text oder durch beigefügte Kupfer), eine verderbliche öffentliche Moral entwickeln, oder Libelle gegen Privatpersonen sind; indem dieselben den Grundsatz geltend machen, daß solchen Schriften eine gesetzliche Ermunterung zur Herausgabe nicht zustehen könne. *)

Gegenstände des Verlagsrechtes sind Manuscripte und gedruckte Werke, ohne Rücksicht auf ihren Umfang, auch dann wenn sie nur aus Einem gedruckten Blatte bestehen.

Für die Behandlung allgemeiner Gegenstände und Compilationen gilt der Grundsatz, daß das Verlagsrecht stets nur auf das Ergebniß der eignen Arbeit jedes Autors Bezug nimmt. Niemand ist daher gehindert, über einen solchen allgemeinen Gegenstand aufs neue zu schreiben, allein ohne sich die Behandlungsweise derjenigen Schriften zuzueignen, welche über den nämlichen Gegenstand bereits erschienen sind. Ganz der gleichen Ansicht in legislativer Beziehung unterliegen Uebersetzungen, Auszüge, und die Herausgabe alter Autoren mit Noten.

Die Erzeugnisse im Gebiete der schönen Künste sind ebenfalls durch die Gesetze über das Verlagsrecht in gleicher Art wie literarische Werke geschützt. Dahin gehören:

1) Musikalische Compositionen. Ein Musikstück wird in gesetzlicher Hinsicht ganz wie ein Buch angesehen und behandelt. Inzwischen erstreckt sich das Eigenthum nur auf den Verkauf gedruckter Musikstücke, nicht auf die Aufführung derselben; die Darstellung eines gedruckten Musikstückes wird nicht als Piracy betrachtet.

2) Kupferstiche. Das Verlagsrecht für dieselben erstreckte sich nach dem ersten Statut über diesen Gegenstand von 1735 (8 Georg II c. 13) nur auf den Kupferstecher,

*) Es ist inzwischen, neben der Richtigkeit dieser Auslegung, die den Absichten der Gerichtshöfe entgegengesetzte Folge nicht zu verkennen, daß durch den hier hinwegfallenden Rechtsschutz die Verbreitung solcher gemeinschädlicher Schriften durch Nachdruck um so mehr befördert wird.

welcher nach eigenen Zeichnungen gearbeitet hatte. Durch das Statut 7 Georg III c. 38 wurde dasselbe jedoch auf alle Stiche, gleichviel ob nach Originalzeichnungen gefertigt, oder nicht, ausgedehnt und auf 28 Jahre festgesetzt.

3) Muster für die Baumwollen- und Leinendruckerei. Den Erfindern und Eigenthümern derselben ist durch das Statut 34 Georg III c. 23 ein Eigenthumsrecht auf drei Monate verliehen.

4) Sculpturen und Modelle endlich sind durch das Statut 54 Georg III c. 56 für den Zeitraum von 14 Jahren im Eigenthumsrechte geschützt, und falls der Urheber derselben am Ende dieser Zeit noch am Leben ist, für fernere 14 Jahre.

II.

Gesetzgebung der Industriegewerbe im engern Sinne.

§. 12.

Die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen betreffen theils allgemeine bindende Vorschriften für alle oder die Mehrzahl von Gewerben, vorzüglich zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Gewerbtreibenden, theils besondere Bestimmungen über einzelne Zweige. Allgemeine Gewerbsvorschriften solcher Art, welche die Gewerbstechnik berühren und eine Regelung des innern Betriebes bezwecken, bestehen heutzutage nur noch in einigen Zweigen, worauf bedeutende innere Abgaben ruhen; um die Erhebung dieser Abgaben zu controliren und zu sichern — wiewohl nicht ohne große Belästigung dieser Gewerbe; dagegen sind jene zahllosen frühern Gesetze, welche technische Vorschriften zum Zweck der Vervollkommnung derselben ertheilten, zugleich mit den Monopolen verschwunden,*) da weder der große Aufschwung der Gewerbe

*) Mit Ausnahme der Wollentuchfabriken, für welche noch einige technische Aufsicht besteht, wovon unten das Nähere.

noch das Publicum zum Schutz dergleichen Vorschriften bedarf. Ungeschick und Unerfahrenheit im Gewerbsbetrieb trägt die sicherste Folge in sich selbst durch Schmälerung des Verdienstes, außerdem aber haben die englischen Rechte für solche Fälle in der Art vorgesehen, daß nach dem common law Entschädigungsklage für ungeschickte Ausführung von Gewerbsarbeiten gestattet ist.

Der einflußreichste Theil der englischen Gewerbsgesetzgebung war bisher jener über die Verhältnisse der Lehrlinge und Arbeiter, gleichwie derselbe in einem Lande von so großer Entwicklung der Industrie einer- und des Personenrechts andrerseits zweifelsohne als der schwierigste erscheint. Seit Jahrhunderten folgen sich zahlreiche Statuten über diesen Gegenstand, wie fast in keinem andern Zweige der innern Verwaltung, inzwischen sind in neuerer Zeit viele derselben ganz aufgehoben oder auf einige Hauptgesetze zurückgeführt worden.

Wir berühren zuerst die Gesetzgebung über die Lehrlinge, welche ihres ungemein großen Einflusses auf die Entwicklung der englischen Industrie oder, noch allgemeiner ausgedrückt, fast auf die innere Oekonomie der ganzen Nation halber eine ausführlichere Betrachtung verdient.

Der Zustand der Lehrlinge, ihr Verhältniß zu den Meistern, und die wichtigen bürgerlichen Folgen der Erziehung zum Gewerbe überhaupt, wurde schon in sehr frühen Zeiten von der englischen Gesetzgebung beachtet, allein das alte, in so vielen Statuten klar hervortretende Bestreben, die Landwirthschaft auf Kosten der Gewerbsindustrie zu begünstigen, findet sich auch hier eingemengt; indem man Landbebauer, welche nicht ein gewisses Einkommen von einem Freigute besaßen, von der Erziehung ihrer Kinder in Gewerben abhielt.

Heinrich IV erließ ein Gesetz *) des Inhalts, daß niemand sein Kind in ein Gewerbe könne aufnehmen lassen, welcher nicht eine jährliche Rente von 20 S. von seinem Boden besitze. Hume zählt diese Verordnung den Hauptursachen

*) 7 Henr. IV c. 17.

des tiefen Standes der Industrie jener Zeit bei,*) und unter Heinrich VII sah man sich genöthigt, Ausnahmen von diesem Statut für mehrere industrielle Gegenden Englands, so insbesondere für die ganze Grafschaft Norfolk, in Ansehung der Wollenmanufacturen zu machen.

Dieselbe irrthümliche Tendenz findet sich auch noch in dem Hauptgesetze über die Verhältnisse der Lehrlinge, dem bekannten Statut der Elisabeth vom Jahre 1562;**) inzwischen hat sich dasselbe, abgesehen von den Beschränkungen, welche auf die Abkunft der Lehrlinge Bezug nahmen, in mehreren andern Grundbestimmungen bis auf die heutige Zeit erhalten, und wurde selbst in aufgehobenen Theilen durch seine häufige Aufnahme in die Bylaws der Corporationen und incorporirten Städte bis zur jüngsten Zeit fortgepflanzt. Der Eingang des Statutes drückte die Motive des Gesetzgebers in folgenden Worten aus: „Das Bestehen einer gleichförmigen Verordnung über Löhnungen der Arbeiter und Vorschriften für Lehrlinge läßt mit Zuversicht erwarten, daß durch genaue Handhabung eines solchen Gesetzes der Müssiggang entfernt, die Landwirthschaft befördert, und den gemietheten Dienern und arbeitenden Classen ein verhältnißmäßiger Lohn sowohl für die Zeiten des Mangels als des Ueberflusses gewährt werde." Seine wichtigsten allgemeinen Bestimmungen sind folgende:

Jedes Familienhaupt (householder) im Besitze von einem halben Pfluge angebauten Landes kann einen Lehrling über 10 und unter 18 Jahren für die Landwirthschaft annehmen; in incorporirten Städten dürfen Familienväter über 24 Jahre alt, welche inländische Gewerbe treiben, den Sohn eines Freeman aus einer andern incorporirten Stadt,

---

*) „These absurd limitations proceeded from a desire of promoting husbandry, *which*, *however*, *is never more affectually encouraged*, than by the increase of manufactures." Hist. of the Reign of Henr. VII Vol. III. 403.

**) 5 Eliz. cap. 4 gemeinhin das Statut of apprendiship genannt.

welcher weder Landmann, noch Lohnarbeiter ist, als Lehrling für 7 Jahre aufnehmen, vorausgesetzt, daß der Lehrling nicht früher sein 24stes Lebensjahr erreicht. Allein Kaufleute im auswärtigen Handel, Krämer, Seiden-, Leinwand- und Tuchhändler, Eisenhändler, Sticker, Tuchmacher in solchen Städten dürfen nur ihre eigenen Söhne als Lehrlinge haben, oder Söhne von Freigutbesitzern, welche 40 S. Rente davon ziehen. In nicht incorporirten Orten dürfen Familienväter über 24 Jahre alt, welche weder Landwirthschaft treiben, noch zur gemeinen Arbeiterclasse gehören und sich mit Ausübung irgend eines Gewerbes oder Handwerkes beschäftigen, das Kind eines andern Gewerbsmannes, welcher weder Landbauer noch Lohnarbeiter ist, als Lehrling annehmen. Dagegen ist Kaufleuten, welche ausländischen Handel treiben, und Krämern die Aufnahme von Lehrlingen untersagt; mit Ausnahme solcher Lehrlinge, deren Eltern ein Freigut von 60 S. Einkommen besitzen.

Ferner: Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer und andere niedere Handwerker dürfen einen Lehrling aufnehmen ohne Rücksicht auf den Stand der Eltern. Dagegen sollen Wollentuchweber, mit Ausnahme jener incorporirten Städte, keine andere Lehrlinge halten als ihre eignen Kinder oder Söhne von Freigutbesitzern mit 60 S. Einkommen.

Wer in gewissen, besonders aufgeführten Gewerben *) drei Lehrlinge aufnimmt, muß wenigstens einen Lohnarbeiter halten, und für jeden weitern Lehrling über dieser Anzahl einen Lohnarbeiter mehr, bei Strafe von 10 Pf. St.

Wenn ein junger Mensch von einem Landwirthe, der wenigstens einen halben Pflug Landes cultivirt, als Lehrling in der Landwirthschaft, oder von einem Gewerbsmanne aus einem der im Statute erwähnten Gewerbe als Lehrling angesprochen wird, und er weigert sich der Aufforderung Folge zu leisten, so soll durch den Friedensrichter oder die Ortsobrigkeit nähere Un-

*) Diese Gewerbe sind nach Sect. 23 des Statuts: Tuchmacher, Walker, Tuchscherer, Weber, Schneider, Schuhmacher.

tersuchung über die Bestimmung und Beschäftigung eines solchen Menschen angestellt, und, falls eine Lehrlingsschaft für ihn geeignet gefunden wird, derselbe im Weigerungsfalle mit Gefängniß bestraft werden, bis er sich zum Lehrlingsdienste in irgend einem passenden Handwerke oder Gewerbe versteht.

Indeß darf Niemand über 21 Jahre alt zum Eintritte als Lehrling in ein Gewerbe gezwungen werden.

Alle Lehrverträge, Lehrbriefe, Versprechungen und Verabredungen für Aufnahme und Dienst als Lehrling, welche auf weniger als sieben Lehrjahre lauten, werden nicht nur für null und nichtig erklärt, sondern der Meister, welcher einen Lehrling unter dem Statute entgegenstehender Bedingungen aufnimmt, verfällt außerdem in eine Strafe von 10 Pf. St.

In Folge dessen wird endlich verordnet, daß niemand die zur Zeit der Publication des Statuts (1562) in England und Wales gangbaren Handwerke und Gewerbe betreiben dürfe, der nicht wenigstens sieben Jahre als Lehrling hierin gedient hat; und eben so ist es Jederman untersagt, Andern in solchen Gewerben und Handwerken Beschäftigung zu geben, welche die genannten Lehrjahre nicht erstanden haben, bei Strafe von 40 S. für jeden Monat, während welchem solche Personen beschäftigt werden.

Diese allgemeinen Bestimmungen erwähnten Statutes sind von sehr ausführlichen Vorschriften über die Ausstellung der Lehrbriefe, die Rechte und Verbindlichkeiten des Lehrherrn und Lehrlings, die zu ihrer Verfolgung gegebenen gesetzlichen Mittel und über die Bedingungen der Aufhebung des Lehrvertrages begleitet.

Das erste Erforderniß ist die Errichtung eines schriftlichen Lehrvertrages (indenture), welcher von zwei Beiständen des Lehrlings mit unterzeichnet und bei der Ortsbehörde einregistrirt wird. Die spätere Gesetzgebung belegte diese Vertragsurkunden mit einem bedeutenden Stempel, nach der Größe des Lehrgeldes gesteigert.

Die Hauptverpflichtung des Lehrlings ist die siebenjährige Lehrzeit. Dieselbe gewährt dem Meister das absolute und aus-

schließende Recht auf die Dienste des Lehrlings, wodurch der Erstere selbst rechtlichen Anspruch auf den Erwerb und Gewinn seines entlaufenen Lehrlings erlangt, den er während dieser Zeit seiner unerlaubten Entfernung entweder im Dienste eines andern, *) oder durch Betriebsamkeit sich erwirbt; und nach einem spätern Statute **) wurde der entlaufene Lehrling verpflichtet, die abgängige Lehrzeit noch nachträglich zu erstehen.

Ferner steht dem Meister auf Vernachlässigung der Pflichten des Lehrlings eine besondere Klage gegen dessen Eltern oder Beistände zu, welche den Lehrvertrag unterzeichnet haben. Nach dem Rechtsgebrauche von London kann diese Klage auch gegen die Person des Lehrlings gerichtet werden.

Die Autorität des Meisters gegen den Lehrling erstreckt sich weiter als über gemeine Dienstboten und begreift selbst die Befugniß einer mäßigen körperlichen Züchtigung, welche bei letztern nicht angehen würde.

Die Verbindlichkeiten des Meisters gegen den Lehrling erstrecken sich außer der Wesenheit, nämlich dem Unterricht in dem Gewerbe, auf Unterhalt und Wohnung für den letztern nach genauer Bezeichnung im Lehrbriefe. Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten begründet Klage des Lehrlings gegen den Meister, welche Auflösung des Lehrcontracts und Herausgabe des pactirten Lehrgeldes zur Folge haben kann. Uebertragung der Lehrlinge von einem Meister auf den andern, ohne Errichtung eines neuen Lehrvertrags auf dessen Namen, findet nicht statt.

Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling werden von der Ortsobrigkeit geschlichtet, größere an die vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter verwiesen. Durch diese können Lehrverträge aufgehoben, Lehrlinge wegen übler Aufführung mit besonderen Strafen, Einkerkerung rc. belegt werden. Entflohene Lehrlinge werden durch Haftbefehle verfolgt. Durch spä-

---

*) Diese Ansprüche erstrecken sich jedoch nur auf die Früchte der Arbeit des Lehrlings während dieser Zeit, nicht auf anderweitig erworbenes Eigenthum desselben.

**) 6 Georg III. C. 25.

tere Statuten *) erhalten die Friedensrichter die Befugniß, Lehrlinge, welche sich ihren Verbindlichkeiten entziehen wollen, mit Gefängnißstrafe von 3 Monaten zu belegen. Meister können wegen Mißhandlung des Lehrlings um Geld gestraft werden. Das Erlöschen des Lehrvertrages erfolgt durch Ablauf der Lehrzeit; durch Bankerott oder Zahlungsunfähigkeit des Meisters; durch den Tod eines der contrahirenden Theile; durch wechselseitige Einwilligung (für den Lehrling seine Eltern oder Vormünder), endlich durch richterlichen Spruch.

Ausnahmen von der Vorbedingung siebenjähriger Lehrzeit zur Gewerbsausübung wurden nicht gestattet; nur solchen Lehrlingen, welche zur Entdeckung und Ueberführung von Falschmünzern beitrugen, dann Officieren und Soldaten nach treu vollbrachten Dienstjahren, endlich den licenzirten Hausirern und Krämern soll die Gewerbsausübung auch ohne diese Lehrzeit nach dem Statute nicht versagt werden.

Das Verbot der Gewerbsausübung ohne siebenjährige Lehrzeit erstreckte sich inzwischen jederzeit nur auf öffentlichen Gewerbsbetrieb für Geld; Hausarbeiten für eignes Bedürfniß, aber ohne zugleich mit seinen Erzeugnissen Handel zu treiben, waren niemals in diesem Verbote begriffen. Eben so wurde bei Gewerben, welche in Compagnie betrieben werden, auch

*) In späterer Zeit erfolgten nur einige wenige Ausnahmen für Gewerbtreibende, welchen die siebenjährige Lehrzeit durch Parlamentsacten erlassen wurde; so wurden durch ein Statut Carls II die Arbeiter in Hanf, Netzmacher, dann die Tapetenfabrikanten von der siebenjährigen Lehrzeit als Bedingung der Gewerbsberechtigung ausgenommen; ferner gestattete Georg III allen Officieren, See- und Landsoldaten, welche eine gewisse Zahl Dienstjahre tadelfrei zurückgelegt, jedes Gewerbe, zu welchen sie befähigt seyen, in jeder Stadt und jedem Orte zu treiben. Unter demselben Könige wurden durch verschiedene Statuten den Färbern in den Grafschaften Middlesex, Essex, Surrey und Kent, dann den Hutfabrikanten für das ganze Königreich, so auch den Wollenkämmern dieselben Freiheiten ertheilt.

Solchen die Theilnahme gestattet, welche keine Lehrlingszeit erstanden hatten; es genügte, wenn derjenige, auf dessen Namen das Geschäft betrieben wird, diese Bedingung erfüllt hatte; doch durften die erstern an der wirklichen Ausübung des Gewerbes keinen persönlichen Antheil nehmen. Eben so gestattete das Statut Fabricanten und Gewerbetreibenden, ohne Rücksicht auf siebenjährige Lehrzeit, für Arbeiten specieller Gewerbe, welche in das Hauptgewerbe eingreifen, Hülfsarbeiter zu halten; z. B. Schmiede in Wagenfabriken u. s. w., jedoch sollte der betreffende Fabricant nicht angesehen werden, als wenn ihm die unbedingte Berechtigung auf letztere Gewerbe zustünde.

Diesem Statute, dessen Hauptbestimmungen in Vorstehendem kurz berührt sind, wurde endlich in den letzten Regierungsjahren der Königin Elisabeth *) noch eine weitere Bestimmung über die sogenannten „parish apprentices" beigefügt, indem die Armenpflege ihre Vorsorge auf die Beschäftigung der unbemittelten Jugend erstreckte, deren Ernährung kraft des Armengesetzes den Pfarreidistrikten zur Last fiel. Das erwähnte Statut verordnet, daß die Kirchenvorsteher und Armenaufseher jedes Kirchspiels mit Einverständniß der Friedensrichter von Zeit zu Zeit die gehörigen Maßregeln ergreifen sollen, um die Kinder aller jener Personen gehörig zu beschäftigen, welche nicht im Stande und geeignet sind, dieß selbst zu thun. Dieselben wurden daher durch das erwähnte Statut gesetzlich ermächtigt, unter Zustimmung zweier Friedensrichter solche Kinder in den Lehrlingsverband von Gewerben zu bringen, welche für selbe passend scheinen, und zwar männliche Individuen bis zum Alter von 24, **) weibliche bis zu 21jährigem Alter, oder bis zu ihrer Verheirathung. Diese Verfügung der Armenaufseher sollte in Ansehung der Gültigkeit und der Pflichten des Lehrlings einem förmlichen Lehrvertrage und Lehrbriefe ganz gleich geachtet werden.

*) 43 Elis. C. 2, S. 1.

**) Durch ein späteres Statut Georgs III wurde dieß Alter auf 21 Jahre herabgesetzt.

Spätere Gesetze verpflichten alle Personen, denen durch die unter Mitunterschrift zweier Friedensrichter ausgefertigten Lehrbriefe solche parish apprentices zugewiesen werden, bei Strafe von 10 Pf. St. zur Annahme derselben, selbst Personen höherer Stände und Geistliche nicht ausgenommen.

Mildernde Bestimmungen dieser Gesetze erfolgten in den spätern Regierungsjahren Georgs III (1816), indem vor der Anordnung einer apprentiship armer Kinder eine genaue Untersuchung nicht nur über ihre Fähigkeit zu diesem oder jenem Gewerbe, sondern auch die gehörige Rücksicht für jene Personen angeordnet wird, welchen der Lehrling zugewiesen werden soll. Im Allgemeinen sind hierunter alle diejenigen begriffen, welche in Gemäßheit ihrer Erwerbsart veranlaßt sind, Diener oder Hülfsarbeiter für dieselbe zu halten, worüber indeß die ausdrückliche Billigung der Friedensrichter vorliegen muß. Weigerungen gegen die Zuweisung solcher Armenlehrlinge müssen bei den vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter angebracht werden. Dagegen sind jene Personen, welchen dergleichen parish apprentices wirklich zugewiesen worden, gesetzlich verpflichtet, für ihren Unterricht sowohl als für die erforderliche Verpflegung Sorge zu tragen, und auf die Vernachlässigung dieser Pflichten sind bedeutende Strafen gesetzt.

Die Stempel der Lehrbriefe sind bei den Parish apprentices nachgelassen. Die Armenaufseher sind durch eine eigene Acte verpflichtet, besondere Register über die Parish apprentices zu halten, nach bestimmten Formularien und unter Eintragung aller betreffenden Verhältnisse.

Das Recht der Armenaufseher, unter Zustimmung zweier zunächst wohnender Friedensrichter, in Verwendung der Parish apprentices erstreckt sich auch auf den Seedienst. Sie haben das Recht, arme Knaben durch Lehrbrief an den Dienst eines Schiffes zu binden.*) Jeder Führer oder Eigenthümer eines Schiffes von 30—50 Tonnen ist verpflichtet, einen, und für

*) Andere nicht aus der Armenclasse gewählte Lehrlinge sind nicht verpflichtet, in See zu gehen.

die nächsten 50 Tonnen einen mehr, und so für jede 100 Tonnen weiter einen mehr zu nehmen. *) Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 1824 **) einer neuen Regulirung unterworfen. Die angeführte Acte verpflichtet jedes Schiff, welches Großbritannien verläßt, je nach der Größe seiner Ladung, einen oder mehrere Apprentices an Bord zu haben.

Jeder Lehrling soll wenigstens auf vier Jahre gebunden seyn, und hiernach sein Lehrbrief einrollirt werden.

Nach dem Statut 28 Georg III Cap. 48 wurden die Armenaufseher auch ermächtigt, Knaben, welche für sich oder deren Eltern von der Gemeinde Almosen und Unterhalt empfangen, im Alter von 8 Jahren als Lehrlinge der Kaminfeger, unter Zustimmung zweier Friedensrichter aufzudingen, wo sie bis zum 16ten Lebensjahre zu bleiben verbunden sind.

Kaminfeger dürfen jedoch nicht mehr als 6 Lehrlinge zugleich halten.

§. 13.

Bedeutende Abänderungen des Statuts der Elisabeth über Lehrlinge erfolgten erst im Jahr 1814. Das Statut 54 Georg III Cap. 96, welches zugleich die heutige Gesetzgebung dieses Zweiges ausmacht, hebt die bindende Bestimmung einer siebenjährigen Lehrzeit auf, gestattet Jedermann ohne Unterschied, Lehrlinge anzunehmen oder als Lehrling einzutreten, und erklärt die Gültigkeit der dießfallsigen Lehrverträge, insofern solche überhaupt zu Recht bestehen können, auch ohne obige Bedingung und ohne die Uebereinstimmung mit mehrern andern Vorschriften des Statuts der Elisabeth, welche in der neuen Acte speciell bezeichnet sind.

Ferner widerruft das neue Gesetz jene obenerwähnten, aller richtigen Politik entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts der Elisabeth, welche die Lehrlingsaufnahme je nach dem Stande der Eltern beschränken. Dagegen setzt Sect. 4 des neuen Sta-

*) 5 Ann. Cap. 6.

**) 4 Georg IV Cap. 25.

tutes fest, daß dasselbe sich nicht auf das Gewohnheitsrecht und die Ordnung von London über Lehrlinge, und eben so wenig auf die alten Gewohnheiten, Privilegien, Freiheiten der genannten Stadt oder jeder andern Corporationsstadt oder Gesellschaft, welche gesetzmäßig constituirt ist, erstrecken solle. *)

Die übrigen wesentlichsten Bestimmungen der heutigen Gesetzgebung über Lehrlinge und Lehrverträge, welche Vieles aus dem Statut der Elisabeth adoptirt hat, bestehen in Folgendem:

Zur Begründung einer Apprentiship ist jeder schriftliche Vertrag, welcher überhaupt zu Recht bestehen kann, zureichend. Inzwischen muß derselbe, wenn er gültig seyn soll, von zweien Friedensrichtern mit unterzeichnet und gesiegelt seyn. **) Die Lehrverträge unterliegen Stempelgebühren, welche sich nach dem bedungenen Lehrgelde steigern. ***) Die Bezahlung des Stempelgeldes fällt dem Meister zur Last. Die Lehrverträge für Parish apprendices sind vom Stempelgelde befreit; jene für den Seedienst betragen ohne Unterschied des Lehrgeldes nur 2 Sh. Alle incorporirten Städte sind verpflichtet, die Lehrverträge einzurolliren, und durch ihre Verwaltungen ein offenes Register über sämmtliche in ihrem Gebiet befindlichen Lehrlinge zu halten.

Das Recht des Meisters erstreckt sich auf allen Arbeitsverdienst des Lehrlings während der bedungenen Lehrzeit, gleichviel ob solcher in seinem eigenen oder im Dienste eines Dritten oder durch ein eigenes Etablissement des Lehrlings erworben wird. Demselben steht ferner eine Klage gegen die Eltern oder alle jene Personen, welche im Lehrvertrage für den Lehrling ein-

*) Man vergleiche hiemit Abschn. III: Ueber Corporationen in Beziehung auf das Gewerbswesen.

**) 56 Georg III Cap. 139.

***) Die Stempelgebühren wurden durch das Statut 55 Georg III Cap. 184 neu regulirt; sie betragen 2 Pf. St. bei einem Lehrgelde von nur 50 Pf. St., bis zu 50 Pf. St. bei einem Lehrgelde von 800—1000 Pf. St.

gestanden sind, in Fällen zu, wenn der letztere seine Pflicht verletzt oder dem Vertrage entgegen handelt.*)

Endlich steht dem Meister das Recht einer mäßigen Züchtigung zu, ganz nach dem Statut der Elisabeth.**) Verbrechen der Lehrlinge unterliegen dem common law, doch machen besondere Statuten bei denselben einen Unterschied in dem Alter über und unter 18 Jahren. Der Meister hat dagegen die Verpflichtung, den Lehrling zu unterrichten, so gut er es vermag, ihn gehörig zu verpflegen und auch in Krankheitsfällen für ihn zu sorgen; ausgenommen, wenn derselbe sich als völlig unfähig zur Lehre darstellt. Mißbrauch des Lehrlings durch den Meister zu häuslichen oder andern seiner Bestimmung nicht entsprechenden Arbeiten, üble Behandlung desselben, schlechte oder unzureichende Nahrung, begründen Klage vor dem Friedensrichter auf Entlassung und Rückersatz des Lehrgeldes. Beträgt letzteres über 5 Pfund, so entscheiden die Quarter-Sessions der Friedensgerichte. — Die Ueberweisung der Lehrlinge von einem Meister an den andern ohne Einwilligung aller Parteien ist im Allgemeinen unzuläßig, indem vorausgesetzt wird, daß jeder Lehrvertrag auf persönlichem Vertrauen zu dem Meister beruhe; auch steht eine solche unfreiwillige Ueberweisung dem Personenrechte entgegen.***)

Ueber vorkommende Streitigkeiten bei der Apprentiship und die Competenz der Friedensgerichte gilt Folgendes:

Klagen müssen unmittelbar an die Quarter-Sessions gerichtet werden. Eine einzelne Magistratsperson kann nur Vermittler zwischen Lehrherrn und Lehrling seyn, entscheiden kann sie nicht; wohl aber den erstern zu den nächsten Quarter-Ses-

*) Nach dem Gewohnheitsrechte von London ist selbst eine Klage gegen den Lehrling, wiewohl minderjährig, zulässig.

**) Nach dem Londner Gewohnheitsrechte kann ein Meister seinen Lehrling entfernen wegen Spiels.

***) Dessen ungeachtet ist es nach dem Londner Gewohnheitsrechte einem Freeman gestattet, seinen Lehrling einem andern Freeman zu cediren, welcher letztere in die Rechte des Lehrvertrags eintritt, als wenn er ihn selbst abgeschlossen hätte.

sions vorladen, welche wenigstens aus vier Friedensrichtern zusammengesetzt seyn müssen. Diesen steht die Entscheidung und die Aufhebung der Apprentiship, auch das Strafrecht über den letzteren zu. *)

Die in den Sessions erlassene Ordre muß von wenigstens vier Friedensrichtern unterzeichnet und gesiegelt seyn.

Für den Fall des Entweichens der Lehrlinge ist schon durch eine vorsorgliche Bestimmung in dem Statut der Elisabeth, welche noch in Kraft besteht, den Friedensrichtern, Magistraten, und ersten Beamten incorporirter Städte das Recht gegeben, Verhaftsbefehle gegen selbe zu erlassen, und sie nach ihrer Habhaftwerdung so lange einzukerkern, bis sie hinreichende Bürgschaft für ihr ferneres gesetzmäßiges Betragen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu leisten vermögen.

Eine neuere Acte (4 Georg IV Cap. 34) bezweckt endlich eine geschärfte Aufsicht auf die Lehrlinge und eine einfachere Schlichtung von Beschwerden, um die Klagen bei den Sessions zu vermindern; dieselbe gestattet nämlich den Friedensrichtern, auf eidlich geführte Beschwerden der Lehrherren, Aufseher oder Agenten derselben die Lehrlinge durch ganze oder theilweise Abzüge an ihren Löhnungen oder nach Umständen durch Einsperrung in Correctionshäuser und harte Arbeit für eine angemessene Zeit, nicht über drei Monate, zu bestrafen.

Dieß sind die Grundzüge einer Gesetzgebung, deren wohlthätige Folgen für die englischen Gewerbe kaum zu berechnen sind, und welchen fast ausschließend jene innere Haltung des dortigen Gewerbsstandes und jene Vorzüglichkeit seiner Erzeugnisse zugeschrieben werden darf, wodurch derselbe so vortheilhaft vor den Gewerben anderer Länder sich auszeichnet. Eine siebenjährige Lehrzeit ist für jeden befähigten Lehrling vollkommen ge-

*) Das Statut drückt sich hierüber aus: And if the default shall be found in the apprentice, then the said justices, or the said mayor, or other head officer, shall cause such due correction and punishment to be ministered unto him, as by their wisdom and discretion shall be thought meet."

nügend, auch das schwierigste Gewerbe gründlich zu erlernen, sich an Fleiß und Ausdauer zu gewöhnen,*) und diejenige Reife des Geistes und Körpers zu erlangen, welche denselben nach Verlauf der Lehrjahre zur Uebernahme eines eigenen Geschäftes tüchtig macht. Dieß ist so allgemein anerkannt, daß die siebenjährige Lehrzeit nicht nur in den incorporirten Städten und bei jenen Innungen, sondern auch fast allenthalben an andern Orten, wo keine Verpflichtung hiezu obwaltete, bei vielen Gewerben freiwillig beibehalten wurde. Der Lehrling weiß es, daß er vom Gesetze bewacht ist und seiner unerbittlichen Strenge nicht zu entgehen vermag; allein außer der Furcht spornt ihn die sichere Aussicht, nach erstandener Lehrzeit ohne Schwierigkeit einen selbstständigen Erwerb zu erlangen.**)

*) Der Fleiß der englischen Handwerker und Gewerbsinhaber in Städten ist musterhaft. So mancher Gewerbsmann deutscher Residenzstädte würde staunen, seinen Handwerksgenossen in London und andern größern Städten Tag für Tag, mit Ausnahme des Sonntags, vom frühen Morgen bis zum späten Abend unausgesetzt, mit geringer Unterbrechung des kurzen Mittagsmahles, in der Werkstätte, und von da an bis nach Mitternacht im offenen Laden beschäftigt zu finden, wo er die übrigen Glieder seiner Familie ablös't, welche des Tags über den Verkauf besorgt hatten.

**) Die erstandene siebenjährige Lehrzeit gibt das Recht zur freien Gewerbsausübung allenthalben, mit Ausnahme der incorporirten Städte, in welchen seit unvordenklichem Herkommen (custom) bisher Niemand, welcher nicht im Besitz des Freedom of the city ist, ein Gewerbe ausüben konnte. Wo aber nach Gewohnheitsrecht die Stadtfreiheit durch die siebenjährige Lehrzeit erworben wurde, konnte die Zulassung zur Gewerbsausübung, im Fall sie von der städtischen Obrigkeit ohne die triftigsten Gründe verweigert werden wollte, durch die Gerichte erzwungen werden. In der Regel machten sich die Bürger incorporirter Städte (Freemen), welche Lehrlinge aufnehmen, durch den Lehrcontract selbst verbindlich, ihren Lehrlingen nach Umfluß der Lehrzeit ebenfalls die Stadtfreiheiten zu verschaffen. Ueber die Umgestaltung dieser Verhältnisse durch die neue Corporationsbill vgl. Abschnitt III.

Ein fernerer mächtiger Hebel zur tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge liegt in der nothwendigen Entrichtung eines bedeutenden Lehrgeldes, welches häufig hundert Pf. St. und darüber beträgt, und wodurch sowohl das erhöhte Bestreben des Lehrlings, Nutzen aus diesem Opfer zu ziehen, als die bessere Leistung des Lehrherrn bedingt ist. Endlich darf bemerkt werden, daß die einzelnen Gewerbe in der Regel nicht mit Lehrlingen in dem Grade übersetzt sind, um Mangel an Arbeit und Gelegenheit zur Ausbildung herbeizuführen. Einige ältere Gesetze haben auch in letzterwähnter Beziehung Bestimmungen versucht, *) um die Anzahl der Lehrlinge bei einem Gewerbsmann im richtigen Verhältniß zu seinem Geschäftsumfange zu erhalten.

§. 14.

Die Verhältnisse der Hülfsarbeiter in den Gewerben sind von den Gesetzen nicht unbeachtet geblieben, sondern durch höchst zahlreiche Statuten geregelt worden. Die meisten derselben beziehen sich auf einzelne Gewerbe, wenn gleich ihre Vorschriften in Allem sehr ähnlich und in vielen Punkten gleichlautend sind. Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen, welche das Verhältniß zwischen Gewerbsmeistern oder Fabrikherren und Gesellen oder Arbeitern betreffen, dürften sich ungefähr auf folgende Sätze zurückführen lassen:

Dienstverträge dieser Art bedürfen keiner schriftlichen Abfassung. Kein Gewerbs- oder Hülfsarbeiter kann seinen vertragsmäßigen Dienst, wenn kein freiwilliges Abkommen mit seinem Dienstherrn erfolgt, ohne Bewilligung der richterlichen Behörde (Friedensrichter oder Magistrate in incorporirten Städten) verlassen; kein Dienstherr kann seinen Arbeiter ohne

---

*) In den Sect. 33, 39 und 45 des Statuts der Elisabeth kommt vor, daß jene Tuchmacher, Walker, Tuchscherer, Weber, Schneider und Schuhmacher, welche drei Lehrlinge aufnehmen, wenigstens Einen Hülfsarbeiter (Gesellen) halten müssen, und für jeden Lehrling über dieser Anzahl auch einen Gesellen mehr. — Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Statuten verschiedener Handwerksinnungen.

vorhergegangene vierteljährige Aufkündigung, auch nach Ablauf einer vertragsmäßigen Dienstzeit, entlassen.

Ein rechtlicher Grund zur unmittelbaren Entlassung ist unerlaubte Abwesenheit des Arbeiters.

Arbeiter, welche fortgesetzt ihrer Pflichterfüllung sich weigern, können von der zuständigen Obrigkeit mit Einkerkerung bestraft werden, bis sie zu ihrer Pflicht zurückgebracht sind.

Arbeiter, welche eine von ihnen übernommene und begonnene Arbeit unvollendet im Stiche lassen, können mit Einkerkerung und harter Arbeit bis zu zwei Monaten bestraft werden.

Die durch das obenangeführte Statut der Elisabeth festgesetzten Arbeitsstunden, nämlich von Morgens nach 5 Uhr bis Abends 7—8 Uhr, mit zwei Unterbrechungen für Mahlzeit, welche zusammen 2 Stunden betragen sollen, steht noch gegenwärtig bei sehr vielen Gewerben in Uebung.

Die Arbeiter sollen stets in gutem Gelde ohne willkürliche Abzüge oder Anrechnung von Materialien bezahlt werden. Jedoch sind sie durch ein besonderes Statut verpflichtet, Banknoten der englischen Bank oder von den licenzirten Landbanken anzunehmen. Kein in einem Gewerbe aufgenommener Arbeiter kann seinen Wohnort ohne ein unter dem Siegel der Ortsobrigkeit nach genauer Vorschrift *) ausgestelltes Entlassungszeugniß verlassen, und ohne Vorzeigung eines solchen darf keiner anderswo in Arbeit genommen werden, bei Strafe von 5 Pf. St. für den Dienstherrn. Arbeiter aber, welche ein solches Entlassungszeugniß nachahmen, werden als Vagabunden behandelt.

Besonders zahlreich sind die Vorschriften über Entwendung von Materialien und Werkzeugen, und deren Instruirung vor den Gerichten, indem für jedes Hauptgewerbe in dieser Beziehung besondere jedoch dem Sinne nach fast gleichlautende Statuten bestehen. Personen, welche wissentlich solche entwendete

---

*) Die Vorschrift lautet wörtlich: „Memorandum, that A. B. late servant to C. D. of N. (Tailor, Blacksmith etc.) is licensed to depart from his said master, and is at liberty, to serve elsewhere, according to the Statute in that case made and provided“ Ort — Datum — Unterschriften.

Gegenstände von Arbeitern kaufen oder verhehlen, werden das erstemal mit 20 Pf., das zweitemal mit 50—100 Pf., oder bei Zahlungsunfähigkeit mit Einkerkerung bestraft.

Endlich schützen besondere Verordnungen und Strafen gegen Verderb und Zerstörung der Gewerbsvorrichtungen und Maschinen.

§. 15.

Ein wichtiges, großentheils dem französischen Institute der Conseils de prud'homme, unter der Form des englischen Proceßverfahrens, nachgebildetes Statut neuerer Zeit *) ertheilt Vorschriften über die Schiedsgerichte zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Meistern und Hülfsarbeitern in der Absicht, wie sich der Eingang des Statutes ausdrückt, „um die bisherigen Statuten über diesen Gegenstand zu verbessern und zu consolidiren, und ein auf alle Arten von Gewerben und Manufacturen anwendbares Gesetz zu geben." —

Nach demselben müssen

a) Beschwerden der Arbeiter innerhalb 6 Tagen, jene über den Empfang schlechter Materialien aber längstens innerhalb drei Wochen vom Zeitpunkte des Empfanges an gerechnet, vor der betreffenden Obrigkeit (Friedensgericht oder Magistrat) angebracht werden.

b) Letztere ist zu einem summarischen Verfahren und zur möglichen Ausgleichung angewiesen.

c) Gelingt diese jedoch nicht, so werden besondere Schiedsrichter ernannt; an der Zahl nicht unter 4 und nicht über 6. Jede der beiden Parteien wählt einen derselben. Im Ganzen sollen sie zur Hälfte aus Meistern, zur Hälfte aus Hülfsarbeitern zusammengesetzt seyn.

d) Dem so gebildeten Schiedsgerichte steht es frei, alle Thatsachen zu seiner Informirung zu sammeln, und sich an Ort

*) 5 Georg IV Cap. 96. Dessen Titel lautet: An Act to consolidate and amend the Laws relative to the Arbitration of disputes between Masters and Workmen; dated 21 Jun. 1824.

und Stelle durch Einsicht und Vorzeigung der fraglichen Gegenstände und Einrichtungen vom Streitobjecte volle Kenntniß zu verschaffen. Dasselbe hat auch das Recht, Zeugen vorzuladen, welche bei Gefängnißstrafe zu erscheinen verpflichtet sind.

e) Die Entscheidung der Schiedsrichter hat rechtliche Gültigkeit und Folgen. Können sich dieselben jedoch nicht vereinigen, so bringen sie selbst die Beschwerde an den zuständigen Richter, dessen Entscheidung sodann die Sache beendigt.

f) Das Schiedsgericht hat sich in seinem Spruche nicht nur über die streitigen Gegenstände an und für sich, sondern auch über die Tragung der Kosten desselben auszusprechen.

g) Frauen und Minderjährige sollen durch besondere Beistände vertreten werden.

§. 16.

Das Bestreben der englischen Gesetzgebung, freiwillige Verbindungen unter den Gewerbtreibenden zu verhindern, wodurch neue Regulirung der Arbeitslöhne oder der Arbeitsstunden zum Besten der einen oder der andern Partei, und überhaupt die eigenmächtige Durchführung einseitiger, die innere Gewerbsökonomie störender Maßregeln beabsichtigt wird, veranlaßte verschiedene wichtige Statuten in älterer und neuerer Zeit. Eine am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts erlassene Parlamentsacte, *) wodurch die früheren aufgehoben worden, erklärt alle schriftlichen oder mündlichen Uebereinkünfte von Arbeitern, Manufacturisten oder andern Personen, zur Erhöhung der Löhne, Verminderung der Arbeitsstunden oder der Menge bestimmter Arbeit, oder zur Abhaltung anderer Personen von der Arbeit, als ungesetzlich, und belegt die Uebertreter mit Gefängniß oder harter Arbeit in Correctionshäusern. Dieselbe Strafe war auf die Theilnahme an Versammlungen gesetzt, in welchen diese und ähnliche Zwecke berathen wurden. Durch das nämliche Statut wurden auch alle Verabredungen der Meister und Fabrikherren unter sich zur Verminderung der Löhne oder Vermehrung der Arbeit für nichtig erklärt und mit Strafen belegt.

*) 39 und 40 Georg III Cap. 106.

Diese Verordnung, welche selbst die friedlichsten Besprechungen von Gewerbetreibenden über ihr gemeinsames Interesse zum Verbrechen stempelte, und mit strengen Strafen belegte, wurde im Jahr 1824 aufgehoben, und eine neue Verordnung über die Verbindungen der Arbeiter trat im folgenden Jahre an ihre Stelle,*) indem die Gesetzgebung hierbei von der Grundansicht ausging, daß Arbeit ein Gut sey, dessen Preis sich am besten durch die freie Bewerbung zwischen dem Arbeiter und Arbeitsherrn reguliren werde. Dieses neue gegenwärtig gültige Statut drückt sich aus:

Sect. 3. „Wer durch Gewaltthat an Personen oder Eigenthum, durch Drohungen oder Belästigungen einen Taglöhner, Manufacturisten, Werkmann, der irgend eine in Gewerben beschäftigte Person an Fortsetzung der Arbeit abhält oder abzuhalten versucht, oder dergleichen Arbeiter zur Theilnahme an einem Club oder einer Association oder zu Geldbeiträgen für solche unter irgend einem Titel zu verführen oder zu nöthigen trachtet, oder Geldstrafen unter dem Titel und Vorgeben über andere Arbeiter verhängen will, daß dieselben zu einem gemeinsamen Fond zum Zwecke der Erlangung höherer Löhne oder kürzerer Arbeitszeit oder anderer Veränderungen im Betriebe der Gewerbe und Manufacturen nicht beigetragen haben; wer ferner durch ähnliche Gewalt oder Einschüchterung Gewerbsmeister und Manufacturbesitzer zu Abänderungen ihres Betriebes und ihrer Gewerbswirthschaft, zur Beschränkung der Zahl ihrer Lehrlinge oder Gesellen, Hülfsarbeiter u. s. w. zu nöthigen versucht, sowie jeder, welcher hiezu behülflich ist, soll nach geschehener Ueberführung nach Umständen mit Einkerkerung mit oder ohne harte Arbeit, auf drei Monate, bestraft werden. Sect. 4 und 5 dagegen bestimmt, daß das Statut sich nicht auf freiwillige Versammlungen ausdehne, welche für den bloßen Zweck einer Berathschlagung, sey es der Arbeitsherren unter sich, oder der Arbeiter, über den Betrag der Löhne, die Zahl der Arbeitsstunden oder die Menge aufgegebener Arbeit stattfinden; deßgleichen

*) 6 Georg IV C. 29.

nicht auf Uebereinkünfte, mündliche oder schriftliche, welche über denselben Betreff geschlossen werden.

Die Gewerbs- und Fabrikarbeiter werden daher in der freien Verfügung ihrer Arbeit gegen jede Verbindung und Gewalt von ihres Gleichen geschützt; jeder soll mit seinem Brodherrn nach seinem Gefallen sich über seine Bezahlung abfinden, ohne von Associationen Einsprache fürchten zu müssen. Eben so soll dem Fabrikunternehmer und Gewerbsmeister freie Hand bleiben und niemand ihm über die Bezahlung und Verwendung der Arbeiter vorschreiben.

Gestützt auf diese neuen gesetzlichen Anordnungen bildeten sich in allen Theilen des Reiches freiwillige Vereine der Fabrik- und Gewerbsarbeiter (Trades-Unions) welche sich als Hauptzweck ihrer Thätigkeit vorzeichneten: 1) sich jeder Herabsetzung der Arbeitslöhne zu widersetzen, und letztere auf möglich gleicher Höhe zu erhalten; 2) jede Gelegenheit zur Erhöhung der Löhne zu benützen; 3) ihre industrielle Ausübung auf einer gewissen Stufe der Vollkommenheit zu erhalten, daher Lehrlingen eine gewisse Probezeit und Verhaltungsregeln vorzuschreiben; 4) alle nicht regelmäßig associirte Werksarbeiter von Beschäftigung fern zu halten; 5) auf die Regulirung der Löhnungen nach Verhältniß des Gewinnes der Unternehmer zu wirken. Wiewohl diese Vereine, einerseits besonders wenn selbe zugleich wechselseitige Unterstützungen bei temporärer Arbeitsunfähigkeit bezielen, nicht ohne einigen Nutzen bestehen, so ist es doch andrerseits klar, daß dieselben außer Stand sind, ihre Hauptzwecke, nämlich Erhaltung und wo möglich Erhöhung der Löhne, mit Erfolg zu erreichen; auch wurde der gefaßte und bereits in Ausführung begriffene Plan einer General-Trade's-Union für alle Gewerbarbeiter des Königreichs mit eigenen Beamten, der Herausgabe einer besondern Zeitung für die Arbeiterclasse u. s. w. deßhalb aufgegeben. Allein mit Unrecht wurden die später in einigen Manufacturdistricten ausgebrochenen Unruhen und Verbindungen der Arbeiter im Allgemeinen bloß der Aufhebung des Statutes 39 und 40 Georg III. c. 106 zugeschrieben. Die Erfahrung

hatte bewiesen, daß dasselbe gegen die Bildung solcher Associationen einerseits nicht schützte und andrerseits denselben einen um so wildern Charakter gab, indem es sie zu verbrecherischen Verbindungen stempelte, wodurch die Mitglieder sich gewissermaßen von selbst gleich anfangs außer dem Gesetz erklärten. Die neuern Unruhen fanden ihre Entstehung theils in tiefern mit den Factories-Systemen innig zusammenhängenden Ursachen wovon unten bei Betrachtung der Manufacturen einiges Nähere angedeutet werden wird, theils in äußern Aufreizungen politischer Ruhestörer.

Außer den allgemeinen Gesetzen über die Verhältnisse der Arbeiter und Meister bestehen noch mehrere besondere Statuten über die Hülfsarbeiter in einzelnen Gewerbszweigen, besonders hinsichtlich der Uhrmacher, Tuchmacher, Baumwollenweber, Lederarbeiter, Papierfabrikanten, der Schuhmacher, Schneider, Färber, Seifensieder, Wollenkämmer, Garnspinner und Seidenweber. Sie haben durchaus zum Zweck, Entwendungen von Materialien zu verhindern, indem deren Verkauf durch solche Arbeiter, Unterschlagungen und Verhehlungen mit sehr strengen Strafen belegt sind; ferner dem im Stichlassen angefangener Arbeiten vor ihrer Vollendung, endlich den unerlaubten Verbindungen einzelner Arbeiterclassen zu begegnen.

Viele dieser Vorschriften sind inzwischen, wiewohl gesetzlich noch in Kraft, durch den großen Umschwung der Manufacturen, besonders der Arbeiten des Webstuhls, gegenwärtig nur noch von sehr untergeordnetem Interesse, indem die Verrichtungen der Hülfsarbeiter im früheren einfachen Gewerbsbetriebe aus ihren Händen an die Maschinen übergegangen, die einzelnen Manipulationen zu einem großen Ganzen vereinigt worden sind, und die Arbeiter hiebei ganz andere Beschäftigungen erhalten haben, die Möglichkeit einer Unterschlagung von Material aber durch die Fabrikeinrichtungen theils ganz unmöglich gemacht, theils sehr erschwert wurde.

§. 17.

Die fernern allgemeinen Gesetze für Gewerbswesen beab-

sichtigen Beschützung derselben und fallen zum Theile der Strafgesetzgebung anheim. Dahin gehören: 1) die Gesetze gegen schwindelhafte Unternehmungen in Handels- und Gewerbssachen. *)

2) Gegen Aufkäufe der Lebensmittel auf Märkten (Engrossing) und dadurch bewirkte künstliche Theuerung.

3) Gegen Verbindungen zur Erhöhung der gemeinen Lebensbedürfnisse.

4) Gegen gemeinen Betrug im öffentlichen Verkehr, wohin eine ungemein große Zahl von Statuten, darunter auch die Bestimmungen über Maß und Gewicht gehören.

5) Gegen die Errichtung gemeinschädlicher oder störender Gewerbe und Fabriken an öffentlichen Straßen und in der Nähe von Wohnungen (common nuisance). Als solche Gewerbe werden angesehen Bräuhäuser, Glashütten, Färbereien, Talgöfen, Lohgruben, Schmelzhütten, Schmied-Oefen, Kalköfen, Pulvermühlen und Pulvermagazine, dann Schwefel- Vitriol- und Scheidewasserfabriken. Indeß muß, um gegen die Errichtung solcher Anlagen mit Erfolg aufzutreten, bewiesen werden, daß selbe in dieser Lage der Gesundheit der Nachbarschaft nachtheilig sind, oder die Wohnungen wegen Störung unbrauchbar machen. Auch steht den dießfallsigen Klagen vor Gericht eine fünfzigjährige Verjährung oder der Umstand entgegen, daß bereits in denselben Umgebungen mehrere Anlagen ähnlicher Art vorhanden sind.

6) Endlich wurden die durch frühere zahlreiche Statuten eingeschärften und mit strengen Strafen belegten Verbote, Pro-

*) „Extravagant and unwarrantible practises and undertakings, tending to the common grievance.“ Diese Gesetze haben ihren Ursprung in dem berühmten Bubble-Act vom Jahre 1720, als ein ganz ungewöhnlicher Schwindelgeist viele Classen in England ergriffen hatte. In Anderson findet man von jenem Jahre allein gegen 80 Projecte zu Gewerbs- und Handelsunternehmungen aufgezählt, welche eine große Masse Capital verschlangen, wiewohl viele darunter fast unglaubliche Thorheiten enthielten.

fessionisten und Künstler in Gewerben und Manufacturen zur Auswanderung zu verführen, in neuerer Zeit ganz aufgehoben.*) Daher gegenwärtig kein Ausländer gesetzlich gehindert ist, sich in England tüchtige Mechaniker und Werkmeister für Fabriken zu verschaffen.

§. 18.

In Ansehung der besondern Statuten und Verordnungen über einzelne Gewerbe mögen nur die wichtigsten derselben hier eine Stelle finden, um den Geist dieses Zweiges der heutigen Gesetzgebung näher zu bezeichnen, wobei jedoch die zahlreichen Vorschriften für einige Gewerbe, welche bloß zum Zwecke der Controle der darauf haftenden innern Abgaben bestehen, hier unberührt bleiben. Eben so werden die wenigen noch dermal geltenden Statuten über die größeren Manufacturen, namentlich die Baumwollen- und Wollenmanufacturen, bei den Bemerkungen über den Manufacturbetrieb erwähnt werden.

Backsteine und Dachziegel.

Für die zum Verkaufe verfertigten Backsteine und Ziegel sind die Dimensionen genau vorgeschrieben. **) Erstere müssen im gebrannten Zustande 8½ Zoll Länge, 2½ Zoll Dicke und 4 Zoll Breite haben; letztere wenigstens 13½ Zoll Länge, 9½ Zoll Breite und einen halben Zoll Dicke. Abweichungen von dieser Vorschrift sind mit beträchtlichen Geldstrafen belegt, und der Verkäufer verliert das Recht auf Zahlung, wenn gleich die Waare abgeliefert und gebraucht ist. Die Siebe, mit welchen die Steinkohlenasche für die Fabrication gesiebt wird, dürfen nicht über ¼ Zoll weit seyn. ***)

*) 5 Georg IV C. 97.

**) 17 Georg III C. 42. Die erste Verordnung über diesen Fabricationszweig ist schon von Eduard IV (17 Edw. IV C. 4), welche unter andern genaue Vorschriften über die Bereitung der Ziegelerde enthält.

***) Den gebrannten Waaren dieser Gattung, so auch den Capseln bei der Fabrication von Porcellain, Steingut u. s. w.



Verträge, welche eine Fixirung und Erhöhung der Preise für diese Artikel beabsichtigen, sind null und nichtig.

Als Ermunterung der Landwirthschaft sind jene Ziegel, welche zu Wasserabzügen für die Entwässerung feuchten Bodens (draining) dienen, und zu diesem Zweck mit Falzen, zum Zusammensetzen einer vierkantigen Rinne versehen werden, von allen Abgaben befreit.

Brauereien.

Bierbrauer und Bierverkäufer dürfen zur Hervorbringung einer dunkeln Farbe des Bieres sich keiner andern Ingredienzien bedienen, als des braunen, geschrotenen oder ungeschrotenen Malzes.

Der Gebrauch von Zuckerhefe, Honig, Süßholz, Vitriol, Quassia, Coculus indiae, Paradieskörnern, Pfeffer und Opium als Ersatz von Malz und Hopfen ist bei 200 Pf. St. Geldstrafe und Confiscation der Waare und Geschirre verboten; *) und 500 Pf. St. Strafe trifft den Droguisten, welcher solche Ingredienzien dem Brauer geliefert hat. Die Verführung und der Verkauf des Bieres darf nur in geaichten Fässern von bestimmten Dimensionen, deren Fassungsraum genau bezeichnet ist, statt finden.

Die Preise des Bieres und Ale von bestimmter Stärke für die Brauereien, sind genau regulirt (Biersatz). Biere von geringerer Beschaffenheit (table-beer) müssen in abgesonderten Kellern aufbewahrt und in Fässern mit einer besondern, sichtbaren Bezeichnung verführt werden. Das Vermischen verschiedener Biere in Fässern ist streng untersagt.

Im Jahre 1830 erfolgten zwei neue Statuten über diesen Gewerbszweig. **) Durch das erste derselben wurde die Consumtionsauflage (Excise) auf Bier, Ale und Cider in Großbritannien (mit Ausnahme der Localabgaben in eini-

---

wird stets wegen der größern Haltbarkeit Steinkohlenasche zugesetzt.

*) 56 Georg III Cap. 58.

**) 1 Wilh. IV Cap. 51 et 64.

gen Städten) aufgehoben, und durch das andere wurde das Gewerbe des Detailverkaufes dieser Flüssigkeiten, welches früher nur sehr beschränkt verliehen wurde, gegen einfache Einholung von Licenzen frei gegeben. Bei der ungemein großen mit der Lebensweise und den Eigenthümlichkeiten der Nation engverknüpften Bierconsumtion in Großbritannien *) erscheinen diese beiden Statuten von hoher Wichtigkeit in polizeilicher wie in finanzieller Beziehung, so wie in Ansehung ihrer Rückwirkung auf den Unterhalt der niedern Volksclassen. Durch die Aufhebung der Bieraccise opferte die Regierung eine jährliche sichere Einnahme von drei Millionen Pf. St. wovon jedoch etwas weniger als ein Drittheil an der durch die vermehrte Consumtion gestiegenen Malztaxe wieder ersetzt wurde. Zu gleicher Zeit stieg aus derselben Ursache der Preis der Gerste (im ersten Jahre nach dem Erlasse des Statuts um 6 S. p. Quarter) was der Agricultur zum großen Nutzen gereichte. Die große Zahl der Consumenten aber, und hier vorzüglich der gesammten mittleren und untern Classen erhielt ihren Bedarf zu beträchtlich niederern Preisen aus dem doppelten Grunde, wegen der Aufhebung der Accise und we-

*) Die Malztaxe, mit einem Erträgniß von 4½ Millionen Pf. St. besteuert jährlich ungefähr 34½ Millionen Bushels Malz; da man auf 2 Bushels Malz 36 Gallonen Bier rechnet, so betrüge hienach die jährliche Biererzeugung im vereinigten Königreiche 621 Millionen Gallons.

Es ist bei dieser Veranlassung zu bemerken, daß die Malzfabrication im vereinigten Königreiche ein eigenes Gewerbe ausmacht (siehe unten die Gewerbestatistik), wiewohl dieselbe in großen Brauereien auch meist mit der Bierfabrication selbst verbunden ist. Es befinden sich nach der neuesten Malzaufschlagsstatistik dermal 12,513 eigene Malzfabriken in England. Dieselben unterliegen, wegen der hohen Steuern, sehr strengen und belästigenden Controlen, welche zum Theil, wie bei andern ähnlich besteuerten Gewerben und Manufacturen, mit großen Nachtheilen für die Fabrication verbunden und Gegenstand allgemeiner Beschwerden geworden sind, mit deren Untersuchung das Parlament sich beschäftigt. —

gen der Freigebung des Bierdetailverkaufes. Hiezu ist nunmehr bloß die Lösung eines Licenzscheines erforderlich gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe von 3 Pf. St. und gegen Sicherheitsleistung von 20 Pf. St. für etwa zu verhängende Geldstrafen bei polizeilichen Uebertretungen. Die Acte 4 und 5 Wilh. IV C. 85 hat die Bestimmung beigefügt, daß mit der Lösung des Licenzscheines (bei den Accisebeamten) ein Sittenzeugniß des Ansuchers, von wenigstens sechs unparteiischen und hochbesteuerten Einwohnern der Nachbarschaft unterzeichnet, mit vorgelegt werden muß. Genaue Vorschriften bestehen in polizeilicher Hinsicht über das Bierschenken; inzwischen haben sich in jüngster Zeit gegen die Freigebung derselben zahlreiche Stimmen erhoben, indem dadurch die Trunkenheit befördert werde, und das Parlament hat seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet.

Die Brodbäckereien und Mahlmühlen unterliegen so zahlreichen Verordnungen, daß man mit dem vollständigen Inhalt der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, der Taxtabellen und Formularien füglich einen mäßigen Octavband zu füllen vermöchte. Wir versuchen es daher, mit wenigen Worten nur die Grundzüge der gesetzlichen Behandlung dieses Gewerbszweiges darzulegen. *)

Dieselbe zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:
nämlich die Gesetze für jene Districte des Landes, in welchen eine Brodtaxe, und in jenen, woselbst keine besteht. Zu den letztern Bezirken, in welchen die Brodtaxe aufgehoben ist, **) gehört London mit einem Umkreise von 10 Meilen von dem Börsengebäude aus gemessen.

I) In den Districten ohne Brodtaxe ist die Brodbäckerei und der Brodhandel durchaus freigegeben, ***)

---

*) Die wichtigsten Verordnungen sind: 53 Georg III C. 116; 55 Georg III C. 99; 3 Georg IV C. 16; 2 u. 5 Georg IV C. 56.

**) Durch 55 Georg III C. 99.

***) Jedoch unter bisherigem Vorbehalt der ältern Rechte und

und jedermann kann Brod backen aus Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Buchweizen, Welschkorn, Erbsen, Bohnen, Reis oder Kartoffeln mit den erforderlichen Zusätzen von Salz, Wasser, Eiern, Milch, Hefe, wie er es für gut findet. Allein die Beimischung von Alaun und andern schädlichen Stoffen ist bei 20 Pf. St. oder sechsmonatlicher Einkerkerung verboten; außerdem wird der Name des Verfälschers durch die Zeitungen bekannt gemacht. *)

Um daher Betrug leichter zu entdecken, und das Publicum beim Brodhandel in Ansehung der Stoffe, aus denen es besteht, mehr zu sichern, ist vorgeschrieben, daß jedes Brod welches aus andern Stoffen als Weizenmehl besteht, mit einem großen M (mixed) bezeichnet seyn müsse. Magistratspersonen oder Friedensrichter haben das Recht, bei Tage jede Bäckerei, Mehlhandlung und Mühle zu visitiren, zu ihrem Beistande andere Bäcker- oder Müllermeister beizuziehen, und nach verbotenen Ingredienzien zu forschen, welche, wenn sich solche vorfinden, der Disposition der Obrigkeit anheim fallen. Jede Widersetzlichkeit gegen solche Visitation wird mit 10 Pf. St. bestraft. Wenn ein Bäcker beweisen kann, daß seine Diener solche Verfälschungen verübt haben, so werden diese außer der Bestrafung zum Schadenersatz an ihre Dienstherren angehalten.

Alles dem öffentlichen Verkehr ausgesetzte Brod von jeder Beschaffenheit muß dem Gewicht nach verkauft werden, daher Waage und Gewichte unter bestimmten Strafen in keinem Brodladen fehlen dürfen. Jeder Gewichtsabgang an verkäuflichem Brode von bestimmter Größe wird mit 10 S. für die fehlende Unze bestraft, aber der Verkäufer haftet hiefür nur, wenn es innerhalb der ersten 24 St. nach dem Backen

---

Privilegien der städtischen und gewerblichen Corporationen, woselbst solche vorhanden waren. Der Municipalreformact bewirkte nunmehr die unbedingte Freigebung.

*) Brodverfälschung durch schädliche Stoffe ist auch im common law vorgesehen.

gewogen wird. Einige besondere Brodarten (fancy) sind nicht unter diesem Gebote begriffen.

Ueber die Beschränkungen und Verbote des Brodbackens und Verkaufs an Sonntagen bestehen ausführliche Vorschriften. Deßgleichen über das gerichtliche Verfahren; an die Quarter-Sessions ist Berufung zulässig.

II) Die Districte mit Brodtaxe bilden mit Ausnahme des vorhergehenden Bezirkes, wozu London mit Umgebungen gehört, den bei weitem größten Theil von ganz England. In den taxirten Bezirken dürfen keine andern Brodarten als Weizen- oder Roggenbrod (household-bread) oder solche durch die Brodtaxe besonders bezeichnete und erlaubte Brodgattungen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. *)

Von höchster Ausführlichkeit sind die Verordnungen über die Festsetzung der Brodtaxe. Ihre Grundlage sind die Weizenpreise, welche von Zeit zu Zeit durch Magistrate incorporirter Städte oder Friedensrichter auf öffentlichen Märkten ausgemittelt werden sollen. Bei diesem Geschäfte sind Bäcker, Müller, Korn- und Malzhändler und alle beim Getreidehandel betheiligten Personen ausdrücklich ausgeschlossen. Ueber diese Aufnahme wird eine von den betreffenden Personen unterzeichnete Acte (corn-returns) ausgestellt, deren Einsichtnahme den Bäckern frei steht. Nach derselben regulirt sich die Brodtaxe, worüber die Gesetze bestimmen, daß den Bäckern bei derselben außer dem Preisverhältniß des Weizens noch je nach ihren Lasten, ihrer Mühe und Arbeit, ihrem Lebensunterhalte und nöthigen Gewinn ein billiges Zugeständniß **) gemacht

*) Besondere Ausnahmen, alle übrigen Brodarten (Fancy) zu verkaufen, bestehen allenthalben in Städten neben der Brodtaxe, jedoch unter gewissen controlirenden Bestimmungen.

**) „A reasonable allowance." Dieses Zugeständniß ist vorgeschrieben und wurde im Jahre 1824 wegen des starken Fallens der Getreidepreise gegen früher etwas gemindert, und für den Fall, daß die Brodtaxe nach dem Durchschnittspreis von Weizen regulirt wird, auf 13 S. 10¼ D. Beischlag per

werde. Diese Regulirung der Brodtaxe soll von den zuständigen Magistraten von Zeit zu Zeit, so oft es für nöthig erachtet wird, vorgenommen werden. Wenn jedoch der Weizenpreis sich nicht mindestens um 3 D. auf den Bushel ändert, findet keine Taxabänderung statt. Zur leichtern und sicherern Berechnung bestehen Tabellen, welche die Brodtaxe vom niedrigsten Weizenpreise bis zum höchsten für alle Gattungen Brod enthalten, und aus welchen bei Taxveränderungen die betreffende Position für den erhobenen mittlern Weizenpreis herausgenommen und bekannt gemacht wird. Andere Sorten als reines Weizen- und Household-Brod, welche in den Taxen begriffen, also zum Verkaufe erlaubt sind, müssen mit einem deutlich sichtbaren Zeichen versehen seyn, um das Publicum vor Nachtheil zu schützen.

Im Uebrigen sind alle vorsorglichen gesetzlichen Bestimmungen wegen Brod- und Mehlverfälschung, Untersuchung und Bestrafung, in gleicher Art auch für die Bezirke mit der Brodtaxe getroffen, wie solche für die nicht taxirten Bezirke angeführt worden.

Zahlreiche Gesetze endlich bestehen auch hinsichtlich der Mühlen; über Mehlverfälschung, wie oben in Ansehung der Bäcker; über richtiges Gewicht und die Verpflichtung alles Getreide beim Empfange und das Mehl bei der Abgabe den Mahlgästen vorzuwiegen; über die Erhebung des Mahllohnes, welche nicht durch Abzug an Getreide oder Mehl sondern jederzeit durch baare Zahlung zu geschehen hat, endlich über die Beträge des Mahllohnes, welche nie durch die Müller bestimmt sondern nur

---

Quarter — und wenn die Brodtaxe nach den Durchschnittspreisen des feinen Weizenmehls (flour, sogenannter Vorlauf) gemacht wird, auf 11 S. 8 D. per Sack Mehl festgesetzt.

Dieser besondere Beischlag über die Materialpreise für Arbeit u. s. w. beträgt für den ersten Fall auf einen Brodlaib von 17 Pf. 6 Unz. Gewicht (Peckloaf) zunächst 8 D.

nach dem Bestehen derselben durch Gewohnheitsrecht in jeder Gegend erhoben werden dürfen. *)

Durch mehrere Statuten sind die Mühlen durch sehr strenge Strafen vor Beschädigungen geschützt.

§. 19.

Feuergewehre aller Art dürfen nur nach geschehener Pulverprobe der Läufe verfertigt und in den Handel gebracht werden. Es wurden daher durch verschiedene Statute **) öffentliche Probehäuser angeordnet und Prüfungscommissionen mit ausführlichen Instructionen ernannt. Eine dem erstern Statut beigefügte Scale schreibt für jedes Caliber nach dem Gewicht der Kugel die Quantität Pulver vor, welche bei der Probe anzuwenden ist; das Pulver selbst muß nach der Ordonnanz des Schiesspulvers der Armee verfertigt seyn. Jeder Gewehrlauf, welcher die Probe bestanden hat, erhält ein vorgeschriebenes Zeichen. Solche öffentliche Probehäuser bestehen in Birmingham und London; letzteres gehört der dortigen Innung der Gewehrfabricanten; ersterem wurde durch eine Parlamentsacte die Rechte einer Corporation verliehen. Der Gebrauch unprobirter Gewehrläufe ist unter bedeutenden Geldstrafen verboten.

Die Verarbeitung des Leders, als eines höchst wichtigen Zweiges der Industrie, unterlag sehr zahlreichen Verordnungen und Beschränkungen, welche durch das jüngste Statut über diesen Gegenstand ***) aufgehoben wurden.

Inzwischen besteht noch an mehrern Orten die Beschau der rohen Häute durch eigene Commissionen; für London und 15 Meilen im Umkreis ist diese Commission, welche an drei Punkten eigene Localitäten besitzt, zusammengesetzt aus 7 Metz-

---

*) Der Mahllohn war nach ältern Gesetzen je nach der Stärke der Wasserzuflüsse auf das 20—24ste Korn festgesetzt; eine spätere Gewohnheit setzte ihn meist auf den 16ten Theil. Bei alten Mühlen bestimmt sich der Mahllohn bloß durch das Herkommen, bei neuen durch Uebereinkunft.

**) 53 Georg III Cap. 115. 55 Georg III Cap. 59.

***) 2 Georg IV Cap. 16.

gern, 7 Gerbern, 7 Schustern und 7 andern Personen, welche jährlich von der Metzgerinnung gewählt werden. Die Metzger sind verpflichtet, alle Häute, welche zur Verarbeitung bestimmt sind, an die Ledercommission ihres Bezirkes zu bringen, deren Geschäft darin besteht, die Beschaffenheit der Häute, und ob sie beim Abziehen keine Beschädigung erlitten haben, zu prüfen und nach Befund mit dem Zeichen guter oder schlechter Beschaffenheit zu stempeln. Auf die Beschädigungen der Häute beim Abziehen so wie auf unterlassene Einholung des Stempels derselben sind Geldstrafen gesetzt.

Den Gerbern war früherhin der gleichzeitige Betrieb aller Gewerbe, welche Leder verarbeiten, untersagt; welche Beschränkung indeß durch das angeführte Statut aufgehoben ist.

Gold- und Silberarbeiter. Zur Abwendung von Betrug sind dieselben einer Probe und einem Stempel unterworfen, welche in folgenden Städten Englands erhalten werden können: London, York, Exeter, Bristol, Chester, Norwich, Newcastle, Sheffield und Birmingham. In allen diesen Städten sind die Gold- und Silberarbeiter gesetzlich in Corporationen gebildet, und haben jährlich unter sich gewisse Aufseher (wardens) zu wählen. Jede Corporation wählt auch einen Probirer, welcher eidlich verpflichtet wird.

Jeder Gold- und Silberarbeiter ist verpflichtet, seinen Namen, Angabe des Wohnorts und sein Fabrikzeichen an die Wardens einer solchen Compagnie einzusenden, ehe er sein Gewerbe ausübt. Alle von selbem gefertigte Arbeit muß sodann mit einer schriftlichen von ihm unterzeichneten Declaration, welche das Datum, die Anzahl, das Gewicht und den Betrag der darauf haftenden Abgaben enthält, eben dahin abgeliefert werden.

Hiernach wird die Probe vorgenommen, und wenn die Waare mit dem gesetzlichen Gehalte (Standard) von 11 Unzen 2 Pfenniggewichten Feinsilber im Pfunde Troy-Gewicht für Silber-, und 22 Karat oder $^{22}/_{24}$ Theilen Feingold für Goldwaaren befunden wird, so wird sie mit dem Fabrikzeichen des Arbeiters, dem Stempel der Corporation, bei welcher die Probe

vorgenommen wird, und in neuester Zeit auch noch außerdem mit dem königlichen Porträt gestempelt. *)

Die Abgaben für die gestempelten Gold- und Silberarbeiten sind festgesetzt auf 17 S. für die Unze Gold und 1 S. 6 D. für die Unze Silber. Von Goldarbeiten sind jedoch die Uhrgehäuse von dieser Abgabe befreit; bei Silberarbeiten ebenfalls die Uhrgehäuse, dann alle kleinern Silberwaaren, als Ketten, Medaillen, Schnallen, Knöpfe u. s. w. Der Verkauf von ungestempelten Gold- und Silberwaaren zieht die Strafe des Verlustes derselben oder deren Werthes nach sich. Auf betrügerische Nachahmung der gesetzlichen Stempel stand früher Todesstrafe; allein die mildere Strafgesetzgebung der neuesten Zeit hat unter so vielen Todesstrafen auch diese abgeschafft und in Deportation oder Gefängniß verwandelt. **)

Das wichtige Gewerbe der Messerschmiede, welches wegen der weltbekannten Vortrefflichkeit seiner Fabricate einen ausgedehnten Ausfuhrhandel unterhält, war in den letzten Regierungsjahren Georgs III ***) Gegenstand einer noch gegen-

---

*) Die probemäßigen Gold- und Silberwaaren haben ganz denselben Gehalt wie die Münzen. Die gesetzliche Mischung der edeln Metalle ist für Gold: 22 Theile Feingold und 2 Theile Kupfer; für Silber: 11 Unzen 2 Pfenniggewichte Silber und 18 Pfenniggewichte Kupfer. — Nach dem Statut 56 Georg III Cap. 68 dürfen aus dem Troy-Pfunde Standard-Silber (nämlich zu 11 Unzen 2 Pfenniggewichten Feingehalt) 66 Schillinge geprägt werden. Von Wilhelm dem Eroberer an bis zum Jahr 1350 bestand ein Pfund Sterling wirklich und genau aus einem Troy-Pfunde und war in 20 Shillinge getheilt, so daß z. B. bei einer Bezahlung von 10 Pf. St. in damaliger Zeit die nämliche Quantität Silber gegeben wurde, als gegenwärtig mit 33 Pf. St. Eduard III prägte 22 Schillinge und einige Jahre später 25 Schillinge aus einem Pfunde. Heinrich VII vermehrte die Anzahl der Schillinge auf 40; dieser Standardgehalt blieb bis zur Elisabeth, welche das Pf. St. zu 62 Schilling ausprägte.

**) 1 Wilh. IV Cap. 66.

***) 59 Georg III Cap. 7.

wärtig gültigen besondern Verordnung, bestimmt den Credit des Auslandes auf die Vorzüglichkeit dieser Waaren ferner zu erhalten. Man war nämlich an mehrern Orten darauf verfallen, die früher aus dem besten Schmiedeisen und Cementstahl verfertigten schneidenden Werkzeuge zu gießen, und durch willkürlich eingegossene Fabrikzeichen, welche denselben im Auslande am besten Eingang schaffen sollten, so wie durch gute Politur die Käufer zu täuschen. Die erwähnte Acte drückt nun aus, daß diejenigen Artikel dieser Art, welche aus Stahl und Eisen unter dem Hammer verfertigt worden, nach ihrem Ausschmieden und vor der Politur mit einem Zeichen, einen Hammer vorstellend, versehen werden dürfen, zum Beweis der Art ihrer Verfertigung und zum Unterschied von den gegossenen.

Der Verkauf gegossener Waaren solcher Art, welche mit diesem Zeichen versehen sind, ist bei Confiscation der Waare und einer Geldstrafe von 5 Pf. St. für jedes Dutzend Stücke untersagt. Eben so verbietet die Acte unter gleicher Strafandrohung auf die Werkzeuge das Wort London oder „London made“ aufzudrücken, wenn selbe nicht wirklich daselbst verfertigt worden sind.

Für Strumpfwirkerarbeiten sind seit einer Verordnung von 1766 *) gewisse Zeichen vorgeschrieben. Alle dergleichen aus Flachs, Baumwolle oder Wollengarn oder gemengt aus solchen Materialien verfertigten Waaren, welche drei oder mehrere Fäden enthalten müssen, sollen mit der gleichen Anzahl von Schnürlöchern, nahe zusammen an der am besten in die Augen fallenden Stelle am Rande der Stücke versehen werden. Die Verfertigung und der Verkauf nicht nach dieser Vorschrift gezeichneter Waaren solcher Art ist bei Confiscation und 5 Pf. St. Strafe verboten. Arbeiter, welche dergleichen ohne dieses Zeichen verfertigen, verfallen in eine Strafe von 5 bis zu 40 S., wenn sie nicht beweisen können, daß sie auf Anordnung ihrer Dienstherren so gearbeitet haben.

---

*) 6 Georg III Cap. 29.

§. 20.

Bei Erwähnung specieller Gewerbsverordnungen können die Gesetze über die Presse nicht unbeachtet bleiben, da dieselbe, wie aus einem Blick in die nachfolgende Gewerbestatistik zu ersehen, eines der umfangreichsten Gewerbe des Landes bildet, daher schon in bloß industrieller Beziehung von besonderem Interesse erscheint. Sie behauptet einen gewissen Zusammenhang mit den Statuten über die Rechte und das Eigenthum der Schriftsteller, welche bereits oben berührt worden, und beide bilden gewissermaßen den äußern Rahmen, in welchem sich das geistige Eigenthum einer großen Nation bewegt. *)

Die Statuten über die Presse lassen sich nach zwei Hauptabschnitten betrachten, nämlich erstens: jene über die Druckereien überhaupt, und zweitens jene über die Herausgabe der Zeitungen und Pamphlets.

---

*) Wirft man von der gewerblichen Rücksicht einen Blick auf die staatsrechtlichen Beziehungen dieses wichtigen Industriezweiges, so drängt sich bei dem Vergleiche der englischen Preßgesetze mit denen der meisten Continentalstaaten die Betrachtung auf, daß die erstere Legislation, in ihren wesentlichen Bestimmungen einer ältern Periode angehörig, sich unter den höchst wechselvollen Zeitumständen der letzten 30 bis 40 Jahre unter den Ministerien aller Parteien erhalten hat, durch alle spätern Statuten stets in gleichem Sinne ergänzt und in Ansehung der Strafbestimmungen verschärft worden ist. Sie liefert daher den Beweis, daß eine ungebundene Presse selbst im Lande der Freiheit mit der wahren, d. i. gesetzlichen Freiheit für unvereinbar geachtet wird. Der Hauptunterschied zwischen der englischen gegen die übrige europäische Preßgesetzgebung besteht nur darin, daß bei der erstern die Gesetze gegen Uebertretung der Schranken die Stelle der Censur bei der letztern vertreten. Niemand ist in Großbritannien gehindert, in periodischen oder nicht periodischen Schriften zu publiciren, was er will; aber wer an der Veröffentlichung Theil hat, Schriftsteller oder Drucker, trägt die Folgen derselben bei Uebertretung der Gesetze. Daher sind die Hauptbestimmungen derselben gegen Anonymität gerichtet, damit der Schuldige dem Richter nicht entzogen werde.

I. Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen über die Druckereien beruhen auf dem Statut 39 Georg III Cap. 79, Sect. 23,*) welches als Motiv im Eingange sich ausdrückt: „Da viele in den letzten Jahren zu hochverrätherischen und aufrührerischen Zwecken gebildete Gesellschaften zu verschiedenen Zeiten irreligiöse, hochverrätherische und aufrührerische Schriften in großer Menge verbreitet haben, welche beabsichtigen, unsere heilige Religion zu schmähen, Glauben und Gottesdienst Unwissenden verächtlich zu machen, nicht minder gegen die königliche Person Sr. Majestät, die Regierung, die Gesetze und die glückliche Verfassung dieser Königreiche, als auf gesetzlichem Grunde ruhend, Haß und Verachtung zu erzeugen, daher alle Grundsätze der Religion und Moral gänzlich zu vertilgen; da ferner diese Gesellschaften dergleichen Druckschriften unter den niedrigern Classen entweder ganz unentgeldlich oder zu geringen Preisen mit einer Thätigkeit und einem Aufwand ohne Beispiel vertheilt haben; endlich alle Drucker oder Herausgeber von Druckschriften für ihren Inhalt gesetzlich verantwortlich sind, allein diese Verantwortlichkeit in jüngsten Zeiten meistens durch heimliche Herausgabe und Verbreitung solch gemeinschädlicher Schriften umgangen wurde, es daher für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe von größter Wichtigkeit ist, künftighin die Drucker solcher Schriften zu kennen, so wird verordnet" u. s. w.

Der Hauptinhalt des Statuts ist folgender:

1) Jeder Inhaber einer Druckerei oder Eigenthümer von Drucklettern hat eine in Gegenwart eines Zeugen und zugleich mit letzterem unterzeichnete Anzeige an den Friedensrichter hierüber zu machen, von welchem er ein in vorgeschriebener Form ausgestelltes Certificat erhält.

2) Jeder Typenhändler hat ein genaues Verzeichniß aller Personen zu führen, welchen er Typen verkauft, und dasselbe jedem Friedensrichter auf Verlangen vorzulegen.

---

*) Dessen Titel ist: „An act for the more effectual suppression of societies, established for seditions and treasonable purposes, and for better preventing treasonable and seditious practises."

3) Die Drucker haben allen Büchern und Schriften, welche sie drucken, ihren Namen und Wohnort, letzteren mit genauer Bezeichnung des Ortes oder Stadttheiles, auf dem ersten und letzten Blatte aufzudrucken.

4) Die Drucker sollen von jeder Schrift, welche sie drucken, wenigstens ein Exemplar sorgsam aufbewahren, worauf der Name und Wohnort des- oder derjenigen, welche das Manuscript geliefert oder den Druck angeordnet haben, mit deutlichen Worten geschrieben ist, und sind verbunden, dieses Exemplar innerhalb sechs Monaten nach der Publication jedem Friedensrichter auf Verlangen vorzulegen.

Jede Uebertretung der bisher erwähnten Vorschriften unterliegt einer Strafe von 20 Pf. St.

5) Verkäufer oder Verbreiter von Schriften ohne Benennung des Druckers und Druckortes sollen allenthalben aufgegriffen und vor die Friedensgerichte zur weitern Untersuchung gebracht werden.

6) Die königlichen Druckereien, jene der Universitäten Oxford und Cambridge, alle durch öffentliche Autorität und für die beiden Häuser des Parlaments in Druck gelegte Schriften sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Deßgleichen die Kupferstiche, die gedruckten Adressen und Anzeigen für Handel und Gewerbe, Preislisten oder Auctionsverzeichnisse, und alle dahin gehörigen Gegenstände.

7) Jedem Beamten der Friedensgerichte ist es gestattet, Constabels und andere Unterbeamte der Friedensgerichte durch offene Vollmachten unter Hand und Siegel zur Nachsuchung nach heimlichen Pressen und Drucklettern ohne Certificat, daher zum Eintritt bei Tage in die betreffenden Häuser und Orte mit den Personen, welche zum Beistande gewählt werden, zu ermächtigen, und aufgefundene Pressen und Lettern mit allem Zubehör mit Beschlag zu belegen.

Die übrigen Bestimmungen des Statuts betreffen das Gerichtsverfahren.

Die neueste Gesetzgebung dieses Zweiges *) hat nur einige Erläuterungen und außerwesentliche Bestimmungen beigefügt, indem insbesondere den zuständigen Gerichten eine Milderung der Geldstrafen bis zu dem Minimum von 5 Pf. St. gestattet und eine Ausnahme von den Vorschriften des Statuts auch für alle Banknoten und Rechnungen, Assecuranzpapiere, alle auf die Fonds von gesetzlichen Corporationen, auf die Proceduren der niedern Gerichte u. s. w. bezüglichen Ausfertigungen gemacht wird.

II. Die Gesetzgebung über die Herausgabe der Zeitungen und Pamphlets ist ihren noch gegenwärtig gültigen Hauptbestimmungen nach mit der vorhergehenden gleichen Ursprungs. Das dießfallsige Gesetz vom 28 Junius 1798 **) schreibt vor:

1) Jeder Herausgeber einer Zeitung hat an die königliche Stempelcommission eine von einer öffentlichen Behörde gefertigte eidliche Erklärung (Affidavit) über die Angabe des Herausgebers, der Theilnehmer, des oder der Drucker, des Druckortes und über den Titel des Blattes zu übergeben. Jede Veränderung eines dieser Punkte erfordert ein neues Affidavit. Die Herausgabe, der Druck oder Verkauf einer Zeitung ohne Affidavit unterliegt einer Strafe von 100 Pfund; ein Falsum desselben aber der Strafe des Meineids.

2) Unter gleicher Strafe von 100 Pfund muß jedem Zeitungsblatte der Name des Herausgebers und Druckers beigedruckt seyn, und unter der nämlichen Strafe sind die erstern verpflichtet, der königlichen Stempelcommission ein von ihnen unterzeichnetes Exemplar jedes ihrer Zeitungsblätter, jedoch gegen Bezahlung des Preises derselben, abzuliefern.

3) Der Verkauf und Ankauf eines Zeitungsblattes ohne den gesetzlichen Stempel ist bei 20 Pf. Strafe, und die Versendung eines ungestempelten Blattes nach dem Auslande bei 100 Pf. Strafe verboten.

---

*) 51 Georg III Cap. 65.

**) 38 Georg III Cap. 78.

4) Die Versendung einer Zeitung — gestempelt oder ungestempelt — nach einem Lande, welches gegen Großbritannien in Feindseligkeit begriffen ist, wird mit 500 Pf. Sterl. Strafe belegt.

5) Der Abdruck von Artikeln, welche Haß und Verachtung gegen Se. Majestät und die Verfassung und Regierung ausdrücken, unter der Angabe, daß selbe fremden Zeitungen entnommen seyen, wird, wenn diese Angabe falsch befunden wird, mit Einkerkerung von 6 bis zu 12 Monaten, oder mit andern auf gemeine Vergehen (misdemeanor) gesetzten Strafen geahndet. Wird aber der Beweis einer vorausgegangenen Publication solcher Artikel wirklich geliefert, so soll dessen ungeachtet ihre Aufnahme nach den gemeinen Gesetzen in der Art beurtheilt werden, als wenn das Statut gar nicht vorhanden wäre.

6) Die Herausgeber von Zeitungen haben der Stempelcommission für die Abgabe des erforderlichen Stempelpapiers die erforderliche Sicherheit zu stellen, und derselben alle sechs Wochen ein genaues Verzeichniß über die Anzahl und Art der verkauften Zeitungsexemplare zu übergeben.

Durch eine Parlamentsacte vom Jahr 1815 *) wurde die Stempeltaxe für jedes Zeitungsblatt und überhaupt jedes Blatt, welches Tagsneuigkeiten verkündet, gleichviel, ob es aus einem ganzen oder halben Bogen oder nur einem einzelnen Blatte besteht, auf 4 D. festgesetzt.

Dieselbe Acte belegt die Pamphlete mit einer Abgabe von 3 D. für jedes Exemplar, und stellt unter diese Kategorie jede Druckschrift, welche in Octav oder einem kleinen Format von einem bis zu acht Bogen, in Quart bis zu zwölf, und in Folio bis zu zwanzig Bogen enthält. Nicht minder soll jedes gedruckte Werk überhaupt, welches in Nummern oder einzelnen Lieferungen über einen und bis zu acht Bogen in Octav, zwölf Bogen in Quart oder zwanzig Bogen in Folio erscheint, als eben so viele Pamphlete angesehen werden. Kein Pamphlet

*) 55 Georg III Cap. 185.

darf ohne Beidruck des Namens und Wohnortes einer bekannten Person, welche entweder den Druck oder die Herausgabe veranlaßt, verkauft werden. Uebertretungen dieser, so wie der Vorschrift des Stempels werden mit 20 Pf. St. geahndet.

Das Statut 60 Georg III Cap. 9 *) enthält weitere Bestimmungen über die periodische Presse und insbesondere über Pamphlete. Nach derselben sollen alle Schriften, welche Tagsbegebenheiten oder Bemerkungen darüber enthalten, oder öffentliche Angelegenheiten der Kirche und des Staats betreffen, nicht über 2 Bogen stark sind, und unter 6 D. das Exemplar (ohne Einrechnung der Stempelgebühr) im Preise stehen, in allen Bestimmungen den Zeitungen gleich geachtet werden.

Allen periodischen Blättern muß der Preis und der Tag der Publication vorgedruckt seyn.

Jedem Herausgeber oder Drucker eines periodischen Blattes oder Pamphlets, welches sich über öffentliche Angelegenheiten verbreitet, ist eine Caution von 300 Pf. St., wenn die Herausgabe in London oder 20 Meilen im Umkreis erfolgt, und von 200 Pf. in den übrigen Theilen des vereinigten Königreichs zur Sicherstellung etwaiger Strafen für Blasphemien oder Aufruhrartikel auferlegt. **)

Diese Cautionen werden den Courts of the Exchequer gestellt, und von diesen werden jährlich viermal an sämmtliche Stempelcommissionen der drei Königreiche Verzeichnisse hierüber verabfolgt. Der nächsten Stempelcommission haben die Herausgeber der Pamphlets und periodischen Blätter ein Exemplar eines jeden solchen Blattes gegen Bezahlung des Verkaufspreises bei Strafe von 100 Pf. St. zu übersenden.

---

*) Die Absicht desselben drückt der Titel aus: „An Act to subject certain publications to the duties of stamps upon newspapers, and to make other regulations for restraining the abuses arising from the publication of blasphemous and seditious libels."

**) Durch das Statut 1 Wilh. IV Cap. 73 wurden diese Cautionen auf 400 und 300 Pf. St. erhöht.

Die frühern Bestimmungen über das Format der Zeitungen endlich, welche eine gewisse Größe (32 Zoll lang und 22 Zoll breit) nicht übersteigen durften, wurden 1825 *) aufgehoben und einige mildernde Bestimmungen über den Stempel der Zeitungsbeilagen hinzugefügt.

Verfälschung der Zeitungsstempel wird nach den Strafbestimmungen über Verfälschungen behandelt.

III.

Statuten und Einrichtungen der Corporationen in Beziehung auf das Gewerbswesen.

§. 21.

Die den alten Gewohnheitsrechten des Landes entsprechende Gewerbsfreiheit erfuhr von frühen Zeiten her mannichfache Beschränkungen durch die Corporationen, deren Begriff, Eintheilung und allgemeinere Privilegien hier vor der näheren Bezeichnung ihrer besondern Verhältnisse zu den Gewerben in der Kürze anzudeuten sind.

Seit den Anfängen socialer Institutionen aller Länder, bestand die Einrichtung, gewisse Pflichten, Rechte und Befugnisse welche bloß an einzelne Personen geknüpft, mit deren Tod unwiederbringlich erlöschen würden, an ideale (oder nach der deutschen Rechtssprache moralische) Personen zu übertragen, um ihre Fortdauer in dieser Weise durch eine perpetuirliche Succession zu sichern. In England entwickelte sich diese Einrichtung sehr früh und in sehr mannichfaltiger Weise. Die Landesgesetze unterscheiden in dieser Beziehung zuerst Corporationen, welche aus einer Person, und solche, welche aus mehreren in einen gemeinschaftlichen Körper vereinigten Personen bestehen (sole and aggregate corporations).

*) 6 Georg IV C. 119.

Die aus einer einzigen Person bestehenden Corporationen sind jene, welchen die Gesetze als solchen gewisse Befugnisse und Vortheile verliehen haben, um ihrer Erlöschung vorzubeugen und selbe zu verewigen. Solche Personen sind zuerst der König;*) dann die Bischöfe und gewisse Dignitarien der Kirche, jeder Pfarrer und Vicar, und die Kirchenvorsteher. (Churchwardens).

Die aus mehreren Personen bestehenden Corporationen werden ferner eingetheilt in geistliche und weltliche, und letztere wieder in bürgerliche und elemosinarische (Eleemosinary);**) die letzteren sind alle Institute zur Vertheilung von Almosen, zur Verwaltung von Stiftungen für Armuth, Krankheit, Unterstützung jeder Art und für Unterricht; daher Spitäler, Stipendien, Stiftungen jeder Art, fundirte Schulen (endowed schools) und Universitäten. Die Bildung aller Corporationen geht vom König aus, als ein wichtiges Vorrecht der Krone; indem zur Bildung der Corporationen ohne Unterschied die königliche Einwilligung nach englischen Gesetzen wesentlich erforderlich ist. Diese wird zwar in einigen Fällen unvordenklicher Verjährung***) präsumirt, allein in allen übrigen und bei weitem den meisten Fällen wird dieselbe ausdrücklich erfordert, und zwar entweder durch directe königliche Verleihung (Kings-charter) oder durch Parlamentsacte, worin selbe an und für sich verfassungsmäßig enthalten ist. †)

---

*) „Der König stirbt nicht.“ — Die Absicht des Gesetzes ist die Vorbeugung einer Vacatur des Thrones und ewige Erhaltung der Kronrechte in ihrem vollen Umfange. Das gleiche Princip besteht hinsichtlich der nachgenannten geistlichen Personen, zur Verewigung der Rechte und des Eigenthums der Kirche.

**) Blackstone I; 470.

***) So z. B. bei der City of London, dann bei den erwähnten sole corporations.

†) Es unterliegt keinem Zweifel, daß einfache königliche Bewilligungen (Kings charters) für die Verleihung von Cor-

Bürgerliche Corporationen entstanden für höchst mannichfaltige Zwecke der Gesellschaft; theils für Handel, Gewerbe und Manufacturen, als: die ostindische oder die Südseehandelsgesellschaft; die Spiegelmanufacturgesellschaft; die vielen Gewerbsinnungen in London; oder für Handhabung und Beförderung anderer specieller Zwecke von großem Belang, als: die berühmte Trinity-House-Corporation zur Ausbildung und Beförderung der Schifffahrt; die englische Bank, die Dockcompagnien; die Assecuranzgesellschaften; oder zur Beförderung der Wissenschaften im Allgemeinen oder einzelner Zweige derselben, als: die royal society; die Collegien der Aerzte und der Chirurgen, die Akademien der Künste und für Alterthumsforschung u. s. w.; endlich jene in neuester Zeit so viel besprochenen und für die gegenwärtige Betrachtung wichtigsten Corporationen für die Localverwaltung der Städte (Municipal-corporations).

Die allen Corporationen oder incorporirten Gesellschaften als solchen gesetzlich zustehenden Privilegien sind:

1) Jenes einer perpetuirlichen Succession, als der Hauptzweck der Incorporirung; denn ohne eine solche ist beständige

---

porationen auch noch heutzutage zulässig, und auch wirklich vorgekommen sind. So beruht die Incorporirung einer der größten Industrieanstalten des Reichs, die Londner Gasbeleuchtungscompagnie, auf Kings Charter (Huskisson Speeches Vol. II.) Nur können letztere in jedem Momente wieder aufgehoben werden, wenn sie dem Nutzen für die Gesellschaft nicht entsprechen, was nicht der Fall ist, wenn die Bewilligung auf einer Parlamentsacte beruht.

Bei Charters an Städte ist die königliche Gewalt durch die Gesetze beschränkt. Bei der Incorporirung von Gesellschaften größeren Umfangs, als z. B. Erneuerung der Charters für die englische Bank oder die ostindische Compagnie, würde ein Recurs an das Parlament zulässig seyn, oder vielmehr eine königliche Verfügung von selbst auf gesetzlichem Wege, durch Zuziehung des Parlaments erfolgen. Blackstone I, p. 474.

Nachfolge undenkbar. Hieraus fließt von selbst das Recht jeder Corporation zur neuen Wahl abgängiger Mitglieder.

2) Das Recht im Namen der Corporation vor Gericht zu belangen und belangt zu werden, Petitionen einzureichen oder zu empfangen, etwas zu gewähren oder zu erhalten, und andere Handlungen gleich natürlichen Personen vorzunehmen.

3) Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen.

4) Ein gemeinsames Siegel zu führen; dieses allein gilt als Ausdruck des gemeinsamen Willens der Corporation.

5) Das Recht, Statuten (by-laws) für die Aufrechthaltung und Verfolgung ihrer corporativen Zwecke zu erlassen, welche für die Mitglieder der Corporation bindend sind, jedoch nur in so weit Gültigkeit haben, als sie den allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegenlaufen.

In Ansehung der von den Gewerbscorporationen ausgehenden Statuten jedoch, besteht schon seit dem Jahre 1504 die wichtige Verordnung, daß dieselben vor der Einführung von dem Lordkanzler, dem Lordschatzmeister und den Oberrichtern oder den Assiseurichtern der betreffenden Gerichtsbezirke geprüft und genehmigt seyn müssen; daß dieselben nicht gegen die königlichen Prärogative oder den gemeinen Nutzen des Volks verstoßen dürfen, und im gegentheiligen Falle wenn gleich die erwähnte Genehmigung vorhergegangen, nichtig seyn sollen.

Jede Corporation kann aufgelöst werden: 1) durch Parlamentsacte; 2) durch natürlichen Tod aller Mitglieder bei Aggregatcorporationen; 3) durch freiwillige Zurückgabe ihrer Privilegien in die Hand des Königs; 4) durch gerichtliche Einziehung ihrer Charters wegen Nachlässigkeit oder Mißbrauch ihrer Privilegien. *)

*) Eine nach der Revolution erschienene Parlamentsacte spricht aus, daß die Privilegien der Londner City nie und aus keiner Ursache eingezogen werden sollen.

§. 22.

Das alte Gewerbswesen Englands war von seiner Entstehung an innig mit den Corporationsverhältnissen verflochten und blieb es bis auf die neueste Zeit in denjenigen Orten, welche mit Corporationsrechten versehen waren.

Gleichwie nämlich in Deutschland, so waren auch in England zur Zeit der Verwirrung und des Faustrechts die Corporationen und Zünfte in den Städten die Asyle für Wohlstand, Bürgerthum und Pflege der Gewerbe und Künste. Die denselben verliehenen Privilegien, ihre Kräfte und Interessen in einen größern Körper zu vereinigen, eigene Statuten zu erlassen, ja selbst Truppen zu ihrer Vertheidigung zu halten, setzten sie in den Stand, Ruhe und Sicherheit im Innern der Städte zu bewahren, während das Land in tiefster Barbarei versunken lag.

Die ältesten Corporationen in England waren die Gewerbs- und Handelszünfte; man setzt ihren Ursprung auf das Ende des 11ten Jahrhunderts. *) Bei Zunahme der städtischen Bevölkerung wurden an viele Gewerbe in größeren Städten Kings charters zur Incorporirung ihrer verschiedenen Handthierungen verliehen, wodurch sie ausschließende Rechte zum Gewerbsbetriebe gegen Alle, welche kein Bürgerrecht besaßen, erhielten. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß die bald darauf eingetretene Verleihung von Corporationsrechten an Städte in einer Nachbildung der schon bestehenden Zunfteinrichtungen ihren Ursprung fand; indem unter andern Freiheiten, welche den Einwohnern hiedurch verliehen worden, auch meist diejenige vorkam, daß sie eine „gildam mercatoriam“ haben sollen, d. i. eine kaufmännische Zunft; daher auch ihre Versammlungsorte Gild-Hall genannt wurden,

*) Unter Heinrich I (von 1100 bis 1135) entrichteten die Weber von London, wahrscheinlich die älteste englische Corporation, an die Krone einen jährlichen Zins für ihre Gilde, und waren ihrer großen Vorrechte willen in fortwährenden Streitigkeiten mit der Stadt verwickelt. Anderson I.

eine Benennung, welche sich noch bis zum heutigen Tage in mehreren Städten, namentlich in der Altstadt Londons, erhalten hat. Indeß unterschied sich die gilda mercatoria stets von der Magistratur oder der Localverwaltung des Ortes. *) Auf diese Weise bildete sich eine innige Verknüpfung der Stadt- und Zunftrechte, und die incorporirten Städte hoben sich schon gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts durch die vielen ihnen verliehenen Immunitäten zu einem hohen Grade von Ansehen und Selbstständigkeit. In den letzten Regierungsjahren des mächtigen Heinrich II waren ihre Vorrechte bereits so gestiegen, daß ein Leibeigener, welcher sich ein Jahr und einen Tag in einer incorporirten Stadt aufgehalten hatte, hierdurch die Freiheit erlangte. **)

Nächste Folge dieser erlangten innern Selbstständigkeit der städtischen Corporationen war die Unterordnung der immer zahlreicher werdenden Gewerbscompagnien oder Gilden unter den herrschenden Körper (ruling body) der Municipalitäten; inzwischen finden sich hinsichtlich der früheren Ausbildung dieser städtischen Verwaltung selbst sowohl, als ihrer Verhältnisse zu den Gewerbsinnungen in den ausführlichen Arbeiten des Parlamentscommitte über die Untersuchung der Municipalcorporationen ***) keine näheren Aufschlüsse.

---

*) König Johann erhob im ersten Jahre seiner Regierung (1199) seine Domainenstädte gegen Entrichtung einer jährlichen Summe (Lehnzinspacht) zu freien Städten, und stattete sie mit Charters und Corporationsrechten aus. In jenem für die Stadt Dunwich in Norfolk kommt in dem Gnadenbriefe folgende Stelle vor: „Concessimus etiam eis *Hansam* et gildam mercatoriam.“ Anderson I. (Wahrscheinlich die erste Erwähnung des Wortes *Hansa;* indem der hanseatische Bund erst durch die Conföderationsacte von 1364 gegründet wurde.)

**) Anderson I.

***) Am 18 Julius 1833 erfolgte die königliche Ernennung eines Parlamentscommitte zur Untersuchung des Zustandes der Corporationen in England und Wales, auf deren Grund die Corporationsreformbill von 1835 erlassen wurde. Von den sehr ausführlichen und für die Kenntniß der innern Zustände

„Ein allgemeines Princip der städtischen Verwaltung," heißt es in dem Hauptberichte der Commission über die städtischen Corporationen, „haben wir nicht aufgefunden und vermögen eben so wenig anzugeben, ob irgend ein auf gemeinem Recht oder auf innerer Politik beruhendes Gesetz in irgend einer Periode dießfalls im Königreiche geltend war. Daher können die städtischen Autoritäten weder als Ausfluß einer Usurpation des Volkes noch als eine allgemeine und gleichförmig im Lande eingeführte organische Einrichtung betrachtet werden. Es genügt, als erste Verwaltungsnorm anzugeben, daß die Municipalmagistrate und Räthe das Haupt der städtischen Gemeinschaft sind, und daß letztere alle Bewohner in

---

Englands besonders wichtigen Arbeiten dieser Commission sind im Verlauf des Jahres 1835 auf Anordnung des Parlaments folgende im Druck erschienen:

First report of the Commissioners appointed to inquire into the municipal corporations in England and Wales. Ordered to be printed 30 March 1835. (Der Hauptbericht der Commission mit tabellarischen Uebersichten der Municipalverfassungen in den incorporirten Städten.)

Appendix to the first report. Part. I. Midland, Western, Southwestern circuits. Part. II South-Eastern and southern Circuits. Part. III Northern and North-Midland-Circuits. Part. IV. Eastern and Northwestern Circuits. Part. V. Places not in any district.

(Diese Beilagenbände enthalten die ausführliche Darstellung über die Municipalverfassung und Verwaltung der erwähnten Städte, nebst den wichtigsten Stiftungsdocumenten.)

Municipal Corporations-Bill-Inquiry. Minutes of Evidence. Part. I — IV. (Die Aufnahmsprotokolle der commissionellen Untersuchungen nebst Index.)

Protest of Sir Francis Palgrave, one of the commissioners, in the matter of the report, presented to His Majesty.

Protest by Mr. Hogg, one of the Commissioners.
(Beide enthalten abweichende Gutachten über die in dem Hauptrapport vorgeschlagenen Reformmaßregeln.)

sich faßt, welche zur Theilnahme an ihren Lasten und Geschäften verbunden sind.

Die Gewalt und Function der Friedensgerichte ging ebenfalls an diese Corporationen über, daher eben sowohl die Handhabung der ganzen Gewerbspolizei, als sehr erweiterte Jurisdictionsbefugnisse, in der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege.

Die Zünfte als solche hatten im städtischen Verbande seit lange keine gewerbliche Bedeutung mehr, *) sondern eine politische, als dem städtischen Gouvernement untergeordnete Körperschaften, welche jedoch in vielen Orten das Recht behaupteten, daß Candidaten zu Erlangung der Stadtrechte vorher die Aufnahme in eine solche Zunft (Trading-Company) erlangt haben mußten.

Die gewerbliche Bedeutung trat jedoch in doppelter Beziehung wieder hervor; erstens bei den verschiedenen Erwerbstiteln des Bürgerrechts, unter welchen in sehr vielen geschlossenen Städten die Erstehung der siebenjährigen Lehrzeit bei einem Gewerbsmeister begriffen war **) und zweitens in den gleichfalls in vielen solchen Städten bestandenen ausschließenden Gewerbsrechten der Bürger innerhalb des städtischen Gebietes. Bezüglich der Gewerbslehrlinge übten die Magistrate theils nach besonderm Herkommen ***) theils in ihrer Eigenschaft als Friedensgerichte die polizeiliche Beaufsichtigung in Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Meistern und Lehrlingen, in Bestrafung und Einkerkerung der letztern und in Aufhebung der Lehrcontracte.

Die bisher bestandenen Corporativverfassungen vieler

*) „Most of these companies have long ceased to have any connexion with Trade.“ First report p. 19.

**) Seedienste auf einem Schiffe, welches Eigenthum eines Bürgers oder in dem Hafen der betreffenden Stadt einregistrirt war, wurde stets dem Lehrlingsdienste in der Wirkung für Erwerbung der Stadtfreiheiten gleich geachtet.

***) In London war der städtische Schatzmeister (Chamberlain) mit dieser Function besonders beauftragt. Report p. 25.

Städte in England und Wales führten daher, in Beziehung auf Gewerbsbetrieb überhaupt eine zweifache Art von Beschränkung herbei; nämlich erstens die allgemeine, daß niemand in solchen Städten Gewerbe treiben dürfe, als wer die städtischen Freiheiten derselben, d. i. das Bürgerrecht (freedom of the city) besaß; zweitens jene besondere, welche aus den Statuten der einzelnen, in solchen Städten befindlichen Handelscompagnien und ihren alten, auf unvordenkliches Herkommen gestützten Privilegien hervorgingen.

In letzterer Beziehung bildete sich im Kampf solcher Statuten mit dem common law, welches stets das Princip möglicher Freiheit aussprach, durch die Interferenz der Gerichtshöfe in einzelnen Fällen, so wie durch die polizeilichen Einwirkungen der Municipalitäten, ein höchst mannichfaches Gewohnheitsrecht, welches sich in jedem städtischen Verbande verschieden gestaltete, und einer allgemeinen Darstellung nicht fähig ist. Alle diese so vielfachen Gewohnheiten und Statuten der alten Zünfte hatten nur Ein Hauptziel vor Augen, nämlich mögliche Ausschließung aller, dem Zunftverbande nicht Angehörigen, von der Ausübung des Gewerbsbetriebes, und außerdem bei vielen derselben, welche besondere Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfonds besaßen, oder gewisse Befreiungen von Lasten genoßen, die Verwaltung und Sicherung derselben für ihre Gilden.

Indeß verlor auch das erstere Bestreben in neuer Zeit stets mehr seine Bedeutung, jemehr die Bevölkerung der freien Orte, außerhalb der Boroughs, anwuchs, ihre Betriebsamkeit unabhängig von den Fesseln alten Herkommens und Zunftzwangs sich emporschwang, und außerdem der steigende Betrieb der größern Manufacturen, welche einem ganz neuen Boden und unter ganz andern Verhältnissen entsprossen, die kleinen städtischen Gewerbe in vielen Zweigen überholte.

Durch das neue Gesetz über die Municipalitäten in England und Wales sind auch die gewerblichen Schranken in den Corporationsstädten und alten Gilden gefallen, und das Detail ihrer zahlreichen Statuten und Gewohnheiten vermag der gro-

großen Einförmigkeit ihrer Tendenz halber kaum noch historischen Werth zu behaupten; es möge daher durch Erwähnung einiger Hauptprincipien, nach welchen bisher die Bewegungen der Gewerbe im Zunftverbande geregelt worden, nur das ungefähre Maß dieser Schranken in 257 geschlossenen städtischen Gemeinheiten beurtheilt werden, wie solches bis zum 9 September 1835 bestand. *)

Kein Statut einer Innung konnte rechtsgültig bestehen, welches eine locale Gewerbsbeschränkung zur Folge gehabt hätte. **) Daher waren z. B. Vorschriften über das Maximum der Anzahl von Lehrlingen, welche von einem Innungsmitgliede gehalten werden sollten, null und nichtig. Auch galt der Grundsatz, daß solche Statuten, welche eine Gewerbsbeschränkung überhaupt aussprachen, nur in dem Fall aufrecht erhalten werden konnten, wenn sie sich zugleich auf unvordenkliches Herkommen und Gewohnheitsrecht stützten. Von dieser Art war die bisherige Beschränkung in der City von London, in welcher niemand ohne Besitz der Stadtfreiheiten einen offenen Laden halten oder Gewerbe treiben durfte. Jeder, wer dort oder in Southwark Weberei treiben wollte, mußte außerdem Mitglied einer Weberzunft in einem dieser Boroughs seyn u. s. w. Dagegen wurde ein anderer, früher behaupteter Gildezwang, daß kein Bürger der Londoner City seine Waaren auf einem Markt außer derselben verkaufen durfte, durch Parlamentsacte abgeschafft.

Einige allgemeine Gewerbsbeschränkungen durch die Gilden und Innungen, auch ohne die Stütze unvordenklichen Herkommens, waren jedoch auch in dem Fall gestattet, wenn dieselben entweder Verhütung von Mißbrauch und Betrug zum Zweck hatten, daher bestimmte Aufsichts- und Controllnormen festsetzten, wie dieß z. B. in Hinsicht auf den Verkauf der Wollentücher und bei der Fabrication und Verarbeitung des Leders der Fall

*) Chitty, Commercial Law. II. Blackstone, Commentaries. Appendix to Municip. corp. Rep. I — V.

**) Man vergl. §. 5.

war; oder wenn dadurch anderweitige polizeiliche Zwecke, als öffentliche Reinlichkeit, Verhütung schädlicher Ausdünstungen oder Störungen der Umgebung u. s. w. erreicht wurden.

Die Uebertretung der statutarischen Bestimmungen der Gilden und Zünfte endlich war mit bestimmten Strafen belegt, indem solche außerdem ganz wirkungslos gewesen wären. Inzwischen gestatteten die Landesgesetze für Strafen solcher Art nur Geldstrafen, indem jede andere Strafe als der magna charta zuwiderlaufend erachtet wurde.

§. 23.

Eine neue Aera für den städtischen Gewerbsbetrieb in England und Wales begann mit dem Erlaß des Municipalitätsgesetzes vom Jahre 1835. *) Der Weg zu dessen Entstehung war ganz derselbe, wie bereits oben hinsichtlich des Erlasses des neuen Armengesetzes bezeichnet worden, nämlich eine höchst ausführliche Untersuchung über den gegenwärtigen Zustand der incorporirten Städte, über die geschichtliche Gründung ihrer Rechte und über ihre dermalige Verwaltung; gleichwie die Veranlassung hiezu gleichfalls, wie bei dem Armengesetz, durch die klare Erkenntniß und den offenbaren Beweis sehr großer Beeinträchtigungen des Gemeinwohls dieser Städte (common grievance) gegeben war, welche längst die öffentliche Stimme bezeichnet hatte, und welche selbst von den entschiedensten Anhängern der alten Einrichtung nicht geläugnet werden konnten. **)

Eine Reform der Municipalverfassungen der englischen Städte war schon wegen der überhand genommenen Mißbräuche zur dringenden Nothwendigkeit geworden, obgleich die Principien des herrschenden Systems sich nicht minder verderblich darstell-

*) 5 u. 6 Wilhelm IV C. 76.

**) Auch die Proteste der beiden Commissionsmitglieder Hogg und Palgrave enthalten dieses Zugeständniß groser vorhandener Mißbräuche; allein ihre Ansichten über die Mittel der Abhülfe weichen von jenen der grosen Mehrheit der Commission ab, deren Entwicklung indeß auser den Gränzen dieser Schrift liegt.

ten als seine Wirkungen. Allenthalben befanden sich die wichtigsten Interessen der städtischen Gemeinheiten, so wie die Verwaltung ihres bedeutenden Vermögens in den Händen weniger Individuen, welche völlig unabhängig von dem Rath und der Theilnahme ihrer Mitbürger in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nach eigener Willkür verfuhren und keiner Art von Controle ihrer Verwaltung unterlagen. Es konnte nicht fehlen, daß die Städtebewohner durch diese ausschließende Aneignung gemeinsamer Rechte und Befugnisse an einen kleinen selbst erwählten Körper zu großer Unzufriedenheit gereizt, daß Mißtrauen, Spaltungen und bitterer Parteigeist allenthalben hervorgerufen wurden. Immer lauter sprach sich die öffentliche Stimme gegen die corporativen Verwaltungen aus; allgemein verbreitete sich die Ueberzeugung, daß die Interessen der städtischen Gemeinheiten vernachlässigt, ihre Mittel verschleudert oder zweckwidrig verwendet werden, und eine ungemein große Zahl einzelner Fälle bewies die richtige Begründung dieser Beschwerden. Unbeschränkte Befugnisse in der Verwaltung öffentlichen Vermögens ohne Controle und Responsabilität erzeugen allenthalben die gleichen Wirkungen. Die bändereichen Arbeiten der Untersuchungscommission liefern im Ueberfluß die Beweise eines so verderblichen Systems; durch Aufzählung einer Menge von Boroughs, welche in Armuth versunken und mit Schulden beladen sind; in Darstellungen über die Verschwendung der öffentlichen Fonds durch Privatspeculation und Mißbrauch aller Art; über die factiosen Umtriebe in solchen Gemeinheiten oder ihre allgemeine Opposition gegen die städtischen Autoritäten, wodurch die Ordnung in der Verwaltung und Justizpflege fortwährenden Störungen ausgesetzt und jede nützliche Wirksamkeit der Municipalitäten für das Gemeinwohl unmöglich gemacht wurde.

Der nachstehende Auszug aus einer, von der Handelsstadt Hull im Jahre 1833 an das Haus der Gemeinen eingereichten, und von 7000 der angesehensten Einwohner dieser Stadt unterzeichneten Adresse, dürfte so ziemlich die Art und den Umfang der Beschwerden bezeichnen, welche sich allgemein in den incorporirten Städten erhoben hatten:

„Die Stadt wurde durch Charter des Königs Eduard I incorporirt und von diesem und den nachfolgenden Monarchen bis zu Jacob II mit verschiedenen Privilegien versehen."

„Nach den besten Quellen, welche den Bittstellern zu Gebote stunden, haben dieselben Ursache zu glauben, daß die Rechte und Privilegien dieser Charters ursprünglich an sämmtliche volljährige männliche Einwohner der Stadt gemeinsam verliehen worden seyen, bis selbe in der letzten Epoche der Königin Elisabeth durch ein von dem Mayor und dem Aldermen der Stadt erlassenes Statut beschränkt wurden."

„Die Bittsteller glauben ferner annehmen zu dürfen, daß bis zum Ende der Regierung Carls II der Mayor und die Aldermen, sowie die übrigen Municipal-Beamten von der ganzen Bürgerschaft frei gewählt wurden, ohne irgend eine Ernennung oder Wahlbeschränkung von Seite des Mayors oder der Aldermen; allein von jener Zeit an bis gegenwärtig eigneten sich letztere das Recht an, für jede Municipal-Dienststelle zwei Candidaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Bürgerschaft wählen mußte. Die Folge dieses Verfahrens war die Umbildung der städtischen Verwaltungs-Corporationen in einen geschlossenen, sich durch eigene Wahl ergänzenden und aller Verantwortung entzogenen Körper, so zwar, daß späterhin die Magistratswahlen durch die gröblichsten Verletzungen der Gesetze, mittelst Bestechung und Trunkenheit, bewirkt wurden."

„In Folge der vorerwähnten Beschränkung der städtischen Freiheiten auf wenige Individuen wurde bei weitem der größte Theil der achtbarsten Kaufleute und Gewerbetreibenden und anderer städtischen Einwohner von aller Theilnahme an den Magistratswahlen und andern corporativen Privilegien ausgeschlossen, wiewohl selbe in den ursprünglichen Verleihungen offenbar für die ganze Gemeinheit bestimmt waren."

„Früher hatten die Aldermen die Verpflichtung, innerhalb des Burgfriedens der Stadt zu residiren, um für jeden vorkommenden Fall bereit zu seyn, allein gegenwärtig hat nicht ein einziger Alderman seinen Wohnsitz innerhalb der alten

Stadtgränze, und die Mehrzahl derselben wohnt sogar bis auf mehrere Meilen davon entfernt."

„Die Municipal-Verwaltung ist im Besitz einer sehr bedeutenden Einnahme aus liegenden Gütern, Abgaben und Zöllen, von welchen nie eine öffentliche Rechnung abgelegt wird; wiewohl diese Abgaben und Zölle für die Einwohner eben so drückend sind, als selbe auf die Betriebsamkeit und das Aufblühen der Stadt störend einwirken."

„Vor einiger Zeit befand sich die Stadt in einem Zustande der Aufregung und Insubordination, nach dem Dafürhalten der Bittsteller bloß in Folge von Mangel an Achtung und Vertrauen, welche stets zwischen dem regierenden und regierten Theile herrschen sollten," u. s. w.

Eine ausführliche Darstellung dieser für Englands Gemeinwohl so höchst wichtigen Angelegenheit der Municipalreform, durch alle Zweige der städtischen Verwaltung, ihrer Einwirkung auf innere Polizei, Civil- und Criminalrechtspflege und Parlamentswahlen, liegt außerhalb der Gränze und des Zweckes gegenwärtiger Schrift; es ist vielmehr zu erwarten, daß das oben bezeichnete reichhaltige Material, welches der neuen Gesetzgebung zur Basis diente, auch für Deutschland nicht unbenützt bleiben und als Gegenstand einer besondern Bearbeitung gewählt werde, welche für die Entwicklungsgeschichte des Landes und die innere Politik eine gleich wichtige Ausbeute gewähren wird. Es möge genügen, nur kurz zu erwähnen, daß nach Angabe der Palaments-Commission *) in England und Wales beiläufig 246 städtische Corporationen bestehen. Die Untersuchungen der Commission erstrekten sich auf 237 derselben, mit einer Gesammtbevölkerung von 2,028,513 Personen. In 25 Boroughs wurde die Zahl der Corporations-Mitglieder nicht genau ermittelt; in den übrigen 212 betrug dieselbe 88,509 Personen. Die Magistrats-Körper erwählten sich selbst in 186 Boroughs. In fast allen diesen Städten wurden der Major, der Recorder und der Townclerk aus-

---

*) First report of the commissioners etc.

schließend von den Magistraten erwählt; überdieß betrug die Gesammtzahl der Magistrats-Mitglieder in 188 Städten nur 1086. Außer der Uebertragung der Friedensgerichte an die Magistrate sämmtlicher incorporirter Städte war in 112 Boroughs die Magistratur auch im ausschließenden Besitz der Criminalgerichtsbarkeit für Verbrechen verschiedener Art; in 42 derselben war die peinliche Gerichtspflege getheilt. 17 Boroughs besitzen gar kein eigenes Einkommen; in acht derselben wurde es nicht ermittelt. Die gesammten jährlichen Einnahmen von 212 Boroughs betragen 366,948 Pf. St. Die Ausgaben 377,027 Pf. St. 103 Boroughs haben einen Schuldenstand von 1,855,371 Pf. St., und sind außerdem mit Annuitäten im Betrage zu 4463 Pf. St. belastet. Nur in 28 Boroughs wurden öffentliche Jahresrechnungen abgelegt.

Die größere Zahl der Charter-Verleihungen für die Municipal-Verwaltung fällt in die Epoche von Heinrich VIII bis zur Revolution; charakteristische Tendenz dieser Documente ist das Bestreben, den Gemeinden alle Macht zu entziehen und den regierenden Körper von der Masse der Bürgerschaft möglich unabhängig zu stellen. Beinahe alle Magistraturen waren daher auf das Princip der Selbsterwählung gegründet.

In vielen Städten waren die eigentlichen Corporationsrechte und Privilegien, wie die alten Charters sie verliehen hatten, nur auf den kleinen Körper, welcher des städtischen Regiments sich bemächtigt hatte, beschränkt, und alle übrigen Bürger hatten seit lange aufgehört, sich als Corporationsglieder zu betrachten. Die Magistrate fast aller incorporirten Städte übten das Recht der Bürgeraufnahme oder der Verleihung der Stadtfreiheiten ganz nach eigener Wahl, theils unentgeltlich, auch ohne alle Qualification durch Niederlassung oder Grundbesitz, theils gegen Einkauf.

In London und vielen andern Städten war es, wie schon oben erwähnt, zum vollen Aufnahms-Titel als Freeman erforderlich, vorher zum Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde aufgenommen zu werden. Die übrigen Titel hiezu waren Geburt, als Sohn eines Freeman, oder Heirath mit der

Tochter eines solchen, beide unter sehr verschiedenen Modificationen; endlich die Erstehung der siebenjährigen Lehrzeit in einem Gewerbe bei einem Freeman des Borough's. In den meisten Corporationen übrigens waren in späterer Zeit die Ansprüche auf Bürgeraufnahme weit mehr beschränkt worden, als in früheren Epochen.

§. 24.

So groß auch immer die Nachtheile erschienen, welche aus vielen bisherigen Einrichtungen der städtischen Verwaltung und ihren Mißbräuchen entsprangen, so ist doch die hohe Bedeutung der Municipalverfassung in England zu keiner Zeit und am wenigsten bei der jüngsten Reformfrage derselben verkannt worden.

Sie war es, welche der Nation jene innere Selbstständigkeit, dem ganzen Staatskörper jenen innigen Zusammenhang, der Verwaltung jene Stufenfolge und Vereinfachung im Großen gewährte, wodurch der hohe Grad politischer Entwiklung dieses Reiches erreicht wurde; sie verhält sich zu der mächtigen obersten Centralgewalt der Krone und des legislativen Körpers wie die Glieder zum Haupte, und die selbstständige Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten ist dem Umlauf des Blutes in einem gesunden Körper vergleichbar, wodurch Leben und Gesundheit bis in die äußersten Theile verbreitet, das richtige Gleichgewicht aller Kräfte erhalten, der „public spirit“, diese Hauptquelle des englischen Nationallebens, stets neu belebt wird. Ganz diesen Ansichten gemäß verfuhr auch die neue Gesetzgebung; die verbesserten Einrichtungen der Municipalitäten sollten die politischen Freiheiten erhalten, welche die frühern geschaffen hatten; sie sollten auch fortan eines der wichtigsten Principien, welches die englische Verfassung stets verfolgte, nur auf einem verbesserten Wege verwirklichen, nämlich die Verwaltung der innern Angelegenheiten des Volks seinen eigenen Händen so weit zu überlassen, als dieß nur immer mit der Ordnung und Einheit des ganzen Staatskörpers vereinbar schien.

Das neue Gesetz war daher fern davon, die Städteverfassungen selbst oder die Privilegien und Rechte der gegenwärtigen Corporationsmitglieder, welche in vielen Fällen mit bedeutenden Opfern erworben worden, zu zerstören; dasselbe bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß die Freemen und Bürger, ihre Frauen, Wittwen und Kinder, so wie die Lehrlinge der Zünfte fortfahren sollen, ihren Antheil an dem Genusse des Einkommens der städtischen und gewerblichen Corporationen, so wie der milden Stiftungen ganz in der Weise zu beziehen, und ihre bisherigen Rechte bei den Parlamentswahlen ferner auszuüben, als wenn das Gesetz nicht erlassen worden wäre. Das Gesetz beabsichtigte endlich nicht Verminderung der städtischen Corporationen, sondern im Gegentheil ihre größere Verbreitung durch ganz England, weßhalb in dessen letztem Artikel (Art. 141) dem König anheimgegeben ist, Corporations-Charters nach Umständen auch allen andern Orten in England und Wales auf Gutachten des Geheimenraths zu verleihen, welche bisher dergleichen nicht gehabt haben. Dagegen suchte die Municipalreform durch die neuen Bestimmungen die Administration der städtischen Angelegenheiten auch wirklich in die Hände ihrer Bürger, und zwar der Gesammtheit derselben, zu legen; sie zu Wächtern ihres eigenen Interesses aufzustellen, ihnen die Controlle über die Verwaltung ihres Communal-Vermögens, über ihre Magistraturen und Friedensgerichte zu übertragen; zugleich den incorporirten Städten durch Beseitigung des drückenden Ausschließungssystems, durch zeitgemäße Entfeßlung der Betriebsamkeit jenes kräftige Wachsthum wieder zu verleihen, welches sich in neuer Zeit, unter den so sehr veränderten Verhältnissen der Industrie von denselben abgewendet und allenthalben anderwärts auf fesselfreiem Boden Wurzel geschlagen hatte.

Diesem vorgesteckten Ziel entspricht die materielle Hauptbestimmung des Reformgesetzes, über die Mitglieder der städtischen Corporationen, und die Theilnahme an ihren Freiheiten. Dieselbe lautet (Art. 9): „Jede männliche volljährige Person, „welche am letzten August eines jeden Jahres irgend ein Haus, „eine Waarenniederlage, ein Comptoir oder einen offenen Laden

„in einem Borough während des ganzen Jahres und der beiden „vorhergegangenen Jahre inne gehabt, und in dem bezeichneten „Ort oder innerhalb eines Umkreises von sieben Meilen von „demselben als Einwohner mit eigenem Haushalte gelebt hat, „soll als Bürger und Mitglied der städtischen Corporation be„trachtet und als solches inrollirt werden, wenn derselbe in dem „Kirchspiel, in welchem dessen innegehabtes Haus u. s. w. ge„legen ist, binnen dieser Zeit die Armentaxe und die Localab„gaben des Borough's bezahlt hat. Ausgenommen hievon sind „jedoch Fremde (Aliens) und solche Personen, welche innerhalb „der zwölf letztverflossenen Monate Armen-Unterstützung bezo„gen haben."

Die bisher in fast allen incorporirten Städten üblich gewesenen freien Verleihungen der Stadt- und Corporationsrechte, sey es unentgeltlich oder gegen Einkauf, wurden durch das neue Statut völlig untersagt.

Jeder inrollirte Bürger eines incorporirten Ortes ist im Besitz des activen Wahlrechts für die sämmtlichen Stellen der Magistratur und städtischen Verwaltung; dagegen ist das passive Wahlrecht von wirklichem Besitz (jedoch nicht ausschließend Grundbesitz) abhängig gemacht, und in dieser Hinsicht eine Stufenfolge über die hiezu erforderliche Größe des Besitzes oder Einkommens je nach der Ausdehnung der Boroughs festgesetzt worden.

Hinsichtlich der übrigen neuen Anordnungen über die Wahlordnung der Magistrate, über ihre Zusammensetzung (corporate Body), in welcher Beziehung sämmtliche Boroughs in England und Wales in zwei Hauptclassen, mit einem größern und kleinern Magistratskörper getheilt sind, über die Verwaltung des städtischen Vermögens, der Friedensgerichte u. s. w. muß, als zunächst nicht hieher gehörig, auf das Gesetz selbst verwiesen werden, indem zum Schluß derjenigen Bestimmung zu erwähnen ist, welche den Gewerbsbetrieb und das Zunftwesen betrifft.

Der Art. 14 des Municipalgesetzes sagt: „Nachdem „in verschiedenen incorporirten Städten und Orten ein gewisses

„Herkommen geübt wurde, und gewisse Statuten bestanden,
„daß niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Frei-
„heiten, oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde
„war, daselbst einen offenen Laden halten, oder irgend ein
„Gewerbe oder Handwerk treiben durfte, so sollen von nun
„an alle dergleichen ausschließende Privilegien abgeschafft seyn."

Durch diese Bestimmung erscheint daher alle zünftige Geschlossenheit des Gewerbswesens, welche ohnedieß den längst bestandenen gewerblichen Verhältnissen in den freien (nicht incorporirten) Orten und auf dem Lande, sowie der großen Manufactur-Industrie gegenüber, nicht mehr haltbar war, mit einem Male aufgehoben und eine unbedingte Gewerbsfreiheit auch in den Corporationsstädten gegeben. Indeß führt diese Gewerbsfreiheit nach dem neuen Gesetz nicht an und für sich zugleich zum Bürgerthum, sondern es ist, in Verbindung dieser Bestimmung mit dem oben erwähnten Art. 9 des Gesetzes zur Erwerbung des letztern ferner erforderlich, daß der Gewerbetreibende nicht nur ununterbrochen drei Jahre hindurch seinen Wohnsitz in einer solchen Stadt genommen, sondern auch binnen dieser Zeit für sein innegehabtes Haus u. s. w. die Armentaxe bezahlt hat. Da letztere jedoch nur von Wohnungen bis zu 5 Pf. St. jährlicher Rente in minimo erhoben wird, so ist auch durch diese Vorschrift wieder eine gewisse Beschränkung für die Bürgeraufnahme gegeben, welche den ganz Unbemittelten von selbst hievon ausschließt.

IV.

Statistik der Gewerbe und Manufacturen.

§. 25.

A. Statistik der selbstständigen Kleingewerbe und Handwerker.

Die Bevölkerungs-Tabelle in §. 2 enthält unter den Rubriken XII mit XX die Hauptkategorien der Beschäftigung, in

welche die männliche Bevölkerung des vereinigten Königreiches über zwanzigjährigem Alter, mit der Gesammtzahl von 5,836,889 Personen getheilt ist.

Die Verhältnißzahlen der industriellen Bevölkerung des Reiches zu der ackerbauenden, und zu der, den beyden genannten Kategorien nicht angehörigen Bevölkerung, sind in der Schlußtabelle des §. 4 ausgedrückt.

Die nachfolgende Statistik der selbstständigen Kleingewerbe und Handwerke, im Gegensatze der Manufacturen und Fabriken, besteht in einer Zergliederung der XVIten Rubrik der oben erwähnten Populations-Tabelle, deren Materialien den officiellen Population-Returns entnommen sind, indem man bei der letzten Bevölkerungs-Aufnahme diese Gewerbe besonders aufgezeichnet, und den Bevölkerungs-Listen am Schluß jeder Grafschaft anmerkungsweise beigefügt hat.

Die Ergebnisse dieser Aufnahme erscheinen als besonders charakteristisch für die gewerblichen Verhältnisse des Königreichs und die Eigenthümlichkeiten des National-Haushalts, daher in der nachfolgenden Tabelle die einzelnen Gewerbe nach fünf Hauptabtheilungen des Landes, 1) für die Hauptstadt nach ihrer kirchlichen Abgränzung (within the bills of mortality), deren kolossale Zusammensetzung hiernach besonders hervortritt; 2) für das übrige Altengland; 3) für Wales, als eigenthümliches Agriculturland; 4) für Schottland und 5) für Irland aufgezählt worden.

Wenn man inzwischen neben der großen Zahl einzelner Gewerbsarten dagegen andere in verhältnißmäßig auffallend geringer Anzahl in dieser Zusammenstellung findet, so ist die Ursache darin zu suchen, daß in Großbritannien weit mehrere Gewerbsartikel, als gewöhnlich in andern Ländern, fabrikmäßig erzeugt werden, wodurch daher die Einzeln- oder selbstständigen Gewerbe und Handwerke von selbst von deren Hervorbringung ausgeschlossen sind.

Statistische Uebersicht der Handwerke und selbstständigen Kleingewerbe in Großbritannien und Irland nach der Bevölkerungsaufnahme von 1831.

Benennung des Gewerbes.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Altekleider- und Lumpenhändler	1,172	1,465	46	178	1,030
Ankerschmiede	6	1	—	—	—
Armeewaffenrüster (Army-accoutrement-maker	18	—	—	—	—
Auctionäre, Schätzer und gerichtliche Versteigerer (Sherifs-broker)	561	1,804	98	360	280
Bäcker	5,655	18,075	371	3,841	4,565
Barchenthändler	—	49	—	—	23
Bandzurichter	22	—	—	—	—
Baugewerbe.					
Backsteinbrenner	317	9,108	169	230	516
Backstein-Maurer	5,000	23,939	212	442	1,537
Baugrundhändler	57	519	25	70	60
Baumaterialienhändler	7	—	—	—	—
Baumeister	871	3,470	147	716	738
Haus- und Zimmermaler	5,030	13,309	235	1,579	2,819
Kalkbrenner	23	2,392	405	302	754
Schieferdecker	251	2,245	504	1,539	2,818
Steinmaurer	1,822	29,809	3,577	13,947	13,707
Stukkaturarbeiter	1,871	6,259	298	1,255	1,095
Zimmerleute	13,208	70,602	4,601	14,856	18,910
Bauholzhändler	70	68	3	11	—
Besenbinder	—	169	5	1	46
Bettstellenmacher	56	2	—	—	—
Bierbrauer	590	4,272	81	822	317
Bildhauer und Marmorschneider	273	1,183	64	221	1,154
Binsenmattenflechter	22	121	—	4	1
Blasbalgmacher	15	11	—	—	25
Blechschmiede	2,013	6,994	105	431	2,029
Bleicher	5	290	—	1	124
Bleistiftmacher	49	19	—	—	4
Bleiweißmacher	17	—	—	—	—
Böttcher	2,123	7,407	702	3,014	7,352
Branntweinschenker	251	1,636	86	2,058	3,961
Brieftaschenmacher	25	35	—	2	2
Bruchbandmacher	24	4	—	—	2
Buchbinder	1,557	1,466	88	488	312
Buchdrucker	3,628	3,462	114	1,158	914
Buchhändler und Antiquare	1,106	1,617	55	540	308

Benennung des Gewerbes.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Buntpapiermacher . . .	140	69	—	3	28
Bürstenmacher	574	1,072	2	145	227
Calicodrucker	—	—	—	—	302
Chemiker und Droguisten .	1,082	3,671	175	495	817
Chirurgische Instrumentenmacher	14	4	—	—	—
Damm- und Kunststraßenmacher	—	—	—	91	—
Destillirer	38	6	—	73	18
Drathzieher und Arbeiter	169	502	40	8	40
Eisengießer	660	4,280	258	684	598
Eisenhändler	953	2,909	100	567	468
Eiserne Kesselmacher . .	—	7	32	—	—
Elfenbeinarbeiter . . .	11	—	—	—	—
Ellenwaarenhändler in Leinwand- und Baumwolleartikeln	2,900	8,909	412	1,380	1,407
Erzgießer	23	—	—	—	—
Färber	1,381	5,236	127	1,223	657
Farbhändler	567	361	2	70	128
Federnschleißer	117	72	9	11	369
Federnschneider	45	—	—	—	—
Feine Bindfadenspinner .	5	94	—	31	—
Feine - Holzwaarenmacher (Tunbridge-Ware) . .		30	—	—	—
Fensterjalousiemacher . . .	47	1	—	—	—
Fischangelmacher . . .	37	6	2	18	14
Fischhändler	1,076	2,318	103	372	605
Flachsbereiter	10	483	3	65	2,312
Fleischer	4,322	26,704	1,177	3,015	7,362
Franzen- und Besetzmacher und Händler	63	2	—	53	—
Französische Politurmacher	35	—	—	—	—
Friseurs und Haarhändler	2,019	5,561	133	736	771
Früchtehändler	537	1,168	34	196	466
Garköche	142	26	—	52	—
Gasbeleuchtungseinrichter	23	10	—	52	—
Gebrannte Thonwaaren u. Porcellanmacher . . .	702	2,738	227	595	547
Gedärmhändler	17	10	—	—	—
Geflügelhändler	337	724	5	97	259
Gemäldehändler	18	3	—	—	—
Gerber	865	3,656	311	717	1,130
Geschirrmacher	689	3,295	67	265	1,009
Getreidehändler	577	2,377	94	426	865
Gewehrmacher	688	2,012	18	168	307

Benennung des Gewerbes.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Gewürz- und grüne Waarenhändler	4,277	15,940	415	3,515	3,594
Glaser	2,319	8,765	243	672	1,311
Glashändler	75	2	—	—	—
Glasschneider, Gravierer u. Polirer	346	447	—	70	74
Globusmacher	11	—	—	—	—
Glockengießer	—	17	1	9	—
Goldschläger	127	2	—	—	2
Goldschmiede	35	4	—	2	—
Granitsteinhauer	—	50	—	—	—
Grobe Deckenmacher	16	—	—	—	—
Grobe Wollenwaarenhändler	29	75	—	5	—
Groß- und Klein-Uhrenmacher	2,635	5,175	228	944	616
Gußwaaren-Modellschneider	—	452	9	6	—
Händler mit kleinen Blättern und Neuigkeitsanzeigen	40	—	—	—	—
Händler mit Schiffsproviant	12	13	—	—	—
Händler mit verschiedenen Artikeln des gemeinen Lebens in offenen Läden	3,217	28,095	1 724	5,214	6,943
Handschuhmacher	300	1,141	99	75	303
Handweber	—	958	—	—	—
Hefenhändler	5	7	—	—	1
Heuhändler	20	—	—	—	—
Hobelverfertiger	13	62	—	36	2
Hölzerne Ueberschuhverfertiger	156	1,553	38	83	44
Holzschneider für die Calicodruckerei	—	196	—	—	—
Holzschnittdrucker	3	—	—	21	—
Holzschneider und Händler	174	37	—	33	—
Holzschuhmacher	—	—	—	—	1,390
Holzschneider	2,180	12,998	858	3,145	3,356
Hopfenhändler	—	7	2	—	—
Hufschmiede	3,391	42,014	3,557	9,200	17,996
Hutmacher	2,662	6,433	452	1,311	3,136
Hürdenmacher (zum Trocknen)	—	66	—	—	—
Jackenhändler	28	—	—	—	—
Inhaber von Pressen (nicht Druckerpressen)	26	14	—	—	—

Benennung des Gewerbes.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Indigofarbebereiter . .	2	3	—	—	—
Juweliere und Goldarbeiter	2,807	1,972	31	421	346
Käsehändler	1,586	838	24	93	43
Kafferöster	12	10	—	—	—
Kaffeeschenker	118	3	—	—	—
Kalmeister	181	625	27	49	119
Kalfaterer	674	541	17	20	15
Kaminkehrer	421	1,809	34	154	384
Kammacher	184	260	—	211	781
Kappenmacher	37	—	—	92	—
Karrenführer	871	11,453	511	6,024	4,190
Kartoffelhändler	140	3	—	5	—
Kleine Putzwaarenhändler	16	12	—	1	—
Kleinere und größere Gastwirthschaften und Bierschenken	4,697	47,924	3,070	5,540	11,132
Klempner	1,773	4,541	78	459	1,595
Knopfmacher	61	4	—	3	61
Koffermacher	158	87	—	3	1
Kohlenhändler	1,367	3,800	148	398	442
Korbmacher	555	3,826	144	268	—
Korkschneider	227	295	2	207	77
Krämer mit verschiedenen kleinen Artikeln . . .	166	—	2	—	—
Kupferschmiede	132	56	—	177	18
Kupferstecher und Drucker	1,091	1,211	8	353	531
Kupferstichhändler . . .	276	374	5	38	54
Kutschenfabrikanten . .	1,426	3,684	46	331	997
Kürschner	210	1,840	96	544	288
Lackmacher	15	—	—	—	—
Landkutschenbesitzer, Kutscher und Stallmeister .	1,392	7,165	266	1,691	1,640
Lanzenmacher	21	39	—	—	—
Lederschneider u. Zurichter	55	113	—	14	124
Lederzubereiter und Färber	1,119	3,967	291	635	862
Leichenbestätter	565	386	10	160	54
Leimsieder	21	11	—	2	10
Leistenschneider	15	25	—	37	6
Lichterzieher (Talg und Wachs)	983	2,216	122	271	1,542
Mäkler	1,040	1,391	7	203	416
Mäkler in öffentlichen Fonds	241	46	—	5	17
Malzfabricanten und Händler	21	6,103	424	451	213
Matrazzenmacher	15	1	—	1	—

Benennung der Gewerbe.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Mathematische Instrumentenmacher	48	5	—	31	—
Messerschmiede	583	979	5	157	384
Metallprobierer	2	10	—	—	—
Milchleute	1,430	3,786	63	516	1,188
Mühlenbauer, Mühlärzte	216	1,274	57	337	303
Müller	141	15,810	1,212	2,663	2,839
Musicalische Instrumentenmacher	470	—	—	1	41
Musikhändler	32	29	—	3	23
Nachträumer	130	756	23	549	362
Nadler	—	28	—	—	26
Nagelschmiede und Nageleisenhändler	—	1,721	142	66	4,595
Netzmacher	16	2	—	—	—
Oelmacher und Händler	371	31	—	—	—
Optiker, Brillenmacher	527	273	1	59	61
Orangenhändler	43	—	—	—	—
Orgelbauer	35	30	—	2	—
Packer	65	11	—	—	—
Papierhändler	1,393	985	26	393	242
Papiermacher	547	3,223	63	457	600
Pappdeckelarbeiter	—	—	—	—	—
Parapluismacher	219	130	—	32	53
Parfümeurs	36	—	—	—	—
Pastetenbäcker	909	1,794	52	346	367
Patterlmacher	31	—	—	—	—
Pelzhändler	455	299	9	33	73
Pergamentbinder	12	—	—	—	—
Pergamentmacher	50	42	—	—	—
Pfandverleiher	548	913	5	76	394
Pflasterer	—	—	—	—	12
Pferdehaarhändler	12	6	—	—	—
Pferdehändler, Miethkutscher und Cabrioletthalter	655	2,114	44	458	993
Plattirer	10	—	—	—	—
ritschenmacher	66	131	1	11	60
Pumpenmacher	8	84	1	1	90
Raffinirer	22	7	—	—	—
Rechenmacher	—	82	—	—	—
Reifpolirer	16	166	—	8	—
Röhrenmacher	2	113	—	83	447
Roß- und Viehärzte	613	2,611	116	258	323
Sägemacher	—	19	—	2	—
Sackmacher	26	19	—	—	—
Samenhändler	—	48	—	3	41
Sattler	869	4,570	591	1,134	1,515

Benennung der Gewerbe.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Schiffhändler	26	24	1	2	—
Schiffstauwerkzurichter .	102	9	—	—	—
Schiffszimmerleute . .	1,391	9,881	577	2,035	912
Schild- und Aufschriftmacher	34	10	—	—	—
Schindelmacher	26	264	5	18	42
Schleifsteinmacher . . .	—	31	—	—	—
Schloßmacher	15	1	—	2	—
Schneider	14,552	45,614	3,320	10,568	21,936
Schnitzer und Vergolder .	1,506	1,069	14	265	244
Schnürbrustmacher . . .	119	291	—	2	37
Schreibfederhändler . .	15	21	—	—	—
Schriftgießer	126	—	—	31	—
Schuhwichsemacher . . .	14	22	—	2	6
Schuster und Schuhflicker	16,502	93,620	5,819	17,307	30,274
Segelmacher	224	890	24	98	58
Seidenwaarenhändler . .	703	437	19	168	314
Seilmacher	867	4,797	116	816	843
Seilwinden- und Mastmacher	120	148	17	53	3
Sesselmacher	166	641	1	11	12
Siebmacher	13	31	5	20	44
Silberarbeiter	301	322	—	101	—
Silberemaillirer . . .	33	—	—	—	—
Sodawasserverfertiger . .	11	2	—	—	22
Speck- und Schinkenhändler	9	7	—	4	—
Spielwaarenhändler . .	476	584	16	63	172
Spinner	—	—	—	—	115
Spitzen- und Bortenhändler	316	739	3	47	62
Steinhändler	35	—	—	—	—
Steinsäger	—	23	32	11	1,469
Steinschneider	49	50	2	13	—
Sticker	14	—	—	—	—
Strohdachverfertiger . .	—	—	—	—	357
Strohflechter und Strohhutmacher	410	1,466	67	100	180
Tabakhändler	803	915	11	495	761
Tabuletkrämer, Höcker, Hausirer	862	8,395	200	1,424	7,569
Tapezirer	1,194	1,327	11	500	327
Teppichhändler	24	4	—	1	—
Theehändler	648	2,511	130	167	254
Thönerne Pfeifenmacher .	180	716	15	10	30
Tintenmacher	13	3	—	—	—
Tischler	5,416	12,230	465	3,663	1,891
Treffenweber	13	—	—	—	—

Benennung der Gewerbe.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Tuchhändler	710	1,160	155	760	1,415
Tuchpresser	24	86	—	—	—
Tuchscherer und Decatirer	25	4	—	—	—
Toyenhändler	270	35	—	20	5
Verfertiger kleiner Werkzeuge in Metall . . .	22	9	4	7	—
Verfertiger von Maßen, Maßstäben und Linealen	45	—	—	3	9
Verfertiger von Weberschiffen und anderen zur Weberei gehörigen Geräthschaften	—	51	—	5	—
Verfertiger von Papiermaché, Arbeiter auf chinesische Art	92	259	—	1	—
Verkaufscommissionäre .	57	14	—	1	13
Viehhändler	4	476	5	44	615
Violinsaitenmacher . . .	10	—	—	—	—
Wagenverfertiger . . .	95	—	—	—	—
Wagner	1,005	16,439	818	1,288	2,474
Walker	—	131	25	—	—
Weidenkorbflechter . . .	30	—	—	—	—
Weinhändler	605	814	15	160	188
Wollengarnhändler . . .	—	17	—	—	—
Wollenhändler	7	31	—	2	—
Wollenkämmer	67	2,795	4	1	387
Wollenkartätschenmacher .	1	558	1	—	61
Zinnarbeiter, Zinngießer	1,420	3,063	183	574	864
Zuckerbäcker	337	48	—	69	—
Die irländischen Weber.*)					
Baumwollenweber . . .	—	—	—	—	649
Damastweber	—	—	—	—	6
Flanellweber	—	—	—	—	4
Leinenbandweber . . .	—	—	—	—	119
Leinweber	—	—	—	—	8,029
Livreebortenweber . . .	—	—	—	—	14
Musselinweber	—	—	—	—	507
Schwere Baumwollenzeugweber (cord)	—	—	—	—	13
Segeltuchweber	—	—	—	—	9
Seidene Franzenweber .	—	—	—	—	2
Sergeweber	—	—	—	—	318
Tuchweber (Wolle) . .	—	—	—	—	246
Weber ohne nähere Angabe der Gattung	—	—	—	—	40,926

*) Die Webstuhlgewerbe in England und Schottland sind unter der Manufacturindustrie begriffen.

Benennung der Gewerbe.	In London.	In den übrigen Theilen Englands.	In Wales.	In Schottland.	In Irland.
Kleine Luxusgewerbe verschiedener Art . . .	177	314	4	15	—
Kleine verschiedene Metallgewerbe für selbstständige Artikel	24	57	—	10	—
Kleine Hülfsgewerbe für Hauptgewerbe und Fabriken	335	552	48	57	28
Kleine Handelsgewerbe für Fabrik- und Gewerbsmaterialien	72	235	19	24	—
Anzahl jener Gewerbe, die bei der Bevölkerungsaufnahme nicht qualitativ specificirt angegeben worden	—	9,884	435	42	1,720

§. 26.

Entnimmt man aus vorstehender Tabelle die Hauptkategorien der Beschäftigung der Gewerbtreibenden, in Rücksicht auf die Bearbeitung von Artikeln der ersten Nothwendigkeit, und der Bedürfnisse des verfeinerten Lebens, so ergibt sich hieraus für Großbritannien allein (mit Ausschluß von Irland) nachstehender Ueberblick der Beschäftigungen von 1,159,867 Professionisten und Handwerkern über 20jährigem Alter: *)

	Anzahl.
1) Gewerbe für die Hauptartikel der Nahrung	89,731
2) — — — — Getränke	80,824
3) Müller und Mühleubauer . . .	20,410
4) Gewerbe für die Agricultur . . .	102,519
5) — — häusliche Bedürfnisse verschiedener Art	30,769
6) Kleinhändler verschiedener Art . .	77,265
7) Brennmaterial- (Kohlen-) Händler . .	5,565

*) Siehe die Rubrik XVI der Bevölkerungstabelle §. 2.

	Anzahl.
8) Gewerbe für Kleidung	244,589
9) — — Bauwesen und Wohnung .	259,615
10) Gewerbe für Fuhrwerk und Frachtwesen . .	42,176
11) — in Metallarbeiten . . .	58,736
12) — für Bequemlichkeiten und Luxus	64,939
13) Färberei und Farbmaterialien . .	8,738
14) Chemiker und Droguisten	5,248
15) Gewerbe durch Beschäftigung der Presse	20,025
16) Schiffbaugewerbe	32,397
17) Verschiedene Beschäftigungen . .	16,331
	1,159,867

Wenn als höchst wahrscheinlich angenommen werden darf, daß diese Gewerbe, zumal unter den gegenwärtig veränderten Verhältnissen des Colonialverkehrs und der Oeffnung der Colonien für fremde Industrie-Erzeugnisse, beinahe ausschließend für die innere Consumtion arbeiten, wenn ferner allgemein nicht in Zweifel gezogen wird, daß England in Ansehung der häuslichen Einrichtungen, der Bequemlichkeiten und des gesteigerten Luxus — als natürliche Folge seines Reichthums — alle übrigen Länder übertrifft, so mag die vorstehende Uebersicht seines Gewerbsumfanges gewissermaßen als Maßstab dienen, welche Anzahl von Gewerben verschiedener Art, im Gegenhalte der Bevölkerung, in der Gesellschaft zu bestehen vermöge. Zugleich ist zu bemerken, daß nach den Ergebnissen der Armentaxe gerade unter dieser Classe der selbstständigen Handwerke und Kleingewerbe, wenn auch angestrengte Arbeit und Entbehrung das Loos der Mehrzahl seyn mag, doch Uebersetzung und Noth, bis zur Ansprechung öffentlicher Unterstützung nach den bisherigen Erfahrungen nicht sehr häufig vorgekommen ist.

§. 27.

B. Topographische Statistik der Manufacturen in Großbritannien und Irland.

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	I. England.
Bedford.	Eigentlicher Manufacturbetrieb besteht nicht. Strohflechter und einige Papiermühlen bilden die wenigen fabrikartigen Gewerbe.
Berks.	Gegen 100 Arbeiter *) in Seidenweberei; 25 in Kupferhammerwerken; 4 Maschinenbauer; endlich einige wenige mit Mattenflechten beschäftigt.
Bucks.	76 Papiermacher; 55 Verfertiger von Ackerbau-Instrumenten (Woburn); 34 Arbeiter in Kupferhämmern; 30 Seidenweber; 24 Nadelmacher; 131 Gerber (Buckingham).
Cambridge.	Ohne Manufacturbetrieb.
Chester.	6000 in Baumwollenmanufacturen; 1000 in Seide; 5500 in gemengten Stoffen von Baumwolle und Seide; 300 Arbeiter in den Salzwerken; einige wenige Wollengarnspinnereien.
Cornwallis.	Gegen 50 Arbeiter in dem Eisenguß- und Walzwerk zu St. Erth; einige Webereien von Teppichen und andern Wollenzeugen.
Cumberland.	In Baumwollenmanufacturen verschiedener Art gegen 2500 männliche Arbeiter; Wollenmanufactur 174; Segeltuch, grobe Leinenwaare und Flachsspinnerei 100; gegen 250 in Seide-, Wollengarn- und Tabaksfabriken.
Derby.	In Baumwollen- und Seidenmanufactur gegen 1700; Twiste und Strumpfwirkereien 1400; Baumwollen- und Seide-Webstuhlarbeiten 1200; Calicos u. Ginghams 600; Twist- und Bortenwirkerarbeiten 450; Leinwandfabrication 60; Papier 40; dann sind 1400 in verschiedenen Zweigen von Stuhlwaarenarbeiten, Nadeln, Färbereien, Maschinenfabriken für Weberei beschäftigt, wovon 900 in der Stadt Derby.

*) Unter Arbeitern werden hier nur die männlichen Arbeiter über 20 Jahre begriffen; Weiber und Kinder ungerechnet.

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
Devon.	700 in Wollenmanufacturen; 70 Handschuhmacher; 70 Bortenwirker; 20 Maschinenmacher für diese Manufacturen; 20 für Segeltuch; 20 Arbeiter in Flachs, Hanf und Seide; dann gegen 90 in verschiedenen Zweigen.
Dorset.	400 Arbeiter in Hanf für Segeltuch und Bindfaden; 80 in Wollenmanufacturen; 40 in Seide.
Durham.	550 in der Teppichweberei und andern Wollenzeugen; 500 in Glasfabriken, besonders Bouteillenglas; 350 Leinenweber; 150 Eisenhüttenleute; 150 Maschinen- und Gußmodellmacher; 70 Wollenarbeiter; 45 Töpfer; 52 Segeltuchweber; 30 Bleibergleute; 350 sind in Seil-, Anker-, Ketten- und andern Arbeiten für Schiffsrequisiten beschäftigt.
Essex.	500 Seidenarbeiter; 59 Maschinenmacher für diesen Zweig; 30 Pulverarbeiter und gegen 200 Arbeiter größtentheils in chemischen Fabriken in der Nähe von London.
Gloucester.	4500 Wollentuchweber; 600 Arbeiter in Hutfabriken; 300 Strumpfwirker; 50 Bortenwirker; 150 Nadler; 70 Zinnarbeiter; 50 Verfertiger von schneidenden Werkzeugen; 50 Glasarbeiter.
Hereford.	Ohne Manufacturbetrieb.
Hertford.	Gegen 180 Seiden- und Baumwollenspinner; 50 Maschinenmacher.
Huntingdon	Ohne Manufacturbetrieb.
Kent.	160 Calicodrucker; 90 Arbeiter in Seilen, Hopfensäcken und grober Leinwand; 40 Pulverarbeiter; 25 Kammmacher und gegen 85 Maschinenverfertiger (Greenwich).
Lancaster.	Der Hauptbezirk für die Baumwollenmanufacturen in Großbritannien sowohl in Garnen aller im Handel vorkommenden Sorten, als im Baumwollengewebe-Artikeln jeder Art. Nach den neuesten Erhebungen der Factories-Inspectors zur Ausführung der Factories-Bill vom Jahre 1833, beträgt die Anzahl der mit Maschinenbetrieb im Großen eingerichteten Baumwollenmanufacturen in Lancashire 657 und eine Gesammtanzahl

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	von 137,352 Personen ist mit der fabrikmäßigen Verarbeitung der Baumwolle beschäftigt. Dagegen bildet die Verarbeitung der Schafwolle nur einen untergeordneten Zweig in dieser Grafschaft, und beschäftigt gegen 2700 Arbeiter. In der Verfertigung verschiedener Eisenwaaren, Spaten, Schaufeln, Sägen, Feilen und verschiedener anderer Werkzeuge, Schlösser, Schrauben, Nägeln und kleiner Metallwaaren aus Kupfer sind 2200 Arbeiter beschäftigt. 550 Arbeiter in den Hutfabriken von Manchester und 300 in Oltham; 220 in Bouteillenglasfabriken und Glasschleifereien; 50 in der Stecknadelfabrik zu Warrington; in andern Gegenden sind etwa 70 Arbeiter mit Sacktuchfabrication, und in Liverpool gegen 350 Arbeiter in verschiedenen auf den Verkehr eines großen Seehafens bezüglichen Manufacturen beschäftigt.
Leicester.	Der wichtigste Manufacturzweig ist die Strumpfwirkerei, welche in dieser Grafschaft gegen 10,000 Arbeiter beschäftigt. Die Stadt Leicester zählt außer 3000 Strumpfwirkern, noch gegen 400 Arbeiter verschiedener anderer Manufacturzweige, und in den übrigen Theilen der Grafschaft gegen 40 Leinweber, 40 Teppichweber, eben so viele Seidenarbeiter, einige Nadel-, Wollengarn- und Hutfabriken.
Lincoln.	Dieser große Agriculturbezirk umfaßt sehr wenig Manufacturbetrieb; Baumwollenwaaren, Teppiche, Sackleinwand und einige Webereien beschäftigen gegen 100 Arbeiter.
Middlesex.	Die Industrie der Hauptstadt und des größten Seehafens des brittischen Reichs, welche mit ihrem größeren Theil in dieser Grafschaft gelegen ist, umfaßt zwar alle Zweige, aber nur insofern, als Manufacturarbeiten jeder Gattung hier ihre Zusammensetzung, Herrichtung und letzte Vollendung durch die geschicktesten Werkleute erhalten, um der Consumtion oder dem ausgedehnten Verkehr Londons zu dienen; allein eben diese Art und Weise

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	charakterisirt mehr einen Gewerbs= als Manufacturbetrieb. Die Etablirung großer Manufacturen würde auch in oder zunächst um die Hauptstadt außer den höhern Arbeitslöhnen mit Hindernissen mancher Art, welche anderwärts hinwegfallen, zu kämpfen haben. Daher bestehen von eigentlichen Manufacturen und Fabriken in dieser Grafschaft, und zwar in London, nur einige Gattungen; die Seidenwebereien zu Spitalfields, welche gegen 11,000 Personen beschäftigen; die Papierfabrication, welche den neunten Theil der ganzen Papiererzeugung in Großbritannien liefert; endlich die Zuckerraffinerien zu Whitechapel mit beiläufig 500 Arbeitern; außerdem bestehen einige Maschinenfabriken (Bermundsey), Segeltuch=, Ketten=, Lederfabriken, Kupferhämmer und Senfmühlen in der Nähe der Hauptstadt.
Monmouth.	Diese Grafschaft enthält einen Theil der unermeßlichen Kohlen= und Eisenniederlagen, welche die englische Industrie so mächtig unterstützen oder vielmehr erste Vorbedingung derselben sind. Ein großer Theil ihrer Bevölkerung ist daher mit der Ausbringung von Steinkohlen und Eisenerzen beschäftigt; man zählt darunter gegen 5000 Arbeiter. Andere 5000 sind in den Eisenhütten und übrigen mannichfachen Werken zur Verarbeitung des Eisens beschäftigt. 300 Arbeiter betreiben die Aufbereitung der Zinnerze und deren Zugutebringung; in den Eisendrathfabriken arbeiten 60 Mann, und gegen 80 Arbeiter sind mit der Bereitung von Bleizucker und Bleiweiß beschäftigt; außerdem finden sich an einigen Orten noch schwache Ueberreste von Wollenmanufacturen.
Norfolk.	Die Bombassinmanufacturen in Norwich, welche im ersten Jahrzehent dieses Jahrhunderts tief herabgesunken waren, beginnen sich wieder zu heben, besonders in der Stadt Norwich, welche gegen 5800 Arbeiter dieses Zweiges zählt; einige andere Orte der Grafschaft gegen 600 zusammen; 100 Ar=

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	beiter in verschiedenen Orten beschäftigen sich mit Hanf- und Flachsweberei; 60 mit Seidenweberei; 20 mit der Verfertigung von Ackerbaumaschinen; einige wenige mit Wollenweberei.
Northampton.	Als ein auf den größeren Handelsverkehr gerichteter Artikel der Industrie dieser Grafschaft sind die Schuhmacherarbeiten zu betrachten; indem die Städte Northampton, Wellingborough und Irthlingborough allein gegen 1600 Schuhmacher zählen; Da jedoch dieses Gewerbe nicht fabrikmäßig, sondern von Meistern und Hülfsarbeitern gewerbsmäßig betrieben wird, so wurden sämmtliche Schuhmacher der Grafschaft unter den Handwerken aufgeführt. Gegen 260 Arbeiter beschäftigen sich mit Seidenplüsch; 200 mit Strumpfwirkerei; 80 mit Teppichweberei; und 50 Weber verschiedener Art sind an mehreren Orten zerstreut; 12 Arbeiter verfertigen Ackerbau-Instrumente.
Northumberland.	Der Manufacturbetrieb dieser Grafschaft beruht hauptsächlich in der Benützung der großen Kohlenlager in ihrem südlichen Theile. Der wichtigste Zweig sind die Glashütten zur Verfertigung von Bouteillen- und Kronglas; sie beschäftigen gegen 425 Arbeiter. 100 arbeiten in den Fabriken von Dampf- und andern Maschinen für die Kohlenwerke; die gleiche Anzahl in den Eisengießereien; gegen 50 werden mit Verfertigung großer Schiffsketten, in Bleihütten und Schrotfabriken und Pottaschsiedereien beschäftigt; 22 Wollenweber und Wollenkämmer, und gegen 300 Wollen- und Leinengarnspinner sind an verschiedenen Orten zerstreut.
Nottingham.	Der Hauptmanufacturbezirk für Strumpfwirkerei und Spitzenfabrication, womit 13,600 Arbeiter beschäftigt sind. Außerdem werden gegen 70 Leinweber und einige Sackleinwandwebereien gezählt.
Oxford.	Der untergeordnete Manufacturbetrieb begreift gegen 275 Arbeiter in Leinentüchern; 165 in der Verfertigung von Plüsch und Wollengurten; Handschuhe von besonders geschätzter Qualität werden in der

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	Umgegend von Woodstock durch etwa 60 Arbeiter verfertigt; außerdem einige Fabriken für Pferdegeschirr, Wagenräder und Axen.
Rutland.	Ohne Manufacturbetrieb.
Salop.	Der Hauptfabricationszweig dieser Grafschaft ist die Eisengießerei und die Verfertigung großer geschmiedeter Eisenmassen für die stärksten Maschinentheile u. s. w.; gegen 8—900 Arbeiter sind hierin beschäftigt. 200 Arbeiter verfertigen feinere Artikel von gebrannten Thonwaaren; 90 zählt die Teppichweberei. Endlich einige kleine Nagelfabriken, Glas und Flanell.
Somerset.	Die ausgebreitete Wollentuchfabrication dieser Grafschaft begreift gegen 2400 Arbeiter; 300 beschäftigen sich mit Segeltuch-, Sacktuch- und Gurtweberei; 500 Arbeiter in Seidenwebereien und Spitzenfabrication; gegen 50 mit Serge und gemengten Stoffen; 80 in Flachswebereien; gegen 600 in Handschuhfabriken; 60 in Fabriken schneidender Werkzeuge; 100 in Glashütten; 40 in Papierfabriken; 20 in Gerbereien; einige kleine Eisen-, Galmei-, Kupfer- und Tabaksfabriken, und in Bath eine Menge verschiedener kurzer Waaren.
Southampton.	Diese Grafschaft enthält außer den Anlagen der königlichen Marine im Seehafen zu Portsmouth keinen Manufacturbetrieb von einigem Belang. Dagegen befinden sich im königlichen Dock-Yard, dem größten der Welt, mehrere große Eisenschmieden für Anker und Schiffsketten; eine Menge Schneidsägen zur Bearbeitung des Schiffsbauholzes, die berühmten Anstalten des Blockhauses und der Maschinen-Biscuitbäckerei, große Seilfabriken und mehrere Gießereien und Bohrereien zur Verfertigung eiserner Kanonen. Alle diese Anstalten beschäftigen gegen 3000 Arbeiter.
Stafford.	Einer der betriebsamsten Districte des Königreichs mit staunenswürdig entwickelter und verbreiteter Industrie. Die berühmtesten Zweige derselben sind die Töpfereien des nördlichen und die Eisen-

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	hütten und Fabriken eiserner Waaren des südlichen Theiles. Letztere sind innerhalb des Gebiets der Steinkohlenlager (Gegend von Wolverhampton) ohne Beispiel zusammengehäuft. Die genannte Stadt allein zählt über 2000 Arbeiter, welche eiserne Waren zum häuslichen Gebrauch und Blechwaaren aller Art verfertigen. In Tipton, Walsall, Willenhall u. a. Orten sind gegen 6000 Arbeiter mit der Verfertigung von Feuerwaffen, Gasröhren, Ketten, Schaufeln, Schlössern, Thürangeln, Zaumgebissen, Bügeln, Schnallen, Feilen, schneidenden Werkzeugen und Maschinentheilen aller Art beschäftigt; und gegen 1000 Arbeiter in den Eisenhütten liefern das Material hiezu; gegen 200 Arbeiter zählen die Schloßfabriken in Brewood. Näher den Töpfereien gelegen, enthält Darlaston gegen 500 Arbeiter in Eisenwaaren, und gegen 2500 Nagelschmiede sind in der Grafschaft zerstreut. Der zweite große Betriebszweig dieses Bezirks, die trefflichen und im Auslande unübertroffenen Töpfereien und Fayencefabriken (welche jedoch in Schönheit und Güte der Waaren den Porzellanfabriken in Worcester nachstehen müssen) hat seinen Hauptsitz in den Umgebungen von Newcastle-under-Lyne. In dem Orte Burslem leben 900 Familien, in Shelton, Longton und Lane-end gegen 2000, und in mehreren kleinen Orten des Kirchspiels Stoke-upon-Trent und Umgebungen gegen 4400 Familien von der Fabrication gebrannter Thonwaaren. Endlich wird in der Stadt Stafford auch das Schuhmachergewerbe manufacturartig betrieben und beschäftigt gegen 800 Arbeiter.
Suffolk.	In dieser ackerbauenden Grafschaft findet sich nur geringer Manufacturbetrieb; gegen 275 Arbeiter in gemengten Stoffen von Seide und Wolle; 200 Arbeiter in Drappets und Tuscom-Plaite; einige Weber und gegen 60 Arbeiter in Verfertigung von Flintensteinen in Bromdon.
Surrey.	Mit Ausnahme der Flecken Southwark und East-

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	Brixton-Hundred, welche Theile der Hauptstadt sind, herrscht in der Grafschaft der Ackerbau vor. Die große Zahl der Hutmacher in diesem Bezirke — 1407 — ist, da selbe großentheils aus einzelnen Gewerbsmeistern besteht, unter den Gewerben begriffen. Calico-Bleichereien, Druckereien und Färbereien beschäftigen gegen 100 Arbeiter. Außerdem zählt man in Töpfereien, Webereien, Flor- und Seidenkreppfabriken ebenfalls gegen 100 Arbeiter.
Sussex.	Der geringe Manufacturbetrieb, namentlich in Zinn- und Blecharbeiten, ist in den Kleingewerben enthalten.
Warwick.	Diese Grafschaft umfaßt einen der Hauptmanufacturdistricte Englands, und in Ansehung der Mannichfaltigkeit seiner Erzeugnisse ist er der erste. Die ausgebreitete Bandfabrication und Posamentirerarbeit hat ihren Hauptsitz in Coventry, Nuneaton, Foleshill und mehreren kleineren Städten; sie beschäftigt gegen 4500 Arbeiter, wovon erstgenannte Stadt allein die Hälfte. Die Nadelfabriken in Ipsley und mehreren kleinern Orten zählen 350 Arbeiter; die Kammmachereien in Kenilworth über 150. Die Fabriken der berühmten Stadt Birmingham sind eben so eigenthümlich als höchst mannichfaltig, indem sehr viele Zweige derselben, ungeachtet des ausgedehntesten und auf den großen Weltmarkt berechneten Manufacturbetriebes, von einzelnen Meistern gewerbsartig (nicht gleich den Webstuhlmanufacturen in großen Factories, woselbst die Arbeiter nur Maschinentheile sind) theils auf Bestellung der großen Unternehmer, theils auch ganz selbstständig versehen werden. Eine erschöpfende statistische Aufnahme der verschiedenen Arten dieser zahllosen Werkstätten ist wahrscheinlich nie versucht worden; auch würde eine solche die Gränzen dieser Blätter weit überschreiten, nur die wichtigsten Zweige sollen aufgezählt werden. Die Gewehrfabrication beschäftigt gegen 1300 Arbeiter mit 24 Fabriken für Zugehör zur voll-

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	ständigen Ausrüstung von Gewehren; Uhrmacherei nebst 15 Nebengewerben derselben 470; Klempner- und Zinngießerwaaren 1800; Metallknöpfe 646; Goldschläger 18; vergoldete kleine Waaren 270; silberplattirte Waaren 620; kleine Stahlwerkzeuge 175; Eisen- und Stahlgießer 37; Kupfer- und Erzgießer 34; Schloß-, Schmiede- und zugehörige Arbeiten 125; Theemaschinen 62; mathematische Instrumente 16; Spiegel und Glas 55; Kutschenfedern 12; Uhrmacherwerkzeuge 79; Löffel 67; Mörser 94; Lineale 55; Drathzieher 150; Lichtputzen 40; Bohrer 25; Schrauben, Sägen und Sägetheile, Metallringe, Metallrollen, Angeln, Zaumgebisse, Pfannen, Feuergitter, Feuereisen, Leuchter, Ahle, Feilen, Schnallen und eine große Menge anderer kleinen Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, dann Würfel, Brillen, emaillirte Waaren, Nadeln, Schwertfegerarbeiten, überhaupt Artikel in Metall jeder Art beschäftigen mehrere Tausende. Juweliere und Goldarbeiter zählt Birmingham gegen 800, Silberarbeiter über 200, Blechschmiede über 600 Arbeiter; Drechsler gegen 300, Spielwaaren 150.
Westmoreland.	Verschiedene Webstuhlarbeiten in geringer Ausdehnung. Der Hauptort hiefür ist Kendal, woselbst gegen 600 Arbeiter gewürfelte Baumwollenzeuge, Westenzeuge, leinene Stoffe und grobe Wollenwaaren (Kersey) verfertigen; deßgleichen Teppiche, Gurte und Sackleinwand; gegen 500 Arbeiter in andern Theilen der Grafschaft zerstreut verfertigen Wollengarne und Wollenwaaren; etwas Spitzengrund; auch sind einige Schießpulverfabriken vorhanden.
Wilts.	Diese Grafschaft behauptete lange den Vorrang in der feinen Wollentuchmanufactur und in Halbtüchern, womit noch gegenwärtig über 3000 Arbeiter (Hauptsitz Trowbridge) beschäftigt sind. 40 bis 50 Arbeiter betreiben Teppichweberei in Wilton.
Worcester.	Die Eisenstein- und Kohlenlager dieses Bezirks haben

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	auch hier eine zahlreiche Fabrication von Metallwaaren hervorgerufen. Nagelschmiede über 3000; Amboße, Ketten und schwere Maschinentheile werden in Dudley, Stourbridge und andern Orten geschmiedet, und beschäftigen gegen 500 Arbeiter; gegen 300 verfertigen Flintenläufe, Feilen und schneidende Werkzeuge in Wolverley, Cradley; gegen 550 Arbeiter in Nadel- und Fischangelfabriken; Salzpfannen werden in Droitwich verfertigt. Die Teppichmanufacturen zu Kidderminster beschäftigen 2300 Arbeiter; die ausgezeichneten Handschuhfabriken zu Worcester 1000 Arbeiter und eine weit größere Anzahl Weiber; endlich die berühmten Porzellanmanufacturen eben daselbst gegen 50 Arbeiter ohne die zahlreichen weiblichen Gehülfen, welche die feinern Arbeiten hiebei verrichten.
York. East-Riding.	Dieser Theil der Grafschaft besitzt nur Ackerbau mit Ausnahme der Seestadt Hull, welche einige den Seeplätzen unentbehrliche Manufacturen in Seilerei, Segeltuch, Dampfkesseln u. s. w. mit wenig über 100 Arbeitern beherbergt.
York. Stadt mit Umgebung.	Enthält nur einige Leinenmanufacturen mit 200 Arbeitern und 18 Kammmacher.
York. North-Riding.	Ganz Agriculturbezirk. Die in der Grafschaft zerstreute Leinweberei zählt gegen 425 Arbeiter und trägt mehr den Charakter häuslicher Industrie. In Whitby beschäftigt die Fabrication von Segel- und Sacktuch gegen 90 Arbeiter.
York. West-Riding.	Der dritte der bisher betrachteten großen Manufacturdistricte Englands und der altberühmte Sitz der Wollenmanufacturen; in den zwei letzten Jahrzehnten durch die vervollkommneten Maschinen sehr in Aufschwung gebracht. Die drei Gerichtsbezirke von Agbridge, Morley und Skyrak enthalten 68000 Arbeiter in Wollenmanufacturen. Die wichtigsten Manufacturorte für Wollenwaaren und Wollengarn sind Halifax (12000 Arb.), Leeds (9400), Brad-

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	ford (7900), Almondbury (4500), Burton (2400), Calverley (2100), Huddersfield (3700), Wollengarn- und Seidenweberei; ferner sind in Leingarn- und Leinwandmanufacturen (Leingarn-Maschinenspinnerei) über 500 Arbeiter in Leeds beschäftigt, 1300 in Barnsley, im Bezirk Clara 1000; ferner in verschiedenen Orten gegen 3400 Arbeiter in Leinwand- und Baumwollenmanufacturen.
	Der zweite Hauptzweig dieser höchst betriebsamen Grafschaft sind die Metallwaaren in ihrem südlichen Theile, den Gerichtsbezirken Strafforth und Tickhill, woselbst in Rotherham die großen Gußwaaren, schwere Maschinentheile u. s. w.. und in Sheffield die altberühmten Schneidwerkzeuge verfertigt werden, zu welchen Artikeln sich nun in neuerer Zeit noch eine vortreffliche Fabrication plattirter Waaren und eine solche Mannichfaltigkeit von Gegenständen in Metall aller Art, von den kostbarsten Luxusgegenständen bis zu den kleinsten Haus- und Küchengeräthen gesellt hat, daß dieser Manufacturbezirk jenem von Birmingham in der Ausdehnung und Bedeutung, so wie in der Arbeiterzahl fast gleich kommt; inzwischen sind die Arbeiten in Eisen, wie dort jene in Messing und Kupfer, vorherrschend.
	Eben so werden in den übrigen Orten dieses Manufacturbezirks schneidende Werkzeuge aller Art, Feilen, stählerne Geräthschaften, viele Artikel in Eisen, Gußwaaren in Erz, Knöpfe, Silber- und plattirte Arbeiten, Drehereien in Holz und en-bein, Schriftgießereien, Weißblecharbeiten, große Stahlhütten und Nagelschmieden gefunden, welche gegen 42,000 Arbeiter beschäftigen; endlich Glas- und gebrannte Thonwaaren an verschiedenen Orten.

Wales.

Die Manufacturindustrie von Wales ist von sehr geringem Umfang, und trägt in ihren wenigen Zweigen, so namentlich den Webstuhlarbeiten, mehr den

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	Charakter von häuslicher und ländlicher Gewerbsamkeit. Es finden sich daher nur jene Grafschaften und Manufacturen benannt, woselbst der Betrieb in etwas über das Localbedürfniß hervortritt.
Brecon.	Eisenwerke mit 470 Arbeitern.
Denbigh.	200 Arbeiter in Wollentuchweberei.
Flint.	In Holywell Seiden- und Baumwollenwebereien, Eisen-, Kupfer- und Bleiverarbeitung, zusammen mit beiläufig 260 Arbeitern; Baumwollenfabriken in Mold mit 230 Arbeitern.
Glamorgan.	Große Kohlen- und Eisenniederlagen im nordöstlichen Theile der Grafschaft, welcher gegen 3000 Feuerarbeiter in Eisenhütten und Bergleute zählt. Kupfer- und Zinnwaaren in Margam mit 120 Arbeitern, Dampfmaschinenfabriken in Elyboch mit 30 Arbeitern.
Montgommery.	Enthält eine große Anzahl Weber im Vergleich der übrigen Theile von Wales, an verschiedenen Orten zerstreut gegen 1000 Arbeiter; in Llanidloes Maschinenfabriken für die Webereien mit 325 Arbeitern.

Schottland.

Auch für Schottland sind nur die einigermaßen bedeutenderen Manufacturbezirke angeführt.

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
Aberdeen.	Die Stadt Aberdeen enthält 1600 Arbeiter in Leinwand-, Baumwolle- und Wollenmanufacturen; 700 der übrige Theil der Grafschaft.
Ayr.	Seide-, Wolle-, Baumwolle- und Leinwandfabriken, und Maschinenfabriken für diese Zweige mit wenigstens 8300 Arbeitern.
Berwick.	Gegen 380 Leinweber.
Bute.	200 Weber, meist in Baumwollenwaaren.
Clackmannan.	Wie vorhergehende Grafschaft.
Dumbarton.	Die Nachbarschaft von Glasgow wirkte lebendig auf die Industrie dieser Grafschaft; sie zählt gegen 2050 Weber und Calicodrucker (Hauptort Kirkintilloch); dann 64 Glasarbeiter in Dumbarton;

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	endlich einige kleine Manufacturen von Teppichen und Seidenhüten.
Dumfries.	Besitzt bedeutende Baumwollenmanufacturen, welche gegen 2300 Arbeiter beschäftigen.
Edinburgh.	Die Grafschaft umfaßt mannichfache aber nicht sehr ausgedehnte Manufacturen; Linnenweber 200; Segeltuch- und Netzfabrication 100; verschiedene Metallwaaren und Nägel gegen 100; Papierfabriken 50 Arbeiter; dann kleinerer Betrieb von Dosen, Seidenspitzen, Töpferwaaren u. s. w. In der Stadt Edinburgh befinden sich Shawlwebereien, Seide- und Spitzenfabrication, Strumpfwebereien u. a. mit einer ungefähren Gesammtzahl von 800 Arbeitern.
Fife.	Diese Grafschaft besitzt eine bedeutende Fabrication in Hanf und Flachs in allen ihren Zweigen, als Segeltuch, Zwillich, grobe Leinwand, gewürfelte, Hemden- und Tafelleinwand und Damast, welche zusammen gegen 7500 Arbeiter beschäftigen. In Dumferline, dem Hauptsitze der Damastweberei, allein 2700.
Forfare.	Dundee, der Hauptort des schottischen Leinwandhandels, besitzt auch bedeutende Fabrication, über 3300 Arbeiter; die ganze Grafschaft zählt 8000 Weber, welche Canvas und schwere Leinwand als den Haupthandelsartikel liefern; außerdem 500 Weber in Wolle und feinen Leinwandartikeln.
Kincardine.	700 Leinenweber. Laurencekirk berühmte Fabrik der hölzernen schottischen Dosen.
Kinroß.	500 Weber, meist in Baumwollenwaaren.
Lanark.	Der Hauptsitz der schottischen Baumwollenmanufacturen. Die Grafschaft zählt 74 Baumwollenmanufacturen mit Maschinenbetrieb (worunter allein in Glasgow 44), welche zusammen 17,949 Personen (Erwachsene und Kinder) beschäftigen; außerdem arbeiten noch 32,000 Handwerker in verschiedenen Gegenden der Grafschaft vorzüglich für die großen Manufacturen in Glasgow. Die bedeutendste Fabrik chemischer Präparate in Großbritan-

Grafschaften.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	nien (Hauptproducte: Schwefelsäure, Chlorkalk, Soda und Seife) und eine der größten Europa's befindet sich in St. Rollor.
Linlithgow.	500 Baumwollenweber.
Perth.	Gegen 2000 Baumwollenweber; dann Weber in Wolle und Leinwand 800.
Renfrew.	Diese an Lanark angränzende Grafschaft nimmt an dem Fabrikumschwunge der letzteren Theil und ergänzt ihn gewissermaßen. Ihr Hauptzweig ist die Seidenfabrication, welche in der Stadt Paisley allein 6000 Arbeiter und in den übrigen Theilen der Grafschaft gegen 2800 Arbeiter zählt. In dem Seehafen Greenock sind in Seilereien, Zuckerraffinerien, Eisen- und Erzgießereien, Töpfereien und Gerbereien über 300 Arbeiter beschäftigt.
Roxburgh.	1000 Weber, meist in Baumwolle, und Strumpfwirker.
Stirling.	Bedeutender Manufacturdistrict Schottlands. 500 Wollendecken- und Teppichweber in St. Minians; 315 in Stirling; in andern Gegenden der Grafschaft gegen 1400 Arbeiter in der Baumwollenweberei, Bleicherei und Druckerei; 150 in verschiedenen Metallarbeiten; 180 Nagelschmiede.
Wigtown.	400 Wollen- und Leinenweber.

Irland.

Die geringe Verbreitung und Einförmigkeit der irländischen Manufacturindustrie, welche selbst durch die Hauptstadt des Landes nicht unterbrochen wird, indem Dublin sehr wenig Fabrikbetrieb besitzt, gestattet einen bloß summarischen Ueberblick nach Provinzen, nach der officiellen Aufnahme von 1831. (Population-Abstract, Ireland. Ordered by the house of Commons to be printed 7 Aug. 1833.)

Provinz	
Leinster.	3212 Arbeiter in Manufacturen, wovon 600 in Wollenmanufacturen, 520 in Leinen, 175 in Baumwolle, 14 in Seide, 9 in Wollengarn, 2 in Spitzen, 40 in Tabak, 26 in Leder, 20 in Papier,

Provinzen.	Fabrikmäßige Betriebszweige.
	6 in Glas, 4 in einer Hutfabrik; endlich 1780 in verschiedenen nicht ausgeschiedenen Manufacturen in Wolle, Baumwolle, Seide, Leinwand, Teppicharbeiten, Leder, Leinen.
Munster.	Gegen 1050 Fabrikarbeiter, wovon beiläufig die Hälfte in Leinwebereien, die übrigen in Baumwolle-, Wolle-, Seidefabriken, Papier, Tabak u. s. w.
Ulster.	Der beträchtlichste Manufacturbezirk Irlands, gegen 21,000 Fabrikarbeiter zählend, wovon gegen 9000 in Leinwandmanufacturen, 2000 in Baumwolle, 1390 in Musselin und an Geweben in Baumwolle, Wolle und Leinwand; einige wenige in Leder, Glas, Tabak.
Connaught.	570 Manufacturarbeiter, meist in verschiedenen Webereien.

Nach den neuesten Erhebungen der Factories-Inspectors über die Anzahl der in den großen Manufacturen des Webstuhls, nämlich in der Fabrication von Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenwaaren im Anfange des Jahres 1835, beschäftigten Personen nach Alter und Geschlecht ergibt sich nachstehende Uebersicht derselben:

	Anzahl der Manufacturen.	Zahl und Alter der Fabrikarbeiter. Zwischen 8 — 12 Jahren.	Zwischen 12 — 13 Jahren.	Zwischen 13 — 18 Jahren.	Ueber 18 Jahre.	Gesammtzahl der männlichen und weiblichen Personen. Männliche.	Weibliche.	Zusammen.
England	2631	18,328	29,665	88,667	156,533	138,254	155,439	293,693
Wales	90	76	269	619	972	980	956	1,936
Schottland . . .	425	1,532	5,210	15,932	28,021	15,818	34,362	50,180
Irland	90	152	723	2,990	5,184	353	6,061	9,564
	3160	20,588	35,867	108,208	190,710	158,555	196,818	355,373

Anmerkung. Nach der Vorschriften der Facteries-Bill von 1833 werden im Jahre 1836 die Arbeiter unter 13jährigem Alter (mit Ausnahme den Seidenmanufactur) ausgeschieden werden.

V.

Legislative und staatswirthschaftliche Beziehungen der Manufacturen.

A. Die Baumwollen-Manufactur, und Verhältnisse der Fabrik-Arbeiter überhaupt.

§. 28.

Die Baumwollen-Manufactur, welche gegenwärtig mittelbar und unmittelbar fast die Hälfte der ganzen Manufactur-Bevölkerung Großbritanniens beschäftigt, und theils in dichten Massen in einigen Grafschaften concentrirt, theils in einzelnen Anlagen über das ganze Land zerstreut ist, hat innerhalb eines Menschenalters einen Aufschwung genommen, für dessen staunenswürdige Größe in der Culturgeschichte der Nationen kein Beispiel gefunden wird, gleichwie sich die Möglichkeit und die Gränze ihrer ferneren Erweiterung, oder der Eintritt eines Rückschreitens jeder Voraussicht und Berechnung zu entziehen scheint. Ihr Hauptergebniß für die menschliche Gesellschaft erscheint eben so vortheilhaft, als tiefeingreifend in die Lebens-, Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse der Völker; sie erschafft durch höchst sinnreiche Anwendung der Naturkräfte und mechanische Hülfsmittel Erzeugnisse der allergemeinsten Brauchbarkeit für alle Himmelsstriche, und zu Preisen, welche man noch vor 30 Jahren nicht für möglich gehalten hätte *); sie liefert nicht nur Stoffe von solcher Wohlfeilheit, daß auch der Unvermögendste nicht abgehalten ist, sein Bedürfniß hieran zu erlangen **),

*) Nach nähern Angaben und Berechnungen ist anzunehmen, daß die Preise der Baumwollengarne und Gewebe neben der ungleich größern Vollkommenheit der Waare seit den letzten 45 Jahren um wenigstens eilf Zwölftheile ihres Werthes sich vermindert haben. Siehe Supplement of the Factories-Inspectors 25 March 1834; dann Baines History of the Cotton manufacture p. 388. —

**) Man kauft den Stoff von gutem gedrucktem Baumwollenzeuge für ein vollständiges Kleid einer Erwachsenen im Detailhandel um den Preis von 2½ S., wobei der Yard zu 4 D. im Preise gerechnet ist. Grobe Baumwollenzeuge sind sogar um 2½ D. der Yard zu haben.

sondern sie liefert diese Stoffe überdieß in geschmackvollen und dauerhaften Farben; sie verbreitet daher selbst in den Hütten der Armuth eine gewisse Eleganz in Kleidung und Ausschmückung der Wohnung mit Vorhängen, Ueberzügen u. s. w., wodurch an Heiterkeit und Reinlichkeit gewonnen wird. Diesem Gesichtspunkt gemäß erscheint die Baumwollen-Manufactur auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte als ein Fortschritt der allgemeinen Civilisation, als eine wahre technische Eroberung von hohem Werthe. In keinem Zweige der Gewerbstechnik haben sich Talent und Erfindungskraft in solchem Grade hervorgethan, in keinem sind die sinnreichsten Entdeckungen, verbunden mit der glücklichsten Anwendung, so rasch sich gefolgt, in keinem sind so glänzende Resultate in so kurzem Zeitraum errungen worden, als in der Baumwollen-Manufactur; dieselbe überholt z. B. die verwandte Wollentuch-Manufactur — welche nun in neuerer Zeit die Erfindungen der erstern großentheils sich angeeignet hat — in einem Jahrzehnte mehr als um ein Jahrhundert.

Bewunderungswürdig ist die durch Einführung der Dampfmaschinen bewirkte Concentration der Kräfte in großen Baumwollen-Manufacturen; eine solche Cotton-Mill *) erscheint als ein ungeheures, durch sechs Stockwerke eines kasernenartigen Gebäudes verbreitetes Uhrwerk, welches die Arbeiten von der ersten Reinigung der in Ballen der Original-Verpackung beigebrachten Baumwolle durch die verschiedenen Manipulationen der Auflockerung und Gleichlegung der Fasern, den Vorbereitungen und dem Uebergang zur Fadenbildung, der Spinnerei, dem Maschinen-Aufzuge des Zettels (dressing machine) bis zur Weberei, welche auch das Weberschiff durch Maschinen bewegt (power-looms) mit höchster Präcision und Uebereinstimmung aller so verschiedenartiger Bewegungen, von dem

*) Etwas mehr Detail über die allgemeine technische Oekonomie einer großen englischen Baumwollen-Manufactur zu finden in Baines angeführtem Werke, und in Ure, Philosophy of Manufactures.

mächtigen Kolben einer bis ins dritte Stockwerk aufragenden Dampfmaschine an bis zur kleinsten Fadenspindel, und überdieß in einem Maßstabe von Ausdehnung *) verrichtet, welcher die kühnste Einbildungskraft eines Jeden, zum erstenmal in eine solche Anlage Eintretenden übersteigt. Nichts gleicht der Schönheit, Zartheit und genialen Einrichtung der Maschinen für die Feingarnspinnerei, der Regelmäßigkeit ihres Ganges und ihren Wirkungen. Man spinnt Baumwollengarn von der Nummer 350, d. h. mit näherer Beschreibung, ein Pfund Baumwolle wird in einen zusammenhängenden Körper von 294,000 Yards oder 167 englische Meilen Länge umgewandelt, und erhält durch diese Veränderung eine Werthserhöhung von 3 Sch. auf 25 Guineen. Auf einem der neuen Maschinenwebstühle (power-looms) wird ein Stück Baumwollentuch von 72 Quadratzollen Oberfläche ohne Zuthun einer menschlichen Hand in einer Minute verfertigt. In Manufacturen solcher Einrichtung wird die eingebrachte rohe Baumwolle in wenig Stunden in gefertigte Zeuge umgewandelt, und von allen Maschinen, deren Behandlung sie auf ihrem Wege unterworfen wird, einschlüssig der alles bewegenden Dampfmaschine, ist nicht eine, welche nicht die höchste Anstrengung des menschlichen Geistes zu erfordern schiene, um sie zu ihrer gegenwärtigen Vollkommenheit zu bringen; nicht eine, welche nicht die Resultate von hundert Patenten, oder die Erfindungskräfte von hundert Mechanikern in sich zu vereinigen scheint. Gleichwie aber die englische Baumwollenmanufactur unstreitig das höchste ist, was die Technik aller Zeiten bis jetzt geleistet hat, so macht sie auch bei weitem den ersten Fabricationszweig Englands aus; sie beschäftigt im Innern ein Betriebscapital von 25

*) Einige Cotton-Mills der neuesten Einrichtungen in Manchester haben die fast unglaubliche Erweiterung bis zu 150,000 Spindeln Maschinenspinnerei erhalten, und betreiben nebenbei in demselben Gebäude noch eine sehr ausgedehnte Maschinenweberei; sie werden durch drei Dampfmaschinen von zusammen 250 bis 300 Pferdekräften in Bewegung gesetzt.

Millionen Pf. St. und nach Außen die halbe Schifffahrt des Landes.

§. 29.

Die Arbeiter in den Cotton-Mills erscheinen kaum mehr als untergeordnete Theile des großen Uhrwerkes, welche vereint mit der Maschinenkraft wirken, indem alle Operationen der allmählichen Umbildung des Stoffes ihnen abgenommen und dem mechanischen Momente übertragen sind; auch bewirken die neuesten Erfindungen und Verbesserungen, so die bereits erwähnten Power-looms, und der jüngst durch den berühmten Mechaniker Mr. Roberts in Manchester in die Baumwollenspinnerei eingeführte, sich selbst hin- und her bewegende Spulwagen (self-acting mule-jenny), immer mehr die Beseitigung freiwilliger Kraftäußerungen der Arbeiter, Unabhängigmachung von dem Grade ihrer persönlichen Geschicklichkeit und Uebung, und Ueberlieferung des ganzen stufenweisen Ganges der Fabrication an die eiserne Hand der Maschinen *).

Die Geschäfte der Arbeiter bestehen daher nur in Aufgabe und Abnahme des Materials, Bewahrung und Pflege der Maschinen, kleinen Nachhülfen und ausgleichenden Zwischenarbeiten, welche bei einer Complication von Maschinen-Betrieb solchen Umfanges unvermeidlich sind; Verrichtungen, welche nur Aufmerksamkeit, nicht große körperliche Anstrengung erfordern, und zum großen Theil von so einfacher und leichter Art sind, daß sie besser von Kindern als von Erwachsenen versehen werden können; ein Umstand, welcher jene viel besprochene Entartung des Manufacturbetriebes durch Verwendung einer großen Anzahl von Kindern herbeiführte, wovon noch insbesondere die Rede seyn wird.

Die erste Folge dieser Uebertragung der meisten Operationen der Fabrication an die Maschinen war die ungemeine Stei-

*) Die englischen Engineers der Manufacturen scheinen mit dem Forschungsgeiste eines Arztes oder Physiologen die Bewegungen des menschlichen Körpers bei der Verrichtung von Fabrikarbeiten zu beobachten, um sie auf mechanischem Wege hervorzubringen.

gerung des Werthes der Arbeit, oder, was einerlei, die Vervielfältigung der Leistung eines Arbeiters gegen die Production der früheren Hand- und Hausarbeit *), woraus die wichtigste Wirkung für die Fabrication, nämlich die ungemein erniedrigten Preise der Fabricate und deren in gleichem Verhältnisse gestiegene Consumtion, entsprang.

Dieser Fabricationszweig, dessen verarbeitetes Rohmaterial noch am Schluß des dritten Viertels des vorigen Jahrhunderts nicht über 5 Millionen Pfund Baumwolle jährlich betrug, und welcher beiläufig 45000 Arbeiter zählte, verarbeitete im Jahre 1834 über 295½ Millionen Pfund Baumwolle **).

Die Anzahl der Arbeiter beträgt nach den Angaben von Stanway ***) in sämmtlichen Cotton-Factories Englands, welche durch Maschinen betrieben werden, 212,800 Personen, mit Ausschluß der Buchhalter und des ganzen Personals für die Geschäftsführung und den Verkauf, welches auf ungefähr 4600 Personen angeschlagen wird.

Für Schottland läßt sich das Fabrikpersonale für den nämlichen Manufacturzweig nach Horners Angabe †) auf 30,000 Arbeiter in den mit Maschinenbetrieb versehenen Cotton-Mills schätzen, endlich für Irland auf 6000. Werden hiezu noch 260,000 Baumwollen-Handweber im vereinigten Königreiche gerechnet, so ergibt sich hieraus eine Anzahl von mehr als einer halben Million Arbeitern, welche direct mit der Verarbeitung der Baumwolle sich beschäftigen, ohne die

*) Nach des berühmten Ingenieurs Farey Berechnung liefern 750 Arbeiter in einer Cotton-Mill, welche von einer Dampfmaschine von 100 Pferdekräften in Bewegung gesetzt wird, so viel Baumwollengarn in derselben Zeit als 200,000 vereinzelte Handspinner, oder: die Leistung eines Arbeiters ersterer Art gleicht jener von 266 der letztern.

**) Nach Burns „Commercial glance" sehr sorgfältiger Darstellung das Quantum von 295,684,997 Pfund.

***) Supplementary Report of the Factories-Inquiry-Commission, 25th. March 1834.

†) Reports of Inspectors of Factories, 11. Aug. 1834.

hiemit in näherem und entfernterem Zusammenhange stehenden Nebengewerbe in Rechnung zu ziehen.

§. 30.

Der erste Aufschwung der englischen Baumwollen-Fabrication zeigte sich in dem Jahrzehent von 1760—1770. Große, von dem Continent und America eingegangene Bestellungen machten die Unzureichenheit der Garnlieferungen durch die einfache Spindel immer fühlbarer. Auch war die Spinnerei damals noch so unvollkommen, daß kein Stoff aus bloßer Baumwolle verfertigt werden konnte, indem man außer Stand war, dem Baumwollenfaden die Haltbarkeit zu geben, welche zum Aufzug des Zettels erfordert wird. Dieser bestand daher aus Leinen-, und nur der Einschlag aus Baumwollengarn. Im Jahre 1767 trat Hargraves, ein Zimmermann in Blackburn, mit seiner Erfindung der Spinning-jenny, wodurch acht Fäden zugleich von Einer Person gesponnen werden konnten, ans Licht. Inzwischen scheint dieselbe damals nicht allgemein verbreitet worden zu seyn; der Erfinder selbst wurde durch die Eifersucht der Spinner aus Lancashire vertrieben und starb in Armuth. Bald darauf folgte des berühmten Arkwright Erfindung, welche wegen der zuerst bei der Spinnmaschine angewandten Wasserkraft allgemein „the water-frame" genannt wurde. Er selbst erkannte Hargraves früheres Verdienst an, allein als sein eigenes Verdienst nahm er die noch wichtigere Erfindung in Anspruch, Fäden von jedem beliebigen Grade von Feinheit zu spinnen, indem er dieselben nach einander durch zwei Paar Walzen hindurchführte, von denen das zweite Paar drei- vier- oder mehrmals so schnell als das erste sich bewegte. Dieß beschrieb er als das Hauptprincip seiner Erfindung. Ob er Wyatt's ganz ähnliche, dreißig Jahre frühere, aber nicht zur Anwendung gekommene, Erfindung gekannt habe, ist zweifelhaft. Arkwright erhielt sein erstes Patent 1769, und errichtete sogleich darauf, in Verbindung mit Need, seine erste Maschinenspinnerei in Nottingham. Von diesem Zeitpunkt an datirt sich die neue

Schöpfung der englischen Baumwollen-Manufacturen. Nun verfertigte man zuerst Stoffe aus Baumwolle allein, indem Arkwright's Maschinen Garn von zureichender Stärke lieferten, daß auch der Aufzug der Weberei aus Baumwollengarn gemacht werden konnte. Diese wichtige Neuerung fand 1773 statt; ihre unmittelbare Folge war größere Wohlfeilheit der Waare und daraus hervorgehende erhöhte Consumtion. Zahlreiche Fabriken mit Anwendung von Arkwright's „water-frame" entstanden, in offenem Kampfe mit dessen Patent, welches von allen Seiten angefochten, zwar noch kurze Zeit behauptet, allein dessen zweites endlich im Jahre 1785 für erloschen erklärt wurde.

In jene Epoche fällt endlich die dritte große Entdeckung der Spinnerei, Crompton's mule-jenny, eine Verbindung von Hargraves und Arkwright's Erfindungen, wodurch die Kunst, feines Garn zu spinnen, schon damals auf die Hauptprincipien der noch heutigen Einrichtung gebracht wurde.

Die große Ueberlegenheit, welche die Spinnerei durch diese Reihe wichtiger Erfindungen in so kurzer Zeit über die Weberei erhielt, veranlaßte endlich schon am Ende des vorletzten Jahrzehents die nicht minder wichtige, und in ihren Folgen erst in der gegenwärtigen Zeit ganz hervortretende Erfindung der Maschinen-Weberei (Power-looms) von Dr. Cartwright, einem Geistlichen, welcher zum Nachforschen über seine Erfindung durch die Idee veranlaßt wurde, daß nach so großen Fortschritten, welche die Garn-Erzeugung damals schon gemacht hatte, es unmöglich seyn würde, ohne ähnliche Fortschritte in der Weberei Hände zu finden, welche dasselbe verarbeiten. Dessen Patent ist vom Jahre 1787 und nach Ausfluß desselben fand auch die Maschinenweberei neben der Spinnerei stets allgemeinere Anwendung.

Die Erschaffung eines Manufactur-Betriebes von so großer Ausdehnung in so kurzem Zeitraume, konnte unmöglich ohne die stärksten Rückwirkungen *) auf die übrigen Erwerbs-

*) Sie sind von Gaskell (The manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions) mit

verhältnisse und die Arbeiterclassen bleiben; es mußte vielmehr eine völlige Umbildung der letzteren, und mit ihr eine Reihe neuer Erscheinungen im innern Verkehr daraus hervorgehen, welche in volkswirthschaftlicher Beziehung von ungemeiner Wichtigkeit erscheint. Diese Umbildung der Arbeiterclassen hat allenthalben in England durch die Hervorrufung des großen Maschinenbetriebs bei einigen Manufacturzweigen (Factories-System) stattgefunden.

§. 31.

Die vorerwähnten großen Erfindungen, wodurch das Geschäft der Baumwollenspinnerei vom einfachen Spinnrocken und Spinnrade an die Maschinen übertragen wurde, hatte geraume Zeit hindurch, bis zur allmähligen Einführung des großen Maschinenbetriebes, welcher endlich durch die Dampfmaschinen seine heutige Gestalt erhielt, keinen andern Erfolg, als eine vermehrte Garnerzeugung und hiedurch ein sehr bedeutend erhöhtes Verdienst der Handweber, indem diese vor der Epoche der großen Erfindungen in der Spinnerei, besonders wegen Mangels an Garn in ihrem Verdienste beschränkt waren. Ein großer Theil derselben trieb Landbau neben der Weberei, und sicherte so seine Unabhängigkeit. Eine Familie von vier erwachsenen Personen und zwei Kindern vermochte sich noch am Schluß und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit 10stündiger Arbeit des Tags einen Wochenverdienst von 4 Pf. St. zu erwerben, und die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Webstuhls stieg fortwährend. Spinnerei und Weberei, beide bis daher meist in Einer Familie oder unter Einem Dache vereint, trennten sich; erstere im Anfang sehr durch die neuen noch weniger kostspieligen Maschinen gehoben und beträchtlichen Gewinn einbringend. Hievon an-

folgenden Worten bezeichnet: „A complete revolution has been affected in the distribution of property, the very face of a great country has been re-modelled, various classes of its inhabitants utterly swept away, that they resemble a people of a different age and generation."

gezogen, schloß sich eine Menge kleiner Pächter den Spinnereien durch Anschaffung der neuen einträglichen Maschinen an, um das Fehlende an der landwirthschaftlichen Production in dieser Art zu ersetzen. Die nächste Folge war Vernachlässigung des Landbaus, die allmähliche Entäußerung kleiner Landbesitzungen und sonach Umwandlung zahlreicher, zwar armer aber doch unabhängiger Freeholders, in reine Spinner und Weber, also Entstehung einer neuen Classe, welche jedoch bald noch größere Veränderungen ihres Zustandes erfahren sollte.

Die reißenden Fortschritte in den Erfindungen und Verbesserungen der Spinnerei nöthigten die Spinner zu stets kostspieligern Anschaffungen von Maschinen. Schon nach Jahresfrist vermochte der Mann mit einer unter großen Aufopferungen angeschafften verbesserten Spinnmaschine selbst mit der äußersten Anstrengung seinen gewohnten Verdienst nicht mehr zu erreichen, indem spätere Verbesserungen ihn überholt hatten. Das Garn fiel in gleichem Verhältniß zu der schnellern und wohlfeilern Erzeugung im Preise, und die Spinner sahen sich genöthigt, ihre Maschinen zu ihrem Ruine stets mit neuen zu vertauschen. Vollends verschwand nun alles noch übrige Bodeneigenthum, und große Veränderungen des Grundbesitzes wurden durch diese Umstände in der zwanzigjährigen Periode von 1790 — 1810 veranlaßt. Nur einer geringen Anzahl thätiger und ausgezeichneter Männer dieser Classe gelang es, sich in einer gewissen Unabhängigkeit zu erhalten; einige daraus schwangen sich selbst durch ungewöhnliche Energie zu großen Manufactur-Besitzern empor *). Allein die unendliche Mehrzahl wurde durch den riesenhaften Anwachs der Manufacturen, durch die fortschreitenden Verbesserungen einer höchst kostspieligen Maschinerie, durch das stete Zuströmen neuer Capitalien und die Erschaffung immer mehrerer großer Unternehmungen aus ihrer selbstständigen Lage verdrängt, und den Spinnern blieb nur der Ausweg, in den großen Fabriken Lohnarbeit zu suchen, denen außerdem die

*) Glänzendes Beispiel die Familie Peel. Der Großvater des berühmten Staatsmannes war Freeholder und Spinner.

brodlose Bevölkerung stets mehr und mehr zuströmte. Weit größere Garnvorräthe wurden erzeugt, als jemals die vorhandenen Weber zu verarbeiten vermochten. Die Nachfrage nach Stoffen war stets im Wachsen, es wurde daher zugleich nöthig, nach neuen Händen für die Weberei umzusehen. So lange den Garnlieferungen noch eine Gränze gesetzt war, und selbe mit dem Bedürfniß für die vorhandenen Webereien in gewissem Verhältniß standen, hatten die Weber wenig von Mitbewerbung zu fürchten, und ihr Arbeitsverdienst erhielt sich auf einer sehr befriedigenden Stufe. Sobald jedoch die große Garnerzeugung zugleich das dringende Bedürfniß ihrer gleichzeitigen Verarbeitung hervorrief, erfolgten zahlreiche Einwanderungen von Webern in die Manufactur-Districte; die Lohnarbeiter beim Feldbau verließen in großen Massen ihre bisherige Beschäftigung und bildeten eine neue Gattung von Handwerkern, welche an den Umbildungen der ursprünglichen Manufactur-Bevölkerung keinen Theil genommen hatte. Diese gemeine Arbeiter-Classe, eigentlich der Kern der heutigen Arbeiter in den großen Cotton-Mills stand schon um eine bedeutende Stufe tiefer als die ursprünglichen Weber; sie hatte früher keine höheren Löhne bezogen, sie war nie selbstständig, sondern stets an die Lage bloßer Lohnarbeiter gewöhnt. Sie wurde daher um so leichter von den großen Fabrikbesitzern in Beschlag genommen, und um so mehr gelang es den letztern, die möglich niedrigsten Arbeitslöhne zu erzielen und zu den wohlfeilsten Preisen zu produciren, durch welche die selbstständigen Baumwollenhandweber, welche keinem Fabrikverbande angehörten, noch mehr gedrückt und den härtesten Entbehrungen entgegen geführt wurden.

§. 32.

Jede Anwendung des Maschinenwesens in Fabriken läßt sich in ihren letzten Wirkungen auf zwei Hauptergebnisse zurückführen: 1) höchste Gleichförmigkeit und fast mathematische Genauigkeit in der Behandlung der Rohstoffe bei ihrem Umwandlungsprozesse in Fabricate, wobei eine Vielzahl von Verrichtungen mit Erfolg nur durch die höhere und stets gleichwirkende

Kraft mechanischer Hülfsmittel ausgeführt werden kann; 2) Entbehrlichmachung der Menschenhände, als des kostspieligsten und unbequemsten Agens im Fabrikbetriebe. Letztere Wirkung ist in Hinsicht der innern Zustände eines Landes oder einer Gegend, woselbst der Maschinenbetrieb in großer Ausdehnung Platz greift, offenbar der wichtigste und folgenreichste. Das größte Beispiel von Maschinenbetrieb, welches die Culturgeschichte kennt, nämlich die heutige Baumwollenfabrication in England, hatte bisher nur eine relative Verminderung der Menschenkraft zur Folge, nicht eine absolute; in letzterer Beziehung brachte sie vielmehr gerade die umgekehrte Wirkung, nämlich eine ungemeine Vermehrung der Arbeiterclasse und der Population hervor.

Die relative Verminderung entstand durch die mit Hülfe der Maschinen ungemein verstärkte Menschenkraft, welche einen Arbeiter nun in den Stand setzt, so viel zu produciren, als früher einige Hunderte; allein die eben dadurch bewirkte große Preiseminderung der Producte nöthigt ihn zugleich in gleichem Verhältniß mehr zu erzeugen, um sich in seinem nothwendigen Verdienste zu erhalten, und in dieser Beziehung hat sich ungeachtet des staunenswürdigen Ergebnisses, daß nach Marshalls Berechnung *) gegenwärtig das nämliche Quantum von Fabricaten um den Lohn von 1 S. 10 D. geliefert wird, wofür noch im Jahre 1814 16 S. bezahlt wurden, eine größere Stätigkeit des Arbeitsverdienstes erhalten, als man gewöhnlich glauben sollte, da die bisher stets fortgeschrittene Vervollkommnung der Maschinen den Arbeiter in den Stand setzt, in der nämlichen Arbeitszeit, und ohne größere Anstrengung, eine um so viel größere Quantität Fabricate zu liefern **).

---

*) Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues etc. of Great-Britain and Ireland. 1834.

**) Man sehe in Babbage Economy of Manufactures etc. das Beispiel der vergleichenden Arbeitsleistung auf dem „Stretcher" auf welchem binnen 22 Jahren das dreifache Quantum Arbeit geliefert und dessen ungeachtet der Verdienst sich auf gleicher Stufe erhalten hatte.

Zweifelsohne stehen die Arbeitslöhne in den Cotton-Mills noch immer so hoch, als in irgend einem andern Gewerbszweige *).

Die Wochenlöhne betragen:

Für erwachsene männliche Arbeiter:

Spinner je nach ihren verschiedenen Verrichtungen (am höchsten sind die Mule-Spinners der feineren Garn-Nummern bezahlt) von	30 S. bis zu 21 S.
Weber von	26 — — — 12 —
Die Dressers bei der Weberei	27 —
Rollenschmierer	12 —
Maschinen- und Feuerungs-Aufseher	20 —
Für weibliche erwachsene Arbeiter:	
Wollenreinigung	8 —
Kartätschen ꝛc.	8 — — — 7 —
Trostle-Spinner	7 S. 9 D.
Weber	10 — 10 —
Kinder unter 16 Jahren	2 — 3 bis 4 S. 2 D.

Die Löhne in den Baumwollen-Manufacturen in Glasgow stehen um ein Geringes niederer.

Als Hauptdurchschnitt des Wochenverdienstes eines Arbeiters in Baumwollen-Manufacturen, mit Einschluß der Weiber und Kinder, kann der Betrag von 10 S. für ganz England mit Sicherheit angenommen werden; in Schottland zu 8 S. 1 D.; inzwischen befindet sich in letzterer Durchschnittsrechnung eine größere Anzahl Kinder.

Auf ähnliche Weise zeigt Stanway (Report of Factories-Insp.), daß ein Arbeiter, welcher im Jahre 1817 20 Stränge einer bestimmten Garnnummer producirte, nun 227 Stränge mit Hülfe der Maschinen-Vervollkommung täglich erzeugt u. s. w.

*) Bei den gemeinen Gewerben kommen zwar weit höhere Löhnungen vor; so finden sich die Taglöhne in Greenwich (für 1833 angegeben in Tables of the revenue 1834): Maurer 4 S. 9 D.; Zimmerleute 5 S. 5 D.; Steinhauer 5 S. 5 D.; Gläser 5 S. 5 D. u. s. w., allein ihr Verdienst ist nicht ständig und stockt zu Zeiten ganz, während der Manufacturarbeiter ununterbrochen das ganze Jahr hindurch seinen Lohn findet.

Zur nähern Beurtheilung dieser Löhnungen werden in der Anmerkung einige der wichtigsten Lebensmittelpreise angeführt, wie sich selbe 1833 nach dem Durchschnitt der Anschaffungen für Greenwich- und Bethlem-Hospital ergaben, und welche von jenen des Marktes in Manchester nicht wesentlich abweichen *).

Man sieht hieraus, daß ein Erwachsener mit einem täglichen Aufwande von beiläufig 8 Pence sich vollständig und gut, selbst bei täglichem Genuß von Fleischspeise und Bier, zu nähren vermag. Wird nun außerdem in Betracht gezogen, daß bei den Arbeiterfamilien solcher Manufacturen jedes Mitglied derselben seinen eigenen Arbeitsverdienst hat, daher eine Familie von fünf Personen nach der oben angegebenen Durchschnittsberechnung leicht 50 S. oder 2½ Pf. St. die Woche an Arbeitslöhnen einzunehmen vermag, so ist in der That anzunehmen, daß die Arbeiter der Baumwollen- und anderer großen Manufacturen gegenwärtig und seit den letzten 20 Jahren, seit welchen bereits der dermalige Arbeitsverdienst ohne wesentliche Alterationen sich erhalten hat, unter allen Gewerbsarbeitern die höchsten ständigen Löhne beziehen. Allerdings sind diese Löhne auch nach Verhältniß der Arbeitsstunden regulirt, und in diesem Betracht kaum einer weitern Abminderung fähig, da die Arbeitszeit in den Manufacturen weit länger und anhaltender ist, als in jedem andern Gewerbe. Die gewöhnlichen und allenthalben fast ganz gleichförmig eingeführten Arbeitsstunden beginnen zu allen Jahreszeiten Morgens 5 Uhr, und währen bis Abends 7—8 Uhr, mit Unterbrechung einer halben Stunde für Frühstück, einer Stunde für die Mittagszeit und einer halben Stunde des Nachmittags

*)

Brod das Pfund		1½	Pence.
Fleisch das Pfund		5½	—
Kartoffeln für 5 Pfund		1	—
Butter das Pfund		8¼	—
Käse das Pfund		4½	—
Feines Weizenmehl der Sack	44 S.	1	—
Erbsen der Bushel	16 —	6	—
Salz der Bushel	1 —	6	—
Bier das Barrel	12 —	2	—

(letztere findet in mehreren Manufacturen nicht statt). Sowohl die Arbeitsstunden, als der Verdienst der Arbeiter, haben sich in den letzten 24 Jahren nicht wesentlich verändert.

§. 33.

Diesem Verhältniß und dem seit einer nahebei 40jährigen Periode wachsenden Aufschwunge der Manufacturen, welcher stets mehr Hände zu beschäftigen vermag, ist die ungemeine Bevölkerungszunahme der Manufactur-Districte zuzuschreiben; als ein eben so außerordentliches Ergebniß in statistischer Beziehung, als es die Manufacturen in technischer und commercieller Hinsicht sind.

Der neueste Parish-Register-Abstract der gesetzlichen Bevölkerungs-Aufnahme vom Jahre 1831 *) gibt nachstehende Uebersichten des Wachsthumes der Bevölkerung in den Manufactur-Districten:

Grafschaft Lancaster.

Bevölkerung:	1801	672,731	Personen
	1811	828,309	—
	1821	1,052,859	—
	1831	1,336,854	—

Stadt Manchester.

Bevölkerung:	1801	84,020	Personen
	1811	98,573	—
	1821	133,788	—
	1831	182,812	—

Grafschaft York (West-Riding).

Bevölkerung:	1801	563,953	Personen
	1811	653,315	—
	1821	799,357	—
	1831	976,350	—

Stadt Birmingham.

Bevölkerung:	1801	73,670	Personen

*) Abstract of the answers and returns; ordered by the House of Commons to be printed, 2 Apr. 1833. Vol. III. pag. 160.

Bevölkerung:	1811	85,753	Personen
	1821	106,722	—
	1831	146,986	—

Grafschaft Stafford.

Bevölkerung:	1801	239,253	Personen
	1811	295,150	—
	1821	341,040	—
	1831	410,483	—

Stadt Liverpool.

Bevölkerung:	1801	79,722	Personen
	1811	100,240	—
	1821	131,801	—
	1831	189,242	—

Stadt Glasgow.

Bevölkerung:	1801	77,385	Personen
	1811	100,749	—
	1821	147,038	—
	1831	202,426	—

Man vergleiche hiemit die Stätigkeit der Bevölkerungszunahme in einem reinen Agricultur-Bezirk innerhalb eines langen Zeitraumes wie folgt:

Die Grafschaft Norfolk, welche im Rufe einer vorzüglichen Bodencultur steht, zählte an Einwohnern:

Im Jahre	1700	210,000
— —	1750	215,000
— —	1801	273,371
— —	1811	291,999
— —	1821	344,368
— —	1831	390,000.

Hiernach ergibt sich also ein Wachsthum von ein und drei Viertheilen, während die Grafschaft Lancaster *) ihre Einwoh-

*) Die Bevölkerung von Lancaster betrug im Jahre 1700 166,200 Köpfe und 1750 297,000.

nerzahl in der nämlichen Zeitperiode um das Neunfache vervielfältigte.

§. 34.

Kaum war von der gegenwärtigen Arbeiterclasse der großen Cotton-Mills und anderer verwandter Manufacturen in verschiedenen Theilen Großbritanniens noch vierzig Jahre vorher etwas Aehnliches vorhanden: eine Arbeiterclasse von großer Dichtigkeit der Bevölkerung, wo sie vorkömmt; in Tausenden auf einzelne Punkte, ja in einzelnen Anstalten concentrirt; gänzlich besitzlos und vom momentanen Verdienst weniger großer Unternehmer abhängig; größtentheils zwar für ihre Existenz mit Familie hinreichend, zum Theil selbst reichlich bezahlt, aber mit Frau und Kindern an den Maschinenbetrieb gefesselt und gewissermaßen völlig eins mit ihm geworden; entblößt von eigenen Gewerbskenntnissen und selbst jeder Kunstfertigkeit außer den höchst einförmigen und kunstlosen Verrichtungen, welche ihnen bei den Maschinen zugetheilt sind, endlich in aller ihrer Zeit, oder vielmehr ihrer ganzen Existenz so ausschließend von den Manufacturen in Anspruch genommen, daß ihnen das ganze Jahr hindurch, die Sonntage zur nöthigen Erholung ausgenommen, nicht ein Moment erübrigt, den sie ihren Mitbürgern, den Interessen der Gesellschaft, dem Gemeinwohl oder irgend einem socialen Zwecke zu widmen vermöchten.

Eine solche Classe, welche noch überdieß wegen der noch immer stattfindenden Vermehrung der Fabrication in stetem Wachsthum begriffen ist *), war schon an und für sich geeignet die öffentliche Aufmerksamkeit an sich zu ziehen, wenn auch nicht die in den letzten Jahrzehnten zu verschiedenen Epochen eingetretenen Fluctuationen des Handels, die schmerzlichen Rückwirkun-

---

*) Zur Zeit, als Verf. diese Manufactur-Districte zu besuchen Gelegenheit fand (Frühjahr 1835) waren die größeren Manufacturen genöthigt, die später eingegangenen Bestellungen auf 3 bis 4 Monate hinauszuschieben, oder selbst nach Umständen ganz zurückzuweisen. Allenthalben bemerkte man Anstalten zur Erweiterung der Fabriken.

gen auf eine ganz hievon abhängige große Volksmasse, die von den Arbeitern erregten Unruhen, ihre, die Wohlfahrt ganzer Grafschaften bedrohenden Associationen *), und endlich die Ver-

*) Einiges über die Grundzüge der Associationen, insoweit ihr Wirken die gesetzlichen Gränzen nicht überschreitet, ist oben §. 16 bemerkt worden. Was dagegen die berüchtigten und gesetzlosen „Turns-out" betrifft, welche vor einigen Jahren so große Unruhen erregten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Unordnungen bei der erhaltenen Ueberzeugung für die Arbeiter von ihrer völligen Unmacht kaum mehr sich wiederholen. Zum Beweis dieser Wirkungslosigkeit solcher auch noch so hartnäckig fortgesetzten Arbeiter-Tumulte möge der einfache Bericht über das Nähere eines solchen Turn-out dienen. Die großen Teppichfabrikanten der Stadt Kidderminster, in der Grafschaft Worcester, sahen sich durch die bedrohende Concurrenz der Teppich-Manufacturen in Yorkshire und Schottland, wo die Arbeitslöhne um beiläufig 1/6 niedriger standen, genöthigt, auch ihre Löhne nach dem nämlichen Maßstab zu reguliren. Hierauf bildete sich ein Ausschuß des dortigen Arbeiter-Vereins, und sämmtliche Arbeiter dieses Zweiges, 2000 an der Zahl, verließen die Werkstätten an Einem Tage. Sie befanden sich nun ohne Verdienst und waren in kurzem genöthigt, ihre Mobilien und übriges Besitzthum zu verkaufen; sie litten die härtesten Entbehrungen, da die Unterstützungen der Arbeiter-Union und die Subscriptionen von verschiedenen Orten der Grafschaft für eine Arbeiterfamilie von 5—6 Köpfen nur 18 D. wöchentlich betrugen. Sie hielten jede Woche eine Versammlung, und Alle, welche der drückende Mangel geneigt machte wieder an die Arbeit zu gehen, wurden durch strenge Bewachung der übrigen davon abgehalten. Endlich kehrten sämmtliche Arbeiter wieder in die Werkstätten und zu den herabgesetzten Löhnungen zurück, nachdem sie 21 Wochen lang die äußerste Noth erduldet hatten, und das einzige Zugeständniß, welches sie von den Fabrikherren errangen, war eine Gabe von 20 S. an jeden unverheiratheten, und von 30 S. für jeden verheiratheten Arbeiter; in der That eine geringe Schadloshaltung für fünfmonatliche Verdienstlosigkeit. Die sichere Lage des Capitalisten und Unternehmers, gegenüber dem täglichen dringenden Bedürfniß des besitzlosen Arbeiters, bewirkte allenthalben einen ähnlichen Ausgang dieser Aufstände, und wird die nämliche Wirkung wohl auch in künftigen Fällen behaupten.

wendung einer ungemein großen Anzahl von Kindern Einschreitungen der Regierung, und selbst die Vorsorge der gesetzgebenden Gewalt in Anspruch genommen hätten. Diese Verhältnisse waren Gegenstand ausführlicher Parlamentsverhandlungen in den letzten Jahren, und veranlaßten gründliche Untersuchungen durch von der hiezu niedergesetzten Parlaments-Commitee eigens abgesendete Comissäre (Factories-Inspectors), deren Rapporte sehr lehrreiche Aufschlüsse über den innern Zustand der großen Manufacturen Großbritanniens gewähren. *)

Es läßt sich nicht verkennen, daß die bei diesen Veranlassungen laut gewordenen Aeußerungen und theilweise auch die Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen den Zustand der Arbeiter, abgesehen von aller vorgekommenen Uebertreibung, als die Schattenseite des englischen Manufacturwesens bezeichnen. Die ziemlich allgemein anerkannten nachtheiligen Folgen desselben für die Arbeiterclasse entspringen vorzüglich aus der Schwächung und theilweisen Auflösung der häuslichen Bande.

1) Der Arbeiter hat keine Hausarbeit; er lebt außer seiner Wohnung, und sucht sie nur auf, um sich einen Moment von großer Erschöpfung zu erholen. Allein da auch die Frau und erwachsene Kinder von 12 Jahren an in demselben Falle sind, so findet er häufig keine wohl zubereitete und gesunde Nahrung in seinem Haus, und gewöhnt sich um so mehr an den Genuß stärkerer Reizmittel, Colonialwaaren u. dergl., **) und an den Besuch der verderblichen Branntweinschenken; ***)

*) Reports of Inspectors of Factories to the Secretary of State. 1833 und 1834. Supplementary Reports. 1834.

**) Als ein auffallendes Ergebniß wurde die starke Consumtionsvermehrung der Colonialwaaren in den Manufacturdistricten seit der Epoche ihres großen Aufschwungs bemerkt, deren Wachsthum man in dem Zeitraum von 1814—1832 auf 83 Procent an Zucker, 65 Procent an Thee, 183 Procent an Kaffee und 31 Procent an Tabak berechnet hat.

***) Der Genuß eines sehr starken Branntweins (gin) ist überhaupt die Hauptquelle des Verderbens der gemeinen Arbeiterclasse in England. Um einen statistischen Anhaltspunkt über

2) entsteht durch die Fabrikarbeit in den Cotton=Mills Trennung aller Familienmitglieder; die ganze Familie besteht aus einem Aggregat von Personen, von denen jede in einer Art Selbstständigkeit von ihrem eigenen Verdienste lebt;

3) findet dieser Lebensweise gemäß keine elterliche Beaufsichtigung der Kinder statt; letztere erwerben sich selbst schon in zartem Alter größtentheils ihren Unterhalt, und gewöhnen sich hiedurch an eine früh ihrem Charakter nachtheilige Unabhängigkeit;

4) ist die Einwirkung schlechten Beispiels um so verderblicher, als die Fabrikarbeit bei Ermanglung wahrer Beschäftigung eine große Menschenmenge in einem Raume vereinigt;

5) endlich geht hieraus die traurigste Folge, nämlich eine völlige Zerstörung aller Häuslichkeit hervor, indem auch die Frauen ihre Zeit in den Manufacturen zubringen, also auch den Mädchen fast alle Gelegenheit entzogen ist, sich in der häuslichen Oekonomie zu unterrichten.

Weniger nachtheilig erscheinen die Wirkungen der Fabrikarbeit auf die Gesundheit der Arbeiter, als solche nach den laut gewordenen Stimmen hierüber, wobei es an großen Uebertreibungen ebenfalls nicht mangelt, geschildert worden. Es haben vielmehr gründliche ärztliche Untersuchungen ergeben, daß der Aufenthalt in den Fabriken eine absolute Benachtheiligung der Gesundheit und Lebensverkürzung, so durch Einathmung des feinen Staubes der Baumwollen= oder Wollenfasern, des Oelgeruchs der Maschinen, des Aufenthalts vieler Personen in Einem Raume, nicht zur Folge habe; wiewohl allerdings gewisse körperliche Leiden den Umständen gemäß häufig damit verknüpft sind. Dahin gehört insbesondere die erhöhte Tempe-

---

die Zahl der Besucher der berüchtigsten Gin=Shops zu gewinnen, wurden in verschiedenen Straßen Londons 14 dergleichen Schenken eine zeitlang genau beobachtet, wobei sich ergab, daß jede derselben durchschnittlich des Tags 2748 Besucher erhielt, worunter 1453 Männer, 1108 Weiber und 187 Kinder! Die Gin=Shops in Manchester sind stets überfüllt und sollen häufig der Schauplatz sehr betrübender Scenen seyn.

ratur der Baumwollenwerkstätten, welche zu mehreren Arbeiten technisch erforderlich ist. *) Eine zwölfstündige Arbeit in warmen Räumen, wodurch die Herzbewegung leicht beschleunigt wird, erhöht die Reizbarkeit und erschlafft das Muskelsystem; die beständige Achtsamkeit auf die einförmige Bewegung der Maschine, welche wenn auch keine anstrengende Arbeit, doch auch keine Ruhepunkte verstattet, wirkt in gleicher Art deprimirend auf die Functionen des Nervensystems, und beides zusammen bringt nach vollendeter Arbeitszeit einen Grad von Erschöpfung hervor, welcher bei weit schwereren Arbeiten unter andern Umständen nicht empfunden wird. Der Mangel an häuslicher Pflege und der häufige Genuß des Branntweins vergrößert das Uebel. Vollkommene Gesundheit und Lebensfrische mangeln daher den Arbeitern zum großen Theil, und ihre Krankheiten, aus Einer Ursache entsprungen, tragen einen gleichförmigen Charakter. Der Unterschied der Sterblichkeit in den Manufacturdistricten gegen jene mit vorherrschender Agricultur, zeigt sich daher allerdings nach der letzten Bevölkerungsaufnahme bedeutend, **) indeß haben in neuester Zeit große Verbesserungen

*) Die mittlere Temperatur dieser Räume, welche meist durch eiserne Dampfröhren geheizt sind, wird zu 70° Fahrenheit angegeben.

**) Nach dem Parish-register-Abstract von 1831.

Manufacturbezirke. Grafschaften.	1 Todesfall auf die Bev.-Zahl von	Agriculturbezirke. Grafschaften.	1 Todesfall auf die Bev.-Zahl von	Agriculturbezirke in Wales. Grafschaften.	1 Todesfall auf die Bev.-Zahl von
Middlesex	45	Sussex	59	Anglesey	70
Chester	53	Monmouth	83	Brecon	72
Lancaster	47	Gloucester	63	Cardigan	72
York	55	Suffolk	60	Pembroke	79
Stafford	51	Wilts	58	Carnarvon	62
Warwick	59	Hereford	57	Glamorgan	77
Durchschnitt	51		63		72

Da jedoch in den Manufacturdistricten weit mehr Dissenters leben, als in den Agriculturbezirken, deren Populationsregister

für die Gesundheit der Arbeiter stattgefunden, und ungemein große Summen sind von den Manufacturbesitzern durch Erweiterung der Arbeitsräume, Anbringung von stark wirkenden Ventilatoren *) und viele andere neue Anlagen diesem Zwecke gewidmet worden. In den meisten dieser Manufacturen herrscht eine musterhafte Reinlichkeit und Ordnung, und das jährliche Ausweißen aller Arbeitsräume ist durch die neue Factories-Bill selbst gesetzlich geboten.

§. 35.

Der wichtigste Punkt der neuen Manufactureinrichtungen, auf welchen die öffentliche Aufmerksamkeit in neuester Zeit vorzüglich gerichtet war, und welcher parlamentarische Untersuchungen, so wie die hieraus hervorgegangene legislative Interferenz hervorrief, ist die Arbeit der Kinder.

Die Verwendung vieler Tausende von Kindern in dem zarten Alter von 10 bis zu 15 Jahren in zwölfstündiger Fabrikarbeit, welche aller vorgekehrten Maßregeln ungeachtet **) ei-

---

weniger genau sind, ferner beständige Auswanderungen aus den letztern nach den erstern, und zwar gerade der ärmsten Classen, welche dort die Sterblichkeit vermehrt haben würden, stattfinden, so darf angenommen werden, daß der hier angegebene Unterschied der Sterblichkeit zwischen beiderlei Districten sich um ein Namhaftes zu Gunsten der Manufacturdistricte vermindert.

*) Man sehe die Beschreibung der neuesten Erfindungen dieser Art in Ure, Phil. of manuf.

**) Es ist hier nicht der Ort von dem englischen Elementar-Unterrichte zu sprechen, allein der Umstand, daß alle Elementarschulen in England ausschließend auf Privatstiftungen, Privatvorsorge und Verwaltung beruhen (nur in Irland werden die Schulen zum Theil auf Staatskosten erhalten), daß diese wichtigste aller Angelegenheiten eines Volkes die Staatsverwaltung gar nicht berührt, daß dessenungeachtet nirgends Mangel an Unterrichtsgelegenheit besteht, an vielen Orten aber die Elementarschulen in dem Reichthum ihrer Attribute, der Existenz der Lehrer und an Sorgfalt der Behandlung das glänzendste Beispiel von Gemeinsinn der Bewohner beurkunden,

nen gründlichen Unterricht fast unmöglich macht, und eben so bei den einförmigen und mechanischen Verrichtungen, welche den Kindern im Fabrikbetrieb obliegen, eine tüchtige Gewerbsausbildung derselben verhindert, daher Generation auf Generation einer bloß mechanisch an den großen Maschinenbetrieb gebundenen Arbeiterclasse sich häuft, ist offenbar der größte Nachtheil des englischen Manufacturbetriebs, und um so bedenklicher, da die Arbeiterclasse eben so wenig ohne einen selbstständigen Arbeitsverdienst der Kinder in den frühesten Jugendjahren zu existiren vermag, als der Manufacturbetrieb selbst. Die Kinderarbeit ist also zur eisernen Nothwendigkeit geworden, welche so lange bestehen wird, als die Manufacturen. Sie hat ihren tiefen Grund in der Entstehungsgeschichte der heutigen Einrichtungen derselben. Die großen Erfindungen Arkwright's und Crompton's, welche die Umbildung des Fabrikwesens bewirkten, hatten zuerst die Folge, daß Kinder weit leichter und besser als Erwachsene in der Fabrikarbeit gebraucht werden konnten. Die ersten Baumwollenfabriken wurden großentheils diesem Princip gemäß angelegt, mit kleinen Maschinen und niedrigen Räumen, und die Verwendung der Kinder fand schon im letzten Jahrzehent des verflossenen Jahrhunderts in so ausgedehntem Maße statt, *) daß die Stimme der Philantropen (u. a. des berühmten Percival) sich dagegen erhob.

Die allgemeinere Anwendung der Dampfmaschinen im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts brachte in diesem Be-

---

bürgt dafür, daß diese Vorsorge auch in den reichen Manufacturdistricten mit regem Eifer geübt wird; abgesehen von den zahlreichen und zum Theil trefflichen Anstalten für den Unterricht der Kinder der Arbeiterclasse, welche von einzelnen Fabrikherren ganz auf eigene Kosten unterhalten werden; es fehlt daher in jenen Bezirken nicht an Schulen, wohl aber den in den Factories arbeitenden Kindern an der nöthigen Ruhe und Muße, den Unterricht so zu benützen, wie für das jugendliche Alter erfordert wird, wenn derselbe von Erfolg seyn soll.

*) In den berühmten Fabrikanlagen der Familie Peel allein sollen schon 1796 über 1000 Kinder verwendet worden seyn.

zug einige Verbesserung hervor, indem sie in der Wahl der Punkte zur Errichtung großer Fabriken eine völlige Unabhängigkeit von Localumständen bewirkte.

Man wurde nun in den Stand gesetzt, die Fabriken, welche früher wegen Benützung der Wasserkraft häufig in entlegenen Gegenden errichtet wurden (wohin man die Kinder in großen Haufen, fast heerdenweise trieb), den bevölkerten Orten näher zu bringen und selbe mitten in die volkreichsten Städte zu versetzen. *) Ihre größere und ganz nach Willkür zu steigernde Kraft gestattete den Gebrauch größerer Maschinen, die Arbeitsräume wurden nicht nur in weit größerem Maßstabe, weit günstiger für die Gesundheit der Arbeiter angelegt, sondern auch mehr geeignet für die Verwendung erwachsener Personen. Namentlich ist das letztere bei den Maschinenwebereien der Fall, welche weit mehr Erwachsene als Kinder zum Betrieb erfordern. Allein bei den Spinnereien bilden noch gegenwärtig Weiber und Kinder die Mehrzahl, ihre größere Gelehrigkeit und Folgsamkeit machen sie weit mehr gesucht, und die weit größere Wohlfeilheit derselben **) sind bei der immer steigenden Concurrenz der Fabrication und der steten Herabdrückung der Preise der Fabricate Ursache ihrer Unentbehrlichkeit.

Ueber die Anzahl der in den großen Manufacturdistricten arbeitenden Kinder geben die Rapporte des ausgezeichneten Fabrikeninspectors Leonhard Horner die besten Aufschlüsse. Nach einer seinem Rapporte vom 21 Julius 1834 ***) beigefügten statistischen Aufnahmstabelle über den ihm zugewiesenen Manufacturbezirk, befanden sich in sämmtlichen Baumwollen-, Wollen-, Flachs- und Seidenmanufacturen, welche mit Maschinen betrieben werden:

---

*) In Manchester und nächsten Umgebungen allein befinden sich über 90 große Cotton-Mills.

**) Die Weiber erhalten durchschnittlich nicht über 8 Shilling Wochenlohn; die Kinder sogar nur 1 S. 6 D. als Minimum und nicht über $3^1/_2$ im Durchschnitt.

***) Reports of Inspectors of Factories to the Secretary of State. 1834. p. 18.

In Schottland unter der Gesammtzahl von 46,825 Fabrikarbeitern,

Kinder von 13 und Personen unter 18 Jahren 13,721

Kinder unter 13 Jahren 6,228

In der nördlichen Hälfte Irlands unter der Zahl von 5395 Fabrikarbeitern:

Kinder von 13 und Personen unter 18 Jahren 1965

Kinder unter 13 Jahren 427

In fünf Grafschaften im Norden von England unter der Zahl von 3960 Fabrikarbeitern:

Kinder von 13 und Personen unter 18 Jahren 1119

Kinder unter 13 Jahren 418

In den Hauptdistricten der Baumwollenmanufacturen in Lancashire und Cheshire werden unter 67,819 Fabrikarbeitern 27,610 Kinder gezählt. *)

Die zahlreichen Stimmen, welche sich in den Jahren 1832 und 1833 im englischen Parlament für eine gesetzliche Vorsorge gegen die unbeschränkte Verwendung der Kinder in den Fabriken erhoben und sich zum großen Theil auf ärztliche Untersuchungen und Gutachten stützten, führten abgesehen von mitunter vorgekommenen großen Uebertreibungen und Entstellungen als anerkannte Thatsachen an, daß nach physiologischen und pathologischen Beobachtungen eine bis zu 12 Stunden fortgesetzte Fabrikarbeit junger Personen häufig gewisse Mißbildungen des Knochensystems hervorbringe, indem sie auf das gesunde Wachsthum störend einwirke; daß sie natürlicher und geeigneter Bewegung entgegen sey; daß sie in Verbindung mit unvollkommener Nahrung und Mangel häuslicher Bequemlichkeit die Verdauungsorgane schwäche und dadurch den Körper zu chronischen Krankheiten vorbereite (vorzüglich zu den häufig vorkommenden Skropheln); daß sie endlich am nachtheiligsten auf

*) Nach Stanway's Aufnahmen und Angaben bei der Committee sind unter den 212,800 Köpfen, welche in den großen Cotton-Mills in England arbeiten, nicht weniger als 86,623 unter 18 Jahren begriffen.

den jungen weiblichen Körper einwirke, indem hieraus Zusammenziehungen des Beckens, Mißbildungen des Rückgrates nicht selten bemerkt, und hieraus große Beschwerden für künftige Geburten erzeugt werden; daß endlich die erhöhte Temperatur der Arbeitsstätten eine zu frühe Entwicklung hervorbringe. *)

Diese und ähnliche Betrachtungen fanden, obwohl nicht ohne theilweisen lebhaften Widerspruch, in einer bedeutenden Majorität beider Häuser Anerkennung, und es ging hieraus der neueste und seit geraumer Zeit einzige gesetzliche Act über die Regulirung innerer Verhältnisse der Manufacturen hervor, nämlich der Factories-Regulation-Act vom 29 August 1833. **)

Ihr Hauptinhalt ist:

1) Kein Kind unter 9 Jahren darf in Manufacturen verwendet werden; nach dem 13 Febr. 1834 darf kein Kind ohne ärztliches Zeugniß über sein Alter und erforderliche physische Beschaffenheit in Manufacturen zugelassen werden.

2) Kein Kind unter 11 Jahren soll in Manufacturen länger als 48 Stunden wöchentlich oder 9 Stunden täglich arbeiten; dieses Alter wird vom 1 März 1835 an auf 12 Jahre und vom 1 März 1836 an auf 13 Jahre festgesetzt.

3) Jedes auf 48 wöchentliche Arbeitsstunden beschränkte Kind soll täglich die Schule besuchen.

4) Keine Person unter 18 Jahren soll mehr als 12 Stunden täglich oder 72 Stunden wöchentlich arbeiten.

5) Allen unter die vorhergehenden Kategorien gehörenden Personen sollen täglich volle anderthalb Stunden zusammen zu den verschiedenen Mahlzeiten gestattet werden.

---

*) Letztere Bemerkung fand der Verfasser bei Besichtigung mehrer großer Manufacturen in auffallendem Grade bestätigt; sehr viele junge Mädchen von 12—14 Jahren hatten bereits das Ansehen völliger Entwicklung bei noch unvollendetem Wachsthum.

**) Bereits im Jahre 1802 war ein Gesetz erlassen worden, daß apprentices und unerwachsene Personen in Fabriken nicht über 12 Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden sollen.

6) Alle diese Personen sollen nicht Nachts (d. i. nach halb 8 Uhr Abends und vor halb 5 Uhr Morgens) arbeiten.

7) Seidenmanufacturen sind von den vorhergehenden Bestimmungen in so weit ausgenommen, als selbe das Alter der arbeitenden Kinder betreffen.

8) Dem König ist vorbehalten, vier Fabrikinspectoren zu ernennen, welche mit ausgedehnten Vollmachten als Magistratspersonen bekleidet und beauftragt sind, den Zustand der Manufacturen fortwährend im Auge zu behalten und alle zum Vollzuge dieses Statuts erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Auch ist dem Ministerium vorbehalten, noch eine besondere Oberaufsicht zu dem nämlichen Zweck anzuordnen.

9) Die Inspectoren sollen besonders darauf sehen und das Nöthige anordnen, daß die Kinder täglich an den Wochentagen wenigstens zwei Stunden die Schule besuchen, und daß ihnen nicht über 1 Penny vom Shilling Wochenverdienst für Schulgeld abgezogen wird; wie auch, daß an jedem Montage kein Kind in den Manufacturen zur Arbeit zugelassen wird ohne Zeugniß seines Schulbesuchs in der vorhergehenden Woche.

10) Die Inspectoren sollen jährliche Berichte an einen der Staatssecretäre über ihre Wirksamkeit erstatten.

11) Die Arbeitsstätten sollen jährlich wenigstens einmal geweißt werden.

Außerdem enthält das Statut noch mehrere Vollzugsbestimmungen, namentlich über die nöthige Errichtung von Schulen und die Competenz der Inspectoren.

Die bisher bekannt gewordenen Rapporte derselben zeigen die großen Schwierigkeiten in der Ausführung mehrerer Bestimmungen des Statuts, namentlich was die Arbeitsstunden betrifft, indem einestheils bei dem großen Antheil der Kinderarbeit an dem Manufacturbetrieb bei dem frühern Aufhören der erstern auch die der Erwachsenen eingestellt werden müßte; daher in mehreren großen Fabriken, um dem Statute Folge zu leisten, die Kinder en Relais zur Ergänzung der Arbeitsstunden gestellt wurden; anderntheils aber Kinder unter 13 Jahren, welche nach dem Statut innerhalb eines gegebenen Termins

ganz von der Arbeit entfernt werden sollen, bei diesem Manufacturbetriebe sehr nützliche Dienste leisten und für mehrere Verrichtungen vorzugsweise zu brauchen sind; endlich was die größte Schwierigkeit ist, weil die Löhne für die Kinder bei Verminderung der Arbeitsstunden sich nach Verhältniß so gering berechnen, daß den Eltern hiedurch keine wesentliche Erleichterung ihres Unterhalts mehr zugeht, folglich die Kinder ganz ausbleiben. Auch können viele Kinder nicht früher ohne die Eltern, welche auch in Fabriken arbeiten, entlassen werden, ohne sie der Hülflosigkeit oder dem Müssiggang in den Straßen rc. preißzugeben.

Wenn demnach das Gesetz in seiner vollen Ausdehnung auch erst allmählich, in stufenweisen Uebergängen, zur Ausführung gebracht werden kann, so treten doch nach den neuesten Rapporten der Fabrikinspectoren seine wohlthätigen Folgen schon gegenwärtig, besonders im Unterricht hervor, *) und es steht sohin zu erwarten, daß durch den Vollzug das Uebel wenigstens so weit gelindert wird, als es überhaupt zu vermindern ist.

Auch ist andrerseits nicht zu verkennen, daß unter den gegenwärtigen Einrichtungen der Manufacturen und der Verhältnisse der Arbeiter eine mit körperlicher Schonung und einem regelmäßigen Unterricht verbundene Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit selbst noch als vortheilhaft für dieselben angesehen werden muß, indem sie ohne solche unbeschäftigt und unbeaufsichtigt seyn würden, daher in der leichten Fabrikarbeit, welche ihnen zu Theil wird, nicht ohne einige Aufsicht und mit Verdienst besser untergebracht sind; Umstände, welche in den neuesten Vernehmungen über diesen wichtigen Gegenstand Anerkennung gefunden haben. **)

---

*) In mehreren der größten Manufacturen in Manchester wurden seit dem Erlasse des Statuts an jedem Montage Morgens die Schulzeugnisse der arbeitenden Kinder von den ersten Geschäftsführern des Hauses persönlich gesammelt und alle hiemit nicht versehenen Kinder sogleich hinweggewiesen.

**) „In those manufactories in which the time of work is not

§. 36.

Die betrübenden Rückwirkungen, welche aus großem Aufschwung und den Umwälzungen eines Manufacturzweiges durch neue Erfindungen für die entsprechenden Gewerbe der alten Einrichtung entstehen, trafen in hohem Grade die Handwebereien, welche in einer höchst drückenden Krise begriffen sind. Es ist bereits angedeutet worden, daß nach den ersten großen Fortschritten der Baumwollenmanufactur, wodurch den Handspinnern die Fortsetzung ihres Gewerbes in kurzem völlig unmöglich gemacht und der größte Theil derselben genöthigt wurde, ihr Fortkommen als Fabrikarbeiter zu suchen, die Weber im Gegentheil einigen Aufschwung durch die größere Wohlfeilheit des Garnes und vermehrten Absatz ihrer Erzeugnisse gewannen. Allein nur kurz währten diese Vortheile; sie wurden durch die fortschreitenden Verbesserungen der Maschinenwebereien der großen Fabriken, welche immer mehr dahin trachteten, ihre Garnerzeugnisse auch selbst zu verweben, *) bald wieder vernichtet und die neuesten Einrichtungen der Po-

very long, where the children are not taken in at a very early age, and where the proprietors are men of enlarged minds, and possess some degree of benevolence, to induce them to look after the welfare of those from whom they derive their support and their wealth, the children are perhaps better off than in many other situations.“ Report on Fact. Insp. 1834.

*) Dieses Ziel ist in mehrern der größten Cotton-Mills in Manchester und andern Theilen von Lancashire bereits erreicht, in solchen Fabriken ist der Garnverkauf ganz eingestellt und in denselben Gebäuden, mit den nämlichen Dampfmaschinen wird eine Maschinenweberei betrieben, welche ganz im Verhältniß des Garnerzeugnisses steht, und ein der eingebrachten rohen Baumwolle angemessenes Quantum von Baumwollentüchern unmittelbar an die Bleichereien und Färbereien überliefert. Die große Zunahme der Power-looms in den Baumwollenfacturen beginnt vorzüglich vom Jahre 1825 an, als die Gewinnste von der Spinnerei anfingen sich sehr zu vermindern, deren Ersatz man daher in der Maschinenweberei suchte.

wer-looms, welche den Maschinenwebereien eine gleich riesenmäßige und fast unbegränzte Ausdehnung wie den Spinnereien gewähren, mußte nothwendig eine neue, mit der Verbreitung der Webemaschinen stets zunehmende Depreciation der Gewebe und jene äußerste Abhängigkeit und Noth der Handwebereien hervorbringen, in welcher wir dieselben gegenwärtig erblicken.

Der traurige Zustand einer Arbeiterclasse, welche nicht nur die Baumwollenhandwebereien betroffen hat, sondern unter ähnlichen Umständen auch die Wollen-, Leinwand- und Seidenwebereien stets mehr bedroht, da in allen diesen Zweigen neuerdings große Fabriken mit stets fortschreitender Anwendung der Maschinen entstanden, und eine sehr zahlreiche Bevölkerung *) durch diese Umstände in ihrer ganzen Existenz aufs Aeußerste bedroht scheint, veranlaßte in den Unterhaussitzungen der Jahre 1834 und 1835 ausführliche Untersuchungen.

Schon bei der Committee of manufactures vom Jahre 1834 wurde von Mr. Georg Smith bei seiner Vernehmung eine Tabelle über die Löhnungen vorgelegt, welche zu verschiedenen Zeiten für eine bestimmte Gattung Zeug per Stück, auf Handwebstühlen verfertigt, bezahlt worden.

Diese Löhne betrugen in zehnjährigen Perioden:

1802	—	8 S.	7	D.
1812	—	4 —	7	—
1822	—	2 —	7	—
1832	—	1 —	3½	—

Für ein Stück Cambrik von bestimmter Größe und Feinheit des Gewebes, welches in einer Woche auf einem Handwebstuhle verfertigt werden kann, bezahlte man:

1795	—	33 S.	3	D.
1805	—	25 —	—	—

*) Die Gesammtanzahl der Weber in allen Zweigen der Webstuhlarbeiten wird auf 840,000 Individuen berechnet. (Jedoch zweifelsohne, was in den Committe-Reports nicht ausdrücklich angegeben ist, mit Einschluß der irländischen Weber.)

1815 — 14 S. — D.
1825 — 8 — 6 —
1834 — 5 — 6 —

Von dem letztgenannten Verdienste sind jedoch noch einige Auslagen abzuziehen, so daß der reine Wochenlohn eines Cambrikhandwebers sich nun zu 4 S. 1½ D. darstellt.

Die neuesten Untersuchungen des Parlamentscommitte*) geben folgende Wochenlöhne als Durchschnitt der Handweber verschiedener Zweige und an verschiedenen Orten an:

Zu Aberdeen von 3 S. 6 D. bis zu 5 S. 6 D. netto.
— Bolton . . . . . 4 — 1½ — netto.
— Dundee . — 6 — — — bis — 7 — — — netto.
— Glasgow — 4 — — — bis — 8 — — — brutto.
— Huddersfield — 4 — 6 — bis — 5 — — — —
— Lanark . . . . . 5 — — — netto.
— Manchester — 5 — — — bis — 7 — 6 — netto.
— Perth . — 4 — 9 — bis — 7 — 9 — netto.
— Preston . — 4 — 9 — bis — 6 — 6 — brutto.
— Spitalfields — 7 — 6 — bis — 8 — — — brutto.
— Stockport . . . . 9 — — — brutto
— Coventry . . . . 7 — 6 — netto.
— Nuneaton . . . . 4 — 8 — netto.
— Drogheda — — 2 — 4 bis — 4 — 4 — netto.
— Belfast . — — 3 — 6 bis — 6 — 6 — brutto.

Die weitern Erhebungen des Committe erstrecken sich auf die Darstellung des Verhältnisses dieser Löhnungen zu den Kosten der ersten Lebensbedürfnisse innerhalb einer mehr als dreißigjährigen Periode.

Vom Jahre 1797 bis 1804 vermochte ein Weber 26 S. 8 D. die Woche zu verdienen, womit er anschaffen konnte 100 Pf. Weitzen oder 142 Pf. Hafermehl; 826 Pf. Kartoffeln oder 55 Pf. Fleisch und im Durchschnitt dieser Lebensmittel nach Verhältniß ein Gewicht von . . 281 Pf.

*) Reports of Committees on Handloom-Weavers Petitions 1835. 1 and 2 Rep.

Von 1804 — 1811	Wochenlohn	20 S.	— D.	und diesem entsprechendes Durchschnittsgewicht der Nahrung . . .	238 —
— 1811 — 1818	Wochenlohn	14 S.	7 D.		131 —
— 1818 — 1825	—	8 —	9 —		108 —
— 1825 — 1832	—	6 —	4 —		83 —
— 1832 — 1834	—	5 —	6 —		83 —

Die Verminderung der Nahrung ist jedoch nicht die einzige Beschwerde der Handweber; dieselbe erstreckt sich in gleichem Grad auf die Bezahlung ihrer Miethzinsen, in welcher Beziehung von dem Committe weiter dargethan wurde, daß innerhalb der ersten 7 Jahre des nämlichen Zeitraumes die Verfertigung von 6 Stücken Tuch hingereicht habe, um den Zins zu zahlen; in den zweiten 7 Jahren waren hiezu erforderlich 9 Stück; in den dritten 7 Jahren 12⅓ Stück; in den vierten 7 Jahren 16 Stück; in den fünften 7 Jahren 22 Stück und in den letzten 2 Jahren 25 Stück.

Die Wirkungen dieser Stufenleiter härtester Entbehrung, und menschlichen Elends werden von den vernommenen Zeugen des Committe mit lebhaften Farben geschildert:

„Die Handweber," sagt Mr. Makin von Bolton „arbeiten unter unglaublichen Entbehrungen, obschon sie vollauf Beschäftigung haben und seit den letzten drei oder vier Jahren jede Hand in Beschlag genommen war; sie vermögen höchstens einmal in der Woche Fleisch zu essen; die übrige Zeit leben sie von Hafermehl und Kartoffeln; ein Mann mit einer Familie von 5 Kindern vermag mit Beihülfe seiner Frau und zweier Kinder nicht mehr als täglich 2¾ D. für Nahrung und Kleidung aufzuwenden. Betten sind fast keine vorhanden; noch weniger anderes Hausgeräthe, gewöhnlich nur einige hölzerne Stühle."

Mr. Fielden äußert sich über den allgemeinen Zustand der Handweber im ganzen vereinigten Königreiche:

„Eine große Menge Weber vermag selbst die schlechteste und wohlfeilste Nahrung für sich und ihre Familien nicht mehr

aufzutreiben; sie sind in Lumpen gekleidet, und deßhalb nicht geneigt, weder die Kirche zu besuchen, noch ihre Kinder zur Sonntagsschule zu schicken; ihre häusliche Einrichtung ist im schrecklichsten Zustand und viele schlafen nur auf Stroh. Allein ungeachtet dieses Mangels an allen Lebensbedürfnissen sind sie voll beschäftigt; ihre Arbeit ist übermäßig, bis zu 16 Stunden des Tags; bei diesem Zustande von Mangel und Anstrengung nehmen sie ihre Zuflucht zu starken Getränken um ihre sinkenden Kräfte zu unterstützen und die Sorgen zu vergessen, allein ihr Elend wird dadurch vermehrt. Ihre Armuth und Entbehrung verleitet sie zum betrügerischen Verkaufe des anvertrauten Materials, und dieser Verkehr ist bereits so ausgebildet, daß eigene Häuser bestehen, wo solche entwendete Materialien gegen Baargeld oder Branntwein und Lebensmittel umgesetzt werden, und selbst Manufacturisten nehmen Theil an diesem sittenverderblichen Handel."

Wiewohl diesen Umständen nach die Handweber bei weitem auf der tiefsten Stufe aller Gewerbe Großbritanniens stehen, so hat sich doch zur Zeit der Betrieb der Powerlooms erst nur eines mäßigen Antheils der Weberarbeit bemächtigt *)

---

*) Man berechnet die gegenwärtige Anzahl der Powerlooms in sämmtlichen Baumwollenmanufacturen Großbritanniens auf beiläufig 100,000. Die Zahl der Handwebstühle in dem nämlichen Zweig allein schlägt man auf 250,000 an.

Zwei Powerlooms werden regelmäßig von Einer Person, häufig Weibern, betrieben; in einigen Cotton-Mills hat man es bereits mit dreien versucht. In den americanischen Freistaaten dagegen hat man seit geraumer Zeit hierin so große Fertigkeit erlangt, daß regelmäßig vier, an einigen Orten sogar fünf bis sechs Powerlooms von einem Mädchen betrieben werden. „Ich fand," gibt hierüber Mr. Kempton vor dem Committe an, „daß dort jene Mädchen, welche sechs Powerlooms betreiben, auf jedem derselben in einer Stunde eben so viel Tuch verfertigen, als auf einem englischen Powerloom, von denen nur zwei von einer Person versehen werden. Hiernach läßt sich ermessen, welche Erweiterung dem Maschinenbetriebe der englischen Manufacturen und welche Preis-

und die Handwebereien werden, wie auch die jüngsten Angaben vor dem Parlamentscommitte beweisen, noch lange volle Beschäftigung finden; zumal die Powerlooms meist ganz andere Artikel als die Handlooms verfertigen, und von vielen, besonders feinen Geweben geglaubt wird, daß sie nur auf Handwebstühlen vollkommen hergestellt werden können. Dessenungeachtet sind die Löhne der Handweber seit Einführung der Powerlooms in fortwährendem Falle begriffen, welchem die Weber selbst nicht Einhalt zu thun vermögen. Der Ueberschuß an Händen in diesem Zweige, die Leichtigkeit der Erlernung dieses Gewerbes, welches häufig von 9—10jährigen Kindern betrieben wird, so wie die hülflose und vereinzelte Lage dieser Weber verhindern sie an einem gewissen Festhalten der Arbeitspreise und übereinstimmendem Verfahren; endlich die Maschinenweberei im Hintergrunde, welche schon durch die gegebene Möglichkeit einer unbeschränkten Ausdehnung den Werth der Handweberei ungemein herabsetzt; alle diese Umstände bringen die erwähnten traurigen Wirkungen für diese Arbeiterclasse hervor, bis endlich durch große Verminderung derselben das richtige Verhältniß der Arbeit zur Nachfrage wieder hergestellt, und die Ueberzahl dieser Unglücklichen, welche bereits dem Hungertode nahe sind, den allmählichen Uebergang in andere Erwerbszweige gefunden hat.

Unwillkürlich richtet sich der Blick von diesem betrübenden Zustande der Handweber auf das künftige Schicksal der übrigen Fabrikarbeiter. England steht hinsichtlich des Umfanges und der Vollkommenheit seiner Manufacturen auf einer unerreichten Größe. Die ungemeine Betriebsamkeit der Nation, ihre großen mechanischen Talente, die Combinationen und der Reichthum ihres Handels und ihrer Schifffahrt, endlich ihre politischen Verbindungen in allen Theilen der Welt haben ihren Manufactur-Erzeugnissen eine Verbreitung gegeben, welche jeden Maßstab des Handels anderer Völker übertrifft. Die

minderungen der Fabricate in nächster Zukunft noch zu erwarten sind.

Bevölkerung der Manufacturdistricte, die Vermehrung der Fabrikarbeiter ist in gleichem Grade fortgeschritten und der noch immer steigende Umschwung, welchen die Verwendung unermeßlicher Capitalien, große Erfindungen und ein seltener Unternehmungsgeist einigen Manufacturzweigen verliehen haben, bewirkt eine fortwährende Vermehrung der arbeitenden Classe. Allein auch andere Nationen schreiten auf der industriellen Bahn in ähnlichen Richtungen vorwärts *) und technische Entdeckungen und Verbesserungen erreichen stets innerhalb eines gewissen Zeitraumes allgemeinere Verbreitung.

Mehrfache in nicht sehr ferner Zukunft eintretende Concurrenzen auswärtiger Fabrication von weit bedeutenderem Umfange, als dieß bis gegenwärtig schon der Fall war, **) werden daher die bisherigen Anstrengungen der großen englischen Fabrikunternehmer und ihrer talentvollen mechanischen Künstler verdoppeln, um sich durch stets größere Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse als Sieger auf dem Weltmarkte zu erhalten, und diese Anstrengungen werden nicht minder wie die bisherigen

---

*) Die Einfuhr der americanischen Baumwolle nach Frankreich betrug: im Jahre 1833 . . . . 69,700,000 Pf.
Dagegen nach dem Durchschnitte der fünf ersten Jahre des verflossenen Jahrhunderts für ein Jahr . . . . 28,000,000 —
Nach den Hansestädten: 1833 . . . 7,173,000 —
Dagegen in einem Durchschnittsjahre von 1821 — 1825 nur . . . . . 1,386,000 —
In den americanischen Freistaaten belief sich die eigene Verarbeitung der Baumwolle bereits 1831 nach dem Report des New-York-Convention-Committe auf das Quantum von 77,516,316 Pf. Baumwolle. Bekannt ist es, daß seitdem bedeutende Auswanderungen englischer Arbeiter dahin statt gefunden haben.

**) Die niederen Garnnummern werden seit einigen Jahren weder von Frankreich noch der Schweiz mehr aus England bezogen. Die Unabhängigkeit der preußischen Staaten von der englischen Baumwollenfabrication ist aus der unten folgenden Tabelle zu ersehen.

von dem Erfolge abermaliger Vervollkommnung des Maschinenwesens, und von ähnlichen Reductionen der Arbeitslöhne begleitet seyn. Ueber die endliche Folge dieser schrankenlosen Erweiterungen des Manufacturbetriebes kann jedoch kein Zweifel bestehen. Aus dem bisherigen allerdings richtigen Ergebniß, daß die vermehrte Anwendung der Maschinen und die neuen Erfindungen in dieser Beziehung die Zahl der Arbeiter nicht vermindert, sondern im Gegentheil um ein Vielfaches *) vermehrt haben, den Schluß ziehen zu wollen, daß eine ähnliche Vermehrung der Arbeiter unter gleichen Verhältnissen auch fernerhin statt finden würde, hieße einer Selbsttäuschung sich überlassen. Da, wie schon erwähnt, eine der Hauptwirkungen des verbesserten Maschinenbetriebes in Manufacturen in der Entbehrlichmachung von Menschenhänden besteht, so folgt hieraus von selbst, entweder absolute Verminderung der Arbeiter, wenn nämlich von der Hervorbringung einer gegebenen Quantität von Erzeugnissen die Rede ist, oder eine so große Abminderung der Productionspreise, daß hiedurch ein bedeutendes Steigen der Consumtion und als Folge derselben verhältnißmäßige Erhöhung der Production und Vermehrung der Arbeiter bewirkt wird. Letzteres war bisher bei der englischen Baumwollenfabrication und einigen andern Erzeugnissen des Webstuhls, wie bereits erwähnt, wirklich der Fall, und ein ähnliches Verhältniß würde sich ohne Zweifel auch für die Zukunft fortsetzen, wenn Großbritannien das Manufacturmonopol, welches demselben durch die oben angeführten Umstände für

*) Baines führt als Wirkung der neuen Erfindungen in der Baumwollenspinnerei, Bleicherei und Druckerei an, daß, wiewohl mit Hülfe derselben gegenwärtig ein Mann in der Garnproduction die frühere Arbeit von 250 — 300 Personen und bei der Calicodruckerei ein Knabe die Arbeit, welche früher von 100 Männern und 100 Knaben verrichtet worden, auszuführen vermöge, dessenungeachtet die Verarbeitung der Baumwolle in Großbritannien mit allen Nebenzweigen 1,500,000 Personen, oder sieben und dreißigmal mehr als früher beschäftige.

eine gewisse Periode in Wirklichkeit verliehen war, fortwährend zu behaupten vermöchte. Die Unmöglichkeit einer solchen Voraussetzung fällt von selbst in die Augen. Alle weitern Fortschritte streben sohin am Ende nach dem nämlichen Ziel, oder bringen die gleiche Wirkung hervor, nämlich Verminderung des Werthes der menschlichen Arbeit, welche, wenn sie einmal das äußerste Maß überschritten hat, gewaltsam auf die Verminderung der Arbeiter in gleichem Verhältniß einwirken muß. Eine solche Krise, hervorgegangen aus einer vorübergehenden Alleinherrschaft industrieller Producte, befördert durch einen alles Maß überschreitenden Unternehmungsgeist der großen Fabrikbesitzer, welche auch bereits von einsichtsvollen englischen Staatsmännern und Gelehrten angedeutet worden, *) muß von weit verderblichern Folgen begleitet seyn als jene, deren wir bereits hinsichtlich der Baumwollenspinnerei und Weberei erwähnt haben, da es sich künftighin nicht von einer Umbildung selbstständiger Arbeiter und Agriculturisten in Fabrikarbeiter handeln wird, sondern von der absoluten Verminderung der letztern Classe, welche weder ein Eigenthum oder erworbene Talente, noch irgend eine sichere Grundlage ihrer Existenz besitzt, sondern gleich Pilzen in einem warmen Frühlingsregen dem üppigen Boden einer aufs Aeußerste getriebenen Fabrication, oder bloßer auf den Moment berechneter Speculationen entsprossen ist.

Glücklich genug, wenn die große Mannichfaltigkeit englischen Gewerbfleißes und neuer Aufschwung anderer Zweige

*) „We have arrived at the great and most important crisis of social arrangement. We are embarassed with a superfluity of human labour, of animal machines, which cannot be absorbed in manufacturing operations. What is to be done with this superfluous, or rather disposable fund of human physical power: shall these men be compelled to eke out a miserable existence, with half employment and scanty wages? Or shall they be thrown upon their respective parishes for eleemoisinary relief?“ Quarterly Review IV. 1833.

einen Theil der erwerblosen Arbeiter rettend aufnehmen und dem Ueberrest die Möglichkeit gewährt wird, durch Auswanderung in ferne Welttheile ihr Leben zu fristen. *) Die Katastrophe selbst scheint uns unvermeidlich, und sie wird außer dem schmerzlichen Drucke für die Arbeiter noch die Lehre enthalten, daß, gleichwie eine Universalherrschaft in politischer Beziehung, auch ein den Weltmarkt beherrschendes Fabrikmonopol, eine ephemere Erscheinung ist.

§. 37.

Der legislative Theil für Baumwollenmanufactur unterscheidet sich in Ansehung der Principien, welche die Gesetzgebung zu ihrem Schutz in Anwendung brachte, nicht von jenen für andere Industriezweige. Sie ist die jüngste der großen Manufacturen des Webstuhls; jene in Wolle, Leinwand und Seide waren längst in großer Entwicklung begriffen, als die englische Baumwollenweberei begann mit einigem Glücke gegen die indischen Erzeugnisse in die Schranken zu treten.

Erst am Ende des 17ten Jahrhunderts nahm die Gesetzgebung Notiz hievon und begann mit einem Einfuhrzoll auf indische rohe Calicos, und mit dem Einfuhrverbote der gedruckten.

Inzwischen machte die Calicodruckerei im Inlande schon bedeutende Fortschritte und der Gebrauch der gefärbten Baumwollenwaaren wurde so allgemein, daß die Tuch- und Seidenweber sich sehr dadurch beeinträchtigt fanden, und große Noth unter denselben entstand, welche endlich bedeutende Unruhen und offene Tumulte der Weber in London und andern Orten herbeiführte. Das Parlament fand sich dadurch 1721 bewogen, zum Schutz der erstern das Tragen der gefärbten Baum-

---

*) Seit mehreren Jahren schon besteht unter den Arbeitern der schottischen Baumwollenmanufacturen ein Auswanderungsverein, durch welchen bereits eine ziemlich große Anzahl Arbeiter nach den überseeischen Besitzungen Englands oder andrer entlegner Länder gebracht wurde.

wollenwaaren im Inlande ganz, bei Strafe von 5 Pf. St. zu verbieten. *)

Nur mit Leinengarn gemischte Stoffe waren von diesem Verbot ausgenommen. Indeß wurde dieß Verbot schon 7 Jahre später dahin modificirt, daß das Tragen solcher farbiger Baumwollenstoffe, welche aus im Inlande gesponnenem Garn verfertigt und im Inlande gefärbt waren, wieder erlaubt wurde. Das Einfuhrverbot der ostindischen gefärbten Baumwollenzeuge wurde beibehalten bis zum Jahre 1814, für andere Baumwollenstoffe folgten sich sehr abwechselnde Zollsätze von 20 bis zu 40 Procent des Werthes.

Die Einfuhr der rohen Baumwolle wurde in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts für solche, welche aus brittischen Besitzungen herrührte und mit brittischen Schiffen eingeführt wurde, theils ganz befreit und nur fremde mit unbedeutenden Zöllen belegt; allein am Ende desselben stiegen die Einfuhrzölle (um die Einnahme wegen der großen Kriegskosten zu vermehren) bedeutend und waren sehr verschieden je nach den Ländern der Ausfuhr in Hinsicht auf andere Commercialverhältnisse und Verträge. **)

Gegenwärtig beträgt der Einfuhrzoll von roher Baumwolle:

a) aus irgend einer brittischen Besitzung vom Centner . . . . . 4 D.

b) aus fremden Gegenden . . 2 S. 11 —

Baumwollenwaaren sind überhaupt mit 20 Procent des Werthes in der Einfuhr besteuert.

§. 38.

Zur Bezeichnung des gegenwärtigen Umfanges der Baum-

*) 7 Georg I Cap. 7.

**) Die Baumwolleneinfuhr der ostindischen Compagnie war mehrere Jahre im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts sogar mit 41 Procent des Werthes besteuert; jene der brittischen Colonien in America mit 8%, fremde mit 12%.

wollenmanufactur in Großbritannien und Irland folgen einige statistische Angaben. *)

1) Baumwolleneinfuhr.

A. Nach England und Schottland.

Aus America	.	269,336,320 Pf.
— Brasilien	.	20,554,926 —
— Aegypten	.	1,770,780 —
— Ostindien	.	32,666,560 —
— Westindien	.	2,391,000 —
Summa	.	326,719,586 Pf.

Werden hievon sämmtliche in dem nämlichen Jahre statt gefundene Exporte an roher Baumwolle, größtentheils americanischer und ostindischer, wieder abgezogen mit 31,034,589 Pf.
so verbleiben für die innere Fabrication . 295,684,997 —

B. Nach Irland.

Aus England und Schottland . . . 4,232,115 —

2) Garnfabrication. 1834.

A. In England und Schottland.

Versponnen würden: 903,968 Ballen rohe Baumwolle mit einem Gesammtgewichte von . 303,142,597 Pf.

Abzuziehen an fabricationsmäßig gestattetem Spinnereiverlust von 1⅕ Unzen per Pf.	33,156,221 —
Verbleibt an gesponnenem Garn	269,968,376 —
Davon trifft auf Schottland	28,255,258 —
Die Garnerzeugung von England allein betrug also	241,731,118 —

---

*) Commercial Glance for the Year 1834. Compiled from the Custom House reports by John Burne. Manchester 1835. Nicholson, Supplement to the London mercantile price Current for the year 1834.

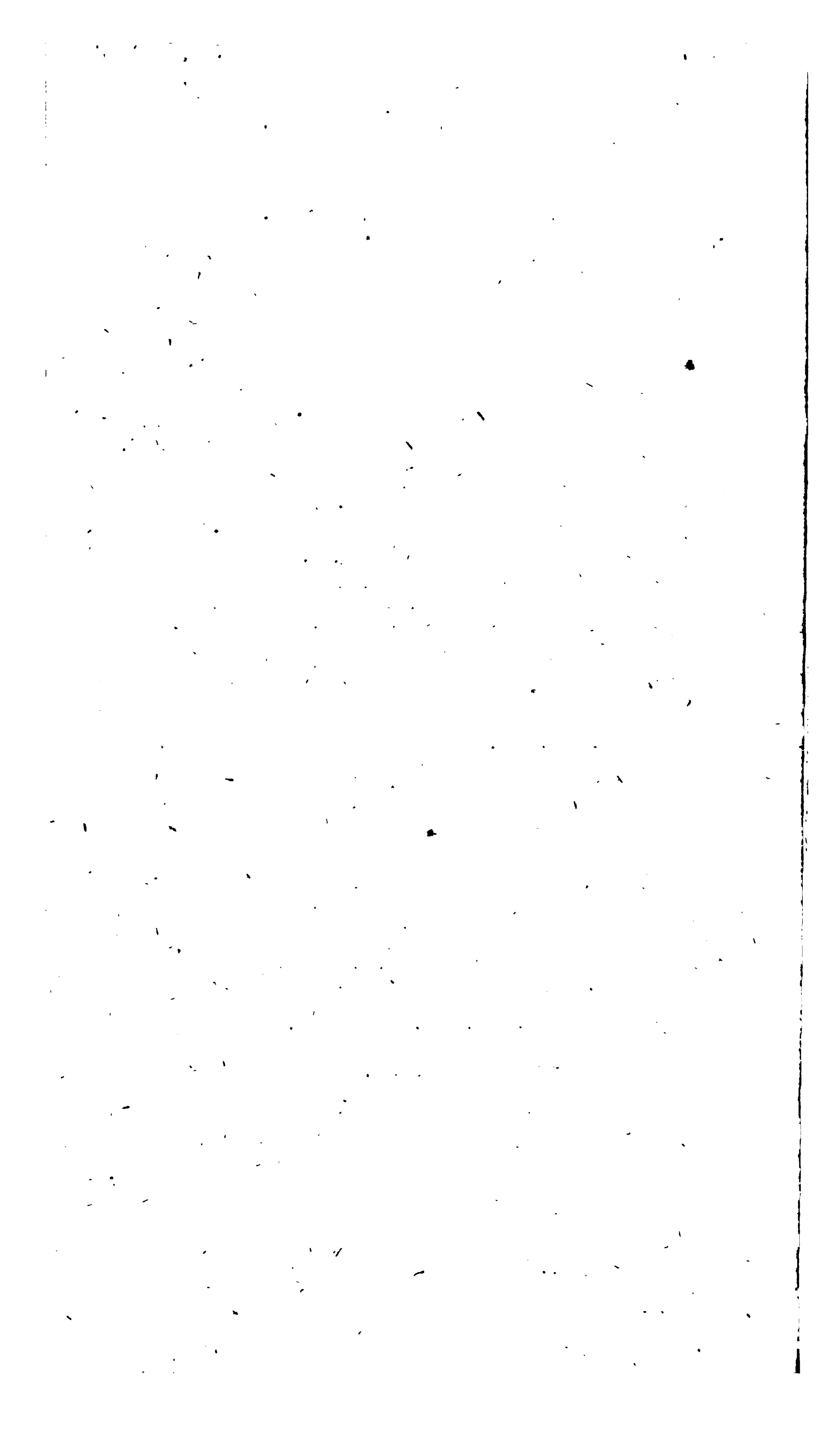
Myers's Mercantile Advertiser. Liverpool 5 January 1835. Tables of the revenue, population, commerce part III. Compiled from official returns, and presented to both houses of Parliament. 1834.

Zu Seite 199.

...schen Seehäfen im Jahr 1834.

		Baumwollen- und Leinen-gemengte Zeuge.	Spitzen.	Strumpfwirker-Arbeiten.	Baumwollene Bettdecken und Matrazen.	Schnupftücher, Tapes, Bobbins.	Verschiedene kleine Artikel.
		Yards.	Yards.	Dutzd.	Stück.	Dutzd.	Pfde.
Be		—	—	—	—	—	—
Bi	0	1,158,316	150,771	76,449	52,193	115,465	14,007
Br	1	432,848	925,290	50,967	1,676	56,019	6,512
Br		68,888	133,192	21,046	1,641	11,769	2,387
Be	1	31,755	845,703	14,485	4,895	15,840	5,716
Ch	4	3,433	12,744,603	3,198	1,110	15,606	1,083
Af		233,573	128,784	22,088	36	24,338	6,080
Ca	4	94,337	246,107	4,827	—	89,734	2,799
Co	9	890	15,022	6,405	2,223	6,878	603
Dä		27,860	—	4,022	—	10,348	786
Eg		—	36	58	36	189	48
Fr		—	—	—	—	—	16
We		27,119	5,572,352	1,522	101	3,313	423
Gi		192,316	52,528	9,429	2,253	59,264	3,597
Ha	5	74,833	38,088	4,562	152	8,182	1,088
Ho	0	3,437	39,611,710	5,694	1,367	33,177	43,551
In	9	25,448	12,886,905	10,735	1,768	34,133	1,624
Ma	7	24,147	992,542	13,287	4,658	32,557	2,673
Ma	5	5,529	23,606	1,612	137	8,859	189
Me		204	29,964	9,840	—	9,010	181
Ne		501,820	25,303	1,941	—	20,193	532
Ne	5	25,963	240,846	983	252	5,153	637
Pr	8	2,506	45,560	9,109	13,333	7,266	880
Po		—	12,228	—	—	—	—
Ru	4	49,758	224,399	13,230	1,076	74,563	2,247
Sch	8	—	111,385	2,339	248	130	26
Sp	4	59,962	68,482	3,507	25	11,883	113
Sa	2	13,200	4,800	703	176	9,437	—
Tr		36,540	1,564,598	2,594	990	9,357	1,354
Tü		—	517,592	1,129	61	4,438	—
Ve	1	4,270	162,486	1,360	56	46,718	1,875
	3	165,736	5,921,744	57,769	11,102	67,734	43,551
Ge	0	3,165,736	83,308,400	352,874	101,565	772,560	144,577

inghams, Barchent, Piques, Zwilch und schwere gewürfelte Bettzeuge.



Dieselbe wurde verwendet:

1) Zur Ausfuhr

1. Als Garn	78,492,330 Pf.	zu 1 S. 5⅛ D. Durchschnittswerth per Pf.
2. Als Zwirn	1,982,736 —	zu 2 S. 3¼ D. Durchschnittswerth per Pf.
3. Als Baumwollenmanufacturwaaren . . .	90,708,425 —	zu 2 S. 3⅜ D. Durchschnittswerth per Pf.
4. Nach beiläufiger Schätzung nach Schottland und Irland gesendet . .	5,500,000 —	
5. In verschiedenen nicht unter Nr. 3 begriffenen Manufactur-Gegenständen kleinerer Art, als Bänder, Lampendochte, Watte, Papier und Fabricationsverlust der Waaren . .	12,000,000 —	

2) Zur innern Consumtion des Landes und als Vorrath 52,975,627 Pf.

B. Die Garnerzeugung in Irland betrug 3,769,228 Pf.

3) Ausfuhr an Baumwollenwaaren.

(Man sehe nebenstehende Tabelle.)

4) Kurzer Rückblick auf den Verkehr mit roher Baumwolle.

Baumwolleneinfuhr seit den letzten fünf Jahren von 1830 — 1834 incl. in Ballen. *)

Länder des Ursprungs.	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.
America . . .	618,735	608,859	627,617	656,396	730,194
Brasilien . . .	192,265	170,023	114,742	164,453	104,586
Ostindien . . .	35,231	76,654	109,049	95,095	88,477
Westindien . .	11,695	11,940	8,563	12,526	19,523
Aegypten . . .	14,783	37,821	41,256	3,949	6,206
Gesammtzahl . .	872,709	905,297	901,227	932,419	948,786
Ausfuhr in denselben Jahren . .	35,350	80,850	65,100	65,700	85,850
Eigener Verbrauch i. d. Fabrication	806,699	869,872	865,822	896,852	892,560

Die Preise der rohen Baumwolle betrugen im Durchschnitt des Jahres 1834 nach dem Liverpool-Pricecurrent:

Bengal . .	von 6½	— 7	Pence.
Surate . . .	— 6½	— 8	—
Bomed Georgis	— 8½	— 10¾	—
Maranham .	— 11½	— 13	—
Pernambuco .	— 12¼	— 14	—
Egypt . . .	— 15	— 16½	— **)

*) Durchschnittsgewichte des Ballens nach Burn:
Americanische Baumwolle . . . . 370 Pf.
Brasilianische . . . . 185 —
Westindische und von den span. Colonien . 200 —
Ostindische . . . . 370 —
Aegyptische . . . . 220 —

**) Mehrere Baumwollensorten können wegen der Preise des Rohmaterials nicht zu gröbern Baumwollenwaaren verwendet werden, indem z. B. ein Stück Baumwollenzeug solcher Art welches aus einem Pfunde Baumwolle gewoben werden kann, nur zwischen 13 — 15 Pence kostet, somit von diesem Preise das Rohmaterial schon über die Hälfte hinwegnimmt.

5) Declarirter Werth*) der gesammten Ausfuhr an Baumwollenwaaren aus Großbritannien in den letzten fünf Jahren 1830—1834.

1830	—	19,428,664	Pf. St.
1831	—	17,257,204	—
1832	—	17,398,392	—
1833	—	17,398,378	—
1834	—	19,659,672	—

Der Handel mit diesen Manufacturwaaren besitzt einen raschen Umschwung, gewährt jedoch nur sehr mäßigen Gewinn für den Unternehmer, welcher stets in Abnahme begrifen ist.

Bei diesem Manufacturgeschäfte war es bisher üblich große Waarenconsignationen ins Ausland zu machen, und dafür Wechsel auf Vorschuß zu beziehen, welche man sodann bei den Banquiers discontiren läßt; ein Verfahren, wodurch ebenfalls der Gewinn bedeutend geschmälert wird; nach den neuesten Berichten sollen indeß die Aussichten sich so günstig gestellt haben, daß dieses Verfahren beinahe ganz aufgehört hat und der Fabricationsbetrieb sich fast ganz allein auf wirkliche Bestellungen von In- und Ausland gründet. **)

Nach den Aussagen eines großen Manufacturisten in Manchester, Mr. Georges Smith vor der Committee of Manufactures ergab sich aus genauen Berechnungen seiner Firma, daß von einem Stück gefertigten Calico für Arbeit, Auslagen und Fabricationsgewinn erübrigt wurde:

Im Jahre	1820	—	4 S.	1¾ D.	
—	1821	—	4 —	5½	—
—	1822	—	3 —	9¾	—
—	1823	—	3 —	6½	—
—	1824	—	3 —	1½	—

*) Die declarirten Werthe stehen der Wahrheit weit näher als die official values der Custom-Offices, welche auf veralteten Preisfixirungen beruhen, und von den ersteren häufig um mehr als den doppelten Betrag abweichen.

**) Handelsbericht des Hauses Suse und Sibeth vom 22 Januar 1836.

Im Jahre 1825	— 2 S.	11	D.
— 1826	— 2 —	3¾	—
— 1827	— 2 —	2	—
— 1828	— 2 —	1	—
— 1829	— 2 —	2	—
— 1830	— 2 —	1½	—
— 1831	— 2 —	½	—
— 1832	— 1 —	10¼	—
— 1833	— 1 —	9	—

Diese Beträge sind der Bruttogewinn des Manufacturisten, welcher sich ergibt, wenn die Material- und Arbeitskosten von dem Verkaufspreise eines Stückes Calico abgezogen werden: hieraus ist zwar der Nettogewinn des in die Unternehmung aufgewandten Capitales noch nicht zu entnehmen, da zu dieser Darstellung auch die Menge des Erzeugnisses in gegebener Zeit, im Vergleich mit der früher in der nämlichen Zeit erzeugten Quantität würde in Berechnung zu ziehen seyn, allein es folgert sich von selbst hieraus die Nothwendigkeit, durch verhältnißmäßige Erweiterung der Fabrication diesen Verlust des Bruttogewinnes wieder einzubringen, und dieß ist auch in der That bei vielen großen Manufacturen in einem Grade der Fall, daß es in manchen Gegenden momentan äußerst schwer hält, nur noch Hände genug für die täglichen Erweiterungen der Fabrication aufzubringen. *)

Als besonders günstiger Umstand für die Manufacturen dagegen wird die ungemeine Vermehrung der innern Consumtion an Baumwollenwaaren angeführt, welche von einem Zeugen des Committe auf 17 Procent seit den letzten 10 Jahren angeschlagen wird. Aus allem diesem aber ergibt sich, daß dieser riesenhafte Manufacturzweig, der Stolz der brittischen Industrie und das Ergebniß eines seltenen Zusammenwirkens ungewöhnlicher Talente und unermeßlicher Capitale noch in großen Fluctuationen begriffen ist.

*) Mr. Greys Aussage vor der Committee of manufactures etc.

B. Die Wollenmanufactur.

§. 39.

Die Wollenmanufactur, die zweit=wichtigste Gattung der Stuhlwaaren=Manufacturen in England, kann, wiewohl der älteste Industriezweig jenes Landes, in ihrer dermaligen Gestalt gewissermaßen als eine Tochter der Baumwollen=Manufactur angesehen werden. Die großen Erfindungen der letztern gingen bald auch auf die Verarbeitung der Wolle über und schufen einen großen und concentrirten Manufacturbetrieb mit Wasserkraft und Dampfmaschinen, welcher sich unter ganz ähnlichen Umständen wie jene der Baumwollenmanufactur gestaltete und die gleiche Folge, große Preisminderung der Waare und verhältnißmäßige Ausdehnung der Fabrication hervorbrachte; wenn auch der letzteren der Natur der Sache gemäß, da das Erzeugniß weder so allgemein und unter allen Himmelsstrichen anwendbar *), noch so wohlfeil, noch das Rohmaterial in so unbeschränkter Menge und in so gleichförmiger Güte zu erhalten ist, engere Gränzen gesetzt sind als der ersteren.

Die Wollenmanufactur ist nicht nur der älteste Betriebszweig Englands **), sondern auch derjenige, welcher stets mit

*) Die englische Wollenmanufactur hat vorzüglich durch die neuesten politischen Veränderungen in Portugal, welche der Aufrechthaltung oder Erneuerung des früheren privilegirten englischen Einfuhrhandels (Methuen=Vertrag) nicht günstig sind, verloren; indem jenes Land eine Hauptausfuhrquelle bildete und von da aus große Quantitäten englischer Wollenwaaren ihren Weg nach Spanien fanden.

**) Die Verfertigung grober Wollenwaaren soll schon seit der römischen Eroberung bestanden haben. (Macpherson Ann. of comm. I). Sie scheint inzwischen noch im 13ten Jahrhundert keine einigermaßen beträchtliche Ausdehnung erreicht zu haben, da die „Kaufleute des Stapels" die älteste Handelsgesellschaft des Landes, die rohe Schafwolle unter ihre Hauptausfuhrartikel zählte und von einem Ausfuhrzoll auf dieselbe um jene Zeit (1267) nichts erwähnt wird. Anderson I.

großer und ängstlicher Sorgfalt von der Gesetzgebung, wenn auch nicht stets in glücklicher Weise beachtet wurde. Als eigentlicher Schöpfer derselben gilt mit Recht Eduard III durch die Aufhebung lästiger Beschränkungen und Prohibitionen gegen fremde Professionisten und Unternehmer und durch eigene Berufung von Tuchwebern aus Flandern, woselbst dieser Zweig dazumal am blühendsten war. Eduard ertheilte denselben Schutzbriefe und Unterstützung (in den Jahren 1331—36), wodurch die Kunst feine Tücher zu verfertigen sich so schnell verbreitete, daß schon nach Verlauf von zehn Jahren (1347) eine beträchtliche Ausfuhr von Wollentüchern statt fand. Ein ähnliches Verfahren wiederholte 150 Jahre später Heinrich VII, welcher in Betracht der sehr herabgekommenen Wollenmanufactur abermals niederländische Tuchweber an sich zog, und die Tuchmanufacturen in Leeds, Wakefield und Halifax, noch heutigen Tags der Hauptsitz der Wollenmanufactur, gründete; indem die Wohlfeilheit der Lebensmittel, Ueberfluß an Feuerung und Wasser dem Emporkommen derselben in diesen Gegenden vorzüglich günstig war. Einen ferneren großen Vorschub erhielt die englische Wollenmanufactur im Verlaufe des 16ten Jahrhunderts durch die periodischen Einwanderungen vieler Tausende verfolgter Protestanten aus verschiedenen Gegenden Europa's, worunter viele von großer Geschicklichkeit und Betriebsamkeit, welche schnell eine große Anzahl Manufacturen im Lande emporbrachten. Diese Einwanderungen waren vorzüglich häufig in den Jahren 1548—49 *) unter Eduard VI und später unter der Elisabeth während der Unruhen in den spanischen Niederlanden. In der letzten Periode entstand namentlich unter vielen andern neuen Manufacturen auch die ausgezeichnete Wollenwaarenfabrication zu Norwich.

Die Verordnungen über die Wollenmanufactur tragen, obwohl dergleichen seit 500 Jahren sehr zahlreich erlassen worden, einen sehr einförmigen Charakter; Prohibition der Einfuhr fremder Fabricate (eines der ersten Verbote dieser Art 1399 unter

*) Um diese Zeit hatte sich sogar eine Gemeinde von protestantischen Spaniern in London auf ihren Erwerb begründet.

Heinrich IV) und der Ausfuhr von Rohmaterial und Halbfabricaten *) bezüglich des auswärtigen Handels, zahlreiche Gewerbsvorschriften, Monopole **), Beaufsichtungen und Controlen, welche letztere zum Theil noch nicht ganz aus der Legislatur verschwunden sind, nach Innen. Besonders charakteristisch für den damaligen Zustand dieses Zweiges und den Geist der alten englischen Manufactur-Gesetzgebung ist die Verordnung von 1555 über die Wollenweberei, welche in der Note im Auszug angeführt ist ***).

*) Unter Heinrich VII 1488 wurde die Ausfuhr ungeschorner und unappretirter Tücher verboten. Dieses Verbot wurde unter Jacob I sogar auf alle ungefärbten Tücher ausgedehnt.

**) Unter Heinrich VII verlieh eine Parlamentsverordnung von 1534 dem Borough Worcester das ausschließende Recht Wollentuch zu verfertigen für die ganze Grafschaft. Ein ähnliches Monopol erhielt 1554 die Stadt York für die Verfertigung wollener Bettdecken.

***) „Da die reichen Tuchhändler die Weber unterdrücken, indem einige in ihren Häusern verschiedene Weberstühle halten, und dieselben durch Taglöhner und ungeschickte Leute bearbeiten lassen, andere die Weberstühle an sich kaufen und für die Verleihung derselben einen so unbilligen Zins fordern, daß die armen Handweber nicht im Stande sind, weder sich noch ihre Weiber und Kinder dabei zu erhalten, und noch andere weit weniger Arbeitslohn bezahlen, als vordem — so wird verordnet: 1) daß kein außer einem Borough wohnender Tuchhändler mehr als einen Webstuhl in seinem Hause halten und keinen vermiethen soll; 2) kein außer einem Borough wohnender Weber soll mehr als zwei Webstühle und zwei Lehrjungen halten; 3) kein Weber soll eine Walkmühle halten noch Färberei treiben; 4) kein Walkmüller soll einen Webstuhl in seinem Hause haben; 5) niemand, der bisher Tuchmacher gewesen ist, soll irgend eine Gattung von breitem weißem Wollenzeug verfertigen, außer in Borough's, woselbst diese Zeuge schon seit 10 Jahren verfertigt wurden; 6) niemand darf ohne siebenjährige Apprentiship die Wollenweberei betreiben. Die Bewohner der Grafschaften York, Cumberland, Northumberland und Westmoreland sind von dieser Verordnung ausgenommen."

Die Tuchmanufactur in England war mehr als andere Gewerbszweige einer steten besondern Beaufsichtigung der Regierung unterworfen.

Schon vor der Epoche der großen Unterstützung der Wollenmanufactur durch Eduard III wurde die oben erwähnte ältere Verordnung über die Ellenmesser eingeschärft (1328) und auch in den nachfolgenden zwei Jahrhunderten von Zeit zu Zeit erneuert, indem sie zugleich mit nähern technischen Vorschriften über die Verfertigung der Tücher und die Behandlung der Schafwolle in Verbindung gebracht wurde. An ihre Stelle trat in späterer Zeit (1727) die Anstellung eigener Aufseher der Wollentuch-Manufacturen mit ständigen Gehalten, welche die Werkstätten der Tuchmacher an Wochentagen zu visitiren, die Tücher zu messen und zu untersuchen hatten.

§. 40.

Die große Aufmerksamkeit, welche der Wollenmanufactur, wie schon erwähnt, von Seite der Regierung seit ihrem Entstehen zugewendet wurde; die Vorsorge, den vortheilhaften Ruf ihrer Fabricate stets im Auslande zu erhalten, und endlich die Möglichkeit leichteren Betruges bei diesen Fabricaten, welche einer größeren Dehnbarkeit als andere Stoffe fähig sind und deren größere oder mindere Dichtigkeit dem unerfahrnen Käufer leicht entgeht, mögen die Hauptursachen seyn, daß verschiedene dieser alten Vorschriften zu strenger Beaufsichtigung der Tuchfabrication theils beibehalten, theils in die neuere Gesetzgebung übergegangen sind und noch heutigen Tages bestehen *).

Außer einigen allgemeinen Statuten über Betrug beim Verpacken der Wolle, bei der Verfertigung von Tuchwaaren und gegen Diebstahl von Tuch in den Manufacturen während der Bearbeitung, endlich gegen gewaltsame Beschädigungen der Maschinen und alles Zugehörs der Manufacturen, welche sehr strenge Strafen verhängen, bestehen ausführliche besondere Vor-

*) Die Hauptstatuten sind: 11 Georg II c. 28. 5 Georg III c. 51. 6 Georg III c. 23. 49 Georg III c. 109.

schriften über die Tuchmanufacturen in der Grafschaft York (West-Riding) dem Hauptsitze dieses Zweiges in England.

Die Friedensrichter haben jährlich im Frühjahr für ihre Bezirke besondere Commissäre zur Untersuchung der Tuchmanufacturen (searchers) aufzustellen und zwar solche Personen, welche diesen Manufacturzweig selbst erlernt und wenigstens einige Jahre betrieben haben; sie werden eidlich verpflichtet und besoldet, wozu eigene Beiträge von den Manufacturen erhoben werden. Diese Searchers werden besonders für die schmalen Tuchwaaren (narrow cloth) aufgestellt. Erstere dürfen nach allen Dimensionen verfertigt werden, für die breiten Tuchwaaren aber besteht hinsichtlich ihrer Breite die Vorschrift, daß selbe 37 Zoll haben sollen.

Die Tuchfabricanten sind verpflichtet, die Anfangsbuchstaben ihres Namens in das Ende jeden Stücks einzuweben oder zu zeichnen. Sobald das Stück in die Walkmühle gebracht ist, wird dasselbe von dem Searcher und dem Walkmüller gemeinschaftlich gemessen und von ersterem an beiden Enden mit einem bleiernen Siegel versehen, wovon eines den Namen des Eigenthümers, das andere den Namen des Searchers, beide aber Länge und Breite des Stückes in Zahlen enthalten. Auf Verletzung dieser Siegel, ehe das Stück in den Detailhandel übergegangen ist, steht eine Strafe von 40 S. Sobald das Stück aus der Walkmühle kömmt, und ehe es in den Spannrahmen gebracht wird, soll es vom Fabricanten nachgemessen werden; zeigt sich dann eine Verkürzung gegen die erste Messung, so muß es vom Searcher und Fabrikanten wiederholt gemessen und nach seiner wahren Dimension gestempelt werden. Die Streckung des Tuches über die Angabe des Stempels darf mit schmalen Tüchern in der Manufactur nur einen Zoll auf den Yard Länge und zwei Zoll auf die ganze Breite geschehen, bei breiten 1 Yard auf 20 Yards Länge und 1 Zoll auf jede 12 Zoll Breite; jede weitere Ausdehnung desselben, sey es durch den Eigenthümer oder Händler, ist unter bestimmten Geldstrafen verboten.

Für die Manufactur der breiten Wollentuchwaaren, dann zur Beaufsichtigung der Werkstätten, Rahmenplätze und Waaren-

lager derselben sollen ebenfalls eigene Commissäre (Inspectors) aufgestellt werden, welche dieß Gewerbe practisch erlernt haben und wie die Searchers, verpflichtet und besoldet sind.

Endlich bestehen zur Oberaufsicht über die Searchers und Inspectors noch besondere „supervisors", deren Anzahl vier nicht überschreiten soll, und welche einen jährlichen Gehalt von 40 L. und, falls sie Pferde halten müssen, 10 L. mehr erhalten sollen.

Diese Oberaufseher dürfen nicht selbst in irgend einem Zweige der Wollenmanufactur oder des Handels mit Wollenwaaren beschäftigt seyn, noch eine öffentliche Schenkwirthschaft treiben.

Die Messung und Stemplung der breiten Tuchwaaren in den Walkmühlen wird auf die nämliche Art, wie bei den schmalen, vorgenommen. Beide Arten Aufseher, die Searchers und Inspectors, sind ferner verpflichtet, ein Buch über ihre Messungen, worin jedes Stück besonders eingetragen und nach Farbe und Dimensionen bezeichnet ist, zu führen; und diese Bücher müssen monatlich dem Oberaufseher des Districtes vorgelegt werden.

Die bestimmten Abgaben für jedes gemessene und gestempelte Stück*) werden von den Searchers und Inspectors erhoben und an die aufgestellten Treasurer des Bezirkes verrechnet.

Die Hinwegnahme ungestempelter Tücher aus den Walkmühlen von den Fabricanten wird mit bestimmten Geldstrafen belegt. Die Oberaufseher sind angewiesen, häufig die Arbeitsstätten, Walkmühlen, Spannrahmen-Plätze, Waarenlager und Zugehör zu besuchen, und hier so viele Stücke nachzumessen und mit ihrem eigenen Stempel von Blei zu versehen, als sie vermögen; sie halten hierüber besondere Bücher, welche jährlich mit denen der Searchers und Inspectors in den Quarter-Sessions der Friedensgerichte vorgelegt werden.

*) Für jedes Stück von 35 Yards Länge und darüber . 6 D.
— — — von mehr als 30 Y. und unter 35 Y. . 4 D.
— — — von geringerer Länge . . . . 3 D.

Die bereits in den Handel übergegangenen Tücher sind keiner weitern Controle mehr unterworfen. Dagegen hat jeder Käufer das Recht, wenn Verdacht eines Betruges obwaltet, innerhalb 40 Tagen nach Empfang des Tuchstücks dasselbe nicht über eine Stunde lang in kaltem Wasser zu netzen, dann die nämliche Zeit hindurch zum Trocknen auszubreiten und hierauf von einem Searcher messen zu lassen, welcher nach dem Maße der durch dieses Verfahren bewirkten Verkürzung des Stückes im Vergleich des Stempels den Fall entscheidet.

Berufungen sind in allen Fällen der Ausübung dieser Bestimmungen an die Quarter-Sessions gestattet.

Das jüngste Statut über die so eben angegebenen Vorschriften gewährt zugleich dem Arbeiter in Wollenmanufacturen ein besonderes Privilegium *). Jeder, welcher in irgend einem Zweige der Wollenmanufactur als Lehrling gedient, oder gesetzlich zur Ausübung solcher Gewerbe berechtigt ist, darf mit seiner Familie allenthalben in jeder Stadt (mit Ausnahme der City von London) sich niederlassen, und entweder ein Wollen-Gewerbe oder auch jedes andere, welches er zu treiben vermag, frei und ungestört ausüben, und von diesem Platz seiner Niederlassung soll derselbe durch kein bestehendes Gesetz vertrieben werden können, so lange er sein Gewerbe ausübt, ausgenommen, wenn er in anderer Weise Gesetzesübertretungen sich zu Schulden kommen läßt.

Der Schutz der englischen Wollenmanufactur endlich gegen die Concurrenz fremder Wollenwaaren, welcher in früheren Zeiten in unbedingter Prohibition fast aller Artikel dieses Zweiges bestanden hatte, beschränkte sich in neuerer Zeit auf die Belegung derselben mit Einfuhrzöllen, welche wechselnden Bestimmungen unterlagen und gegenwärtig (1835) auf 20 Procent des Werthes von Tüchern und 15 Procent Werth von kleineren Wollenartikeln verschiedener Art festgesetzt sind.

---

*) 49 Georg III c. 109. Dieses Privilegium hat durch die Municipal-Reform des Jahres 1835 seine Bedeutung verloren.

§. 41.

Der Wollhandel erscheint für die Wollenmanufactur von weit größerer Wichtigkeit, als der Handel des betreffenden Rohmaterials für andere Fabricationszweige, indem die Schafwolle in ihrer Production von größern Zufälligkeiten abhängt, daher nicht so unbedingt wie andere Materialien, z. B. die Baumwolle, von stets gleicher Beschaffenheit und in fast unbegränzten Quantitäten zu haben ist; und für England, bei der Unzureichenheit der innern Fabrication, von sehr verschiedenen Gegenden bezogen werden muß.

Was nun zuerst die eigene Wolle-Erzeugung des Landes betrifft, so ist es eine bekannte Thatsache, daß dieselbe den Bedürfnissen der innern Fabrication weder in Ansehung der Menge noch der Beschaffenheit genügt, daher die Manufactur der feinern Tuchwaaren der fremden Wolle unumgänglich bedarf *). Zur Veredlung der inländischen Schafzucht, oder vielmehr zur eigenen Production feinwolliger Schafe, neben dem ganz eigenthümlichen und in andern Beziehungen höchst nützlichen Nationalschafe sind auch in England viele Versuche angestellt und mit Sorgfalt, selbst unter königlicher Theilnahme **) verfolgt worden, gleichwie sich aus dem hohen technischen Standpunkt, auf welchem die englische Landwirthschaft steht, von selbst der Schluß rechtfertigt, daß auch der Wollenveredlung, welche überdieß auf einen der wichtigsten Industriezweige direct influirt, nicht mindere Aufmerksamkeit, als z. B. der Zucht der trefflichen Pferde- und Rindvieh-Racen gewidmet worden sey. Der bisherige Erfolg war jedoch in Ansehung einer allgemeinen und für die Fabrication im Großen

---

*) Nach verschiedenen Aeußerungen ausgezeichneter Wollenwaarenfabricanten vor den Committe's des Unterhauses in den Jahren 1828 und 1833 werden zur Verfertigung der guten Tücher 6—8 Theile fremde Wolle gegen einen Theil einheimischer verarbeitet, und letztere kann nur mit fremder gemengt hiezu verwendet werden; ihre vorzüglichste Anwendung findet sie in der Verfertigung von Teppichen und Worstead-Goods.

**) König Georg III besaß selbst eine Schafheerde edler Merinos,

nutzbringenden Verbesserung der Qualität der Schafwolle nicht günstig, und selbst die Kriegsjahre vermochten bei erschwertem Bezuge der ausländischen Wollen hierin keine Veränderung hervorzubringen. Schon 1790 wurde im Parlamente angegeben, daß die englische Wolle offenbar in der Qualität abgenommen habe und als Hauptgrund wurde das Ausfuhrverbot derselben angeführt, wodurch zwar die Manufacturisten einerseits begünstigt, andrerseits aber die Schafzüchter veranlaßt würden, ihre Aufmerksamkeit weit mehr auf die Carcasse des Schafes, als auf die Veredlung des Fließes zu richten — daher Ausartung des letzteren. Auch die ausführliche, von einem Parlaments-Commite im Jahre 1828 gepflogene Untersuchung über den Wollhandel, deren Bericht einen starken Folioband ausmacht, stellte abgesehen von dem damals bereits aufgehobenen Ausfuhrverbote der Wolle, nebst einigen untergeordneten und nicht allgemein anerkannten Ursachen, als Feuchtigkeit des Klimas, Mangel an passender Weide u. s. w. den entscheidenden Grund dieser Erscheinung dahin fest, daß die Hauptnutzung der englischen Schafzucht nicht sowohl auf Veredlung der Wolle, als auf deren Menge und zugleich die Mastung gerichtet sey, die Feinheit des Fließes aber mit der Körperentwicklung und dem Fleischerträgnisse gewissermaßen in um-

---

welche zu Oatlands mit großer Sorgfalt gepflegt, und woraus viele Stücke an Privaten Behufs größerer Verbreitung dieser Zucht verschenkt wurden. Im Jahre 1792 wurde eine zweite Schafheerde von der ächten Negretti-Race auf königliche Rechnung von der Marquise del-Campo de Alange erkauft und in gleicher Weise behandelt. Allein vergebens wurde die Wolle dieser vorzüglichen Schafheerden an Fabricanten ausgeboten; es meldeten sich keine Käufer, da behauptet wurde, das englische Klima stehe der Veredlung dieser Wolle entgegen und der wohlwollende König sah sich, merkwürdig genug, genöthigt, dieselbe auf eigene Rechnung verarbeiten zu lassen, um durch das Ergebniß der daraus erhaltenen trefflichen Waare das Gegentheil zu beweisen. Inzwischen fanden seit den letzten 50 Jahren viele Kreuzungen spanischer Racen mit der natürlich kurzwolligen Southdown-, Hereford- und Devonshire-Race statt.

gekehrtem Verhältniß stehe. Das englische Nationalschaf langwolliger Race ist kolossal im Vergleich des spanischen; sein Fließ besitzt ein Durchschnittsgewicht von 4 — 5 Pfunden (häufig erreicht das Gewicht auch 6 — 7 Pfund), sein Fleisch ist von ganz verschiedener, weit vorzüglicherer Beschaffenheit, als jenes der Continental-Schafracen; es wird meist dem besten Ochsenfleische vorgezogen und bildet eines der vorzüglichsten Nahrungsmittel aller Classen *).

Die englische Schafwolle wird in kurze und lange (Kammwolle) eingetheilt. Seit den großen Verbesserungen der Kammwollenspinnereien, wodurch auch kurze Wollen zu diesen Garnarten **) versponnen werden können, hat die lange Wolle etwas an Wichtigkeit und Preis verloren. In den Grafschaften Lincoln, Kent und Leicester findet sich die beste langwollige Schafzucht ***). Die Mittelpreise auf dem Londner Markte für Lincolnshirer-Wolle betrugen 1833 von 12 — 16 Pf. St. der Pack, oder 1 S. bis 1 S. 3 D. das Pfund, und 1834 von 22 — 24 Pf. St. der Pack, oder 1 S. 10 D. bis 2 S. das Pfund. Es ist übrigens ein bemerkenswerther Umstand, daß, gleichwie die Abnahme der Qualität der englischen Wolle gegen frühere Jahre schon 1790 und 1828 von Sachverständigen vor dem Parlaments-Committe angegeben worden, dieselbe Erscheinung auch für die neuere Zeit durch den sichersten Anhalts-

*) Auf dem bekannten Viehmarkte Smithfield in London wird jährlich über eine Million gemästete Hammel verkauft und zwischen vier und fünf Millionen jährlich werden in ganz England geschlachtet.

**) Worstead Yarn, von dem kleinen Orte Worstead in der Grafschaft Suffolk so genannt, wo dasselbe zuerst erzeugt worden seyn soll; der Hauptfabrikort hiefür ist gegenwärtig Bradford in Yorkshire mit Umgebungen.

***) Die lange Wolle wird im Handel in 7 — 9 Sorten getheilt. Prime-wethers, Second-W., middle-W., super-W., Low-Hogs, middle-H., super-H., Tender-H., down-H. und Half-bred-H., welche im Preise unter sich zwischen 1 und 3 Pf. St. per Pack (240 Pfund) differiren.

punkt, nämlich die Zollbehandlung bestätigt wird. Nach dem bezahlten Ausfuhrzolle, welcher nach zwei Kategorien für die geringere und bessere Wolle erhoben wird, betrug nämlich der Durchschnittswerth der ausgeführten inländischen Wolle in den Jahren 1825 — 27 einen und über einen Schilling das Pfund, während die Ausfuhr der Jahre 1828 — 31 unter diesem Werthe zurückblieb und den geringern Ausfuhrzoll bezahlte. Dagegen entrichteten von den eingeführten fremden Wollen in demselben Zeitraum $^{29}/_{30}$ Theile den höheren und nur $^{1}/_{30}$ den geringeren Ausfuhrzoll *).

Die jährliche Wollenproduction Großbritanniens und Irlands kann beiläufig veranschlagt werden:

1) Für England nach Ermittlung des Parlaments-Commite vom Jahre 1828

an langer oder Kammwolle . . .	263,800 Packs
an kurzer Wolle	120,600 —
2) Für Schottland nach ungefährer Schätzung	35,000 —
3) Für Irland deßgleichen	27,000 —
Sonach zusammen auf	446,400 Packs

oder den Pack zu 240 schweres (Avoir du poids) Gewicht gerechnet auf 1,070,000 Centner in runder Zahl.

§. 42.

Der Wollhandel wurde von der englischen Regierung bis auf die neuere Zeit mit großer Sorgfalt und Eifersucht bewacht, und das Ausfuhrverbot der Wolle wurde während 500 Jahren in frühern Epochen unter sehr barbarischen Formen gehandhabt. Enthauptung und Abhauen der Glieder, dann Confiscation alles Eigenthums, waren die Stra-

*) Da nach den englischen Zollgesetzen die Zollbehörde das Recht hat, jede zur Behandlung kommende Waare um den declarirten Werth, mit Vergütung von 10 Procent zu behalten, so gewähren die Declarationen eine hinreichende Sicherheit zur Werthsbeurtheilung.

sen, welche unter Eduard III auf dessen Uebertretung gesetzt waren. Unter Elisabeths Regierung wurde die Ausfuhr lebender Schafe als Verbrechen (felony) erklärt, und das erste Mal mit Verlust der linken Hand und einjährigem Gefängnisse, das zweite Mal aber mit dem Tode bestraft. Aehnliche Gesetze wiederholten sich unter Carl II. Unter Wilhelm III wurden zwar die Criminalstrafen aufgehoben, aber die Verbote blieben, und wurden mit Strenge gehandhabt. Dasselbe war der Fall unter Georg III durch eine ausführliche Parlamentsacte vom Jahre 1788. Dieselbe verbietet die Ausfuhr der lebenden Schafe und der Wolle bei Strafe der Confiscation der Waare und des Fahrzeuges, dann 3 Pf. Sterl. für jedes Schaf oder jedes Pfund Wolle und dreimonatlicher Einsperrung; im Wiederholungsfalle aber unter verdoppelten Strafen. Dasselbe Verbot erstreckte sich auch auf die Ausfuhr von Wollengarn, welche bloß auf eine jährliche Quantität von 5000 Pfund (später von 20,000 Pfund) für Canada beschränkt war. Selbst der Verkehr mit roher Wolle und Wollengarn im Innern war zu besserer Handhabung des Ausfuhrverbotes mit einer Menge der lästigsten Beschränkungen verbunden, welche für ein Land, wo die politischen Rechte mit so großer Eifersucht bewacht werden, wirklich staunenswürdig sind. Aller besseren staatswirthschaftlichen Theorien ungeachtet, welche durch ausgezeichnete Schriftsteller, von Hume und Smith angefangen, so wie durch aufgeklärte Staatsmänner verbreitet wurden, blieben diese dem wahren Productions- und Handelsinteressen geradezu entgegenstrebenden Ausfuhrverbote, deren nachtheilige Folgen man schon unter dem Kaiserreiche in Frankreich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hatte, bis zum Jahre 1824 unverändert; nur für die Ausfuhr nach den überseeischen brittischen Besitzungen waren vor diesem Zeitpunkte Bewilligungen erfolgt. Durch eine Parlamentsacte vom 10 Septbr. 1824 (5 Georg IV, Cap. 27) wurde endlich die brittische Wollenausfuhr freigegeben gegen einen Ausfuhrzoll von 1 D. für das Pfund Wolle von 1 Schill. und aufwärts m Werthe, und von ½ D. für Wolle unter 1 Schilling Werth. (Nach

den neuesten Zollbestimmungen beträgt der Ausfuhrzoll nur 1 Schill. auf den Centner.) Von diesem Zeitpunkt an bis gegenwärtig stieg die Wollenausfuhr alljährlich, wie man aus der sogleich folgenden Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der letzten 15 Jahre ersehen wird. Die Wolleneinfuhr blieb bis zum Jahre 1819 ganz zollfrei. Vom 10. Octbr. des eben genannten Jahres an bis zum 5 Jan. 1823 wurde von jedem Pfund Wolle aus brittischen Besitzungen 1 D. und von fremder Wolle 6 D. für das Pfund bei der Einfuhr erhoben; an letzterwähntem Tage erhöhte man den Einfuhrzoll für Wolle aus brittischen Besitzungen auf 3 D. das Pfund, hob denselben jedoch am 5 Julius 1825 wieder auf und befreite die Wolleneinfuhr aus sämmtlichen brittischen überseeischen Besitzungen von allem Eingangszolle; jene aus andern Ländern ohne Unterschied aber belegte man mit einem Einfuhrzoll von 1 D. für das Pfund Wolle zu 1 Schill. Werth und darüber und von ½ D. für das Pfund unter 1 Schill. Werth, bei welcher Bestimmung es bis gegenwärtig geblieben ist. Bei der Einfuhr der spanischen Wolle werden außerdem 10 Pfund auf den Centner für Taravergütung freigelassen *).

§. 43.

Die Ergebnisse des auswärtigen Wollenverkehrs in England seit den letztverflossenen fünfzehn Jahren sind aus nachstehender Uebersicht nach den officiellen Erhebungen und statistischen Darstellungen des Board of trade zu entnehmen:

	Ausfuhr	Einfuhr
1820 . . .	352 Cntr. . . .	97,756 Cntr.
1821 . . .	342 — . . .	166,625 —

*) Lebende Schafe sind, bezüglich auf die Einfuhr, in das allgemeine Einfuhrverbot lebenden Viehes in das vereinigte Königreich (3 und 4 Wilh. IV, Cap. 52) eingeschlossen; ihre Ausfuhr ist frei. Es werden jährlich mit Inbegriff Irlands (woselbst Waterford den Hauptmarkt für Schafe bildet) gegen 15,000 Stück Schafe ausgeführt.

	Ausfuhr	Einfuhr
1822 . . .	332 Cntr.	190,580 Cntr.
1823 . . .	285 —	193,667 —
1824 . . .	537 —	225,644 —
1825 . . .	1,124 —	438,169 —
1826 . . .	1,431 —	159,891 —
1827 . . .	2,785 —	291,153 —
1828 . . .	16,693 —	302,360 —
1829 . . .	13,320 —	215,166 —
1830 . . .	29,511 —	323,053 —
1831 . . .	34,942 —	316,520 —
1832 . . .	41,998 —	281,524 —
1833 . . .	49,921 —	380,460 —
1834 . . .	34,443 —	402,000 —

Hienach betrug die jährliche Wollenausfuhr vom Jahre 1825 angefangen, in welchem dieselbe auch nach andern Gegenden, als den brittischen Besitzungen gestattet worden, bis Ende 1834 durchschnittlich 22,600 Centner. Die jährliche Wolleneinfuhr aber, welche, wie man sieht, bisher in beinahe ununterbrochenem Steigen begriffen war, berechnet sich in fünfzehnjährigem Durchschnitte auf 265,638 Centner, und in so fern nur der Durchschnitt der letzten fünf Jahre, binnen welchen die Wollenmanufacturen ihren stärksten Aufschwung gewonnen haben, betrachtet werden will, auf 340,711 Centner. Die Zolleinnahme endlich für die, seit dem Jahre 1825, als dem Anfange der neuen Zollbelegung, eingeführte Wolle, beträgt für das Pfund des ganzen Einfuhrquantums $^{11}/_{13}$ D., woraus daher zu entnehmen, daß nur ein sehr kleiner Theil der eingeführten Wolle, unter einem Schilling Werth das Pfund declarirt war.

Zur Darstellung des Details der brittischen Wolleneinfuhren benützen wir einige periodische Anzeigen bedeutender Häuser in diesem Artikel, insbesondere die von Gooch und Cousens in London (126 London wall) für die letzten drei Jahre hergestellten Tabellen und geben nachstehende Uebersicht, deren Annäherung an die vorerwähnten officiellen Erhebungen ein günstiges Zeugniß für ihre Richtigkeit ablegt.

Uebersicht der Wolleneinfuhr nach England in den Jahren 1832, 1833 und 1834 aus nachbenannten Ländern.

Englische Centner schweres (Avoir du poids) Gewicht.

Ort der Einfuhr.		Aus Deutschland.	Aus Spanien.	Aus Portugal.	Aus Neusüdwales u. Vandiemensland	Vom Cap der guten Hoffnung.	Aus Süd-America.	Aus Italien. (Toscana.)	Aus Rußland.	Aus Dänemark.	Aus der Berberei und Türkei.	Sonstige Bezüge.
London . .	1832	81,280	23,620	—	21,794	864	5,268	—	2,392	—	—	938
	1833	103,024	38,236	—	31,056	1,226	3,288	1,749	7,821	883	—	4,094
	1834	77,068	31,684	1,579	34,255	1,552	7,468	4,008	11,208	1,814	23,289	712
Liverpool . .	1832	444	5,186	—	3 364	—	600	919	—	—	—	695
	1833	—	7,872	—	4,819	—	1,303	7,413	—	—	—	3,948
	1834	360	789	11,236	4,814	—	12,926	—	3,120	—	12,669	1,027
Hull . . .	1832	79,316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1833	92,028	—	—	—	—	—	—	2,052	2,095	—	—
	1834	90,716	—	—	—	—	—	—	2,253	1,898	—	24
Goole . . .	1832	59,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1833	78,144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1834	59,836	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gloucester .	1832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1833	2,908	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1834	2,232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bristol . .	1832	—	4,034	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1833	—	3,604	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1834	—	1,123	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 44.

Was die Handelsplätze für fremde Wolle in England betrifft, so zeigt sich auf den ersten Blick in vorstehende Tabelle, daß noch gegenwärtig der Hauptmarkt für diesen Artikel London ist. Die Zufuhren nach Liverpool und Bristol sind unbedeutend und zufällig, als bloße Rückfrachten. Um so wichtiger für den englischen Wollenhandel sind die Häfen Hull und Goole in Yorkshire, und werden es immer mehr werden. Die Grafschaft York (West-Riding), und hierin die Stadt Leeds mit Umgebungen, ist der Hauptdistrict für die englischen Wollenmanufacturen, und umfaßt nach der jenem Lande ganz eigenthümlichen Abgränzung der großen Manufacturzweige, welche die Baumwollenmanufacturen nach Manchester und Umgebungen, die Eisen- und Stahlfabriken nach Sheffield, und die übrigen Metallfabriken nach Birmingham verwiesen hat, die Tuchfabrication fast ausschließend. Was Liverpool bei der Lieferung der Baumwolle für Manchester, wird für Leeds in nächster Zeit der in großem Aufschwunge begriffene und höchst günstig gelegene Seehafen Hull werden. Gleichwie eine doppelte Canalverbindung und eine Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester, so besteht zwischen Leeds und Hull eine Verbindung durch Canal- und Flußschiffahrt auf den Flüssen Aire und Ouse, wozu sich in der neuesten Zeit noch eine vortrefflich angelegte Eisenbahn gesellt, welche bereits zur Hälfte (bis Selby) vollendet und im Gang ist. Eben so hat sich der kleine Ort Goole (nur 2300 Einwohner zählend), ein Hafen nahe am Anfange der tiefen Meerenge, welche den Ausfluß des Humber bildet, bereits sehr emporgeschwungen und eines Theiles des deutschen Wollenhandels bemächtigt. Betrachtet man ferner den in der Tabelle bezeichneten Ursprung der in den letzten drei Jahren nach England eingeführten Wolle, so ergibt sich, daß die Einfuhr spanischer Wolle, welche früherhin im englischen Wollenhandel die erste Rolle spielte, in neuester Zeit auf ungemein geringe Quantitäten herabsank, und die deutsche Wolle an deren Stelle trat. Diese Veränderung ist sehr neuen Ursprungs, und wird erst seit der

Mitte des verflossenen Jahrzehends wahrgenommen, indem während der letzten dreißig Jahre, rückwärts vom Jahre 1826 an, nach den officiellen Einfuhrlisten der Import spanischer Wolle durchschnittlich nicht unter 50,000 Centner jährlich, in einzelnen Jahren aber fast das doppelte Quantum betragen hatte. Der zunehmende Verfall der spanischen Industrie einer- und die großen Fortschritte der deutschen Schafzucht anderrseits, der höchst vortheilhafte Ruf der deutschen Wolle in England, verbunden mit der Handelsbetriebsamkeit einiger norddeutschen Städte, welche besonders durch ihren ausgedehnten Colonialwaarenhandel den englischen Schiffen vortheilhafte Rückfrachten in Wolle gewähren, dürften die Hauptursachen dieser für die deutschen Agriculturinteressen so vortheilhaften Wendung seyn.

In den bezeichneten fünfzehn Jahren wurden nachstehende Quantitäten deutscher Wolle nach England eingebracht:

	Centr. in engl. schwerem Gewichte.
1820	52,205
1821	86,452
1822	111,427
1823	125,797
1824	159,695
1825	289,307
1826	105,990
1827	220,191
1828	228,018
1829	149,602
1830	267,870
1831	230,460
1832	220,740
1833	276,104
1834	229,212

Besondere Aufmerksamkeit verdienen ferner die in obiger Tabelle angezeigten Wollensendungen aus Neuholland, welche auch für den deutschen Wollenhandel wegen der drohenden neuen Concurrenz von hoher Wichtigkeit sind. Es ist bekannt, daß

auf Vandiemensland und Neusüdwales mit Unterstützung englischer Capitalien große Schafheerden unterhalten werden, deren Wollenertrag bloß für England bestimmt seyn kann. Das Gedeihen und die großen Fortschritte der Schafzucht in jenen Colonien ist außer Zweifel. Sie ist durch die besten spanischen Racen veredelt, und die Wollenmuster von verschiedenen Punkten jener Colonien mehrerer Jahrgänge, welche in den Sammlungen der berühmten Society of arts and manufactures in London hinterlegt sind, beurkunden die ausgezeichneten Fortschritte in der Wollenveredlung. Auch ist die Wolleneinfuhr von da her in neuester Zeit in stetem Fortschreiten begriffen. Dieselbe begann zuerst mit Quantitäten über einige tausend Centner im Jahre 1826, und stieg seitdem in folgendem Verhältniß:

Australische	Wolleneinfuhr	1826 . . .	11,063	Centn.
—	—	1827 . . .	3,158	—
—	—	1828 . . .	15,741	—
—	—	1829 . . .	18,364	—
—	—	1830 . . .	20,007	—
—	—	1831 . . .	25,412	—
—	—	1832 . . .	25,158	—
—	—	1833 . . .	35,875	—
—	—	1834 . . .	39,069	—

Es ist nach dem Urtheile Sachkundiger mit aller Bestimmtheit zu erwarten, daß die Wollenproduction jener Colonien, durch ungemeine örtliche Vorzüge begünstigt, in nächster Zeit einen hohen Aufschwung nehmen und den gefährlichsten Concurrenten für die deutsche Wolle auf den englischen Märkten abgeben werde, wenn gleich die große Entfernung und der Mangel an Versendungen oder Rückfrachten dahin der bisherigen größeren Importation entgegenstand. *)

*) Mr. Hughes äußerte sich vor dem Parlamentscommitte zur Untersuchung der Manufacturen, des Handels u. s. w. über die australische Wolle und ihre Verwendung in den englischen Manufacturen wie folgt: „There is no other wool known to

Daß dieselbe überdieß die Eingangszollbefreiung in England genießt, ist schon oben erwähnt worden. Der Werth der australischen Wolle steht dermalen in England von 1—3 Shill. das Pfund; sie kömmt nicht assortirt, wie jene von Deutschland und anderwärts, wohl aber reinigt man sie etwas und wirft die Fließe nach oberflächlicher gleicher Beschaffenheit zusammen. Sie ist durchaus sehr beliebt, und wird als vorzüglich geeignet zur Garnspinnerei erachtet, was schon ihr langes haltbares Haar andeutet. Zur Verfertigung von Tüchern wurde sie noch zur Zeit selten verwendet, doch wird dieß ohne Zweifel der Fall seyn, wenn sie in größerer Menge eingebracht wird. Man versendet sie in stark zusammengepreßten Ballen von beiläufig 200 Pfund nach Art der americanischen Baumwollenballen, allein die Wolle leidet durchaus nicht darunter, wie man früher, aus Veranlassung einiger durch andere Zufälle verdorbener Sendungen verbreitet hatte. Ihre Bezugsweise geschah bisher meist nur als Retouren für dahin gesandte Waaren, und noch zur Zeit selten für Rechnung der Producenten; nur die Familie Mac-Arthur, welche große Ländereien auf Neu-Holland besitzt, sendet ihre Wolle direct nach England zum Verkauf. Die übrigen von daher importirten Partien sind von Privaten gekauft, welche dort Landwirthschaft treiben, jedoch nicht von der (seit 1825) bestehenden Australian-agricultural-Society, von deren Wirken bisher noch wenig verlautete.

Folgende sind die mittleren Preise der eingeführten fremden Wolle auf englischen Märkten, einschlüssig des bezahlten Eingangszolles in den letztverflossenen fünf Jahren:

---

spin so well as the Australian wool, from its length of Staple and peculiar softness; and if I may give an opinion which I expressed once before, and which subsequent experience has confirmed since, I would say, that in the course of some years to come — and I would not exceed 15 from this time — we shall derive the whole of our supplies from that part of the globe, for the use of the manufactures of this country, and that we shall eventually import but little from Spain or Germany."

	Das Pfund (Avoir du poids-Gew.).				
	1830	1831	1832	1833	1834
Der geringeren Sorten schlesischer Wolle, auch aus Oesterreich u. s. w. . .	1 S. 10 D.	1 S. 11 D.	2 S. 1 D.	2 S. 6 D.	2 S. 6 D.
Der Mittelsorten .	2 — 4 —	2 — 4 —	2 — 7 —	3 — — —	3 — 6 —

§. 45.

Bei Anführung der Productions-Ergebnisse der Wollenmanufactur ist zu bedauern, daß es in diesem Zweige der englischen Betriebsamkeit an jenen werthvollen Uebersichten und publicirten Materialien mangelt, welche der Statistik der Baumwollenmanufactur ein so vorzügliches Interesse gewähren, indem sie einen Blick in die Oekonomie dieses wichtigen Industriezweiges im Großen verstatten. Nur die Zolllisten sind es, welche einigen Maßstab über die Ausdehnung der englischen Wollentuchmanufactur an die Hand geben, indem auch die Vernehmungen des Committe für Manufacturen, Schifffahrt ꝛc. vom Jahre 1833 nur einzelne, selbst widersprechende Angaben, allein durchaus keine Uebersichten und Gesammtergebnisse gewähren. *)

Der am Ende des Jahres 1834 veröffentliche III. Band der officiellen Statistik des Board of trade enthält die nachstehende Tabelle über die Ausfuhr von Wollenwaaren aus sämmtlichen Häfen Großbritanniens im Jahre 1833. **)

(Man sehe nebenstehende Tabelle.)

Die Ausfuhrwerthe von Wollenwaaren in den Jahren 1824—1833 betrugen:

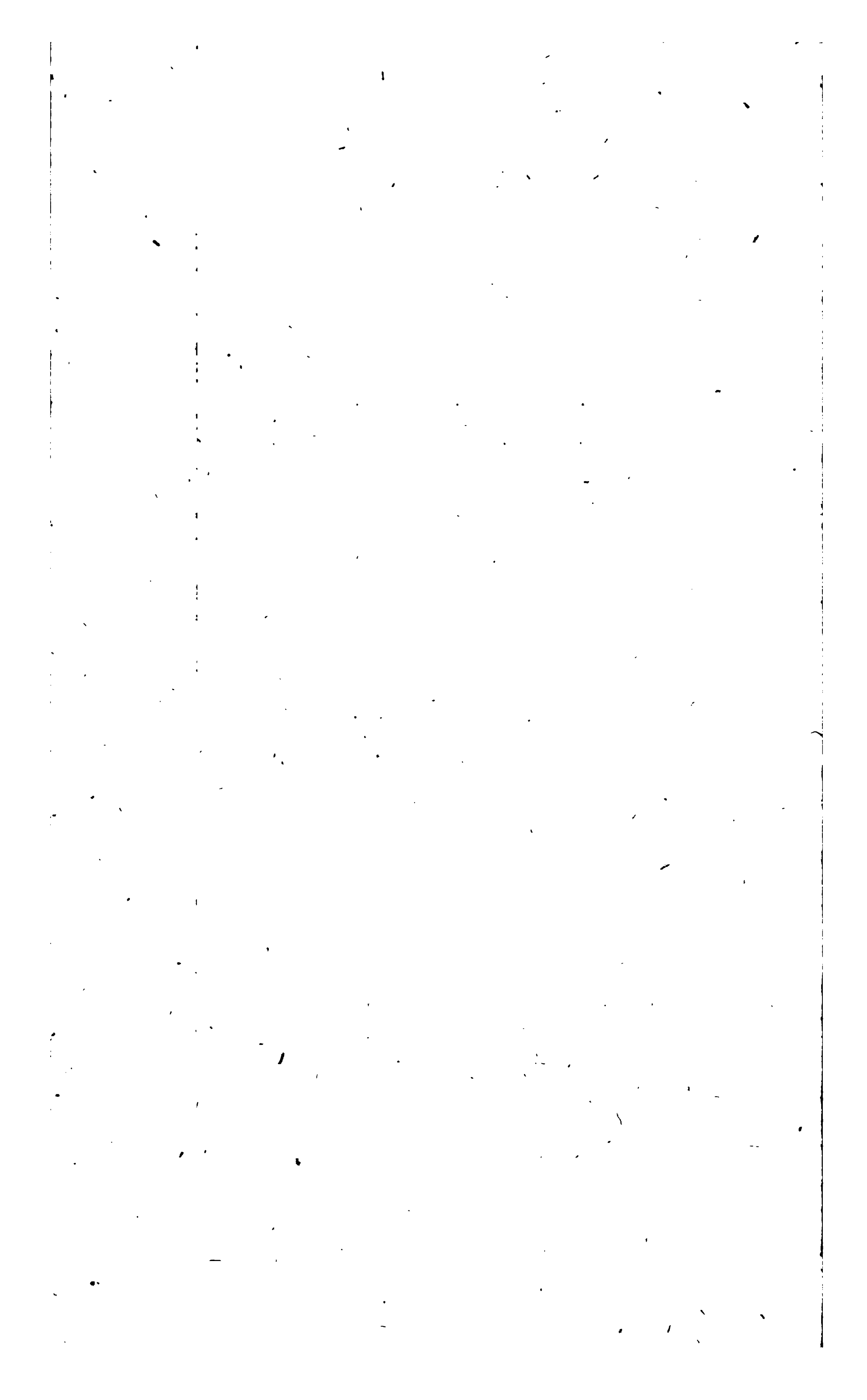
---

*) Wie wenig Material zur nähern Kenntniß und Uebersicht der brittischen Wollenmanufacturen vorhanden ist, läßt sich zum Theil auch aus dem Art. Woolen-Manufacture in M'Cullochs Dict. 2te Aufl. entnehmen. Wir ziehen es jedoch vor, nur das zu erwähnen, was auf officiellen und möglich vollständigen Erhebungen beruht.

**) Tables of the revenue, Part. III. 1. p. 273.

im Jahr 1838.

…eppiche.	Gemengte Wollen- und Baumwollen-stoffe.	Strumpfwirker-waaren.	Artikel verschiedener Art.	Declarirte Ausfuhrwerthe.
…rds.	Yards.	Dutzend.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
3,432	558	268	450	93,072
325	300	125	46	5,212
60	2,589	608	307	12,321
1,596	—	85	134	2,033
—	—	70	26	150
8,596	297,654	5,762	6,638	634,916
7,739	246,534	35,773	3,354	390,755
7,675	26,517	237	642	55,944
6,426	68,786	410	1,975	149,357
8,705	19,194	858	824	111,969
1,476	13,761	496	343	19,436
0,761	79,379	2,137	1,484	220,512
400	2,604	35	380	12,468
516	498	152	141	2,919
3,840	1,260	272	309	20,101
—	—	—	—	914
5,530	195	785	1,621	35,721
2,484	64,164	1,777	2,404	961,333
1,110	12,510	3,550	1,569	54,182
2,537	4,981	799	598	42,604
120	—	417	13,011	7,139
7,933	45,763	23,388	17,677	376,877
1,449	5,978	2,572	6,835	102,100
0,873	445,942	148,615	20,594	2,265,407
5,855	10,050	115	1,347	59,847
4,454	148,312	190	3,902	274,568
3,485	107,547	3,267	3,317	382,515
7,377	1,605,056	232,766	78,236	6,294,432



1824	5,636,586	Pfd. St.
1825	6,043,053	—
1826	6,185,648	—
1827	4,966,876	—
1828	5,245,649	—
1829	5,069,741	—
1830	4,587,603	—
1831	4,728,666	—
1832	5,232,013	—
1833	5,244,478	—
Endlich der Wollenwaaren-export vom Jahre 1834	6,289,649	—

Die Ausfuhr der Wollengarne, größtentheils in Worstead-Yarn (Kammwollengarn) bestehend, ist in den vorhergehenden Angaben nicht enthalten, da dieser Artikel einen eigenen bedeutenden Manufacturzweig für sich ausmacht, welcher in größerer Ausdehnung nur an zwei Orten, in Norwich und Bradford (Yorkshire) betrieben wird; letzterer Ort gilt in diesem Artikel gegenwärtig als der bedeutendste.

Die Ausfuhr betrug:

1832 22,044 Centner im Werthe zu 235,307 Pfd. St.
1833 21,074 — — — — 246,204 —

Ueber die Hälfte dieser Quantitäten wird nach Deutschland versendet.

Sowohl der Ueberblick dieser Ausfuhrquantitäten in der angeführten neuesten Periode, als noch mehr eine Vergleichung dieser mit jener Zeitepoche, welche den gegenwärtigen technischen Einrichtungen der großen Spinnereimanufacturen unmittelbar vorhergeht, nämlich *) dem letzten Jahrzehend des ver-

*) Die Ausfuhrwerthe brittischer Wollenwaaren von 1790 — 1799 betrugen:

1790	5,190,637	Pfd. St.
1791	5,505,034	—
1792	5,510,668	—
1793	3,806,536	—
1794	4,390,920	—

flossenen Jahrhunderts, zeigen eine ungemeine Stetigkeit der Wollenmanufactur in ihrer Ausdehnung im Ganzen, im Vergleiche der Baumwollenmanufactur, welche wir nicht nur dem in der Natur der Sache gelegenen weit beschränkteren Absatze der Wollenwaaren und der größern Verbreitung wohl eingerichteter und begründeter Tuchmanufacturen auf dem europäischen Continente zuschreiben, sondern auch in dem Umstande suchen, daß bis gegenwärtig in der englischen Wollenmanufactur der große concentrirte Fabrikbetrieb mit Maschinen oder das Factories-System nur zum Theil, für die Fabrication der Wollentücher eingeführt wurde, während die übrigen Zweige derselben, nämlich die Verfertigung der Worstead-Waaren, Teppiche und vieler Artikel, dann die Strumpfwirkereien noch großentheils in den Kleingewerben und von einzelnen selbstständigen Professionisten betrieben werden.

Uebrigens geht aus der allgemeinen Aussage der von dem Parlamentscommitte für Manufactur und Handel vernommenen Zeugen durchaus hervor, daß die englische Wollenmanufactur sich gegenwärtig in einem höchst blühenden Zustande befindet und in einer Ausdehnung wie nie zuvor betrieben wird.

C. Die Seidenmanufactur.

§. 46.

Die Seidenmanufactur, welche man bisher in Ansehung ihres Aufschwunges mit der Baumwollenmanufactur in Vergleich gebracht hat, *) war in neuester Zeit Gegenstand sehr

---

1795	5,172,884	—
1796	6,011,133	—
1797	4,936,355	—
1798	6,499,339	—
1799	6,876,939	—

MACPHERSON Annals. IV.

*) In wiefern dieser Vergleich, wenigstens in Hinsicht der relativen Erweiterung, gegründet sey, mag am besten aus der nachstehenden Uebersicht des Materialverbrauchs beider Manufacturen in der Periode von 1816—1830 beurtheilt werden:

ausführlicher und wiederholter Erörterungen im Parlament und einer wichtigen neuen Gesetzgebung. Sie ist zwar einer der ältesten Manufacturzweige Englands, *) inzwischen erreichte sie doch erst einen namhaften Aufschwung durch die Einwanderung der von Ludwig XIV vertriebenen 70,000 Protestanten, wovon ein großer Theil aus Seidenwebern bestand. Viele derselben ließen sich in dem unter dem Namen Spitalfields bekannten Theile Londons nieder, und brachten die dort bereits bestehenden Seidenwebereien in großen Aufschwung. Schon 1692 befand sich diese neue Seidenweber-Colonie in blühendem Zustande; sie erhielt vom Parlament 1698 Corporationsrechte unter dem Namen „the royal lustring company" nebst mehreren besondern Begünstigungen, insbesondere ein ausschließendes Privilegium für 14 Jahre in Verfertigung gewisser Seidenstoffe, und die Prohibition der Einfuhr fremder „Lustrings and alamodes" unter dem sonderbar klingenden Motiv, daß die Fabrication dieser Waaren in England bereits einen höhern Grad von Vollkommenheit, als im Ausland, erreicht habe.

Auf Veranlassung des bei dem Friedensschluß von Utrecht vorgeschlagenen, aber nicht verwirklichten Handelsvertrages mit Frankreich kam der Zustand der Seidenmanufactur im Parla-

---

Seide.	Durchschnittsverbrauch eines Jahres.
1816 — 20	1,289,000 Pfd.
1821 — 25	2,315,000 —
1826 — 30	2,710,000 —
Baumwolle.	
1816 — 20	107,000,000 —
1821 — 25	155,000,000 —
1826 — 30	212,000,000 —

Committee-Report on Silk Trade, 1833. p. 938.

*) Eduard III fand schon Seidenwebereien bei seinem Regierungsantritt vor und suchte sie durch Einfuhrverbote zu schützen, welche von Zeit zu Zeit unter verschiedenen Modificationen unter Heinrich VI, Eduard IV, Heinrich VII u. s. w. wiederholt wurden. Im Ganzen lag diesen Gesetzen die nämliche Tendenz wie jenen für die Wollenmanufactur zu Grunde.

ment zur Sprache, und es wurde angeführt, daß die schwarzen und gefärbten Seidenstoffe und Bänder von gleicher Güte wie in Frankreich verfertigt würden, und der Werth der früher eingeführten, nun aber ganz im Inlande fabricirten schwarzen Seidenhüte und Schleier sich über 300,000 Pfd. St. jährlich belaufe; endlich daß die Einfuhr roher Seide aus der Türkei und Italien durch den vermehrten Export der Wolle nach diesen Gegenden sehr zugenommen habe.

Durch das Statut 3, Georg I, Cap. 14 wurde den Seidenwebereien eine Ausfuhrprämie auf reine und gemischte Seidenwaaren als Rückzoll für den auf der rohen Seide liegenden Impost verliehen, und die Einfuhrzollbefreiung für die zur Seidenfärberei erforderlichen Stoffe. Außerdem wurden der Seidenfabrication mehrfache Begünstigungen von der Regierung zu Theil. Man gestattete der russischen Handelscompagnie die Einfuhr roher Seide, selbst mit Modificirung der Navigationsgesetze (1741); der Eingangszoll für die von der ostindischen Compagnie aus China eingeführte Seide wurde herabgesetzt und für die in den nordamericanischen Colonien Georgien und Carolina erzeugte Seide, zu deren Gewinnung auch noch besondere technische Unterstützungen stattfanden, würde gänzliche Eingangsfreiheit bewilligt.

Dessen ungeachtet blieb die Lage der Seidenweber so fern von einem befriedigenden Zustande, daß dieselben im Jahre 1764 bedeutende Unruhen in London erregten. Das Parlament wurde veranlaßt eine neue Herabsetzung der Einfuhrzölle auf rohe und gezwirnte Seide, ein Einfuhrverbot seidner Strümpfe und Handschuhe, und die Erneuerung eines alten Einfuhrverbots von Bändern, Spitzen und Gürteln aus Seide zu verfügen; endlich sah man sich bald darauf durch die fortwährend kümmerliche Lage der Seidenweber genöthigt, die Einfuhr und den Handel mit fremden Seidenwaaren und Sammet mit Ausnahme der indischen Seidenwaaren und der italienischen Florstoffe (letztere jedoch mit hoher Zollbelegung) aufs neue ganz zu verbieten, welches Verbot auch bis zum Jahre 1826 in Wirksamkeit geblieben ist. Wiederholte Unruhen der Hülfsarbeiter und Werkleute in

den Seidenwebereien endlich, welche mit Militärmacht bekämpft werden mußten, führten 1773 das unter dem Namen Spitalfields-Acte bekannte Statut herbei, wodurch die Aldermänner von London für die Stadt, und die Magistrate von Middlesex für die Grafschaft ermächtigt wurden, in den vierteljährigen Sitzungen die Löhnungen der Arbeiter in den Seidenwebereien festzusetzen, indem die Meister, welche mehr bezahlten, und die Arbeiter, welche mehr forderten oder empfingen, als diese Taxen betrugen, mit Strafen belegt wurden. Auch wurde durch die nämliche Acte den Seidenwebern unter Strafe verboten, mehr als zwei Lehrlinge zugleich anzunehmen. Dieses bloß für Spitalfields gültige Statut wurde durch zwei spätere Acte (1792 und 1811) bestätigt, welche dasselbe auch auf Manufacturen von mit Seide gemengtem Stoff und auf die weiblichen Arbeiter ausdehnten, und blieb in Gültigkeit bis zum Jahre 1824.

Der Stand der englischen Seidenmanufactur wurde im Jahre 1783 zu einem Productionswerthe von 3,350,000 Pfd. St. geschätzt, und man erachtete denselben im Steigen begriffen. Kurz darauf wurde die rohe Seide mit einem Zusatz-Impost von 1 S. 10 D., und die gezwirnte mit 2 S. das Pfund belegt; dagegen der Rückzoll für ausgeführte Seidenwaaren verhältnißmäßig erhöht. Die Regierung suchte die Seidenproduction in Bengalen, deren Einfuhr nach England bis zum letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts sehr unbedeutend war, durch Dahinsendung von Arbeitern und Maschinen zu verbessern und die italienische Behandlung der rohen Seide dort einzuführen, zu Gewinnung größerer Unabhängigkeit von den italienischen Zufuhren. Der Erfolg entsprach den Bemühungen; schon zwischen 1776—86 war die Seideneinfuhr von daher auf durchschnittlich eine halbe Million Pfund gestiegen, und dieselbe blieb seitdem in steter Zunahme bis zu einer und anderthalb Millionen Pfund. *) Die bengalische

*) Im Jahre 1832 wurde an roher und gezwirnter Seide eingeführt:

Organsinseide steht der italienischen gegenwärtig wenig mehr nach, und die Leichtigkeit, die Seidenproduction in Indien zu vergrößern, *) erregt bei unterrichteten Personen die Erwartung, die türkische und italienische Seide bald ganz vom englischen Markte verdrängt zu sehen.

Die chinesische Seide hat sich in ihrer Beschaffenheit von der ersten Periode ihrer Einfuhr nach Europa bis zur Gegenwart völlig unverändert erhalten. Ihre vorzüglichste Eigenschaft, die glänzende weiße Farbe, wird der Anwendung eines uns unbekannten heimischen Erzeugnisses zugeschrieben.

Sie wird in England hauptsächlich zur Strumpfwirkerei und zu Handschuhen verwendet, in welchen Artikeln die englischen Seidenwebereien wegen der Vorzüglichkeit ihrer Maschinen alle übrigen übertreffen.

Nach dem Eintritt des allgemeinen Friedens befand sich die englische Seidenmanufactur durch die große Anzahl unbeschäftigter Arbeiter, die herabgedrückten Löhnungen und den hohen Stand der Lebensmittel in einem sehr gedrückten Zustande. Die vielfältig erhobenen Beschwerden veranlaßten im Jahre 1818 eine sehr ausführliche Untersuchung des Zustandes der Seidenwebereien durch ein Parlaments-Committe, welcher indeß eine Folge durch die Legislation nicht gegeben wurde, da man keine auf diesem Industriezweige speciell lastenden Benachtheiligungen zu entdecken vermochte; das Uebel lag in dem tiefem Stande der Löhnungen, wodurch die Seidenweber (ähnlich den Baumwollenwebern) zur Verlängerung ihrer Arbeitsstunden genöthigt wurden.

Aus den brittisch-ostindischen Besitzungen	1,652,858	Pfund.
Aus China	28,000	—
Im Jahre 1833:		
Aus den brittisch-ostindischen Besitzungen	989,618	—
Aus China	22,181	—

*) In Bengalen finden drei Seidenernten in einem Jahr, jedesmal in viermonatlichen Zeiträumen, im März, Julius und November, statt; während in den westlichen Ländern nur Eine Jahresernte erzielt wird.

§. 47.

Inzwischen erstreckte sich das von der brittischen Regierung in neuerer Zeit adoptirte mildere Zollsystem und die Aufhebung der Prohibitionen auch auf die Seidenwaaren, da der erkünstelte Zustand, in welchem dieser Manufacturzweig sich unter dem Einfuhrverbote befand, seine geringen technischen Fortschritte und die fortwährenden, den Arbeitern verderblichen Schwankungen nicht verkannt werden konnten, und es dringend nothwendig erschien, auch die Seidenmanufatur, anstatt künstlicher Unterstützungen, einer natürlichen Basis zu nähern. Eine Parlamentsacte vom Jahre 1824 verfügte daher die Aufhebung des hohen Eingangszolles auf rohe Seide gegen Eintritt eines bloß nominalen Zollsatzes, die Abminderung jenes auf gezwirnte Seide um die Hälfte und die Zulassung fremder Seidenwaaren gegen eine durchschnittsmäßige Abgabe von 30 Procent nach dem 5 Julius 1826. Durch die Bestimmung eines zweijährigen Zeitraums, nach welchem die Seehäfen für den Eingang fremder Seidenwaaren geöffnet werden sollten, suchte man noch vorhergehende technische Verbesserungen zu veranlassen.

Die oben bereits erwähnte Spitalfields-Acte, welche in dem nämlichen Jahre aufgehoben wurde, fand unter den Gewerbskundigen viele Vertheidiger, indem man anführte, daß dadurch den Arbeitern die gehörige Nahrung gesichert und der zu großen Ueberlastung der Armenfonds Einhalt gethan werde. Allein mit Grund wurde dagegen erwidert, daß auch bei sinkender Nachfrage, welche in andern Fällen gewöhnlich ein Sinken der Arbeitslöhne und daher auch der Preise nach sich zieht, wodurch wieder stärkere Consumtion entsteht, durch diese Localacte stets die Löhne auf dem höchsten Grad erhalten, daher die Chancen gesteigerter Nachfrage vermindert und eben dadurch von selbst die Periode des Druckes verlängert werde, während zugleich die Meister, durch den Act an Verminderung der Arbeitslöhne unter die Taxe verhindert, keine Ermunterung fänden, ihre Vorräthe auf Speculation zu vermehren, eine Operation, wodurch in großen Manufacturzweigen so häufig dem momen-

tanen Mangel an Beschäftigung der Arbeiter gesteuert wird. Höchst nachtheilig ferner wirkte der Zwangsact auf die Einführung verbesserter Maschinen. Der Weber erhielt seine Bezahlung für Ablieferung einer bestimmten Quantität Arbeit, welche er mit seinen eigenen Geräthschaften verfertigt hatte; verbesserte Maschinen anzuschaffen war er außer Stand. In andern Manufacturzweigen wurden die bedeutendsten Verbesserungen zuerst durch die ausübenden Werkleute aufgefunden, und die Unternehmer waren stets willig, die Kosten für die Ausführung solcher Verbesserungen zu tragen, da sie sich spätere Vortheile davon versprechen konnten. Wäre dagegen die größte Verbesserung des Seidenwebstuhls, der Figurenwebstuhl in England während des Bestehens der Spitalfields-Acte eingeführt worden, so hätte die Seidenweberei in Spitalfields nicht länger bestehen können, denn die vereinzelten Weber würden außer Stande gewesen seyn, diese Maschinen anzuschaffen, und die Großhändler, welche ihnen Bestellungen gaben, würden dieß aus dem Grunde, weil sie doch die nämlichen hohen Arbeitslöhne hätten fortbezahlen müssen, eben so wenig gethan haben.

Die Hauptfabrication würde daher unfehlbar in andern Gegenden, wo kein Zwang bestand, oder an neue große Manufacturen übergegangen seyn; dieß beweis't insbesondere der Umstand, daß nach der Aufhebung der Acte die Meister und Unternehmer der Seidenwebereien in Spitalfields sogleich die verbesserten Maschinen wirklich zum Gebrauche der Lohnweber anschafften, und mit diesen an den Vortheilen der Verbesserung Theil nahmen.

Diese gänzliche Umwälzung des Systems hinsichtlich der Seidenmanufacturen im Jahre 1824 trug durch seine günstigen Folgen sehr viel zur Berichtigung der öffentlichen Meinung über commercielle Prohibitionen bei. Die Seidenmanufactur in England, welche nach der Meinung vieler nur durch den Ausschluß fremder Seidenwaaren zu existiren vermochte, schöpfte aus dem Niederreißen dieser Barrieren neues Leben. Die große Mehrzahl der Seidenmanufacturisten bereitete sich

zu den bedeutendsten Erweiterungen ihrer Production vor. Die Capitalien, welche durch Aufhebung des Eingangszolls für das Rohmaterial disponibel würden, lagen nicht müßig, sondern halfen zur Vergrößerung der Fabrikanlagen. Die Zahl der Seidenzwirnmühlen stieg von 175 auf 266, jene der Spindeln von 780,000 auf 1,180,000; in Spitalfields zählte man 17,000 Webstühle; obschon die fremde Zufuhr an Seidenwaaren im ersten Momente der Eröffnung auf 50 Proc. gestiegen war. In Coventry, woselbst vor der Einfuhrerlaubniß von Seidenbändern nur 5 Jaquardstühle sich befanden, war ihre Anzahl am Ende des Jahres 1826 bereits auf 219 und im Jahre 1832 sogar auf 700 gestiegen. *)

Im Julius 1826 erfolgte die Zulassung fremder Seidenwaaren gegen einen Zoll von beiläufig 30 Proc. des Werthes, nicht ohne große Beschwerden über das Elend der Weber, welche indeß durch die Festigkeit der Regierung unberücksichtigt blieben. Die Erfahrung bewies, daß diese Maßregel günstiger und kräftiger auf die Entwicklung des inländischen Gewerbfleißes einwirkte, als ein durch mehrere Menschenalter durchgeführtes entnervendes Monopol. Dieser Aufschwung beweis't sich am besten durch die Vergleichung der Einfuhr des Rohmaterials in gleichen Perioden vor und nach der Aufhebung der Prohibitionen und hohen Zölle.

In den fünf Jahren 1819 — 1823 wurde eingeführt:

An roher Seide . .	9,247,309	Pfund.
An gezwirnter . . .	1,778,337	—

Dagegen in den fünf Jahren 1824 — 1828:

An roher Seide . .	16,484,500	—
An gezwirnter . . .	2,137,713	—

woraus sich für die letzte Periode ein Zuwachs von 70 Procenten in der jährlichen Consumtion dieses Artikels ergibt.

Man hat berechnet, **) daß die Schutzzölle auf französische Seidenwaaren zu Gunsten der brittischen Manufactur

*) Report on Silk-Trade (Quest. 1264, 1537.)

**) Report on Silk-Trade (Bowring's Evid.)

weit niedriger seyn dürfen, als man gewöhnlich glaubt. Nach einer Vergleichung sämmtlicher Kosten der Verarbeitung eines Pfundes der besten gezwirnten Seide zur Verfertigung von 16 Yard Gros-de-Naples in Lyon und in London, die beiderseitigen Zölle ganz bei Seite gelassen, und in der weitern Voraussetzung, daß in beiden Fällen italienische gezwirnte Seide verarbeitet wird, geben die Fabricationskosten nur einen Unterschied von 5 S. 6 D. zu Gunsten der französischen Seidenmanufactur, wovon 4 S. 8 D. auf die höheren Löhne in London und 7 D. auf die höhern Färbekosten treffen, sonach zusammen nicht mehr als 14½ Procent.

Die Einfuhrzölle auf unverarbeitete Seide betragen gegenwärtig:

Für Rohseide das Pfund . .	— S.	1 D.
Gezwirnte ungefärbte Seide.		
— Einfache	1 —	6 —
— Tram-Seide	2 —	— —
— Organsin-Seide . . .	3 —	6 —
Gefärbte Seide.		
— Einfache und Tram-Seide .	2 —	— —
— Organsin-Seide . . .	5 —	2 —

Bei der Verzollung der Seide werden Pollette auf Rückerstattung ausgestellt, welche transferabel und bei der Ausfuhr von Seidenwaaren an den Inhaber zahlbar sind.

Die Rückzölle betragen:

für das Pfund ganz seidene Waare	3 S.	6 D.
— — halb seidene —	1 —	6 —

Die seit der neuern Gesetzgebung über die Seidenmanufactur bezahlten Rückzölle betragen jährlich zwischen 36—45,000 Pf. St. —

§. 48.

Die Seidenweberei in England hat sich mehr als andere Manufacturzweige des Webstuhls hinsichtlich der Betriebsweise in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten. Mit wenigen Ausnahmen größerer Manufacturen wird sie von einzelnen selbst-

ständigen Weberfamilien betrieben, welche auf Bestellung größerer Unternehmer arbeiten, stückweise gelohnt sind und ihre eigenen Gewerbsvorrichtungen besitzen. Sie ist vorzüglich nur auf einigen Punkten, Spitalfields, Coventry und Macclesfield concentrirt.

In Spitalfields, einem Bezirke der Altstadt Londons, und dem ältesten Sitze der englischen Seidenweberei befinden sich gegen 17,000 Webstühle, auf welchen vorzüglich schwere und figurirte Seidenzeuge verfertigt werden. Coventry, eine Stadt von 17,000 Einwohnern in Warwikshire, ist der Sitz der Bandfabrication, womit beiläufig der vierte Theil der Bevölkerung beschäftigt ist. Macclesfield in Cheshire mit 23,000 Einwohnern, zählt gegen tausend Köpfe, welche Seidenweberei treiben; endlich werden von einzelnen Webereien in Manchester vorzüglich die halbseidenen Stoffe verfertigt.

Der Gesammtwerth der englischen Seidenmanufactur wird nach dem Committee-Report *) folgendermaßen angegeben:

Vor der Aufhebung der Prohibition fremder Seidenwaaren:

In den Jahren			Pf. St.
1815 — 1817	durchschnittlich	das Jahr	4,000,000
1818 — 1820	—	— —	5,290,000
1821 — 1823	—	— —	6,058,000
1824 — 1825	—	— —	7,811,000
Nach erfolgter Zulassung der fremden Seidenwaaren:			
1826 — 1831	—	— —	5,642,000

Wenn gleich aus diesen Angaben, welche jedoch nur nach den bezahlten Löhnungen berechnet sind, daher einen verlässigen Anhaltspunkt nicht gewähren, ein Steigen der Production in der letzten Periode nicht hervorgeht, **) so zeigen dagegen die

*) Report on Silk-trade p. 870.

**) Die Aufhebung der Spitalfields-Acte und die im Jahre 1826 eintretende Concurrenz der fremden Seidenwaaren mußte ein Sinken der Arbeitslöhne bewirken, daher mit dem gleichen

officiellen Ein- und Ausfuhrlisten ein weit bedeutenderes Quantum eingeführten Rohmaterials und ausgeführter Seidenwaare nach der Abschaffung der Prohibitionsgesetze als vorher, wie aus nachstehender Uebersicht *) zu entnehmen ist.

Auswärtiger Verkehr des englischen Seidenhandels in dem Zeitraum von 1820 — 1833.

Jahre.	Eingeführte rohe und gezwirnte Seide in Pf.	Declarirte Werthe der ausgeführten Seidenwaaren. Pf. St.
1820	2,027,635	371,775
1821	2,329,808	374,473
1822	2,441,563	381,703
1823	2,468,121	351,409
1824	4,011,048	442,596
1825	3,604,058	296,736
1826	2,253,513	168,801
1827	4,213,153	236,344
1828	4,547,812	255,870
1829	2,892,201	267,931
1830	4,693,517	521,010
1831	4,312,330	578,874
1832	4,373,247	529,990
1833	4,684,499	737,404

Dieser Uebersicht gemäß ist daher der Verbrauch an Rohmaterial seit der Aufhebung des Verbotes über 100 Procent gestiegen.

§. 49.

Solcher Ergebnisse ungeachtet wurde die Angelegenheit der Seidenweber wegen der lebhaften Beschwerden über Druck und Arbeitslosigkeit im Jahre 1834 aufs neue vor beide Parlamentshäuser gebracht, und zahlreiche Petitionen um Unterstützung und Erneuerung des Verbotes seidener Bänder wurden eingereicht, welche jedoch nach vorhergegangenen ausführlichen Un-

---

Betrage an Arbeitslöhnen nach dieser Periode ein größeres Quantum an Waare producirt wurde, als vor derselben. Nothwendig ist daher der Productionswerth der letzten Periode ein beträchtlich höherer als hier angegeben ist.

*) Tables of the Revenue, III.

tersuchungen von der Pairskammer einstimmig und von dem Unterhause mit großer Majorität abgewiesen wurden. Man gewann die Ueberzeugung, daß die Einfuhr der französischen Seidenwaaren wegen der größeren Vollkommenheit vieler Artikel und höherem Kunstgeschmacke sehr wohlthätig auf die technische Verbesserung der einheimischen Seidenfabrication eingewirkt habe, welche während der langen Epoche der Prohibition nie erreicht werden konnte, und aus den nähern Untersuchungen ging die merkwürdige Thatsache hervor, daß die ganze fremde Einfuhr während der neuen Epoche der Gesetzgebung in der Quantität nach beiläufigem Schätzungswerthe nicht mehr als vier Procent des inländischen Fabricationswerthes überstiegen hatte. *) Es wurde dargethan, daß in allen Artikeln der glatten und schweren Seidenzeuge die einheimischen Webstühle, wegen der allen englischen Manufacturzweigen eigenthümlichen größeren Vollkommenheit der Maschinen und mechanischen Hülfsmittel, von der fremden Concurrenz nichts zu fürchten haben; nur in den leichten Modewaaren (fancy articles) behauptet die französische Manufactur den Vorrang und vermag, des Schutzzolles von 30 Proc. ungeachtet, mit Erfolg in England zu concurriren, abgesehen von dem fortwährend im stärksten Schwange gehenden Schmuggelhandel, **) welcher al-

---

*) Nach Dr. Bowrings ausführlichen Untersuchungen über das Verhältniß des englischen Handelsverkehrs mit Frankreich ist der Betrag der wechselseitigen Gesammteinfuhr an Manufacturwaaren ungefähr gleich; allein derselbe macht hiebei die wohl gegründete Bemerkung, daß in den von England nach Frankreich ausgeführten Gütern die Arbeit einen großen proportionellen Theil der Fabricationskosten, dagegen in den französischen Gütern einen sehr kleinen bilde, weßhalb durch eine Prohibition der französischen Einfuhr, welche die reciproke Maßregel von Seite Frankreichs zur Folge haben müsse, eine weit größere Quantität englischer Arbeit außer Thätigkeit gesetzt werde, als jene, welche durch die Einfuhrprohibition beschützt wird. Report on Silk-Trade. (Bowring's Evidence.)

**) Der ganze Einfuhrwerth französischer Seidenwaaren nach

lerdings die englische Seidenfabrication am stärksten drückt. Die Ursachen der französischen Ueberlegenheit in diesen Artikeln, welche in dem mehr erwähnten Committee-Report mit ungemeiner Ausführlichkeit entwickelt sind, bestehen in der Hauptsache darin, daß solche Waaren im Verhältnisse zum Stoff und Werth weit mehr Arbeit erfordern, letztere aber in Frankreich niedriger steht als in England, da in ersterem Lande die Bedürfnisse der Arbeiter weit geringer sind und besonders die französischen Seidenweber, wie bekannt, die äußersten Entbehrungen zu tragen gewohnt sind. Ferner ist in den französischen Seidenfabriken ein höherer Kunstgeschmack verbreitet, und hierin zeigt sich eine sehr wohlthätige Einwirkung der französischen Regierung, indem durch Kunst- und Zeichnungsschulen, Verbreitung vorzüglicher Muster und von Zeit zu Zeit eintretende große Bestellungen der kostbarsten Luxusfabricate das Kunsttalent in diesem Zweig ermuntert wird — Unterstützungen, welche in England, woselbst die Regierung sich jeder solchen Einwirkung auf die Industrie enthält, gänzlich fehlen. Uebrigens sind die fortgesetzten Beschwerden der Seidenweber über das Sinken der Arbeitslöhne und zunehmende Schmälerung ihres Verdienstes vollkommen gegründet, als natürliche Folge der Unternehmer, auch in diesem Manufacturzweige auf auswärtigen Märkten zu concurriren, was nur durch die möglichste Wohlfeilheit der Waare erreicht werden kann. Durch die Untersuchungen des Parlamentscommitte *) wurde folgendes Fal-

England wird auf 17 bis 18 Millionen Francs jährlich geschätzt, wovon ein volles Drittheil eingeschwärzt werden soll. Dr. Bowring berechnet den Werth der eingeschwärzten französischen Seidenwaaren zwischen 250,000 bis 350,000 Pf. St. jährlich (Rep. on Silk-Trade). Uebrigens wird der Schwärzerhandel mit englischen Manufacturwaaren nach Frankreich in einer nicht weniger großen Ausdehnung betrieben, indem nur der Werth der über Belgien nach Paris geschmuggelten Waaren auf 400,000 Pf. St. jährlich veranschlagt wird. Report. (Quest. 7851.)

*) Report on Silk-Trade (Quest. 9978).

len der Arbeitslöhne in der Seidenmanufactur in der Epoche von 1824 — 1832 nachgewiesen:

beim Zwirnen	46	Procent
— Haspeln	36	—
— Färben	38½	—
— Aufziehen	38½	—
— Weben	33	—
sonach im Durchschnitt	38⅗	—

während sich dagegen die Preisminderung der ersten Lebensbedürfnisse innerhalb des nämlichen Zeitraumes (mit Ausnahme der Butter, welche um 9 Procent theurer geworden ist) nur auf 7½ Procent berechnet.

Auch in diesem Zweige sieht sich daher eine ganze Arbeiterclasse durch das unaufhaltsame Fortschreiten der Fabrication für den Großhandel in seiner Existenz bedroht, bis durch steigenden Mangel ihres Verdienstes die Arbeiterzahl selbst verringert und hiedurch wieder ein Steigen der Löhne bewirkt werden wird.

D. Die Leinwandmanufactur.

§. 50.

Die Leinwandmanufactur aus Holland nach England verpflanzt, wurde in früheren Zeiten wenig beachtet, indem die Regierung nur mit Emporbringung der Wollenmanufactur sich beschäftigte. *) Erst Elisabeth erließ eine Verordnung gegen betrügerische Leinwandfabrication durch Vermengen der Fäden mit Gyps und andern Stoffen, wodurch das Gewebe weißer und dichter erscheint, und unter ihrem Nachfolger Jacob I erfolgten einige Ermunterungen.

Carl II ging einen Schritt weiter, indem er die Berei-

*) Inzwischen wird eine Anordnung Heinrichs III erwähnt, welche die Scheriffs von Wiltshire und Sussex beauftragt, zur Ermunterung der Leinwandmanufactur 1000 Ellen feine Leinwand, verfertigt in ihren Gerichtsbezirken, für seine Garderobe zu kaufen.

tung des Flachses und Hanfes, die Spinnerei, Weberei und Bleicherei der Leinwand als völlig freies Gewerbe allenthalben in corporirten und nicht corporirten Orten, ganz gleich für Einheimische und Fremde erklärte, und letzteren auf diesen Gewerbsbetrieb hin, nach geleistetem Unterthans- und Suprematie-Eide, alle Privilegien, wie den Eingebornen gewährte. In derselben Freierklärung wurde die Verfertigung der Fischereinetze, der Seile, und der leinenen Tapeten mit einbegriffen.

Durch die vertriebenen Hugenotten wurde die englische Leinwandmanufactur sehr verbessert, indeß war die inländische Fabrication dazumal noch weit entfernt, das eigene Bedürfniß zu decken, da die jährliche Einfuhr zu jener Zeit nach dem dreijährigen Durchschnitte von 1686—1688 auf die große Summe von 700,000 Pf. St. angegeben wird. *)

William und Mary errichteten daher 1694 eine incorporirte Leinwandcompagnie mit großen Begünstigungen, und stellten ihre eigenen Namen an ihre Spitze, welche jedoch dessen ungeachtet keinen großen Fortgang gehabt zu haben scheint.

Glücklicher war hierin die 1746 unter Anleitung des Herzogs von Argyle errichtete „British Linnen-Society" welche die inländische Leinwandmanufactur sehr emporhob und besonders durch Vorschüsse an die ärmere Classe der Leinwandfabricanten und Weber auf ihre Fabricate eine sehr wohlthätige Wirksamkeit verbreitete. Auch war ein eigenes Preisgericht „board of trustees" zur Belohnung vorzüglicher Leinenfabrication errichtet.

Besser noch als in England gedieh die Leinwandmanufactur in Schottland und Irland, wegen der größeren Wohlfeilheit des Landes zum Anbau des Flachses und der niedrigern Arbeitslöhne; in ersterem Lande machte dieselbe schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so große Fortschritte, daß die Production von jährlichen 3 Millionen Ellen im Jahre 1728, im Jahre 1759 auf 11 Millionen gestiegen war.

*) Macpherson II. 620.

Durch eine Vielzahl von Statuten im verflossenen Jahrhundert wurden sowohl technische Vorschriften, als Ausfuhrprämien für inländische Leinwand festgesetzt, welche jedoch gegenwärtig ganz aufgehoben sind. *) Die gedruckte Leinwand ist noch gegenwärtig mit einer geringen Accise belegt, und daher einem gesetzlichen Stempel unterworfen. Die Leinwandbleichereien sind durch besondere sehr strenge Strafgesetze vor Beschädigung und Diebstahl geschützt.

Es konnte nicht fehlen, daß die neueren großen Erfindungen der Spinnerei und Weberei auch auf die Leinwandfabrication sich erstrecken und dieselbe dem Factorie-System überliefern würden, sobald nur einmal die Hauptschwierigkeit, nämlich die Behandlung des Flachses bei der Maschinenspinnerei beseitigt und eine im Großen anwendbare Methode in dieser Beziehung aufgefunden seyn würde. Da nun diese Aufgabe dem Vernehmen nach **) auf eine befriedigende Weise gelöst

*) Im 13ten Regierungsjahre Georgs I erschien ein Statut, welches in 40 Sectionen die Stärke des Fadens, die Länge und Breite der Stücke für jede Sorte Leinwand u. s. w. vorschrieb, und welches eine Menge anderer Statuten zur Folge hatte; indem man die durch die früheren Statuten hervorgebrachte Verwirrung stets durch nachfolgende wieder gut zu machen suchte. Erst 1823 wurden die letzten dieser Regulirungsstatuten aufgehoben.

**) Die automatischen Flachsspinnereien der großen Garn- und Leinwandfabriken werden mit höchster Aengstlichkeit bewacht, und kaum dürfte es, nach den vom Verf. gemachten Erfahrungen selbst einem mit Empfehlungsbriefen wohl versehenen Reisenden gelingen, diese Einrichtungen ohne Indiscretion und mit zureichender Muße für reelle Belehrung besehen zu können. Selbst Ure's, eines einheimischen wohlverdienten Gelehrten magere Beschreibung der Einrichtung und Operationen einer Flachsfabrik (soll wohl heißen Maschinenflachsspinnerei) in seiner Philosophy of Manufactures bestätigt diese Bemerkung, indem sich dieselbe so ziemlich auf die Darstellung von Wordsworths patentisirter Hechelmaschine beschränkt, deren Originalentwürfe und Beschreibung übrigens von Jedermann auf dem Patent-office in London gegen die Gebühr eines Schillings eingesehen werden können.

ist, so entstand auch in kurzem Zeitraume eine bedeutende Zahl größerer und kleinerer Maschinenflachsspinnereien und Webereien in Schottland, Irland, den nördlichen Theilen Englands, und selbst einige in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt. In der dem Rapporte des Factorie-Inspectors Horner beigefügten Tabelle sind 159 dergleichen manufacturartige Flachsspinnereien und Webereien mit Maschinenbetrieb in ganz Schottland (worunter allein 80 dergleichen in Forfar) 34 in der nördlichen Hälfte Irlands und 52 in den nördlichen Grafschaften Englands erwähnt, und bei dem guten Fortgange dieser Manufactur ist eine bedeutende Vermehrung derselben mit Factorie-Einrichtung wohl außer Zweifel. Die Leinwandmanufactur hat sich in neuester Zeit ihrem Umfange nach in England verdoppelt und in Schottland verdreifacht. *)

Die Kunst den Flachs gleich der Baumwolle und Wolle mit Maschinen spinnen zu können, ist gleichfalls als eine der großen Bereicherungen unserer Zeit im Gebiete der Technik zu betrachten, und diese ist ausschließend ein Eigenthum Englands. Ihre Wirkungen, wie selbe schon gegenwärtig hervortreten, sind ungemeine Vervollkommnung des Fadens in Gleichförmigkeit und Stärke, daher Veredlung der englischen Leinwand, welche bisher in der Qualität jener anderer Länder nachstand, weßhalb die feinen Leinwandsorten in bedeutenden Quantitäten aus Flandern und dem nördlichen Europa dahin gebracht wurden. Gegenwärtig wird bereits Maschinengarn nach Frankreich und den Niederlanden ausgeführt.

Die Erzeugnisse der irländischen Leinenweberei haben sich durch den Gebrauch des Maschinengarns, welches theils in den daselbst neu entstandenen Maschinenspinnereien verfertigt, theils von Yorkshire dahin gebracht wird, verbessert, und für die Leinweber überhaupt scheint dermal eine ähnliche Epoche zu bestehen, wie zur Zeit der ersten Einführung der Baumwollenspinnerei durch die neuen Erfindungen der Maschinen für die

*) Report of the committee of manufactures, Shipping etc. (Evidence of Mr. Marshal.)

Baumwollenweber. Inzwischen wird die Vermehrung der Power-looms bei der Leinwandweberei ebenfalls bald auf eine große Abminderung ihrer Löhnungen wirken. In mehreren großen Maschinenflachsspinnereien hat man bereits angefangen, in den Manufacturen selbst viele Handwerker zu beschäftigen, wodurch schon gegenwärtig ein Fallen der Löhne der selbstständigen Handweber um 20 Procent bewirkt wurde. Man rechnet dermal das Durchschnittsverdienst eines Handwebers auf wöchentlich 10½ S. für Männer und 6 S. 2 D. für Weiber. *)

Gegen eine zu große und der Baumwollenmanufactur ähnliche Ausdehnung der englischen Leinwandmanufactur ist jedoch durch das Rohmaterial selbst eine Gränze gesetzt, welches der Natur der Sache nach nicht so leicht, wie die Baumwolle, vervielfältigt werden kann. Auch ist schon gegenwärtig ein bedeutendes Steigen der Flachspreise und mit diesem ein höherer Preis der Leinwand eingetreten, welcher unmittelbar auf die Verminderung der Consumtion wirkt, daher dem größeren Aufschwunge der Leinwandmanufacturen entgegen steht.

§. 51.

Die Bewegungen der brittischen Leinwandmanufactur im auswärtigen Handel stellen sich, den officiellen Bekanntmachungen des Board of Trade zufolge, in nachstehenden Uebersichten für die letzte 10jährige Periode dar:

I. Einfuhr von Rohmaterial.

Die Quantitäten des in das vereinigte Königreich eingeführten Flachses und Werges betrugen über Abzug der Wiederausfuhr, also für den inländischen Verbrauch:

1824	—	739,651 Ctr.
1825	—	1,018,837 —
1826	—	697,488 —

*) Report of the Committee of manufactures, (Evid. of Mr. Marshal.) Der Berichterstatter ist Besitzer der großen Maschinenflachsspinnerei und Leinwandmanufactur in Holbeck bei Leeds, welche über 1,200 Personen beschäftigen.)

1827	—	896,889 Ctr.
1828	—	882,289 —
1829	—	909,709 —
1830	—	955,112 —
1831	—	918,883 —
1832	—	984,869 —
1833	—	1,112,190 —

II. Einfuhr von Leinenwaaren in das vereinigte Königreich zum eigenen Verbrauche, daher über Abzug der Wiederausfuhr.

Jahre.	Cambrics und feine französische Leinwand.	Feine Leinwand, nicht französisch Gut.	Damastweberei, Tafelzeug, gewürfelte Leinwand.	Zwillich, Drillich und Packtuch.	Segeltuch.	Fertige Segel. Werth.	Canevas u. glatte Leinwand aus Deutschland, Rußland und den Niederlanden.	Verschiedene Artikel, nach dem angegebenen Werthe.
	Stücke.	□ Yards.	□ Yards.	Ellen.	Ellen.	Pf. St.	Ellen.	Pf. St.
1824	29,447	—	5,373	7,418	198	1,106	193,623	730
1825	37,413	—	15,225	4,327	138	1,311	125,439	1,599
				□ Yards.	□ Yards.		□ Yards.	
1826	32,764	106	1,772	12	121	1,759	1,235	44,618
1827	60,407	742	3,010	2,069	526	2,515	2,442	10,110
1828	49,864	die späteren Einfuhren dieses Artikels sind in der letzten Rubrik enthalten.	4,245	2,064	78	2,443	1,817	8,688
1829	41,224		8,345	955	81	425	692	6,980
1830	53,787		8,285	236	213	460	203	11,220
1831	53,971		10,371	—	7,400	452	140	13,372
1832	43,894		1,172	,092	59	389	—	12,565
1833	48,763		2,695	286	195	570	—	16,890

III. Ausfuhr an brittischen und irischen Leinenwaaren nach Quantitäten innerhalb 10 Jahren.

Jahre.	Brittische Leinenwaaren. Yards.	Irländische Leinenwaaren. Yards.	Brittisches Segeltuch. Ellen.	Irländisches Segeltuch. Ellen.
1824	43,879,893	17,933,195	1,593,291	66,185
1825	33,643,655	16,023,268	1,879,506	51,104
1826	23,619,428	10,868,907	4,343,924	55,178
1827	58,280,766	14,022,496	2,211,529	52,413
1828	44,555,341	11,924,693	1,962,393	83,903
1829	43,499,268	11,924,918	1,768,093	51,258
1830	46,232,243	13,244,269	1,922,211	32,550
1831	50,799,723	14,738,358	1,928,464	28,185
1832	37,347,193	9,960,347	2,182,367	41,150
1833	51,393,420	9,561,177	2,229,777	48,035

IV. Werth der gesammten Leinenwaaren-Einfuhr in den Jahren 1832 und 1833.

Jahre.	Leinenwaaren.		Zwirn, Leinenbänder u. kleine Waaren.	Leinengarn.	
	Yards.	Werth.	Werth.	Pfund.	Werth.
		Pfd. St.	Pfd. St.		Pfd. St.
1832	49,531,057	1,716,084	58,643	110,188	8,705
1833	63,232,509	2,097,273	69,751	935,682	72,006

E. Die Papierfabrication.

§. 52.

Gleichwie in so vielen wichtigen Industriezweigen, so auch in der Papierfabrication, verdankt England die wesentlichsten Verbesserungen und ein schnelles Emporheben den französischen Ausgewanderten in dem letzten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts. Durch diese wurde 1690 zuerst die Fabrication des feinen weißen Papiers eingeführt, nachdem man bis dahin in England nur ein grobes braunes Papier verfertigt und jährlich allein aus Frankreich für 100,000 Pfd. St. Werth an weißem Papier bezogen hatte. 1721 hatten die inländischen Papierfabriken schon so große Fortschritte erlangt, daß bereits zwei Drittheile des Bedarfs nach Angabe des „British merchant“

mit 300,000 Rieß Papier in England erzeugt wurden. Für das Jahr 1783 wird der Werth der inländischen Papierfabrication auf die Summe von 780,000 Pfd. St. angegeben. *)

Indeß traf diesen neuen Fabricationszweig sogleich in der ersten Periode seines Aufblühens eine schwere innere Auflage, als die einzige gesetzliche Interferenz, welche bei demselben seit seinem Entstehen bis gegenwärtig eingetreten ist. Die Papieraccise nahm ihren Ursprung im Jahre 1711 unter dem Motiv eines Kriegskostenbeitrags, **) und wurde von da an bis zum heutigen Tage durch eine Reihe verschiedener Verordnungen regulirt, welche theils Veränderungen in den Abgabensätzen, theils und vorzüglich die Sicherstellung derselben durch Controlmaßregeln zum Gegenstande haben.

Das gegenwärtige Abgabengesetz ***) unterscheidet zwei Classen Papier in der Besteurung, nämlich: „alles braune Papier, welches aus altem Seilwerk, ohne vorhergehende Ausziehung des Peches oder Theers, und ohne Beimischung anderweitiger Stoffe verfertigt wird," soll zur zweiten Classe, und „alles übrige Papier (die geglätteten Cartons für die Tuchfabrication [Preßspäne] ausgenommen)" zur ersten Classe gezählt werden. Die feinern und gröbern Pappdeckel-Cartons aller Sorten werden, je nachdem selbe entweder aus dem erstgenannten Material oder aus anderweitigem verfertigt sind, unter die Abgabe der ersten oder zweiten Classe subsumirt.

Die gegenwärtigen Accisebeiträge dieser beiden Classen sind, für die erste Classe 3 D. das Pfund und für die zweite Classe 1½ D.

Außerdem hat jeder Papierfabrcant einen Licenzschein mit jährlichen 4 Pfd. St. zu lösen. Bei der Ausfuhr inländischen Papiers wird der volle Betrag der Accise als Ausfuhrprämie zurück vergütet; auch sind den Gewerben, welche der Preßspäne

*) Macpherson IV. p. 16.

**) 10 Anne c. 19. „The necessity of raising large supplies of money to carry on the present war, until your Majesty shall be enabled to establish a good and lasting peace."

***) 42, Georg III. c. 94.

bedürfen, so wie den Universitäten für ihre Verlagswerke Nachlässe der Accise bewilligt. Die von der Papierfabrication des vereinigten Königreichs im Jahre 1834 erhobene Abccise betrug die große Summe von 833,822 Pfd. St. mit 771,162 Pfd. St. als Netto-Ertrag; dagegen betrugen die Wiedererstattungen für die Ausfuhr, dann die Accise-Erlasse an Tuchfabricanten, so wie an einige Universitäten für das Papier der von denselben verlegten Druckschriften *) in dem nämlichen Jahre die Summe von 62,652 Pfd. St.

§. 53.

Die im Jahr 1835 niedergesetzte Commission zur Untersuchung des Zustandes der Papierfabrication und ihrer Besteurung hat das große Mißverhältniß derselben und den Druck dieser Accise ausführlich dargelegt.

Es wurde erwiesen, daß die Classificirung der Papierfabriken nach dem Material ihre Basis gänzlich verloren habe; indem einerseits das alte Tauwerk, aus welchem das geringere Papier verfertigt wird, seit dem zunehmenden Gebrauche der Ketten bei der Schifffahrt sehr im Preise gestiegen; dagegen das Material für die bessern Papiersorten zum Theil wohlfeiler geworden sey; daß ferner die Papierpreise im Allgemeinen weit niedriger stehen, daher die Abgabe nach Verhältniß gegenwärtig das Doppelte gegen die Zeit ihrer Festsetzung betrage, und eben sowohl die Papierconsumtion sehr gedrückt, als dem Betruge zu ihrer Umgehung weit mehr Spielraum gegeben sey. Man bewies, daß die Accise dermal nicht weniger als 200 Procent des Werthes der geringern Papiersorten und 50 Procent der feinern Sorten betrage. Vorzüglich wurde der Druck solcher Besteurung auf den Buchhandel bemerkbar gemacht, indem der Verleger genöthigt sey, den vollen Betrag derselben bei dem Druck eines Werkes zu entrichten, während er nicht sicher ist, nur die Hälfte oder den vierten Theil der Auflage abzusetzen,

*) Den Universitäten Oxford und Cambridge, so wie den königlichen Druckereien für den Verlag von Bibeln, Psalm- und Gebetbüchern wird kein Nachlaß bewilligt.

daher der so häufig bei Verlagswerken entstehende Verlust durch die Papieraccise um ein Bedeutendes vermehrt werde. *) Es wird gleichfalls erwähnt, daß über zwei Drittheile der ganzen Papierfabrication im vereinigten Königreiche zum Drucke verwendet werden; eine Accise-Erleichterung werde daher auf einen wesentlichen Aufschwung der Gewerbe der Presse und des Buchhandels wirken, wofür als Beispiel angeführt wird, daß die Aufhebung der auf den Almanachen gelegenen Abgabe von 1 S. 3 D. das Stück, nicht weniger als 200 neuen Almanachen ihre Entstehung gegeben habe, wovon einige neben dem Fortbestehen der ältern bis zu 250,000 Exemplaren Absatz gewannen. Die Commission empfiehlt daher dringend die Aufhebung des Unterschieds zweier Classen der Papierbesteurung, ermäßigte Sätze überhaupt und eine Revision und Consolidirung der 12 oder 14 noch in Gültigkeit bestehenden Parlamentsacten, welche höchst ausführliche und zum Theil sehr belästigende Controllvorschriften zur Sicherung des Gefälles enthalten.

Dieser drückenden Auflage ungeachtet ist die Papierfabrication des vereinigten Königreichs, begünstigt durch die seit den letzten 20 Jahren erreichten großen technischen Fortschritte eines Maschinenbetriebs, wodurch in Minuten so viel als früher in eben so vielen Tagen verfertigt wird, in fortwährendem Steigen begriffen, welches nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1831—1833 alljährlich gegen 10 Procent des ganzen Umfanges derselben betrug.

Im Jahre 1834 waren die Quantitäten des im vereinigten Königreiche fabricirten Papiers, nach der Accise-Erhebung berechnet, folgende:

Papiere erster Classe	519,418	Centner.
— zweiter Classe	164,771	—
Cartons und Pappdeckel	46,655	—

*) Wie drückend diese Accise für den Buchhandel sey, ist aus der in dem Commissionsberichte enthaltenen Angabe zu entnehmen, daß dieselbe bei einem Werke gleich dem Pfennigmagazine schon ein volles Fünftheil der sämmtlichen übrigen Kosten beträgt.

Gefärbtes Papier . . . . 7,970,761 Yards.

Die brittische Papierfabrication ist in Ansehung ihres Materials vom Ausland abhängig, da kaum der fünfte Theil an Lumpen im Inlade gesammelt werden kann. In Frankreich, Holland, Belgien, Spanien und Portugall ist die Lumpenausfuhr verboten; dagegen liefern Deutschland und Italien der englischen Industrie den größten Theil ihres Bedarfs an diesem Artikel, welcher vorzüglich von Bremen, Hamburg, Rostock, Ancona, Livorno, Messina, Palermo und Triest dahin ausgeführt wird. Das jährliche Einfuhr-Quantum beträgt gegen 9 — 10,000 Tonnen.

F. Die Glasfabrication.

§. 54.

Die brittische Glasmanufactur ist ebenfalls zu den bedeutendsten Betriebszweigen des Landes zu zählen, indem sie nicht nur bei dem Bestehen der hohen Eingangszölle das ungemein große innere Bedürfniß befriedigt, sondern zugleich einen ausgedehnten Ausfuhrhandel unterhält. Sie wurde verhältnißmäßig erst in später Zeit nach England verpflanzt, und soll nicht vor dem Jahre 1557 daselbst Wurzel gefaßt haben. Der Herzog von Buckingham erwarb sich das Verdienst der Berufung geschickter Glasarbeiter und Glasschleifer aus Venedig (1670), wodurch die Glasfabrication schnell emporgehoben wurde. *) Sie wurde zugleich ungemein durch die bald darauf in England angesiedelten Hugenotten aus Frankreich befördert.

1773 bildete sich eine Gesellschaft mit 80 Actien, jede zu 500 Pfd. St. zur Errichtung einer großen Spiegelgießerei, welche durch eine Parlamentsacte **) förmlich incorporirt und mit einem ausnahmsweisen Privilegium von 21 Jahren versehen wurde. Dieses Privilegium erhielt auch später noch einige Verlängerungen. Ihre Fabricate wurden sehr gerühmt, jedoch scheint der Gewinn nicht hiemit im Verhältniß gestanden zu

*) Anderson V.

**) 13. Georg III. c. 38.

haben, indem die Eigenthümer 1785 in einer Eingabe an das Parlament um Erleichterung der darauf ruhenden Accise unter der Angabe baten, daß sie ungeachtet eines Aufwandes von 100,000 Pfd. St. auf ihre Anlage noch nicht im Stande gewesen seyen eine Dividende aufzubringen. Endlich im Jahr 1798 belief sich der Schuldenstand der Gesellschaft, außer der Verwendung ihres ganzen Actiencapitals noch auf 67,000 Pfd. St., weßhalb sie genöthigt war, der allgemein anerkannten Trefflichkeit ihrer Erzeugnisse ungeachtet, ihre Manufactur zu veräußern, welche eine neue Gesellschaft erwarb und noch gegenwärtig nach dem Erlöschen der ersten Corporationsrechte, als eine Privatcompagnie fort betreibt.

Die brittische Glasmanufactur wurde von der Gesetzgebung nur hinsichtlich der finanziellen Seite aufgefaßt und vorzugsweise vor vielen noch ausgedehnteren Manufacturzweigen zum Gegenstand einer sehr bedeutenden Accise auserſehen, zu deren Sicherstellung durch mehrere Parlamentsacten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts eine übermäßige Anzahl der lästigsten Controllmaßregeln und Verationen des innern Betriebs der Manufactur eingeführt wurden, *) welche der dagegen vielseitig erhobenen Stimmen ungeachtet, noch gegenwärtig größtentheils fortbestehen.

Die nähern Nachrichten über den heutigen Stand der englischen Glasmanufactur werden daher aus den Acciseberichten geschöpft, wovon so eben (Septbr. 1835) der 13te Rapport über die Glasmanufactur erschienen ist. **).

Die gesetzlich unterschiedenen Glassorten sind:

1). Flintglas; ***) aus diesem bestehen die Trinkgläser

*) Die nähere Anführung derselben würde eben so zwecklos als ermüdend seyn. Es möge nur bemerkt werden, daß diese Controlevorschriften in dem administrativen Codex für die Friedensrichter (Burnes Justice of the peace) nicht weniger als 55 eng gedruckte Seiten des größten Octavformats ausfüllen.

**) Thirteenth Report of the Commissioners of Inquiry into the Excise-Establishment. 1835.

***) Auch Bleiglas genannt, weil der Mischung Bleioxyd zuge-

und die meisten Glaswaaren zum Schmuck; auch müssen nach gesetzlicher Vorschrift alle Bouteillen unter dem Gehalt einer halben Pinte (Phiolen) aus dieser Glasgattung bestehen.

2) Tafelglas oder gegossenes Tafelglas, *) vorzüglich zur Spiegelfabrication gebraucht, auch bisweilen zu Fensterscheiben für große, besonders kostspielig eingerichtete Räume.

3) Kronglas, das eigentliche Fensterglas, aus Quarzsand und gereinigter Pottasche verfertigt. Eine geringere Gattung desselben ist das deutsche Scheibenglas.

4) Broad-Glas, eine eigenthümliche Abart von grobem Fensterglas, welchem statt eines Theiles gereinigter Pottasche, ausgelaugte Seifensiederasche zugesetzt wird.

5) Endlich das grüne Bouteillenglas (welchem bloß Seifensiederasche ohne gereinigte Pottasche zugesetzt wird). Diese sämmtlichen verschiedenen Glassorten dürfen nur in eigenen Hütten für jede allein nach den nähern gesetzlichen Vorschriften verfertigt werden. Wie beschränkend und benachtheiligend diese Bestimmung ist, werden Fabricanten am besten zu würdigen wissen. Nachdem schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts eine besondere Abgabe auf die Glasmanufactur gelegt, aber bald wieder aufgehoben worden war, weil, wie das Statut sich ausdrückte, **) „die Krone wenig Vortheil davon hat, und dafür die Abgaben von Kohlen desto mehr vermindert werden," trat eine neue Glasaccise im Jahre 1746 ein, wodurch alle Materialien für die Verfertigung des grünen Bouteillenglases mit 2 S. 4 D. für 100 Pfund und jene für die übrigen Glasarten mit 9 S. 4 D. Accise belegt wurden.

---

setzt wird; jedoch nicht mehr, wie ursprünglich, gemahlener Feuerstein (Flint), wovon es den Namen hat, sondern bloß gereinigter Quarzsand.

*) Auch unter der Benennung Sodaglas, weil Soda-Carbonat als Flußmittel bei der Verfertigung dieses Glases gebraucht wird. In der Reinheit des Gusses von Spiegelglas, in der Vollendung des Schliffes und der Politur nimmt die englische Manufactur bei weitem die erste Stelle ein.

**) 10 und 11 Wilh. III. C. 18.

Diese Sätze unterlagen vielfachen Veränderungen, worunter besonders jene vom Jahr 1813 bemerkt zu werden verdient, welche alle Sätze geradehin verdoppelte. Die dermaligen Abgaben sind:

	Pfd. St.	S.	D.
Flintglas *) das Pfund . .	—	—	6
Broad-Glas der Centner . .	1	10	—
Kronglas — — . .	3	13	6
Tafelglas (kleines von 6 und 4 Zoll Länge und Breite, nicht über 5/8" dick) der Centner . .	3	—	—
deßgleichen über diesen Dimensionen **)	4	18	—
gemeines Bouteillenglas der Centn.	—	7	—

Da ein Ausfuhrhandel unter der Last einer solchen, im Durchschnitt über 100 Procent des Werthes betragenden innern Abgabe ***) unmöglich stattzufinden vermöchte, so fand schon seit dem Bestehen derselben ein Rückzoll für wirklich ausgeführtes Glasgut statt, welcher daher nicht etwa als besondere Ermunterung dieser Manufactur, sondern als bloße Rückerstattung anzusehen ist. Diese Rückzölle betragen:

---

*) Dieser Theil der Glasabgabe wurde durch das Parlament vom Jahr 1835 (5 u. 6 Wilh. IV. C. 77) dahin abgeändert, daß statt des angeführten Betrages auf das Pfund Flintglas, welcher aufgehoben wurde, von jedem 100 Pfund Gewicht des geschmolzenen Satzes für die Flintglasfabrication 6 S. 8 D. als Abgabe erhoben werden; dagegen sollen für jede 100 Pfund Flintglas, welches aus den in solcher Art besteuerten Materialien verfertigt worden, bei der Ausfuhr 18 S. 9 D. als Rückzoll vergütet werden.

**) In Länge und Breite des Glases; allein Tafelglas überhaupt stärker als 5/8 Zoll dick zu verfertigen, war bisher gesetzlich verboten, und dieses Verbot wurde erst durch die in vorhergehender Note angeführte Parlamentsacte vom Jahre 1835 aufgehoben.

***) Mr. Chance, Glasfabricant in Birmingham, gibt an, daß die Abgabe auf Kronglas zwischen 200—250 Procent des Fabricationspreises beträgt.

Für Tafelglas, geschliffen und polirt, in Tafeln von wenigstens 6" Länge und 4" Breite ⅛" dick, auf den Quadratschuh	2 S. 9 D.
(Für ungeschliffenes Spiegelglas ist der Rückzoll neuerdings aufgehoben.)	
Für Kronglas und deutsches Scheibenglas der Centner	3 L. 13 S. 6 D.
Für Scheibenglas in geschnittenen rectangulären Platten von wenigstens 6 Zoll Länge und 4 Zoll Breite und gleicher Dicke (ohne die mittleren Scheibentheile) der Centner	4 L. 18 S. — D.
(Dieser Rückzoll ist durch die oben bemerkte jüngste Parlamentsacte vom Jahre 1835 auf 4 L. 2 S. herabgesetzt worden.)	
Für Broad-Glas der Centner . .	1 L. 10 S. — D.
Für gemeines Bouteillenglas der Ctnr.	— L. 7 S. — D.
Für Waaren und Utensilien aus Flintglas der Centner *)	3 L. 5 S. 4 D.

In dem oben erwähnten Rapporte der Commissioners of the Excise sind die sämmtlichen Glashütten des vereinigten Königreiches, und die Beträge der erhobenen Accise von denselben im Jahre 1833 angeführt; hiernach betrug die Zahl der einregistrirten Glashütten:

In England 106 und die von denselben erhobene Accise	680,000 Pf. St.
In Schottland 10 und die erhobene Accise .	45,491 —
In Irland 10 und die erhobene Accise . .	22,399 —

*) Beim Rückzoll für Flintglas besteht die Verordnung, daß derselbe nur dann bezahlt wird, wenn das Glas ein specifisches Gewicht von 3 (das Wasser zu eins gesetzt) hat, und wenn das Pfund der Waare wenigstens 11 D. werth ist. In jedem von beiden Fällen, welcher nicht stattfindet, hat der Zollbeamte das Recht, die zur Ausfuhr angemeldete Waare in Beschlag zu nehmen.

Von welch bedeutender Ausdehnung des Betriebes die Glashütten sind, geht schon aus diesen hohen Accise-Beträgen hervor.

Der Hauptsitz der englischen Glasmanufactur ist Newcastle upon Tyne*) und der benachbarte Bezirk von Durham, welcher allein beiläufig die Hälfte obiger Accise entrichtet. Sodann folgen die Glashütten zu Stourbridge, die Umgebungen von Liverpool, Bristol, Warrington in Cheshire, Birmingham, Leeds, jene der Grafschaft York und der Umgebungen von London.

In Schottland sind jene zu Dumbarton die bedeutendsten, sodann folgen jene der Bezirke von Edinburg, Haddington und Stirling.

In Irland jene von Dublin, Cork, Waterford.

§. 55.

Die in dem mehr erwähnten Report aufgenommenen Aussagen der vorzüglichsten Glasfabricanten und anderer Sachverständigen verbreiten sich über den gedrückten Zustand und den zunehmenden Verfall der Glashütten, welche nicht nur durch die ungemeine Höhe der Abgabe an sich, sondern noch mehr durch die beschränkenden Vorschriften zur Sicherung derselben herabgebracht werden, zumal dieselbe Erscheinung eines ungemeinen Fallens der Preise in vielen Manufactur-Artikeln auch bei dem Glase dermal in England statt finde **) Hiedurch wird zugleich allen Verbesserungen derselben und den Versuchen eine unüberschreitbare Schranke gesetzt, welche bei einer mit den wichtigsten Zweigen der Naturwissenschaften sowohl als den schönen Künsten aufs engste verbundenen Technik eben

*) In dieser Stadt befindet sich auch die eine der beiden einzigen Spiegelglasfabriken im ganzen vereinigten Königreiche; die andere ist jene der „British-Plate-glass-Company", welche an die Stelle der oben erwähnten 1773 privilegirten Gesellschaft getreten ist, zu Ravenhead in Lancashire.

**) Mr. Cockburn, Director der brittischen Spiegelglas-Compagnie, führt an, daß die großen Spiegelgläser, welche früher für 214 Pf. St. das Stück verkauft wurden, dermalen um 50 Pf. St. zu haben seyen.

so nothwendig als fruchtbringend sind. Auch wird von einem der vernommenen Zeugen bemerkt, daß um dieser Restrictionen willen die Verfertigung der achromatischen Linsen für Teleskope bereits von England an den Continent übergehe *).

Die brittische Ausfuhr an Glaswaaren betrug:

1832 . . .	189,809 Centner im declarirten Werthe zu	394,858 Pf. St.
	hiezu declarirte Werthe ohne Gewichtsangabe	7,899 —
	Gesammter Ausfuhrwerth 1832 .	402,757 Pf. St.
1833 . . .	199,125 Centner im declarirten Werthe zu	436,604 Pf. St.
	hiezu declarirte Werthe ohne Gewichtsangabe	9,241 —
	Gesammter Ausfuhrwerth 1833 .	445,845 Pf. St.
1834	der ganze Ausfuhrwerth	451,388 Pf. St.

G. Eisen- und Metallfabrication (Hardware-Trade).

§. 56.

Kein Erzeugniß des brittischen Gewerbsfleißes wird demjenigen, welcher zum erstenmal den englischen Boden betritt, mehr in die Augen fallen, keines mehr geeignet seyn, den Begriff der Größe der Industrie dieses Landes und seines innern Reichthumes lebhafter zu erwecken, als das Eisen, in

*) Es erfüllt in der That mit Erstaunen, in dem Report die Thatsache angeführt zu finden, daß Mr. Fincham, Fabrikbesitzer und mit ausgezeichneten chemischen Kenntnissen ausgestattet, welcher grünes Glas von einer bisher in England nicht gekannten Trefflichkeit zu verfertigen begonnen hatte, von der Accise-Verwaltung genöthigt wurde, von diesem Artikel abzustehen, weil derselbe bei der Accise-Erhebung wegen seiner großen Vorzüglichkeit nicht von Flintglas könne hinreichend unterschieden werden.

dessen verschwenderischem Aufwande für öffentliche und Privatzwecke aller Art wohl kein Land Aehnliches aufzuweisen hat *).

In der Eisenerzeugung ungemein durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens begünstigt, welcher auf den nämlichen Punkten die unerschöpflichen Niederlagen an Brenn-Material in Verbindung mit den Eisenerzen beherbergt **), dient Eng-

*) Die Wohngebäude nicht nur Londons, sondern auch der übrigen Städte sind größtentheils in der Fronte mit eisernem Gitterwerke versehen; die großen öffentlichen Plätze (Squares) mit zum Theile prachtvollen eisernen Gittern umgeben; sehr viele Parks haben meilenlange Umzäunungen von demselben Material; die eisernen Wasser- und Gas-Leitungen der Städte, wovon jene Londons allein, mit Umgebungen, auf eine Länge von 600 Meilen geschätzt werden; die eisernen Bedachungen einer zahllosen Menge von technischen und andern Gebäuden; die Kettenbrücken; endlich die Einrichtungen der Agricultur, der großen Manufacturen, der unendlich vervielfältigten Maschinerien, der Arsenale, der Marine und des gesammten Seewesens enthalten einen unermeßlichen Aufwand dieses Metalls.

**) England ist durch seine Niederlagen von Steinkohlen und Eisenerz von der Natur selbst zum Lande der Welt-Industrie, vorzugsweise vor allen übrigen Ländern der Erde, gestempelt. Nicht nur die ungeheure Ausdehnung der Kohlenlager allein ist es, welche die Industrie in so hohem Grade begünstigt, sondern überdieß die Art ihres Vorkommens, die ungemeine Regelmäßigkeit ihrer Verbreitung, die geringe höchst selten gestörte Einsenkung der Schichten, welche allenthalben die Gewinnung der Kohlen durch Schächte von mäßiger Tiefe gestattet und den kostspieligen Betrieb großer Stollen entbehrlich macht, die Festigkeit des Dachgesteines, endlich die vortreffliche, zu jedem technischen Zwecke geeignete Beschaffenheit der Kohle selbst. Was ihre Verbreitung betrifft, so erscheint England durch das zusammenhängende Vorkommen der Kohlen, welche den ältern Felsbildungen angehören, gewissermaßen in zwei Theile geschieden, einen nordwestlichen und einen südöstlichen, wovon der erstere mit den Kohlenlagern auch die sämmtlichen Manufacturdistrikte, mit wenigen Ausnahmen, enthält. Die Linie der Kohlen-Niederlage beginnt an der Spitze von Südwales (St. Bridges Bay), erstreckt sich bis an den Anfang des

land seit vielen Jahrhunderten andern Nationen als Vorbild in der Benützung und stets erweiterten Anwendung des Eisens als des Hauptbebels aller Industrie in den technischen Künsten und Bedürfnissen des menschlichen Haushaltes; und nach vielen

---

Bristoler Canals und jenseits desselben in ziemlich gerader nördlicher Richtung über Monmouth, Worcester, Birmingham, Leicester nach Nottingham, und von hier mitten durch die Insel, jedoch ohne Ueberschreitung des Trentflusses über Sheffield und Leeds durch die Grafschaften Durham und Northumberland bis an die schottischen Gränzgebirge. (Man sehe Outlines of the Geology of England and Wales by Conybeare and Phillips, und Greenough geolog. map. of England.)

In diesem Theil der Insel kommen die Kohlenlager muldenförmig, in größerer und geringerer bekannter Ausdehnung vor. Die bedeutendsten und für die Industrie wichtigsten Ablagerungen sind:

1) Jene von Südwales, von der St. Bridges Bay in ununterbrochenem Zusammenhange bis an den Bristoler Kanal, auf eine Länge von 70 Meilen, und mit einer bekannten Ausdehnung in der Breite von 20—50 Meilen.

2) Bei Wolverhampton und Dudley, in der Nähe von Birmingham, ein Kohlenfeld von 20—30 Meilen Länge und Breite; das reichste von allen in Beziehung auf die Mächtigkeit und Reinheit der Kohlenschichten.

3) Die große Kohlen-Niederlage längs der penninischen Bergreihe von Nottingham bis York mit 70 Meilen Länge und 15—25 Meilen Breite.

4) Die große Kohlen-Niederlage von Newcastle upon Tine, welche sehr wahrscheinlich mit der vorhergehenden in der Tiefe unmittelbar zusammenhängt, und einen großen Theil der Grafschaften Durham und Northumberland bedeckt. Sie tritt schon in der Nähe des Tees-Flusses an die Oberfläche hervor und erstreckt sich bis an die schottische Gränze in einer Längen-Ausdehnung von beinahe 80 Meilen. Endlich

5) die Kohlenlager von Manchester in dem von den Flüssen Mersey und Ribble umgebenen Becken, mit einer beiläufigen Länge von 35 und einer Breite von 25 Meilen.

Als Beispiel des unermeßlichen Kohlenreichthums dieser Ablagerungen ist anzuführen, daß nach Dr. Thomsons Berechnung die Kohlen-Niederlage von Newcastle, so weit sie

Stellen lateinischer Schriftsteller unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gewinnung dieses Metalls den Urbewohnern jenes Landes schon zu der Zeit der römischen Eroberung bekannt war *). Dessen ungeachtet scheint die Gesetzgebung diesen Industriezweig lange außer Acht gelassen zu haben, da derselbe erst im Jahre 1354 durch ein Statut Eduards III erwähnt wird, welches die Ausfuhr von Eisen verbietet, und zugleich den Richtern aufträgt, zur Erhaltung billiger Preise des Eisens diese nach vorausgegangener Kenntnißnahme der Erzeugungskosten zu reguliren.

Die spätern Verordnungen, welche die Eisenfabrication berühren, drücken große Besorgniß über Devastation der Waldungen durch die Eisenhütten aus; einige Statuten der Elisabeth ordnen daher an, daß im Umkreise von 22 Meilen von

---

aufgeschlossen ist, und nur die bauwürdigen Kohlenflötze in Anschlag gebracht, eine dichte Steinkohlenmasse von 5,575,680,000 Cubik-Yards (oder beiläufig eben so viele Tonnen dem Gewichte nach) enthält. Dr. Thomson gibt an, daß diese Kohlen-Niederlage, nur nach ihrer dermal bekannten Ausdehnung gerechnet, 1500 Jahre lang das gegenwärtige Förderungsquantum liefern könne.

Zwei dieser Kohlen-Niederlagen, jene von Südwales und jene von Dudley und Wolverhampton, enthalten zugleich in den die Kohlenformation begleitenden Gebirgsschichten einen großen Reichthum an vorzüglichen Eisenerzen (dichten Spateisenstein und Sphärosiderit mit einem zwischen 20 — 40 Procent wechselnden Eisengehalte), welche allein das Material von mehr als drei Viertheilen der englischen Eisenguß-Fabrication liefern; kleinere Eisensteinlager kommen an verschiedenen andern Orten in Begleitung der Kohle vor.

Schottland besitzt die große, fast die ganze Breite der Insel einnehmende Kohlen-Niederlage bei Glasgow, auf welche die dortige große Manufactur-Industrie basirt ist, und in Irland kommen an mehreren Punkten Kohlenlager vor, welche jedoch zum Theil noch wenig benützt zu seyn scheinen.

*) Man sehe die Aufzählung dieser römischen Schriftsteller in Macpherson I. 117. Das Geld der Ureinwohner Britanniens bestand zum Theil aus Eisen.

London und in mehreren Theilen der Grafschaften Sussex und Kent kein neues Eisenwerk errichtet, auch kein Holz für Eisenhütten verkohlt werden dürfe.

Inzwischen beschäftigte sich die Gesetzgebung späterhin im Gegensatze mit der Behandlung anderer Industriezweige und namentlich der Wollen-Manufactur wenig mehr mit der gleich wichtigen Eisenfabrication, indem außer einer Verordnung Carls I von 1637, welche im Sinne der damaligen Aufsichtsprincipien der Gewerbe die Stemplung des Eisens durch königliche Aufseher (um schlechtes Eisen außer Handel zu setzen) vorschreibt, und die Ausfuhr dieses Metalls von besonderer königlicher Bewilligung abhängig macht, keine weitern Verordnungen, als einige wenige Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhrzölle, bis auf die neueste Zeit erschienen sind.

§. 57.

Die Besorgniß einer den Waldungen verderblichen Holzconsumtion der sehr schwunghaft betriebenen Eisenwerke, welche im Jahre 1709 gegen 200,000 Personen beschäftigten, vermehrte sich im Anfange des vorigen Jahrhunderts und in der Parlamentssitzung jenes Jahres wurden Petitionen mit der Angabe eingereicht, daß die Zerstörung der Waldungen in den Grafschaften Warwick, Stafford, Worcester, Hereford, Monmouth, Glocester und Salop über alle Vorstellung gehe. Dieser Beschwerden und der zunehmenden Theuerung des Holzes ungeachtet fand die schon weit früher von Lord Dudley *) gemachte Entdeckung, Eisen mit Steinkohlen zu schmelzen, noch immer keinen Eingang und erst gegen die Mitte

*) Schon in dem bekannten Statut 21 Jacob I C. 3, wodurch die unbeschränkten Monopole aufgehoben worden, ist das an Lord Digby auf unbestimmte Zeit verliehene Privilegium des Eisenschmelz-Processes mit Steinkohle von der Aufhebung der Monopolien ausgenommen. Dessen ungeachtet scheint dasselbe gar keine Folge gehabt zu haben.

des vorigen Jahrhunderts *) wurde diese für Englands gesammtes Manufactur-Wesen so höchst wichtige Verbesserung des Eisenhütten-Betriebes, welche überdieß durch die innige Verbindung der Eisen- und Kohlenlager von der Natur selbst gleichsam angedeutet wurde, allgemein eingeführt.

Von diesem Zeitpunkt an zeigt sich ein ungemeines Steigen der Eisenproduction, welche in der neuesten Zeit durch einige vorübergehende große Preiserhöhungen des Eisens und durch große technische Verbesserungen ebenfalls an dem kolossalen Umschwung einiger anderer großen Manufacturzweige Theil genommen hat.

Noch im Jahre 1737 betrug die Erzeugung von Stabeisen nicht mehr als jährlich 18,000 Tonnen, und die ganze Einfuhr an unverarbeitetem Eisen überstieg nicht 3000 bis 3500 Tonnen **); und in der ganzen Periode von 1788 — 1799 wurden noch jährlich gegen 40,000 Tonnen Stabeisen vom Auslande bezogen ***).

Die inländische Eisengewinnung betrug †):

1788	68,000	Tonnen	Roheisen.
1796	125,000	—	—
1806	250,000	—	—
1820	400,000	—	—
1823	441,000	—	—

*) Nach dem Supplement to the Encyclopaedia Britannica „it was not till 1750 that *pit-coal* became a general and profitable substitute for *charcoal* and *wood* in the blast furnace.“

**) Macpherson Ann. IV.

***) Macpherson Ann. IV. Dieses großen Einfuhrbedürfnisses ungeachtet war die Eifersucht der englischen Regierung auf die Eisenerzeugung in den von derselben abhängigen überseeischen Ländern so groß, daß durch eine Parlamentsacte von 1750 den nordamericanischen Colonien die Errichtung von Eisenwalzwerken und Stahlwerken verboten wurde.

Report from the committee on manufactures etc. Ques. 9577 — 80.

1825	613,000 Tonnen Roheisen.
1828	702,000 — —
1830	653,000 — —
1831	590,000 — —
1832	500,000 — —

Die Eisenproduction in den verschiedenen Theilen Großbritanniens wird nach mehreren Committe-Rapporten *) folgendermaßen angegeben:

	1823	1830
Staffordshire		
Oefen	84 . .	123
Production in Tonnen	133,590 . .	212,604
Salop		
Oefen	38 . .	48
Production . . .	57,923 . .	73,418
Southwales		
Oefen	72 . .	107
Production . . .	182,325 . .	277,613
Derbyshire		
Oefen	15 . .	18
Production . . .	14,038 . .	17,999
Yorkshire		
Oefen	26 . .	27
Production . . .	27,311 . .	28,926
Schottland		
Oefen	22 . .	26
Production . . .	24,500 . .	37,500

Man schlägt die Eisenconsumtion für den Betrieb der Manufacturen und des Ackerbaues auf ungefähr vier Fünftheile der ganzen inländischen Production an.

§. 58.

Die ungemeine Fluctuation der Eisenpreise, welcher dieser wichtige Industriezweig seit den letzten 12 — 15 Jahren unter-

*) Die Zusammenstellung dieser Angaben in MARSHALL Digest. p. 35.

worfen war, nöthigte nicht nur zur Einführung einer großen Wirthschaftlichkeit in allen Theilen des Eisenhüttenbetriebes, sondern veranlaßte auch einige wichtige technische Fortschritte und Verbesserungen, wohin vorzüglich die Anwendung erwärmter Luft zum Gebläse des Hochofenbetriebes *) und der neuen Eisenfrischmethode mit der rohen Steinkohle anstatt wie bisher mit Kokhs und Holzkohlen gehören. Durch diese Verbesserungen in der Wirthschaft und Technik des Betriebes sind die Kosten der Eisenerzeugung gegenwärtig um 10 — 11 S. für die Tonne gegen das Jahr 1825 herabgebracht worden.

Von den technischen Verbesserungen ist jene der Anwendung der rohen Steinkohle zum Frischproceß oder der Einführung der Puddling-Oefen die bedeutendste. Sie bewirkt eine Ersparung von 3 bis 3½ Sch. auf die Tonne Stabeisen **).

Die Löhnungen der Eisenhütten-Arbeiter haben sich von der Epoche des starken Sinkens der Eisenpreise an, bis zum

*) Hinsichtlich der Anwendung der erwärmten Luft bei den Hochöfen wird in dem Committe-Rapport angegeben, daß derselbe nicht allgemein, sondern nur auf eine gewisse Art der Fabrication vorzüglich in Schottland anwendbar sey, welche ungefähr ein Zehntheil der ganzen Eisenproduction betrage.

**) Diese neue englische Erfindung ist zwar seit mehreren Jahren bereits in verschiedenen Ländern des Continents sehr verbreitet. Dessen ungeachtet dürfte der unbedingte Eifer, mit welchem ihre Einführung häufig empfohlen wird, die gelegentliche Bemerkung rechtfertigen, daß durch den Puddling-Proceß nach den Urtheilen sehr competenter englischer Techniker zwar ein wohlfeiles, aber in der Qualität sehr geringes Eisen erzeugt wird, welches man auch in England nur zu Bandeisen und in verschiedenen untergeordneten Artikeln des auswärtigen Verkehrs verbraucht; dagegen ist man, um aus dem Puddling-Eisen ein gutes, für die Schlosserei, schneidende Werkzeuge u. s. w. brauchbares Eisen zu erhalten, genöthigt, demselben im sogenannten Pye-Ofen gutes altes Schmiedeeisen zuzusetzen und es einer wiederholten Bearbeitung zu unterwerfen.

Ende des Jahres 1832 um 30 — 40 Procent abgemindert; dermal sind sie wieder im Steigen begriffen.

Die Wochenlöhne stehen beiläufig:

Für einen	Bergmann	. . . . . .	12 S.
—	— Kohlenführer	. .	11 bis 12 —
—	— Füller (für den Hochofen)		15 bis 16 —
—	— Frischer	. . . .	20 —
—	— Puddler	. . . .	20 —
—	— Puddlersgehülfe	. . .	10 —
—	— Walzer	. . . .	18 bis 20 —
—	— Gießer	. . . .	16 bis 17 —

Etwas höher stehen die Löhne in den Stahlhütten.

Das ganze Arbeiter-Personale erhält außerdem seinen Kohlenbedarf gegen Bezahlung von 1 S. die Woche, wofür sie 3½ Centner Kohlen erhalten.

Von den Arbeitern sind beiläufig ⅛ bis ⅒ Theil Kinder von 9 — 15 Jahren, meist die Kinder der Werkleute, welche theils in den Gruben, theils über Tags an den Hütten die leichtern Arbeiten verrichten. Die Art und die Zeit ihrer Beschäftigung ist nicht beschwerend und unterliegt in keiner Hinsicht den Einwürfen der in den spinnenden Manufacturen stattfindenden Verwendung der Kinder, auch sind sie weit besser bezahlt zu 3 bis 7 S. die Woche.

Die Arbeiter der Eisenwerke stehen im allgemeinen in dem vortheilhaften Rufe der Ordnung und Nüchternheit. Sie sind meist Dissenters und gehören großentheils einigen Secten an, welche sich durch besondere Frömmigkeit und regelmäßigen Kirchenbesuch auszeichnen.

§. 59.

Die englische Eisenmanufactur ist durch bedeutende Einfuhrzölle auf fremdes Eisen geschützt, und einige Eisensorten, welche dieselbe zur Fabrication gewisser Artikel (besonders zur

Stahlbereitung *) nicht entbehren kann, sind in den Zollsätzen begünstigt.

Die wichtigsten Zollsätze sind:

	Pfd. St.		S.
Eisen in Barren unverarbeitet die Tonne	1	Pfd. St.	10 S.
Dasselbe von brittischen Besitzungen .	—	—	2 —
In Stangen gehämmertes oder gewalztes Eisen unter ¾ Quadratzoll Stärke der Centner	—	—	5 —
Reif-Eisen der Centner	1	—	10 —
Roheisen (unraffinirter Eisenguß) die Tonne	—	—	10 —
Deßgleichen von brittischen Besitzungen	—	—	1¼ —
Altes Brucheisen die Tonne . . .	—	—	12 —
Gußwaaren von 100 Pfd. St. Werth	10	—	— —
Alles übrige verarbeitete Eisen von 100 Pfd. St. Werth	20	—	— —
Eisenerz die Tonne	—	—	5 —
Stahl von 100 Pfd. St. Werth . .	20	—	— —
Unverarbeiter Stahl aus brittischen Besitzungen	—	—	1 —

Die Eisenpreise auf dem Londoner Markte werden nach den Erhebungen des Board of Trade **) in Folgendem angegeben:

	Stangeneisen.				Gußeisen.			
1820	12	Pfd. St.	10	S.	8	Pfd. St.	—	S.
1821	9	—	9	—	6	—	10	—
1822	8	—	15	—	5	—	—	—

*) Der beste englische Stahl wird aus dem Eisen der schwedischen Gruben zu Danemore verfertigt. Das Eisen dieser Gruben wird als das vorzüglichste in England betrachtet; dasselbe ist jedoch von 25 Pfd. St. die Tonne im Anfang dieses Jahrhunderts gegenwärtig bis auf 41 Pfd. St. gestiegen, weßhalb zur Stahlbereitung auch viel anderes schwedisches und russisches Eisen verwendet wird.

**) Tables of Revenue p. III. 591.

1823	8 Pfd. St.	10 S.		6 Pfd. St.	— S.	
1824	8 —	10 —		6 —	— —	
1825	14 —	10 —		10 —	10 —	
1826	10 —	— —		8 —	— —	
1827	10 —	— —		7 —	10 —	
1828	9 —	5 —		6 —	— —	
1829	8 —	10 —		5 —	— —	
1830	7 —	— —		5 —	— —	
1831	6 —	15 —		5 —	— —	
1832	6 —	5 —		4 —	15 —	
1833	6 —	— —		4 —	— —	
1834 *)	7 —	— —		5 —	— —	

Die Kosten der Verfrachtung der Bai- und anderer Gebühren, um das Eisen aus den Minenbezirken Staffordshire, Wales ꝛc. nach London zum Verkaufe zu bringen, werden im Durchschnitt auf 1 Pfd. St. die Tonne gerechnet.

§. 60.

Nachstehende Uebersichten endlich aus den officiellen statistischen Angaben des Board of Trade gewähren einiges Nähere über die äußern Bewegungen des Eisenhandels in der letzten zehnjährigen Epoche.

A. Eiseneinfuhr in Großbritannien.

Jahre.	Schmiede-Eisen. Tonnen.	Altes Eisen. Tonnen.	Rohes Gußeisen. Tonnen.	Hievon wieder ausgeführt an Schmiedeeisen. Tonnen.
1824	14,250	511	—	4100
1825	23,246	1273	1393	6753
1826	12,952	520	149	3163
1827	18,478	256	77	3453
1828	15,051	230	164	3297
1829	15,154	200	30	3024
1830	14,947	207	6	3076
1831	17,473	253	5	4254
1832	19,247	159	30	3450
1833	17,913	—	—	2500

*) Nicholson, Price-Currant.

B. Ausfuhr brittischen Eisens in dem nämlichen Zeitraum.

Jahre.	Schmiede-Eisen in Barren und Stangen.	Rohes Gußeisen.	Gußwaaren.	Eisendrath.	Anker, Reife und Nägel.	Andere Eisensorten.	Altes Eisen.	Unverarbeiteter Stahl.
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
1824	46,152	5,370	9,150	355	12,541	8,884	43	734
1825	30,448	2,815	5,944	203	10,606	8,222	42	533
1826	40,416	6,563	5,940	189	13,173	9,567	54	472
1827	52,621	7,095	6,292	207	13,878	11,620	30	555
1828	58,557	7,826	6,205	310	14,633	11,703	108	917
1829	62,653	8,931	8,219	329	15,314	11,673	226	714
1830	67,927	12,036	8,854	365	14,121	12,813	884	832
1831	70,203	12,444	10,361	538	13,594	14,013	1413	1207
1832	80,962	17,566	12,495	666	15,370	18,595	773	1112

1833 162,1815 Tonnen Eisen und Stahl verarbeitet und unverarheitet. (In den officiellen Angaben nicht ausgeschieden.)

C. Declarirte Ausfuhrwerthe der brittischen Eisenfabrication.

1832	1,190,749	Pfd. St.
1833	1,405,035	—
1834	1,430,070	—

In Ansehung der ökonomischen Ergebnisse der englischen Eisenfabrication stimmen die Ansichten Sachverständiger überein, daß bei der hohen Zollbelegung des Eisens in andern Staaten, welche fast allenthalben 100 Procent des Werthes betrage, ein noch fortwährender Export nur durch die ungemein wohlfeile Fabrication desselben im Inlande möglich gemacht wird *). Ueberhaupt aber wird angegeben, daß die Eisenhütten, ungeachtet der bereits erwähnten großen Verbesserungen und einer beispiellosen Oekonomie im Betriebe, sich in einem gedrückten Zustande befinden, und seit dem Jahre 1828 stets im Sinken ihres Ertrages begriffen seyen. Dieses Ergebniß für einen der wichtigsten Fabricationszweige Englands ist um so auffallender, als die Eisenconsumtion selbst alljährlich zunehmen muß. Dampfmaschinen und Dampfboote (worunter nach den neuesten Erfindungen mehrere ganz von Eisen), Gas- und Wasserwerke, Kettenbrücken, Eisenbahnen und täglich vervielfältigte Maschinerie aller Art sind eben so viele neue und regelmäßige Absatzquellen. Seit dem allgemeinen Frieden wuchs nicht allein der innere Verbrauch aller Eisenartikel ungemein, sondern auch die Ausfuhr stieg gegen einen dreißigjährigen Zeitraum rückwärts um das Vierfache. Unter diesen Verhältnissen kann daher der wahre Grund des bisherigen starken

---

*) Die Eingangszölle in einigen fremden Staaten sind selbst der Fabricationsmethode des englischen Eisens ungünstig. So wird dasselbe in den americanischen Freistaaten höher besteuert als das schwedische und russische, weil es gewalzt und nicht, wie das Eisen der eben genannten Länder, unter dem Hammer geschmiedet ist; und in Frankreich deßhalb, weil es mit Steinkohle und nicht mit Holzkohle erzeugt ist.

Fallens der Eisenpreise nur in einer mit der Nachfrage außer Verhältniß stehenden Production, oder mit andern Worten in dem Umstande gesucht werden, daß das gegenwärtig in England übliche Erweiterungs-System der Manufacturen, um bei dem kleinsten Fabrications-Gewinn große Summen zu erübrigen, auch bei den Eisenhütten Anwendung gefunden hat. Inzwischen mußte diese Ueberproduction dem Herabdrücken der Preise gegenwärtiger Zeit, wie die Ursache der Wirkung, nothwendig vorher gehen; die Epoche derselben wird in die Jahre von 1824 bis 1828 *) versetzt, und als natürliche Folge dieser Jahre einer übermäßig gesteigerten Production trat eine ähnliche Zeitperiode sehr gedrückter Preise ein.

Inzwischen scheinen die ungemein ausgedehnten Eisenbahn-Unternehmungen auch für die Eisenhütten-Besitzer günstige Combinationen herbeizuführen, da dem Vernehmen nach die Eisenpreise im Verlaufe des Jahres 1835 bereits eine Erhöhung bis zu 20 — 24 Procent ihres Standes von 1834 erfahren haben.

§. 61.

Zum Schlusse dieser Bemerkungen über die Eisenfabrication möge mit wenig Worten jenes merkwürdigen Zweiges der Verfertigung schneidender Werkzeuge und kleiner Stahlwaaren (Cutlery und Hardware trade) gedacht werden, welcher so viel dazu beitrug, der brittischen Industrie in allen Theilen der Welt Eingang zu verschaffen, und wiewohl in neuerer Zeit auch in andern Ländern in ähnlichen Fortschritten begriffen, noch stets einen höchst wichtigen Erwerbszweig im Innern und einen sehr bedeutenden Ausfuhrartikel bildet. Der Centralpunkt dieser berühmten Industrie ist Sheffield **) mit

---

*) Einige Zeugen gaben vor der Committee of manuf. an, daß im Jahre 1828 mehr Eisen als je zuvor fabricirt worden sey.

**) Der altenglische Dichter Chaucer (gest. 1400) erwähnt in einem Gedichte bereits Sheffield als einen berühmten Fabrikort für Messer. Der hohe Grad von Vollendung der schneidenden Werkzeuge aller Art, ihre Zusammensetzung und Ele-

Umgebungen, woselbst mehrere solche Fabriken von großer Ausdehnung, ganz dem Factorie-Systeme gemäß eingerichtet sind, indem alle einzelnen Theile in großen Quantitäten mit Maschinen verfertigt und sämmtliche Anlagen, Drehereien, Walzmühlen, Schleifereien rc. in einem großen Gebäude vereinigt mit einer oder zwei mächtigen Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. Nur allein die Schleifsteine, welche in den untern Räumen solcher Gebäude angebracht sind, mit fließendem Wasser versehen und mit Dampfmaschinen betrieben werden, belaufen sich in mehreren derselben bis auf 3—400 Stück.

---

ganz ist noch stets unerreicht. Die großen Fabricanten in Sheffield und Birmingham bestreben sich, den Ruhm der englischen Fabricate dieses Zweiges selbst mit großen Opfern zu erhalten, und den Geist der Nacheiferung, Kunstgeschmack und Eleganz unter ihren Arbeitern zu verbreiten. In mehreren dieser Fabriken sind mit den aufs Trefflichste assortirten Waarenlagern beständige Ausstellungen (show-rooms) von höchst kostbaren Kunsterzeugnissen ihres Faches, auf deren Verkauf nie gerechnet werden kann, verbunden. So bemerkte Verf. z. B. in der Ausstellung der berühmten Messerfabricanten Rodgers und Söhne in Sheffield ein mit großer Eleganz gearbeitetes beiläufig 1½ Fuß langes Messer mit nicht weniger als 1821 schneidenden Werkzeugen; ein anderes kleineres mit 200 dergl.; als Gegenstück 12 Stück Scheeren, welche zusammen einen halben Gran wiegen, unter Glas auf einer Wage mit dem genannten Gegengewichte liegend, und ungeachtet ihrer Kleinheit mit unbewaffnetem Auge in allen ihren Theilen unterscheidbar; in der Fabrik von Bronce- und plattirten Waaren von Sir Thomason in Birmingham, außer einer Reihe aufs trefflichste nach den Antiken gearbeiteten, plattirten Vasen, einen plattirten Schild von 4 Fuß Durchmesser, die Kreuzigung Christi in getriebener Arbeit in Mattsilber darstellend, und von 12 großen getriebenen Medaillons, Scenen aus dem neuen Testamente, umgeben; eben daselbst die getreue Nachbildung der berühmten steinernen Vase in Warwick-Castle in natürlicher Größe in Bronce, nämlich sechs Fuß hoch und 21 Fuß im Umfange mit Haut-Reliefs, das Ergebniß einer sechsjährigen Arbeit.

Die Arbeiterzahl in Sheffield, welche in der Fabrication von Hardware-Artikeln beschäftigt sind, wird angegeben:

Verfertigung von Tischmessern und Gabeln	3700
Federn- und Taschenmessern	2700
Rasiermessern	750
Scheeren	600
Sägplatten	600
andern schneidenden Werkzeugen	700
Kamingittern, Rosten und Platten	1550
Artikeln von Weißblech	650
plattirten Waaren	500

Diese Arbeiter beziehen größtentheils höhere Löhne als in allen übrigen Fabrikzweigen, und ihre Kleidung, Wohnungen und äußeres Ansehen beweisen, daß sie zu den am besten gehaltenen Arbeiterclassen Englands gerechnet werden müssen *). Dessen ungeachtet stimmen die Aussagen der Sachverständigen vor der Committee of manuf. dahin überein, daß die Preise aller Artikel dieses Zweiges ebenfalls seit dem allgemeinen Frieden eine große Abminderung erlitten haben, welche von mehreren derselben auf 30 bis 40 Procent angegeben wird, und nur durch erhöhte Betriebsamkeit, die Einführung vieler Verbesserungen, besonders die immer allgemeiner verbreitete Anwendung der Betriebskraft des Dampfes und durch die Erzeugung einer ungemeinen Mannichfaltigkeit von Artikeln vermochten die Fabricanten ihr Geschäft fortwährend in so blühendem Zustande zu erhalten, daß noch stets neue Capitalien denselben zuströmen, und jedem die Gelegenheit gegeben ist, die seinigen ohne Verlust davon zurückzuziehen.

Die nämliche Erscheinung eines ungemeinen Sinkens der

*) Die Armentaxe der Parish von Sheffield hat sich von 38,000 Pfd. St. im Jahre 1810 bis zum Betrage von nicht ganz 20,000 Pfd. St. im Jahre 1833 abgemindert. Da zu gleicher Zeit die Bevölkerung dieses Pfarreibezirkes von 33,000 Köpfen im Jahre 1811 bis zu 92,000 nach der Zählung von 1831 angewachsen ist, so berechnet sich hiernach die Verminderung der Armentaxe seit den letzten 24 Jahren auf 50 — 60 Procent.

Preise neben dem fortwährenden größten Umschwunge der Manufactur zeigt sich nach den Untersuchungen der Committee in den Broncefabriken von Sheffield und Birmingham. Die Preiseminderung dieser Artikel wird von den vernommenen Zeugen selbst auf 50 Procent für dieselbe Periode angegeben; die Ausgleichung aber wird hier neben der gleichfalls sehr gesteigerten Consumtion der Kupfer- und Broncewaaren für den Haushalt vorzüglich durch die gegenwärtigen weit niedrigeren Preise des Materials bewirkt *), welchen sich ein ähnliches Fallen der Arbeitslöhne zugesellte. In letzterer Beziehung wird angegeben, daß selbe gegen das Jahr 1820 je nach den verschiedenen Beschäftigungen um 5 — 20 Procent gegenwärtig niedriger stehen. Wird endlich hiezu erwogen, daß der frühere Gewinn der Bronce-Fabrication ungemein hoch stand **), so erscheint auch neben dieser großen Preiseminderung der Gegenwart der Fortbestand eines blühenden Zustandes dieser Manufactur wohl erklärbar.

Die Ausfuhr der Hardware- und Cutlery-Artikel war seit den letzten zehn Jahren in beständigem Steigen begriffen, wie aus folgenden officiellen Angaben des Board of Trade zu ersehen:

Jahre.	Quantität der Ausfuhr in Tonnen.	Werth.
1825	10,980	1,391,112 Pfd. St.
1826	9,627	1,169,105 —
1827	12,443	1,392,879 —
1828	12,100	1,385,617 —
1829	10,028	1,389,515 —
1830	13,369	1,410,936 —
1831	16,799	1,620,631 —
1832	1,537	1,434,431 —
1833	16,497	1,466,362 —
1834	....	1,464,400 —

*) Die Kupferpreise fielen per Tonne von 112 Pfd. St. auf 83 Pf. St. per Tonne; Blei von 24 Pfd. St. auf 14 Pfd. St.; Zink von 27 Pf. St. auf 14 Pf. St.

**) Evidences before the Committ. of manuf. — Mr. Salt, ein Broncefabricant, von Birmingham gibt an, daß ihm

Die Kupfereinfuhr betrug im Jahr 1834:

An unverarbeitetem Kupfer .	4,300	Centner,
Kupfererze	118,632	—
Kupferwaaren im Werthe zu .	3,921	Pfd. St.
Die Ausfuhr:		
Unverarbeitetes Kupfer . . .	47,887	Centner,
Kupferblech und Nägel . . .	91,366	—
Kupferwaare verschiedener Art .	16,947	—

VI.

Besondere Anstalten zur Beförderung der Gewerbs-Industrie.

§. 62.

Die großen Beförderungsmittel der englischen Industrie sind die Schifffahrt, der Welthandel, der mercantile Unternehmungsgeist, der dadurch hervorgerufene Wettkampf der industriellen Production mit den Erzeugnissen aller Völker, in Verbindung mit der dem Charakter dieser Nation eigenthümlichen Energie und Ausdauer in allen ihren Unternehmungen und dem ruhigen Forschungsgeiste nach praktischen Verbesserungen, welcher im Betriebe der kleinsten Gewerbe wie der größten Manufacturen in so ausgezeichneter Weise hervortritt. Dagegen sind directe Maßregeln oder Einwirkungen auf industriellen Betrieb überhaupt, wie auf einzelne Zweige desselben, sey es durch Prämien *), Unterstützungen, Industrie-Ausstellungen oder technische Lehranstalten (mit Ausnahme des Unterrichts für die königliche Artillerie und Marine) dem Systeme der brittischen Regierung gänzlich fremd, und auch an

10,000 Pfd. St. Capital in der Broncefabrication während der Jahre 1824 und 1825 leicht 3000 Pfd. St. jährlichen Gewinn abwarfen.

*) Mit Ausnahme der Ausfuhrprämien für einige wenige Artikel, welche, wie unten bei Betrachtung des Zollwesens näher dargethan wird, eine bloße Wiedererstattung der darauf ruhenden innern Consumtions-Auflage (Accise) sind.

Privat-Instituten solcher Art dürfte kaum irgend ein anderes Land in Europa mit einigermaßen entwickelter Gewerbsamkeit weniger in Umfang und Bedeutsamkeit aufzuweisen haben, als Großbritannien.

Richtet sich in dieser Beziehung zuerst der Blick auf den Unterricht, als polytechnische oder Gewerbschulen, Gewerbe-Institute, Zeichnungs- und Handwerksschulen u. s. w., so findet sich durchaus keine öffentliche Anstalt dieser Art in England unter Theilnahme oder Beförderung der Regierung, und von Privatanstalten kaum etwas Aehnliches, was nur irgend besondere Erwähnung verdiente. Der eigentliche gewerbliche Unterricht für die Jugend besteht in der Apprentiship bei den Gewerben oder in ähnlichen Lehrverträgen in andern technischen Zweigen. Wer Ausbildung in einem gewerblichen oder technischen Fache beabsichtet, begibt sich in die Lehre zu solchen Gewerbsmeistern oder andern mit praktischer Uebung des betreffenden Zweiges beschäftigten Personen, als zu Mechanikern, Chemikern, Civil-Engineers, Schiffbaumeistern u. s. w., welche als tüchtig in ihrem Fache bekannt sind, und wo der Lehrling die Erreichung seines Zweckes am füglichsten, je nach den Umständen, erwarten kann. Die nähern Bedingungen bleiben der Privat-Uebereinkunft überlassen und werden meist durch schriftliche Lehrverträge festgesetzt. In Ansehung der siebenjährigen Lehrzeit bei den Gewerben ist bereits oben das Nähere angedeutet worden.

Der öffentliche Unterricht der höhern Schulen und Universitäten begreift, wie aus den jährlich erscheinenden ausführlichen Vorlesungskatalogen und Lehrprogrammen zu ersehen, in gewerblicher Hinsicht durchaus nur die theoretischen Fächer der Naturwissenschaften, als die niedern und höhern Calculs der Arithmetik und Algebra, Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Stereometrie, die Lehre der Perspective; die theoretischen Zweige der Mechanik, Hydraulik und Dynamik; endlich die verschiedenen Abtheilungen der theoretischen Chemie, in ganz ähnlicher Folgereihe wie bei den entsprechenden Instituten anderer Länder; eine specielle technische

und gewerbliche Richtung ist durchaus nicht wahrnehmbar; die sogenannten technologischen Vorlesungen, gleichwie auf deutschen Universitäten häufig gehalten werden, fehlen ganz. Dagegen wird das Fach der Civil-Baukunde (Civil-Engineering) *) jedoch nicht an den Universitäten, wohl aber in einigen Privat-Lehrinstituten für die reifere Jugend etwas entwickelter betrieben, und außer den allgemeinen Principien der Baukunde, des Straßen-, Wasser- und Brückenbaues mit der praktischen Maschinenkunde und einem mehr ausführlichen Zeichnungsunterricht in Verbindung gebracht.

§. 63.

Von den wenigen Privatvereinen zur allgemeinen Beförderung der Gewerbe, Manufacturen, Künste und des Handels im vereinigten Königreich ist zuerst die „Society for the encouragement of arts, manufactures and commerce" zu erwähnen, als die älteste dieser Gesellschaften und die ausgezeichnetste derselben sowohl hinsichtlich der Art und vielseitigen Richtung ihrer Wirksamkeit, so wie der Theilnahme aller Stände an derselben.

Dieselbe wurde schon im Jahre 1754 von William Shipley gegründet, in Verbindung mit dem Prinzen von Wales (nach-

---

*) Die Civil-Engineers bilden eine eigene selbstständige Gewerbsclasse in England; sie werden theils von den zahlreichen Körperschaften der geschlossenen Zollstraßen (turnpike-roads), der Brücken, Canäle und Eisenbahnen, theils in den großen Manufacturen mit dem Bau und Betriebe der Maschinen beschäftigt. Viele derselben besitzen außerdem eigene Anstalten und Fabriken von Modellen und Maschinen, welche auf Bestellung geliefert werden, und zum Theil einen im In- und Auslande höchst ausgezeichneten Ruf sich erworben haben; wie die berühmten Anstalten der HH. John und George Rennie in London, Sharp und Roberts in Manchester, Bolton und Watt in Birmingham, Fawcett und Preston in Liverpool u. s. w. Jünglinge, welche sich diesen Fächern widmen, erlangen ihre Ausbildung auf gleiche Art, wie die Gewerbslehrlinge, indem sie mit solchen Civil-Engineers Lehrverträge eingehen.

maligem Könige Georg III), dem Lord Romney (erstem Präsidenten der Gesellschaft) und mehreren ausgezeichneten Personen, worunter der berühmte Arthur Young, Dr. Johnson, Brereton, More, die Damen Montague und Herzogin von Northumberland u. A. Besondern Antheil an ihrer Emporbringung nahmen ferner Dr. Hunter, Will. Locke, der Graf von Radnor, die Herzoge von Richmond und Northumberland, die Herzoginnen von Rutland und Devonshire und der berühmte Edmund Burke.

Der ausgesprochene allgemeine Zweck der Gesellschaft ist Beförderung aller nützlichen Künste (useful arts), sey es im Gebiete der eigentlichen schönen Künste oder in Manufacturen und Gewerben für häusliche Einrichtung und Bequemlichkeit oder in der Agricultur *). Die Mittel dazu sind Belohnungen an die Erfinder oder Einführer solcher Künste in das vereinigte Königreich; jährliche Preisaufgaben für gewisse Erfindungen und Verbesserungen in allen Industriezweigen; die Verbreitung solcher Erfindungen durch eine permanente dem Publicum zugängliche Ausstellung von darauf bezüglichen Modellen, Industrie- und Naturerzeugnissen, und Bekanntmachung derselben durch ihre periodischen Schriften (Transactions of the society) **).

*) „The chief objects of the attention and encouragement of the society in the application of their rewards are, ingenuity in the several branches of the polite and liberal arts, useful inventions, discoveries and improvements in Agriculture, Manufactures, Mechanics and Chemistry, or the laying open any such useful inventions, discoveries or improvements, as may appear to have a tendency to the advantage of Trade and Commerce.“ Rules and Ordres of the society. Sect. XII.

**) Von diesen Transactions sind bis gegenwärtig 50 Bände erschienen, welche die Beschreibungen sämmtlicher, seit der Stiftung der Gesellschaft derselben vorgelegten Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Künste, Gewerbe, Manufacturen und des Ackerbaues, und außerdem viele werthvolle Abhandlungen über einzelne dahin einschlägige Gegenstände enthalten.

Die Gesellschaft trachtet vorzüglich solche Erfindungen zu begünstigen, welche von möglichst allgemeinstem Nutzen und Gebrauch für das ganze Publicum und zur unmittelbaren Anwendung geeignet sind; sie erklärt sich daher an die Ertheilung ihrer ausgesetzten Preise nicht für gebunden, im Falle die Ausführung einer neuen Erfindung mit unverhältnißmäßigem Aufwand an Kosten oder Arbeit verknüpft, daher nicht gemeinnützig genug, sondern für allgemeine Verbreitung zu beschränkt gefunden wird; sie behält sich jedoch vor, auch in solchen Fällen das Verdienst einer Erfindung oder Verbesserung nach Verhältniß zu belohnen; gleich wie sie auch bei vorzüglichen und wichtigen Leistungen sich nicht auf den ausgesetzten Preis beschränkt, und überhaupt jede Mittheilung, welche eine praktische, der Beförderung des öffentlichen Nutzens zusagende Tendenz darlegt, und nicht zuvor schon öffentlich bekannt war, mit einem entsprechenden Anerkenntniß belohnt und empfiehlt.

Alle Gegenstände jedoch, welche bereits von irgend einer andern Gesellschaft eine Belohnung oder Ermunterung erhalten haben, oder auf welche ein Erfindungspatent ertheilt wurde, oder nachgesucht werden will, sind von den Belohnungen der Gesellschaft ausgeschlossen, indem dieselbe ausdrücklich nur solche Erfindungen und Verbesserungen ermuntert, deren Nachahmung und Gebrauch dem Publicum frei und unbedingt überlassen wird. Wer daher von der Gesellschaft eine Belohnung erhalten hat, verzichtet zugleich auf das Recht für den nämlichen Gegenstand ein Patent zu erwerben.

Wenn die Vorlage von Modellen als Bedingung in der Preisaufgabe enthalten ist, so sind dieselben nach der Aushändigung des Preises Eigenthum der Gesellschaft. Von vorgelegten Producten einer neuen Erfindung werden Muster in den Sammlungen der Gesellschaft hinterlegt, deren Werth den Eigenthümern vergütet wird.

Die Mitglieder der Gesellschaft selbst, welche sich um

Preise bewerben, haben keinen Anspruch auf andere Belohnungen derselben, als auf die Ehrenmedaillen.

Die ordentlichen Einnahmen der Gesellschaft bestehen in den Beiträgen der Mitglieder, welche nach Wahl entweder 20 Pf. St. ein- für allemal und auf Lebenszeit, oder wenigstens 2 Pf. St. jährlich betragen. Außerdem empfängt dieselbe Vermächtnisse und freiwillige Beiträge an Geld und Gegenständen der Künste und Industrie.

Fremde oder nicht im Königreiche residirende Personen können zu correspondirenden Mitgliedern, ohne Beitragspflichtigkeit, erwählt werden.

Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht auf Empfehlung dreier Mitglieder durch Ballotage, wenn zwei Drittheile der Ballotirenden zustimmen; auch das weibliche Geschlecht ist von dem Beitritte nicht ausgeschlossen und hat allein das Recht, sich in persönlicher Abwesenheit durch Bevollmächtigung männlicher Mitglieder bei Abstimmungen vertreten zu lassen.

Die Gesellschaft hat vier Präsidenten, sechszehn Vicepräsidenten, und für jedes ihrer Committes zwei Vorsitzende, welche jährlich in der Generalversammlung gewählt werden; ferner einen Secretär, einen Conservator der Sammlungen und einen Hausmeister, welche bezahlt sind und nicht Mitglieder der Gesellschaft seyn dürfen; dieselben können durch Beschluß jeder Generalversammlung entfernt werden.

Alljährlich sollen vier ordentliche Generalversammlungen stattfinden; auf Verlangen von 20 Mitgliedern derselben sind auch außerordentliche Versammlungen zulässig. Ihre Beschlüsse sind für alle Angelegenheiten der Gesellschaft gültig, wenn sie in Gegenwart von wenigstens 15 Mitgliedern gefaßt worden sind. Außerdem findet vom November bis Junius jedes Jahres wöchentlich eine ordentliche Sitzung für die laufenden Geschäfte statt, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat das Recht, in diese Sitzungen zwei der Gesellschaft nicht angehörige Personen als Zuhörer einzuführen.

Für die verschiedenen Zweige, auf welche die Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit richtet, bestehen neun besondere Committes derselben:

Für Rechnungen,
— Correspondenz,
— Agricultur,
— Chemie, Färbekunst und Mineralogie,
— schöne Künste,
— Manufacturen,
— Mechanik,
— Handel und Colonien,
— verschiedene Gegenstände.

Die Mitglieder des Committe werden jährlich gewählt, und jedes derselben soll wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen. Auch alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft haben Stimmrecht in den Committe-Sitzungen. Es werden daher in den jährlichen Programmen der Gesellschaft die fixirten Sitzungstage der Committes für einen längern Spielraum vorher bekannt gemacht. Den Committes steht keine Entscheidung über Belohnungen zu, sondern bloß Gutachten an die ordentlichen Versammlungen der Gesellschaft.

Alljährlich werden die Preisaufgaben der Gesellschaft für Erfindungen und Verbesserungen nach den sechs Hauptzweigen der Agricultur, Chemie u. s. w., der schönen Künste, der Manufacturen, der Mechanik und des Handels *) gedruckt und unentgeltlich vertheilt. In einer gegen Ende Mai's jeden Jahres abgehaltenen öffentlichen Versammlung werden die Preise für die gelös'ten Aufgaben des vorhergehenden Jahres vertheilt, während zugleich die bezüglichen Gegenstände ausgestellt sind. Die Preise bestehen in goldenen und silbernen Medaillen nach verschiedenen Abstufungen und in Geldunterstützungen nach Verhältniß der Leistungen und der persönlichen

*) Die Preise für den Handel beziehen sich auf die Einfuhr neuer Handelsartikel, oder auf die Einfuhr gewisser größerer Quantitäten solcher Artikel, welche zwar schon bekannt, aber noch wenig im Schwunge sind.

Umstände der Empfänger. Die Summe, welche die Gesellschaft seit ihrem Bestehen bis gegenwärtig für Belohnungen aufgewendet hat, wird auf 100,000 Pf. St. angegeben; es kann daher bei der bedeutenden Anzahl der jährlich vertheilten Preise nicht sowohl von ergiebigen und wirksamen Geldunterstützungen an Gewerbtreibende, als von ehrenvoller Anerkennung und Bekanntmachung ihrer Leistungen die Sprache seyn.

Die Attribute der Gesellschaft bestehen aus einer werthvollen Bibliothek und Sammlung von Zeichnungen, deren Gebrauch den Mitgliedern offen steht, und aus einer bedeutenden Sammlung von Modellen und Producten aus allen Zweigen der Industrie, welche täglich dem Zutritte des Publicums geöffnet ist. Die Zeichnungen und Modelle werden jedermann der darum nachsucht, Einheimischen und Fremden unter gehöriger Aufsicht oder Sicherheitsleistung auf's liberalste zum Copiren oder zur Nachverfertigung durch Modellarbeiter, welche von der Gesellschaft hiezu empfohlen werden, überlassen.

§. 64.

Die „London Mechanics Institution for the promotion of useful knowledge among the working classes“ wurde im Jahre 1823 von Dr. Birkbeck unter Mitwirkung des gegenwärtigen Kanzlers Brougham, des Alderman Key, John Martineau, Joshua Walker, John Smith, Will, Ellis und einigen andern ausgezeichneten Personen gestiftet.

Der kund gegebene Zweck dieser Gesellschaft ist, ihre Mitglieder in den Grundprincipien der Künste und Gewerbe, welche sie betreiben, zu unterrichten und zugleich gemeinnützige Kenntnisse in verschiedenen Zweigen der Wissenschaften zu verbreiten.

Die für diesen Zweck bezeichneten Mittel sind:

1) Die freiwillige Verbindung von Personen, welche mit technischen und gelehrten Kenntnissen versehen sind, und von

Gewerbtreibenden aller Classen, welche Belehrung suchen, zu jährlichen kleinen Geldbeiträgen.

2) Geschenke von Büchern, Instrumenten, Apparaten und dergl.

3) Eine Bibliothek zum Nachschlagen, dann eine zweite circulirende Bibliothek und ein Lesezimmer (für periodische Schriften).

4) Eine Sammlung von Modellen, Maschinen und Naturproducten).

5) Vorlesungen über allgemeine Naturwissenschaft und Naturgeschichte, Astronomie, Chemie, praktische Mechanik, endlich über Literatur und Kunst.

6) Ein förmlicher Classenunterricht für Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie und ihre Anwendung insbesondere auf Perspective, Architektur, Meßkunst, Mechanik, Chemie und allgemeine Kenntnisse verschiedener Art.

7) Ein Laboratorium und eine mechanische Werkstätte.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder bestehen nur aus 1 Pf. St. 4 S. jährlich und einer Gebühr bei der Aufnahme von 2½ S.

Der leitende und verwaltende Körper der Gesellschaft besteht aus einem Präsidenten, vier Vicepräsidenten, einem Cassierer und dreißig Committe-Mitgliedern, von welch letzteren wenigstens zwei Drittheile aus den Gewerbsclassen bestehen sollen; sämmtliche werden jährlich gewählt. Außerdem sind vier Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Obhut und Verwaltung ihres Vermögens aufgestellt.

Die Gesellschaft hält jährlich vier Generalversammlungen und ihr Ausschuß wöchentlich eine Sitzung. Die regelmäßige Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich außer der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten auf drei Hauptzwecke, nämlich:

auf ihre öffentlichen Vorlesungen,
auf den Classenunterricht,
auf die Verwaltung ihrer Bibliothek.

Erstens. Die öffentlichen Vorlesungen werden wöchentlich zweimal in ihrem Vorlesungssaale in Abendstunden von verschiedenen Lehrern, welche größtentheils Mitglieder der Gesellschaft sind, gehalten; dieselben bestanden 1835 abwechslungsweise aus folgenden Gegenständen: Chemie, Literatur und Literaturgeschichte, insbesondere jene der brittischen Dichtkunst; Geographie; über die Geschichte, Civilisation, und Baukunst von Aegypten, Arabien, Persien, Indien und Griechenland. Medicin (über den Blutumlauf), praktische Mechanik, endlich kritische und philosophische Untersuchungen über Shakespeare's Macbeth und Hamlet.

Es ergibt sich aus dieser Inhaltsanzeige, daß die erwähnten Vorlesungen durchaus keine technische oder gewerbliche Richtung behaupten, sondern nur allgemein wissenschaftliche und ethnographische Gegenstände behandeln, welche häufig auch mit solchen philosophischen, moralischen und religiösen Inhalts abwechseln *). Auch besteht die Gesellschaft aus sehr verschiedenen Ständen, wovon nur ein Theil den gewerblichen Classen angehört. Die Vorlesungen sind zwar zunächst für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt, jedoch steht auch andern Personen gegen Eintrittsgeld von 1 S. die Theilnahme an denselben offen.

Zweitens. Der Classenunterricht wird gleichfalls nur in Abendstunden (jeder Unterricht zwei Stunden lang von 8 bis 10 Uhr) in verschiedenen Abtheilungen gegeben und bestand 1835 aus folgenden Lehrfächern:

Arithmetik	zweimal in der Woche
Praktische Geometrie	einmal — — —
Zeichnung	zweimal — — —
Köpfezeichnen besonders . . .	zweimal — — —
Landschaftzeichnen besonders . .	einmal — — —

*) Bis zum Schlusse des Jahres 1834 hatte der ausgezeichnete Rechtsgelehrte B. Montagu, der Herausgeber und Commentator von Bacos Schriften Vorlesungen über Kenntniß, Weisheit, Unwissenheit und Irrthum gehalten.

Modelliren	zweimal in der Woche
Chemie *	einmal — — —
Experimentalphysik *	einmal — — —
Naturgeschichte *	einmal — — —
Seelenlehre *	einmal — — —
Musik	einmal — — —
Englische Sprachlehre	einmal — — —
Französische Sprachl.	einmal — — —
Literarische Composition (Styl) * .	einmal — — —
Schreiben und Geschwindschreibekunst	einmal — — —

* Bei diesen Fächern ist der wechselseitige Unterricht eingeführt.

Sämmtliche Lehrer des Classenunterrichts werden aus dem Lehrerpersonale der Londoner Universitäten oder anderer Anstalten gewählt und besonders von der Gesellschaft bezahlt. Auch der Classenunterricht ist zunächst für die Mitglieder derselben und für Söhne und Lehrlinge ihrer Mitglieder bestimmt. Die letztern erhalten auf eine schriftliche Empfehlung ihrer Eltern oder Gewerbsmeister vierteljährige Eintrittskarten, zum Preise von 3 S. für den Classenunterricht und um denselben Preis für die Vorlesungen. Man sieht übrigens aus dem angeführten Verzeichnisse der Lehrfächer, daß auch in dem Classenunterrichte, wiewohl derselbe vorzugsweise von Jünglingen aus den gewerblichen Classen besucht wird, weit weniger eine eigentliche technische Vorbildung erreicht werden kann, wozu auch, abgesehen von der allgemein wissenschaftlichen Behandlung, die Stundenzahl nicht ausreichen würde, als die Erwerbung eines gewissen Grades von allgemeiner Ausbildung und Schärfung des Denkvermögens, welche besonders durch die häufigen Disputatorien und den wechselseitigen Unterricht erzielt wird.

Drittens. Die Bibliothek der Gesellschaft ist bereits in der kurzen Zeit ihres Bestehens auf mehr als 6000 Bände angewachsen und sehr werthvoll. Außer den Lesezimmern in der Anstalt selbst, welche täglich viele Stunden lang den Mitgliedern offen stehen, ist ein Büreau für die circulirende Bibliothek eröffnet, wodurch jedes Mitglied sich das ganze

Jahr hindurch mit Lectüre der vorzüglichsten Schriften aller allgemeinen Fächer zu Hause versehen kann.

Es ist unverkennbar, daß diese Gesellschaft in Betracht aller dieser Anstalten, welche sie ihren Mitgliedern bietet und der verhältnißmäßig sehr geringen Beiträge Vorzügliches leistet, und sich gerechte Ansprüche auf den Dank ihrer Mitbürger erworben hat. Das allgemeine Anerkenntniß der Nützlichkeit ihres Wirkens geht übrigens noch besonders daraus hervor, daß dieselbe auch in andern Theilen des Landes Nachahmung gefunden hat und in mehreren der größeren Fabrikstädte seitdem ähnliche Institute unter derselben Benennung „Mechanics-Institution“ entstanden sind.

§. 65.

Einige ständige Ausstellungen von Industrie-Erzeugnissen werden in London durch Gesellschaften unterhalten, welche gegen ein geringes Eintrittsgeld dem Publicum geöffnet sind. Ihr Zweck ist Bekanntmachung vorzüglicher Leistungen der Industrie durch Ausstellung von Mustern, Modellen und vorzüglich größere Verbreitung jener Gegenstände, worauf Patente erhalten worden sind. Die zwei bedeutendsten dieser Institute sind:

Das „Museum of national manufactures and the mechanical Arts. (Nro. 28 Leicester square), dann

die „Gallery for the exhibition of objects blending instruction with amusement (Lowther Arcade Strand).“

Die letztere Ausstellung, welche mehrere sehr vorzügliche arbeitende Modelle von Maschinen u. s. w. enthält, zeichnet sich besonders dadurch aus, daß mit der Ausstellung eine Reihe höchst gelungener und interessanter Experimente aus dem Gebiete der Physik, Chemie, Optik rc. verbunden wird, welche täglich mehrmals zu bestimmten Stunden wiederholt werden *).

---

*) Im Frühjahre 1835 wurden die Wirkungen der Perkins'schen

Diese Ausstellungen mit ihren Versuchen und arbeitenden Modellen mögen allerdings dazu beitragen, die Neigung zu den angewandten Naturwissenschaften und zur Industrie bei manchen Personen mehr zu entwickeln und zur Selbstthätigkeit aufzuregen; indeß läßt sich andererseits kaum verkennen, daß diese wenigen, vorzüglich durch Privatspeculation hervorgerufenen Institute nicht in einiger Wesenheit auf die Industrie zu influiren vermögen, und daß endlich was die Ausstellung ihrer Industrie-Erzeugnisse betrifft, solche hinsichtlich der Vollkommenheit und Neuheit der Gegenstände von den meisten Kaufläden der Hauptstadt für die betreffenden Artikel weit übertroffen wird.

Dampfflinte (einen Strom von 70 Kugeln in vier Sekunden auswerfend), das große Mikroskop mit Oxyd-Hydrogen-Gas, die magnetisch elektrischen Versuche Faraday's mit einem sehr großen, vortrefflich eingerichteten Apparate u. a. m. zugleich mit den angemessenen theoretischen Erläuterungen und einem wohlgewählten Vortrage gezeigt.

Handelsgesetzgebung.

I.

Navigations-Gesetze.

§. 66.

Der älteste und wichtigste Zweig der englischen Handelsgesetzgebung sind die Navigationsgesetze. *) Als das erste derselben wird allgemein das Statut 5, Richard II, C. 3 (1381) betrachtet, welches gebietet, daß kein königlicher Unterthan Waaren in andern als in solchen Schiffen ausführen dürfe, welche dem Könige pflichtig sind (in the Kings legiance). Allein diese Anordnung erfolgte zu früh für die Kräfte der englischen Schifffahrt; man sah sich schon während der kurzen Regierung dieses Königs genöthigt (1390) allgemeine Ausnahmen für alle Fälle zuzulassen, wenn die zureichende Anzahl englischer Schiffe nicht vorhanden sey, oder zu hohe Fracht verlangt werde.

Unter Heinrich VII wurde die Einfuhr französischer Weine auf englische Schiffe beschränkt und zugleich das zweifache, in den modernen Schifffahrts-Codex übergegangene Erforderniß zuerst aufgestellt: 1) daß die Schiffe brittisches Eigenthum und 2) daß der Führer und die Mehrzahl der Seeleute brittische Unterthanen seyen; das dritte Haupterforderniß, daß die Schiffe in England erbaut seyn müssen, blieb einer spätern Epoche vorbehalten.

Elisabeth hob in ihren ersten Regierungsjahren diese und

---

*) Abbot, On Shipping, Reeves, Law on Shipping, Chitty on commercial Law. Vol. I.

einige ähnliche Verfügungen ihrer Vorfahren wieder auf und beschränkte die Beförderung der inländischen Schifffahrt bloß darauf, die fremden Schiffe mit Abgaben zu belegen und den Ankauf von Fischen von fremden Fahrzeugen zu verbieten. Zugleich führte diese Königin die ersten, noch heute geltenden Grundbestimmungen der Küstenschifffahrt ein. Das betreffende Statut *) gebietet, daß auf keinem Fahrzeuge, von welchem ein Fremder Eigenthümer, Miteigenthümer oder Schiffsführer sey, Waaren oder Lebensmittel irgend einer Art von einem brittischen Seehafen oder Ufer nach einem andern geführt werden dürfen bei Verlust der Güter. Zugleich wurde gestattet, Körnerfrüchte aller Art (wenn sie gewisse Preise nicht überstiegen) auf Fahrzeugen, welche ganz englischen Unterthanen gehören, auszuführen.

Mehrere ähnliche Verordnungen erfolgten unter Elisabeth und Jacob I zur Ermunterung der Fischerei und englischen Schifffahrt, worunter auch das Verbot begriffen war, nie auf andern als brittischen Schiffen mit den überseeischen Plantationen zu verkehren.

Eines der Hauptdocumente der brittischen Schifffahrtsgesetze und das wichtigste Statut vor der Restauration ist die berühmte Schifffahrtsacte (Navigation-Act) vom 9 October 1651. Sie ordnet an, daß keine Rohproducte und Manufacturwaaren oder Güter aller Art von den Welttheilen Asien, Africa und America und der zu denselben gehörigen Inseln, gleichviel ob von englischen Besitzungen herrührend oder nicht, nach dem vereinigten Königreich oder irgend andern englischen Besitzungen, mit andern Fahrzeugen, als solchen, welche englischen Unterthanen gehören und zum größten Theile mit Engländern bemannt sind, verführt werden dürfen. Ferner: Europäische Güter aller Art sollen nur auf englischen Schiffen nach den brittischen Besitzungen gebracht werden; mit Ausnahme derjenigen Fahrzeuge, welche dem Lande des Ursprungs

*) 5 Elis. C. 5.

der Güter, oder solchen Seehäfen angehören, wohin derglei- chen Güter den Umständen gemäß regelmäßig zuerst zur Ver- schiffung gebracht werden. Allein diese fremden Schiffe können die Güter ihrer Heimath nur direct aus ihren Seehäfen oder solchen Plätzen, an welche dieselben der Natur der Sache nach zuerst gebracht werden, nach englischen Besitzungen verfrach- ten und nicht von dritten Seeplätzen aus, im Wege des Zwischenhandels. Dieselbe Vorschrift erstreckte sich auch auf alle Producte der Fischerei, welche mit keinem fremden Fahr- zeug, ausgenommen jenen der Nation, welche die Fischerei selbst betrieben hat, in brittische Seehäfen eingeführt werden dürfen.

Der Hauptzweck dieses berühmten Statuts war gegen den Handel der Holländer gerichtet, welcher dazumal noch den ersten Rang in der ganzen Welt behauptete, und seinen Ur- sprung fand dasselbe wahrscheinlich zunächst in der allgemeinen Eifersucht der Britten gegen diese Nation. Seine ungemeine Bedeutung für Englands nachfolgende Größe wurde in der unten beigefügten Stelle eines spätern Schriftstellers eben so kurz als charakteristisch bezeichnet. *)

Soviel in der Kürze über den historischen Theil der Na- vigationsgesetze.

§. 67.

Beim Eintritt in das Gebiet der heutigen Gesetzgebung dieses Zweiges und seine Grundlage gelangen wir zu dem so-

*) „Although this measure brought upon the country an obstinate and bloody war, and though the authority, on which this act was founded, was unconstitutional and usurped, yet a plan so wise and solid was strenuously maintained by those, who formed it, and it was not suffered to pass away with the transient government from which it derived its origin; the great features of it were adopted by the lawful government at the restauration of Charles II, when a new act of navigation arose out of the ashes of this, and became the basis of all those laws, that have since been made for the increase of shipping and navigation. Reeves, Law on Shipping."

gleich nach der Restauration des Königthums erlassenen Hauptgesetze, dem nicht weniger berühmten Statute 12 Karl II C. 18 vom Jahre 1661, welches gewissermaßen den Schlußstein der Charta maritima Großbritanniens bildet; indem es, festhaltend an dem Grundprincipe der ersten Navigationsacte des Parlaments von 1651, demselben die consequenteste und umfassendste Anwendung gegeben hat.

Dessen Hauptbestimmungen lassen sich unter vier Abtheilungen bringen:

1) Ueber die Küstenschifffahrt;
2) über den Handelsverkehr mit andern unabhängigen Staaten in Europa;
3) über den Handel mit den Ländern anderer Welttheile;
4) über den Verkehr mit den brittischen Colonien.

Zu 1. Kein Schiff soll zur inländischen Küstenfahrt zugelassen werden, welches nicht ausschließend englisches Eigenthum ist, von einem Engländer geführt und wenigstens mit drei Viertheilen englischer Seeleute bemannt ist; bei Strafe des Verfalls des Fahrzeugs und der Ladung.

Jacob II fügte diesen Bestimmungen für den Küstenhandel noch die fernere hinzu, daß jedes Schiff, wenn es gleich Eigenthum von Engländern und von solchen bemannt, aber nicht in England gebaut ist, in jedem Hafen einer besondern Abgabe von 5 Sh. für jede Tonne abgeliefertes Gut neben allen übrigen Abgaben unterworfen sey. Diese Verordnung bestand bis zum Jahre 1786, zu welcher Zeit die erlangten großen Fortschritte des Schiffbaues in England eine weitere Beschränkung gestatteten, nämlich zur Küstenschifffahrt unter den obigen Bedingungen des Statuts Karls II nur solche Schiffe zuzulassen, welche ganz im Lande gebaut und einregistrirt sind. *)

Zu 2. Der Handelsverkehr mit andern unabhängigen Staaten in Europa wurde durch das Statut Karls II verschiedenen Beschränkungen unterworfen.

*) 26 Georg III C. 60.

Die Vorschrift der Cromwell'schen Schifffahrtsacte, daß alle Einfuhr nach England nur auf englischen Schiffen, oder solchen von dem Lande des Ursprungs der Güter geschehen dürfe, wurde dahin abgeändert, daß dieselbe nur noch für die sämmtlichen Güter von Rußland und der Türkei, und für mehrere andere, bestimmt benannte Artikel beibehalten wurde; alle übrigen, in dieser Ausnahme nicht begriffenen europäischen Artikel durften in jedem Schiff und von jedem Hafen eingeführt werden. Dagegen mußten von allen, nicht auf englischen Schiffen eingeführten Artikeln die Fremdensteuern (Aliens-Duties) bezahlt werden.

Man ging im folgenden Jahre noch weiter. Die Wahrnehmung, daß die Colonialwaaren gewöhnlich zuerst nach Holland gebracht, und dort in verschiedener Weise für die Einfuhr nach England umgewandelt und bearbeitet wurden, veranlaßte einen Zusatz zur Schifffahrtsacte *), welcher gebot, daß keine Art von Wein (mit Ausnahme der deutschen Weine) keine Gewürze, Spezereien, Tabak, Pottasche, Salz, Pech, Theer, Harze verschiedener Art, Bretter und Zimmerholz, Olivenöl von den Niederlanden oder Deutschland überhaupt nach England gebracht werden dürfen, sey es unter irgend einem Vorwand, oder auf in- oder ausländischen Fahrzeugen bei Verlust der Waaren, Schiffe und Equipage. Diese Vorschrift nöthigte die englischen Handelsleute zur Unternehmung größerer Seereisen und trug zur Emporbringung und Ausdehnung brittischer Schifffahrt ungemein viel bei, während zugleich hiemit dem rivalisirenden Holland der letzte Schlag beigebracht wurde. **)

Zu 3. Ueber den Verkehr mit den übrigen Welttheilen und überseeischen Besitzungen wurde die doppelte Bestimmung

*) 13 und 14 Karl II, C. 11.

**) Karl II hatte zwar in dem mit den Generalstaaten abgeschlossenen Vertrage von Breda (Julius 1667) die Aufhebung dieses Statuts zugesagt, allein er fand es nicht für angemessen, in beiden Parlamentshäusern nur eine Erwähnung davon zu thun. Reeves, l. c. 206.

gegeben, daß erstens alle Güter der drei Welttheile, Africa, Asien und America nur auf Schiffen eingebracht werden dürfen, welche englisches Eigenthum, von Engländern geführt und mit wenigstens drei Viertheilen englischer Seeleute bemannt sind, unter Strafe des Verlusts der Ladung und des Fahrzeugs; zweitens, daß alle Güter auch auf englischen und mit Engländern bemannten Schiffen nur direct von den Ländern und Häfen des Ursprungs derselben oder solchen, wohin sie zur ersten Verschiffung gelangen, eingeführt werden dürfen, um dem englischen Handel den unmittelbaren Verkehr mit den Producenten ohne Zwischenhandel anderer Nationen zu sichern.

Zu 4. Ueber den Handel mit den brittischen Colonien enthält das Statut Karls II die Hauptbestimmung, daß alle Aus- und Einfuhr von und nach sämmtlichen überseeischen Besitzungen nur auf englischen Schiffen oder auf solchen, welche in den Colonien erbaut sind, in beiden Fällen aber mit wenigstens drei Viertheilen englischer Bemannung und einem Engländer als Führer geschehen dürfe; bei Verlust des Fahrzeuges und der Ladung; zugleich wurde in einer folgenden Section verordnet, daß kein Fremder, wenn er nicht naturalisirt ist, in irgend einem Orte der Colonien als Kaufmann oder Factor Handel treiben dürfe. Ferner wurde vorgeschrieben, daß mehrere der wichtigsten, in dem Statute benannten Colonialartikel, als Zucker, Tabak, Wolle, Indigo, Farbhölzer u. s. w. aus den englischen überseeischen Anpflanzungen nicht anderswohin, als direct nach andern englischen Besitzungen oder nach dem vereinigten Königreiche gebracht werden sollen.

Endlich erfolgte drei Jahre nach dieser Schifffahrtsacte die wichtige Bestimmung (15 Karl II, C. 18), daß alle Einfuhr europäischer Artikel irgend einer Art nach den sämmtlichen Colonien nur von einem großbritannischen Seehafen aus geschehen dürfe, sonach ebenfalls bloß in englischen und mit drei Viertheilen englischer Seeleute bemannten Schiffen.

Diese in der Kürze berührten Punkte bilden die Grund-

züge der englischen Navigationsgesetze, welchen zwar in den nachfolgenden Jahrhunderten sehr zahlreiche Statuten folgten; indeß betrachtete man alle dadurch getroffenen Veränderungen nur als Ausnahmen von der Regel, herbeigeführt durch die Umstände, und sich meist nur auf Erweiterungen oder Beschränkungen für einzelne Verkehrsartikel erstreckend, die man theils nicht entbehren zu können glaubte, oder welche man in Ansehung der großen Handelsinteressen für unbedeutend erachtete.

Aus allen Bestimmungen der Navigationsacte leuchtet nur Ein großes Ziel hervor — Pflege und Emporhebung der Seemacht Großbritanniens. Die allbekannte staatswirthschaftliche Maxime: Belastung fremder Industrie zur Ermunterung der vaterländischen, fand hier ein höheres Ziel, in der politischen Erstarkung des Landes und in Erschaffung der Mittel zu seiner Vertheidigung, welche für Britannien nur in der Vermehrung seiner „wooden walls" besteht. Diese Acte beruht daher ihrem Hauptgesichtspunkte gemäß nicht sowohl auf der directen Beförderung des Handels — wie auch schon A. Smith bemerkte, daß dieselbe dem auswärtigen Handel nichts weniger als vortheilhaft sey — sondern auf der breiten Grundlage politischer Nothwendigkeit, der Vorsorge für die eigene Sicherheit, als des ersten und obersten Gesetzes eines jeden Staates; auf der fernern Rücksicht des Schutzes der brittischen Colonien, der Schifffahrt und des in der ganzen Welt zerstreuten brittischen Eigenthums.

Die Navigationsacte hatte zunächst den doppelten Zweck:
1) eine große, commercielle Marine (zugleich die Wiege der königlichen Kriegsmarine bei eintretendem Bedarfe) zu schaffen und zu erhalten;

2) andere Nationen von der ausschließenden Aneignung eines zu großen Antheils der Schifffahrt in sämmtlichen Welttheilen abzuhalten.

Die Acte verfolgte dieses System, indem sie, als Hauptregel, das Einfuhrsrecht von Producten des Auslandes so viel möglich entweder auf die Schiffe des producirenden Landes

oder auf brittische Schiffe beschränkte; indem sie eben dadurch jenen Theil des auswärtigen Handels, welcher brittischen Schiffen nicht zu Theil werden kann, so gleichförmig als möglich unter die übrigen Seestaaten vertheilte, und jedem fremden Zwischenhandel, welcher Aufhäufungen in einzelnen auswärtigen Seeplätzen hervorbringen könnte, entgegenwirkte; indem sie endlich vorsorgte, daß Gegenden, welche Commercialverbindungen mit England unterhielten, und keine eigene Schifffahrt besaßen, ihre Erzeugnisse bloß in brittischen Schiffen versendeten und nicht in jenen dritter Nationen.

Wenn daher gleich die Einfuhr europäischer Artikel nach England allen Staaten deren Ursprungs mit ihren eigenen Schiffen gestattet war, so machte doch das Gesetz eine Ausnahme dieser Regel für gewisse Artikel, welche als Hauptbedürfnisse brittischer Einfuhr galten und am stärksten ins Gewicht gehen, *) und deren Einfuhr bloß brittischen Fahrzeugen vorbehalten wurde.

Aus denselben Rücksichten wurde, als Regel, die sämmtliche Einfuhr von Erzeugnissen aus Asien, Afrika und Amerika ausschließend brittischen Schiffen vorbehalten, und nach den nämlichen Principien strebte man die Colonien in ihrem Gesammtverkehr ausschließend auf das Mutterland zu beschränken; sie sollten weder senden, noch empfangen, außer unter brittischer Flagge.

Eine besondere Erwähnung verdienen endlich an gleicher Stelle die Schifffahrtsgesetze hinsichtlich der Fischerei, als einem Gegenstande, an Wichtigkeit für Inselbewohner mit beschränktem Areal und starker Bevölkerung fast dem Ackerbaue gleichkommend, und noch folgereicher hinsichtlich der Bildung vorzüglicher Seeleute durch dieses Gewerbe und für die Lieferung eines sehr bedeutenden Artikels des auswärtigen Handels. Alle Fischerei an den brittischen Küsten und den

*) Die sogenannten „enumerated articles." — Sie bilden die nämliche Ausnahme auch noch nach den heutigen Bestimmungen. Siehe §. 71.

Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man soll daher nur in brittischen und ausschließend mit Eingebornen bemannten Schiffen geschehen; allen Producten der brittischen Fischerei, mit gesetzlich geführten Fahrzeugen, wurde freie Einfuhr zugestanden; alle Erzeugnisse fremder Fischerei, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, wurden prohibirt. Für mehrere Artikel der brittischen Fischerei wurden ständige, für andere temporäre Ausfuhrprämien zugestanden; letztere besonders für die grönländischen Wallfischfahrer und die neufundländischen Fischereien.

§. 68.

Ueber ein Jahrhundert wurde die Navigationsacte nach dem Statute Karls II mit größter Eifersucht aufrecht erhalten, und keine Milderung zu Gunsten des Verkehrs mit Nachbarländern vermochte Eingang zu finden. Am auffallendsten trat dieß Ausschließungssystem bei einer gelegentlich des Utrechter Friedens (1713) gemachten Proposition hervor, einen Commerzvertrag mit Frankreich abzuschließen, dessen Hauptbestimmung nur darin bestand, daß die auf die wechselseitige Einfuhr gelegten Abgaben auf den Fuß der am meisten begünstigten Nation regulirt werden sollten. Das Unterhaus gerieth bei dem Einbringen der Bill in stürmische Bewegung, und nach fast 24 Stunden ununterbrochen fortgesetzter Debatten wurde dieselbe verworfen.

Der Unabhängigkeitskrieg der vereinigten Staaten Nordamerica's war das erste Ereigniß, wodurch das System der Navigationsacte in seinen Grundfesten erschüttert wurde, indem sich bald ergab, daß der Theil derselben, welcher gebot, daß keine Erzeugnisse von Asien, Afrika und America nach England und den Colonien anders als in brittischen Schiffen gebracht werden sollen, nicht länger aufrecht zu erhalten war. Inzwischen erschien der Verkehr mit dem neuen selbstständig gewordenen Staatenkörper unter den wechselvollen Umständen der auf die Unabhängigkeitserklärung gefolgten Jahre so schwankend, daß die englische Gesetzgebung zu keiner festen Maßnahme in dieser Hinsicht gelangen konnte, und das Parla-

ment selbst die Regierung ermächtigte, nach Umständen zu handeln (1784). *) Die Verhältnisse waren um so schwieriger, als die Vereinigten Staaten gewissermaßen in der Mitte zwischen den wichtigsten englischen Colonialbesitzungen gelegen sind, daher nicht nur die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse der Freistaaten mit Großbritannien, sondern gleichzeitig auch mit den Colonien geregelt werden mußten.

Während einerseits die Union des Generalcongresses vom Jahre 1787 ihre Wirksamkeit damit begann, die brittische Schifffahrt mit einer bedeutenden Auflage zu belasten, zeigte sich anderseits die dringende Nothwendigkeit eines fortdauernden Wechselverkehrs zwischen dem brittischen Westindien mit den Vereinigten Staaten, da ersteres seine wichtigsten Bedürfnisse an Naturerzeugnissen der letzteren, als Hanf, Flachs, Pech, Terpentin, Maste, Nuzhölzer und Körnerfrüchte aller Art daher bezog. An die Stelle gesetzlicher Regulirung dieses Verkehrs traten daher Geheimrathsordres für verschiedene Fälle, und häufig sahen sich die Minister genöthigt mit Bills of Indemnity wegen Verletzung der Plantationsgesetze beim Parlament einzukommen. Unter diesen Umständen wurde zuerst der Verkehr der westindischen Colonien mit den Freistaaten auf Geheimrathsordres mit brittischen Fahrzeugen fortgesetzt, allein letztere legten so große Beschränkungen auf diesen Ausfuhrhandel, daß allmählig die brittische Schifffahrt verdrängt wurde und die Ausfuhr der americanischen Naturerzeugnisse größtentheils an die Schifffahrt der Freistaaten überging.

Ein neues, gemildertes System der englischen Schifffahrtsgesetze bereitete sich vor und schien durch die so vielfach veränderten Umstände gebieterisch gefordert zu werden. Es fand seinen vorzüglichsten Anfangspunkt in den Verkehrsverhältnissen des brittischen Westindiens, indem die Zeit dargethan hatte, daß die Wohlfahrt jener Colonien mit ihrer fernern Ausschließung von allem unmittelbaren Verkehr mit andern Theilen der Welt unvereinbar erschien. Um daher denselben

*) 24 Georg III. C. 45.

einige Freiheit in dieser Beziehung zu gewähren, und zu gleicher Zeit das so hoch geschätzte Colonialsystem soviel möglich ferner zu behaupten, verfiel man zuerst auf den Ausweg, mehrere der wichtigsten Seehäfen der Colonien als Freihäfen zu erklären. Die nächste Veranlassung zu dieser Maßregel war der ungemein angewachsene Schleichhandel zwischen den englischen und spanischen Colonisten, den Gesetzen beider Nationen zuwiderlaufend; welcher durch die Maßregel der Oeffnung mehrerer Seehäfen für freie Aus- und Einfuhr gewisser Artikel, die außerdem den Navigationsgesetzen verfallen wären, auf eine gesetzliche Bahn zurückgeführt wurde.

Durch das hierüber im Jahr 1805 erlassene Statut (Free-port-Act)*) wurde festgesetzt:

daß Wolle, Baumwolle, Indigo, Cochenille, Spezereien und Droguen aller Art, Cacao, Blauholz, Gelbholz und alle andern Farbhölzer, Häute, Felle, Talg, Pelzwerk aller Art, Schildpat, hartes Mühlenbauholz, Mahagoni und alle übrigen feinen Holzarten; Pferde, Esel, Maulthiere und Hornvieh; die Erzeugnisse irgend einer americanischen Colonie oder Pflanzung, welche einem europäischen Staate angehört, wie auch gemünzte oder ungemünzte edle Metalle und Steine in verschiedene näher bezeichnete Seehäfen des gesammten brittischen Westindiens, die wichtigsten jeder der dazu gehörigen Inseln, in jedem fremden Fahrzeug eingeführt werden dürfen, welches nur mit einem Deck versehen und von Bewohnern der Inseln oder des Festlandes von America, unter der Herrschaft eines europäischen Staates, bemannt ist. Auch das Einbringen von Tabak, dann Zucker und Kaffee, wurde, auf gewisse Häfen beschränkt, gestattet. Die Ein- und Ausfuhr für diese Häfen wurde von allen Abgaben befreit; letztere müssen erst beim Einbringen aus den Freihäfen in das übrige Colonialgebiet entrichtet werden. — Eben so wurde die Ausfuhr aus diesen Freihäfen nach den Inseln und

*) Georg III Cap. 57.

dem Festlande America's unter den nämlichen Bedingnissen wie die Einfuhr frei gegeben.

Dagegen blieb nach demselben Statute die Einfuhr aller Güter Ostindiens und aller übrigen Plätze jenseits des Cap's der guten Hoffnung bei Strafe des Verlusts der Fahrzeuge und Ladung verboten.

Ueber den Verkehr Großbritanniens endlich mit den americanischen Freistaaten, waren durch mehrere Parlaments-Acte bis zum Jahre 1814 folgende Hauptbestimmungen erfolgt:

Erstens in Hinsicht des Verkehrs der Freistaaten mit Großbritannien selbst: Gestattung freier und directer Einfuhr aller Natur und Kunsterzeugnisse, deren Einfuhr überhaupt nicht verboten ist, gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Zölle, in Schiffen, welche im Gebiete der Vereinigten Staaten gebaut oder als Kriegsbeute denselben angehören, Eigenthum von Angehörigen dieser Staaten oder mit wenigstens drei Viertheilen Eingeborner bemannt sind.

Zweitens. Der Verkehr der Vereinigten Staaten mit dem brittischen Westindien wurde durch das bald nach der Unabhängigkeits-Erklärung erfolgte Statut 28 Georg III C. 6 großen Beschränkungen unterworfen, welche mit einzelnen Ausnahmen bis auf die neueste Zeit übergegangen sind.

Die Einfuhr von Erzeugnissen der Freistaaten nach den westindischen Colonien wurde nur für wenige Artikel gestattet, nämlich für Tabak, Pech, Theer, Terpentin, Hanf, Flachs, Maste; verschiedene andere Sorten Schiffsbauholz, Zimmerholz, Schindeln und Nutzholz, dann Brod, Biscuit, Mehl, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln und Körnerfrüchte aller Art.

Nach der zweiten Section des Statuts durfte diese Einfuhr nur auf brittischen und nach den gesetzlichen Vorschriften bemannten Schiffen geschehen *). Die dritte Section regulirte

*) Diese Bestimmung, welche die stärksten Retorsionen von Seite der Vereinigten Staaten zur Folge hatte, und häufig, um den Colonien die ersten Bedürfnisse nicht zu entziehen, durch Ausnahmen umgangen werden mußte, wurde dessen ungeachtet erst

die Ausfuhr der Colonien nach den Vereinigten Staaten dahin, daß dieselbe für alle Artikel gestattet wurde, deren Ausfuhr aus diesen Colonien nach europäischen fremden Handelsplätzen nicht untersagt war, und außerdem die Ausfuhr von Zucker, Melasse, Kaffee, Kokusnüssen, Ingwer und Pigment; allein die Ausfuhr wurde nur auf brittischen und nach den Gesetzen bemannten Schiffen gestattet.

Als endlich im Jahre 1814 die Colonien Demerara, Essequibo und Berbice von den Niederlanden an England abgetreten wurden, erfolgte ein weiteres Statut, welches dieselben den nämlichen Anordnungen und Beschränkungen des eben erwähnten Statutes vom Jahr 1786 unterwarf.

Drittens. Ueber den Schifffahrtsverkehr der Vereinigten Staaten mit den brittischen Besitzungen in Nordamerica bestimmt das nämliche Statut, daß gar keine Ausfuhr aus den ersteren nach irgend einer brittischen Besitzung auf dem Festlande oder den Inseln Nordamerica's stattfinden solle, bei Verlust der Fahrzeuge und Güter, außer in Fällen eintretender Noth, für welche der Gouverneur jener Besitzungen ermächtigt ist, die Einfuhr bestimmter, im Statut aufgezählter Artikel erster Nothwendigkeit in americanischen Schiffen zu gestatten.

§. 69.

So weit hatten sich die Hauptmodificationen der alten Navigations-Acte bis zum allgemeinen Frieden gestaltet, welcher die brittische Schifffahrt, der unermeßlichen Kriegsopfer und des napoleonischen Continentalsystem's ungeachtet, in höchst blühendem Zustande fand.

Von der Zahl von 16079 in sämmtlichen brittischen Seehäfen einregistrirten Schiffen, mit 1,540,145 Tonnen Ladungsfähigkeit, vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1792, war dieselbe am Ende des Krieges im Jahre 1815 auf 24860 Schiffe mit 2,681,276 Tonnen Ladungsfähigkeit gestiegen. In demselben Jahre verkaufte die brittische Regierung nicht weniger

---

1822 ganz aufgehoben und der Verkehr auf reine Reciprocität gesetzt. Man sehe Huskisson's Speeches. Tom. III.

als 1559 kleinere Kriegsfahrzeuge mit 263,912 Tonnen Ladungsfähigkeit, welche sämmtlich zu der Handelsmarine übergingen *).

Eine commerzielle Seemacht von diesem Umfang, erstarkt und groß geworden in einem 23jährigen Kriege, hatte einerseits weniger Ursache mehr zu eifersüchtiger Bewachung fremder Schifffahrt, als sie anderseits genöthigt war in allen Meeren Beschäftigung zu suchen, wozu überdieß die aufgehäuften Manufacturwaaren im Innern und die im stärksten Aufschwunge begriffene Industrie dringend aufforderten. Allein ein erfolgreicher Ausfuhrhandel konnte in den Seehäfen der übrigen unabhängigen Staaten nur auf dem Reciprocitätswege erreicht werden.

Die allmählich größere Verbreitung richtigerer Begriffe über den Gang des Weltverkehrs und die Ereignisse selbst hatten gemeinsam gewirkt, um die für das vereinigte Königreich erforderlichen Milderungen des Ausschließungssystems in neuer Zeit zu verwirklichen. Bereits hatten sich bei Gelegenheit des neuen Schifffahrts- und Handelsvertrages mit den americanischen Freistaaten im Jahre 1815, welcher eine vollkommene Reciprocität feststellte, die Ansichten aufgeklärter Staatsmänner (Vansittart, Wallace, Huskisson) auf eine überzeugende Weise für ein liberaleres Handelssystem ausgesprochen, und große Wirkung auf die öffentliche Meinung hervorgebracht **). Allein auch die äußern Umstände unterstützten diese Richtung. Das von England in Verbindung mit der Herrschaft zur See

*) Huskisson's Speeches. Vol. III.

**) Am 5 Mai 1820 legte Mr. Baring eine Petition der bedeutendsten Londner Handelshäuser dem Unterhause vor, worin die Principien: „daß die Entfernung der Beschränkungen der sicherste Weg zur möglichsten Ausbreitung des Verkehrs und zur besten Verwendung von Capital und Industrie sey, und daß die von jedem Kaufmanne befolgte Maxime, auf dem wohlfeilsten Markte zu kaufen und auf dem theuersten zu verkaufen, auch für den Verkehr einer ganzen Nation gelte" hervorgehoben und der Gesetzgebung dringend empfohlen wurden.

ausschließend und ohne Wiedervergeltung von Seite anderer Staaten ausgeübte System einseitiger hoher Abgabenbelegung aller fremden Schifffahrt, zu Gunsten der eignen in seinen Seehäfen, konnte nicht länger behauptet werden.

Erfreulich für Deutsche ist die Thatsache, daß die eben so weise als kräftige Handelspolitik eines deutschen Staates es war, welche das tief gewurzelte englische Ausschließungssystem erschütterte und zeitgemäße Modification auch für europäische Staaten herbeiführte, nachdem zu jener Zeit nur die americanischen Freistaaten eine volle Reciprocität in ihrem Schifffahrts- und Handelsverkehr mit England, und zwar, wie bemerkt, schon mehrere Jahre früher (1815) erreicht hatten. Preußen erklärte nicht nur im Jahre 1823, daß die hohe Belastung seiner Schiffe in englischen Häfen eine ähnliche der englischen Fahrzeuge in preußischen Seehäfen zur Folge haben werde, sondern setzte diese Drohung auch bald darauf wirklich in Ausführung. Zu gefährlich schien dieses Beispiel für die übrigen, auf keinem bessern Fuß in den brittischen Seehäfen behandelten europäischen Mächte, um dasselbe lange bestehen zu lassen, und die dringende Petition der Schiffseigner und Handelsleute nöthigte die brittische Regierung zu einem schleunigen gütlichen Abkommen mit Preußen, welches die Reihe der Handelsverträge Englands mit europäischen Staaten eröffnete *).

*) Nicht ohne Interesse erscheint die Parallele der neuen englischen Handelspolitik mit dem Motive, welches in dem ersten Regierungsjahre der Elisabeth (1558) die frühere Prohibition der Ein- und Ausfuhr von Gütern auf fremden Schiffen unter dem Beweggrunde aufhob: „That since the making of the said statutes, other sovereign princes, finding themselves aggrieved with the said acts, as thinking that the same were made to the hurt and prejudice of their country and navy, have made like penal laws against such as should ship out of their countries, in any other vessels, than of their several countries and dominions; by reason whereof there had not anly grown great displeasure betwixt the foreign

Die Rücksichten auf den Zustand der Colonien endlich, und die wichtigen Veränderungen, welche sich kurz vor und nach dem allgemeinen Frieden in den dortigen Verhältnissen ergeben hatten, waren nicht minder geeignet, eine liberalere Schifffahrts- und Handelspolitik herbeizuführen. Die Moderationen des Navigationssystems, welche durch die Bildung der nordamericanischen Staaten veranlaßt wurden, mußten nothwendig durch die allmähliche Freiwerdung der Colonien des ganzen americanischen Continents eine angemessene Erweiterung erhalten. Den Anfang machte Brasilien, welches durch die Versetzung des Hauses Braganza dahin mit seinem Sitze von selbst aufgehört hatte, Colonie zu seyn, und Großbritannien keine Wahl übrig ließ, als dasselbe in Hinsicht auf Schifffahrt und Handel nach europäischem Fuße zu behandeln*).

Dasselbe Princip erstreckte sich allmählich auf die übrigen Länder America's, welche in kurz auf einander folgenden Zeiträumen in die Reihe selbstständiger Staaten eintraten. Bei den brittischen Besitzungen Westindiens zeigte sich, daß eine längere einseitige Ausschließung derselben vom größeren Weltverkehr einer richtigen Politik gerade entgegen lief. Die Einfuhr verschiedener Artikel erster Nothwendigkeit in diese Colonien auf americanischen Schiffen war von den Vereinigten Staaten durch Retorsionen lange schon factisch erzwungen worden, bis das englische Parlament sich zur Legalisirung dieses Verkehrs entschloß (1822). Da hiedurch dem neuen Princip selbst Raum gegeben war, den westindischen Colonien den Bezug ihrer Bedürfnisse von fremden Staaten und fremder Schifffahrt zu gestatten, so wurde dadurch die Frage, ob es angemessen sey, die Vereinigten Staaten allein zu diesem Verkehr zu privilegiren, um so mehr hervorgerufen, als

princes and kings of this realm, but also the merchants have been sore grieved and endamaged." (Abbot, on Shipping.)

*) Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal, abgeschlossen zu Rio-Janeiro 19 Febr. 1810.

sich bei näherer Untersuchung zeigte, daß erstens die Schifffahrt der letztern sich bereits der Einfuhr nach Westindien beinahe ausschließend bemächtigt und die westindischen und brittischen Schiffe fast ganz verdrängt habe; zweitens die Vereinigten Staaten in späterer Zeit die Producte Westindiens, als Rum, Melasse u. s. w. gegen ihre eignen Erzeugnisse nicht mehr ausführten, sondern nur gegen baare Zahlung oder Wechsel auf England verkehrten.

Es schien daher weder in politischer Beziehung ferner angemessen, die westindischen Colonien in dem Bezug ihrer wichtigsten Artikel von einer einzigen fremden Macht abhängig zu machen, noch konnte eine solche Beschränkung derselben in staatswirthschaftlicher Hinsicht ferner gerechtfertigt werden. Die Producte Westindiens, welche nach dem Mutterland eingeführt werden, übersteigen die eignen Consumtionsbedürfnisse Großbritanniens um ein Vielfaches; ihre Verwerthung kann daher nur, wie wirklich geschieht, auf dem allgemeinen Weltmarkte bewerkstelligt werden. Da diese jedoch nur durch Concurrenz mit den allgemeinen Marktpreisen ausführbar ist, so leuchtete hieraus von selbst die Nothwendigkeit ein, den Producenten Westindiens die Mittel zu gewähren, sich ihre ersten Productionsbedürfnisse ebenfalls um die allgemeinen Marktpreise zu verschaffen, daher denselben eine erweiterte Concurrenz mit andern Staaten, welche solche liefern können, zu eröffnen; zumal England allein diese Lieferungen nicht regelmäßig und nur zu höhern Preisen, als andere Länder, bestreiten konnte.

Aehnliche Verhältnisse wie bei den westindischen Zuckercolonien fanden auch bei Neufundland statt. Der ganze Werth dieser Besitzung beruht auf der dortigen Küstenfischerei, welche England mit Frankreich und den Vereinigten Staaten theilt. Bei der unbedeutenden eignen Consumtion Englands müssen diese Fischereien ihren Absatz auf dem allgemeinen Markte suchen, auf welchem überdieß beide genannte Staaten als Mitbewerber auftreten; sie konnten daher einer richtigen Handelspolitik gemäß nicht ferner gehindert werden, sich

ihre Bedürfnisse durch seine Concurrenz auch so wohlfeil als möglich zu verschaffen.

§. 70.

Die eben erwähnten Gesichtspuncte liegen den zahlreichen Schifffahrts- und Commerzverträgen zu Grunde, welche innerhalb der letzt verflossenen zwanzig Jahre mit europäischen und außereuropäischen Staaten abgeschlossen wurden, und wovon gegenwärtig folgende in Gültigkeit bestehen:

Der Schifffahrts- und Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerica's vom 3 Juli 1815 nebst dem Nachtrage vom 20 Oct. 1818.

— mit Preußen vom 2 April 1824
— mit Hannover v. 12 Juni 1824
— mit Dänemark v. 16 Juni 1824
— mit Oldenburg v. 19 Juni 1824
— mit den vereinigten Provinzen Rio de la Plata v. 2 Febr. 1825
— mit Rußland v. 28. Febr. 1825
— mit Columbia v. 18 April. 1825.
— mit Mecklenburg Schwerin v. 14 Juni 1825
— mit Lübeck, Bremen und Hamburg v. 29 Sept. 1825
— mit Frankreich v. 26 Jänner 1826
— mit Schweden und Norwegen v. 18 März 1826
— mit Mexico v. 26 Dec. 1826
— mit Oesterreich v. 21 Dec. 1829.

Diese Verträge beziehen sich zum Theil auf den Verkehr mit Großbritannien und Irland, zum Theil auf jenen mit den brittischen auswärtigen Besitzungen.

Als Vorbereitung zum Abschlusse dieser Commercialverträge *) mit den europäischen Mächten, und um der Regierung hiebei die erforderliche freie Hand zu gewähren, erfolgte im Jahre 1823 (18 Juli) eine Parlamentsacte, wodurch die-

*) Auf den Grund von Commercialverträgen können fremde Schiffe nur solche europäische Producte aus andern Gegenden Europa's einführen, welche nicht unter den sogenannten „enumerated articles" begriffen sind. (§. 71.)

selbe mit großen Ermächtigungen verseh wurde. Demgemäß kann Se. brittische Majestät durch Geheimrathsordre den Schiffen eines fremden Staates die Ein- und Ausfuhr solcher Artikel, welche überhaupt in fremden Schiffen den Gesetzen gemäß aus- und eingeführt werden können, unter den nämlichen Abgaben, und mit den nämlichen Rückzöllen, Prämien u. s. w. wie solche für brittische Fahrzeuge bestimmt sind, gestatten, wenn reciproke Zugeständnisse für brittische Schifffahrt in dem nämlichen Staate nachgewiesen sind.

Deßgleichen können im gegentheiligen Falle Schiffe einer fremden Macht mit höhern Zöllen belegt oder ihnen geringere Rückzölle u. s. w. gewährt werden, wenn ein ähnliches Verfahren in dem nämlichen Staate gegen brittische Schiffe stattfindet. Gleiche Bestimmung ist über die reciproke Erhöhung oder Herabsetzung der Tonnengebühr gegeben.

Wenn ferner brittische Fahrzeuge in einem Lande höheren Abgaben oder Einfuhrzöllen für ihre Ladungen unterworfen werden, als auf dergleichen Einfuhr in eignen Schiffen des Landes gesetzt sind, oder wenn die Natur- und Kunsterzeugnisse von brittischen Besitzungen höher als ähnliche von andern Ländern herstammende besteuert, oder andern fremden Producten Rückzölle bewilligt werden, welche nicht in gleicher Art auch den brittischen Erzeugnissen zu Gute kommen, so soll es in der Macht der Regierung Sr. Majestät liegen, die Einfuhr von Getreide und Mehl aus einem solchen Lande zu verbieten.

Die Regierung wird endlich ermächtigt, die Natur- und Kunsterzeugnisse eines Landes, woselbst die brittischen Producte oder die brittischen Schiffe höher als jene anderer Länder besteuert sind, oder welche die Schifffahrt und den Handel des vereinigten Königreichs in ihren Seehäfen nicht auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen behandeln, beim Eingange mit einer zusätzlichen Abgabe, welche ein Fünftel der bestehenden nicht übersteigt, zu belegen; wie auch die Einfuhr irgend eines Manufactur-Artikels eines Landes ganz zu prohibiren, im Fall die

Ausfuhr des Rohmaterials, aus welchem solche Artikel fabricirt werden, nach den brittischen Besitzungen verboten ist, oder dasselbe mit verhältnißmäßigen Abgaben zu belegen, je nachdem dergleichen Abgaben im Lande des Ursprungs auf die Ausfuhr des Rohmaterials nach den großbritannischen Staaten gelegt sind.

Die sämmtlichen obenerwähnten Schifffahrts und Commercial=Verträge (welche in verschiedenen Sammlungen abgedruckt sind) enthalten größtentheils sehr ähnliche, in den Hauptartikeln fast gleichlautende Bestimmungen, worunter die wichtigste die Zusicherung der Reciprocität:

„Daß nämlich die Fahrzeuge der mit Großbritannien „contrahirenden Staaten, welche in die Seehäfen des vereinig„ten Königreichs mit Ballast oder Ladung einlaufen, oder „diese Häfen mit Ladung verlassen (vorausgesetzt, daß diese „nur aus solchen Gütern bestehe, deren Ein= oder Ausfuhr „gesetzlich gestattet ist), nur allein denjenigen Abgaben unter„worfen werden sollen, welche von brittischen Schiffen oder von „Gütern erhoben werden, deren Ein= oder Ausfuhr auf brit„tischen Schiffen erfolgt; daß ferner die nämlichen fremden „Fahrzeuge bei der Ausfuhr solcher Artikel aus brittischen „Seehäfen, welche Rückzölle oder Prämien anzusprechen ha„ben, diese in dem nämlichen Betrage erhalten sollen, als „bei der Ausfuhr auf brittischen Schiffen."

Gleiche Zusicherung enthalten diese Verträge in Ansehung des Ankaufes irgend eines Artikels von Natur oder Kunstproducten der contrahirenden Staaten, daß nämlich solche Ankäufe wechselseitig nicht in Hinsicht auf die Eigenschaft der Schiffe, welche sie eingeführt haben, von der Regierung oder unter ihrem Einflusse durch Handelsgesellschaften oder Agenten, weder direct noch indirect bevorzugt oder benachtheiligt werden sollen.

Die wesentlichen Zugeständnisse im brittischen Colonial-Verkehr, welche in mehreren dieser Verträge enthalten sind, werden in der folgenden Abtheilung erwähnt werden.

§. 71.

Auf den Grund der dargestellten neuen Verhältnisse der brittischen Navigationsgesetze und der mit andern Nationen eingegangenen Verbindungen wurden die ersteren in den Jahren 1832 und 1833 einer Revision unterworfen und in eine neue Navigationsacte (3 u. 4 Will. IV. C. 54) umgebildet, welche, gleich merkwürdig in den stillschweigend hierin ausgedrückten Zugeständnissen, wie in den Beschränkungen im Geiste der alten Navigationsacte, der sie ihre Entstehung verdankt, als eines der wichtigsten Documente brittischer Handelspolitik betrachtet werden muß.

Ihre Hauptbestimmungen bestehen in folgenden:

A. Hinsichtlich des Ursprungs der Güter.

1) Europäischer Handel. Diese Bestimmung enthält die sogenannten „enumerated articles" — nämlich die Beschränkung der Einfuhr gewisser Artikel auf brittische Fahrzeuge, oder auf die Schiffe der Ursprungsländer der betreffenden Güter. Diese Artikel bestehen gegenwärtig aus folgenden: Spanische Soda, Eichenlohe, Bretter, Branntwein, Kleesamen, Korkholz, Getreide, Korinthen, Feigen, Schwefel, Flachs, Hanf, Pomeranzen, Leinsaat, Krapp, Krappwurzeln, Maste, Olivenöl, Citronen, Pflaumen, Rosinen, Reps, Sumach, Talg, Theer, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle.

2) Asiatischer, afrikanischer und americanischer Handel. a) Keine Erzeugnisse dieser drei Welttheile sollen von Europa aus nach dem vereinigten Königreiche gebracht werden.

b) Die Erzeugnisse dieser drei Welttheile sollen in das vereinigte Königreich zur Consumtion nicht in fremden Schiffen, ausgenommen in solchen eingeführt werden, welche den Ländern ihres Ursprungs angehören.

Als Ausnahmen von beiden Bestimmungen gelten:

Die Einfuhr edler Metalle in Barren, dann von Perlen und Edelsteinen;

Güter aus den Besitzungen des Großherrn in Afrika und Asien; sie dürfen durch Fahrzeuge seiner Länder, auch von seinen Besitzungen in Europa eingeführt werden;

deßgleichen jene des Kaisers von Marokko; sie dürfen von europäischen Plätzen innerhalb der Meerenge von Gibraltar eingebracht werden;

deßgleichen alle asiatischen und afrikanischen Erzeugnisse, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar, und nicht über den atlantischen Ocean nach europäischen Plätzen gebracht wurden, dürfen von letzteren aus eingeführt werden;

Güter, welche innerhalb des in der Charte der Ostindischen Compagnie bezeichneten Gebietes erzeugt und von diesem Gebiet in brittischen Schiffen nach Gibraltar oder Malta gebracht worden sind, dürfen von letzteren beiden Plätzen aus eingebracht werden;

Rohe Seide und Angoraziegenhaare aus Asien dürfen von den Besitzungen des Großherrn in der Levante auf türkischen Fahrzeugen eingebracht werden;

endlich alle Güter, welche von brittischen Schiffen als Prise genommen worden sind.

Allgemeine Vorschriften sind ferner:

1) Manufacturwaaren sollen nur von den Ländern und Plätzen eingeführt werden, wo sie erzeugt worden sind.

2) Alle Güter-Einfuhr von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man in das vereinigte Königreich soll nur auf brittischen Fahrzeugen stattfinden.

3) Alle Ausfuhr vom vereinigten Königreiche nach irgend einer brittischen Besitzung in Asien, Afrika und America, oder nach den eben genannten Inseln, soll nur auf brittischen Schiffen stattfinden.

4) Deßgleichen alle Küstenverschiffung von Gütern von einem Theile des vereinigten Königreichs nach dem andern.

5) Alle Gütertransporte der brittischen Besitzungen in Asien, Afrika und America unter sich sollen nur in brittischen

Schiffen oder in Fahrzeugen des Landes, woselbst diese Güter erzeugt worden, oder welches sie einführt, bewerkstelligt werden.

6) Güter aller Art und jeden Ursprungs, welche nicht durch andere als die gegenwärtigen Navigationsgesetze prohibirt sind, dürfen von allen Ländern in brittischen Schiffen und von allen Ländern, mit Ausnahme aller brittischen Besitzungen, in jedem fremden Fahrzeuge und von jeder Gegend zur Auflagerung und Wiederausfuhr eingebracht werden.

7) Güter, welche den gegenwärtigen Navigationsgesetzen entgegen ein- oder ausgeführt oder küstenweise verschifft werden, sind verfallen und der Führer des Schiffes hat außerdem 100 Pf. St. Strafe zu erlegen.

B. In Ansehung des Ursprungs und der Eigenschaft der Fahrzeuge.

a) Als brittische Fahrzeuge sollen nur diejenigen angesehen werden, welche pflichtmäßig einregistrirt und unausgesetzt während aller Reisen, in allen Theilen der Welt, mit einem Engländer als Führer und der Bemannung von wenigstens drei Viertheilen brittischer Seeleute, und für den Fall das Fahrzeug zur Küstenfahrt, zum Verkehr zwischen den brittischen Inseln oder zur Fischerei an den Küsten gebraucht worden, mit der ganzen Bemannung brittischer Seeleute versehen sind*).

b) Schiffe, welche in den brittischen Niederlassungen zu Honduras gebaut, Eigenthum von Britten und von solchen bemannt sind, sollen ebenfalls als brittische in allem directen Verkehr zwischen dem vereinigten Königreich und den brittischen

*) Als Führer eines brittischen Schiffes oder als brittischer Seemann gilt nur der eingeborne Unterthan Sr. brittischen Majestät oder eine durch Parlamentsacte naturalisirte Person oder ein erklärter Denizen (wer durch Kings Charter gewisser Rechte Eingeborner theilhaft geworden ist), oder wer durch Länderanfall an die brittische Krone brittischer Unterthan geworden ist, oder wer auf brittischen Kriegsschiffen zur Kriegszeit drei Jahre hindurch gedient hat.

Besitzungen in America angesehen werden, unter der nähern Nachweisung dieser Bedingungen durch Certificate.

c) Die Privilegien eines brittischen Schiffes sollen als erloschen betrachtet werden, wenn die an solchem vorgenommenen Reparaturen in einem fremden Lande mehr als 20 Sh. auf jede Tonne Last betragen haben, ausgenommen, wenn solche zur Fortsetzung der Reise unumgänglich erfoderlich waren. Jeder Schiffsführer ist verbunden, bei seiner Rückkehr in einen brittischen Seehafen hievon bei dem Zoll-Controlamte Rechenschaft zu geben, bei Strafe von 20 S. für jede Tonne Schiffslast.

d) Kein brittisches Schiff, welches jemals in Feindeshände gefallen ist oder fallen wird, oder welches an Ausländer verkauft war oder verkauft werden wird, kann wieder auf die Privilegien eines brittischen Schiffes Anspruch machen; allein keine Bestimmung der gegenwärtigen Schifffahrtsgesetze soll der Einregistrung irgend eines fremden Schiffes als brittisches Schiff entgegen stehen, welches von einem Admiralitäts-Hofe als Kriegsprise *) erklärt oder durch einen competenten Gerichtshof wegen Bruches der gegen den Sklavenhandel bestehenden Gesetze condemnirt wird.

e) Ein Schiff soll in brittischen Seehäfen nur dann als Schiff eines bestimmten Landes angesehen werden, wenn es in diesem Lande gebaut, oder als Kriegsprise demselben angefallen, oder legal, wegen Uebertretung der Sclavengesetze, in demselben condemnirt ist; wenn dasselbe ferner von einem Führer und drei Viertheilen der Schiffsmannschaft aus diesem Lande versehen; endlich wenn dasselbe auch Eigenthum von Angehörigen dieses Landes ist.

f) Prisenfahrzeuge können nur in bestimmten brittischen Seehäfen, welche das Gesetz benennt, einregistrirt werden.

§. 72.

Die heutige Gesetzgebung über den Schifffahrts- und Han-

*) Die wegen Seeräuberei condemnirten Schiffe werden nicht als Kriegsprise betrachtet und haben auf die Einregistrirung keinen Anspruch.

delsverkehr mit den Colonien*) erstreckt sich zuerst auf die Bestimmung der Freihäfen und Niederlagen (Warehauses), wozu nicht nur die vorzüglichsten Häfen auf sämmtlichen westindischen Inseln, sondern auch jene der brittischen Besitzungen in Nordamerica, auf dem Festlande und den Inseln, so wie jene am Cap der guten Hoffnung erklärt sind.

Alle Gütereinfuhr und Ausfuhr nach und von brittischen Besitzungen außer dem vereinigten Königreiche, darf bei Verlust der Güter nur in den Freihäfen geschehen, mit Ausnahme der Fischereiproducte in brittischen Schiffen. — Auch können allenthalben in den Colonien neue Freihäfen oder Waarenlager, wie es das Bedürfniß erheischt, für bestimmte Zwecke und Artikel von der Regierung errichtet werden.

Auch können die Güter von einem Freihafen oder Waarenlager nach andern der nämlichen Besitzung ganz abgabenfrei gebracht werden.

Die Prohibitionen und Beschränkungen des Colonialhandels betreffen folgende Artikel:

Schießpulver, Waffen und Kriegsgeräthe aller Art dürfen nur vom vereinigten Königreich oder andern brittischen Besitzungen aus eingebracht werden; eben so Fische, Oel, Thran und andere Seethierproducte, deßgleichen Thee nur vom vereinigten Königreiche, dem Cap der guten Hoffnung, und den östlich der Magellanischen Meerenge gelegenen Plätzen.

Kaffee, Zucker, Melasse, Rum, das Erzeugniß fremder Länder oder der Besitzungen der Ostindischen Compagnie, dürfen nur zur Wiederausfuhr in die westindischen Besitzungen gebracht werden.

Ganz prohibirt sind: nicht vollwerthende oder falsche Münzen und jene Bücher, deren Einfuhr auch in das vereinigte Königreich verboten ist.

Der Zolltarif für die zur Consumtion in die brittischen Colonien eingeführten Artikel unterscheidet zwischen der

*) 3 u. 4 Wilh. IV C. 59 u. 101. — 4 u. 5 Wilh. IV C. 89.

Einfuhr brittischer oder von andern brittischen Besitzungen eingebrachter Erzeugnisse, welche mit der sogenannten Kron-Abgabe, neben den übrigen Abgaben belegt werden, und den fremden, dahin eingeführten Erzeugnissen. Sie sind sehr niedrig und beziehen sich hauptsächlich nur auf die Einfuhr von gebrannten Wassern in die brittisch-nordamericanischen Besitzungen als reine Consumtions-Auflage.

Der allgemeine Zolltarif für die brittischen Colonien in America und Westindien*) erstreckt sich nur auf die Einfuhr solcher Güter, welche nicht Natur- oder Kunsterzeugnisse des vereinigten Königreichs oder der brittischen Besitzungen in America sind. Sie ist mit 30 Procent des Werthes besteuert für Seiden-, Leder- und Leinen-Waaren, Uhren, Drath, Bücher, Papier und musicalische Instrumente;

mit 20 Procent für Baumwollen- und Glas-Waaren, raffinirten Zucker und Tabaksfabricate;

mit 15 Procent für alle im Tarif ungenannten Fabricate und Güter, als allgemeinen Zollsatz;

mit $7\frac{1}{2}$ Procent für verschiedene Halbfabricate, Metalle und Consumtabilien, mit sehr geringen Sätzen für die Colonialbedürfnisse an Holzarten und Holzarbeiten, Mehl, Hopfen, gesalzenem Fleisch, Branntwein;

endlich frei belassen für die Bedürfnisse der Colonien an übrigen Rohmaterialien, welche direct vom vereinigten Königreich eingeführt worden, dort die Consumtionsabgaben bezahlt und keine Rückzölle erhalten haben.

Der brittische Ursprung der Güter muß durch Certificate nachgewiesen werden.

Alle Güterausfuhr aus dem vereinigten Königreiche nach irgend einer brittischen Besitzung in Africa, Asien und America, so wie die Gütertransporte dieser Besitzungen unter sich, darf nur mit brittischen Fahrzeugen geschehen.

Die Einfuhr fremder Güter nach den sämmtlichen brittischen Besitzungen in Africa, Asien und America endlich, kann

*) 3 und 4 Wilh. IV C. 59.

nach der heutigen Navigationsacte nur solchen fremden Fahrzeugen gestattet werden, welche dem Lande des Ursprungs dieser Güter angehören und von welchen aus die Einfuhr geschieht; bei Verlust der Schiffe und der Ladung.

Ganz untersagt ist der directe Verkehr zwischen Jamaica und St. Domingo, sowohl für brittische als fremde Handelsschiffe.

Die brittischen Besitzungen am Cap der guten Hoffnung endlich sind in ihren Verkehrsverhältnissen in jene Vorschriften mit eingeschlossen, welche für die Länder der Ostindischen Compagnie nach den neuern Chartes bestehen *).

§. 73.

Die Bedingnisse und Ermächtigungen der brittischen Regierung über die Zulassung fremder Schifffahrt zum Verkehr mit den brittischen Colonien, unter den eben erwähnten Bedingungen der Navigationsgesetze, sind durch eine ähnliche Reciprocitäts-Acte gegeben, wie solche für den Verkehr mit dem vereinigten Königreiche besteht. Nach derselben sind die an fremde Schiffe zu verleihenden Privilegien zum directen Verkehr mit den auswärtigen brittischen Besitzungen nur auf die Fahrzeuge jener auswärtigen Staaten zu beschränken, welche, im Fall sie Colonien besitzen, den brittischen Schiffen die nämlichen Privilegien zum Verkehr mit denselben verleihen; oder, wenn nicht, den Verkehr und die Schiffahrt Großbritanniens und seiner äußern Besitzungen auf den Fuß der am meisten begünstigten Nation behandeln.

Auch soll es Sr. brittischen Majestät frei stehen, den Schiffen eines fremden Staates diese Privilegien ganz oder zum Theil, selbst in dem Fall zu verleihen, wenn von Seite des letztern die obigen Vorbedingungen nicht in allen Beziehungen in Erfüllung gebracht worden sind.

Nach diesen Principien ist Frankreich, Hannover, Schweden, Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, Columbien, den vereinigten Staaten von Mexico und Rio de la Plata, Rußland, Spanien, Oestreich und den vereinigten

*) 3 und 4 Wilh. IV C. 59. §. 50.

Staaten Nordamerica's der Verkehr mit den brittischen Colonien, zufolge der bereits erwähnten Commerzverträge mit diesen Staaten, bewilligt.

Die Hauptbestimmung in allen diesen Verträgen ist gleich: nämlich die Verleihung der durch das Navigationsgesetz ausgesprochenen Privilegien an den fremden Staat, auf demselben angehörigen Fahrzeugen seine eignen Landeserzeugnisse der Natur und Industrie nach sämmtlichen auswärtigen brittischen Besitzungen, unter den übrigen für die Einfuhr bestehenden Bedingungen, einzuführen, und Güter aus den brittischen Besitzungen auszuführen und selbe nach jedem beliebigen fremden Lande zu bringen.

Inzwischen enthalten einige dieser Verträge auch Beschränkungen und Erweiterungen für den brittischen Colonial-Verkehr. Der Ein- und Ausfuhr-Handel französischer Schiffe ist auf eine kleine Anzahl bestimmter Artikel von Lebensmitteln, und Rohproducten (mit Ausschluß der französischen Weine) und auf solche nach dem Werthe besteuerte Manufactur-Artikel beschränkt, von denen der Einfuhrzoll nicht über 7½ Procent beträgt, (wodurch daher alle Seiden-, Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren u. s. w. von selbst ausgeschlossen sind). Spanien ist nur die Einfuhr der Erzeugnisse der spanischen **auswärtigen** Besitzungen in die brittischen Colonien, auf spanischen Schiffen gestattet.

Dagegen ist dem Vertrage mit Oestreich neben den allgemeinen Verkehrs-Privilegien mit den Colonien, wie oben erwähnt, noch die besondere Bewilligung in Ansehung des brittischen Ostindiens beigefügt, daß den Unterthanen des Kaisers in ihrem Verkehr mit Ostindien alle jene Erleichterungen und Privilegien zu Theil werden sollen, welche schon dermalen nach Verträgen und Statuten der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

§. 74.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, welche große Begünstigungen der inländischen Schifffahrt noch fortwährend, im

europäischen wie im außereuropäischen Verkehr, in der Küstenschifffahrt und im Colonialhandel gewährt sind, und in welchem Grade der Geist der alten Navigations-Acte, ungeachtet aller Reciprocitätsverträge, in der neuen Gesetzgebung noch aufrecht erhalten ist. Dessen ungeachtet sind die Wirkungen der letztern auf die Schifffahrt des vereinigten Königreiches, als des wichtigsten und mit dem größten Betriebscapital versehenen Gewerbes, gleichwie dieß bei allen großen und in Erwerbsverhältnisse tief eingreifenden Maßnahmen der Fall ist, von den Betheiligten vielfach entstellt worden.

Die dießfallsigen Beschwerden gaben dem im Jahr 1833 niedergesetzten Parlaments-Committe zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der Manufacturen und des Handels Veranlassung, sich auch hierüber zu verbreiten und eine große Anzahl Sachkundiger zu vernehmen; allein sowohl die Ergebnisse dieser, aus den Beantwortungen von mehr als 4000 Fragen bestehenden Untersuchung*), in welcher eine Vielzahl der widersprechendsten Angaben enthalten ist, als die neuesten statistischen Erhebungen des Board of Trade, gewähren den erhobenen Beschwerden über den Verfall der brittischen Schifffahrt durch die Reciprocitäts-Verträge irgend eine glaubwürdige Grundlage, sondern beweisen im Gegentheil eine bedeutend gestiegene Thätigkeit derselben seit dieser Epoche, und für die neueste Zeit selbst eine nicht unbeträchtliche Abnahme des Schifffahrtsverkehrs mehrerer jener Staaten mit England, mit welchen solche Verträge abgeschlossen worden.

Das seit den letzten zehn bis fünfzehn Jahren eingetretene sehr bedeutende Fallen des Werthes der Schiffe trug vorzüglich bei, die Begriffe über den Schifffahrtsverkehr mit dem Ausland irre zu leiten. Die Thatsache selbst wird von allen Sachkundigen bestätigt; man rechnet, daß die Preise der Handelsfahrzeuge um beiläufig ein Viertheil gefallen sind, und gegenwärtig z. B. eine Tonnenzahl an Schiffen, welche im

*) Report of the select Committee of the house of Commons on Manufactures, Commerce and Shipping 1833.

Jahr 1815 mit 20,000 Pf. St. bezahlt wurde, kaum für 15,000 Pf. St. würde verkauft werden können. Allein die Ursachen dieses Fallens liegen weder in den Reciprocitäts-Verträgen, noch in irgend andern gesetzlichen Regierungsmaßregeln, sondern ganz einfach in der größern Wohlfeilheit des Schiffbaues. Nicht nur die wichtigsten Baumaterialien sind bedeutend im Preise gesunken, namentlich Eisen, Holz, Kupfer und Hanf*), sondern auch die Arbeitslöhne; wenn daher einerseits das Schifffahrts-Interesse bei dem Bau neuer Schiffe sehr bedeutend durch diese größerere Wohlfeilheit gewann, so mußten andererseits nothwendiger Weise auch Verluste an den früher auf den Schiffbau verwendeten Capitalien dadurch herbeigeführt werden. Die nämliche Erscheinung kommt indeß häufig auch bei andern Arten von Eigenthum aus ähnlichen Ursachen vor, ohne daß man hiedurch veranlaßt würde, dieselbe in Staatsverträgen zu suchen. Eine fernere aus der größern Wohlfeilheit des Schiffbaues von selbst folgende Erscheinung ist das Fallen der Wasserfrachten, indem auch die Preise der Schiffsprovisionen und die Löhnungen der Seeleute herabgegangen sind, gleichwie auch die Renten der Schiffseigner. Allein dafür kann ein Schiff nun um so viel es wohlfeiler ausgerüstet auch geführt werden. Ein nicht minder hinsichtlich der geringern Wasserfrachten in Betracht kommender Umstand ist, daß gegenwärtig die Seefahrten in kürzern Zeiträumen als früher vollendet, daher mehr Reisen in der nämlichen Zeit gemacht werden. Mehrere von dem Committe vernommene Zeugen schreiben diese Thatsache, so wie den ferneren Umstand, daß ein Schiff gegenwärtig mit weniger Seeleuten als früher geführt werden kann, den neueren technischen Verbesserungen in der Schifffahrt zu. Wenn jedoch eine Leistung mit weniger Aufwand an Capital, Arbeit und Zeit als früher

*) Die größere Wohlfeilheit des letztern Artikels rührt von der theilweisen Aufhebung der Auflage auf denselben her, wodurch der Preis des Hanfes bis beinahe auf die Hälfte seines frühern Standes herabsank.

vollbracht werden kann, so folgt hieraus ein verhältnißmäßiges Fallen ihres Preises von selbst.

Aus allen Angaben der von dem Parlaments-Committe vernommenen Zeugen geht übrigens die merkwürdige Thatsache hervor, daß die ganze brittische Handelsmarine, ungeachtet der gesunkenen Wasserfracht, vollkommen beschäftigt ist; der sicherste Beweis, daß die Schiffseigner und Capitalbesitzer hierin fortwährend ihre Rechnung finden. Es läßt sich daher kaum zweifeln, daß selbst in dem Fall, wenn ein völliger Ausschluß fremder Schifffahrt im englischen Handelsverkehr ausführbar wäre, diese durch die zunehmende Concurrenz im Innern schnell ersetzt, daher die Wirkung auf die Renten derselben, ohne allen Einfluß der Reciprocitäts-Verträge, stets die nämliche bleiben würde.

Diese Ansicht bestätigt sich durch die von dem Board of Trade bekannt gemachte officielle Uebersicht der im ganzen brittischen Reiche (einschlüssig aller Colonien) vor und seit der Epoche der Handelsverträge alljährlich gebauten und einregistrirten Schiffe, wie folgt*):

Jahre		Gebaute Schiffe		Tonnengehalt
1820	—	883	—	84,582
1821	—	872	—	74,847
1822	—	780	—	67,144
1823	—	847	—	86,028
1824	—	1179	—	143,741
1825	—	1539	—	204,924
1826	—	1719	—	205,640
1827	—	1440	—	163,946
1828	—	1321	—	140,913
1829	—	1150	—	116,872
1830	—	1117	—	110,130
1831	—	1136	—	119,997
1832	—	1145	—	136,312
1833	—	1026	—	125,049

*) Tables of the revenue, population and commerce. P. III, p. 71.

Von besonderem Interesse in Bezug auf die Wirkungen der Reciprocitäts-Verträge erscheinen die bekannt gewordenen Uebersichten des brittischen Schifffahrtsverkehrs mit diesen Ländern. Zuerst mit Preußen insbesondere. Folgende Uebersicht zeigt die Anzahl der brittischen Schiffe und ihres Tonnengehaltes, welche während der Periode von 1820 — 1832 in dem Verkehr des vereinigten Königreiches mit den preußischen Staaten beschäftigt waren:

Jahr	Eingang. Anzahl der Schiffe.	Eingang. Tonnengehalt.	Ausgang. Anzahl der Schiffe.	Ausgang. Tonnengehalt.
1820	526	87,451	231	33,971
1821	452	79,590	195	31,847
1822	539	102,847	228	41,247
1823	413	81,202	138	26,427
1824	483	94,664	251	50,143
1825	981	189,214	453	89,555
1826	653	119,060	306	57,334
1827	819	150,718	431	80,322
1828	782	133,753	389	66,738
1829	744	125,918	426	74,639
1830	666	102,758	341	50,931
1831	487	83,908	303	50,792
1832	401	62,079	265	41,027

Hieraus ergiebt sich, daß mit Ausnahme der beiden Jahre 1831 und 1832 seit dem Bestehen des Schifffahrtsvertrages mit Preußen der Verkehr brittischer Schiffe mit jenem Königreiche weit stärker war als zuvor. Die Abnahme desselben in den beiden letztgenannten Jahren aber ist anderweitigen Ursachen, vorzüglich dem politischen Zustande der europäischen Staaten nach der französischen Revolution von 1830 und dem theilweisen Stocken des englischen Handels während der durch die Reformfrage aufgereizten Epoche zuzuschreiben.

Noch übersichtlicher stellt sich das Verhältniß des brittischen Verkehrs mit der Mehrzahl jener Staaten dar, mit welchen

Reciprocitäts-Verträge bestehen, durch die in der neuesten statistischen Tabelle des Board of Trade bekannt gemachte Zahl der brittischen Schiffe, welche von 1820—1833 jährlich den Sund passirten.

Jahr	Zahl der brittischen Schiffe, welche den Sund passirten.		Verhältnißzahl der brittischen Schiffe zu den übrigen den Sund passirten fremden Schiffen, die Gesammtzahl als Einheit genommen.
1820 . . .	3597	—	0,329
1821 . . .	2819	—	0,307
1822 . . .	3099	—	0,365
1823 . . .	3016	—	0,327
1824 . . .	3502	—	0,336
1825 . . .	5156	—	0,394
1826 . . .	3730	—	0,337
1827 . . .	5103	—	0,392
1828 . . .	4431	—	0,334
1829 . . .	4805	—	0,355
1830 . . .	4274	—	0,323
1831 . . .	4772	—	0,368
1832 . . .	3330	—	0,273
1833 . . .	3192	—	0,290

Auch hier ergibt sich eine ähnliche Erscheinung wie bei der vorhergehenden Uebersicht, daß nämlich die sämmtlichen Jahre seit dem Abschlusse der Handelsverträge die vorhergehenden in Hinsicht auf die Größe des Verkehrs namhaft übertreffen, mit Ausnahme der beiden letzterwähnten Jahre. Uebrigens erscheint auch bei der Gesammtzahl aller Schiffe, welche in den Jahren von 1831—1833 den Sund passirten, eine bedeutende Abnahme des allgemeinen Verkehrs, indem ihre Zahl im Jahre 1831 — 12,946, 1832 — 12,202 und 1833 selbst nur 10,985 Schiffe betrug.

Zum Schlusse dieser Betrachtung folgen die statistischen Uebersichten der im gesammten brittischen Handelsverkehr beschäftigten einheimischen und fremden Schifffahrt in nachstehenden zwei Tabellen:

Tabelle I.

Uebersicht des einheimischen und fremden Schifffahrtsverkehrs in dem vereinigten Königreich in dem Zeitraume von 1820 — 1833, als Darstellung der Wirkungen der Reciprocitäts-Verträge. Mit Inbegriff der (ausschließend mit brittischen Schiffen betriebenen) Küstenschifffahrt *).

Jahr.	Eingang.				Ausgang.				Inländische Küstenschifffahrt, Tonnenzahl.
	Brittische Schifffahrt.		Fremde Schifffahrt.		Brittische Schifffahrt.		Fremde Schifffahrt.		
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	
1820	14,285	1,668,060	3472	447,611	10,102	1,549,508	2696	433,328	(Keine Erhebung vor dem Jahre 1824.)
1821	10,810	1,599,274	3261	396,256	9,797	1,488,644	2626	383,786	
1822	11,087	1,664,186	3389	469,151	10,023	1,539,260	2843	457,542	
1823	11,271	1,740,859	4069	582,996	9,666	1,546,976	2437	563,571	
1824	11,733	1,797,320	5653	759,441	10,157	1,657,533	5026	746,707	9,167,573
1825	13,516	2,144,598	6968	958,132	10,848	1,795,994	6075	905,520	9,392,965
1826	12,473	1,950,630	2729	694,116	10,844	1,737,425	5410	692,440	9,503,554
1827	13,133	2,086,898	6016	751,864	11,481	1,887,682	5714	767,821	8,186,004
1828	13,436	2,094,357	4955	634,620	12,248	2,006,397	4405	608,118	8,911,109
1829	13,669	2,184,525	5218	710,303	12,636	2,063,179	5094	730,250	8,933,633
1830	13,548	2,180,042	5359	758,828	12,747	2,102,147	5158	758,368	9,121,619
1831	14,488	2,367,322	6085	874,605	13,791	2,300,731	5927	896,051	9,176,758
1832	13,372	2,185,980	4546	639,979	13,292	2,229,269	4391	651,223	9,419,681
1833	13,119	2,183,814	5505	762,085	13,266	2,244,274	5250	758,601	9,400,336

*) Diese Tabelle, eine der interessantesten unter den jüngsten statistischen Bekanntmachungen des Board of trade, ist ein sprechender Beweis der wohlthätigen Folgen der Verkehrsfreiheit. Seit der Epoche der Reciprocitäts-Verträge stieg nicht nur der Verkehr der fremden Schiffe mit Großbritannien, sondern auch zugleich jener der brittischen Schiffe beinahe um das Doppelte; neben der, den letzteren allein vorbehaltenen Küstenschifffahrt von ungeheurem Umfange, welche den ganzen übrigen Schifffahrtsverkehr des vereinigten Königreichs abermals um das Duplum übersteigt.

Tabelle II.

Uebersicht des im auswärtigen Handel Großbritanniens beschäftigten Schifffahrtsverkehrs im Jahre 1834, mit Ausscheidung der Staaten, welchen die Fahrzeuge angehören.

Staaten, welchen die Fahrzeuge angehören.	Eingang.		Ausgang.	
	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
Sämmtliche Besitzungen der brittischen Herrschaft	11,678	2,108,492	9,734	1,640,274
Rußland	196	54,458	77	19,820
Schweden	111	15,765	73	8,305
Norwegen	711	119,151	138	16,809
Dänemark	679	55,377	490	41,899
Preußen	545	117,009	283	59,454
Uebrige deutsche Staaten (mit Oesterreich) .	552	44,880	391	34,576
Holland	336	31,942	474	55,714
Belgien	275	26,918	318	34,546
Frankreich	829	35,441	530	29,865
Spanien	33	3,269	40	4,675
Portugal	28	3,237	23	2,725
Italienische Staaten .	65	15,288	55	12,167
Uebrige europäische Staaten	1	298	1	292
Vereinigte Staaten von Nordamerica . . .	505	208,802	551	223,318
Uebrige Staaten in America, Asien und Afrika	4	1,053	3	660
Gesammtzahl . . .	16,548	2,841,378	13,181	2,185,099

II.

Die brittisch-ostindische Handelscompagnie.

§. 75.

An die vorhergehende Betrachtung über die Commercial-Verträge mit fremden Staaten reiht sich gewissermaßen von selbst jene über die brittisch-ostindische Handels-Compagnie. Auch sie erschien, dem vereinigten Königreiche gegenüber, gewissermaßen als ein fremder, wenn auch dem brittischen Boden selbst entsprossener Handelsstaat *), welchem die Re-

*) Diese Ansicht bestätigt sich, abgesehen von allen übrigen Rück-

gierung ein ungeheures Territorium (nahe an 100 Millionen Einwohner fassend) mit allen Souveränitäts-Rechten, während eines vollen Jahrhunderts selbst ohne alle Controle, lange Zeit ohne Recognition für den Territorial-Besitz, und später gegen eine sehr geringe, größtentheils auch nicht flüssig gewordene Rente eingeräumt, welchen sie endlich mit einem Handelsmonopole fast über einen ganzen Welttheil (der asiatische Landverkehr mit Europa ist dagegen kaum zu erwähnen) ausgestattet, und sich hiebei selbst mit verschiedenen der wichtigsten eigenen Bedürfnisse von der Wirksamkeit der Compagnie abhängig gemacht hatte. Wenn daher gleich, was außer dem Bereiche dieser Betrachtungen liegt, die ostindische Handelscompagnie wesentlich zur Befestigung der englischen Herrschaft in Indien beigetragen haben mag, und abgesehen von der ferneren Frage, in wie weit dieses Ziel nicht auf andere Weise, ohne das große, derselben auf Kosten der ersten Handelsnation der Welt gebrachte Opfer des Handelsmonopols erreichbar gewesen wäre, so läßt sich doch die nachtheilige Stellung der Compagnie, aus staatswirthschaftlichem Gesichtspunkt, in ihrer höchst eigenthümlichen und heterogenen Entwicklung als große politische und mercantilische Körperschaft nicht verkennen. Sie erscheint hier im steten Kampfe mit Behauptung ihrer Herrschaft und ihrer Monopole begriffen, indem sie die Kosten der erstern mit den errungenen Gewinnsten der letztern (wiewohl mit den Einkünften eines großen Königreichs) nicht zu decken vermochte; durch ihr streng geübtes Handelsmonopol die commerciellen und industriellen Interessen ihres Vaterlandes hemmend, und die innere Entwicklung und Production der von ihr beherrschten reich begabten Länder wegen eifersüchtiger Erschwerung europäischer Niederlassungen wenigstens nicht begünstigend. So tiefe Wur-

---

sichten, schon durch die Zollgesetze, welche während des Bestehens der Handelsprivilegien der ostindischen Handelsgesellschaft derselben durchaus nicht die Begünstigungen für die übrigen britischen außereuropäischen Besitzungen, und überhaupt solche nur in sehr beschränktem Maße gewährten.

zeln daher auch die ostindische Compagnie im brittischen Mercantilsystem geschlagen hatte, so einförmig und unwandelbar auch der privilegirte Handel derselben seit zwei Jahrhunderten erschien, welcher sich größtentheils nur auf Einkauf gewisser für die europäische Consumtion unentbehrlicher Artikel gegen baares Geld beschränkte, und zur günstigen und bedeutenden Gegenausfuhr von brittischen Fabricaten weder Gelegenheit gab, noch Aussichten für die Zukunft eröffnete, da stets die Einfachheit der Lebensweise jener östlichen Nationen, ihre religiösen Gebräuche und die Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse im eigenen Lande als der Consumtion fremder Waaren entgegenstehend selbst von den ersten Autoritäten angeführt wurde, so ließ sich doch die große Benachtheilung eines Handelsmonopols von solchem Umfange für die brittische Industrie nicht länger verkennen, und unmöglich schien es, nach der theilweisen Aufhebung dieses Monopols im Jahr 1813, und nach den seit dieser Zeit gemachten Erfahrungen, auf halbem Wege stehen zu bleiben.

Die ostindische Campagnie hat nun seit dem 28 August 1833 als privilegirte Handelsgesellschaft wirklich aufgehört, und nur eine politische Wirksamkeit ist derselben für einen bestimmten Zeitraum noch geblieben. Diese Aufhebung der größten Handelsgesellschaft, welche die Geschichte kennt, muß ohne Zweifel als einer der wichtigsten legislativen Schritte neuerer Zeit für Englands Industrie- und Handels-Interessen betrachtet werden, welcher durch eine mehrjährige Sammlung von Materialien zur Information und reiflichen Berathung vorbereitet wurde *). Wir versuchen es daher, nach publicirten Auszügen aus den Verhandlungen den gesetzlichen

*) Im Jahre 1830 wurden in beiden Häusern Parlaments-Committes zur Berathung der ostindischen Angelegenheiten ernannt; vom Jahre 1829 an wurden die Materialien gesammelt, und die dem Parlamente durch die Committes vorgelegten Rapporte und Darstellungen umfassen gegen fünfzig einzelne Ausarbeitungen, welche beiläufig tausend enggedruckte Folioseiten füllen.

Standpunkt und die Hauptrücksichten der Gegenwart über diese große national-wirthschaftliche Angelegenheit in der Kürze zu bezeichnen.

Des Zusammenhangs wegen nur einige Worte über die bekannte Geschichte der Compagnie. *)

§. 76.

Das erste Privilegium für den Handel nach Ostindien verlieh die Königin Elisabeth im Jahr 1600 durch Charter **) worauf die Gesellschaft ein Capital von 30,000 Pf. St. zusammengebracht und 5 Schiffe zu dieser Handelsunternehmung ausgerüstet hatte. Die Erfolge dieses ersten Versuches waren so günstig, daß sie zwischen ein- und zweihundert Procent Gewinn abwarfen. Die Gesellschaft verlangte 1609 die Erneuerung ihres Privilegiums auf unbestimmte Zeit, mit der Erlaubniß, vier Factoreien in Indien zu errichten, und bildete sich im Jahr 1612 in eine förmliche Actiengesellschaft. Ihre Fonds waren 1618 bereits auf 1,600,000 Pf. St. gestiegen und mehrere neue Creirungen hatten in den nachfolgenden Jahren statt, als im Jahr 1636 eine zweite Gesellschaft königliche Licenzen für den ostindischen Handel erhielt. Nach vielfachen Kämpfen und einem starken Sinken des Handelsgewinnstes durch die Mitbewerbung erfolgte endlich die Vereinigung beider Compagnien im Jahre 1650.

Das erste jener besondern Privilegien, welche dieser Han-

*) Man sehe Mill, History of British India.

**) Die erste Gesellschaft bestand aus dem Earl Georg of Cumberland und 215 Knights, Aldermen und Kaufleuten von London, welche durch Charter der Königin als „a body, politic and corporate, by the name of the Governor and Company of Merchants trading to the East-Indies" constituirt und incorporirt wurde, mit der Clausel, daß niemand, außer die Compagnie, ihre Diener und Bevollmächtigten mit Indien, ohne ausdrückliche Vollmacht derselben, verkehren dürfe, bei Verlust der Schiffe und Ladung und bei Strafe der Einkerkerung.

delscompagnie die so eigenthümliche politische Macht verlieh, erwarb dieselbe im Jahre 1652 von Bengalen, nämlich das Recht in dem ganzen Land unbeschränkt Handel zu treiben, gegen eine geringe jährliche Abgabe und mit gänzlicher Befreiung von Zöllen.

Die neue der Compagnie im Jahre 1661 verliehene Charte bestätigte ihre bisherigen Privilegien und vermehrte dieselben mit neuen höchst wichtigen Befugnissen, nämlich mit dem Rechte, Krieg zu führen und Frieden zu schließen mit allen nicht christlichen Fürsten und Völkern; ferner: alle innerhalb der Gränzen ihres Handelsbereichs sich ohne Licenz aufhaltenden Personen aufzugreifen und nach England zu senden. Schon weit früher (1624) hatte dieselbe das Recht erlangt, ihre Diener nach Municipal- und Kriegsgesetzen zu strafen, sonach auf Leben und Tod zu richten; ein Recht, welches bei der großen Entfernung von jeder höhern Autorität, in welcher es ausgeübt wurde, noch weit bedeutender erschien. Die Compagnie bediente sich dieser Privilegien vorzüglich zur Abstellung der dazumal häufig wiederholten Versuche Einzelner, auf eigene Rechnung nach Ostindien zu handeln, indem sie solche als Schleichhändler behandelte und durch strenge Strafen den Eingriffen in ihr Monopol begegnete.

Eine neue, 1693 vom Könige der Compagnie verliehene Charte veranlaßte die Erklärung des Unterhauses, daß jeder Engländer ein Recht auf den Verkehr mit Ostindien und mit jedem Theile der Welt habe, wenn kein Verbot durch eine Parlamentsacte ausgesprochen sey. Vergebens versuchte die Compagnie, eine ihren Privilegien günstige Parlamentsacte zu erwirken, indem sie sich großer Bestechungen, welche auch schon früher gebraucht wurden, bediente; dieselben wurden bekannt, und das Parlament wurde vertagt. Indeß entstanden nun, hervorgerufen durch diese Erklärung, viele Mitbewerber um den ostindischen Handel, und eine neue Association von Kaufleuten, welcher es gelang, durch das Erbieten einer Anleihe von 2 Millionen Pf. St. gegen 8 Proc. Zinsen an

die Regierung ein Privilegium zu erhalten, bedrohte die alte Compagnie mit dem Untergange.

Die Vereinigung beider Gesellschaften erfolgte endlich 1702 in welchem Jahre derselben, unter dem Namen der vereinigten ostindischen Handelscompagnie, ein neues Privilegium verliehen wurde. Die Gesellschaft verpflichtete sich hierin zu einer fernern unverzinslichen Anleihe an die Regierung von 1,200,000 Pf. St., wodurch mit der eben erwähnten achtprocentigen Anleihe die ganze Schuld auf 3,200,000 Pf. St. zu 5 Proc. gestellt wurde. Zugleich sollte das Privilegium auch nach Auslauf der bewilligten Zeit nicht aufgehoben werden, bis nach erfolgter Abzahlung der Schuld.

Diese Parlamentsacte*) bildete die Grundlage der bisherigen Privilegien der ostindischen Compagnie, welche durch verschiedene Parlamentsacten bis zum Jahre 1794 verlängert wurden. Sie erhielt das Recht des ausschließenden Verkehrs nach und von Ostindien, einschlüssig aller Inseln, Seehäfen, Küsten, Städte und Orte, welche zwischen dem Cap der guten Hoffnung und der Magellanischen Meerenge gelegen sind. Schon 1698 waren der alten Compagnie die Städte Chuttanuttee, Govindpore und Calcutta mit dem Jurisdictionsrechte über die Bewohner verliehen worden, nebst der Befugniß Fortificationen zu errichten. Eine derselben erhielt den Namen Fort William, zu Ehren des regierenden Königs von England.

Im Jahre 1767 kam eine Abfindung der Regierung mit der Compagnie wegen des Territoriums der indischen Provinzen und ihres Souveränetätsrechtes auf dieselben zu Stande, indem der Besitz dieses Territoriums der Compagnie für bestimmte, später verlängerte Zeiträume überlassen wurde, welche sich ihrerseits hiefür zu einer jährlichen Entrichtung von 400,000 Pf. St. an den öffentlichen Schatz verpflichtete.

Die großen Kosten der Herrschaft in Indien und die eben erwähnten jährlichen Zahlungen nöthigten inzwischen die Compagnie schon einige Jahre später (1775), bei dem Parlament

*) 6 Anna, Cap. 17.

um Unterstützung einzukommen, welches derselben eine Anleihe von 1,400,000 Pf. St. auf vier Jahre verwilligte. Das Parlament ergriff jedoch diese Gelegenheit zugleich zu einer neuen Organisation der Gesellschaft, und zu einer völligen Umbildung ihrer Verfassung. Es wurde ein Generalgouverneur ernannt, welcher in Bengalen zu residiren hatte, und welchem die übrigen indischen Präsidentschaften subordinirt wurden. In Calcutta wurde ein oberster Gerichtshof etablirt, deren Mitglieder von der Krone ernannt wurden. Die Actiendividende wurde auf 6 vom Hundert festgesetzt und derselben der Vorzug vor den jährlich zu entrichtenden 400,000 Pf. St. ertheilt, bis nach Abtragung der contrahirten Schulden. Das Parlament bestand ferner auf der Vorlage aller Correspondenzen der Directoren mit ihren Beamten über Territorialangelegenheiten, und verlangte die Stellung halbjähriger Uebersichten an das Schatzmeisteramt, über den Gewinn und Verlust und die Schulden der Compagnie in England. Dafür erhielt dieselbe die Bestätigung ihrer Territorialbesitzungen bis zum Auslauf der Charte, gegen Fortbezahlung der jährlichen 400,000 Pf. St.; auch wurde das erhaltene Anlehen von 1,400,000 Pf. St. nach den gegebenen Bedingungen richtig wieder abgetragen.

Im Jahr 1784 erfolgte Pitts berühmte India-Bill, welche der Regierung noch einen festern Fuß in jenen großen Besitzungen verlieh. Es wurde ein Board of Controll, bestehend aus sechs Geheimeräthen von des Königs Ernennung, (worunter der Kanzler der Schatzkammer und einer der Staatssecretäre ex officio), errichtet, welchem die Aufsicht auf die Territorialangelegenheiten der Compagnie übertragen wurde; alle zwischen den Directoren und ihren Beamten in Indien gewechselte Correspondenz (mit Ausnahme reiner Handelsgegenstände) mußte diesem Controllhofe vorgelegt werden; er hatte das Recht, nach Ermessen Abänderungen derselben zu treffen, und in dringenden Fällen selbst unmittelbare Ordres, ohne Zuziehung der Directoren, an die indischen Beamten zu erlassen. Ein besonderer Gerichtshof wurde zur Bestrafung der in Indien

21 *

begangenen Verbrechen niedergesetzt. Der Generalgouverneur, die Präsidenten und Mitglieder des Raths wurden zwar noch fortwährend von den Directoren ernannt, aber die Wahlen unterlagen der königlichen Bestätigung, und durch eine spätere Acte erhielt der König das Recht, den Generalgouverneur zurückzurufen. Der Oberbefehlshaber der Armee in Indien dagegen wurde unmittelbar vom König, ohne Einmischung der Gesellschaft, ernannt.

Im Jahre 1793 erfolgte die Verlängerung der Privilegien der ostindischen Compagnie, sowohl in Ansehung des Territorialbesitzes als der ausschließenden Handelsrechte auf weitere 20 Jahre, und 1813 wurde diese Verlängerung zum letztenmal auf 20 Jahre bewilligt. Diese letztere Parlamentsacte *) eröffnete zugleich, in Folge der zahlreichen und dringenden Petitionen von Fabricanten und Kaufleuten aus allen Theilen des vereinigten Königreichs, zum erstenmale dem großen Handelspublicum die Theilnahme an dem ostindischen Verkehr unter gewissen Beschränkungen.

Der jährliche Beitrag der Gesellschaft für den Territorialbesitz war schon durch die Verlängerungsacte ihres Privilegiums von 1793 von 400,000 Pf. St. auf 500,000 jährlich erhöht worden, jedoch mit dem Vorbehalte der Einstellung solcher Zahlung wegen Kriegsrüstungen; da jedoch die ganze Zeitepoche hindurch, binnen welcher diese Zahlung stattfinden sollte, Krieg geführt wurde, so fand die Gesellschaft hiedurch Veranlassung, überhaupt nur zwei Zahlungen, jede von 250,000 Pf. St., zu leisten, obschon den Eigenthümern sehr bedeutende Dividenden regelmäßig zuflossen.

Nach dem Jahr 1793 erhielt die Compagnie noch zweimal Unterstützungen unter gesetzlicher Autorität, einmal 1810, als derselben 1,500,000 Pf. St. in Schatzkammerscheinen vorgeschossen wurden, welche sie bald darauf durch Zahlungen für den öffentlichen Dienst in Indien wieder abtrug, und das zweitemal 1812, mit einer Anleihe von 2,500,000 Pf. St.

*) 53 Georg III, Cap. 155.

welche die Regierung für den Dienst der Gesellschaft erhob; dieselbe wurde nach jährlichen Abzahlungen liquidirt und 1822 völlig abgetragen.

§. 77.

Die wichtigste Veränderung, welche der nunmehrigen Einziehung der Handelsprivilegien der ostindischen Compagnie vorherging, war die, durch die Bestätigungsacte vom Jahre 1813 zugleich theilweise Freigebung des ostindischen Handels für das allgemeine Publicum. Die Acte bestätigte der Compagnie den ausschließenden Besitz des Theehandels mit China und allen Plätzen zwischen dem Cap der guten Hoffnung und der Magellanischen Meerenge, für die nächsten 20 Jahre. Allein der übrige Verkehr mit Ostindien wurde zugleich allen brittischen Unterthanen erlaubt, nämlich die Einfuhr aller ostindischen Erzeugnisse mit Ausnahme von Thee nach brittischen Seehäfen und eben so die Ausfuhr der brittischen Erzeugnisse nach sämmtlichen Ländern des ostindischen Handels, mit Ausnahme von China. Es wurde ferner, selbst mit Abweichung von gewissen Bestimmungen der Navigationsgesetze, die Einfuhr solcher Güter aus diesen Gegenden erlaubt, welche nicht daselbst erzeugt oder nicht gewöhnlich von dort aus verschifft werden. Jedoch wurde die Bedingung gesetzt, daß Privathandelsschiffe (nicht der Compagnie gehörig) von einem Hafen des vereinigten Königreichs ausgelaufen seyen, und daß alle eingeführten Güter nur in die durch Geheimeräthsordre hiefür bestimmten Seehäfen gebracht werden sollten.

Die Privatfahrzeuge mußten wenigstens 350 Tonnen Raum haben, und durften nirgends innerhalb des Bereichs der Compagnie ohne besondere Erlaubniß der Directoren vor Anker gehen, als an den Hauptniederlassungen der Compagnie zu Fort William, Fort St. George, Bombay und Prinz-Wales Insel. Eben so durfte kein von englischen Häfen auslaufendes Privatfahrzeug in nördlicher Richtung weiter gehen,

als bis zum 11ten Grade südlicher Breite und zwischen dem 64sten und 150sten Grade östlicher Länge von London (mit Ausnahme der eben erwähnten Plätze).

Auch über Niederlassungen englischer Unterthanen in Indien enthält das Statut einige beschränkte Zugeständnisse und machte fernere Bewilligungen, auch wenn sie von der Compagnie versagt werden sollen, vom Board of Control abhängig.

Nach diesen Vorschriften fand der allgemeine Verkehr des brittischen Handels nach Ostindien, neben jenem der Compagnie, seit den letzten 20 Jahren vor der Aufhebung des Handelsprivilegiums der letztern statt, und die Ergebnisse desselben, selbst unter diesen großen Beschränkungen, influirten wesentlich auf die neuen Maßregeln der Gesetzgebung.

Die Untersuchungen des arlamentscommitte über die Frage der ostindischen Compagnie erstreckte sich jedoch nicht allein über die Wirkungen des letzten Statutes, hinsichtlich der Zulassung des allgemeinen Handelsverkehrs nach Ostindien, neben jenem der Compagnie und die Verhältnisse beider, sondern (außer den hier nicht weiter berührten politischen Fragen) auf die bisherigen Ergebnisse der Production, besonders der Erzeugung der wichtigsten Handelsartikel in Ostindien, auf die brittischen Niederlassunge und auf den Zustand des Handels mit China unter dem Monopol der Compagnie.

Der Boden und das Klima Ostindiens sind für jede Art Production die glücklichsten. Dr. Wallich, Superintendant des botanischen Gartens der Compagnie in Calcutta drückt sich in seinem Bericht an das Parlament darüber aus: „daß das Territorium der Compagnie in Indien jeden Artikel hervorbringe, welcher nur für menschliche Glückseligkeit gewünscht werden könne; daß nichts als Einsicht und Geschicklichkeit und Ermunterung sowohl der Eingebornen des Landes als der dortigen Europäer erfordert werde, um unter Gattungen von Früchten aller Art zur Production auszuwählen.“

Inzwischen sind die europäischen Niederlassungen bis gegenwärtig nicht bedeutend vorgeschritten. Von jeher zeigte sich von Seite der Compagnie große Eifersucht in Zulassung von Europäern in ihre Besitzungen. Für den Zeitraum von dreizehn Jahren von 1815 bis 1828 wurde der Zuwachs an gebornen Britten in Indien, außer den in Diensten der Compagnie stehenden, auf nicht mehr als 515 angegeben, und diese residiren meist an den Orten der drei Präsidentschaften oder sind in Seehäfen mit Schifffahrt beschäftigt. Die erhobenen Besorgnisse, daß Niederlassungen von Europäern, außer der Controle der Compagnie, zu Unterdrückungen führen würden, haben sich nicht bestätigt; im Gegentheil hat man an den wenigen Orten, wo solche Niederlassungen bestehen, sehr günstige Wirkungen auf die Indigoproduction wahrgenommen.

Diese Besorgniß der Compagnie, der Unterdrückung der Eingebornen durch europäische Niederlassungen, erzeugte schon früher das Verbot gegen alle brittischen Unterthanen, Ländereien zu pachten, welches sich selbst auf die Diener der Compagnie erstreckte; inzwischen wurde dasselbe umgangen, indem diese Pachtungen im Namen Eingeborner vollzogen wurden, vorzüglich behufs des Indigobaues. Die ersten Handelshäuser in Calcutta erwähnten jedoch in einer im Jahre 1829 an den Generalgouverneur gerichteten Vorstellung die Nachtheile, welche für die Indigopflanzer aus dieser Unfähigkeit, im eignen Namen Land zu besitzen, entspringen, welche sie zu wenigstens 25 Procent Erhöhung ihrer Betriebskosten anschlugen, abgesehen davon, daß hiedurch jede Verbesserung in der Agricultur verhindert werde; nur durch die ungemeine Fruchtbarkeit des Bodens und die niedrigen Arbeitslöhne würden sie in den Stand gesetzt, noch ferner zu produciren.

Der Werth der jährlichen Indigo-Erzeugung in Ostindien wird zu 2,500,000 bis 3,000,000 Pf. St. angeschlagen; allein die Productionskosten sind von 80 bis 100 Procent gestiegen, so daß die Vortheile, welche Ostindien bei seinen Indigolieferungen nach Europa vor andern Ursprungsländern besaß, gro-

ßentheils verschwanden, und zu dringender Abhülfe der Mißstände Aufforderung gegeben war. *)

Vom Jahr 1824 an begannen auch erfolgreiche Versuche zum Kaffeebau in Ostindien. Bedeutende Verbesserungen oder Bereicherungen des Anbaues von Bodenerzeugnissen, außer im Indigobaue durch Europäer, haben jedoch unter der Herrschaft der ostindischen Compagnie nicht stattgefunden, indem die Eingebornen jener Länder außer Stande sind, ohne Einwirkung europäischer Industrie ihre Erzeugnisse zu jener Vollkommenheit zu bringen, wodurch sie in eine erfolgreiche Concurrenz mit den gleichen Artikeln anderer Gegenden zu treten vermöchten.

Die auffallendsten Belege des Gesagten sind der Anbau des Zuckers und der Baumwolle. Der erstere wird von so geringer Qualität geachtet, daß der chinesische Zucker seine Absatzwege in den Präsidentschaften mit Ausschluß des einheimischen findet. Vom Anbau der Baumwolle berichtet man, daß derselbe, ungeachtet der dringenden Empfehlungen der englischen Regierung an die Directoren der Compagnie, bisher fast ausschließend der unvollkommenen und trägen Industrie der Eingebornen überlassen war und, bei den wenigen gemachten Versuchen zu seiner Verbesserung, im Ganzen noch in demselben Zustande sich befindet wie vor Jahrhunderten. Auch steht die jährlich erzeugte Quantität an Baumwolle mit der ungeheuern Ausdehnung an Ländereien, auf welchen sie gebaut werden könnte, und mit den höchst günstigen Erfolgen der stattgefundenen Culturversuche mit den besten Baumwollensorten, namentlich der berühmten Dacca-Baumwolle, in großem Mißverhältnisse. **)

*) Um Mißverständnissen zu begegnen, muß bemerkt werden, daß es sich nur um geringern Gewinn im Indigobau handelte, als unter bessern (nun gegebenen) Gesetzen über den Anbau des Bodens. Inzwischen versehen die Factoreien von Bengalen nicht nur den ganzen englischen Bedarf an Indigo, sondern vier Fünftheile des Bedürfnisses der ganzen Welt.

**) In dem ganzen Gebiete der ostindischen Compagnie, welches über 500,000 englische Quadratmeilen umfaßt, sollen nur wenige Gegenden vorkommen, welche nicht für den Anbau der Baumwolle geeignet sind. Dessen ungeachtet betrug die ge-

Aus allen Darstellungen aber geht hervor, daß die Niederlassungen und der Einfluß der Europäer, in socialer und politischer wie in industrieller Beziehung, auf die Eingebornen weit entfernt, verderblich zu seyn, sehr günstig gewirkt hat, worüber sich auch ein berühmter Eingeborner aus Bengalen, welcher in England lebt, in seiner Vernehmung vor dem Parlamentscommitte offen ausgesprochen hat. *).

Die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre, binnen welchen nach den Bestimmungen des Statuts vom Jahre 1813 ein Privatverkehr des brittischen Handels mit Ostindien neben jenem der Compagnie statt fand, haben sowohl die Schwierigkeiten für den allgemeinen Handel dargethan, in Concurrenz mit der Compagnie zu einer vortheilhaften Entwicklung zu gelangen, als die Nachtheile ans Licht gestellt, unter welchen selbst die letztere ihren Handel ferner betrieb. Die mercantilen Operationen einer so großen Handelsgesellschaft konnten nur im größten Maßstabe stattfinden, daher beim Aufkaufe des einen Artikels sogleich die Preise von den Producenten auf eine enorme Höhe getrieben, jene anderer Artikel aber, welche ihrer Nachfrage gerade nicht unterlagen, um so mehr herabgedrückt, und die Producenten dem Ruin preisgegeben wurden. Die Risicos in Gewinn oder Verlust aber erschienen beim ostindischen Handel unter diesen Umständen desto größer, als die Preise auf den europäischen Märkten mit solchen Operationen der ostindischen Compagnie nicht im Zusammenhange standen, und in

sammte ostindische Baumwolleneinfuhr nach Großbritannien 1834 nicht mehr als 326,665 Ctr., oder ungefähr ein Zehntheil des ganzen Bedarfes. Wenige Jahre früher betrug sie noch nicht die Hälfte.

*) Rammonhun-Roy. Derselbe äußerte: „From personal experience I am impressed with the conviction, that the greater our intercourse with European gentlemen, the greater will be our improvement in literary, social and political affairs; a fact, which can easily be proved by comparing the condition of those of my countrymen, who have enjoyed this advantage with that of those, who have unfortunathly not had the opportunity.“

Europa häufig gerade die umgekehrten Preisverhältnisse stattfanden; während diese zur Einziehung großer Fonds für Bezahlung ihrer militärischen und anderer Vorräthe, und für die halbjährigen Dividenden nicht selten genöthigt war, ihre Producte unter den nachtheiligsten Combinationen loszuschlagen.

So hatte die Compagnie wegen erlittener Verluste im Jahr 1822 die Einfuhr von Nanquin, und im Jahr 1824 die Einfuhr der rohen Seide aus China ganz eingestellt, mit welchen beiden Producten alsdann die europäischen Märkte durch andere Wege versorgt wurden.

§. 78.

Unter diesen benachtheiligenden Verhältnissen für beide Theile gestaltete sich der Handel mit ostindischen Erzeugnissen (mit Ausschluß des chinesischen und Theehandels als bisherigen Monopols der Compagnie) in der letzten Epoche der theilweisen Freigebung nach den officiellen Bekanntmachungen *) in folgender Weise:

Werth der Ein- und Ausfuhr des brittischen Handelsverkehrs von und nach den Ländern ostwärts des Vorgebirgs der guten Hoffnung.

Jahr.	Der ostindischen Compagnie		Des Privathandels	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1815	3,016,556	696,248	5,119,611	1,569,513
1816	2,027,703	633,546	4,402,082	1,955,909
1817	2,323,630	638,382	4,541,956	2,750,333
1818	2,305,003	553,385	6,901,144	3,018,779
1819	1,932,401	760,508	4,683,367	1,586,575
1820	1,757,137	971,096	4,201,389	2,066,815
1821	1,743,733	887,619	3,031,413	2,656,776
1822	1,092,329	606,089	2,621,334	2,838,354
1823	1,587,078	458,550	4,344,973	2,957,705
1824	1,194,753	654,783	4,410,347	2,841,795
1825	1,462,692	598,553	4,716,083	2,574,660
1826	1,520,060	990,964	5,210,866	2,480,588
1827	1,612,480	805,610	4,068,537	3,830,580
1828	1,930,107	488,601	5,135,073	3,979,072
1829	1,593,442	434,586	4,624,842	3,665,678
1830	1,593,566	195,394	4,085,505	3,891,917
1831	1,434,372	146,480	4,295,438	3,488,571
1832	1,107,787	149,193	5,229,311	3,601,093

*) Tables of the revenue P. III p. 337 — 342.

Eine Vergleichung des vorstehenden Handelsverkehrs mit Ostindien unter der Theilnahme des allgemeinen brittischen Handelspublicums gegen die frühere Epoche des Monopols der ostindischen Compagnie ergibt sich aus folgender Uebersicht nach Marshal, *) vom Zeitpunkte der vereinigten ostindischen Compagnie bis zum Ausbruch des französischen Revolutionskrieges:

Werth der jährlichen Ein- und Ausfuhr von und nach Ostindien mit Inbegriff des Handels mit China.

Im Durchschnitt der Jahre.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
1702 — 1712	468,941	Pfd. St.	106,908	Pfd. St.
1713 — 1717	695,267	—	79,323	—
1718 — 1721	958,104	—	93,402	—
1722 — 1738	650,879	—	151,642	—
1739 — 1748	968,400	—	432,022	—
1749 — 1755	1,119,118	—	714,105	—
1756 — 1762	975,805	—	856,679	—
1763 — 1774	1,720,263	—	998,765	—
1775 — 1783	1,340,164	—	926,297	—
1784 — 1792	3,179,136	—	1,795,747	—
In den letzten drei Jahren vor der theilweisen Aufhebung des Handelsmonopols der westindischen Compagnie:				
1810 . . .	4,709,868	Pfd. St.	1,717,118	Pfd. St.
1811 . . .	4,106,299	—	1,664,522	—
1812 . . .	5,602,358	—	1,779,212	—

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß nur nach dem Vergleich der letzten drei Jahre vor der theilweisen Aufhebung des Monopols der Einfuhrwerth ostindischer Erzeugnisse nach Großbritannien durch die Theilnahme des Privathandels um 15 — 20 Procent, und jener der Ausfuhr brittischer Erzeugnisse nach jenen Ländern um beinahe den dreifachen Betrag gestiegen ist, auf welch letztere Erscheinung inzwischen die in den letzten 20 Jahren so ungemein gestiegene brittische Industrie, und nament-

*) Digest of all the accounts etc.

lich die Baumwollenmanufactur ebenfalls wesentlich eingewirkt hat.

Noch erübrigt eine kurze Betrachtung über die bisherigen und am 22 April 1834 erloschenen Monopolien der Compagnie für den Verkehr mit China und für den Thechandel.

§. 79.

Die Freigebung des chinesischen Handels ist eine der wichtigsten Bestimmungen der neuen Parlamentsacte über die ostindische Compagnie, und verspricht nach den Untersuchungen, welche derselben vorhergingen, für die nächste Zukunft einen unberechenbaren Einfluß auf den allgemeinen Handelsverkehr. *) Dieser Handel brachte der Compagnie nach Angabe der Directoren stets große Vortheile, und setzte sie hiedurch häufig in den Stand, die Lasten ihrer indischen Herrschaft zu tragen, die Dividende zu zahlen und Deficite in ihren Territorial-Revenüen auszugleichen. Auch wurde für die Aufrechthaltung des Monopols der Compagnie die Fortdauer des Verkehrs mit China als Hauptmotiv angeführt, indem es, wie man angab, bei der Abneigung jenes Landes mit Fremden zu verkehren, nur den mächtigen Einwirkungen der Compagnie gelingen könne, einen so ausgedehnten Handel mit China zu behaupten. Die von dem Parlamentscommitte gesammelten Nachrichten stellen jedoch einen sehr abweichenden Gesichtspunkt auf: die chinesische Regierung, wenn gleich eifersüchtig in politischer

*) Einiger Privatverkehr mit China fand auch bisher schon statt, indem die Compagnie an die Eigenthümer indischer Schiffe für den directen Handel zwischen Indien und China Licenzen ertheilte. Dieser Privathandel hatte schon im Jahre 1828 den bedeutenden Umfang von 25 Mill. Dollars erreicht, worunter die Einfuhr nach China von Baumwollenwaaren mit vierthalb Millionen Dollars und von Opium mit 11 Millionen Dollars begriffen war; die Hauptausfuhrartikel bestanden aus roher Seide, Nanquin, Zucker, Porcellan, Schildkrötenschalen u. s. w.; ein Theil des Werthes wurde auch in Gold- und Silberbarren, im Werthe zu 6 Millionen Dollars jährlich zurückgebracht.

Beziehung (weßhalb nur ein Handelsplatz für Ausländer geöffnet ist), gewinnt von diesem fremden Verkehr mit Canton jährlich 650,000 Pfd. St.; sie hat daher das nächste Interesse für dessen Fortdauer. Allein ein fernerer und weit wichtigerer Umstand für Aufschwung des entfesselten chinesischen Handels ist der ungemeine Handelsgeist der Eingebornen, welcher alle Prohibitionen und Beschränkungen der Regierung zu umgehen weiß. *) Derselbe gibt sich ferner durch ihren sehr ausgedehnten Handel und Erwerb in den indischen Gewässern kund, wo die Chinesen allenthalben in großer Menge angesiedelt sind. Gegen 20,000 derselben werden in und nahe bei Batavia gezählt, über 40,000 in andern Gegenden auf Java; und im ganzen Archipelagus, auf der Halbinsel Malaya, in Siam und Cochinchina befindet sich über eine halbe Million Chinesen. Sie treiben Handel und Gewerbe, und jene auf Java, den Philippinischen Inseln und in Siam auch Feldbau, vorzüglich Zuckererzeugung; an letzterem Orte bauen sie auch Pfeffer. Viele beschäftigen sich mit Bergbau-Speculationen; die Silberminen von Tonquin, die Goldminen von Borneo und auf der malaya'schen Halbinsel, so wie die Zinnminen eben daselbst und auf Banca werden meist durch Chinesen bebaut. Als Handelsleute sind sie kühn und unternehmend, in ihrem Verkehr sehr erfahren, und vielleicht am besten unter allen jenen Nationen mit den wahren Handelsinteressen ihres Vaterlandes bekannt. **) Viele sind bereits zu bedeutendem Reichthum gelangt, und als vorherrschenden Charakter bemerkt man große Ordnung und Genauigkeit in ihren Geschäften. ***)

---

*) Ungeachtet des strengen Verbots der Einfuhr und des Gebrauchs von Opium im chinesischen Reiche werden jährlich über 12,000 Kisten dieser Drogue, im Werthe von 10 — 11 Mill. Dollars, mit großer Sicherheit eingeschwärzt und im ganzen Reiche vertheilt.

**) So wird angeführt, daß die Chinesen in Java in der Regel weit früher von wichtigen commerciellen Nachrichten unterrichtet sind, als die dortigen Europäer, welche sich der Regierungsposten bedienen.

***) An jedem bedeutenden Handelsorte befindet sich ein „Hong"

Der freigegebene brittische Handel mit einer solchen Nation, unter so günstigen Verhältnissen des Klima's und der Production jener Gegenden muß nothwendig jedes Jahr an Ausdehnung gewinnen, und eröffnet selbst der brittischen innern Industrie sehr günstige Aussichten.

Der Theehandel, einer der bedeutendsten Consumtionsartikel des vereinigten Königreichs, war der Hauptgegenstand und fast der einzige Zweck des Verkehrs der ostindischen Compagnie mit China. *) Dieselbe war gesetzlich **) verbunden, von Zeit zu Zeit für Ankäufe solcher Quantitäten von Thee und für Ueberschiffung derselben nach England Sorge zu tragen, daß der Vorrath in ihren Waarenlagern immerwährend wenigstens einen vollen Jahresbedarf betrug, nach Anschlag der Verkäufe des vorhergehenden Jahres. Die Compagnie hatte ferner die Verpflichtung, innerhalb jedes Jahres vier öffentliche Theeversteigerungen zu halten, bei welchen die aufgelegten Quantitäten der Nachfrage entsprechen, und dem Meistbietenden ohne Rücksicht zugeschlagen werden sollten. Zugleich wurde bestimmt, daß die Aufwurfspreise nicht die Summe der ersten Kosten, der Fracht und Lasten der Einfuhr, der gesetzlichen Interessen von der Zeit der Einfuhr in Großbritannien und der Versicherungsprämien übersteigen sollen. Die Compagnie fand es inzwischen in ihrem Interesse, die zu den Versteigerungen ausgesetzten Quantitäten Thee so sehr zu beschränken, daß die Aufwurfspreise gewöhnlich um 25 und selbst bis zu 50 Procent überboten wur-

---

oder eine Art Corporation von Sicherheitskaufleuten, welche wechselseitig für die genaue Einhaltung eingegangener Verpflichtungen bürgen, um ihre Factoreien in gutem Rufe zu erhalten.

*) Die Compagnie unterhielt zu diesem Zweck ein Etablissement in Canton, welches aus 20 Supercargos und zwei Thee-Inspectoren bestand. Die Kosten desselben, nebst allen hiemit verbundenen Auslagen, wurden auf 100,000 Pfd. St. jährlich angegeben, welche daher direct wieder auf die Theeconsumenten, nämlich die englische Nation, zurückfielen.

**) 24 Georg III. C. 38.

den. Die dießfalls in und außer dem Parlament erhobenen Beschwerden veranlaßten in den letzten Jahren des Monopols die allmähliche Vermehrung der Versteigerungsquantitäten von 26 bis zu 32 Millionen Pfund, welche schnell verkauft wurden. *) Die nachtheiligen Wirkungen des Theemonopols der Compagnie erstreckten sich auch über die Gränze des vereinigten Königreichs. Die künstlichen hohen Preise, welche dieselbe für ihre Theeverkäufe zu erzielen wußte, verscheuchte die fremden Speculanten vom Theeankauf in England, und zwang sie andere Bezugswege, besonders durch den Handel der nordamericanischen Freistaaten, aufzusuchen, und die Theepreise in New-York und Hamburg standen um 50 Procent niedriger als in England. Daher verlor letzteres den europäischen Theehandel nach Eintritt des allgemeinen Friedens, welcher unter andern Umständen einer freien Bewegung dieses Zweiges der brittischen Handelsindustrie und Schifffahrt gar nicht fehlen konnte.

Durch das Statut vom 22 August 1833 ist nun auch der Theehandel, zugleich mit dem chinesischen Handel, für alle brittischen Unterthanen freigegeben. An die Stelle der frühern Zollbelegung desselben ad valorem, nämlich nach den Versteigerungspreisen ist eine feste Abgabe getreten, welche nach drei Sorten für Bohea 1 S. 6 D., für Congo, Twankay u. s. w. 2 S. 2 D., und für die übrigen nicht besonders bezeichneten Sorten 3 S. auf das Pfund beträgt.

§. 80.

Die neue Regulirung der Verhältnisse der ostindischen Compagnie im Jahre 1833 wurde durch drei Parlamentsacte **) bewirkt, mit folgenden Hauptbestimmungen:

*) Bemerkenswerth ist das Verhältniß der Kaffee-Consumtion neben dieser vermehrten Consumtion des Thee's, da man glaubte, daß die erstere in gleichem Verhältniß abnehmen müsse. Allein durch Huskissons Verwendung wurde der Kaffeezoll von frühern 200 Procent des Werthes auf 100 Procent herabgesetzt, und die Consumtion stieg zu gleicher Zeit von frühern acht Millionen auf 20 Millionen Pfund Kaffee des Jahres.

**) 3 und 4 Wilh. IV. C. 85, 93 u. 101.

Das brittische Territorium Ostindiens, wie dasselbe bisher von der Compagnie besessen wurde, verbleibt bis zum 30 April 1854 mit allen damit verbundenen Regierungsrechten und Privilegien unter dem Gouvernement derselben, unter Beibehaltung der bisherigen Form der höheren Verwaltung, so wie des Board of Control als Aufsichtsbehörde der Regierung; dagegen wird alles reale und persönliche Eigenthum derselben nach dem Stand vom 22 April 1834 der Krone einverleibt und von der Compagnie für den Dienst des indischen Gouvernements verwaltet. Die Compagnie begibt sich aller Ansprüche auf eignen Gewinn von dieser Verwaltung, mit Ausnahme der Dividende ihres (auf 6,000,000 Pfd. St. liquidirten) Actiencapitals, welche eben so wie ihre Schulden und übrigen Verbindlichkeiten auf die indischen Territorial-Revenuen radicirt sind. Zugleich ist für Ablösung derselben ein Tilgungsfond gebildet. Als Actiendividende ist derselben noch fortwährend der Betrag von 10 Pfd. St. 10 S. von 100 Pfd. St. Capital zugesichert; jedoch wurde die Ablösung der Actien vom Jahr 1874 an vom Parlament gegen Bezahlung von 200 Pfd. St. für jede 100 Pfd. St. Actiencapital vorbehalten, und diese Ablösung haben die Eigenthümer noch früher anzusprechen, insofern nämlich der Compagnie das Gouvernement der indischen Besitzungen nach Ablauf des bis zum Jahre 1854 verliehenen Privilegiums entzogen werden sollte.

Die sämmtlichen Handelsprivilegien der Compagnie wurden vom 22 April 1834 an für erloschen erklärt, dieselbe hatte ihre commerciellen Geschäfte und Etablissements einzuziehen und ihre Waarenvorräthe, insofern sie nicht zur indischen Regierung gehörig, unter der Aufsicht des Board of Control zu verkaufen.

Der gesammte Handelsverkehr nach Ostindien, so wie der chinesische und der Theehandel sind für alle brittischen Unterthanen freigegeben. Jeder eingeborne Engländer hat das Recht, ohne irgend besondere Erlaubniß, zur See nach allen Seehäfen und Plätzen des indischen Territoriums sich zu begeben, Waarenhäuser zu errichten und daselbst sich niederzulassen; allein der Eintritt zu Land ist nur auf eingeholte Erlaubniß

des Board of Control, der Directoren oder Präsidentschaften gestattet.

Auch ist gesetzlich bestimmt, daß jedermann, wer zur Niederlassung in den indischen Territorien berechtigt ist, zugleich Landbesitz erwerben und behaupten, und denselben in unbeschränkter Weise benützen dürfe; dem Generalgouverneur und dem Rath von Ostindien ist aufgegeben, Gesetze und Verordnungen der Art zu erlassen, welche den Landbesitz brittischer Unterthanen in jenem Territorium begünstigen. Das bisherige Etablissement der ostindischen Compagnie in Canton wurde aufgehoben und zum Schutz des brittischen Handels mit China ein oberer Superintendant mit zwei unteren und dem nöthigen Personal vom König in Canton niedergesetzt; auch wird die Bestellung eines eigenen Gerichtshofs für Verbrechen brittischer Unterthanen in China und den dortigen Gewässern vorbehalten.

Zu früh wäre es, über die Wirkungen dieser neuen Gesetzgebung hinsichtlich des nunmehrigen freien Handels nach jenen Ländern, zumal bei ihrer großen Entfernung, schon gegenwärtig etwas Näheres anführen zu wollen. Indeß geben die neuesten öffentlichen Blätter bereits die Uebersicht der Thee-Einfuhr in die Seehäfen des vereinigten Königreichs; in dem ersten Jahre nach Aufhebung des Monopols vom April 1834 bis dahin 1835, im Vergleich mit dem letzten Monopoljahr der ostindischen Compagnie in der gleichen Periode 1833 — 1834, woraus hervorgeht, daß in diesem Jahr der Werth der gesammten Thee-Einfuhr 29,592,310 Pfd. St., im ersten Jahr der Freigebung aber 41,041,843 Pfd. St. betragen hat.

Eben so wird die Einfuhr der rohen Seide aus China im Jahr 1833/34 auf 22,181 Pfund, und im Jahr 1834/35 auf 582,824 Pfund angegeben. Mehr Detail über diesen wichtigen Verkehr Großbritanniens unter dem Schutz der Befreiungsacte kann erst im Verlauf einiger Jahre erwartet werden.

III.

Commercial-System der Ein- und Ausfuhr-Zölle.

§. 81.

Noch weit mehr als die Navigationsacte wurde das künstliche Gebäude des brittischen Commercial- und Zollsystems für Beförderung und zum Schutze der innern Betriebsamkeit durch die neuen Zeitumstände erschüttert, indem man sich entweder der unerschwinglichen Kosten der letzten Kriege halber genöthigt sah, früherhin befreite Einfuhrartikel mit Taxen zu belegen, welche zum Theil noch gegenwärtig nicht ganz verschwunden sind; oder indem ein großer Aufschwung gewisser Manufacturzweige die hohen Schutzzölle entbehrlich machte; oder indem die lange festgehaltenen Prohibitionen mit den innigen Verknüpfungen des Handelsverkehrs aller Nationen seit dem allgemeinen Frieden nicht mehr vereinbar erschienen.

Ein bemerkenswerther Umstand ist es, daß in demselben Lande, dessen Hauptrichtung von den frühesten Zeiten an Industrie und Handel war, die Zölle, als der wichtigste Theil der Legislation zur Leitung und Beförderung derselben, einer höchst willkürlichen und zufälligen Behandlung noch bis in die letzte Hälfte des verflossenen Jahrhunderts unterlagen, obschon sie die ältesten aller Auflagen sind; während die Navigationsgesetze schon ein volles Jahrhundert lang mit so großer Consequenz und Strenge gehandhabt wurden. Die Geschichte derselben verliert sich bis in die ältesten Zeiten der Monarchie vor der Eroberung, und soll zuerst in kleinen von den Kaufleuten für den Gebrauch der königlichen Waarenlager, Wagen und Gewichte bezahlten Gebühren bestanden haben. Abgaben auf ein- oder ausgeführte Waaren wurden zu den Prärogativen der Krone gezählt, für die Erlaubniß fremde Waaren einzubringen und für den brittischen Unterthanen verliehenen Schutz bei der Ausfuhr gegen Feinde und Seeräuber. Auch die magna charta enthält Bestimmungen über Zollentrichtung, deren Grundlagen jedoch nicht mehr bekannt sind. Jedenfalls waren diese Abga-

ben unbedeutend, da sie sich nur auf Gebühren für einige Waarenhäuser in Seehäfen, bei Brücken und Fuhren erstreckten, und ihr Ertrag unter König Johann um 1000 Mark verpachtet war. *) Eduard I, welcher auf seinem Zuge nach Palästina die großen Zollerträgnisse anderer Länder kennen gelernt hatte, erweiterte dieselben zuerst in England; er erlangte vom Parlament die Bewilligung eines Zolles auf ausgeführte Wolle, rauhe Felle und Schafe, und verlieh bald darauf (1302) den fremden Handelsleuten in England gegen gewisse Zölle die unter dem Namen charta mercatoria bekannten Privilegien. Unter demselben König entstanden auch die Tonnengebühren für Weineinfuhr, und verschiedene andere Zölle unter dem Namen Subsidien wurden seinen Nachfolgern durch mehrere spätere Statuten bewilligt. Die Beschwerden vieler Fabrikzweige über Beeinträchtigung ihres Verdienstes durch eingeführte fremde Waaren, welche dazumal besonders in den Niederlanden in vorzüglicher Beschaffenheit verfertigt worden, veranlaßten unter Eduard IV (1463) das Einfuhrverbot einer großen Menge Waaren, welche in dem Statut benannt sind, und viele Artikel in Wolle, Seide, Lederwerk, Eisen und Metallwaaren u. s. w. begriffen. Es ist das erste Statut, welches bei Regulirung der Zölle die Landesindustrie in ihren Hauptzweigen speciell berücksichtigte; auch sollte dasselbe zugleich dem zunehmenden Luxus entgegenwirken.

Ein ferneres, besonders bemerkenswerthes Statut in Beziehung auf Zölle war die sogenannte Subsidienacte Carls II, **) welcher ein ausführlicher Tarif (book of rates) beigefügt war. Diese Acte enthält die Bestimmung, daß keine Ein- und Ausfuhr, weder inländischer noch ausländischer Waaren künftig mit neuen Zöllen belegt werden dürfe, außer unter ausdrücklicher Zustimmung des Parlaments. ***)

---

*) Chitty on Commercial law. I. Auch unter Heinrich III hatte die Erträgniß der Zölle nicht über 6000 Mark erreicht.

**) 12 Carl II. C. 4.

***) Im Vergleich der frühern zahlreichen, willkürlichen und häufig wechselnden Zölle auf verschiedene Waaren, welche eine

Ein zweites „book of rates" erschien unter Georg I; allein außer diesen beiden Tarifen wurde im Verlauf des 18ten Jahrhunderts nach den jeweiligen Staatsbedürfnissen noch eine Menge von Zöllen geschaffen, und die Sorglosigkeit, mit welcher stets neue Gebühren zu den alten gehäuft wurden, die Art der Zollbelegung theils nach Procenten der alten Sätze, theils nach verschiedenen Maßen und Gewichten oder nach gewissen Beischlägen, welche alle besonders berechnet werden mußten, erzeugte eine ungemeine Verwirrung und Störung, großen Aufenthalt im Verkehr und Verlust der Revenüen. Diesen Nachtheilen wurde erst 1787 durch Pitts Consolidationsacte *) abgeholfen, welche sämmtliche bisherige Zölle aufhob. Ein neuer ausführlicher Tarif trat an ihre Stelle, durch welchen die Ein- und Ausfuhrzölle für jeden Artikel in alphabetischer Ordnung festgesetzt, auch über den Küstenhandel neue Bestimmungen getroffen wurden. Das Unterhaus war genöthigt, zur Ausführung dieser Maßregel in legaler Form über 3000 einzelne Beschlüsse zu fassen, welche jeder für sich besonders zur Betrachtung kamen. Auch die Buchführung und die Rechnungen der Zollbehörden wurden neu eingerichtet, vereinfacht, und dadurch klare Uebersichten über die Erträgnisse dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Einkünfte, so wie über den Ein- und Ausfuhrhandel erreicht.

Spätere Consolidationsacte des Zollwesens erfolgten in den Jahren 1803, 1809, 1819, und der neueste gegenwärtig geltende 1833 und 1834. **)

Pitts Consolidationsacte war in ihren Grundlagen ganz auf die Principien des sogenannten Mercantilsystems gebaut, welches hiedurch zuerst in systematischer Consequenz in Großbritannien eingeführt wurde. Die legislative Maschi-

---

momentane bedeutende Erträgniß erwarten ließen, kann diese Subsidienacte Carls II gewissermaßen als eine Art magna charta des englischen Zollwesens angesehen werden.

*) 27 Georg III. C. 27.

**) 3 und 4 Wilh. IV. C. 56. 4 und 5 Wilh. IV. C. 89.

nerie dieses Systems besteht bekanntlich in Beschränkungen (hohen Zöllen oder Prohibitionen) der Ein- und Ausfuhr, oder Ermunterungen derselben.

Die erstern zerfallen wieder in zwei Abtheilungen:

a) Einfuhrbeschränkungen für die Consumtion solcher fremden Güter, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, welche auch im Inlande producirt werden können.

b) Einfuhrbeschränkungen von Gütern aller Art aus solchen Ländern, mit welchen man in ungünstiger Handelsbalanz zu stehen vermeint.

Die Ausfuhr-Ermunterungen dagegen bestanden 1) in Rückzöllen; 2) in Prämien; 3) in günstigen Stipulationen durch Commerzverträge; 4) in dem Colonialwesen.

Rückzölle insbesondere wurden bezahlt 1) für Manufacturgegenstände, welche einer innern Besteuerung unterlagen, als theilweiser oder ganzer Rückersatz derselben; 2) für fremde einem Einfuhrzolle unterliegende Güter bei ihrer Wieder-Ausfuhr. Prämien kamen bei der Ein- und Ausfuhr vor. Hinsichtlich der erstern bezahlte man Prämien für solche Rohmaterialien beim Eingange, welche man als vorzüglich wichtig für die inländische Industrie betrachtete; z. B. Schiffsvorräthe und verschiedene Schiffbaumaterialien. Die Ausfuhrprämien betrafen ausgehende Manufactur-Artikel; ferner bestanden sehr zahlreiche Ausfuhr-Verbote von Rohmaterialien und andern Artikeln, welche theils auf den Schutz der Fabriken, theils auf die Marine Bezug nahmen. An Rohmaterialien waren Wolle, Walkererde, auch lebende Schafe unter sehr strengen Strafen auszuführen verboten; deßgleichen Leder, Talg, rohe Häute; ferner fremde Gold- und Silberstickereien und verschiedene Posamentir-Arbeiten; leere Uhrgehäuse, Zifferblätter, Gold- und Silberplatten, welche zur Fabrication großer und kleiner Uhren gebraucht werden; ferner alle Materialien zur Verfertigung von Hüten; Werkzeuge aller Art in Eisen und Stahl für Fabriken und Webstuhl- oder andere Instrumenten-Theile für die sämmtlichen Manufacturzweige der Spinnerei und Weberei; endlich bestanden besondere

lich die Baumwollenmanufactur ebenfalls wesentlich eingewirkt hat.

Noch erübrigt eine kurze Betrachtung über die bisherigen und am 22 April 1834 erloschenen Monopolien der Compagnie für den Verkehr mit China und für den Theehandel.

§. 79.

Die Freigebung des chinesischen Handels ist eine der wichtigsten Bestimmungen der neuen Parlamentsacte über die ostindische Compagnie, und verspricht nach den Untersuchungen, welche derselben vorhergingen, für die nächste Zukunft einen unberechenbaren Einfluß auf den allgemeinen Handelsverkehr. *) Dieser Handel brachte der Compagnie nach Angabe der Directoren stets große Vortheile, und setzte sie hiedurch häufig in den Stand, die Lasten ihrer indischen Herrschaft zu tragen, die Dividende zu zahlen und Deficite in ihren Territorial-Revenüen auszugleichen. Auch wurde für die Aufrechthaltung des Monopols der Compagnie die Fortdauer des Verkehrs mit China als Hauptmotiv angeführt, indem es, wie man angab, bei der Abneigung jenes Landes mit Fremden zu verkehren, nur den mächtigen Einwirkungen der Compagnie gelingen könne, einen so ausgedehnten Handel mit China zu behaupten. Die von dem Parlamentscommitte gesammelten Nachrichten stellen jedoch einen sehr abweichenden Gesichtspunkt auf: die chinesische Regierung, wenn gleich eifersüchtig in politischer

*) Einiger Privatverkehr mit China fand auch bisher schon statt, indem die Compagnie an die Eigenthümer indischer Schiffe für den directen Handel zwischen Indien und China Licenzen ertheilte. Dieser Privathandel hatte schon im Jahre 1828 den bedeutenden Umfang von 25 Mill. Dollars erreicht, worunter die Einfuhr nach China von Baumwollenwaaren mit vierthalb Millionen Dollars und von Opium mit 11 Millionen Dollars begriffen war; die Hauptausfuhrartikel bestanden aus roher Seide, Nanquin, Zucker, Porcellan, Schildkrötenschalen u. s. w.; ein Theil des Werthes wurde auch in Gold- und Silberbarren, im Werthe zu 6 Millionen Dollars jährlich zurückgebracht.

Beziehung (weßhalb nur ein Handelsplatz für Ausländer geöffnet ist), gewinnt von diesem fremden Verkehr mit Canton jährlich 650,000 Pfd. St.; sie hat daher das nächste Interesse für dessen Fortdauer. Allein ein fernerer und weit wichtigerer Umstand für Aufschwung des entfesselten chinesischen Handels ist der ungemeine Handelsgeist der Eingebornen, welcher alle Prohibitionen und Beschränkungen der Regierung zu umgehen weiß. *) Derselbe gibt sich ferner durch ihren sehr ausgedehnten Handel und Erwerb in den indischen Gewässern kund, wo die Chinesen allenthalben in großer Menge angesiedelt sind. Gegen 20,000 derselben werden in und nahe bei Batavia gezählt, über 40,000 in andern Gegenden auf Java; und im ganzen Archipelagus, auf der Halbinsel Malaya, in Siam und Cochinchina befindet sich über eine halbe Million Chinesen. Sie treiben Handel und Gewerbe, und jene auf Java, den Philippinischen Inseln und in Siam auch Feldbau, vorzüglich Zuckererzeugung; an letzterem Orte bauen sie auch Pfeffer. Viele beschäftigen sich mit Bergbau-Speculationen; die Silberminen von Tonquin, die Goldminen von Borneo und auf der malaya'schen Halbinsel, so wie die Zinnminen eben daselbst und auf Banca werden meist durch Chinesen bebaut. Als Handelsleute sind sie kühn und unternehmend, in ihrem Verkehr sehr erfahren, und vielleicht am besten unter allen jenen Nationen mit den wahren Handelsinteressen ihres Vaterlandes bekannt. **) Viele sind bereits zu bedeutendem Reichthum gelangt, und als vorherrschenden Charakter bemerkt man große Ordnung und Genauigkeit in ihren Geschäften. ***)

*) Ungeachtet des strengen Verbots der Einfuhr und des Gebrauchs von Opium im chinesischen Reiche werden jährlich über 12,000 Kisten dieser Drogue, im Werthe von 10 — 11 Mill. Dollars, mit großer Sicherheit eingeschwärzt und im ganzen Reiche vertheilt.

**) So wird angeführt, daß die Chinesen in Java in der Regel weit früher von wichtigen commerciellen Nachrichten unterrichtet sind, als die dortigen Europäer, welche sich der Regierungsposten bedienen.

***) An jedem bedeutenden Handelsorte befindet sich ein „Hong"

Der freigegebene brittische Handel mit einer solchen Nation, unter so günstigen Verhältnissen des Klima's und der Production jener Gegenden muß nothwendig jedes Jahr an Ausdehnung gewinnen, und eröffnet selbst der brittischen innern Industrie sehr günstige Aussichten.

Der Theehandel, einer der bedeutendsten Consumtionsartikel des vereinigten Königreichs, war der Hauptgegenstand und fast der einzige Zweck des Verkehrs der ostindischen Compagnie mit China. *) Dieselbe war gesetzlich **) verbunden, von Zeit zu Zeit für Ankäufe solcher Quantitäten von Thee und für Ueberschiffung derselben nach England Sorge zu tragen, daß der Vorrath in ihren Waarenlagern immerwährend wenigstens einen vollen Jahresbedarf betrug, nach Anschlag der Verkäufe des vorhergehenden Jahres. Die Compagnie hatte ferner die Verpflichtung, innerhalb jedes Jahres vier öffentliche Theeversteigerungen zu halten, bei welchen die aufgelegten Quantitäten der Nachfrage entsprechen, und dem Meistbietenden ohne Rücksicht zugeschlagen werden sollten. Zugleich wurde bestimmt, daß die Aufwurfspreise nicht die Summe der ersten Kosten, der Fracht und Lasten der Einfuhr, der gesetzlichen Interessen von der Zeit der Einfuhr in Großbritannien und der Versicherungsprämien übersteigen sollen. Die Compagnie fand es inzwischen in ihrem Interesse, die zu den Versteigerungen ausgesetzten Quantitäten Thee so sehr zu beschränken, daß die Aufwurfspreise gewöhnlich um 25 und selbst bis zu 50 Procent überboten wur-

---

oder eine Art Corporation von Sicherheitskaufleuten, welche wechselseitig für die genaue Einhaltung eingegangener Verpflichtungen bürgen, um ihre Factoreien in gutem Rufe zu erhalten.

*) Die Compagnie unterhielt zu diesem Zweck ein Etablissement in Canton, welches aus 20 Supercargos und zwei Thee-Inspectoren bestand. Die Kosten desselben, nebst allen hiemit verbundenen Auslagen, wurden auf 100,000 Pfd. St. jährlich angegeben, welche daher direct wieder auf die Theeconsumenten, nämlich die englische Nation, zurückfielen.

**) 24 Georg III. C. 38.

den. Die dießfalls in und außer dem Parlament erhobenen Beschwerden veranlaßten in den letzten Jahren des Monopols die allmähliche Vermehrung der Versteigerungsquantitäten von 26 bis zu 32 Millionen Pfund, welche schnell verkauft wurden. *) Die nachtheiligen Wirkungen des Theemonopols der Compagnie erstreckten sich auch über die Gränze des vereinigten Königreichs. Die künstlichen hohen Preise, welche dieselbe für ihre Theeverkäufe zu erzielen wußte, verscheuchte die fremden Speculanten vom Theeankauf in England, und zwang sie andere Bezugswege, besonders durch den Handel der nordamericanischen Freistaaten, aufzusuchen, und die Theepreise in New-York und Hamburg standen um 50 Procent niedriger als in England. Daher verlor letzteres den europäischen Theehandel nach Eintritt des allgemeinen Friedens, welcher unter andern Umständen einer freien Bewegung dieses Zweiges der brittischen Handelsindustrie und Schifffahrt gar nicht fehlen konnte.

Durch das Statut vom 22 August 1833 ist nun auch der Theehandel, zugleich mit dem chinesischen Handel, für alle brittischen Unterthanen freigegeben. An die Stelle der frühern Zollbelegung desselben ad valorem, nämlich nach den Versteigerungspreisen ist eine feste Abgabe getreten, welche nach drei Sorten für Bohea 1 S. 6 D., für Congo, Twankay u. s. w. 2 S. 2 D., und für die übrigen nicht besonders bezeichneten Sorten 3 S. auf das Pfund beträgt.

§. 80.

Die neue Regulirung der Verhältnisse der ostindischen Compagnie im Jahre 1833 wurde durch drei Parlamentsacte **) bewirkt, mit folgenden Hauptbestimmungen:

---

*) Bemerkenswerth ist das Verhältniß der Kaffee-Consumtion neben dieser vermehrten Consumtion des Thee's, da man glaubte, daß die erstere in gleichem Verhältniß abnehmen müsse. Allein durch Huskissons Verwendung wurde der Kaffeezoll von frühern 200 Procent des Werthes auf 100 Procent herabgesetzt, und die Consumtion stieg zu gleicher Zeit von frühern acht Millionen auf 20 Millionen Pfund Kaffee des Jahres.

**) 3 und 4 Wilh. IV. C. 85, 93 u. 101.

Jahr.	Gegenstände der Zoll-Ermäßigung.	Betrag des Nachlasses im Vergleiche der Einnahme des unmittelbar vorhergehenden Jahres. Pfd. St.
	(Im Eingange)	
1824	Für Schafwolle	381,450
1825	— Weine	950,809
—	— Kaffee und Cacao	211,702
—	— Cambrics	9,060
—	— Baumwollenw. u. Baumwollengarn	26,837
—	— unverarbeitetes Eisen	58,038
—	— Schafwolle	8,000
—	— Tabak (roher)	658,967
—	— Hanf	128,353
—	— Pottasche	24,127
—	— Flachs	13,405
—	— Indigo	19,085
—	— Krapp und Krappwurzeln . . .	29,808
—	— rohe Lammsfelle	13,052
—	— gegerbte Ziegenfelle	9,480
—	— Olivenöl	35,956
—	— Cochenille	8,389
—	— Lumpen zur Papierfabrication .	9,804
—	— Nüsse	12,613
—	— Elephantenzähne	7,824
—	— Thran	6,545
—	— Bücher	5,369
—	— Straußfedern	5,909
—	— Pigment	5,840
—	— gläserne Bouteillen	5,158
—	— Theer	5,884
—	— Quecksilber	8,818
—	— Organsin-Seide	56,558
1826	— Rum	469,000
—	— Pfeffer	100,486
—	— Schmalte	5,550
—	— Leinsamen	24,490
—	— rohe Seide	25,338
—	— Mahagoni	30,854
—	— Orangen und Zitronen	19,077
—	— Repssamen	54,335
1828	— Reis	7,410
1829	— spanische Soda	14,162
—	— Rosinen	6,488
—	— rohe und Organsin-Seide . . .	57,287
—	— Seidenwaaren	24,827
1830	— spanische Soda	11,431
—	— Zucker	488,303
—	— Zucker-Syrup	19,240
1831	— Kohlen im Ausgange	10,175

Jahr.	Gegenstände der Zoll-Ermäßigung.	Betrag des Nachlasses im Vergleiche der Einnahme des unmittelbar vorhergehenden Jahres. Pfd. St
	(Im Eingange)	
1831	Für französische Weine	23,283
1832	— Mandeln	10,867
—	— Cocusnüsse und Schalen . . .	8,555
—	Gummi	11,490
—	— Hanf	103,743
—	— Mahagoni	7,318
1833	— Baumwolle	311,203
—	— Krapp und Krappwurzeln . . .	14,386
—	— Sumach	5,637

Die bisher aufgezählten Zollnachlässe und Ermäßigungen betrugen für das Jahr 1834 eine jährliche Abminderung der Zolleinnahme in Großbritannien gegen die frühern Zollsätze von . . . . 6,803,156 Pfd. St.

Hiezu die auf die nämliche Art und für dieselben Artikel berechneten Nachlässe in Irland . . . . 614,787 —

Zusammen . . . 7,417,943 Pfd. St.

Die Parlamentssitzung des Jahres 1834 brachte abermals mehrere neue Zollminderungen, nämlich:

	Früherer Zoll.				Gegenwärtiger Zoll.		
Für getrocknete Aepfel den Bushel . von	0 L.	7 S.	— D.	auf	0 L.	2 S.	9 D.
— Bücher der Ctnr. von	5	—	—	auf	2	10	—
— Steinerne Flaschen das Dutzend von	—	3	2	auf	—	—	6
— Stärke aus allen britischen Besitz. d. Ct. v.	20	—	—	auf	—	1	—
— Korinthen der Ctnr. .	2	4	4	auf	1	2	2
— Feigen der Centner v.	1	1	6	auf	—	15	—
— Trauben von 100 L. Werth . . von	20	—	—	auf	5	—	—

	Früherer Zoll.				Gegenwärtiger Zoll.		
Für thierisches Oehl von 100 L. Werth von	50 L.	— S.	— D.				
Nun vom Centner	.	.	.	auf	— L.	2 S.	— D.
— Cocusnußöl d. Ct. v.	—	2	6	auf	—	1	3
— Olivenöl*) d. Ton. v.	8	8	—	auf	—	4	4
— Palmöl d. Ctnr. v.	—	2	6	auf	—	1	3
— Paradiesfeigen v. brittischen Besitzungen von 100 Pfd. Sterl. Werth von	20	—	—	auf	5	—	—
— Getrocknete Birnen d. Bushel von .	—	10	—	auf	—	2	—
— Pflaumen, Prunellen d. Cent. von	1	7	6	auf	1	—	—
— Rosinen von brittischen Besitzungen der Centner von	—	10	—	auf	—	7	6
— gebrannte Wasser von den brittischen Besitzungen in America, d. Gallon von	1	—	—	auf	—	9	—

Ferner wurde der allgemeine Ausfuhrzoll von 3 S 4 D. für die Tonne Steinkohlen aufgehoben.

Den angeführen Zollermäßigungen für Früchte und Olivenöl lagen die Motive zu Grunde, um erstere auch den niedern Volksclassen zugänglicher zu machen, und den Verkehr mit Griechenland und der Türkei zu beleben, wohin schon gegenwärtig ein bedeutender Werth an Manufacturwaaren ausgeführt wird. Bisher waren inzwischen die nach den Seehäfen des mittelländischen Meeres mit brittischen Webstuhlarbeiten gehenden Schiffe nicht selten genöthigt, entweder mit Ballast

*) Olivenöl aus dem Königreiche d. b. Sicilien die Tonne 8 L. 8 S., und wenn auf sicilianischen Schiffen eingeführt 10 Pfd. St. 10 S. (Als Retorsionszoll.)

zurückzukehren, oder auf dem Heimwege das baltische Meer um Befrachtung mit russischem Talg aufzusuchen.

Kurzer Ueberblick des heutigen Zollsystems.

§. 84.

Die Hauptbestimmungen des brittischen Zollsystems *), welches einerseits in enger Verbindung mit den Navigationsgesetzen als das wichtigste Schutzmittel für die innere Industrie betrachtet wird, und anderseits eine der bedeutendsten Staatseinnahmen zu gewähren bestimmt ist, lassen sich in kurzem Ueberblicke nach folgenden Hauptrubriken darstellen:

I. Allgemeine Prohibitionen und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr.

II. Zolltarif im Ein- und Ausgange.

III. Begünstigungen für die brittischen auswärtigen Besitzungen.

IV. Rückvergütungen (drawbacks).

V. Hallsystem.

Zu I, Prohibitionen und besondere Beschränkungen.

a) In der Einfuhr.

Hieher gehören zuerst die oben schon erwähnten sogenannten enumerated artikles, deren Einfuhr kraft der Navigationsgesetze auf brittische Schiffe oder Schiffe der Länder ihres Ursprungs beschränkt sind.

Ferner die Güter aus Ostindien und China, wovon unter Ziffer IV das Nähere.

Die wenigen übrigen Artikel dieser Kategorie sind folgende:

---

*) Man sehe Ellis british tarif for 1834 u. 1835. Die Parlamentssitzung von 1835 hat keine wesentlichen Abänderungen hierin getroffen. Da übrigens der gegenwärtige brittische Zolltarif und einige der wichtigsten heutigen Verordnungen über Zollwesen und Niederlagssysteme in der II Ausgabe des Macculloch'schen Handels-Wörterbuchs abgedruckt sind, so kann gegenwärtige Uebersicht um so kürzer gefaßt werden

1) Kriegswaffen und Kriegbedürfnisse überhaupt werden weder zur Einfuhr noch zur Auflagerung in den öffentlichen Hallen zugelassen, ausgenommen auf besondere königliche Licenzen und bloß für die Bedürfnisse des Staates.

2) Bücher. Die Einfuhr aller Bücher, welche im vereinigten Königreiche verfaßt, geschrieben und gedruckt, und im Auslande nachgedruckt worden, ist für die gesetzliche Dauer des den Autoren zugestandenen Privilegiums (§. 11.) verboten.

Dasselbe Verbot trifft auch Sammlungen und Chrestomathien, deren Inhalt zum größern Theile solchen Büchern entnommen ist. Verboten sind ferner:

3) Falsche Münzen;

4) Spielkarten, welche nicht mit dem Namen und Wohnorte der Fabricanten auf jedem Pakete bedruckt, oder mit Namen und Fabrikzeichen von im Königreiche licenzirten Fabricanten versehen sind;

5) Rindvieh, Schafe und Schweine;

6) Uhren, welche nicht mit dem Namen und Wohnorte der Fabricanten bezeichnet, nicht vollständig mit allem innern und äußern Zugehör gefertigt, oder welche, obgleich fremden Ursprungs, mit englischen Fabrikzeichen versehen sind.

7) Fische von fremden Fischereien und in fremden Schiffen eingeführt; mit Ausnahme weniger Arten.

8) Für Häute aller Art sind Ermächtigungen der Regierung zu Einfuhrverboten in polizeilicher Beziehung gegeben, zur Vermeidung von Ansteckungen contagiöser Krankheiten des Viehes.

9) Die Einfuhr lederner Handschuhe ist beschränkt auf Schiffe von 70 Tonnen Last und darüber; und darf nur in Päcken geschehen, wovon jeder wenigstens 100 Duzend enthält *).

*) Zur Vermeidung der Einschwärzungen französischer Handschuhe in kleinen Parthien und auf kleinen Küstenfahrzeugen; die nämlichen Motive liegen den Bestimmungen unter Nro. 10, 11 u. 12 zu Grunde.

Derselben Bestimmung unterliegt

10) Seide hinsichtlich der Fahrzeuge; ferner darf europäische Seide nur in die Häfen von London, Dover oder Dublin, je nach den Gegenden ihres Ursprungs gebracht werden.

11) Schnupftabak darf nur in Schiffen von wenigstens 120 Tonnen Last eingebracht werden und nur in Kisten oder Ballen von 450 Pf. (der Ostindische wird in Verpackungen von 100 Pf. zugelassen) und in bestimmte, durch das Gesetz bezeichnete Seehäfen.

12) Gebrannte Wasser unterliegen außer den Einfuhrsbeschränkungen durch die Schifffahrtsgesetze noch ähnlichen besondern Vorschriften wie vorhergehende Artikel, daß dieselben nur in gewissen Quantitäten (Fässern von wenigstens 40 Gallons Gehalt) und in Schiffen von 70 Tonnenlast und darüber eingeführt werden dürfen.

b) Die Beschränkungen und Verbote der Ausfuhr erstrecken sich auf nachstehende Artikel:

1) Spielkarten und Würfel dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dieselben mit besondern Zeichen auf den Paqueten für die Ausfuhr versehen, und falls sie nicht gestempelt sind, für diesen Zweck die Declaration bei dem Zollamte Sicherheitsleistung erfolgt.

2) Prohibirt ist die Ausfuhr von Uhrgehäusen oder Zifferblättern aller Art ohne die zugehörigen Uhrwerke, wenn die Namen englischer Fabricanten darauf gravirt sind *).

3) Die Ausfuhr ist ferner verboten von Draht, Borten, Franzen, Stickereien, Boullions und anderen Bortwirkerarbeiten, bestehend aus geringerem Metalle als Silber, oder aus Kupfer, welches mehr als drei Pfenniggewichte Silber im Pfunde enthält; eben so dergleichen Arbeiten, bei welchen geringere Metalle in Verbindung mit Gold und Silber verwendet worden.

*) Die Sorgfalt für das Interesse der Fabricanten welche sich durch diese Verfügung ausdrückt, ist unverkennbar.

4) Deßgleichen von allen Werkzeugen, Instrumenten und Maschinen jeder Art, welche bei den vier Hauptmanufacturzweigen des Webstuhls, der Baumwollen-, Leinwand-, Seide- und Wollen-Manufactur gebraucht werden; mit Ausnahme der bei letzterer vorkommenden Stock- und Handcartätschen, wovon das Paar der ersteren 4 S. der zweiten 1½ S. im Werthe beträgt.

5) Deßgleichen von Walzen aus Eisen und Stahl aller Art, und von allen bei Walzwerken vorkommenden Metalltheilen; von allen Maschinen und Metalltheilen bei Sägemühlen, von metallenen Pressen aller Art, und ihren Theilen, von allen bei der Canonengießerei und Bohrerei erfoderlichen Maschinen und Werkzeugen so wie von Modellen aller vorgenannten Gegenstände; ferner von Prägstempeln bei Metallfabriken aller Art, von Werkzeugen, welche bei der Fabrication von Glas, Papier, Töpferwaaren, dann von Sattlern, Geschirrmachern, Geschmeidemachern gebraucht werden.

6) Durch königliche Geheimraths-Ordre kann nach Gutbefinden die Ausfuhr prohibirt werden von Waffen, Munition, Schießpulver, Materialvorräthen für die Landarmee und Marine, Pottasche und Provisionen von Lebensmitteln aller Art.

II. Brittischer Zolltarif für die allgemeine Ein- und Ausfuhr der Güter.

A. Einfuhrzölle.

Der Zolltarif für die Einfuhr besteht aus beiläufig 424 Artikeln und 1150 besondern Ansätzen. Dieser Mannichfaltigkeit ungeachtet treten die Motive der Besteuerungssätze bei der Durchsicht des Tarifes ganz klar hervor; Schutz der innern Manufacturen durch eine ziemlich gleichförmig hohe Belegung der verarbeiteten Artikel; niedere Zollsätze auf Rohproducte, welche hinsichtlich ihrer Höhe in umgekehrtem Verhältnisse mit den Graden ihrer Unentbehrlichkeit und ihrer Transportkosten stehen; nebst mäßiger Begünstigung der brittischen Colonialerzeugnisse; end-

lich Erreichung einer hohen Rente, besonders durch sehr hohe Zollsätze auf einige unentbehrliche Consumtabilien, wobei die gebrannten Wasser die Hauptrolle spielen*).

1) Für zollfrei im Eingang werden folgende Artikel erklärt:

Diamanten;

Gemünztes und ungemünztes Gold und Silber; auch Gold- und Silbererze;

Frische Bäume, Gesträuche und Pflanzen zum Einsetzen in den Boden;

Feldspath, Quarz (Kieselstein, Bergkrystall) und andere rohe Mineralstoffe zum Gebrauch der Porcellainfabriken und Töpfereien;

Kalkstein und Marmor;

Lithographische Steine;

Haare von Kühen, Ochsen, Stieren, Elenthieren. — Gefüllte steinerne Flaschen (der Inhalt derselben unterliegt dem Zolle nach der Beschaffenheit);

Kochsalz;

Mineralien und lebende fremde Thiere für die Naturgeschichte;

einige wenige Fischarten allgemein, und sämmtliche Ausbeute aus brittischen Fischereien und auf brittischen Schiffen eingeführt (nach den Navigations- und Fischereigesetzen);

Schafwolle aus brittischen Besitzungen;

Asche aus brittischen Besitzungen.

Die Zollsätze sind auf zweifache Weise, nämlich entweder nach Maß und Gewicht der eingangspflichtigen Gegenstände mit bestimmten Quoten ausgedrückt, oder nach Procenten des Werthes. Letztere Art findet vorzugsweise bei den Manufactur-Artikeln, erstere bei den Roherzeugnissen und Consumtabilien statt.

Das Besteuerungsverhältniß der Manufacturwaaren zu

---

*) Die jährliche Zolleinnahme für gebrannte Wasser aller Art beträgt beiläufig die Hälfte der ganzen Eingangszoll-Einnahme.

den rohen Erzeugnissen findet sich als allgemeines Princip ausgedrückt durch die beiden letzten Positionen des Tarifs, welche die Eingangszölle für alle nicht besonders benannten Artikel bestimmen, nämlich für ganze oder Halbfabricate zwanzig und für Roherzeugnisse fünf Procent des Werthes.

Dessen ungeachtet finden sich zahlreiche Manufactur-Artikel auch mit dreißig Procent des Werthes belegt, welche, mit wenigen Ausnahmen, für Manufacte als höchster Satz anzusehen sind *).

Unter 20 Procent an Manufacturartikeln sind belegt: gebrannte Töpferwaaren, einige grobe Wollenwaaren, weißes Porcellan, sämmtlich mit 15 Procent.

Die mit zwanzig Procent des Werthes im Eingang belegten Artikel des gegenwärtigen brittischen Tarifs sind folgende: Baumwollen- und Wollenwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Parfumerien, Zinnwaaren, musikalische

*) Bei den Reformen des brittischen Zollwesens im verflossenen Jahrzehent hatte Huskisson im Unterhause 30 Proc. des Werthes als höchsten Steuersatz für den Schutz der brittischen Manufacturen bezeichnet, was auch bei den spätern Erörterungen über diesen Gegenstand berücksichtigt worden zu seyn scheint. Derselbe drückt sich hierüber mit folgenden Worten aus: „The result of the alterations, which I have stated to the Committee, will be this, that upon foreign manufactured articles generally, where the duty is imposed to protect our own manufactures and not for the purpose of collecting revenue, that duty will in no instance exceed 30 L. St. per cent. If the article be not manufactured much cheaper or so much better abroad, as to render 30 L. St. insufficient, my answer is first, that a greater protection is only a premium to the smuggler; and secondly, that there is no wisdom in attempting to bolster up a competition, which this degree of protection will not sustain. Let the state have the tax, which is now the reward of the smuggler, and let the consumer have the better and cheaper article without the painful consciousness, that he is consulting his own convenience at the expence of daily violating the laws of his country.“ Speeches. Pars III.

Instrumente, übersponnene Saiten, lackirte und sogenannte Japaner Arbeiten, Matrazzen, Matten, Korbflechterwaaren, gerichtete Federn, Bilderrahmen, Glaswaaren, Schachteln, Spazierstöcke, Knöpfe, Schiffsseile, geschnittene Corallen, geschnittene Steine, Kinderspielwaaren, chemische Extracte aus verschiedenen Stoffen, welche nicht besonders benannt sind; endlich an Rohstoffen: rohe Häute und Pelzwerk, nicht besonders benannt, deßgleichen nicht besonders benannte Steinarten, Schleifsteine, Juwelen, mit Ausnahme der Diamanten, Zinnerz, Santa-Maria Holz, roher Krystall, unpräparirte Kreide, eingesalzene Citronen und eingemachte Gurken.

Mit 25 Procent des Werthes belegt sind folgende Artikel: Uhren, künstliche Blumen, Leinenwaaren, welche nicht besonders benannt sind, eben so nicht besonders benannte Zwirnarten, vergoldeter und plattirter Drath, Silberdrath, Zinnfolie, chemische Extracte von Opium, Guineapfeffer und Vitriol, glatte Seidenstoffe.

Mit dreißig Procent des Werthes sind besteuert: die übrigen Seidenwaaren (mit Ausnahme der zu Kleider verarbeiteten), Fadenspitzen, Manufacturwaaren von Ziegenhaaren, Segeltuch, Leder und Lederwaaren, gegerbte oder in irgend einer Art schon bearbeitete Häute und Pelzwerk, Gold- und Silberbrocade, Stickereien und Nadelarbeiten, Erz- und Bronzearbeiten, Kupferwaaren und gravirte Kupferplatten, geschnittener Krystall, geschnittene Paterl zu Rosenkränzen und Colliers, gemaltes und vergoldetes Porcellain, Kutschen, Holzwaaren von Spaa, Teleskope, Drechslerwaaren, Tabakspfeifen, Lack und Firniß, Siegellack, Bleistifte, Schreibfedern, Pomade, steinerne Töpfe, Quecksilberpräparate, endlich die nicht besonders genannten Sämereien.

Ueber 30 Procent vom Werthe sind belegt: Verfertigte seidene Kleider und Putzwaaren (40), einige besonders benannte Leinenwaaren (40), präparirte Kreide (40); Ziegel (50), Filtrirsteine (50), nicht besonders tarifirte Oelarten (50), Quassia-Extract (50), leere Fässer (50), Schiffe

zum Abbrechen (50), Schieferarten, welche nicht besonders belegt sind (66⅔), Manufactur-Artikel von Pelzwerk (75), Extracte von Cardamomen, Paradieskörner, Coculus indicus, Liquerizen, nux vomica (75) *), endlich Orangen und Citronen (75) **).

An sonstigen hoch besteuerten Artikeln sind nur noch die sogenannten Colonialwaaren und die gebrannten Wasser kurz zu erwähnen:

1) Kaffee.

Fremder Kaffee zahlt das Pfd. im Eingang	1 S.	3 D.
Kaffee von den brittischen Besitzungen in America	—	6
— — Sierra Leone	—	9
— — Ostindien	—	9
Von nicht brittischen Ländern in Ostindien	1	—

2) Zucker.

a. Brauner Moskovade, Thonzucker d. Centr.	3 Pf. St.	3 S.	— D.
Deßgleichen aus den ostindischen brittischen Besitzungen . .	1	12	—
Deßgleichen aus den americanischen brittischen Besitzungen	1	4	—
b. Melasse.	1	3	9
Deßgleichen von sämmtlichen brittischen Besitzungen . .	—	9	—
c. Raffinade.	8	8	—
d. Candis, weißer	8	8	—
— brauner	5	12	—
e. Ahornzucker aus den brittischen überseeischen Besitzungen . .	1	4	—
Fremder deßgleichen	3	3	—

(Den inländischen einen sehr bedeutenden Gewerbzweig bildenden Zuckerraffinerien wird der Rohzucker gegen Sicherstellung der

*) Wegen der mit diesen Extracten ausführbaren Bierverfälschungen.

**) Als Consumtabilien. Andere Consumtabilien sind noch höher belegt, allein nicht nach Procenten des Werths.

Zollbeträge zur Wiederausfuhr im raffinirten Zustande ganz zollfrei überlassen, nach einem ausführlichen Regulativ über die dießfallsige Behandlung.)

3) Thee (darf nur direct aus den Ländern ostwärts des Caps der guten Hoffnung, bis zur magellanischen Meerenge eingeführt werden; und zwar nur in bestimmten Seehäfen, wozu vier in England, vier in Schottland, und drei in Irland bezeichnet sind). Die Theezölle sind bereits oben bei den Betrachtungen über die ostindische Compagnie bemerkt worden.

4) Tabak.

a.	Rohe Tabaksblätter, fremde Einfuhr d. Pfd.	3 S.	— D.
	Deßgleichen von americanischen brittischen Besitzungen	2	9
b.	Tabaksfabricate	9	—

(Auch der Tabak darf nur in bestimmte Seehäfen des vereinigten Königreiches eingebracht werden.)

5) Indigo d. Pfd. . . . . 4 D.

Deßgleichen aus allen brittischen Besitzungen d. Pfd. 3 D.

6) Rum, Branntwein und gebrannte Wasser überhaupt.

Der Maaßstab der Eingangsbesteuerung der gebrannten Wasser ist ein bestimmter Grad des Hydrometers von Sykes, nach welchem der folgende Zollsatz lit. a. regulirt ist. Jeder Grad von größerer oder geringerer Stärke wird nach Zehentheilen dieses Zolles höher oder geringer berechnet.

a.	Alle gebrannten Wasser von fremder Einfuhr und bestimmter Stärke der Hydrometer-Probe sind belegt für die Gallone	1 Pfd. St.	2 S.	6 D.
	Deßgleichen aus den brittischen americanischen Besitzungen	—	9	—
	aus den brittischen ostindischen Besitzungen	—	15	—
b.	Gebrannte Wasser, versüßt oder mit andern Stoffen versetzt, so daß ihre Alkoholstärke nicht mehr geprüft werden kann d. G.	1	10	—

Deßgleichen aus brittisch-americanischen Besitzungen, die Gallone	1 Pf. St.	— S.	— D.
c) Liqueure, in den brittischen Besitzungen von America erzeugt und von da eingeführt, mit dem normativen Alkoholgehalte, die Gallone . . .	—	9	—
Von stärkerem Gehalte . .	—	13	6

Unter den übrigen nach Maß und Gewicht bestimmten Zollbelegungen, fast sämmtlich Rohproducte betreffend, zeichnen sich nur jene für die übrigen Colonialartikel und Erzeugnisse überseeischer Länder aus nicht brittischen Besitzungen durch ihre Höhe aus, welche bis zu 50 — 60 Procent des Werthes derselben anzuschlagen sind. Von allen sonstigen Artikeln dieser Rubrik werden nur wenige mit zehn Procent versteuert; die große Mehrzahl der übrigen aber, mit Ausnahme der eigentlichen Consumtabilien, nur mit fünf bis drei Procent des Werthes nach den oben bereits bezeichneten Gesichtspunkten. Der Getreidebesteuerung ist ein eigener Abschnitt gewidmet worden.

Die Eingangsbegünstigungen für die brittischen überseeischen Besitzungen endlich, außer jenen bereits bei den Colonialartikeln bemerkten, erstrecken sich mit Ausnahme einiger weniger Artikel nur auf rohe Naturerzeugnisse und betragen dem Durchschnitte nach die Abminderung von einem bis zwei Drittheilen der allgemeinen Tarifsätze. Sie betreffen die nachstehenden Artikel:

Erstens für sämmtliche brittische auswärtige Besitzungen ohne Unterschied: Brasilienholz, Cacao und Chocolade, Campescheholz, Cochenille, Cocosnüsse, Eisengußwaaren und unverarbeitetes Eisen, Gelbholz, Gelbwurz, Gewürznelken, Glasbouteillen, rohe Häute, Honig, Ingwer, Kalbshäute, Leinöl, Mahagoni, Muscatnuß, Muscatblüthe, Oel und Thran von Seethieren, Olivenholz, Pech, Pfeffer, Reis, Rosinen,

Schildpatt, Schwämme, Stärke, Tannenrinde, Talg, Theer, Ziegenhaare, Zimmt.

Zweitens für die americanischen Besitzungen: Häute und Felle von Bären, Bibern, Hirschen, Füchsen, Kängurus, Mardern, Ottern, Wölfen, dann die Seehundsfelle von Neufundland, Kupfererze; endlich Schiff- und andere Bauholzsorten, Dielen und Brennholz; Talg aus den westindischen Colonien.

Drittens für die ostindischen Länder, vom Cap der guten Hoffnung bis zur magellanischen Meerenge: Capwein, Kupfer, Alkali, Seife.

B. Ausfuhrzölle.

Die brittische Ausgangsbesteuerung ist höchst einfach, und enthält außer dem Satze für die Ausfuhr der Schafwolle, welche 1 S. auf den Centner beträgt, nur eine einzige allgemeine Bestimmung, nämlich: alle Natur- und Kunsterzeugnisse des vereinigten Königreiches bezahlen bei der Ausfuhr ein halbes Procent des Werthes.

Ausgenommen von diesem Ausfuhrzolle sind:

Alle Militär-Effecten für die Armee und Marine, welche von der Regierung versendet werden.

Deßgleichen jene, welche von der ostindischen Compagnie nach Indien versendet werden.

Alle Erfordernisse für den Unterhalt, die Kleidung u. s. w. der Neger in den Colonien.

Materialien, Lebensmittel und Stoffe aller Art für die brittischen Fischerei-Etablissements in Nordamerica.

Bagage aller Art zum unmitelbaren Gebrauche.

Bibeln.

Gold und Silber, geprägt und ungeprägt.

Baumwollengarn und Baumwollen-Manufacturwaaren.

Leinenwaaren aller Art und Leinenwaaren mit Baumwolle gemengt.

Raffinirter Zucker, Candis und Syrup.

Oel aus dem grönländischen Meere und der Davisstraße.

Tabaksproben (jedoch nur in Ballen von 100 ℔), welche nach dem europäischen Continente und den vereinigten Staaten von America gesendet werden.

Endlich Salz (die niederländischen Schiffe sind für die Verschiffung von Salz einer eigenen Tonnengebühr und Controle dafür unterworfen, daß dasselbe bloß in niederländische Häfen gebracht wird).

IV. Rückvergütungen.

In der Sprache des englischen Zollwesens beziehen sich die Ausfuhrprämien (bounties) auf inländische Manufacturgegenstände, und die Rückzölle (drawbacks) auf solche Güter, welche in der nämlichen Form wieder ausgeführt werden, wie sie eingeführt wurden.

Erstere erscheinen ihren Sätzen nach bloß als Rückerstattung jener Auflagen, welche zuvor von den betreffenden Manufacturgegenständen theils durch innere Besteuerung (Excise), theils durch die Zölle auf das Rohmaterial derselben erhoben worden sind.

Die wenigen hieher gehörigen Gegenstände sind folgende:

1) Backsteine von 10 Zoll Länge, 3″ Dicke und 5″ Breite

	Pf. St.	S.	D.
für das 1000	—	4	10
Deßgleichen von größeren Dimensionen	—	10	—
Deßgleichen auf einer oder mehreren Seiten geschliffen *)	—	12	10
Bier für den Barrel von 36 Gallonen **)	—	5	—

2) Glas. Die Ausfuhrprämien dieses Artikels sind bereits bei dem Abschnitt über Manufacturen angeführt

*) Die inländische Accise auf die Backsteinfabrication enthält ganz die nämlichen Sätze.

**) Die Malztare beträgt 2 S. 7 D. für das Bushel; sonach für 2 Bushel, welche zur Erzeugung von 36 Gallons erfordert werden, 5 S. 2 D.

worden. Sie betragen ebenfalls genau die Sätze der innern Accise.

	Pf. St.	S.	D.
3) Hopfen für das Pfund *).	— Pf. St.	— S.	2 D.
4) Papier. Für die erste Classe, d. Pfund	—	—	3
Für die zweite Classe d. Pfund,	—	—	1½
Preßspäne, grobe Pappdeckel, Packpapier, d. Centner .	1	1	—
Bücher in completten Partien, d. Pfund **)	—	—	3
Farbige, bedruckte u. s. w. Papiere, für den Quadrat-Yard	—	—	2
Feine Pappdeckel aus Papieren erster Classe d. Centner .	1	8	—
Deßgleichen aus Papieren zweiter Classe, d. Centner ***)	—	14	—
5) Gold- und Silberarbeiten.			
a) Goldarbeiten, mit den inländischen Fabrik- und Probezeichen, verfertigt seit dem 30 August 1815, d. Unze .	—	17	—
(Goldene Taschenuhrgehäuse und alle Artikel unter 2 Unzen Gewicht erhalten keine Ausfuhrprämie.)			
b) Silberarbeiten, mit den inländischen Fabrik- und Probezeichen, verfertigt seit dem 31 August 1815, d. Unze .	— Pf. St.	1 S.	6 D.

(Silberne Uhrgehäuse, Ketten, Colliers, kleine Schlösser, Filigranarbeit, Röhren zu Theemaschinen, ohne Rücksicht auf

*) Accise auf Hopfen das Pfund 2 D.

**) Die Bücher der Druckereien der Universitäten oder von der königlichen Druckerei erhalten keine Ausfuhrprämien, indem sie der inländischen Accise auf das Papier nicht unterworfen sind.

***) Auch bei diesem Artikel sind die Rückzölle den Sätzen der innern Accise-Erhebung ganz gleich.

das Gewicht, erhalten keine Ausfuhrprämien, eben so nicht alle kleineren Silberarbeiten unter fünf Pfenniggewichten Schwere.

Die Ausfuhr aller Silberwaaren unter 11 Unzen 2 Pfenninggewichten Feingehalt im Troy-Pfund ist verboten bei Strafe von 10 Pf. St. für jede Unze.)

6) **Seidenwaaren.** Das Nähere über die Rückzölle für die Ausfuhr von Seidenwaaren ist bereits §. 47 bei den Bemerkungen über die Seidenmanufactur angegeben worden.

7) **Seife.**

Für ausgeführte harte Seife, d. Pfund *)	— Pf. St.	— S.	1½ D.
Für dito weiche, d. Pfund	—	—	1

8) **Zucker.**

Für im vereinigten Königreiche raffinirten Zucker:

Für raffinirten Brodzucker, in Stücke zerbrochen oder gemahlen:

Ausgeführt auf brittischen Schiffen, d. Centner	1 Pf. St.	4 S.	— D.
Dito auf fremden Schiffen .	1	3	—

Für deßgleichen in ganzen Broden, oder für vollkommen raffinirten, geklärten und im Ofen wohl getrockneten Lumpenzucker, von ganz gleichförmig weißer Farbe, ganz oder in Stücken, wie auch für Candis:

Ausgeführt auf brittischen Schiffen, d. Centner	1 Pf. St.	16 S.	10 D.
Dito auf fremden Schiffen .	1	15	8
Ferner für doppelt raffinirten Zucker eine Zusatz-Prämie zu der vorigen, d. Centner .	—	6	4

(Der letztere wird bei der Anmeldung mit einer Standard-Probe von den dazu bestimmten Beamten verglichen, und unterliegt, wenn er von geringerer Beschaffenheit gefunden wird, der Confiscation.)

---

*) Vorstehende Bemerkung gilt ebenfalls für diesen Artikel.

9) Tabak.

Für die Ausfuhr solchen Tabaks, welcher innerhalb des Umkreises von zwei Meilen von jenen Seehäfen des vereinigten Königreichs fabricirt worden, woselbst die Einfuhr von Tabak gesetzlich gestattet ist, wird nach gehöriger Untersuchung durch die Zollbeamten unter den vorgeschriebenen Formen bezahlt, d. Pfund . . . — Pf. St. 2 S. 7½ D.

(Tabaksfabricate, welche auf die Ausfuhrprämie Anspruch machen, dürfen nur aus Tabaksblättern, ohne Verwendung von Stengeln, verfertigt seyn, bei Strafe der Confiscation der Waare, wenn das Gegentheil erwiesen wird.)

Eigentliche Rückzölle für die Wiederausfuhr eingeführter fremder Güter *).

Sie begreifen nur zwei Artikel:

1) Reis.

Für Reis mit oder ohne Hülsen, welcher den Eingangszoll bezahlt hat und gereinigt worden, wird für jeden Centner ein dem Eingangszollbetrage von vier Bushels ungereinigten Reises gleichkommender Rückzoll bezahlt; derselbe beträgt d. Centner . . . . . — Pf. St. 18 S. — D.

*) Von allen aus brittischen Seehäfen nach der Insel Man gebrachten Colonialwaaren wird gleichfalls der Einfuhrzoll zurückerstattet.

2) Wein.

a) Wein aus den brittischen Besitzungen am Cap der guten Hoffnung, direct von dort eingeführt; bei der Wiederausfuhr die Gallone . .	— Pf. St.	2 S.	9 D.
b) Französische, spanische, portugiesische und andere nicht genannte Weine, d. Gallone	—	5	6

Niederlage-System. Docks.

§. 85.

Wiewohl schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den geschätzten Commercialschriftsteller Ducker (Essay on Trade, 1750) ein Plan zur Errichtung öffentlicher Waarenhäuser und eines Hallsystems zur Erleichterung des Handels bekannt gemacht und von Robert Walpole und Pitt unterstützt worden war, so erfolgte doch erst im Jahr 1803 die erste Anordnung dieser Art *), wodurch gestattet wurde, eingeführte Güter in beaufsichtigten Waarenhäusern niederzulegen, mit Aufschub der Zollentrichtung für einen bestimmten Zeitraum, um eine günstige Absatzgelegenheit abzuwarten. Diese Einrichtung erster Wichtigkeit für den Großhandel, wodurch die Speculationen in Anschaffung großer Waarenvorräthe ermuntert und zum Theil allein möglich gemacht, die Geschäftscapitale vermindert, die Waarenpreise für die Consumenten auf mittlerem Stand erhalten, und die Revenuen des Staats, wegen der Erweiterung des Handelsbetriebes vermehrt werden, fand daher so spät erst Eingang im vereinigten Königreiche; dieselbe bildete sich jedoch um so schneller aus durch das steigende Bedürfniß des Verkehrs, durch unermeßliche, in den Anlagen der berühmten Docks und Waarenhäuser verwendete Capitalien und durch zweckmäßige Anordnungen in

*) 43 Georg III, C. 132.

der Geschäftsbehandlung; so zwar, daß Großbritannien nur allein in Betracht seiner Waarenhäuser und seines Hallsystems als das große Emporium des Welthandels, wie es nie zuvor erreicht worden, betrachtet werden muß.

Das Wichtigste der gegenwärtigen Bestimmungen über das brittische Hallsystem nach den letzten Statuten der Jahre 1833 und 1834 *) läßt sich durch folgende Punkte ausdrücken:

1) Die Seehäfen, woselbst sich Waarenhäuser mit Niederlagsrecht befinden, sind durch die Gesetze bezeichnet; ihre Zahl ist 47 in England, 11 in Schottland und 14 in Irland; für jeden derselben sind die Artikel der Güter und Waarengattungen speciell genannt, welche daselbst auf die Niederlagen gebracht werden dürfen; zu welchem Zwecke der ganze Gütertarif in sechs verschiedene tabellarische Abtheilungen gebracht ist und für jeden Seehafen mit Niederlagsrecht (Warehousing port) diejenigen Abtheilungen benannt sind, deren Güter dahin gebracht werden dürfen. Eine eigene Classe bilden außer den erwähnten sechs Abtheilungen die Güter ostindischen und chinesischen Ursprungs. Nur die Häfen London und Liverpool haben das Recht, alle Güter der sechs Abtheilungen und die ostindischen Güter auf das Lager zu nehmen; die übrigen Seehäfen sind in den Lagerungsbefugnissen mehr oder weniger, einige sogar nur auf einige Artikel einer einzigen Abtheilung beschränkt. Erleichterung der Zollaufsicht und Sicherung der Zollrevenuen, besonders durch Concentration des Handels mit Colonialwaaren auf wenige Punkte, ist der Zweck dieser Beschränkung.

2) Alle Güter ohne Unterschied, selbst solche, deren Einfuhr ins vereinigte Königreich verboten ist, dürfen auf die Lagerhäuser gebracht werden, mit Ausnahme folgender Artikel: Schießpulver, Waffen, und Kriegsmunition überhaupt, getrocknete oder gesalzene Fische (Stockfisch ausgenommen);

*) 3 und 4 Wilh. IV, C. 57.
4 und 5 Wilh. IV, C. 89.

inficirte Häute, Horn, Klauen oder andere thierische Theile; falsche Münze, nachgedruckte englische Bücher; nachgemachte englische Gußformen und Modelle, nachgeahmte englische Kupferstiche; fremde Spielkarten ohne Ursprungszeichen; große und kleine Uhren von der Beschaffenheit, wie solche für den innern Gebrauch verboten sind; endlich alle Güter in verbotener Emballage, oder welche mit Schiffen von verbotener Tonnenzahl eingebracht worden *).

8) Güter, deren Einfuhr entweder in Rücksicht ihrer Qualität oder ihres Ursprungs oder der Navigationsgesetze verboten ist, können nur zum Zweck der Wiederausfuhr auf die Lagerhäuser gebracht werden.

4) Die Zeit der Auflagerung ist auf drei Jahre festgesetzt (für Schiffsvorräthe auf ein Jahr); nach Verfluß dieser Zeit werden die nicht von den Eigenthümern hinweggebrachten Waaren von dem Zollamte verkauft, von dem Erlöse die Zollbeträge abgezogen, und der Rest des baaren Erlöses wird dem Eigenthümer ausgehändigt. Indeß ist die Zollbehörde ermächtigt, auf Ansuchen für viele Waarengattungen Verlängerung für die Auflagerung zuzugestehen.

5) Die in einem Seehafen des vereinigten Königreichs gelagerten Güter können auch nach einem andern, welcher dieselben zur Auflagerung aufzunehmen berechtigt ist (erster Punkt), verschifft, und dort wieder auf das Lager und so nach einander auf Lagerhäuser mehrerer Seehäfen gebracht werden, gegen Bürgschaft über die richtige Ankunft und Einlagerung in einem andern inländischen Lagerhause. Die durch das Gesetz gestattete Auflagerungszeit aber wird von der Ankunft der Waare auf dem ersten Lager gerechnet.

6) Die Güter müssen in der Art aufgelagert werden, daß der Zutritt zu jedem der einzelnen Collis offen steht, bei

*) Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr französischer Seiden- und Lederwaaren, von Tabak u. s. w. zur bessern Handhabung des Zollschutzes und Abhaltung der Schmuggeleien im Canale.

Strafe von 5 Pf. St. gegen den Inhaber des Lagerhauses. Wird etwas von Gütern ohne die Berichtigung der schuldigen Zölle weggebracht, so haftet derselbe für deren Bezahlung.

7) Bei unvermeidlichen Verlusten von Gütern beim Transporte zu oder von dem Lagerhause sind die Zollbeamten zu Nachlässen der treffenden Zölle ermächtigt, und in Ansehung der Flüssigkeiten auch für solche Verluste, welche während der Auflagerung selbst vorkommen.

8) Bei der Abführung der Güter vom Lager für die innere Consumtion, wird der Zoll nach dem bei der Ladung befundenen Gewichte berechnet. Bei der Wiederausfuhr oder Verschiffung nach einem andern inländischen Seehafen muß die Differenz der Zollbeträge zwischen dem Gewichte der Waare bei der ersten Ankunft und demjenigen unmittelbar vor der Abfuhr vom Lager, von den Zollpflichtigen bezahlt werden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift treten ein:

a) Bei Tabak, welcher nur nach dem Gewichte bei der Abfuhr für die Consumtion im Innern verzollt wird.

b) Bei Gütern, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß einer Gewichtszu- oder Abnahme während der Auflagerung unterworfen sind, soll durch Anleitung der Lords des Schatzes ein billiges Ermessen über eine Ermäßigung der Zollbeträge nach diesem Verhältniß eintreten.

c) Für einige Artikel ist die natürliche Gewichtsverminderung, welche beim Zoll berücksichtigt wird, im Voraus bestimmt, nämlich:

aa) für jedes Faß Wein von 50 Gallonen,
für das erste Jahr der Lagerung 1 Gallone,
— — zweite — — — 2 —
und über zwei Jahre . . 3 —.

bb) gebrannte Wasser, für je 100 Gallonen von probemäßigem Gehalte für jede Zeit, welche sechs Monate nicht übersteigt, ... 1 Gallone,
für zwölf Monate . . . . . 2 —
— achtzehn — . . . . 3 —

bis zu zwei Jahren . . . 4 Gallonen
über zwei Jahre . . . . 5 —

cc) Kaffee, Pfeffer, Cocosnüsse, zwei Procent ihres Gewichts.

9) Wenn Güter auf dem Lager der Verderbniß unterliegen, so dürfen solche, bei Tabak, Kaffee, Cocosnüssen und Weinhefe in jeder Quantität, bei den übrigen Gütern aber nur in ganzen Collis von der Schuldigkeit des Zollbetrags abgeschrieben und vernichtet werden.

10) Die in den Lagerhäusern befindlichen Güter können sortirt, umgepackt, und nach jeder Erforderniß für ihre Erhaltung, für den Verkauf, die Verschiffung oder jede andere den Gesetzen nicht widerstrebende Disposition behandelt werden; unter Aufrechthaltung der Vorschriften über die Verpackung der Güter bei der Ein- oder Ausfuhr überhaupt. Weine und Rum von den brittischen Plantationen können auf dem Lager in Flaschen und Fässer von bestimmtem Gehalt umgefüllt werden.

11) Stoffe und Manufacturwaaren von Seide, Leinwand, Baumwolle, Wolle, oder Gemenge aus denselben, können gegen Sicherheitsleistung der Zurückbringung innerhalb einer gewissen Zeit aus dem Lagerhause genommen werden, zum Reinigen, Auffrischen, Färben, Pressen, Bleichen oder Bedrucken ohne vorhergehende Zollentrichtung. In gleicher Art darf auch der ostindische Reis zum Reinigen abgeführt werden, und der Abgang wird nach billigem Ermessen der Zollbeamten von dem Zollbetrag abgezogen. Endlich darf Kupfererz zum Schmelzen vom Lager abgeführt werden, wenn dessen Kupfergehalt vorher constatirt und Sicherheit für die Zurückbringung der angemessenen Quantität von metallischem Kupfer geleistet worden ist.

12) Bei vorkommender Entwendung, Verderbniß oder Zerstörung der aufgelagerten Waaren, welche durch strafwürdige Handlungen oder Vernachlässigungen der Zollbeamten veranlaßt werden, soll für die entwendeten oder verdorbenen Güter kein Zoll bezahlt, vielmehr die Entschädigung

ausgemittelt und im vollen Betrage den Eigenthümern von den Zoll- und Accisecommissarien vergütet werden

13) Die Ausfuhr der Güter von den Lagerhäusern aus darf nicht auf Schiffen unter 70 Tonnenlast geschehen; ferner soll bei jeder Ausfuhr eine dem doppelten Werthe der Güter gleichkommende Sicherheit dafür geleistet werden, daß dieselben auch richtig ausgeführt und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht worden sind.

14) Von den in ganzen Collis aufgelagerten Gütern können nicht einzelne kleinere Theile besonders, sondern sie müssen ebenfalls wieder in ganzen Ballen oder Kisten hinweggebracht werden; oder wenigstens nicht in Quantitäten unter einer Tonne Gewicht, außer mit besonderer Erlaubniß des Zollamts.

§. 86.

Das so eben in seinen Hauptumrissen bezeichnete Hallsystem erscheint nur ausführbar durch das Vorhandenseyn von wohl eingerichteten Waarenhäusern für die Einlagerung der Güter, wovon indessen nur wenige (Tabakshaus in London) auf Kosten der Regierung, sondern die meisten in den verschiedenen Seehäfen durch Privaten und Gesellschaften erbaut wurden. Die meisten derselben größeren Umfangs sind in Ansehung der Rechte und Privilegien der Besitzer, der zu erhebenden Niederlagsgebühren und der Gattungen von Gütern, welche daselbst aufgelagert werden sollen, durch Parlamentsacten regulirt, wodurch zugleich den Gesellschaften und Eigenthümern derselben corporative Rechte verliehen worden. Von diesen Anstalten sind die berühmten Docks im Themsehafen bei London bei weitem die bedeutendsten, und in Ausdehnung, Aufwand an Gebäuden, Quais, Schleußen und Einrichtung der Wasserbecken eine der merkwürdigsten Erscheinungen der commerciellen Welt, welche wohl alles weit hinter sich zurückläßt, was jemals in ähnlicher Art in älterer oder neuerer Zeit geschaffen worden. *)

*) Die Docks in Liverpool, der zweiten Handelsstadt Großbritan-

Tabaksproben (jedoch nur in Ballen von 100 ℔), welche nach dem europäischen Continente und den vereinigten Staaten von America gesendet werden.

Endlich Salz (die niederländischen Schiffe sind für die Verschiffung von Salz einer eigenen Tonnengebühr und Controle dafür unterworfen, daß dasselbe bloß in niederländische Häfen gebracht wird).

IV. Rückvergütungen.

In der Sprache des englischen Zollwesens beziehen sich die Ausfuhrprämien (bounties) auf inländische Manufacturgegenstände, und die Rückzölle (drawbacks) auf solche Güter, welche in der nämlichen Form wieder ausgeführt werden, wie sie eingeführt wurden.

Erstere erscheinen ihren Sätzen nach bloß als Rückerstattung jener Auflagen, welche zuvor von den betreffenden Manufacturgegenständen theils durch innere Besteuerung (Excise), theils durch die Zölle auf das Rohmaterial derselben erhoben worden sind.

Die wenigen hieher gehörigen Gegenstände sind folgende:

	Pf. St.	S.	D.
1) Backsteine von 10 Zoll Länge, 3″ Dicke und 5″ Breite für das 1000	—	4	10
Deßgleichen von größeren Dimensionen	—	10	—
Deßgleichen auf einer oder mehreren Seiten geschliffen *)	—	12	10
Bier für den Barrel von 36 Gallonen **)	—	5	—

2) Glas. Die Ausfuhrprämien dieses Artikels sind bereits bei dem Abschnitt über Manufacturen angeführt

---

*) Die inländische Accise auf die Backsteinfabrication enthält ganz die nämlichen Sätze.

**) Die Malztare beträgt 2 S. 7 D. für das Bushel; sonach für 2 Bushel, welche zur Erzeugung von 36 Gallons erfordert werden, 5 S. 2 D.

worden. Sie betragen ebenfalls genau die Sätze der innern Accise.

	Pf. St.	S.	D.
3) Hopfen für das Pfund *).	—	—	2
4) Papier. Für die erste Classe, d. Pfund	—	—	3
Für die zweite Classe d. Pfund,	—	—	1½
Preßspäne, grobe Pappdeckel, Packpapier, d. Centner .	1	1	—
Bücher in completten Partien, d. Pfund **)	—	—	3
Farbige, bedruckte u. s. w. Papiere, für den Quadrat-Yard	—	—	2
Feine Pappdeckel aus Papieren erster Classe d. Centner .	1	8	—
Deßgleichen aus Papieren zweiter Classe, d. Centner ***)	—	14	—
5) Gold- und Silberarbeiten.			
a) Goldarbeiten, mit den inländischen Fabrik- und Probezeichen, verfertigt seit dem 30 August 1815, d. Unze .	—	17	—
(Goldene Taschenuhrgehäuse und alle Artikel unter 2 Unzen Gewicht erhalten keine Ausfuhrprämie.)			
b) Silberarbeiten, mit den inländischen Fabrik- und Probezeichen, verfertigt seit dem 31 August 1815, d. Unze .	— Pf. St.	1 S.	6 D.

(Silberne Uhrgehäuse, Ketten, Colliers, kleine Schlösser, Filigranarbeit, Röhren zu Theemaschinen, ohne Rücksicht auf

*) Accise auf Hopfen das Pfund 2 D.

**) Die Bücher der Druckereien der Universitäten oder von der königlichen Druckerei erhalten keine Ausfuhrprämien, indem sie der inländischen Accise auf das Papier nicht unterworfen sind.

***) Auch bei diesem Artikel sind die Rückzölle den Sätzen der innern Accise-Erhebung ganz gleich.

das Gewicht, erhalten keine Ausfuhrprämien, eben so nicht alle kleineren Silberarbeiten unter fünf Pfenniggewichten Schwere.
Die Ausfuhr aller Silberwaaren unter 11 Unzen 2 Pfenninggewichten Feingehalt im Troy-Pfund ist verboten bei Strafe von 10 Pf. St. für jede Unze.)

6) Seidenwaaren. Das Nähere über die Rückzölle für die Ausfuhr von Seidenwaaren ist bereits §. 47 bei den Bemerkungen über die Seidenmanufactur angegeben worden.

7) Seife.

Für ausgeführte harte Seife, d. Pfund *)	— Pf. St.	— S.	1½ D.
Für dito weiche, d. Pfund	—	—	1

8) Zucker.

Für im vereinigten Königreiche raffinirten Zucker:
Für raffinirten Brodzucker, in Stücke zerbrochen oder gemahlen:

Ausgeführt auf brittischen Schiffen, d. Centner	1 Pf. St.	4 S.	— D.
Dito auf fremden Schiffen .	1	3	—

Für deßgleichen in ganzen Broden, oder für vollkommen raffinirten, geklärten und im Ofen wohl getrockneten Lumpenzucker, von ganz gleichförmig weißer Farbe, ganz oder in Stücken, wie auch für Candis:

Ausgeführt auf brittischen Schiffen, d. Centner	1 Pf. St.	16 S.	10 D.
Dito auf fremden Schiffen .	1	15	8
Ferner für doppelt raffinirten Zucker eine Zusatz-Prämie zu der vorigen, d. Centner .	—	6	4

(Der letztere wird bei der Anmeldung mit einer Standard-Probe von den dazu bestimmten Beamten verglichen, und unterliegt, wenn er von geringerer Beschaffenheit gefunden wird, der Confiscation.)

---

*) Vorstehende Bemerkung gilt ebenfalls für diesen Artikel.

9) Tabak.

Für die Ausfuhr solchen Tabaks, welcher innerhalb des Umkreises von zwei Meilen von jenen Seehäfen des vereinigten Königreichs fabricirt worden, woselbst die Einfuhr von Tabak gesetzlich gestattet ist, wird nach gehöriger Untersuchung durch die Zollbeamten unter den vorgeschriebenen Formen bezahlt, d. Pfund . . . — Pf. St. 2 S. 7½ D.

(Tabaksfabricate, welche auf die Ausfuhrprämie Anspruch machen, dürfen nur aus Tabaksblättern, ohne Verwendung von Stengeln, verfertigt seyn, bei Strafe der Confiscation der Waare, wenn das Gegentheil erwiesen wird.)

Eigentliche Rückzölle für die Wiederausfuhr eingeführter fremder Güter *).

Sie begreifen nur zwei Artikel:

1) Reis.

Für Reis mit oder ohne Hülsen, welcher den Eingangszoll bezahlt hat und gereinigt worden, wird für jeden Centner ein dem Eingangszollbetrage von vier Bushels ungereinigten Reises gleichkommender Rückzoll bezahlt; derselbe beträgt d. Centner . . . . . — Pf. St. 18 S. — D.

*) Von allen aus brittischen Seehäfen nach der Insel Man gebrachten Colonialwaaren wird gleichfalls der Einfuhrzoll zurückerstattet.

2) Wein.

a) Wein aus den brittischen Besitzungen am Cap der guten Hoffnung, direct von dort eingeführt; bei der Wiederausfuhr die Gallone . . . — Pf. St. 2 S. 9 D.

b) Französische, spanische, portugiesische und andere nicht genannte Weine, d. Gallone — 5 6

Niederlage-System. Docks.

§. 85.

Wiewohl schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den geschätzten Commercialschriftsteller Ducker (Essay on Trade, 1750) ein Plan zur Errichtung öffentlicher Waarenhäuser und eines Hallsystems zur Erleichterung des Handels bekannt gemacht und von Robert Walpole und Pitt unterstützt worden war, so erfolgte doch erst im Jahr 1803 die erste Anordnung dieser Art *), wodurch gestattet wurde, eingeführte Güter in beaufsichtigten Waarenhäusern niederzulegen, mit Aufschub der Zollentrichtung für einen bestimmten Zeitraum, um eine günstige Absatzgelegenheit abzuwarten. Diese Einrichtung erster Wichtigkeit für den Großhandel, wodurch die Speculationen in Anschaffung großer Waarenvorräthe ermuntert und zum Theil allein möglich gemacht, die Geschäftscapitale vermindert, die Waarenpreise für die Consumenten auf mittlerem Stand erhalten, und die Revenuen des Staats, wegen der Erweiterung des Handelsbetriebes vermehrt werden, fand daher so spät erst Eingang im vereinigten Königreiche; dieselbe bildete sich jedoch um so schneller aus durch das steigende Bedürfniß des Verkehrs, durch unermeßliche, in den Anlagen der berühmten Docks und Waarenhäuser verwendete Capitalien und durch zweckmäßige Anordnungen in

*) 43 Georg III, C. 132.

der Geschäftsbehandlung; so zwar, daß Großbritannien nur allein in Betracht seiner Waarenhäuser und seines Hallsystems als das große Emporium des Welthandels, wie es nie zuvor erreicht worden, betrachtet werden muß.

Das Wichtigste der gegenwärtigen Bestimmungen über das brittische Hallsystem nach den letzten Statuten der Jahre 1833 und 1834 *) läßt sich durch folgende Punkte ausdrücken:

1) Die Seehäfen, woselbst sich Waarenhäuser mit Niederlagsrecht befinden, sind durch die Gesetze bezeichnet; ihre Zahl ist 47 in England, 11 in Schottland und 14 in Irland; für jeden derselben sind die Artikel der Güter und Waarengattungen speciell genannt, welche daselbst auf die Niederlagen gebracht werden dürfen; zu welchem Zwecke der ganze Gütertarif in sechs verschiedene tabellarische Abtheilungen gebracht ist und für jeden Seehafen mit Niederlagsrecht (Warehousing port) diejenigen Abtheilungen benannt sind, deren Güter dahin gebracht werden dürfen. Eine eigene Classe bilden außer den erwähnten sechs Abtheilungen die Güter ostindischen und chinesischen Ursprungs. Nur die Häfen London und Liverpool haben das Recht, alle Güter der sechs Abtheilungen und die ostindischen Güter auf das Lager zu nehmen; die übrigen Seehäfen sind in den Lagerungsbefugnissen mehr oder weniger, einige sogar nur auf einige Artikel einer einzigen Abtheilung beschränkt. Erleichterung der Zollaufsicht und Sicherung der Zollrevenuen, besonders durch Concentration des Handels mit Colonialwaaren auf wenige Punkte, ist der Zweck dieser Beschränkung.

2) Alle Güter ohne Unterschied, selbst solche, deren Einfuhr ins vereinigte Königreich verboten ist, dürfen auf die Lagerhäuser gebracht werden, mit Ausnahme folgender Artikel: Schießpulver, Waffen, und Kriegsmunition überhaupt, getrocknete oder gesalzene Fische (Stockfisch ausgenommen);

---

*) 3 und 4 Wilh. IV, C. 57.
4 und 5 Wilh. IV, C. 89.

inficirte Häute, Horn, Klauen oder andere thierische Theile; falsche Münze, nachgedruckte englische Bücher; nachgemachte englische Gußformen und Modelle, nachgeahmte englische Kupferstiche; fremde Spielkarten ohne Ursprungszeichen; große und kleine Uhren von der Beschaffenheit, wie solche für den innern Gebrauch verboten sind; endlich alle Güter in verbotener Emballage, oder welche mit Schiffen von verbotener Tonnenzahl eingebracht worden *).

3) Güter, deren Einfuhr entweder in Rücksicht ihrer Qualität oder ihres Ursprungs oder der Navigationsgesetze verboten ist, können nur zum Zweck der Wiederausfuhr auf die Lagerhäuser gebracht werden.

4) Die Zeit der Auflagerung ist auf drei Jahre festgesetzt (für Schiffsvorräthe auf ein Jahr); nach Verfluß dieser Zeit werden die nicht von den Eigenthümern hinweggebrachten Waaren von dem Zollamte verkauft, von dem Erlöse die Zollbeträge abgezogen, und der Rest des baaren Erlöses wird dem Eigenthümer ausgehändigt. Indeß ist die Zollbehörde ermächtigt, auf Ansuchen für viele Waarengattungen Verlängerung für die Auflagerung zuzugestehen.

5) Die in einem Seehafen des vereinigten Königreichs gelagerten Güter können auch nach einem andern, welcher dieselben zur Auflagerung aufzunehmen berechtigt ist (erster Punkt), verschifft, und dort wieder auf das Lager und so nach einander auf Lagerhäuser mehrerer Seehäfen gebracht werden, gegen Bürgschaft über die richtige Ankunft und Einlagerung in einem andern inländischen Lagerhause. Die durch das Gesetz gestattete Auflagerungszeit aber wird von der Ankunft der Waare auf dem ersten Lager gerechnet.

6) Die Güter müssen in der Art aufgelagert werden, daß der Zutritt zu jedem der einzelnen Collis offen steht, bei

---

*) Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr französischer Seiden- und Lederwaaren, von Tabak u. s. w. zur bessern Handhabung des Zollschutzes und Abhaltung der Schmuggeleien im Canale.

Strafe von 5 Pf. St. gegen den Inhaber des Lagerhauses. Wird etwas von Gütern ohne die Berichtigung der schuldigen Zölle weggebracht, so haftet derselbe für deren Bezahlung.

7) Bei unvermeidlichen Verlusten von Gütern beim Transporte zu oder von dem Lagerhause sind die Zollbeamten zu Nachlässen der treffenden Zölle ermächtigt, und in Ansehung der Flüssigkeiten auch für solche Verluste, welche während der Auflagerung selbst vorkommen.

8) Bei der Abführung der Güter vom Lager für die innere Consumtion, wird der Zoll nach dem bei der Ladung befundenen Gewichte berechnet. Bei der Wiederausfuhr oder Verschiffung nach einem andern inländischen Seehafen muß die Differenz der Zollbeträge zwischen dem Gewichte der Waare bei der ersten Ankunft und demjenigen unmittelbar vor der Abfuhr vom Lager, von den Zollpflichtigen bezahlt werden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift treten ein:

a) Bei Tabak, welcher nur nach dem Gewichte bei der Abfuhr für die Consumtion im Innern verzollt wird.

b) Bei Gütern, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß einer Gewichtszu- oder Abnahme während der Auflagerung unterworfen sind, soll durch Anleitung der Lords des Schatzes ein billiges Ermessen über eine Ermäßigung der Zollbeträge nach diesem Verhältniß eintreten.

c) Für einige Artikel ist die natürliche Gewichtsverminderung, welche beim Zoll berücksichtigt wird, im Voraus bestimmt, nämlich:

aa) für jedes Faß Wein von 50 Gallonen,
für das erste Jahr der Lagerung 1 Gallone,
— — zweite — — — 2 —
und über zwei Jahre . . 3 —

bb) gebrannte Wasser, für je 100 Gallonen von probemäßigem Gehalte für jede Zeit, welche sechs Monate nicht übersteigt, ... 1 Gallone,
für zwölf Monate . . . . . 2 —
— achtzehn — . . . . 3 —

Nur zwanzig Jahre indeß währte das Ausfuhrverbot; eine Acte vom Jahre 1554*) stellte die freie Ausfuhr wieder her, in so lange der Weizen 6 S. 8 D., der Roggen 4 S. und die Gerste 3 S. das Quarter im Preise nicht überstiegen; man war daher zu dem Gesetze von 1463 zurückgekehrt. — Elisabeth erweiterte bald nach ihrem Regierungsantrite 1562**) die Schranken der Getreide-Ausfuhr, indem dieselbe bis zu dem Preise des Weizens auf dem inländischen Markte von 10 S., des Roggens von 8 S., und der Gerste von 6 S. 8 D. gestattet wurde, jedoch zu Erleichterung der Aufsicht beschränkt auf gewisse von der Königin zu bestimmende Seehäfen. Wie sehr indeß unter dieser Königin die Agricultur und Handelsinteressen die Oberhand gewannen, geht aus dem Statute von 1571 über den Getreidhandel hervor, welches erklärt, daß zur Beförderung des Landbaues und der Schifffahrt Getreide gegen Bezahlung gewisser Abgaben zu jeder Zeit könne ausgeführt werden, insofern nicht durch besondere Anordnungen das Gegentheil kund gegeben würde.

§. 89.

Das ausgesprochene Hauptprincip der freien Getreide-Ausfuhr innerhalb gewisser Gränzen erhielt sich auch in den Statuten der folgenden hundert Jahre aufrecht, indem man diese Gränzen, jedoch unter gleichzeitiger Erhöhung der Ausfuhrzölle allmählich mehr und mehr erweiterte. Im Jahr

ein Statut unter dem Titel: „Acte zur Aufrechthaltung und Beförderung der Bodencultur und des Getreidebaues," worin im Eingang Klage über die neuerliche Umwandlung von vielem Ackerboden in Weideland geführt wird. Zur Abhülfe dieses Uebels wird angeordnet, daß künftighin wenigstens so viel Land in jedem Kirchspiel unter dem Pfluge gehalten werden müsse, als innerhalb der Periode von der Thronbesteigung Heinrich VIII an bebaut worden sey, bei Strafe von 5 S. für jeden nicht bebauten Acker, welche die Gemeinde zu bezahlen habe!

*) 1 u. 2 Phil. und Marie C. 5.

**) 4 Elis. C. 5.

1632 setzte man die Preise, bis zu denen die Ausfuhr gestattet seyn sollte, auf 32 S. für Weizen und 16 S. für Gerste; im Jahr 1660 erhöhte man diese Preise auf 40 S. für Weizen und auf 20 S. für Gerste; allein man belegte zugleich den Weizen mit einem Ausfuhrzolle von 20 S. den Quarter; der letztere wurde jedoch drei Jahre später auf 5 S. 4 D. zurückgesetzt; 1670 gestattete man die Ausfuhr bis zur Erreichung eines innern Marktpreises von 53 S. 4 D. für den Quarter. Die Getreide-Einfuhr dagegen wurde zu gleicher Zeit mit so schweren Abgaben belegt, daß dieselben, in so lange die innern Preise unter der Gränze des Getreide-Ausfuhrverbotes standen, einer Prohibition gleich zu achten waren; und selbst im letztern Falle betrug der Einfuhrzoll noch 8 S. auf das Quarter; erst bei einem Preise von 80 S. war die Einfuhr ganz frei. Seit dem Anfang des Versuches der Legislation daher, durch systematische Wechselbestimmungen in der Freiheit und Beschränkung der Aus- und Einfuhr gewisse Preise zu fixiren, unter welche das Getreide auf inländischen Märkten nicht sinken sollte, war man von 6 S. 8 D. als bei welchen die Ausfuhr gestattet war (1554), bis auf 53 S. 4 D. (1670) gestiegen; inzwischen leuchtet aus dem ganzen Verlaufe dieser Gesetzgebung das Bestreben hervor, die Producenten und die mit ihrem Interesse verknüpften Classen zu begünstigen.

Einen weitern Vortheil in der Getreidegesetzgebung erlangten die Landbebauer durch im Jahre 1689, sogleich nach der Revolution*) festgesetzte Ausfuhrprämien auf Getreide. Man zahlte, so lange der inländische Preis nicht über 48 S. stand, für jedes Quarter ausgeführten Weizen 5 S. und geringere Beträge für die übrigen Getreidegattungen. Als vorzüglichstes Motiv für diese neue Maßregel wurde angeführt, daß die Ausfuhrprämien die größere Verbreitung der Bodencultur zur Folge haben, hiedurch eine ständige Niederhaltung der Getreidepreise bewirkt, und sonach diese Auslage der Prämien dem Publicum reichlich ersetzt werden würde.

*) Wilh. und Marie C. 12.

Dieses System blieb, der sehr getheilten Ansichten über seine Zweckmäßigkeit ungeachtet, bis nach der Mitte des verflossenen Jahrhunderts in Kraft, als man die Ueberzeugung gewann, daß die Getreideausfuhr aus England nach dem Continente auch durch dieses künstliche Hülfsmittel nicht in einiger Bedeutung zu erreichen war; man suspendirte verschiedene Male die Ausfuhr-Erlaubniß auf ein Jahr, um größeren Getreide-Ueberfluß zu erzeugen; endlich wurde 1773 die Ausfuhrprämie aufgehoben, die Ausfuhr bei dem Marktpreise von 44 S. für das Quarter Weizen ganz verboten und bei dem Preise von 48 S. die Einfuhr gegen die geringe Abgabe von 6 D. für den Quarter erlaubt. Allein auch diese Bestimmungen, wiewohl der Zustand der Production und des Getreideverkehrs als sehr befriedigend während dieser Epoche gerühmt wird, hatten nicht lange Bestand; schon im J. 1791 erfolgte ein neues, auf ganz abweichenden Principien ruhendes Gesetz, wodurch zwar der Preis der Ausfuhrprämie nur um 2 S. für den Quarter Weizen erhöht, dagegen die Einfuhr erst dann, wenn der Marktpreis 50 S. erreicht haben würde, gestattet, und überdieß mit einer Abgabe von 24 S. 3 D. für das Quarter Weizen, welche der völligen Prohibition gleich kam, belegt wurde. Zwischen 50 und 54 S. Marktpreis war der Einfuhrzoll auf 2½ S. und erst über 54 S. auf 6 D. gesetzt.

Im Jahr 1804 wurde dieses System noch weiter verfolgt. Der Einfuhrzoll auf fremden Weizen wurde auf 24 S. 3 D. gesetzt in so lange der Marktpreis im Innern unter 63 S. stand; bei 62 — 66 S. betrug derselbe 2½ S., und erst über diesem Stande 6 D. für den Quarter. Die Ausfuhr wurde erst bei dem innern Preise von 54 S. gestattet, und bei dem Stande des letztern unter 40 S. wurde eine Ausfuhrprämie zugesichert. Letztere Bestimmung blieb indeß ohne alle Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahre 1814 war die Getreide-Ein- und Ausfuhr gleich unbedeutend. Allein sogleich nach dem Friedensschlusse brachte der freie Verkehr mit dem Continent eine große Getreidemasse nach England, und ein schnelles Sinken der Preise erfolgte. Im Parlament ent-

spann sich ein heftiger Kampf zwischen den Agricultur-Interessen und den Gegnern des Getreide-Monopols; von zwei eingebrachten Bills wurde eine, wodurch die Ausfuhrprämien ganz aufgehoben und die Ausfuhr unter allen Umständen gestattet würde (beide Bestimmungen ohne allen praktischen Werth) durchgesetzt. Im folgenden Jahr erschien, nach den heftigsten Debatten, unter großer Majorität in beiden Häusern die berühmte Acte 55 Georg III C. 26, wodurch die Einfuhr fremden Getreides ganz verboten wurde, in so lange nicht der innere Marktpreis 80 S. für den Quarter Weizen betrug, und jener von Roggen 53 S., von Gerste 40 S. und von Hafer 26 S.; mit Ausnahme der Erzeugnisse der nordamericanischen Besitzungen, deren Einfuhr zu geringeren Preisen gestattet wurde.

§. 90.

Wiewohl dem Agricultur-Interesse durch dieses Statut die höchste bis dahin von der Gesetzgebung erlangte Begünstigung gewährt wurde, so blieb dessen ungeachtet der Erfolg unter der Erwartung, indem die innern Marktpreise sich nicht zu der Höhe erhoben, welche von den Urhebern des erwähnten Statuts als die nothwendig lohnenden Preise für den Ackerbau angegeben wurden. Dasselbe wurde daher schon sieben Jahre nach seinem Erlasse wieder aufgehoben und das Gesetz vom Jahr 1822*) trat an seine Stelle. Man reducirte hiedurch die Gränzen der Einfuhr-Erlaubniß auf die innern Marktpreise von 70 S. für Weizen, 46 S. für Roggen, 35 S. für Gersten und 25 S. für Hafer; belegte aber zugleich die Einfuhr des erstern, wenn der Marktpreis zwischen 70 — 80 S. stand, noch mit einem Einfuhrzolle von 17 S. für die ersten drei Monate nach Eröffnung des Marktes und von 12 S. später; so die übrigen Getreidegattungen nach Verhältniß. Allein auch diese, obgleich etwas gemilderten Bestimmungen zeigten sich noch immer als überspannt, da, mit Ausnahme kleiner Quantitäten Gerste, keine Getreide-Einfuhr während des Be-

*) 3 Georg IV C. 60.

stehens dieser Acte stattfand. Im Jahr 1825 sah man sich durch eine schlechte Ernte genöthigt, mittelst eigener Parlamentsacte die außerordentliche Einfuhr von 500,000 Quarters Weizen gegen eine von dem königlichen Geheimenrathe nach Ermessen festzusetzende Abgabe zu gestatten, und die Minister fügten im folgenden Jahre (durch Geheimerathsordre vom 1 September 1826) auf ihre eigne Verantwortlichkeit noch eine Quantität Hafer und einige andere Fruchtgattungen hinzu, worüber sie von dem nächsten Parlament eine Indemnity-Bill erhielten. Die hiedurch veranlaßten Erörterungen zeigten die unpraktische Richtung und das Mißverhältniß der bestehenden Korngesetze und bereiteten eine abermalige Milderung der legislativen Principien vor. Canning brachte 1827 neue Entwürfe in das Unterhaus, nach welchen die Einfuhr fremden Getreides unter allen Umständen gestattet und an die Stelle absoluter Prohibitionen eine scalenförmige Abgabenbestimmung treten sollte. Dieselbe ging im Hause der Gemeinen durch, scheiterte aber durch ein Amendement des Herzogs von Wellington im Oberhause, nach welchem die Seehäfen für die Einfuhr so lange verschlossen seyn sollten, als der Preis des Weizens unter 66 S. für den Quarter stehe. Inzwischen brachte Charles Grant im folgenden Jahr eine derselben sehr ähnliche Maßregel in Vorschlag, aus welcher das noch heutige Gesetz über den auswärtigen Getreidehandel hervorging*) Dessen Hauptbestimmungen und jene der spätern auf diesen Gegenstand bezüglichen Statuten sind folgende:

Die Einfuhr aus fremden Ländern ist besteuert:

a) Für Weizen:

bei dem Stande des mittlern Marktpreises				wird Eingangszoll bezahlt:		
62	und unter	63 S.	pr. Quarter	1 Pfd.	4 S.	8 D.
63	—	64 —	—	1 —	3 —	8 —
64	—	65 —	—	1 —	2 —	8 —
65	—	66 —	—	1 —	1 —	8 —

*) 9 Georg IV C. 60.

bei dem Stande des mittlern Marktpreises				wird Eingangszoll bezahlt:		
66 und unter 67 S. pr. Quarter				1 Pfd.	0 S.	8 D.
67	—	68 —	—	0 —	18 —	8 —
68	—	69 —	—	0 —	16 —	8 —
69	—	70 —	—	0 —	13 —	8 —
70	—	71 —	—	0 —	10 —	8 —
71	—	72 —	—	0 —	6 —	8 —
72	—	73 —	—	0 —	2 —	8 —
73 und darüber			—	0 —	1 —	0 —
Unter 62 und nicht unter 61 S.				1 —	5 —	8 —

Und für jeden Schilling oder einen Theil desselben minder im Durchschnittspreise eine Erhöhung von 1 S. im Eingangszolle.

b) Für Gerste:

33 und unter 34 S. — 0 — 12 — 4 —

Für jeden Schilling Erhöhung des Durchschnittspreises vermindert sich der Zoll um 1½ S. bis zur Erreichung des erstern von 41 S.

bei 41 S. und darüber 0 — 1 — 0 —

zwischen 32 und 33 0 — 13 — 10 —

Für jeden Schilling Fallen des Preises unter 32 S. steigt der Zoll um 1½ S.

c) Für Hafer:

25 und unter 26 S. 0 — 9 — 3 —

Für jeden Schilling Erhöhung des Durchschnittspreises über 25 S. vermindert sich der Zoll um 1½ S. bis zum Preise von 31 S.

bei 31 S. und darüber 0 — 1 — 0 —

zwischen 24 und 25 S. 0 — 10 — 9 —

Für jeden Schilling Sinken des Durchschnittspreises unter 24 S. steigt der Zoll um 1½ S.

d) Für Roggen, Erbsen und Bohnen:

36 und unter 37 S. 0 — 15 — 6 —

Für jeden Schilling Erhöhung des Durchschnittspreises über 36 S. vermindert sich der Zoll um 1½ S. bis zum Preise von 46 S.

bei 46 S. und darüber	0 Pfd. 1 S. 0 D.
zwischen 35 und 36 S.	0 — 16 — 9 —

Für jeden Schilling Sinken des Durchschnittspreises unter 35 S. steigt der Zoll um 1½ S.

e) Für Weizenmehl:

Jedes Barrel von 196 Pfund Gewicht zahlt den Zoll, welcher 38½ Gallonen Weizen entspricht.

f) Für Hafermehl:

Für jede 181½ Pfund wird der auf 1 Quarter Hafer betreffende Zoll bezahlt.

g) Für Mais und Buchweizen:

Jedes Quarter zahlt den auf ein Quarter Gerste treffenden Zoll.

Die Getreide-Einfuhr aus allen außereuropäischen brittischen Besitzungen, welche hier zu Vermeidung von Weitläufigkeit nicht besonders angeführt wurde, beträgt ungefähr ⅕ bis ¼ der Besteuerung fremder Einfuhr durch alle Grade. Verboten ist die Einfuhr zur innern Consumtion von Malz und gemahlenem Getreide, ausgenommen Weizen- oder Hafermehl.

In Bezug auf die Navigationsgesetze bei der Getreide-Einfuhr wurde bereits bemerkt, daß dasselbe zu den sogenannten „enumerated articles“ gehört.

Die Ausfuhr aller Getreidegattungen aus dem vereinigten Königreich ist frei. Eine freie Wiedereinfuhr von bereits ausgeführtem Getreide ist jedoch nicht gestattet, vielmehr soll solche der fremden Einfuhr gleich behandelt werden.

So viel von der Gesetzgebung über den auswärtigen Getreideverkehr bis zur Gegenwart, welche, wie man aus dem bisher Angeführten ersieht, gegen frühere Zeiten eine ganz entgegengesetzte Richtung genommen hat.

Früher war es die Ausfuhr, welche man hauptsächlich beschränken zu müssen glaubte; diese Beschränkungen wurden bis zu dem Jahr 1757 wirklich gehandhabt und erst 1814

formell aufgehoben. Dagegen wurden die Einfuhrbeschränkungen nicht nur von dem Zeitpunkt ihrer ersten Einführung an fortwährend beibehalten, sondern in stets zunehmendem Grade verschärft. Das gegenwärtige System ist indeß, wiewohl es noch stets den inländischen Urproducenten sehr große Vortheile gewährt, um Einiges vereinfacht worden. Sowohl die absoluten Einfuhrverbote, als die Ausfuhrprämien haben aufgehört.

Als eines wesentlichen und wichtigen Punktes des letzten Getreidegesetzes vom Jahr 1828 ist endlich der Anordnungen für Erhebung der Durchschnittspreise zu erwähnen, auf welche die Einfuhrzölle basirt werden. Nach dem Statut vom Jahr 1828 müssen in 150 genannten Städten, welche die sämmtlichen bedeutendsten Kornmärkte Englands begreifen, wöchentliche Getreideverkaufslisten angefertigt werden, wofür in jeder dieser Städte ein Inspector (Inspector of corn-returns) aufgestellt ist; für die Gewinnung der Gesammt-Uebersicht ist bei dem Board of Trade ein Controlleur (comptroller of corn-returns) für das ganze Königreich ernannt. *) Die Inspectoren senden ihre Listen an den Controlleur, und dieser berechnet die Durchschnittspreise an jedem Donnerstag aus den im Laufe der vorhergehenden Woche eingegangenen Listen. Diese Durchschnittsberechnung findet vorschriftsmäßig in der Art statt, daß die sämmtlichen verschiedenen Verkaufspreise der einzelnen Getreideverkäufe jeder Gattung zusammen in eine Summe, und sämmtliche Quantitäten des wöchentlich verkauften Getreides in eine zweite Summe addirt werden; erstere Summe durch die letztere dividirt, gibt sodann den Durchschnittspreis. Diese Berechnung findet für jede Getreidegattung statt.

Die hiedurch erhaltenen Mittelpreise werden wieder zu den Mittelpreisen der fünf vorhergehenden Wochen, wie sich versteht für jede Getreidegattung besonders, addirt, die ganze

*) Diese Stelle bekleidet seit mehreren Jahren der berühmte staatswirthschaftliche Schriftsteller W. Jacob.

Summe durch sechs dividirt, und das Facit dieser Berechnung als geltender Mittelpreis wöchentlich durch die Zeitungen bekannt gemacht und den Zolleinnehmern aller Seehäfen übersendet. Zur Lieferung der erforderlichen Materialien für diesen Calcul sind alle Kornkäufer gesetzlich und bei Strafe verpflichtet, den Inspectoren ihre Käufe nach Quantität und Preis schriftlich anzuzeigen.

§. 91.

Bei Ausübung dieser vorgeschriebenen Erhebungen seit dem Jahr 1828, welche außer dem nächsten gesetzlichen Zwecke der Regulirung der Ein- und Ausfuhr, auch werthvolle Ergebnisse in statistischer Beziehung, nämlich eine fortlaufende Uebersicht des Marktes für den wichtigsten Consumtionsartikel liefert, konnten die Schwierigkeiten nicht unbeachtet bleiben, welche einer gleichförmigen Erhebung der Marktpreise durch locale Verschiedenheiten der Maße und die Mißbräuche der Manipulationen des Getreideverkehrs geboten wurden. Die Aufmerksamkeit des Parlaments lenkte sich auf diesen Gegenstand, und ein Committe wurde zur Untersuchung der innern Getreidehandelsverhältnisse ernannt, welches seinen ausführlichen Rapport im Verlauf des Jahres 1834 erstattete. *)

*) Report from select committee on the sale of corn. Ordered by the House of Commons to be printed 25 Jul. 1834. Sein Inhalt verbreitet sich, außer den Beantwortungen von 4062 Fragen der vernommenen Zeugen, auf die Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes des innern Getreidehandels; die Nachtheile einer verschiedenen Behandlung in Maß und Gewicht, die Interessen der verschiedenen gewerblichen Stände hiebei, namentlich der Landbebauer, der Müller, der Malz- und Mehlhändler, der Kaufleute, des allgemeinen Publicums; auf die Vergleichungen der Vortheile und Nachtheile beim Gebrauch der Maße und Gewichte; endlich über Verbesserungsvorschläge. Unter den Beilagen befinden sich mehrere sehr gelungene Abbildungen von verbesserten Getreidewaagen und den englischen Getreidemaßen.

Der Inhalt dieses mit vorzüglicher Sorgfalt bearbeiteten Rap-

Ohne in das Detail dieses Rapports einzugehen, welches dem Hauptzweck der gegenwärtigen Betrachtung zu fern liegt, möge nur dasjenige mit einigen Worten erwähnt werden, was von dem Committe als Hauptbestimmungen eines neuen Statuts, das oben angeführte Getreidegesetz gewissermaßen ergänzend und seine Ausführung sichernd, vorgeschlagen worden:

1) daß alles Getreide nach dem gleichen Reichsmaß (imperial Bushel) verkauft werde;

2) daß den Getreideverkaufs-Inspectoren in den Fällen stets auch das Gewicht der Getreidemaße angezeigt werde, wenn dasselbe in einer der Verkaufsbedingungen begriffen ist;

3) daß die Inspectoren von Zeit zu Zeit die Gewichte der verschiedenen Getreidearten durch öffentliche Blätter, welche zur unentgeldlichen Aufnahme bereit sind, bekannt machen;

4) daß die Getreidemesser in dem Hafen von London und an andern Orten, welche öffentliche einer Corporation angehörige Diener sind, nicht allein das Getreide messen, sondern auf Verlangen der Käufer auch einen Theil wiegen müssen, ohne Erhöhung ihres Lohns;

5) daß es jedem Käufer frei stehe, sich auf seine Kosten das ganze Quantum erkauften Getreides vorwiegen zu lassen;

6) daß in allen Fällen, in welchen die Verkaufsbedingungen eine solche Erweiterung nicht gestatten, die Lieferung als richtig angesehen werden soll, wenn die Gewichtsdifferenz auf das Bushel nicht mehr als ein halbes Pfund im Gegenhalt der Getreidemuster, auf welche der Handel geschlossen wurde, beträgt.

§. 92.

Zum Schluß dieser Betrachtung folgt nachstehende officielle Uebersicht über den Getreideverkehr seit dem Erlaß

---

ports ist ausführlicher erwähnt worden, da derselbe, als ein trefflicher Beitrag zu einem sehr wichtigen staatspolizeilichen Gegenstande, näherer Kenntnißnahme besonders zu empfehlen ist.

des jüngsten Getreidegesetzes bis zur Hälfte des Jahres 1834. *)

(Man sehe nebenstehende Tabelle.)

IV.

Innere Mercantilgesetzgebung.

§. 93.

Es würde den Zweck und die Gränze gegenwärtiger Schrift weit überschreiten, das Gebiet dieses Zweiges der englischen Civilgesetzgebung betreten zu wollen, welcher der Natur der Sache nach ein höchst entwickelter seyn und in der Verwaltung des Königreichs die erste Rolle spielen muß. Nur einige allgemeine Momente mögen hier berührt werden, um die Richtung der innern Handelsgesetzgebung zu bezeichnen, welche übrigens für das Studium der englischen Staatsverfassung um so mehr Interesse gewährt, als auch diese Gesetze, wie das ganze englische Recht, nicht auf der Adoption fremder Rechtsprincipien, des römischen Rechts, beruhen, sondern ausschließend aus sich selbst, also durch unmittelbares Bedürfniß und Praxis ihre heutige Ausbildung erlangt haben. Wenigstens drei Viertheile der Fälle, mit denen sich die englischen Gerichtshöfe beschäftigen, beziehen sich auf Handelsgegenstände. Erwägt man den ungeheuern Umfang des innern und äußern englischen Handels, die Zahl der dabei beschäftigten Hände, die Tausende von einzelnen Unternehmungen, die Bestrebungen zur Befriedigung eines fortwährend gesteigerten Luxus in allen Verkehrsartikeln, die endlosen

*) An Account showing the quantities of Wheat, Wheat-Flour, Barley and Oats imported, and the quantities of the same articles entered for home consumption and exportation respectively, from the passing of the Act 9. Georg IV cap. 60 to the present time (by Mr. Vernon). Ordered by the house of commons to be printed 6 August 1834.

Zu Seite 388.

Summari[...]enmehl innerhalb des Zeitraums vom

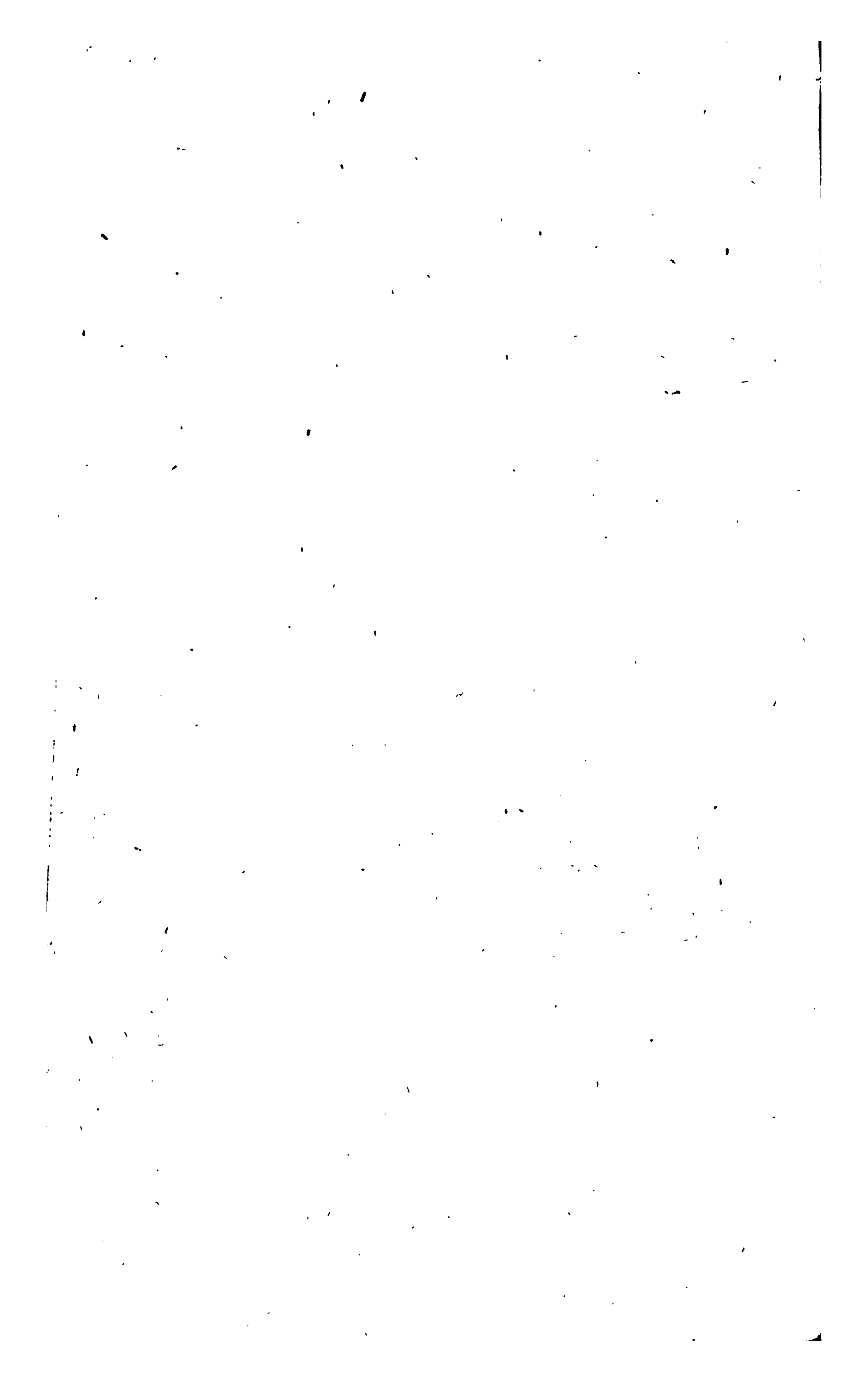
Getreid[...]	[...]sumirt.		Brutto-Ertrag der Zölle		
	[...]e: [...]s [...]er: [...]en [...]n.	Summe.	von der Einfuhr aus fremden Ländern.	von der Einfuhr aus britt. außereuropäischen Besitzungen.	Summe.
			Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
Weizen, [...]	[...]3	5,256,813	1,605,461	75,802	1,681,263
Gerste,	[...]5	1,075,375	248,516	25	248,539
Hafer,	[...]3	1,474,887	433,204	294	433,498
Weizenmeh[...]	[...]4	2,263,335	183,172	26,334	209,506

Di[...] der Quarter — Pfd. St. 16 S. 5 D.

1	—	— —	9	—
—	—	17 —	—	—
1	—	7 —	11	—
1	—	15 —	10	—
1	—	18 —	10	—

Offic[...]schlüssig, der Quarter:

(Zu Kleins[...]



Speculationen; wirft man einen Blick auf die unendliche Verschiedenheit der Classen, welche Subsistenz und Reichthum in diesem Treiben erlangen, auf die Schaaren der Manufacturisten, Kaufleute, Mäkler, Factoren, Schiffseigner, Seeleute, Quaimeister, Fuhrleute, Frachter, Banquiers, Geldwechsler, Versicherer; berücksichtigt man überdieß die Verwirrungen, welche Naturereignisse, Verluste zur See und große Bankerotte in dieser höchst complicirten Maschine hervorbringen, so ist leicht begreiflich, daß die Aufrechthaltung eines gerechten Gleichgewichts in allen Theilen eines solchen Systems die Gesetzgebung in ungemeinem Grade beschäftigen müsse. Es ist jedoch bemerkenswerth, daß der so frühzeitigen mercantilischen Richtung der Nation und des daraus hervorgehenden Bedürfnisses einer derselben entsprechenden Legislation ungeachtet, die Gesetzbücher älterer Zeit wenig Brauchbares für den Handelsverkehr geliefert haben. Während man den das Grundeigenthum betreffenden Gesetzen eine unermüdete Aufmerksamkeit gewidmet, und sich in endlosen Commentaren erschöpft hatte, schien dieses mehr persönliche, unsubstancielle, in stetem Wechsel begriffene Eigenthum, welches den Bodenbesitzer nur wenig berührte, theils ganz übergangen, theils nur gelegentlich mit beachtet zu werden, weßhalb es hierin am nöthigen Zusammenhange gebrach, wenn auch einzelne Theile, so namentlich die Materien über Schifffahrt, Versicherungen, Wechsel, Gutes leisteten. Erst in neuerer Zeit, von der Mitte des verflossenen Jahrhunderts angefangen, erhielt der Handelscodex große Verbesserungen und eine systematische Ausbildung. Nur wenige Hände haben ihn geschaffen; er ist das Werk einer glücklich auf einander folgenden Reihe höchst ausgezeichneter Richter — Mansfield, Kenyon, Ellenborough und Tenterden — welche in erleuchteter Auffassung und Geisteskraft den größten Namen, welche jemals die englischen Gerichtshöfe zierten, gleich zu achten sind und sich unverwelkliche Bürgerkronen errungen haben. Die Gesetzgebung dieses Zweiges ist, der höchsten Mannichfaltigkeit ihrer Anwendung ungeachtet, weder verwickelt,

noch verworren; vielmehr sind dieselben Principien, welche den einfachsten und unmittelbarsten Handel zwischen zwei Individuen leiten, auch auf die verwickeltsten Fälle von Handelsgemeinschaften anwendbar. Man war allenthalben bestrebt, in den gesetzlichen Normen die für ein richtiges und schnelles Auffassen so werthvolle Trennung des Wesentlichen vom rein Zufälligen zu bewirken und den Blick des Richters bloß auf erstere zu leiten. So z. B. bei der Interpretationsfrage der Gesetze über einen Kaufcontract wurde keine Wesenheit darauf gelegt, ob der wirkliche Käufer und Verkäufer direct unter sich verkehrt haben, oder durch einen Mäkler; ob beide in England wohnen oder Einer auswärts, ob die Güter unmittelbar von einer Hand in die andere gehen, oder durch eine Agentie oder Verfrachtung u. s. w.

Ein nicht minder wichtiger legislativer Gesichtspunkt war die höchste Mobilisirung des mercantilen Eigenthums, welcher die so mannichfachen und innig verschlungenen Handelszweige bedürfen; so die vermittelnden Großankäufe der Capitalisten und ihre Verhältnisse zu den Detailhändlern; die Operation zwischen Händlern mit Rohmaterial und Manufacturisten, zwischen diesen und den Niederlagsbesitzern u. s. w. Daher die mögliche Erleichterung der Transferirungen nicht nur der Schuldverschreibungen und Wechsel, sondern aller Handelsobjecte durch einfache Indossirung der Niederlagsscheine über aufgelagerte Gütermassen, oder der Frachtbriefe (bills of lading) über auf dem Transport begriffene, so wie durch Delegation aller bei dem Frachtwesen oder der Schifffahrt vorkommenden Geldverdienste.

Der Hauptzweck der englischen Mercantilgesetzgebung ist nur auf Handhabung der Gleichheit und Gerechtigkeit gerichtet; sie überläßt jedem, der gesetzlich freien Willen hat, die Wahl für jede Art von Verbindung und Verpflichtung, und fordert ihre Erfüllung in den meisten Fällen, so lange sie nicht den allgemeinen Interessen der Gesellschaft entgegen laufen. Nur Hochverräther, gemeine Verbrecher, Unterthanen eines mit England in Feindseligkeit begriffenen Staates

(Alien enemies), endlich, in Bezug auf Eigenthumsverhältnisse, auch Bankerotteurs, sind unfähig (disqualified), vor den englischen Gerichtshöfen Recht zu nehmen, so lange die Disqualification währt, wiewohl sie nicht von Ansprüchen Anderer an sie befreit sind. Richtige Principien haben nun in allen Theilen der Mercantilgesetzgebung Wurzel gefaßt, ein Geist freier ungefesselter Unternehmungen hat sich entwickelt, und Speculationen von einem in früheren Zeiten unbekannten Umfange haben Platz gegriffen. Neue wichtige Verfügungen haben in eine bessere Regulirung der Handelsgeschäfte und in das Verfahren gegen das Eigenthum der Wortbrüchigen eingewirkt, und die völkerrechtlichen Handelsbestimmungen wurden auf einer soliden Basis begründet.

§. 94.

Die Reihe der englischen Handelsgesetze, aus welchen ein systematischer Handelscodex gebildet werden könnte, begreift vier Hauptkategorien: 1) das mercantile Personenrecht, Gesellschaftsverträge, Corporationen, Verhältnisse zwischen Principal und Agenten; 2) mercantiles Eigenthum, wohin die höchst ausführlichen Vorschriften über Eigenthum, Rechte und Privilegien der englischen Schiffe gehören; ferner negotiable Instrumente aller Art; 3) die eigentlichen Mercantilverträge, Wechsel und Verschreibungen, Banken — so weit sie legislativen Bestimmungen unterliegen — Land- und Seefrachten; Assecuranzen, Bürgschaften, Kauf- und Schuldverträge, Bodmerei; 4) mercantile Rechtsmittel, Pfändungen, Beschlagnahme auf dem Transport begriffener Güter, Bankerott- und Insolvenzgesetze.

Die Basis der meisten dieser Materien ist die Vertragslehre, aus welcher wir nur einige der allgemeinsten Rechtsprincipien anzuführen versuchen.

Alle gegen öffentliche Polizei, Moral, gegen allgemeine Interessen der Gemeinheit oder positive Gesetze anstoßende, oder die Rechte Dritter verletzende Verträge sind in sich selbst null und nichtig. Erstes Erforderniß jedes Vertrags ist

freier Wille der beiden Parteien; jede Art Zwang macht den Vertrag ungültig, deßgleichen jede Art Ueberraschung, unrichtige Darstellung oder Verheimlichung; die Vertragsbedingungen müssen mit gewöhnlicher Fassungskraft (fair exercise of the understanding) ohne besondere Geistesanstrengung zu begreifen seyn.

Verträge, in denen beiderseitiges Mißverständniß herrscht, sind ungültig; „wo Irrthum herrscht, gibt es keine Einwilligung," sagt das Gesetz. Stumpfsinnige und Verrückte (Idiots and Lunatics) sind nicht contractsfähig. Unmündige (unter 21 Jahren) sind nicht an ihre Verträge gebunden, da die Gesetze solche nicht als „Trader" betrachten, daher ihre Bestimmungen nicht auf sie anwendbar sind.

Verheirathete Frauen sind, so lange sie in der Ehe leben, für sich selbst contractsunfähig, und weder sie noch ihre Ehemänner können wegen einer von ihren Ehefrauen eingegangenen Verbindlichkeit belangt werden.

Nur solche Verträge, welche auf nothwendige oder standesmäßige Lebensbedürfnisse Bezug nehmen, betrachtet das Gesetz als vom Ehemann eingegangen; allein seine ausdrückliche Gegenerklärung befreit ihn von der Verbindlichkeit.

Trennung der Ehe stellt die eigenen Rechte der Frau wieder auf denselben Fuß wie vor der Ehe; nur die während derselben von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten unterliegen auch nachher noch dem obigen Gesichtspunkte, gleichwie umgekehrt vor der Ehe von der Frau geschlossene Verträge auch während derselben noch gültig sind.

Nur in den Fällen, wenn 1) der Ehemann bürgerlich todt ist (durch Transportation), 2) wenn er ein Fremder, 3) wenn er seit 7 Jahren ohne Nachricht abwesend (verschollen) ist, wird die Frau als selbstständig betrachtet. *)

*) Nach dem Londoner Gewohnheitsrecht kann eine Frau auch für sich allein ein Handelsgeschäft treiben (feme-sole trader), jedoch muß der Ehemann, wenn sie belangt wird, seine Einwilligung zu dieser Geschäftsführung seiner Ehefrau erklären.

Die verschiedenen Arten Verträge können entweder ausdrücklich in Worten festgesetzt, oder durch wechselseitige Zustimmung und darauf gegründete Handlungen geschlossen werden. Formelle Worte des Contracts supplirt das Gesetz und setzt gemeinschaftliche Billigkeit voraus. Bei Auslegung der Contracte gilt der gesetzliche Grundsatz: verba debent intentioni inservire. Wo ausdrückliche Verträge (express contracts) vorliegen, gestatten die Gesetze keine stillschweigenden (implied contracts) neben denselben, nach dem ferneren Grundsatz: expressum facit cessare tacitum.

In formeller Beziehung werden drei Classen von Verträgen angenommen, welche sich in der Praxis vorzüglich durch die jeder derselben zuständigen Rechtsmittel, so wie gewisse daran geknüpfte Privilegien unterscheiden: 1) Verträge durch einfache Verabredung und ohne Siegel (by parol); auch geschriebene, jedoch nicht gesiegelte Verträge gehören in diese Classe; 2) geschriebene und gesiegelte Vertragsinstrumente (specialities), zu deren Gültigkeit auch die förmliche Auswechslung (delivery) erfordert wird; ausgenommen bei Verträgen mit Corporationen, bei welchen die bloße Aufdrückung des Corporationssiegels der Auswechslung gleichgeachtet wird; 3) endlich Verträge unter Einwirkung einer öffentlichen Autorität (contracts of record), eines Gerichtshofs, des Lordmayors u. s. w. Die Gesetze legen den Verträgen nach dieser Classification eine höhere bindende Kraft zu, je nach dem Grade der Ueberlegung, welche bei ihrem Abschluß stattgefunden hat, und gewähren in dieser Beziehung verschiedene, besonders bei den Canzleigerichtshöfen (courts of equity) zuständige Rechtsmittel.

Bei Verträgen aller Art wird zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit vorausgesetzt, daß ein wirklicher Nutzen aus denselben für die paciscirenden Theile oder dritte Personen an ihrer Statt entspringe.

Die einfachste und häufigste mercantile Transaction ist der Gesellschaftsvertrag (Partnership), wodurch zwei oder mehrere Personen sich mit Arbeit oder Capital für eine ge-

meinschaftliche Unternehmung und auf gemeinschaftlichen Gewinn verbinden. Das gesetzliche Kriterion desselben ist Gemeinschaft des Gewinns. Unmittelbar aus demselben sind auch die Principien für die in der englischen Handels- und Gewerbsindustrie eine so große Rolle spielenden Actiengesellschaften abgeleitet, welche nur als eine erweiterte Partnership angesehen werden und wegen der größern Zahl der Theilnehmer einer besondern Regulirung bedürfen; nämlich erstens durch den Constituirungsvertrag oder ihre Statuten (deed of Settlement), und zweitens durch Bestätigung mittelst einer Parlamentsacte, von welcher die Gültigkeit jeder Actiengesellschaft bedingt wird.

Die wesentlichen Erfordernisse jeder Actiengesellschaftsstatuten sind: die Ernennung der Verwalter des Gesellschaftsvermögens, der Directoren zur Leitung ihrer Angelegenheiten, der Prüfer ihrer Rechnungen und anderer durch die Natur der Unternehmung bedingter Functionäre; für sämmtliche werden die vertragsmäßigen Bestimmungen über ihre Pflichten und Leistungen und ihr Verhältniß zur Gesellschaft festgesetzt. Nicht minder müssen die Statuten Bestimmungen enthalten über die Zahl der Actien, so wie über die Befugniß und Methode ihrer Transferirung und Einweisung; ferner über die Generalversammlungen der Actionäre, ihre Rechte und Befugnisse, endlich jene Specialbestimmungen, welche das Geschäft insbesondere erfordert. Diese Statuten bilden das Gesetz für die Verhältnisse der Gesellschaft; wo dasselbe schweigt, treten die allgemeinen Rechtsprincipien über Gesellschaftsverträge an seine Stelle.

Durch die bestätigende Parlaments-Acte erlangt die Gesellschaft die corporativen Rechte, deren Hauptkriterien bereits oben (§. 21) näher bezeichnet worden sind, und insbesondere das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vor den Gerichten vertreten zu lassen, welche gegen alle, sowohl aus einer möglichen Nichteinwilligung einzelner Gesellschaftsmitglieder, als aus der anhängigen Rechtssache selbst entspringenden Folgen sicher gestellt wird, und dessen Tod den

Fortgang des Verfahrens nicht unterbricht. In der Regel werden auch durch solche Specialstatuten über das Gesellschaftscapital und dessen Vermehrung beschränkende Bestimmungen gegeben.

In Ansehung der Corporationen galt früherhin der Grundsatz, daß ihre Schulden und Verpflichtungen bei ihrer Auflösung erlöschen, sonach die Mitglieder einer solchen aufgelös'ten Corporation nicht weiter dießfalls belangt werden können. Allein ein neueres Statut*) macht einen Vorbehalt für alle künftig zu verleihenden neuen Corporations-Charters, daß jedes ihrer Mitglieder mit seiner Person und seinem Eigenthum für die Schulden, Verträge und eingegangenen Verbindlichkeiten soweit und unter denjenigen besondern Bedingungen zu haften habe, wie solche in der Verleihungsurkunde würden ausgedrückt werden. Diesem Statute gemäß wird daher gegenwärtig bei jeder neuen Incorporation von Handelsgesellschaften in der Verleihungsurkunde (Charter) vorgesehen, daß das Privateigenthum jedes Mitglieds für die Schulden der Gesellschaft, in Fällen gerichtlicher Urtheilssprüche, nach Verhältniß dessen Urtheils oder der innehabenden Actienbeträge, haftbar seyn solle, woraus der Krone die Befugniß erwachsen ist, diese Haftung auch über die Zeit der Auflösung der Gesellschaft auszudehnen.

§. 95.

Unter einem Wechsel begreift das Mercantilgesetz eine geschriebene Anweisung auf unbedingte Zahlung einer bestimmten Summe.

Die dem Wechsel in dem Gebrauch und der Behandlung beinahe gleich stehende offene Verschreibung (promissory note) ist eine geschriebene Zusage unbedingter Zahlung einer gewissen Summe.

Die beiden Haupterfordernisse des Wechsels sind unbe-

---

*) 6 Georg IV Cap. 91.

dingte Zahlbarkeit und unter allen Umständen, ferner Zahlung in Metallgeld allein, ohne gleichzeitige Aufnahme einer andern verbindlichen Zusage oder Leistung. Aus beiden Eigenschaften geht die Uebertragbarkeit des Wechsels an jeden dritten, als fernere Wesenheit desselben hervor. Ihre Ausstellung ist zwar nicht gesetzlich an bestimmte Worte gebunden, jedoch ist hiebei wie in andern Ländern eine gleichlautende Form allgemein eingeführt. Die Wechsel sind einem Gradationsstempel ihres Werthes als Bedingniß ihrer Gültigkeit unterworfen.

Mit Umgehung der sehr ausführlichen und der gleichen Gesetzgebung in andern europäischen Staaten sehr ähnlichen Bestimmungen des englischen Wechselrechts, möge nur der einen, auf den allgemeinen Verkehr wesentlich einwirkenden Vorschrift erwähnt werden, daß Wechsel, welche auf eine geringere Summe als 20 S. lauten, nichtig sind, und eben so alle über 20 S. und unter 5 Pf. St. ausgestellten Wechsel, wenn sie nicht den Namen und Wohnort des Empfängers, das Datum der Ausstellung und die Mitunterschrift eines Zeugen enthalten, und nicht auf eine bestimmte 21 Tage nicht überschreitende Zeit ausgestellt sind. *)

Das Motiv dieser Bestimmung war Beschränkung der Landbanken (Country-banks), welche einen großen Theil ihrer Geschäfte in der Ausstellung von Wechseln zu sehr niedrigen Beträgen machten. **)

---

*) 7 Georg IV Cap. 6.

**) Die großen Verluste welche aus der Insolvenzerklärung von mehr als 90 Privatbanken in den Jahren 1824 und 1825 entsprangen, veranlaßten das Parlament zu einer Verfügung gegen zu ausgedehnte Speculationen derselben, und der Beschluß, die kleinen Banknoten nach Umfluß von drei Jahren zu verbieten, wurde im Jahre 1826 im Unterhause fast mit Acclamation angenommen. Indeß wurde später zu ihren Gunsten angeführt: 1) daß dieselben ein wichtiges Umsatzmittel für den kleinen Verkehr seyen und Speculationen im Großhandel hiemit nicht gemacht werden könnten; 2) daß

Das Wechselrecht ist innig verknüpft mit dem Bankwesen, diesem Haupthebel des englischen Handelsverkehrs, in welcher Beziehung einige besondere legislative Anordnungen Platz gegriffen haben.

In England bestehen drei verschiedene Arten von Banken:

Erstens die englische Bank;

Zweitens Privatbanken von weniger als sechs Personen;

Drittens Bankcorporationen oder Actiengesellschaften, bestehend aus mehr als sechs Personen (Joint-Stock-Banking Companies).

Beide letztern Classen sind den so eben angeführten Beschränkungen der Ausstellung von Wechseln unter 20 S. und bis zu 5 Pf. St. unterworfen.

1) Die englische Bank, eine Corporation mit gewissen Privilegien, welche auf einjähriger Aufkündung nach 10 Jahren (vom 1 August 1834 an gerechnet) beruhen,*) darf Noten zu jedem Betrage emittiren, besitzt hiezu das ausschließende Privilegium innerhalb drei Meilen von London und hat eben so das Recht, die Noten nach geschehener Einlösung abermals zu emittiren. Ihre Noten sind an den Inhaber zahlbar und müssen daher, wenn sie außerhalb London ausgestellt sind auch allenthalben, wohin sie lauten, zahlbar gemacht werden. Die englische Bank ist gesetzlich verpflichtet, an das Schatzmeisteramt wöchentlich eine Uebersicht ihrer Emissionen und des ganzen Standes ihres Soll

---

eben deßhalb auch keine Privatbank mehr solcher Noten zu emittiren vermöge, als das Localbedürfniß ihrer Umgegend erfordere; 3) daß ferner durch den Mangel der niedrigen Banknoten die Speculation in größerem Maße hervorgerufen werde; weßhalb sich viele Stimmen für die Wiedereinführung derselben erklärten und dieser Gegenstand wahrscheinlich in Bälde aufs neue im Parlamente zur Erörterung kommen dürfte.

*) 3 und 4 Wilh. IV, Cap. 98 Sect. 5.

und Haben einzusenden, welche vierteljährig in der London-Gazette bekannt gemacht wird.

2) Banken mit weniger als sechs Theilnehmern dürfen Wechsel und Banknoten gleich jedem Privatmann ausstellen (mit Ausnahme des der englischen Bank vorbehaltenen ausschließenden Bezirks der Londner City mit drei Meilen in der Runde), ferner nach erhaltener Licenz und geleisteten Bürgschaft Verschreibungen (promisory notes) und Wechsel im Betrage von 5 Pf. St. und aufwärts, auf ungestempeltem Papier, zahlbar an den Inhaber oder auf Ordre, jedoch nicht über 7 Tage nach Sicht oder über 21 Tage nach dem Tage der Ausstellung; mit der ferneren Bestimmung, daß dergleichen Wechsel auf eine Bank in London, Westminster oder Southwark oder auf Banquiers an solchen Orten lauten, welche ihrerseits gleichfalls berechtigt sind, ungestempelte Wechsel auszustellen.

Alle diese Banken sind bei Strafe von 500 Pf. St. verpflichtet, vierteljährige Uebersichten über den Betrag der von ihnen in Umlauf gesetzten Noten an den Kanzler der Schatzkammer vorzulegen, welche eidlich bestätigt werden müssen.

3) Bankcorporationen und Gesellschaften, welche aus mehr als sechs Personen bestehen, dürfen in London und innerhalb 65 Meilen in der Runde keine Wechsel ausstellen. Ihre Etablissements außerhalb dieser Entfernung jedoch sind berechtigt, Noten, welche auf Verlangen an den Inhaber gestellt sind, oder in anderer Weise allenthalben hin auszustellen, und zur Realisirung solcher Zahlungen allenthalben, und auch in London, Agenten zu halten; allein keine Note darf auf einen geringern Betrag als 5 Pf. St. lauten und wenn solche in London eingelöst werden, so darf sie daselbst, und innerhalb 65 Meilen der Hauptstadt im Umkreise, nicht wieder ausgegeben werden.

Ferner bestehen für solche Banken die gesetzlichen Be-

stimmungen, daß ihre Noten an bestimmten, hierin benannten Plätzen zahlbar gemacht seyn müssen; daß dieselben keine Bankiersgeschäfte in London und innerhalb 65 Meilen Entfernung davon betreiben dürfen; daß jedes Mitglied einer solchen Actienbank für die Zahlung ihrer Noten haftend ist; daß endlich diese Banken verpflichtet sind, alljährlich zwischen Februar und März ein richtiges Verzeichniß ihrer sämmtlichen Etablissements und Mitglieder an die Stempelcommission einzureichen, und zwei in England wohnende Mitglieder derselben zu bezeichnen haben, welche zu ihren öffentlichen Vertretern und Bediensteten ernannt sind. Jedes in Angelegenheiten der Bank gegen ihre Vertreter erlassene gerichtliche Urtheil bindet die ganze Gesellschaft, und kann gegen jedes ihrer Mitglieder vollzogen werden. — Auch sind diese Banken verpflichtet, vierteljährige Uebersichten ihres Activ- und Passivstandes vorzulegen.

§. 96.

Anmerkung über das Bankwesen im vereinigten Königreich überhaupt.

I. Landbanken (Country-Banks). Die im innern Handelsverkehr eine so wichtige Rolle spielenden Landbanken entstanden nach der Mitte des verflossenen Jahrhunderts in der Epoche des allmählichen größeren Wachsthumes der Provincialstädte, der großen Canalbauten, der Verbesserungen der Landstraßen und des größeren Aufschwunges mehrerer Manufacturzweige. Ihre Bildung unterlag keiner andern gesetzlichen Beschränkung als jener, übrigens höchst nachtheiligen, daß dieselben aus nicht mehr als sechs Theilnehmern bestehen durften. Banken mit mehreren Theilnehmern werden als Actiengesellschaften betrachtet, welche nur unter Bewilligung des Parlaments, durch Charter-Verleihung gebildet werden können. Bei den erstern dagegen waltete in der Regel kein anderes Hinderniß ob, als der Kostenpunkt; glaubte man mit sechs Theilnehmern die Kosten mittelst der in Umlauf zu setzenden Papiere decken zu können, so bildete sich

auf erholte einfache Licenzen, welche in der Regel nicht verweigert werden, eine Bankgesellschaft unter gewisser angenommener Firma, unter deren Namen sofort die Banknoten gestochen und in den näheren oder entfernteren Umgebungen der Bank in Umlauf gesetzt wurden. Früher konnten, wie gegenwärtig, keine Banknoten unter 5 Pf. St. ausgegeben werden; die Privatbanken vermehrten sich schnell, obschon dieselben gleich andern mercantilen Etablissements durch den schnellen Ausbruch des Krieges im Jahr 1793 große Verluste erlitten, und 1797 schätzte man ihre Zahl bereits auf 280. In demselben Jahre wurde denselben, (gleichwie der englischen Bank), gestattet 1 und 2 Pf. St. Noten auszugeben und die Baarzahlungen einzustellen.

Von dieser Epoche an vermehrten sich ihre Geschäfte ungemein und ihre Zahl stieg bis zum Jahr 1814 über 900. Allein die in der Epoche von 1814 und 1815 eingetretenen Verhältnisse wirkten sehr drückend auf dieselben; neunzig Banken erklärten sich insolvent und eine ähnliche Zahl lös'te sich freiwillig auf. Aehnliche ungünstige Umstände traten in den Jahren 1825 und 1826 ein und die oben angeführte gesetzliche Einziehung der geringen Banknoten vom Jahr 1829 an, vermehrte ihre ungünstige Lage, so daß ihre Zahl gegenwärtig bis auf 620 — 630 sich vermindert hat.

Das größte Gebrechen der Privatbanken bestand in dem Mangel an Sicherheitsleistung für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, da jede aus nicht mehr als sechs Personen bestehende Gesellschaft sich durch einfache Licenz das wichtige Privilegium erwerben konnte, in Provincialstädten und Bezirken Noten zu emittiren ohne dem Publicum eine Garantie für ihre Zahlungsfähigkeit zu gewähren. Die wichtigste Wirksamkeit dieser Banken besteht in der Vermittlung der Geldtransferirungen von einer Classe an die andere. Von den Capitalbesitzern erhalten sie Depositen an Numerär, welche sie mit 3 Proc. verzinsen und an Capitalbedürftige leihen sie zu 4 bis 5 Proc. Interesse aus; die

Differenz geht der Bank als Gewinn zu Gute. Wenn jedoch Diejenigen, welche ihr Geld einer Privatbank überlassen, dieß nach eigener Auswahl solcher Banken und im Vertrauen auf die ihnen bekannten Theilnehmer, die gute Geschäftsführung u. s. w mit weniger Risico und jedenfalls aus freiem Willen thun, so sind dagegen die Inhaber der umlaufenden Bankpapiere in einer weit ungünstigern Lage, da sie größtentheils von dem Zustand einer solchen Bank keine Kenntniß besitzen und die Annahme der Noten meist gar nicht verweigern können, ohne sich größerer Beschädigung auszusetzen; jeder Händler würde seine Kunden und die Lohnarbeiter ihre Beschäftigung durch Zurückweisung der ihnen zur Zahlung angebotenen Banknoten verlieren. Durch plötzliche Insolvenz einer solchen Bank trifft daher der Verlust jeden Inhaber einer Note derselben unmittelbar und mit dem vollen Betrage.

Die in Umlauf gesetzten Noten sämmtlicher Privatbanken in England und Wales betrugen innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 1835:

jene der Landbanken . .	8,231,206 Pf. St.
der incorporirten Actienbanken (Joint-Stock-companies) .	2,188,954
	10,420,160 Pf. St.

II. **Die englische Bank**; eine im Jahr 1694 unter dem Titel: „Governor and Company of the Bank of England“ durch Parlamentsacte gegründete Corporation, mit der gesetzlichen Beschränkung ihrer Geschäfte auf Wechsel und Baarschaften und mit Ausschluß von allen eigentlichen Handelsgeschäften, jedoch mit der Autorisation, gleich der Hamburger Bank, Vorschüsse auf Sicherheitsleistung von Handelswaaren oder Urkunden zu machen; ein Zweig den man damals als ein Hauptgeschäft ansah, welcher aber nur in sehr beschränktem Maße von der Bank wirklich betrieben wurde. Zugleich ward der Bank sogleich bei ihrer Entstehung die Verwaltung der dazumal sehr kleinen öffentlichen

Schuld übertragen, für welche die Regierung derselben 4000 Pf. St. jährlich an Vergütung bewilligte.

Auch war in der Charter-Bewilligung die Bedingung eines Anlehens an die Regierung von 1,200,000 Pfd. St. zu 8 Procent enthalten; viel mehr kann das damalige Bedürfniß dieser Anleihe gewißermaßen als Ursprung dieses großen Institutes betrachtet werden, indem sich eine Anzahl von Londoner Kaufleuten dazu gegen die Charterverleihung als Bankcorporation verstand. Es ist hier nicht der Ort die fernere Entwicklungsgeschichte derselben zu verfolgen, nur die Hauptpunkte ihrer heutigen Wirksamkeit sollen hier kurz berührt werden, um ihr Eingreifen in den allgemeinen Verkehr anzudeuten.

Der Rapport des Parlaments-Committe, welcher der letzten Parlamentsakte über die englische Bank vorherging, (1833) enthält im Anhange die offizielle Angabe über die Bankcapitale (Assets) und ihre Verwendung vom Jahre 1778 an bis zu dem genannten Jahre, woraus ersehen wird, daß der jährliche Durchschnittsbetrag der von der Bank discontirten kaufmännischen Wechsel in verschiedenen Zeiten sehr verschieden war; so erreichte derselbe in den Jahren 1809 und 1810 die große Summe von 17 Millionen Pfd. St., dagegen betrug er in den letzten sechs Jahren nur anderthalb Millionen; ein Beweis wie sehr seit dem Frieden die Capitale in Privathänden angewachsen sind, und daß die Privat Banquiers sich mit geringeren Interessen als die Bank zu begnügen vermochten.

Seit den letzten drei Jahren machte die Bank große Vorschüsse auf Schatzkammerscheine und andere Effecten, vorzüglich in den Zwischenzeiten der vier Termine, an welchen die Dividenden der Staatspapiere bezahlt werden, welche Operation sich als sehr wohlthätig für den allgemeinen Verkehr bewies. Vorzüglich aber bewährte dieselbe ihre wohlthätige Wirksamkeit in Perioden großer Handelskrisen, in welchen sie das Publicum selbst mit Risico ihrer eigenen Existenz unterstützte. So vermehrte dieselbe ihre in Umlauf gesetzten Bank-

noten im Jahre 1825 in einem Monat um nicht weniger als acht Millionen Pfd. St., welche sie an discontirten Wechseln an Kaufleute und Banquiers als Vorschüsse emittirte. In dergleichen Epochen allgemeiner Aufregung konnten sich nur die Papiere einer solchen Körperschaft unerschütterlichen Vertrauens im Curse erhalten, und ihre großen Emissionen füllten auf die wirksamste Weise die Leere aus, welche der allgemeine Mißcredit der Land-Bankpapiere und das ängstliche Ansammeln des baaren Numerärs der Capitalisten hervorgebracht hatten.

Auch in dieser Beziehung hielt die Bank in jener denkwürdigen Weise ihren vollen Credit aufrecht; so groß der Andrang war, so wurde doch jeder verlangte Umsatz ihrer Noten in Gold auf das schleunigste realisirt *).

Das ständige Bankcapital, welches der Regierung geliehen wurde, betrug bisher 14,686,800 Pfd. St. **); sie verzinst dasselbe mit 3 Procent. Durch die Erneuerungsacte ihres Privilegiums auf weitere 10 Jahre (1833), wurde zugleich die Zurückzahlung eines Viertheils dieses Anlehens angeordnet und seitdem vollzogen.

Die von der Bank an die Regierung gemachten jährlichen Vorschüsse gegen Ueberlassung von Staatseffecten beliefen sich früherhin auf eine Durchschnittssumme von 8 Mill. Pfd. St., allein gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts, und besonders seit der wichtigen Epoche der Einstellung ihrer Baarzahlungen im Jahre 1797 ***) stieg diese Summe bis auf 14 Mill.

---

*) Im Jahre 1745 bei einem ähnlichen durch politische Unruhen verursachten Andrang, als der Prätendent Eduard mit einer schottischen Armee im Anzuge begriffen war, suchte die Bank durch Zahlungen in Silber Zeit zu gewinnen, allein 1825 zahlte sie in Gold und zwar um der Beschleunigung willen in Päcken von 25 Soverains.

**) Tables of the revenue, 1834. p. 7.

***) Die Baarzahlungen wurden erst durch eine Parlamentsacte von 1819, welche anordnete, daß sie nach Ausfluß der nächsten drei Jahre stattfinden sollten (1822), wieder hergestellt. Nach dem

und kam nach dem Frieden noch bedeutend höher, indem in solchen Epochen tiefer Ruhe die Bank den Disconto von kaufmännischen Wechseln den Privatbanquiers überläßt und ihre Fonds mehr den Regierungseffecten zuwendet.

Die durchschnittsmäßigen jährlichen Vorschüsse der Bank an die Regierung, hauptsächlich auf deponirte Schatzkammerscheine, betrugen:

Während der zehnjährigen Epoche von 1797 — 1807
14,000,000 Pfd. St.

— — — — — 1807 — 1817
22,000,000 Pfd. St.

— — — — — 1817 — 1827
19,000,000 Pfd. St.

Während fünf Jahren von 1827 — 1832
19,000,000 Pfd. St.

Dagegen ist das Interesse der Schatzkammerscheine, welches sie dafür bezieht, von 5 Procent während den Kriegszeiten auf $2^1/_4$ Procent gefallen.

Eine fernere höchst wichtige Unterstützung gewährte die Bank dem Staate durch die Uebernahme einer Annuität für die Bezahlung der ständigen Pensionslast (Annuity of account of the dead weight) für Halbsold und Pensionen an emeritirte Officiere der Armee und Marine. Im Jahre 1823 betrugen diese Pensionen die große Summe von jährlich 5 Mill. Pfd. St. Bei der ohnehin noch sehr hohen Besteuerung der Nation einerseits, und in der Erwägung andrerseits, daß in Aussicht auf einen lang andauernden Frieden die Steuer allmählich sich vermindern werde, faßten die Minister den Entschluß, zur Erleichterung des Volkes in gegenwärtiger Zeit einen Theil dieser Last auf die nächste Generation zu übertragen. Die Schuld an und für sich erschien nicht als eine permanente, vielmehr verminderte sich dieselbe durch Todesfälle jähr-

---

Committe-Rapport glaubten sich die Bankdirectoren deßhalb verpflichtet, für eine nicht geringere Baarsumme zu Befriedigung der Einlösungen in jener Periode als zwanzig Millionen Pfd. St. Sorge zu tragen.

lich um nahe an 100,000 Pf.St., und man berechnete nach einem Mortalitäts-Calcul daß sie im Verlauf der nächsten 44 Jahre ganz erlöschen werde. Man suchte daher die ganze Schuld an eine große Corporation gegen eine für diese Anzahl Jahre zu zahlende fixe Annuität zu übertragen, wodurch wenigstens die gegenwärtige Last für den Staat bedeutend vermindert wurde. Man unterhandelte zuerst mit den Directoren der Südseecompagnie, welche jedoch fanden, daß diese Uebernahme ihre Kräfte überstieg, und brachte sodann einen Vertrag mit der englischen Bank zu Stande. Dieselbe übernahm einen Theil der Schuld, schoß in dem Laufe der nächsten fünf Jahre eilf Millionen vor, und empfing dagegen von der Regierung die Zusicherung einer jährlichen Annuität von 585,000 Pfd. St. bis zum Jahre 1867.

Endlich ist der Bank fortwährend, wie seit ihrem Ursprunge, die Verwaltung der öffentlichen Schuld, d. i. die periodische Auszahlung der Zinsen und Dividenden übertragen, und in dieser Beziehung hat sie ganz die Stellung eines Privatbanquierhauses zu einem Handelshause; sie ist der Banquier der Regierung.

Die Bankgeschäfte sind dem eigentlichen Handelsverkehr fremd, indem dieselbe vom Auslande weder Wechsel empfängt noch dahin ausstellt, allein sie ist seit der Wiedereinführung ihrer Baarzahlungen genöthigt, auf die Wechselcurse, wegen der Aus- und Einfuhr der edlen Metalle, große Aufmerksamkeit zu richten, während sie in der Epoche der Einstellung derselben von dem Metallumlaufe völlig unabhängig war und ihre Papiere bloß nach Bedürfniß entweder der Regierung oder des Publicums in Umlauf setzte. Es liegt in ihrer Gewalt, durch Vermehrung oder Verminderung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten unmittelbar auf den Geldverkehr einzuwirken, allein sie gebraucht diese Gewalt mit großer Vorsicht. Wenn daher ein Sinken des auswärtigen Wechselcurses auf England wahrscheinlich und dadurch zu einer Verminderung der umlaufenden Noten Veranlassung gegeben ist, so wird dessen ungeachtet zugewartet, bis ein namhaftes Verlangen nach Gold an der Bank sich kund

gibt. Allein auch in diesem Fall erfolgt kein directes Einziehen ihrer Papiere, sondern bloß die Anordnung, daß an der Stelle der gegen Gold umgesetzten Noten keine neuen ausgegeben werden, indem als Erfahrungssatz gilt, daß jede plötzliche Verminderung des umlaufenden Capitals den Handel benachtheilige, die Preise der Handelsartikel erniedrige und eine allgemeine Flauheit des Marktes erzeuge.

Nach den Ankäufen der Bank an edlen Metallen richten sich die Preise auf dem Bullionmarkte in London, welche in Friedenszeiten wenig variiren. Dieselben betragen gegenwärtig für die Unze Gold 3 Pfd. St. 17 S. 9 D. Der Preis des Silbers hängt von den fremden Wechselcursen ab und fällt und steigt mit ihnen. Selten versucht die Bank eine Einwirkung auf dieselben; in einzelnen Fällen, wenn es z. B. von Wichtigkeit scheint, den Fall des Wechselcurses gegen Paris zu verhindern, versendet die Bank eine Quantität Silber, um die Zahl der in London dahin ausgestellten Wechsel zu vermindern. Solche Ausfuhr ist gewöhnlich nicht von großer Bedeutung und übersteigt in den meisten Fällen nicht einige hundert tausend Pfund, welche in Silberbarren oder fremder Münze versendet werden.

Die von der Bank gehaltenen Baarsummen an geprägten und ungeprägten edlen Metallen richten sich stets nach dem Betrag ihrer in Umlauf gesetzten Noten, und sollen der Regel nach zunächst ein Drittheil derselben betragen; dieser Reservefond wurde jederzeit hinreichend befunden um die letzteren in vollem Werthe zu erhalten. Außerdem hat dieselbe stets in den Effecten, in welchen ihre disponiblen Capitale angelegt sind, das Mittel in Händen, durch den Verkauf an der Börse schnell große Summen an sich zu ziehen. Dahin gehören besonders die Schatzkammerscheine und Anweisungen größerer oder geringerer Beträge auf die obenerwähnte Pensions-Annuität. Obschon das Hauptgeschäft der Bank in der Emission des Papiergeldes nicht nur für den ungemein ausgedehnten Verkehr der Hauptstadt, sondern bis zu gewissen Gränzen des ganzen Königreichs besteht, so sind doch ihre Geschäfte

als Depositenbank gleichfalls von großer Bedeutung. Sie empfängt Depositen sowohl vom Staate als von Privaten. Die Depositen der Kaufleute und Privaten nahmen in dem Grade zu, als das Vertrauen zu den Country-banks durch die bereits erwähnten Ereignisse des Jahres 1825 sich verminderte; dieselben stiegen von 1 bis 2 Millionen in früheren Epochen bis auf ihren heutigen Betrag von 6 Millionen Pfd. St. jährlich.

Die Depositen der Regierung dagegen haben sich seit dem Frieden und seit keine neuen öffentlichen Anleihen mehr statt-fanden, bis auf 3 — 4 Millionen Pfd. St. vermindert.

Das gesammte Bankcapital ist aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

1) Aus den von den Eigenthümern oder Bankhaltern zu verschiedenen Zeiten zwischen den Jahren 1694 und 1781 eingezahlten Summen, im Gesammtbetrage von 11,642,400 Pfd. St.

2) Aus der in dem Jahre 1806 als Vermehrung des Bankcapitals eingeschossenen Summe von 25 Proc. an dazumal capitalisirten Gewinnsten 2,910,600

Zusammen . . 14,553,000 Pfd. St.

Diese Summe ist das ständige Bankcapital, nach welchem die Dividenden bezahlt werden und welches, bis auf die neueste oben erwähnte Rückzahlung, das permanente Darlehen an die Regierung ausmacht.

3) Das disponible oder Umsatzcapital der Bank besteht aus dem Betrage der in Umlauf gesetzten Banknoten, aus den Depositen und aus den noch nicht zur Vertheilung gelangten Gewinnsten der Eigenthümer. Die aus diesen Quellen entspringenden großen Summen werden nicht zu permanenten Anleihen verwendet, sondern bleiben zur Verfügung der Directoren und zum Ankaufe von Effecten, welche zu bestimmten Perioden zahlbar werden, daher von Zeit zu Zeit wechseln*).

*) Soll und Haben der englischen Bank vom 20 October 1835 bis zum 12 Jänner 1836:

Das jährliche Einkommen der Bank entspringt aus den Interessen der Schatzkammerscheine und anderer der Bank überlassenen Staatspapiere, aus dem Discont kaufmännischer Wechsel, aus der Verzinsung des oben erwähnten permanenten der Regierung geliehenen Capitalstockes der Bank mit drei Procent, endlich aus den Vergütungen der Regierung für Verwaltung der öffentlichen Schuld.

Die Bank hatte jederzeit ein ständiges Einkommen, da ihre Verwaltung mit großer Vorsicht geführt wurde, aber aus demselben Grunde stets nur einen mäßigen Gewinn. Beinahe das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch betrug die jährliche Dividende an die Eigenthümer 7 Proc. des ständigen Bankcapitals; allein durch die Einstellung der Baarzahlungen der Bank 1797 vermehrte sich das Einkommen derselben auf doppelte Weise, nämlich durch größern Umlauf an Banknoten und durch Ersparung der großen Zinsen, welche die Erhaltung der Baarsummen kostete. Die Eigenthümer empfingen daher außer der eben erwähnten regelmäßigen Dividende in den Jahren 1799 bis 1806 beträchtliche Extrazuschüsse. Vom Jahr 1807 an trat jedoch eine fixe Erhöhung von 7 auf 10 Procent der Dividende an die Stelle der letztern, welche bis zum Frieden 1815 beibehalten wurde. In diesem Jahre wurden die angehäuften Gewinnste vertheilt und jedem Eigenthümer nicht weniger als 25 Procent des Stockcapitales pro rata in den Bankbüchern zu Gute geschrieben. Außerdem floß die jährliche Dividende mit 10 Procent bis zum Jahr 1823, als dieselbe wegen des Wiedereintritts der Baarbezahlungen und der

---

Soll.

In Umlauf befindliche Banknoten	. . . .	17,262,000 Pfd. St.
Depositen	. . . .	19,169,000
	Summe	36,431,000 Pfd. St.

Haben.

Effecten	. . . .	31,954,000 Pfd. St.
Bullion	. . . .	7,067,000
	Summe	39,021,000 Pfd. St.

Aufhebung der kleinen Banknoten bis auf 8 Proc. vermindert wurde, welche noch gegenwärtig besteht. Die seit der letzten Vertheilung aufs neue angewachsenen und noch unvertheilten Gewinnstüberschüsse betragen gegen dritthalb Millionen Pfd. St.

Der Anhang des Committe-Rapports gibt nachstehende Uebersicht des Einkommens und der Ausgaben der Bank im Jahr 1832.

Einkommen.

Für Discont	248,321 Pfd. St.
Interesse der Schatzkammerscheine und anderer Staatseffecten	670,598
Dreiprocentige Verzinsung des der Regierung geliehenen Bankcapitals .	446,502
Vergütung der Regierung für die Verwaltung der öffentlichen Schuld . .	251,896
Gewinn an Bullion, Agentie u. s. w.	71,859
Summe	1,689,176 Pfd. St.

Ausgaben.

Gehalte und Verwaltungskosten . .	339,400 Pfd. St.
An Verlusten, Verfälschungen der Banknoten und versch.	89,274
Stempeltaxe für die Banknoten . . .	70,875
Dividende von 8 Proc. Capitals an den Eigenthümer	1,164,235
Verbleibt Ueberschuß der Einnahme	25,392 Pfd. St.

(Nach der letzten Parlamentsacte über die Regulirung der Bankangelegenheiten (3 u. 4 Wilh. IV Cap. 98.) ist die Vergütung für die Verwaltung der öffentlichen Schuld auf die jährliche fixe Summe von 120,000 Pfd. St. herabgesetzt worden).

Die Verwaltung der Bank geschieht durch jährliche Generalversammlungen der Eigenthümer, (an welchen jedoch nur diejenigen Theil zu nehmen berechtigt sind, welche 500 Pfd. St. Bankcapital besitzen) und durch zehn ständige Directoren, (von denen jeder 2000 Pfd. St. Bankcapital

besitzen muß). — Von den letztern ist täglich ein Ausschuß von dreien derselben versammelt und wöchentlich einmal findet eine Sitzung sämtlicher Directoren statt, wobei alle Bankangelegenheiten von einiger Wichtigkeit verhandelt werden. Der Verkehr mit der Regierung findet durch die Directoren mit dem ersten Lord des Schatzes und dem Kanzler der Schatzkammer statt; inzwischen mischt sich die Regierung nicht in die innern Angelegenheiten derselben.

Es kann endlich nicht unbemerkt bleiben, daß die englische Bank vom Jahre 1826 an begann, Filialbanken im Lande zu errichten, welche nun in eilf der vorzüglichsten Fabrik- und Handelsstädte sich befinden. Es wurde bei ihrer Einrichtung mit Sorgfalt darauf gesehen, in ihren Geschäften jede Concurrenz mit den Landbanken zu vermeiden; daher sie auch nicht gleich den letztern Interessen für Depositen zahlen.

Sie übernehmen und leihen Geld, tragen Sorge für die sichere Ueberlieferung der Geldversendungen aus Provinzialstädten nach der Hauptstadt und befördern den Umlauf der Banknoten. Inzwischen bringen sie der Hauptanstalt keinen Gewinn, welchen man auch bei ursprünglicher Errichtung derselben nicht als Hauptzweck im Auge hatte, indem man vielmehr durch diese Maßregel den Nachtheilen des Mißcredits der Landbanken und der durch selbe verursachten Verluste entgegen zu wirken beabsichtigte.

Durch vorstehende Bemerkungen vermöchte man den Gränzen dieser Schrift gemäß nur in den allgemeinsten Umrissen das Wirken und den Umfang dieser berühmten Anstalt zu bezeichnen, welche nicht nur als der erste Grundstein des innern Handelsverkehrs in England und vorzüglich der Hauptstadt*) betrachtet werden muß, sondern zugleich der Regierung eine ungemeine Stütze in ihren schwierigsten Angelegenheiten, und große Ersparniß in der Geschäftsführung gewährt;

*) Man rechnet, daß drei Viertheile der englischen Banknoten allein in London umlaufen und nur ein Viertheil in den übrigen Theilen Englands.

welche seit ihrem Bestand von beinahe anderthalb Jahrhunderten in Umfang, Solidität und richtiger Combinationsgabe als unübertroffenes Muster dasteht, und welche endlich jeden Beschauer bei näherer Kenntnißnahme ihrer innern technischen Einrichtungen und ihrer Geschäftsführung mit wahrer Bewunderung erfüllt *).

Die Banken in Schottland setzen zwischen drei und vier Millionen Pfd. St. Papiere in Umlauf, wovon mehr als die Hälfte in 1 und 2 Pfundnoten besteht. Es befinden sich dreißig Banken in jenem Königreiche, wovon die drei vorzüglichsten mit Corporations-Charters versehen sind; nämlich die schottische Bank (entstanden 1695), mit einem Capitale von anderthalb Millionen versehen; die königliche Bank (entstanden 1727) mit einem gleichen Capitale wie die vorhergehende; endlich die brittische Linnengesellschaft (British Linnen-Company) im J. 1746 incorporirt, welche nur kurze Zeit sich mit industriellen Zwecken, nämlich der Beförderung der Leinwandmanufactur beschäftigte und sich bald in eine Bank umwandelte, indem sie nur noch den Namen ihres Ursprunges beibehalten hat. Ihr Capital beträgt 500,000 Pf. St.

Verschiedene der übrigen Banken bestehen aus einer großen Zahl von Theilhabern, die sich bei einigen auf mehrere hundert beläuft; allein da dieselben nicht auf Charters gegründet sind, so ist jeder Theilhaber mit seinem ganzen Eigenthum haftbar. Inzwischen betreiben dieselben ihre Geschäfte mit großer Vorsicht, und Insolvenz war bisher ein höchst seltener Fall bei den schottischen Banken. Als im Jahre 1826 die kleinen Banknoten in England aufgehoben worden, ge-

*) Alle eingelösten Banknoten werden 20 Jahre lang aufbewahrt und wenige Minuten reichen hin jede derselben aufzufinden. Die Bank emittirt keine Note zum zweitenmale, auch wenn selbe noch ganz unverletzt ist, sondern giebt stets neue aus, um bei der Emission stets zusammenhängende und fortlaufende Nummern zu haben. Eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse der englischen Bank ist zu finden in Quin's Bank Evidence.

lang es den schottischen (und irischen) Banken die ihrigen zu erhalten, welche seit länger als einem Jahrhundert in Schottland üblich und der größern Armuth und weniger dichten Bevölkerung jener Länder angemessen sind. Die Banken in Schottland üben eine sehr wohlthätige und allenthalben nachahmungswürdige Wirksamkeit in doppelter Beziehung:

Erstens, indem sie Cassacredit auf gewöhnliche Bürgschaft gewähren. Wenn ein Pächter, Gewerbsmann u. s. w. zwei durch Charakter und äußere Umstände vortheilhaft bekannte Personen als Bürgen bei der Bank aufzubringen vermag, so wird ihm auf die verbürgte Summe ein Conto current eröffnet, und er kann in dieser Weise seine Schuld selbst in den kleinsten Summen wieder abtragen.

Zweitens zahlen die schottischen Banken Zinsen auch von ganz kleinen Depositen und wirken hiedurch zugleich als Sparbanken von größerem Umfange.

Die kleinen Ersparnisse der gewerbetreibenden Classe in Schottland fließen deßhalb den Banken zu, welche das öffentliche Vertrauen durch große Sicherheit rechtfertigen, da man seit einem Jahrhundert nicht Ein Beispiel von Capitalverlust kennt, welcher durch Deponirung bei einer schottischen Bank verursacht worden wäre.

Das Banksystem in Irland bietet ähnliche Verwirrungen durch Bankerotte einer großen Anzahl von Landbanken, wie in England; von fünfzig Banken waren einige und vierzig genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen.

Die Hauptanstalten, an welche gegenwärtig die Bankgeschäfte in Irland beinahe ausschließend übergingen, sind: die irische Bank in Dublin, mit ähnlichen Privilegien wie die englische Bank, und mit einem Capitale von drei Millionen Pf. St. versehen; ihre in Umlauf gesetzten Noten betragen gegenwärtig nahe an sechs Millionen Pf. St., und ihr Einkommen ist, wegen des hohen Disconts in Irland, sehr beträchtlich; ferner die nordische Bankcompagnie in Belfast, eine Actiengesellschaft mit einer halben Million Capitalstock; endlich die irische Provincialbank mit

dem bedeutenden vorzüglich in London zusammengebrachten Capitale von zwei Millionen Pf. St. Dieselbe hat jüngst in allen bedeutenden Städten Irlands Filiale errichtet, und gereicht bei dem übeln Stande der Localbanken dem Verkehr zu großem Nutzen. Die beiden letztgenannten Banken setzten Banknoten im Betrage von zwei bis drei Millionen Pf. St. in Umlauf.

§. 97.

Das Landfrachtwesen wird, wenn keine besonderen Verträge in Mitte liegen, nach den Bestimmungen des Common law beurtheilt, welches festsetzt, daß der Verfrachter in die Eigenschaft eines Versicherers des ihm anvertrauten Gutes getreten, daher für jeden demselben während seiner Obhut zugestoßenen Verlust und Schaden ohne Rücksicht auf die Ursache verantwortlich ist, ausgenommen durch außerordentliche Naturereignisse (act of God) oder durch Krieg. Da jedoch diese für Frachtunternehmer sehr nachtheilige Bestimmung zu verschiedenen Auswegen, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, oder zu Prämien und Versicherungen Veranlassung gab, so sah sich die neue Gesetzgebung zu einer nähern Regulirung des Frachtwesens veranlaßt, wodurch für Landfrachten vorgeschrieben wird *): daß kein Frachtfuhrmann für Verlust oder Beschädigung von Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustande, von Edelsteinen, Juwelierarbeiten, Uhren, Papiereffecten, schriftlichen Urkunden irgend einer Art, Gold-, Silber- und plattirter Arbeiten, Glas, Porcellân, Seide und Seidenwaaren, Pelzwerk und Spitzen, wovon ein verpacktes Colli über 10 Pf. St. Werth enthält, zu haften habe, wenn ihm nicht der höhere Werth und die Beschaffenheit des Gutes eröffnet und über eine verhältnißmäßige Frachterhöhung mit ihm übereingekommen worden. Dagegen sind die Verfrachter verbunden, über diese Behandlung eine Bescheinigung auszustellen. Durch dieses

---

*) 11 Georg IV, und 1 Wilh. IV C. 68.

Statut wird die oben angeführte Verbindlichkeit des Frachters nach dem Common law für die übrigen hierin nicht besonders genannten Artikel nicht aufgehoben. Auch schützt das Statut den Verfrachter nicht gegen die Folgen verbrecherischer Handlungen seiner Diener und nicht gegen offene Vernachlässigung und Verschuldung.

Bei der Seefracht gelten ebenfalls die allgemeinen Grundsätze über Frachtverträge, welche letztere gewöhnlich auf zweifache Weise stattfinden, nämlich:

1) Verfrachtung durch besondern Contract (conveyance by charter-party), wodurch ein ganzes Schiff, oder gewisse Haupttheile eines solchen, einem Handelsmann für Gütertransport zu einer bestimmten Reise nach einem oder mehrern Plätzen überlassen werden. In der Vertragsurkunde werden alle Details über Ladung, Beschaffenheit und Herrichtung des Schiffes, Zeit der Abfahrt u. s. w. aufgenommen, welche von beiden Seiten genau einzuhalten sind. Bei Verzögerung der Ladung desselben ist der versendende Kaufmann zur Entschädigung an den Schiffseigner verpflichtet.

2) Die Verfrachtung mittelst allgemeiner Schiffsgelegenheit (conveyance in a general Ship) findet statt, wenn Schiffseigner sich gegen verschiedene Handelsleute verpflichten, ihre Güter nach den Bestimmungsorten zu bringen. Gewöhnlich werden diese Frachten in den Zeitungen ausgeboten; ihre Festsetzung geschieht durch besondere Verträge oder Frachtbriefe (Bills of lading), welche mehrfach ausgefertigt und dem Versender und Empfänger der Waare, so wie dem Schiffsführer, zugestellt werden. Der Schiffseigner ist nicht verantwortlich für Verluste durch Seegefahren oder Handlungen von Feinden des Landes, also nicht für Schiffbruch, Sturm oder Gefangenschaft. Die Frachtbriefe sind in der Regel nach bestimmten Formularien ausgestellt und lauten auf den Namen des Empfängers oder auf dessen Anweisung (or his assigns); die verladenen Güter sind daher durch einfache Indossirung der Lading-Bill transferabel und

haben die Eigenschaft eines Geschäftspapiers. Selbst in dem Fall, wenn der in dem Frachtbriefe benannte Empfänger insolvent wird und die Güter noch nicht bezahlt sind, so gilt dessenungeachtet seine Uebertragung und dieselben gehen an die Firma der Indossirung über, ohne daß der Versender das Recht der Beschlagnahme während des Transportes auszuüben vermag, welches ihm gegen den erst genannten Empfänger zugestanden wäre. Wenn jedoch der Indossirte nicht bona fide gehandelt hat, sondern von der Zahlungsunfähigkeit des Indossirenden unterrichtet war, und seine Absicht dahin geht, den Versender um den Werth der Waaren zu bringen, so tritt der letztere wieder in sein Recht ein, die Waare noch auf dem Transport mit Beschlag zu belegen. Enthält aber der Frachtbrief selbst die Bedingung, daß die Güter nur gegen Baarzahlung abzugeben seyen, so hat jeder nachfolgende Indossirte dieselbe zu erfüllen.

Vorstehende Bestimmungen sind nur auf Güterkäufe anwendbar; Versendungen an Factoreien können von den Factoren nicht indossirt werden, indem die Gesetze folgern, daß ihre Vollmachten nur auf den einfachen Verkauf, nicht aber auf Uebertragungen der Güter lauten.

Die Gesetze enthalten endlich sehr ausführliche Vorschriften über die Pflichten der Schiffsführer und die Verbindlichkeiten der Versender, über die verschiedenen von diesen zu leistenden Vergütungen und über die Fälle außerordentlicher Kosten bei Rettung der Schiffe aus Seegefahren (Salvage) und ihrer Ausbesserung, in welcher die Admiralität in höchster Jurisdictionsinstanz entscheidet.

§. 98.

Die See-Assecuranzen, früher ein Monopol zweier Corporationen in London, wurden im Jahr 1824 für jedermann freigegeben. Die ersten Erfordernisse bei Versicherungen sind bona fides des Versicherten gegen den Versicherer, Seewürdigkeit des Schiffes, und wirkliches Unternehmen der Reise. In Ansehung der Personen, welche ver-

Das jährliche Einkommen der Bank entspringt aus den Interessen der Schatzkammerscheine und anderer der Bank überlassenen Staatspapiere, aus dem Discont kaufmännischer Wechsel, aus der Verzinsung des oben erwähnten permanenten der Regierung geliehenen Capitalstockes der Bank mit drei Procent, endlich aus den Vergütungen der Regierung für Verwaltung der öffentlichen Schuld.

Die Bank hatte jederzeit ein ständiges Einkommen, da ihre Verwaltung mit großer Vorsicht geführt wurde, aber aus demselben Grunde stets nur einen mäßigen Gewinn. Beinahe das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch betrug die jährliche Dividende an die Eigenthümer 7 Proc. des ständigen Bankcapitals; allein durch die Einstellung der Baarzahlungen der Bank 1797 vermehrte sich das Einkommen derselben auf doppelte Weise, nämlich durch größern Umlauf an Banknoten und durch Ersparung der großen Zinsen, welche die Erhaltung der Baarsummen kostete. Die Eigenthümer empfingen daher außer der eben erwähnten regelmäßigen Dividende in den Jahren 1799 bis 1806 beträchtliche Extrazuschüsse. Vom Jahr 1807 an trat jedoch eine fixe Erhöhung von 7 auf 10 Procent der Dividende an die Stelle der letztern, welche bis zum Frieden 1815 beibehalten wurde. In diesem Jahre wurden die angehäuften Gewinnste vertheilt und jedem Eigenthümer nicht weniger als 25 Procent des Stockcapitales pro rata in den Bankbüchern zu Gute geschrieben. Außerdem floß die jährliche Dividende mit 10 Procent bis zum Jahr 1823, als dieselbe wegen des Wiedereintritts der Baarbezahlungen und der

---

Soll.

In Umlauf befindliche Banknoten	17,262,000 Pfd. St.
Depositen	19,169,000
Summe	36,431,000 Pfd. St.

Haben.

Effecten	31,954,000 Pfd. St.
Bullion	7,067,000
Summe	39,021,000 Pfd. St.

Aufhebung der kleinen Banknoten bis auf 8 Proc. vermindert wurde, welche noch gegenwärtig besteht. Die seit der letzten Vertheilung aufs neue angewachsenen und noch unvertheilten Gewinnstüberschüsse betragen gegen dritthalb Millionen Pfd. St.

Der Anhang des Committe-Rapports gibt nachstehende Uebersicht des Einkommens und der Ausgaben der Bank im Jahr 1832.

Einkommen.

Für Discont	248,321 Pfd. St.
Interesse der Schatzkammerscheine und anderer Staatseffecten	670,598
Dreiprocentige Verzinsung des der Regierung geliehenen Bankcapitals .	446,502
Vergütung der Regierung für die Verwaltung der öffentlichen Schuld . .	251,896
Gewinn an Bullion, Agentie u. s. w.	71,859
Summe	1,689,176 Pfd. St.

Ausgaben.

Gehalte und Verwaltungskosten . .	339,400 Pfd. St.
An Verlusten, Verfälschungen der Banknoten und versch.	89,274
Stempeltaxe für die Banknoten . . .	70,875
Dividende von 8 Proc. Capitals an den Eigenthümer	1,164,235
Verbleibt Ueberschuß der Einnahme	25,392 Pfd. St.

(Nach der letzten Parlamentsacte über die Regulirung der Bankangelegenheiten (3 u. 4 Wilh. IV Cap. 98.) ist die Vergütung für die Verwaltung der öffentlichen Schuld auf die jährliche fixe Summe von 120,000 Pfd. St. herabgesetzt worden).

Die Verwaltung der Bank geschieht durch jährliche Generalversammlungen der Eigenthümer, (an welchen jedoch nur diejenigen Theil zu nehmen berechtigt sind, welche 500 Pfd. St. Bankcapital besitzen) und durch zehn ständige Directoren, (von denen jeder 2000 Pfd. St. Bankcapital

besitzen muß). — Von den letztern ist täglich ein Ausschuß von dreien derselben versammelt und wöchentlich einmal findet eine Sitzung sämtlicher Directoren statt, wobei alle Bankangelegenheiten von einiger Wichtigkeit verhandelt werden. Der Verkehr mit der Regierung findet durch die Directoren mit dem ersten Lord des Schatzes und dem Kanzler der Schatzkammer statt; inzwischen mischt sich die Regierung nicht in die innern Angelegenheiten derselben.

Es kann endlich nicht unbemerkt bleiben, daß die englische Bank vom Jahre 1826 an begann, Filialbanken im Lande zu errichten, welche nun in eilf der vorzüglichsten Fabrik- und Handelsstädte sich befinden. Es wurde bei ihrer Einrichtung mit Sorgfalt darauf gesehen, in ihren Geschäften jede Concurrenz mit den Landbanken zu vermeiden; daher sie auch nicht gleich den letztern Interessen für Depositen zahlen.

Sie übernehmen und leihen Geld, tragen Sorge für die sichere Ueberlieferung der Geldversendungen aus Provinzialstädten nach der Hauptstadt und befördern den Umlauf der Banknoten. Inzwischen bringen sie der Hauptanstalt keinen Gewinn, welchen man auch bei ursprünglicher Errichtung derselben nicht als Hauptzweck im Auge hatte, indem man vielmehr durch diese Maßregel den Nachtheilen des Mißcredits der Landbanken und der durch selbe verursachten Verluste entgegen zu wirken beabsichtigte.

Durch vorstehende Bemerkungen vermöchte man den Gränzen dieser Schrift gemäß nur in den allgemeinsten Umrissen das Wirken und den Umfang dieser berühmten Anstalt zu bezeichnen, welche nicht nur als der erste Grundstein des innern Handelsverkehrs in England und vorzüglich der Hauptstadt*) betrachtet werden muß, sondern zugleich der Regierung eine ungemeine Stütze in ihren schwierigsten Angelegenheiten, und große Ersparniß in der Geschäftsführung gewährt;

---

*) Man rechnet, daß drei Viertheile der englischen Banknoten allein in London umlaufen und nur ein Viertheil in den übrigen Theilen Englands.

welche seit ihrem Bestand von beinahe anderthalb Jahrhunderten in Umfang, Solidität und richtiger Combinationsgabe als unübertroffenes Muster dasteht, und welche endlich jeden Beschauer bei näherer Kenntnißnahme ihrer innern technischen Einrichtungen und ihrer Geschäftsführung mit wahrer Bewunderung erfüllt *).

Die Banken in Schottland setzen zwischen drei und vier Millionen Pfd. St. Papiere in Umlauf, wovon mehr als die Hälfte in 1 und 2 Pfundnoten besteht. Es befinden sich dreißig Banken in jenem Königreiche, wovon die drei vorzüglichsten mit Corporations-Charters versehen sind; nämlich die schottische Bank (entstanden 1695), mit einem Capitale von anderthalb Millionen versehen; die königliche Bank (entstanden 1727) mit einem gleichen Capitale wie die vorhergehende; endlich die brittische Linnengesellschaft (British Linnen-Company) im J. 1746 incorporirt, welche nur kurze Zeit sich mit industriellen Zwecken, nämlich der Beförderung der Leinwandmanufactur beschäftigte und sich bald in eine Bank umwandelte, indem sie nur noch den Namen ihres Ursprunges beibehalten hat. Ihr Capital beträgt 500,000 Pf. St.

Verschiedene der übrigen Banken bestehen aus einer großen Zahl von Theilhabern, die sich bei einigen auf mehrere hundert beläuft; allein da dieselben nicht auf Charters gegründet sind, so ist jeder Theilhaber mit seinem ganzen Eigenthum haftbar. Inzwischen betreiben dieselben ihre Geschäfte mit großer Vorsicht, und Insolvenz war bisher ein höchst seltener Fall bei den schottischen Banken. Als im Jahre 1826 die kleinen Banknoten in England aufgehoben worden, ge-

---

*) Alle eingelösten Banknoten werden 20 Jahre lang aufbewahrt und wenige Minuten reichen hin jede derselben aufzufinden. Die Bank emittirt keine Note zum zweitenmale, auch wenn selbe noch ganz unverletzt ist, sondern giebt stets neue aus, um bei der Emission stets zusammenhängende und fortlaufende Nummern zu haben. Eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse der englischen Bank ist zu finden in Quin's Bank Evidence.

lang es den schottischen (und irischen) Banken die ihrigen zu erhalten, welche seit länger als einem Jahrhundert in Schottland üblich und der größern Armuth und weniger dichten Bevölkerung jener Länder angemessen sind. Die Banken in Schottland üben eine sehr wohlthätige und allenthalben nachahmungswürdige Wirksamkeit in doppelter Beziehung:

Erstens, indem sie Cassacredit auf gewöhnliche Bürgschaft gewähren. Wenn ein Pächter, Gewerbsmann u. s. w. zwei durch Charakter und äußere Umstände vortheilhaft bekannte Personen als Bürgen bei der Bank aufzubringen vermag, so wird ihm auf die verbürgte Summe ein Conto current eröffnet, und er kann in dieser Weise seine Schuld selbst in den kleinsten Summen wieder abtragen.

Zweitens zahlen die schottischen Banken Zinsen auch von ganz kleinen Depositen und wirken hiedurch zugleich als Sparbanken von größerem Umfange.

Die kleinen Ersparnisse der gewerbetreibenden Classe in Schottland fließen deßhalb den Banken zu, welche das öffentliche Vertrauen durch große Sicherheit rechtfertigen, da man seit einem Jahrhundert nicht Ein Beispiel von Capitalverlust kennt, welcher durch Deponirung bei einer schottischen Bank verursacht worden wäre.

Das Banksystem in Irland bietet ähnliche Verwirrungen durch Bankerotte einer großen Anzahl von Landbanken, wie in England; von fünfzig Banken waren einige und vierzig genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen.

Die Hauptanstalten, an welche gegenwärtig die Bankgeschäfte in Irland beinahe ausschließend übergingen, sind: die irische Bank in Dublin, mit ähnlichen Privilegien wie die englische Bank, und mit einem Capitale von drei Millionen Pf. St. versehen; ihre in Umlauf gesetzten Noten betragen gegenwärtig nahe an sechs Millionen Pf. St., und ihr Einkommen ist, wegen des hohen Disconts in Irland, sehr beträchtlich; ferner die nordische Bankcompagnie in Belfast, eine Actiengesellschaft mit einer halben Million Capitalstock; endlich die irische Provincialbank mit

dem bedeutenden vorzüglich in London zusammengebrachten Capitale von zwei Millionen Pf. St. Dieselbe hat jüngst in allen bedeutenden Städten Irlands Filiale errichtet, und gereicht bei dem übeln Stande der Localbanken dem Verkehr zu großem Nutzen. Die beiden letztgenannten Banken setzten Banknoten im Betrage von zwei bis drei Millionen Pf. St. in Umlauf.

§. 97.

Das Landfrachtwesen wird, wenn keine besonderen Verträge in Mitte liegen, nach den Bestimmungen des Common law beurtheilt, welches festsetzt, daß der Verfrachter in die Eigenschaft eines Versicherers des ihm anvertrauten Gutes getreten, daher für jeden demselben während seiner Obhut zugestoßenen Verlust und Schaden ohne Rücksicht auf die Ursache verantwortlich ist, ausgenommen durch außerordentliche Naturereignisse (act of God) oder durch Krieg. Da jedoch diese für Frachtunternehmer sehr nachtheilige Bestimmung zu verschiedenen Auswegen, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, oder zu Prämien und Versicherungen Veranlassung gab, so sah sich die neue Gesetzgebung zu einer nähern Regulirung des Frachtwesens veranlaßt, wodurch für Landfrachten vorgeschrieben wird *): daß kein Frachtfuhrmann für Verlust oder Beschädigung von Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustande, von Edelsteinen, Juwelierarbeiten, Uhren, Papiereffecten, schriftlichen Urkunden irgend einer Art, Gold-, Silber- und plattirter Arbeiten, Glas, Porcellän, Seide und Seidenwaaren, Pelzwerk und Spitzen, wovon ein verpacktes Colli über 10 Pf. St. Werth enthält, zu haften habe, wenn ihm nicht der höhere Werth und die Beschaffenheit des Gutes eröffnet und über eine verhältnißmäßige Frachterhöhung mit ihm übereingekommen worden. Dagegen sind die Verfrachter verbunden, über diese Behandlung eine Bescheinigung auszustellen. Durch dieses

*) 11 Georg IV, und 1 Wilh. IV C. 68.

Statut wird die oben angeführte Verbindlichkeit des Frachters nach dem Common law für die übrigen hierin nicht besonders genannten Artikel nicht aufgehoben. Auch schützt das Statut den Verfrachter nicht gegen die Folgen verbrecherischer Handlungen seiner Diener und nicht gegen offene Vernachlässigung und Verschuldung.

Bei der Seefracht gelten ebenfalls die allgemeinen Grundsätze über Frachtverträge, welche letztere gewöhnlich auf zweifache Weise stattfinden, nämlich:

1) Verfrachtung durch besondern Contract (conveyance by charter-party), wodurch ein ganzes Schiff, oder gewisse Haupttheile eines solchen, einem Handelsmann für Gütertransport zu einer bestimmten Reise nach einem oder mehrern Plätzen überlassen werden. In der Vertragsurkunde werden alle Details über Ladung, Beschaffenheit und Herrichtung des Schiffes, Zeit der Abfahrt u. s. w. aufgenommen, welche von beiden Seiten genau einzuhalten sind. Bei Verzögerung der Ladung desselben ist der versendende Kaufmann zur Entschädigung an den Schiffseigner verpflichtet.

2) Die Verfrachtung mittelst allgemeiner Schiffsgelegenheit (conveyance in a general Ship) findet statt, wenn Schiffseigner sich gegen verschiedene Handelsleute verpflichten, ihre Güter nach den Bestimmungsorten zu bringen. Gewöhnlich werden diese Frachten in den Zeitungen ausgeboten; ihre Festsetzung geschieht durch besondere Verträge oder Frachtbriefe (Bills of lading), welche mehrfach ausgefertigt und dem Versender und Empfänger der Waare, so wie dem Schiffsführer, zugestellt werden. Der Schiffseigner ist nicht verantwortlich für Verluste durch Seegefahren oder Handlungen von Feinden des Landes, also nicht für Schiffbruch, Sturm oder Gefangenschaft. Die Frachtbriefe sind in der Regel nach bestimmten Formularien ausgestellt und lauten auf den Namen des Empfängers oder auf dessen Anweisung (or his assigns); die verladenen Güter sind daher durch einfache Indossirung der Lading-Bill transferabel und

haben die Eigenschaft eines Geschäftspapiers. Selbst in dem Fall, wenn der in dem Frachtbriefe benannte Empfänger insolvent wird und die Güter noch nicht bezahlt sind, so gilt dessenungeachtet seine Uebertragung und dieselben gehen an die Firma der Indossirung über, ohne daß der Versender das Recht der Beschlagnahme während des Transportes auszuüben vermag, welches ihm gegen den erst genannten Empfänger zugestanden wäre. Wenn jedoch der Indossirte nicht bona fide gehandelt hat, sondern von der Zahlungsunfähigkeit des Indossirenden unterrichtet war, und seine Absicht dahin geht, den Versender um den Werth der Waaren zu bringen, so tritt der letztere wieder in sein Recht ein, die Waare noch auf dem Transport mit Beschlag zu belegen. Enthält aber der Frachtbrief selbst die Bedingung, daß die Güter nur gegen Baarzahlung abzugeben seyen, so hat jeder nachfolgende Indossirte dieselbe zu erfüllen.

Vorstehende Bestimmungen sind nur auf Güterkäufe anwendbar; Versendungen an Factoreien können von den Factoren nicht indossirt werden, indem die Gesetze folgern, daß ihre Vollmachten nur auf den einfachen Verkauf, nicht aber auf Uebertragungen der Güter lauten.

Die Gesetze enthalten endlich sehr ausführliche Vorschriften über die Pflichten der Schiffsführer und die Verbindlichkeiten der Versender, über die verschiedenen von diesen zu leistenden Vergütungen und über die Fälle außerordentlicher Kosten bei Rettung der Schiffe aus Seegefahren (Salvage) und ihrer Ausbesserung, in welcher die Admiralität in höchster Jurisdictionsinstanz entscheidet.

§. 98.

Die See-Assecuranzen, früher ein Monopol zweier Corporationen in London, wurden im Jahr 1824 für jedermann freigegeben. Die ersten Erfordernisse bei Versicherungen sind bona fides des Versicherten gegen den Versicherer, Seewürdigkeit des Schiffes, und wirkliches Unternehmen der Reise. In Ansehung der Personen, welche ver-

sichert werden können, gilt der allgemeine Grundsatz, daß jeder, wer ein Interesse an einem Versicherungsgegenstand hat, bis zu dem vollen Umfange dieses Interesses versichert werden kann, und jedem steht hierauf ein Anspruch zu, welcher bei dem Risico des zu versichernden Gegenstandes verletzt werden oder gewinnen kann.

Verboten ist die Versicherung der Löhnungen der Seeleute, nach der Gesetzesregel: „Fracht ist die Mutter der Löhnung," eine Maxime, welche ganz auf den Vortheil des Publicums berechnet ist, indem sie die Seeleute zu ununterbrochener Thätigkeit und Aufmerksamkeit spannt, welche nicht stattfinden würde, wenn dieselben ihrer Löhne unter allen Umständen sicher wären.

Versicherungen sind null, wenn sie sich auf gesetzlich verbotene Seefahrt oder verbotenen Handel beziehen, deßgleichen auch, wenn legale und illegale Güter auf einer Versicherungspollete eingetragen sind.

Die Einrichtung und die wesentlichen Erfordernisse der Versicherungspollete sind genau durch die Gesetze bezeichnet. Dieselbe muß enthalten: den Namen des Versicherten und des Fahrzeuges, die genaue Beschreibung der versicherten Gegenstände, so wie der Preise, die Specification der Gefahren, gegen welche versichert wird *), Datum, Unterschrift und Stempel.

Gewöhnlich werden durch ein angehängtes Memorandum gewisse, dem Verderben leicht ausgesetzte Artikel, sodann

*) Die gewöhnlichen Ausdrücke einer englischen Assecuranz-Pollette sind: „Perils of the seas, men-of-war, fire, enemies, pirates, rovers, thieves, lettres of mart and countermart, surprisals, takings at sea, arrests, restraints, and detainments of all Kings, princes, and people of what nation, condition, and quality so ever; barratry of the master and mariners, and all other perils, losses and misfortunes, that have or shall come to the hurt or detriment, or damage of the said — or any part there of."

Verluste unter fünf Procent überhaupt (außer in Strandungsfällen) von der Versicherung ausgenommen.

Endlich bestehen auch gewisse Garantien (Warranties) zu Gunsten der Versicherer, welche in die Assecuranzpollette mit aufgenommen werden, nämlich hinsichtlich der Zeit der Abreise des Schiffes; des guten Zustandes desselben zu einer bestimmten Zeit; daß dasselbe unter Begleitung abgeht; daß das Eigenthum neutral ist, und daß keine Beschlagnahme darauf im Hafen der Ausladung stattfindet.

Hinsichtlich der Wirkung der Assecuranz-Verträge unterscheiden die Gesetze zwischen totalem und partialem Verlust, indem der Versicherungsvertrag jederzeit nur auf die Schadloshaltung des wirklichen Verlustes gerichtet ist, daher nun die Vergütung des beschädigten Theiles angesprochen werden kann.

Der totale Verlust tritt entweder ein per se, oder durch Verzicht des Versicherten auf das ganze Versicherungsobject (Abandonment). Letzterer ist nur auf gewisse Fälle und Umstände beschränkt, und ist einer förmlichen Uebertragung des Eigenthums vom Versicherten auf den Versicherer gleich geachtet. Bei partiellen Verlusten wird jederzeit der ursprüngliche Werth bei der Versicherung und nicht jener der Waare nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte zu Grund gelegt und nach Verhältniß der Beschädigung ausgemittelt.

Ein besonderer im englischen Handel häufig vorkommender Schifffahrtsvertrag ist die Bodmerei (Bottomry), ein von einem Schiffseigenthümer aufgenommenes Anlehen zur Unternehmung einer Seereise, wofür er sein Schiff verpfändet, und wenn dasselbe glücklich zurückkehrt, das Anlehen mit Zinsen zurückzuzahlen sich verbindlich macht.

Wenn dagegen Waaren, welche verschifft werden sollen, verpfändet werden, unter der übrigens gleichen Bedingung der Rückzahlung des Anlehens mit Zinsen nach glücklicher Ankunft derselben an ihrem Bestimmungsorte, so heißt dieß Respondentia. In beiden Fällen übernimmt der Darleiher das Risico der Seereise; er erhält Capital mit Zinsen nur

unter der Bedingung der glücklichen Vollendung der Reise zurück, allein für diese Gefahr auch weit höhere Zinsen (periculi pretium), welche von den Gesetzen durchaus nicht beschränkt, sondern dem freien Uebereinkommen überlassen sind. Aehnliche Verträge finden statt, nicht nur durch Verpfändung des Schiffes oder der Waaren, sondern durch Darleihen auf eine Speculationsreise überhaupt, wobei der Empfänger des Anleihens sich verbindlich macht, das Capital mit den bedungenen hohen Zinsen (usura maritima) wieder zu erstatten, wenn die Speculation glücklich ausgefallen ist.

Die Nachsicht der Gesetze in Ansehung der hohen Zinsen, welche in diesen Fällen bis zu 30 — 50 Procent steigen, bezweckt die Beförderung der Schifffahrt und Speculationen des Handels. Wenn das verpfändete Schiff zurückgekehrt ist und die Befriedigung des Gläubigers nicht in der bestimmten Zeit erfolgt, so wendet sich der letztere unter Vorlage des Bodmerei-Vertrages an den Admiralitätshof zur Zwangsveräußerung des Schiffes.

In Ansehung der Löhnungen der Seeleute bei der Handelsschifffahrt ist vorgeschrieben, daß kein Seemann ohne schriftlichen Contract in Dienst genommen werden dürfe; ferner daß demselben, so lange das Schiff auf der See sich befindet, nie mehr als die Hälfte seines fälligen Lohnes bezahlt werden dürfe; endlich besteht die merkwürdige gesetzliche Bestimmung, daß jede den Seeleuten gegebene Zusage einer besondern außerordentlichen Belohnung null und nichtig sey, indem bei jedem Dienstvertrage mit Seeleuten die äußerste Anstrengung und Aufmerksamkeit derselben als erste Bedingung von selbst vorausgesetzt werde. Gleich folgerichtig erklärt auch das Gesetz die Seeleute ihrer Löhnungen für verlustig, wenn das Schiff zu Grunde geht oder in Gefangenschaft geräth; deßgleichen wenn ein Seemann von demselben entweicht,

§. 99.

Die Bankerottgesetze bilden einen sehr wichtigen

und ausführlichen Theil der englischen Mercantil-Gesetzgebung. Sie umfassen in der Betrachtung der häufigen und großen Ueberschuldungen, welche in einem Handels- und Gewerbsverkehr von so ungemeinem Umfange nicht fehlen *), unter obiger Benennung eine Reihe von Bestimmungen, um einestheils den Gläubigern eines insolventen Schuldners wenigstens die unparteiische Zutheilung der verbliebenen Vermögensmasse zu sichern, andererseits aber den letztern an der Fortsetzung ungünstiger Speculationen bis zum letzten Rest seines Vermögens und zum vollen Verlust für seine Gläubiger zu verhindern. Es wurden daher gewisse Handlungen eines Schuldners jener Kategorien, auf welche die Bankerottgesetze anwendbar sind, als offenbare Anzeichen von Bankerott (acts of bankrupty) gesetzlich bezeichnet, nach welchen derselbe unmittelbar als Bankerotteur betrachtet werden soll, und wodurch dessen Gläubiger berechtigt sind, gegen ihn als solchen bei den Gerichten einzuschreiten. Allein bei aller Schärfe dieser Bestimmungen waltet zugleich die humane Rücksicht ob, einen zahlungsunfähigen Gewerbsmann, welcher oft weniger durch eigene Schuld als durch äußeres Unglück in diese Lage gekommen ist, nicht durch plötzliche Entziehung seiner ganzen Habe dem absoluten Mangel preiszugeben; vielmehr wird demselben, Fälle offenbaren Uebelverhaltens des Schuldners (misconduct) ausgenommen, eine gewisse Summe aus seinem Vermögen zum Unterhalt und als Mittel zu rechtlichem Erwerb ausgesetzt, welche sich nach Verhältniß der Vermögensmasse jedes Schuldners und nach billigen Rücksichten seiner Lage bestimmt. Ferner bringt das Banquerottverfahren von selbst eine Art Schadloshaltung des Schuldners für die Entziehung seines Vermögens dadurch mit sich, daß es ihn von der Zeit an, wenn der Bankerott

*) Nach der „Bankrupts-Analysis," welche von Zeit zu Zeit in den Londoner öffentlichen Blättern erscheint, können jährlich gegen tausend erklärte Bankerotte unter den gewerblichen Classen angenommen werden.

förmlich erklärt ist, von allen Schulden und früheren Verbindlichkeiten förmlich und für immer befreit, und ihm daher um so leichter Gelegenheit gewährt, sich mit Hülfe des ihm ausgesetzten Unterhaltsbeitrages und seiner eigenen Betriebsamkeit aufs neue zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft empor zu schwingen. Das englische Bankerottgesetz ist daher streng und mild zugleich; es entzieht dem bankerotten Schuldner bei der ersten unzweideutigen Handlung, welche auf diesen Zustand schließen läßt, sogleich sein Vermögen und jede Art Disposition darüber; allein es entlastet ihn zugleich und gewährt ihm neuen Antrieb und Muth zur Uebung seiner Thätigkeit und Talente, und häufig findet derselbe bei tadellosem Benehmen in dieser gesetzlichen Krise selbst den sichersten Anker zur Rettung.

Die Banquerottgesetze haben daher einen doppelten Zweck: Erstens, die Vertheilung des Vermögens des Schuldners unter seine Gläubiger auf die schnellste, wirthschaftlichste und den Grundsätzen der Billigkeit angemessenste Weise; zweitens, die Befreiung des Schuldners, sowohl in Ansehung seiner Person, als seiner Verbindlichkeiten, nachdem er sein Vermögen offen und vollständig übergeben hat.

Wir versuchen nachstehend die neueste Gesetzgebung dieses Zweiges in ihren allgemeinsten Umrissen darzustellen, ohne in die nähern Vollzugsbestimmungen, welche mit ihrem reichhaltigen Detail ein eigenes Werk erfordern würden, eingehen zu können *).

Innerhalb der letztverflossenen zehn Jahre wurde die Gesetzgebung dieses Zweiges beinahe ganz umgearbeitet und erhielt die wesentlichsten Verbesserungen. Die große Zahl der frühern Statuten wurde 1825 in einem neuen verbesserten und vervollständigten Gesetze **) vereinigt, und im Jahre 1831 verdankte man den Bemühungen des Lordcanzlers Brougham

---

*) Außer den angeführten Statuten nachzusehen: Blackstone, Commentaries; Smith, Compendium of mercantile law. 1834.

**) 6 Georg IV C. 16.

ein weiteres Statut*), um die Kosten des Bankerottverfahrens zu vermindern, und jede Verzögerung und Unsicherheit des Verfahrens möglich zu entfernen. Durch diese letztere wichtige Parlamentsacte wurde ein neuer Gerichtshof für diesen Zweig der Rechtsverwaltung (Court of Bankrupty) niedergesetzt; die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bankerott-Verfahrens dem Lordkanzler übertragen; Bevollmächtigte von Amtswegen (Official Assignees) wurden zur Behandlung der Bankerottmasse aufgestellt; ähnliche Bevollmächtigte von Seite der Gläubiger zur Mitverwaltung der Bankerott-Masse und schiedsrichterlichen Einwirkung zugelassen; allen Attorneys und Sollicitors die Praxis bei dem Bankerotthofe gestattet und angeordnet, daß die Schuldforderungen durch Eidesleistung vor dem Richter erwiesen werden müssen. Zur Schlichtung der Bankerott-Angelegenheiten in den übrigen Theilen des Landes wurde die fixe Anstellung und Besoldung von Commissairen, nach Ernennung der Assisenrichter, angeordnet. Diese Bestimmungen brachten die wesentlichsten Verbesserungen in die Judicatur, im Einklang mit den Principien der Rechtspflege selbst, und ohne die früheren Bankerottgesetze in ihrer Wesenheit zu verändern.

Zur Einsetzung des Bankerott-Gerichtshofes wurde durch das oben erwähnte Statut von 1831 angeordnet, daß von Barristers, welche wenigstens seit zehn Jahren bei den Gerichtshöfen gestanden haben, einer zum Oberrichter (Chief Judge) und drei zu Richtern desselben, deßgleichen sechs andere Barristers von gleich langer Praxis als ständige Commissarien ernannt und aus ihnen die vacanten Richterstellen besetzt werden sollen; der nämliche Gerichtshof soll zugleich als court of law and equity eingesetzt werden und aller Rechte und Privilegien der höhern Kanzlei-Gerichtshöfe theilhaft seyn, gleich den königlichen Gerichtshöfen und Richtern in Westminster. Eine Section desselben bildet zugleich den Revisionshof über das

*) 1 und 2 Wilhelm IV C. 56.

vom Bankerotthofe eingeschlagene Verfahren, und von dessen Entscheidungen ist zuletzt Berufung an den Lordkanzler zulässig.

§. 100.

Den Bankerottgesetzen unterworfen ist jeder Kaufmann, Banquier, Versicherer, Kaimeister, Gewerbsmann und alle in Hülfsgewerben beim Handel und Gewerbswesen beschäftigte Personen *); dagegen sind gesetzlich hievon ausgenommen die Landbebauer, Pächter, Viehzüchter, Landwirthe, gemeinen und Lohnarbeiter; ferner die General-Einnehmer der öffentlichen Steuern, endlich die durch Parlamentsacte incorporirten Handelsgesellschaften und Innungen **).

Als Handlungen, welchen die gesetzliche Folge der Anrufung des Bankerott-Verfahrens von Seite der Gläubiger gegeben ist, werden alle diejenigen angesehen, wodurch sich die unzweideutige Absicht einer Hinhaltung oder Defraudation der Gläubiger kund gibt. In dem Statute sind namentlich aufgeführt: Entfernung aus dem Königreich oder vom Hause; sich für nicht liquide Schulden dem Gefängnisse überliefern; sich sequestriren oder auf Schuldforderungen exequiren lassen; Ausstellung betrügerischer Anweisungen oder Immissionen und Transferirungen auf sein Eigenthum an Dritte, um hiedurch den wahren Gläubigern das Vermögen zu entziehen; endlich die eigene Bankerott-Erklärung des Schuldners, welche jedoch, ehe dieselbe gerichtliche Folge erlangen kann, eine gewisse Zeit vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden muß.

Gläubiger, welche das Bankerottgesetz gegen einen Schuldner auf den Grund einer solchen Handlung desselben anrufen, müssen eine vollkommen liquide und gesetzliche Forderung von wenigstens 100 Pfd. St. für einen Gläubiger, oder wenn zwei, von 150 Pfd. St., für drei von wenigstens

---

*) Daher auch Geistliche und Beamte, insofern sie ein eigentliches Handelsgeschäft oder Gewerbe treiben.

**) 6 Georg IV C. 16.

200 Pf. St. u. s. w. nachweisen und eidlich bestätigen. Hiernach wird von dem Lordkanzler das Fiat unter großem Siegel ausgefertigt, wodurch die Bankerott-Commission niedergesetzt und ermächtigt wird, sowohl in Ansehung der Person als des Vermögens des Schuldners die gesetzlichen Verfügungen zu treffen.

Die Commissaire des Gerichtshofes sind ermächtigt, Personen zu citiren, dieselben eidlich zu vernehmen und von dem Schuldner die Vorlage aller Papiere, Verträge und Urkunden jeder Art zu verlangen, welche zur richtigen Darstellung des Vermögensstandes und zur Entscheidung der Frage über das wirkliche Vorhandenseyn eines Bankerotts dienlich sind.

Auch sind sie berechtigt, nicht nur den Schuldner nach Umständen in Arrest bringen zu lassen *), sondern auch vorgeladene aber nicht erschienene oder widerspenstige Zeugen. Nach vollem Beweise des Bankerotts wird der Schuldner vor dem Gerichtshof als Bankerotteur erklärt, worüber Bekanntmachung durch die Zeitungen erfolgt; zugleich werden zwei oder mehrere öffentliche Versammlungen mit demselben zur Uebergabe seines Vermögens und die dahin bezüglichen Anordnungen ausgeschrieben.

Dem Schuldner bleibt indeß die Berufung gegen dieses Urtheil bei dem Revisionshofe offen **), welcher die Angelegenheit vor einem oder mehreren Richtern des Bankerotthofes

*) Die Einkerkerung des Schuldners beschränkt sich überhaupt nur auf die Fälle, wenn derselbe den Aufforderungen der Bevollmächtigten für Verwaltung der Concursmasse zur Angabe seines Vermögens und der von ihm verlangten Aufschlüsse nicht vollständig genügt, oder gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß Verheimlichung eines Theiles der Concursmasse oder überhaupt dolose Handlungen von demselben beabsichtigt werden.

**) Die Berufung hat innerhalb zwei Monaten nach dem Urtheilsspruche zu geschehen, wenn der Schuldner im vereinigten Königreiche sich befindet; binnen drei Monaten, wenn er in andern Theilen von Europa, und binnen einem Jahr, wenn er in einem andern Welttheile sich aufhält.

durch eine Jury untersuchen läßt, und von da, wie schon bemerkt, an den Lordcanzler.

Die Commissaire sind befugt, offene Befehle (warrants) zum Eindringen in das Haus, Oeffnen aller Thüren, Schränke u. s. w. des Schuldners zu ertheilen, sowohl zu dessen Ergreifung, als zur Beschlagnahme seines gesammten Eigenthums. Bei obwaltendem Verdachte, daß Eigenthum des Bankerottschuldners irgendwo verborgen ist, haben die Commissarien auch das Recht in andern demselben nicht angehörenden Häusern Nachsuchung zu pflegen, und es stehen ihnen in dieser Hinsicht alle Befugnisse zu, welche bei dem Vollzuge eines Warrant zur Nachforschung nach gestohlenem und verheimlichtem Gute gegeben sind. Personen, welche ein Eigenthum des Schuldners in Händen haben, oder dessen verdächtig sind, dürfen, falls sie den Aufforderungen der Commissarien nicht Folge leisten, verhaftet und so lange eingekerkert werden, bis sie dem Gerichtshofe genügt haben.

Der Bankerottschuldner, welcher nicht zu jeder gegebenen Zeit vor dem Gerichtshof erscheint, soll verhaftet und falls er die an ihn gestellten Fragen über sein Eigenthum und seinen Verkehr und die Ueberlieferung seines ganzen Besitzthums eidlich zu beantworten sich weigert, so lange eingekerkert werden, als die Commissarien für gut finden.

Andrerseits sind auch die Gläubiger verpflichtet, ihre Forderungen eidlich vor einem der Richter des Bankerotthofes zu bestätigen, oder wenn sie außer Landes sich aufhalten, durch einen vor einer Magistratsperson ihres Aufenthaltsortes geleisteten Eid, unter Zeugschaft eines öffentlichen Notars, eines brittischen diplomatischen Agenten oder Consuls; nicht minder haben sich die Gläubiger allen Anordnungen über persönliches Erscheinen zur nähern Darlegung ihrer Schuldforderungen zu unterwerfen, welche vom Gerichtshof angeordnet werden. Corporationen werden bei diesen Handlungen durch einen Agenten, und Handelshäuser, die aus mehreren Theilhabern bestehen, durch einen derselben unter dem Namen der Firma des Hauses vertreten.

Wenn Gläubiger eine Schuldklage gegen den Gemeinschuldner vor der Bankerott-Erklärung anhängig gemacht haben, so können sie nur dann bei dem Bankerott-Prozesse concurriren, wenn sie diese Klage vorher aufgegeben haben; wobei ihnen jedoch keine Kosten zur Last fallen sollen, und falls der Schuldner wegen dieser frühern Schuld eingekerkert war, so wird der Gläubiger nur dann zum Beweisverfahren über seine Forderung zugelassen, wenn er den Schuldner vorher freigegeben hat.

Die Schuldforderungen an die Concursmasse müssen selbst in dem Fall bewiesen werden, wenn sie der Concursschuldner anerkennt.

Die Bevollmächtigten von Amtswegen (Official assignees) werden vom Lordcanzler ernannt und sollen dreißig an der Zahl nicht übersteigen; sie werden aus der Classe von Kaufleuten, Sensalen (Brokers) Buchhaltern und andern mit Handels- und Gewerbsgeschäften vertrauten Personen gewählt. Ihre Bestimmung ist, in Gemeinschaft mit den von Seite der Gläubiger gewählten Bevollmächtigten alles bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners zu verwalten und die Veräußerungen zu vollziehen, unter der Aufsicht und Direction des Gerichtshofes. Sie werden nach Gutbefinden der Gerichtscommissarien (Commissioners) und nach Verhältniß der Vermögensmasse für ihre Bemühungen bezahlt, und können stets von dem Gerichtshof, ohne weitere Einsprache, entfernt werden. Sie müssen Sicherheit leisten, und haben das Recht noch vor der Wahl der Bevollmächtigten der Gläubiger über das Eigenthum des Bankerottschuldners die nöthigsten Verfügungen zu treffen.

Die Bevollmächtigten der Gläubiger werden bei der zweiten öffentlichen Versammlung über den Bankerott nach Stimmenmehrheit gewählt; jeder Gläubiger, welcher eine Forderung von 10 Pfd. St. und aufwärts nachweis't, hat eine Stimme; allein die Commissarien des Gerichtshofes haben das Recht, die Wahl ungeeigneter Personen zu verwerfen, worauf andere gewählt werden.

Wenn von einer Handlungsfirma nur ein oder mehrere Mitglieder dem Bankerottverfahren unterliegen, aber nicht die ganze Firma, so steht auch den Gläubigern der letztern das Recht zu, bei den Wahlen der Bevollmächtigten zu concurriren; aber sie können nur dann auf eine Dividende aus der von der ganzen Handlungsfirma getrennten Concursmasse Anspruch machen, wenn die Separatgläubiger aus dieser Masse ihre volle Befriedigung erhalten haben. In dringenden Fällen ist es auch den Gläubigern gestattet, noch vor der Wahl ihrer Bevollmächtigten einen solchen vorläufig zur Vertretung ihres Interesses zu bestellen.

Den Bevollmächtigten ist es gestattet, in öffentlicher Versammlung sich mit den Schuldnern der Concursmasse zu verständigen, Zahlungsfristen zu bewilligen und schiedsrichterliche Verfügunngen zu treffen; wenn jedoch Gläubiger, deren Forderungen zusammen ein Drittheil der Gemeinschuld betragen, ihre Einwilligung hiezu versagen, so wird die Sache von den Gerichtscommissarien entschieden.

Die Bevollmächtigten sind zur Rechnungsführung über die Verwaltung der Concursmasse verpflichtet, welche jedem Gläubiger zur Einsicht offen steht; die Gerichtscommissarien sind befugt, hierüber in jedem Momente Rechenschaft unter Vorlage aller Papiere, Rechnungen u. s. w. zu verlangen, und Bevollmächtigte, welche sich dessen weigern, durch Einkerkerung hiezu anzuhalten.

Wenigstens vier Monate nach dem Erlasse des Fiat über das Bankerottverfahren und nicht über sechs Monate nach diesem Termine wird von den Gerichtscommissarien eine öffentliche, 21 Tage zuvor durch die Zeitungen bekannt gemachte Versammlung zur Abhörung des Berichtes und der Rechenschaft der Bevollmächtigten über den Stand der Concursmasse gehalten, wobei letztere ihre Angaben eidlich zu bestätigen haben.

Gelder der Concursmasse dürfen nicht in einem Banquierhause niedergelegt werden, bei welchem einer der Commissarien oder Bevollmächtigten betheiligt ist. Falls aber letz-

tere dergleichen Gelder zu ihrem eigenen Nutzen anlegen, so sollen sie mit 20 Procent Interessen bestraft werden.

Zur Anweisung der Dividende wird von den Gerichts-Commissarien eine öffentliche Versammlung nicht vor 4 und nicht nach 12 Monaten von dem Erlasse des Fiat an, und nach vorhergegangener Prüfung der Rechnung der Bevollmächtigten ausgeschrieben, in welcher das disponible Vermögen der Concursmasse nach Verhältniß der liquiden Forderungen unter die Gläubiger vertheilt wird. Gläubigern, welche ihre Forderungen noch nicht liquidirt haben, steht es frei, dieß nun nachzutragen.

Im Fall die Masse bei der ersten Tagfahrt nicht ganz vertheilt werden kann, so ist eine zweite zur Vertheilung des Restes, innerhalb 18 Monaten von dem Erlasse des Fiat an gerechnet, gestattet, welche jedoch die letzte seyn soll, wenn nicht etwa ein Theil der Masse noch dem Ausgang eines Processes unterworfen ist oder später in die Hände der Bevollmächtigten kömmt; in diesem Fall muß die Vertheilung längstens zwei Monat, nachdem die Umwandlung solcher Vermögenstheile in Geld erfolgt ist, geschehen.

Bei Vertheilung der Concursmasse unter die Gläubiger wird kein Vorzugsrecht, welches durch vorhergehende Sicherheitsleistung erworben worden, beachtet.

Wenn der Schuldner nach den vorerwähnten Proceduren seines Vermögens entäußert ist, dasselbe vollständig überliefert und sich den Bankerottgesetzen in allen Beziehungen unterworfen hat, so erhält er ein, von wenigstens vier Fünftheilen der Gläubiger, deren Forderungen über 20 Pfd. St. betragen, unterzeichnetes Certificat, wodurch er von allen zur Zeit der Bankerott-Erklärung bestandenen Schulden, Ansprüchen und Verbindlichkeiten vollkommen befreit wird. Dieses Certificat erhält jedoch erst seine Kraft auf den Bericht der Gerichtscommissarien an den Lordcanzler, daß gegen die Wahrscheinlichkeit der vollen Vermögens-Uebergabe des Schuldners kein Zweifel obwalte, und auf geleisteten Eid des Schuld-

ners, daß die Unterschriften der Gläubiger für das Certificat nicht dolos erlangt worden sind.

Jeder Bankerottschuldner, welcher das Certificat erworben hat, empfängt aus der Concursmasse einen Unterhaltsbeitrag, und zwar: wenn die Dividende 10 S. pr. Pfd. St. betragen hat, fünf Procent derselben, unter der Einschränkung, daß diese nicht 400 Pfd. St. übersteigen; wenn sie 12½ S. auf das Pfd. St. betrug, 7½ Procent bis zu dem Betrage von 500 Pfd. St.; endlich bei 15 S. auf das Pfd. St. und darüber 10 Procent bis zu 600 Pfd. St. Bleibt jedoch die Dividende unter 10 S., so ist die Bestimmung des Unterhaltsbeitrages den Bevollmächtigten überlassen, soll aber drei Procent und 300 Pfd. St. in Summe nicht übersteigen.

Die bisher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen endlich schließen eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner nicht aus; jedoch ist hiezu die Einwilligung von neun Zehnttheilen der Gläubiger nach der Anzahl und dem Werthe der Forderungen derselben in öffentlicher, 21 Tage vorher durch Zeitungen bekannt gemachter Versammlung erforderlich. Erfolgt diese Einwilligung, so wird die Bankerottcommission von dem Lordcanzler aufgelöst.

Die Jurisdiction dieser Bankerottgesetze ist in ihrer vollen Ausdehnung nur in England gültig und erstreckt sich nur in einzelnen Bestimmungen auf Schottland und Irland.

§. 101.

Nur mit wenigen Worten möge schließlich der Insolvenz-Gesetze Erwähnung geschehen, welche nicht zur eigentlichen Mercantilgesetzgebung gehören, weil sie nicht gleich den Bankerottgesetzen ausschließend auf den Handels- und Gewerbestand, sondern auf alle Einwohnerclassen des vereinigten Königreichs sich erstrecken. Der wesentliche Unterschied, welchen die Gesetze zwischen Bankerott und Insolvenz machen, besteht darin, daß derjenige, welcher dem Bankerottverfahren unterlegen und das Certificat hierüber

von den Gläubigern erlangt hat, von allen seinen Verbindlichkeiten, wie oben schon erwähnt, für immer befreit ist, während dagegen der Insolvente, wenn gleich seiner momentanen Verbindlichkeit durch das Insolvenzverfahren entledigt, zu gleicher Zeit, und kraft desselben gerichtlichen Actes, die fernere unbedingte Verpflichtung übernimmt, seine sämmtlichen Schulden abzutragen, daher auch fernerhin und für alle Zukunft für die Tilgung seiner Schulden zu haften, so weit er es immer vermag, weßhalb jedem Gläubiger das Recht zusteht, den Insolvenz-Schuldner von Zeit zu Zeit vor den Gerichtshof zu bringen und einer Untersuchung unterwerfen zu lassen, ob dessen neuer Erwerb ihn in den Stand setze, seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Härte der englischen Schuldgesetze, nach welchen früherhin Schuldner auf unbestimmte Zeit, häufig auf viele Jahre, von ihren Gläubigern im Gefängniß gehalten werden konnten und überdieß nicht selten durch wucherische Unterhaltsberechnungen und andere Umtriebe die letzten Reste ihres Eigenthums verloren, wurde im Jahr 1820 durch die Einführung eines eigenen Schuldnertribunals (Court for Relief of insolvent debtors) gemildert. Dieser Gerichtshof, mit den Befugnissen der höheren Westminster-Gerichtshöfe versehen, bezweckt die Ordnung der Angelegenheiten insolventer Schuldner, die Uebernahme ihrer Besitzthümer und deren Veräußerung zur Befriedigung der Gläubiger. Er besteht aus einem Dirigenten und zweien Commissarien, und besitzt eine ähnliche Einrichtung wie der Gerichtshof für die Bankerotte. Alle früheren Schuldgesetze wurden durch zwei neuere Statuten *) aufgehoben und mit vielen neuen Bestimmungen consolidirt.

Jeder insolvente und von seinen Gläubigern im Gefängniß gehaltene Schuldner hat das Recht, diesen Gerichtshof anzurufen, und unter Specification und Uebergabe

*) 7 Georg IV C. 57. — 1 Wilh. IV C. 57.

seines ganzen Besitzthums (mit Ausnahme von Kleidungsstücken, Werkzeugen und den nöthigsten häuslichen Utensilien für sich und seine Familie, welche zusammen 20 Pfd. St. an Werth nicht übersteigen) die Entbindung nicht nur von denjenigen Schulden, für welche er eingekerkert ist, sondern auch von allen übrigen, zu verlangen. Der Gerichtshof setzt eine verhältnißmäßige Anzahl Bevollmächtigte der Gläubiger (Assignees) in den Besitz des gesammten Eigenthums des Schuldners, welches nach vorhergegangener Bekanntmachung in den Zeitungen durch öffentliche Auction versteigert wird. Dem Gerichtshofe bleibt es überlassen, diese Veräußerungen in der Art und Weise anzuordnen, daß hieraus der höchst mögliche Erlös erzielt und jeder Verschleuderung des Gutes vorgebeugt wird. Auf kirchliche Einkünfte oder Besoldungen und Pensionen von Civilbeamten oder Militärpersonen steht den Gläubigern keine directe Beschlagnahme zu; wohl aber dem Gerichtshofe, mit Zustimmung der betreffenden öffentlichen Stellen und Aemter, einen angemessenen Theil dieser Bezüge zur Schuldenliquidation des Insolventen anzuweisen. Bei der letztern, welche öffentlich ausgeschrieben wird, haben die Gläubiger ihre Forderungen eidlich zu bestätigen; zugleich werden etwaige Einwendungen der Gläubiger gegen die alsbaldige Freilassung des Schuldners aus dem Gefängniß, wozu jeder berechtigt ist, dessen Forderung 50 Pfd. St. beträgt, von dem Gerichtshof untersucht und beschieden. Bestehen keine solchen Einwendungen und ist gegen den Cessionsact des Schuldners über sein Besitzthum nichts zu erinnern, so wird derselbe unmittelbar nach abgehaltenem Liquidationstermin auf freien Fuß gesetzt; gegentheiligen Falles aber ist der Gerichtshof berechtigt, denselben noch ferner, jedoch nicht über sechs Monate von dessen erster Eingabe an gerechnet, in Detention zu belassen. Hat jedoch der Schuldner seine Bücher vernichtet oder auf irgend eine andere betrügerische Weise gegen seine Gläubiger gehandelt, so kann derselbe für längere Zeit, jedoch nicht über drei Jahre, im Gefängniß gehalten werden; für

andere geringere Vergehen bestimmt das Gesetz zweijähriges Gefängniß als höchste Arreststrafe des Schuldners.

Nach dem Schlusse des Schuldverfahrens wird der Schuldner von allen Ansprüchen oder Kosten, welche von irgend einem Gerichtshof an ihn gemacht werden könnten, förmlich entlastet *); jedoch ist derselbe vorher verpflichtet, eine procuratorische Vollmacht (Warrant of Attorney) auszustellen, welche den Schuldgerichtshof ermächtigt, zu jeder Zeit im Namen der sämmtlichen Gläubiger desselben für alle noch unbezahlten Schulden bei einem der höhern Gerichtshöfe von Westminster zu belangen, und ihn der Execution auf sein später erworbenes Vermögen, oder den Nachlaß nach seinem Tode, bis zur vollen Tilgung seiner Schulden zu unterwerfen.

Ein auf diese Art entlasteter Schuldner kann für keine Schuld, welche in der ersten Aburtheilung begriffen ist, ferner eingekerkert werden. Nur in dem Fall, wenn der Schuldner späterhin in den Besitz von öffentlichen Fonds oder werthvollen Papieren anderer Art gelangt, welche der gerichtlichen Execution entzogen werden, oder wenn derselbe einer eidlichen Angabe über sein später erworbenes Vermögen sich weigert, kann er aufs neue eingekerkert werden. Falsche Angaben über den Besitzstand des Schuldners, sowohl von ihm selbst als andern Personen, oder Mithülfe letzterer zur Verheimlichung von Vermögenstheilen des erstern, bestraft das Gesetz als Veruntreuung (misdemeanor) mit dreijährigem Gefängniß bei harter Arbeit.

Die Wohlthaten des Insolvenz-Actes können innerhalb fünf Jahren nicht zweimal von einem Schuldner angesprochen werden, wenn nicht wenigstens drei Viertheile der Gläubiger, nach ihrer Anzahl und dem Werth ihrer Forderungen dazu einwilligen, oder vor dem Gerichtshofe evident dargethan

*) Diese Entlastung erstreckt sich jedoch weder auf Schulden an die Krone oder Uebertretungen der Gesetze über die Staatseinkünfte, noch auf geleistete Bürgschaften gegen den Sheriff oder andere öffentliche Aemter.

wird, daß der Schuldner seit seiner Entlastung das Aeußerste gethan hat, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daß seine später contrahirten Schulden unvermeidlich waren, um sich und seine Familie zu erhalten.

V.

Statistischer Ueberblick des auswärtigen und Colonial-Handels.

§. 102.

Die Wirkungen dieser großen Mannichfaltigkeit legislativer und bürgerlicher Institutionen, deren Schilderung nach ihren äußern Umrissen in den vorhergehenden Abschnitten versucht worden, finden gewissermaßen ihre Concentration und ihr letztes Ziel in dem Umschwung und den Ergebnissen des auswärtigen Handels.

Ein Ueberblick des brittischen Welthandels stellt nicht nur die Erfolge und Früchte vor Augen, welche aus den großen Momenten der Staatsverwaltung, aus den Navigationsgesetzen, dem Zollwesen, aus den Staatsverträgen mit so vielen Nationen, so wie aus den Speculationen der innern Betriebsamkeit des Landes hervorgegangen sind: sondern er enthält auch den Schlüssel zu den Motiven, welche diesen vielfachen Transactionen zu Grunde liegen, indem derselbe die Grade materieller Abhängigkeit des kolossalen Handelsstaates von den Erzeugnissen der einen, und von den Bedürfnissen der andern unabhängigen Völker, und hiemit die Stufenfolge des Werthes dieser Handelsverbindungen bezeichnet, nach welchen die Concessionen und Restrictionen ihres Verkehrs mit Großbritannien durch die commercielle Gesetzgebung geregelt sind. Es ist endlich nur vom Standpunkte der Handelsstatistik aus möglich, die Colonialpolitik und die unermeßlichen finanziellen Opfer zu würdigen, welche der letztern in der alleinigen Absicht von der öffentlichen Ver-

waltung gebracht werden, um die innere Betriebsamkeit zu beleben und eine über alle Welttheile verbreitete Production hervorzurufen.

Mehr als Worte sprechen hier die Zahlen; eine jede derselben bezeichnet den Umfang eines großen Geschäftsbetriebes, die Ergebnisse vereinter Anstrengungen an Industrie, Schifffahrt und Aufwand unermeßlicher Capitale; den Stand der Bedürfnisse und Betriebsamkeit anderer Nationen und die unendliche Mannichfaltigkeit der Naturerzeugnisse verschiedener Länder, als Grundlage des Wechselverkehrs der Völker.

Detail-Angaben in allen diesen Beziehungen würden jedoch den Zweck und Umfang gegenwärtiger Schrift weit überschreiten; es ist dießfalls auf die trefflichen Darstellungen des Board of trade zu verweisen, welche seit einigen Jahren alljährlich dem Parlament vorgelegt werden*), und die Nachweise des brittischen Handelsverkehrs mit allen Ländern umfassen. Aus denselben wurden die nachfolgenden Hauptübersichten der Importe und Exporte für das Jahr 1833 nach Weltgegenden zusammengestellt; wobei bloß zu bemerken

*) Tables of the revenue, Population, Commerce etc. of the united Kingdom and its dependencies. Compiled from official returns. Fol. Der erste Band dieses höchst schätzbaren Werkes, die Hauptquelle der statistischen Nachrichten über den englischen Handel, wurde dem Parlament des Jahres 1833 übergeben, und umfaßt die Uebersichten der Jahre 1820 bis mit 1831.

Der zweite Band, das Jahr 1832 enthaltend, erschien 1834 und der dritte Band, welchem die nachfolgenden Uebersichten für das Jahr 1833 entnommen sind, wurde dem Parlament von 1835 vorgelegt. Der vierte bereits erschienene, und dem gegenwärtig (Frühjahr 1836) versammelten Parlament vorgelegte Band, konnte für diese Schrift nicht mehr benützt werden; indeß sind die Schwankungen des auswärtigen englischen Handels nicht so bedeutend, um nicht auch den Uebersichten von einem Jahre rückwärts einen verlässigen Anhaltspunkt für die Gegenwart zu gewähren.

ist, daß die sämmtlichen Niederlande zum nördlichen, und Frankreich zum südlichen Europa gezählt worden, um das Vorkommen zahlreicher Colonialproducte unter der erstern Rubrik (von den holländischen überseeischen Besitzungen abstammend), und mehrerer Naturerzeugnisse Frankreichs, welche in der zweiten begriffen sind, zu erklären. In den Uebersichten des Handelsverkehrs mit den Ländern America's, außer den brittischen Besitzungen, bildet jener mit den Vereinigten Staaten, vorzüglich für den Export der brittischen Erzeugnisse des Gewerbsfleißes, den Hauptheil, indem er zugleich in indirecter Weise den noch niedern Standpunkt der Industrie in den letztern bezeichnet. Man wird endlich aus den Zahlenverhältnissen selbst leicht ermessen, welche Ausfuhren bloß als zufällige oder Schiffsproviant anzusehen, und welche dem eigentlichen Activhandel mit andern Nationen angehören.

(Man sehe die nachfolgenden tabellarischen Uebersichten von Nr. I mit IV.)

I. Uebersicht[e] der innern Consumtion an Einfuhr-

	[...]nden hat.		
	A[...]	America.	Eigene Consumtion.
		Sämmtliche brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.	
Asche . .	162,948	2,772	166,422
Barille .	—	—	219,470
Bauholz.			
Latten .	1,175	—	12,384
Dielen .	30,980	—	57,291
Lattenholz .	6,088	—	10,065
Mastholz un[...]	4,120	—	11,965
— üb[...]	3,896	—	4,832
Eichenholz, [...]	—	—	2,549
Faßdauben	52,583	—	65,480
Tekholz .	—	—	13,819
Verschiedenes	417,217	—	541,870
Feines Täfel[...]	—	—	2,747
Baumwollenwa[...]	—	1,500	28,577
Baumwolle *)			
Bimsstein .	—	2,245	381,642
Blei . .	—	—	608
Borsten .	—	—	1,823,799
Butter . .	—	—	136,860
Cacao .	2,138,299	2,464,560	1,268,287
Caffee . .	22,781,516	5,106,546	22,741,984
Cassia .	—	—	770
Campeschenholz	287,350	234,240	351,900
Chinarinde	—	253,767	49,525
Cochenille .	167,706	140,200	178,246
Eisen in Barre[...]	—	—	311,460
Elephantenzähn[...]	—	1,433	3,958
Feigen .	—	—	16,493
Fischbein .	—	16,966	18,896
Flachs und We[...]	—	7,600	1,112,190
Gelbholz .	68,260	162,320	153,200
Getreide *)			
Gewürznelken	—	—	64,455
Gummi, arabis[...]	—	18	12,078
Gummi-Lack .	—	173	4,355
Gummi-Schella[...]	—	846	4,885
Häute, Kalb-	—	900	49,770
Reh-	—	151,100	42,447
Ziegen-	—	12,300	1,175,050
Lamm-	—	1,037	2,418,489
Seehun[...]	313,236	109,100	438,675
Häute (ungeger[...]	4,423	185,443	265,860
Lederne Handsch[...]	—	—	1,411,215

(Zu Kleinsch[...]

ist, daß die sämmtlichen Niederlande zum nördlichen, und Frankreich zum südlichen Europa gezählt worden, um das Vorkommen zahlreicher Colonialproducte unter der erstern Rubrik (von den holländischen überseeischen Besitzungen abstammend), und mehrerer Naturerzeugnisse Frankreichs, welche in der zweiten begriffen sind, zu erklären. In den Uebersichten des Handelsverkehrs mit den Ländern America's, außer den brittischen Besitzungen, bildet jener mit den Vereinigten Staaten, vorzüglich für den Export der brittischen Erzeugnisse des Gewerbsfleißes, den Habpttheil, indem er zugleich in indirecter Weise den noch niedern Standpunkt der Industrie in den letztern bezeichnet. Man wird endlich aus den Zahlenverhältnissen selbst leicht ermessen, welche Ausfuhren bloß als zufällige oder Schiffsproviant anzusehen, und welche dem eigentlichen Activhandel mit andern Nationen angehören.

(Man sehe die nachfolgenden tabellarischen Uebersichten von Nr. I mit IV.)

Zu Seite 454.

I. Uebersicht[e] der innern Consumtion an Einfuhr-

	...nden hat.		
	America.		Eigene Consumtion.
	Sämmtliche brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.	
Asche . .	162,948	2,772	166,422
Barille .	—	—	219,470
Bauholz.			
Latten .	1,175	—	12,384
Dielen .	30,980	—	57,291
Lattenholz	6,088	—	10,065
Mastholz un	4,120	—	11,965
— üb	5,896	—	4,852
Eichenholz,	—	—	2,549
Faßdauben	52,583	—	65,480
Tekholz .	—	—	13,819
Verschiedenes	417,217	—	541,870
Feines Täfel	—	—	2,747
Baumwollenwa	—	1,500	28,577
Baumwolle *)			
Bimsstein .	—	2,245	381,642
Blei . .	—	—	608
Borsten .	—	—	1,823,799
Butter . .	—	—	136,860
Cacao .	2,138,299	2,464,560	1,268,287
Caffee . .	22,781,516	5,106,546	22,741,984
Cassia .	—	—	770
Campeschenholz	287,350	234,240	351,900
Chinarinde	—	253,767	49,525
Cochenille .	167,706	140,200	178,246
Eisen in Barre	—	—	311,460
Elephantenzähn	—	1,433	3,958
Feigen .	—	—	16,493
Fischbein .	—	16,966	18,896
Flachs und We	—	7,600	1,112,190
Gelbholz .	68,260	162,320	153,200
Getreide *)			
Gewürznelken	—	—	64,455
Gummi, arabi	—	18	12,078
Gummi-Lack .	—	173	4,355
Gummi-Schella	—	846	4,885
Häute, Kalb-	—	900	49,770
Reh-	—	151,100	42,447
Ziegen-	—	12,300	1,175,050
Lamm-	—	1,037	2,418,489
Seehun	313,236	109,100	438,675
Häute (ungeger	4,425	185,413	265,860
Lederne Handsch	—	—	1,411,215

(Zu Kleinsch

die Einfuhr stattgefunden hat.				Eigene Consumtion.
n und Südsee-Inseln.		America.		
ches Ost- ien.	Uebrige Länder.	Sämmtliche, brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.	
,008	1,342	—	—	512,623
,155	218	1,083	1,385	23,233
,049	—	6,063	18	7,612
—	—	—	—	128,000
341	85	—	1,290	140,444
—	—	—	—	53,053
,966	—	—	231	132,735
377	—	—	—	14,012
—	—	—	—	352,027
400	—	—	800	41,282
—	—	—	—	40,171
200	—	—	25	16,890
—	—	—	—	48,210
—	—	—	—	6,739
—	24,600	—	18,500	854,278
—	—	130 380	8,000	138,380
—	—	718,000	—	643,885
,405	—	—	—	15,014
,321	2,000,	—	—	92,954
,779	—	15,[illegible]30	4,655	361,386
—	—	—	—	1,368,217
—	—	—	202	216,225
—	—	—	—	35,407
—	—	—	—	64,336
—	—	—	—	195,453
—	—	—	—	59,362
146	—	2,095	10,312	2,833
—	—	34,275	8,374	92,098
—	—	—	—	182,771
611	—	26,164	40,802	178,708
676	—	11,434	95,749	44,306
53	—	89,191	13,515	512,420
—	—	—	23,859	23,889
98	—	6,732	1,390	621
,925	1,415,096	4,777,100	4,750	330,245
—	—	—	—	8,068
—	—	—	—	260,185
,370	20,498	112	16,347	122,784
,311	—	—	—	52,104
53	—	—	22,403	180
,994	54,305	3,657,261	344,360	3,651,804
—	—	—	—	137,691
,371	—	—	175	2,368
,671	—	—	—	6,947
,434	—	—	21,573	160,235

II. [J]ahres 1833 aus brittischen

A r	…nd.		Gesammtausfuhr einschlüssig jener nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man.
	America.		
	Sämmtliche brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.	
Baumwollentücher	100,500	104,217	583,843
Blei . . .	—	—	857
Cacao . .	2,066	1,720	2,351,877
Caffee . .	98,242	24,842	15,349,578
Campeschenholz	—	—	7,045
Cassia . . .	15,846	5,230	1,341,546
Chinarinde .	—	—	339,908
Cochenille . .	—	—	130,732
Eisen in Barren	—	650	2,024
Getreide und …			
Weizen . .	6,998	4,466	34,480
Gerste . .	—	—	3,210
Hafer . .	9,378	—	19,491
Erbsen und Bo…	—	620	1,381
Roggen . .	—	—	1,521
Weizenmehl	60,439	67,958	207,508
Gewürznelken .	16,088	92,676	144,767
Gummilack .	—	14,358	52,811
Gummischellack .	1,933	3,940	442,224
Häute, Reh-	—	—	142,623
Ziegen-	—	19,209	51,615
Indigo . .	—	216,823	3,664,814
Ingwer . .	—	2,600	5,871
Leinenwaaren nach…	—	33,641	47,191
desgl. nach Ellen…	—	9,484	16,606
desgl. nach Qua…	—	15,890	17,914
Muscatblüthe .	—	5,141	10,564
Muscatnüsse .	—	80,104	96,195
Opium . .	—	42,597	53,001
Pelzwerk.			
Bären . .	—	—	17,451
Marder .	—	—	14,875
Muscatkatze .	—	59,000	110,859
Otter . .	—	1,266	15,856
Pfeffer . .	220,475	251,142	3,997,027
Piment . .	—	14,589	2,810,384
Pottasche . .	—	918	11,395
Quecksilber .	2,715	742,292	1,166,137
Reis . .	20,924	803	64,994
Rhabarber . .	567	5,856	63,944
Rohkupfer .	—	—	2,039
Rohzucker . .	10,236	520	366,550
Salpeter . .	2,519	—	14,104
Seide, rohe .	—	—	66,187
Seidenwaaren, eur…	—	7,221	16,139

...s die Einfuhr stattgefunden hat.				Eigene Consumtion.
...sien und Südsee-Inseln.		America.		
...ttisches Ost-indien.	Uebrige Länder.	Sämmtliche brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.	
—	—	—	890	54,797
2,163	—	—	100,339	2,222,967
—	—	—	—	565,316
—	—	57,642	61,502	118,258
...führt.				
—	—	—	—	247,777
—	—	—	—	267,472
989,618	22,181	—	61,105	4,417,027
—	—	—	—	142,266
295,160	—	—	—	114,604
170	—	—	—	46
18,285	—	—	—	4,432
3,823	—	—	—	4,555
400,933	—	—	—	187,733
—	1,985	—	3,160	5,637
—	—	—	—	21,469
—	—	—	—	147,855
2,413	550	836	374,213	143,993
436	—	11,001	21,080,568	20,502,971
107	70	—	25,563	1,090,765
—	—	429	322,484	323,900
...057,747	—	—	—	31,829,620
—	—	—	1,231	10,093
—	—	—	—	169,109
397	—	—	538	1,316
—	—	5,137,325	3,392	3,492,193
116	—	1,000	—	1,357,211
—	—	—	—	20,978
—	—	—	—	545,191
3,705	76	1,085	550	232,550
297	132	3,061	640	2,596,530
24,095	5,310	31,918	180	2,246,085
28,701	920	31,918	1,434	161,042
—	—	—	420	68,882
—	—	—	—	43,758
654	—	—	805	313,732
—	—	—	—	50,264
—	—	—	—	338,963
1,012	—	—	—	110
—	—	—	—	54,514
37,928	1,998	—	—	—

Art[...]	America.		Gesammtausfuhr einschlüssig jener nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man.
	Sämmtliche brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.	
Seidenwaaren, ostin[...]	16,879	28,045	175,314
ostind. Krepp in [...]	—	70	586
Tafft u. a. Stück[...]	2,344	1,104	5,442
ostind. Krepp, S[...]	1,557	3,064	17,182
Tabak, roher .	190,080	170,534	8,060,562
desgl. fremde Fa[...]	1,105	—	213,273
Thee . .	88,155	5,830	254,460
Wasser, gebrannt[...]			
Rum . .	102,575	8,062	1,834,206
Branntwein .	407,644	77,902	793,487
Genever . .	201,032	29,428	362,955
Weine:			
Cap . .	11,720	1,952	16,436
französischer .	120,632	10,441	99,540
portugiesischer	92,769	57,938	243,577
spanischer .	187,429	23,421	732,306
Madeira .	87,865	18,439	209,194
canarische . .	89,607	5,551	148,915
Rhein . .	3,620	1,202	12,473
Andere Sorten .	105,375	18,832	150,857
Zimmet . .	13,826	92,764	447,855
Zink . . .	152	1,738	44,183
Zinn . .	—	3,570	39,860

III. Uebersi[...]Seehäfen im Jahre 1838, nebst

Ar[...]	[Am]erica.	Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man.	Declarirte Ausfuhrwerthe.
	Uebrige Länder.		Pfd. St.
Bier und Ale .	1,438	81	206,935
Blei, Bleikugeln u[...]	2,904	172	120,714
Bücher, gedruckte [...]	1,198	143	124,535
Butter und Käse	22,432	751	254,085
Eisen und Stahl, [...] arbeitet . .	60,438	1,528	1,405,035
Gebrannte Geschirr[...]	27,450,784	357,303	496,963
Glas . . .	57,691	4,080	445,845

…ie Ausfuhr stattfand.				Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man.	Declarirte Ausfuhrwerthe.
…nd Südsee-Inseln.		America.			
…es …n.	Uebrige Länder.	Sämmtliche brittische Besitzungen.	Uebrige Länder.		Pfd. St.
06	7,971	22,347	78,043	7,358	179,283
83	524	61,481	277	664	173,427
72	1,186	25,878	8,464	1,013	150,232
19	72,468	429,522	339,910	42,183	1,528,733
47	223	101,455	32,064	53,886	231,344
76	88,538	346,633	170,694	11,776	789,148
00	2,632	7,943	41,684	1,810	884,149
10	36,917	953,613	293,176	46,199	279,524
28	878,436	13,074,638	38,152,840	246,045	2,097,273
53	893	12,282	49,048	162	69,751
00	112	3,954	37,220	3,390	72,006
33	6,590	37,380	43,445	3,517	135,822
96	13,668	12,447	15,359	2,535	127,064
65	7,306	50,195	204,036	1,780	1,466,362
20	2,272	35,398	115	663	144,729
00	158,127	1,742,094	3,967,130	89,347	184,176
39	5,522	21,799	8,564	499	60,013
37	23,047	129,316	357,728	11,941	737,404
22	731,583	8,010,293	4,934,881	368,867	362,285
83	16,254	64,685	35,704	5,697	211,518
39	329	5,816	851	105	32,657
67	2,298	35,890	11,740	394	101,747
09	3,661	19,807	43,783	1,856	322,773
10	16	263	1,648	14	86,986
55	2,786	26,129	146,704	613	282,176
16	2,058	26,932	476	3,097	563,092

IV. Ueber[...]ritannien und Irland in der fünfzehn- jährigen Pe[...] und der declarirten Werthe der aus-

Jahre.	Zusammen.			Declarirte Werthe der ausgeführten innern Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes.		
	[...]	S.	D.	Pfd. St.	S.	D.
1820	37	17	5	36,424,652	13	11
1821	34	3	0	36,659,630	16	0
1822	22	9	3	36,968,964	9	9
1823	77	7	2	35,458,048	13	6
1824	36	8	9	38,396,300	17	3
1825	14	11	2	38,877,388	7	6
1826	22	11	2	31,536,723	5	2
1827	98	10	11	37,182,857	3	2
1828	00	14	4	36,814,176	5	3
18[illegible]	14	8	0	35,830,649	14	2
1830	02	11	7	38,251,502	10	3
1831	04	19	7	37,163,647	13	10
1832	72	8	0	36,444,524	18	7
1833	93	3	10	39,667,347	8	5
1834 *)	37	—	—	41,649,191	—	—

*) Das Jahr 1[...]



Gesetzgebung über die innern Communicationsmittel.

§. 103.

Der flüchtige Blick auf eine Karte Großbritanniens, auf welcher die innern Communicationen des Landes mit einiger Deutlichkeit bezeichnet sind, möchte schon hinreichen, um den allgemeinen industriellen Standpunkt jenes Reiches gewissermaßen sichtlich darzustellen, indem eine Verbindung von Land- und Wasserstraßen solchen Umfangs unmöglich in anderer Weise als durch den lebendigsten, nach allen Richtungen im Innern des Landes verbreiteten Verkehr erschaffen werden kann. Ein Netz von beiläufig 125,000 englischen Meilen trefflicher Landstraßen *), welches beinahe sämmtliche Wohnplätze von einiger Bedeutung verbindet, bedeckt die Oberfläche von Großbritannien; ein zweites Netz von zusammenhängender

*) Die großen Vorzüge der englischen Landstraßen bestehen nicht sowohl in ihrem Bau und ihrer Anlage, als in der sorgfältigen Unterhaltung derselben, welche besonders dem neuen System der Gesetzgebung dieses Zweiges verdankt werden muß. Erstere werden selbst von den Ingenieuren des Landes großentheils für sehr unvollkommen erklärt, und diese Unvollkommenheit rührt zum Theil von der beibehaltenen Richtung der alten Highways mit ihren großen Krümmungen und Ueberschreiten steiler Hügel her, welche bei neuen Straßenanlagen vermieden werden. Inzwischen sind bei dem Bauen der neuen Straßen auch hierin große Fortschritte erreicht worden, wobei insbesondere die berühmten Ingenieure Telford, Faray und M'Adam sich in diesem Zweige der Technik höchst verdient gemacht haben.

Canal- und Flußschifffahrt durchschneidet dieselbe, wovon nach Angabe des berühmten Ingenieurs Georg Rennie die (größtentheils durch Correction und künstliche Anlagen bewirkte) Flußschifffahrt 2236 Meilen, und die Canalschifffahrt eine Ausdehnung von 2477 Meilen beträgt *); ein drittes Netz, von Eisenbahnen ist so eben im Entstehen begriffen.

In keinem Industriezweige erscheint der englische Unternehmungsgeist und Gemeinsinn für öffentliche Anlagen glänzender und erfolgreicher, als in dieser staunenswürdigen Ausdehnung der innern Communicationsmittel, an deren Erschaffung und Erhaltung (mit Ausnahme einiger kleiner Canalstrecken) die Staatsregierung nicht den mindesten directen Antheil nimmt. Keine Staatsausgaben erlaufen auf dieselben **);

*) Nach folgendem Detail:

	Ausdehnung.	Kosten.
Flußschifffahrt in England und Wales . .	2036 engl. Meilen.	5,000,000 Pf. St.
dito in Schottland . .	200 —	1,269,000 —
zusammen	2236 engl. Meilen.	6,269,000 Pf. St.
Canalschifffahrt in England und Wales . .	2277 —	19,793,065 —
dito in Schottland . .	200 —	2,344,324 —
gesammte Wasser-Communicationen Großbritanniens	4713 engl. Meilen.	28,406,389 Pf. St.

G. Rennie, Report on the progress and present state of our Knowledge of Hydraulics, as a branch of engineering, Pars II, 1835, p. 481.

**) Einzelne seltene Unterstützungen des Parlaments für Straßenstrecken von besonders kostspieligem Bau oder durch sehr arme Gegenden ausgenommen; letztere Rücksicht gab z. B. dem berühmten Holyhead-road in Wales seine Entstehung, wozu das Parlament im Jahre 1815 20,000 Pf. St. Beitrag bewilligt hatte, und welcher durch den höchst ausgezeichneten Ingenieur Telford so vortrefflich ausgeführt wurde, daß das mit der Oberaufsicht beauftragte Parlaments-Committe aus diesem Straßenbau allgemeine Grundsätze und Regeln abstrahirte, und zum Gebrauche für die Straßenaufseher der Kirchspiele und Turnpike-roads bekannt machen ließ. Diese „General rules

keine öffentlichen Beamten, Ingenieure und Bureaus sind vorhanden und keine Interferenz der Regierung besteht; außer durch die legislativen Bestimmungen, welche theils allgemeine Regulirungen über Rechte und Verbindlichkeiten, theils Privilegienertheilung für einzelne Unternehmungen dieser Zweige zum Gegenstande haben. Der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen fällt in das Bereich der einzelnen Bezirke nach politischer Eintheilung (der Kirchspiele) und zum Theil der für diesen Zweck gesetzlich constituirten Gesellschaften oder Körperschaften (Turnpike-road-trustees); die Schiffbarmachung der einzelnen Flußstrecken und die Canäle, so wie die Eisenbahnen, sind Schöpfung von Actiengesellschaften unter den Privilegien und nähern Bestimmungen specieller Parlamentsacten.

Auch diese kolossalen Unternehmungen sind, mit sehr wenigen Ausnahmen, sämmtlich in neuerer Zeit, und zwar erst von der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an, entstanden, nachdem sich der frühere Verkehr größtentheils nur auf die sehr unvollkommene Flußschifffahrt und die Küstenschifffahrt beschränkt hatte, die Landstraßen aber noch im Anfang jener Epoche in den von der Hauptstadt entferntern Theilen des Landes in höchst unvollkommenem Zustande sich befanden *). Die Verbesserung und Erweiterung der Com-

for repairing roads" verdienen, als eine aus großen praktischen Erfahrungen hervorgegangene höchst nützliche und populäre Anleitung, auch in andern Ländern beachtet zu werden.

*) Man sehe Arthur Young's Beschreibung der Wege im Norden von England in seiner „Six months Tour" 1770.

„To Wigan." „I know not in the whole range of language terms sufficiently expressive, to describe this infernal road. Let me most seriously caution all travellers who may accidentally propose to travel this terrible country, to avoid it, as they would avoid the devil; for a thousand to one they break their necks or their limbs, by overthrows or breakings down."

„To Warrington." „This is a paved road, most infamously bad; any person would imagine, the people of

munication hält daher gleichen Schritt mit der Epoche des Aufschwungs der großen Manufactur-Industrie, mit dem Wachsthum der Städte und mit der Zunahme des Reichthums, welchen eine so ausgedehnte Betriebsamkeit und der darauf gebaute auswärtige Verkehr über ganz England verbreitete.

I.

Oeffentliche Landstrassen.

§. 104.

Der Straßenbau wurde schon nach den ältesten englischen Gewohnheitsrechten als ein Theil der sogenannten „trinoda necessitas" *) betrachtet, wozu jeder Grundbesitzer ohne Unterschied verpflichtet war, welche sonstige Freiheiten demselben auch immer verliehen seyn mochten. Diese Verpflichtung hat sich bis gegenwärtig erhalten, und ruht nun auf dem Kirchspiel für die durch dessen Gebiet ziehenden öffentlichen Landstraßen, dessen mit Grundbesitz versehene Bewohner derselben zu genügen haben. Das Statut 2 und 3 Phil. and Mar. fügte die Bestimmung hinzu, daß in jedem Kirchspiel ein besonderer Aufseher für die Landstraßen erwählt werden solle, welchem sowohl die Vorsorge für die Leistungen der Pfarreibewohner zum Unterhalte der Straßen, als die Vorsorge für deren Ausführung übertragen werde.

Vier Fünftheile aller Landstraßen in Großbritannien werden nach diesen Principien und nach den allmählich entstan-

---

the country had made with a view to immidiate destruction! for the breath is only sufficient for one carriage, consequently it is cut at once into ruts; and you may easily conceive, what a break down dislocating road ruts, cut through a pavement, must be" etc.

Parnell, Treatise on roads, London 1833.

*) „Expeditio contra hostem, arcium constructio, et pontium reparatio." Blackstone, Comment. I.

denen nähern Vorschriften und Bestimmungen verwaltet, wie selbe in Georgs III Consolidationsacte über das Straßenwesen übergegangen sind, und wovon unten, bei Anführung der Gesetze, das Nähere erwähnt werden wird. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß bei der steten Zunahme des Verkehrs, und den fortschreitenden Anforderungen an die Vervollkommnung des Straßenbaues, die Kirchspiele weder in Ansehung der ihnen zu Gebote stehenden und möglicher Weise innerhalb so beschränktem Districte durch bloße Localanlagen aufzubringenden Mittel, noch hinsichtlich der technischen Ausführung Genüge zu leisten vermochten. Es bildeten sich daher, und zwar zum größten Theil erst von der Epoche des Aufschwungs der großen Manufacturen an, nämlich nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts *), allmählich für einen großen Theil der Hauptstraßen und frequentesten Routen zwischen den größeren Städten, nach dem Beispiel anderer großer öffentlicher Unternehmungen, eigene Gesellschaften zum Bau und zur Unterhaltung derselben, welche durch besondere Parlamentsacte für jede solche Straßenverwaltung näher bestimmt und geregelt, und mit gesetzlicher Autorität, so wie mit den erforderlichen Befugnissen zur Erreichung ihrer Zwecke, versehen wurden. Unter den Privilegien dieser Gesellschaften ist eines der wichtigsten die Erhebung von Weggeldern, wovon diese Straßen, wegen der zu diesem Behuf errichteten Schlagbäume, den Namen Turnpike-roads erhalten haben. Die Erhebung von Weggeldern zur Unterhaltung der Straßen ist die Erneuerung eines alten Princips in veränderter Form. Unter dem alten Lehenssystem nahmen die Grundherren häufig das Privilegium der Zollerhebung von Reisenden in Anspruch, welches jedoch nicht als bloßes Beneficium zu betrachten war, indem ihnen die Verbindlichkeit oblag, die Landstraßen zu unterhalten und

*) Das erste Statut für Etablirung eines Turnpike-road ist zwar schon vom Jahr 1653 (16 Karl II, C. 1), allein sehr wenige folgten demselben vor 1760.

in einigen Grafschaften selbst die Reisenden gegen Beraubung zu schützen *).

Die Tarife für die Weggelder auf jeder bestimmten Straßenstrecke sind in den Special-Statuten für die Bildung der einzelnen Turnpike-roads genau bestimmt und können von der Gesellschaft wohl vermindert, aber nicht über die Gränze der gesetzlichen Bewilligung erhöht werden.

Die Gesetzgebung über die Turnpike-roads wurde vom Parlament stets mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, und außer den besondern Parlamentsacten zur Constituirung eines jeden einzelnen Turnpike-road, erschienen im Laufe der letzten 50—60 Jahre sehr zahlreiche Statuten über allgemeine, auf sämmtliche solche Straßen bezügliche Bestimmungen, welche in den neuesten, unten angegebenen Parlamentsacten ihre Consolidirung fanden. Das erste für diesen Zweck im Jahr 1811 niedergesetzte Parlaments-Committe drückt sich im Eingang seines Rapportes mit folgenden Worten aus:

„Wir verweilen nicht bei umständlicher Darstellung der vielen und wichtigen Vortheile, welche aus der Verbesserung unserer öffentlichen Landstraßen entspringen. Jedermann wird hierin einen wesentlichen Zuwachs an Annehmlichkeit des Lebens und eine große Beförderung seiner Interessen finden. Alle Zweige unserer agricolen, commerciellen und gewerblichen Industrie werden dadurch aufs wesentlichste verbessert werden. Alle zu Markte gebrachten Artikel werden in den Preisen herabgehen; die Zahl der Pferde wird bei gleichbleibender Beförderung der Transporte so weit vermindert werden, daß hiedurch, und durch andere hiemit zusammenhängende Reductionen, jährlich gegen fünf Millionen Pf. St. Ausgaben dem Publicum erspart werden. Es vermindern sich sowohl die Ausgaben auf Straßenunterhaltung, als jene für Abnützung der Fuhrwerke und Zugthiere, und Tausende von Acres Land, welche nun zur Fütterung für Pferde verwendet werden

*) Burn's Justice of the peace by Chitty 26th. Edit. P. III, p. 165.

müssen, werden künftig zur Ernährung von Menschen dienen. Unberechenbar erscheinen daher die Vortheile, welche aus der Erreichung des vorgesteckten großen Zieles, der Verbesserung unserer Straßen, entspringen, wenn gleich dieselben, da sie sich über die ganze Oberfläche des Landes verbreiten und in so vielfache einzelne Zweige zurückfließen, weit weniger in die Augen fallen, als andere mehr auf einen großen Gegenstand beschränkte Unternehmungen und Verbesserungen."

Bei den Parlamentsverhandlungen über Localstatuten für die einzelnen Turnpike-roads vereinigte sich das Parlament über gewisse allgemeine Grundsätze (Standing orders) bei Bewilligung derselben, welche, in so weit sie nicht in die neue Hauptgesetzgebung dieses Zweiges, nämlich die Consolidationsacte vom Jahr 1822, übergegangen sind, in folgenden Punkten bestehen:

1) Jede beabsichtigte Eingabe an das Parlament über die Bildung eines neuen Turnpike-road oder über jede Veränderung der Richtung einer schon bestehenden, oder über Erhöhung der Wegzölle, muß eine angemessene Zeit vorher durch öffentliche Blätter in den betreffenden Grafschaften und Kirchspielen bekannt gemacht werden. Die Plane über neue Straßen oder Richtungsveränderungen, in einem Maßstabe von 3 bis zu 5 Zoll auf die Meile, müssen bei dem Schreiber des Friedensgerichtes zur Einsicht des Publicums hinterlegt werden. In diesen Planen muß alles Land, welches die neue oder veränderte Straße durchschneiden soll, genau angezeigt und denselben ein Verzeichniß aller dabei betheiligten Grundbesitzer beigefügt werden.

Die Plane und Verzeichnisse sind jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2) Die Unternehmer sind verpflichtet, vor ihrer Eingabe an das Parlament, sich mit sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern zu benehmen und zwei Verzeichnisse über die Besitzer, welche ihre Einwilligung hiezu gegeben, und jene, welche solche nicht gegeben haben, zu verfassen.

3) Duplicate von den obigen Planen sowohl, als von den eben erwähnten Verzeichnissen, müssen in dem Bureau des Hauses für Privatbills hinterlegt werden.

4) Ebendaselbst müssen auch die Kostenvoranschläge über die beabsichtigte neue Anlage oder Veränderung einer-, und die Subscriptionslisten für Aufbringung des erforderlichen Bauaufwandes andererseits, vorgelegt werden.

5) Das mit der Vorberathung über solche Bills niedergesetzte Parlaments-Committe hat diese Eingaben, Plane, Kostenvoranschläge und Subscriptionen genau zu prüfen und dem Hause Bericht darüber zu erstatten.

6) Jede Parlamentsbewilligung für Turnpike-roads soll den Zeitraum von 31 Jahren nicht übersteigen.

7) Endlich sollen die sämmtlichen Kosten der Bills, welche Turnpike-roads betreffen, sobald letztere in beiden Parlamentshäusern angenommen werden und die königliche Genehmigung erhalten haben, aus Staatsfonds bestritten werden *).

Gegen 3800 besondere Parlamentsacten über Turnpike-roads wurden seit Entstehung derselben erlassen **). Für die bedeutendsten Straßenverbindungen zwischen den Haupt- und größeren Gewerbsstädten bildeten sich solche Gesellschaften (Trusts) zu ihrer Vorsorge und Unterhaltung, während die im Innern des Landes bestehenden Straßenverbindungen sich fortwährend in den Händen der Kirchspiele befinden (Parish-roads), und nach den allgemeinen legislativen Principien für die Highways (wovon unten) verwaltet werden. Die gegenwärtige Anzahl der Turnpike-Road-Gesellschaften beträgt 1025 in England und Wales und 190 in Schottland. Jede der-

---

*) Nach einer Durchschnittskostenberechnung von 122 Turnpike-road-bills betrugen die Kosten einer solchen Parlamentsacte 436 Pf. St. Second Report on Turnpike-road-trusts. Ordered to be printed 21 Aug. 1833.

**) Ebendaselbst.

selben besteht aus sehr zahlreichen Theilnehmern, welche bei vielen über 100 betragen; meist aus den Gutsbesitzern und wohlhabenden Bewohnern der Umgegend bestehend, welche bei der guten Unterhaltung der Straßen mehr oder minder interessirt sind. Die ganze Ausdehnung der ihrer Verwaltung unterworfenen Landstraßen umfaßt eine Länge von 20,874 Meilen in England und Wales und 3666 Meilen in Schottland.

Die für ihre Unterhaltung gegebenen Mittel bestehen zum Theil aus denselben, wie für die Parish-roads; nämlich aus den Beiträgen der Kirchspiele, welche sie durchziehen, und zum Theil aus den für diese Straßen gesetzlich bewilligten Weggeldern. Diese sämmtlichen Einnahmen beliefen sich nach den Angaben des Jahres 1834 auf die Gesammtsumme von 1,088,767 Pf. St. in England und Wales, und 187,584 Pf. St. in Schottland. Allein die bisherigen Erfahrungen bewiesen die Unzureichenheit dieser Summe für die Unterhaltung so ausgedehnter Straßenanlagen, indem man stets genöthigt war, die Ausfälle durch Capitalaufnahmen und Verpfändung der Wegzölle zu decken, so daß der gesammte Schuldenstand der Turnpike-road-trusts im Jahr 1833 bereits auf acht Millionen Pf. St. gestiegen war *), worunter sich 821,586 Pf. St. an Zinsrückständen befanden.

Welche Maßregeln zur Ausgleichung dieses Deficits und zur Herbeiführung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben dieser Gesellschaften zu ergreifen seyen, muß von der nächsten Zukunft erwartet werden; bis gegenwärtig sind gesetzliche Anordnungen hierüber noch nicht erfolgt; vielmehr wurde durch eine Parlamentsacte des verflossenen Jahres die bisherige Gesetzgebung der Turnpike-roads aufs neue bestätigt **). Das Parlaments-Comité begutachtete, daß, um den größern Schuldenanwachs zu vermindern, fernere Capitalaufnahmen nur auf den dreijährigen

*) Second report etc. Noch im Jahr 1824 hatte derselbe nur sechs Millionen Pf. St. betragen.

**) 5 und 6 Wilh. IV C. 50 (vom 31 August 1835).

Betrag der hiefür verpfändeten Zölle beschränkt werden möchten; andere Vorschläge betrafen die Ermächtigung der Trusts, ihre Hypothekenschulden in Lebens-Annuitäten umwandeln zu dürfen; dagegen keine Schuld mehr zu contrahiren, welche eine Jahreseinnahme übersteigt.

Ueber das Turnpike-Road-System im Allgemeinen drückt sich das Parlaments-Committe dahin aus, daß der größte Nachtheil desselben in der großen Anzahl der Mitglieder der einzelnen Gesellschaften, im Verhältniß zu der geringen Ausdehnung der ihrer Verwaltung untergebenen Straßenstrecken besteht, daß daher eine Vereinigung mehrerer Trusts in eine größere Gemeinschaft, wie solche bei den Straßen rings um die Hauptstadt mit sehr günstigem Erfolg stattgefunden, sehr wünschenswerth sey. Hiedurch sey die Möglichkeit gewährt, eine mehr gleichförmige und erfolgreiche Verwaltung einzuführen, tüchtigere Techniker zu verwenden, die Zahl der Bediensteten zu vermindern, und viele Ausgaben, welche gegenwärtig durch die vereinzelten Verwaltungen verursacht werden, in Ersparung zu bringen. Endlich stimmten alle von dem Committe vernommenen Zeugen dahin überein, daß die Errichtung einer General-Controle über sämmtliche öffentliche Landstraßen von sehr wohlthätigen Folgen seyn werde, um zu einem gleichförmigen, wirthschaftlichen und technisch vervollkommneten Verwaltungssystem zu gelangen, und sowohl auf die Verminderung des großen Schuldenstandes, als auf allmähliche Herabsetzung der hohen Weggelder und Erleichterung der Gemeinden in den gesetzlichen Leistungen der Straßenarbeit zu wirken.

Die nähern Einrichtungen dieses Verwaltungszweiges werden aus der nachfolgenden kurzen Betrachtung der heutigen Gesetzgebung selbst zu entnehmen seyn.

A. Allgemeine Gesetzgebung über die öffentlichen Landstraßen (General-Highway-Acts) *).

§. 105.

Jede öffentliche Passage, deren Gebrauch unbedingt dem

*) Blakstone, Commeat. Chitty Justice of the peace. Bateman's

Publicum offen steht, heißt in der englischen Gesetzessprache ein Highway *).

Ein Highway kann entstehen: a) durch Verjährung; dieß ist die am häufigsten vorkommende Entstehungsweise der englischen Landstraßen. b) Durch besondere Bestimmung und Ueberlassung des Grundeigenthums für diesen Zweck (by dedication). c) Durch Parlamentsacte. d) Durch unvermeidliche Nothwendigkeit, entspringend aus dem Rechte des Publicums, bei momentaner Unbrauchbarkeit einer öffentlichen Passage und dem Mangel anderweitiger Vorsorge den kürzesten Weg durch anstoßende Gründe zu nehmen, ohne Rücksicht auf Eigenthum, oder ob das Grundstück angebaut ist oder nicht.

Mit der Eigenschaft eines Highway ist nur das Recht der Passage verbunden; das Eigenthum desselben verbleibt dem Eigenthümer des Bodens und mit ihm alle seine übrigen Nutzungen, nämlich der Bäume über, und der Minen unter dessen Oberfläche.

Die erste und allgemeinste Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Highway haftet, nach dem Common law, auf den Grundeigenthümern des Kirchspieles, welches derselbe durchschneidet, und keine außerdem bestehende Uebereinkunft irgend einer Art vermag diese primitive gesetzliche Verbindlichkeit aufzuheben. Wenn daher gleich eine öffentliche Landstraße durch Parlamentsacte in einen Turnpike-road umgewandelt und unter die Autorität einer besondern Körperschaft hiefür gestellt worden ist, so haftet dessen ungeachtet, bei schlechter Beschaffenheit einer solchen Straße, das Kirchspiel zunächst für deren Herstellung, indem jedoch demselben der Regreß gegen die erwähnte Körperschaft vorbehalten bleibt **).

Turnpike-Acts. Committee Reports an Turnpike-road-Trusts, 1829, 1835.

*) Im allgemeinsten gesetzlichen Sinne werden hierunter auch, nach dem gegebenen Begriff, die für die Schifffahrt frei gegebenen Flüsse und die Brücken verstanden.

**) Für die gute Unterhaltung der Wegstrecken auf 300 Fuß Entfernung von dem Mittelpunkte jeder öffentlichen Brücke aus gemessen, ist die Grafschaft, und nicht das Kirchspiel haftend.

In einigen Ausnahmsfällen ruht die Haftung für Unterhaltung der Straßen auch auf Individuen; in soweit nämlich dieselbe durch eingeschlossenes Eigenthum solcher führt; bei eingetretener Verjährung in Herstellung für solche Strecken durch Privaten oder Corporationen; oder bei Begründung specieller Besitzverhältnisse durch besondere Stiftungen, nach welchen solche Unterhaltung bedungen worden.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Kirchspiele zur Herstellung und Unterhaltung der durch dieselben laufenden öffentlichen Landstraßen wurde durch sehr zahlreiche und ausführliche Statuten geregelt *), deren Vorschriften in der Kürze unter folgenden Rubriken betrachtet werden können:

1) Die Mittel zur Unterhaltung der Landstraßen:

a) Persönliche Arbeit (Statute duty).

Wer innerhalb eines Kirchspiels ein unbewegliches Eigenthum bis zu 50 Pf. St. Einkommen besitzt, und einen Wagen, Karren, Pflug oder sonstiges Fuhrwerk mit drei oder mehr Zugthieren führt, ist verpflichtet, in jedem Jahre (von Michaelis an gerechnet) während 6 Tagen, nach näherer Anleitung der Aufseher, ein Fuhrwerk mit drei Zugthieren und von zwei tüchtigen Arbeitern begleitet, zu der Straßenarbeit innerhalb des von ihm bewohnten Pfarreibezirkes zu senden. Bei Personen unter 30 Pfd. St. Einkommen von solchem Besitzthum, wird nur Ein Zugthier mit einem Arbeiter, dagegen bei Personen über 50 Pfd. St. Einkommen von unbeweglichem Eigenthum, welche Fuhrwerk besitzen, werden zwei Gespanne nach Verhältniß zu 3—4 Pferden, dann ein bis zwei Paar Ochsen u. s. w. für die nämliche Zahl von Tagen gefordert.

Im Fall man kein Fuhrwerk zu Herstellungsarbeiten

*) Der noch gegenwärtig gültige Hauptact, gewöhnlich General-Highway-Act genannt, ist das Statut 13 Georg III C. 78. Dasselbe wurde durch viele nachfolgende Statuten verbessert und erläutert; die neueste Bestimmung ist vom 31 Aug. 1835 (5 u. 6 Wilhelm IV C. 50).

der Straßen bedarf, so kann solches nach Bestimmung der Aufseher auch in Handarbeit umgewandelt werden, wobei für jedes zweispännige Fuhrwerk drei Arbeiter zu senden sind.

Alle erforderlichen Werkzeuge und Arbeitsgeräthe müssen gleichfalls von den Pflichtigen mitgebracht werden. Die Arbeitsstunden sind auf acht für jeden Tag bestimmt; jedoch sind die Perioden der Saat und Ernte ausdrücklich von der Verpflichtung zur Straßenarbeit ausgenommen. Auch sind die Aufseher gehalten, die Pflichtigen wenigstens vier Tage vor dem Termine zur Arbeitsleistung aufzufordern. Dieselben haben endlich das Recht, angebotene Ablösung in baarem Gelde für die Gespanns- und Arbeitsleistung abzuschlagen, und auf derselben in natura zu bestehen.

Nichtfolgeleistung der an die Pflichtigen zur Straßenarbeit ergangenen Aufforderungen wird durch die Friedensgerichte mit doppeltem Betrage der Ablösungssumme gestraft.

Ausgenommen von der Statute duty für den Straßenbau sind active Militärpersonen; Geistliche dagegen sind derselben unterworfen.

Den Friedensrichtern ist die Befugniß eingeräumt, die Statute duty, je nach den Umständen und wie es für die Unterhaltung der Straßen am vortheilhaftesten erscheint, auch in ein Geldreichniß umzuwandeln. Die Beträge dieser Ablösungen in Gelde müssen jedoch in den vierteljährigen Sitzungen der Friedensgerichte ausgemittelt werden, und sind insofern durch die Gesetze geregelt, daß dieselben für jedes Fuhrwerk den Tag nicht über 12 S. und nicht unter 3 S. betragen dürfen.

Wo es an freiwilligen Arbeitern in einem Kirchspiele zur Leistung der Statute duty gebricht, können die in demselben wohnenden gemeinen Arbeiter (Lohnarbeiter) gegen Bezahlung der gewöhnlichen Arbeitslöhne hiezu angehalten werden.

b) Straßenbau-Auflagen innerhalb der Parish (Gemeinde-Umlagen).

Für die Anschaffung der erforderlichen Materialien und anderer für den Straßenbau nothwendigen Geldausgaben werden

von den pflichtigen Gemeindegliedern besondere Umlagen erhoben.

Die betreffenden Summen werden von den Aufsehern durch ordentliche Voranschläge ausgemittelt, und an die Quarter-Sessions der Friedensgerichte gebracht. Die Aufseher haben den nothwendigen Bedarf der angezeigten Summen für die bezeichneten Zwecke eidlich zu bestätigen. Die Friedensgerichte erlassen hierauf unter Hand und Siegel eine Vollmacht (Warrant) zur Erhebung dieser Summen, welche von allen in der betreffenden Gemeinde befindlichen Grund-, Realitäten- oder Zehntenbesitzern und Pächtern zu erlegen sind.

Nach dem Statute sollen die ordentlichen Beiträge für diesen Zweck 1 Sixpence auf das Pfd. St. Einkünfte der Pflichtigen in einem Jahre nicht übersteigen; jedoch gestattet dasselbe, wenn diese Beiträge unzureichend sind, noch eine weitere Erhebung von 3 Pence. Für außerordentliche und unverschiebliche Straßenbauten ist ferner noch ein besonderer Beischlag (Additional-Assessment) gestattet, welcher jedoch 1 S. auf das Pfd. St. Einkommen nicht übersteigen soll.

Endlich verwilligen die Gesetze auch noch ein ähnliches besonderes Assessment für eine, bei den Quarter-Sessions als nothwendig ausgesprochene Erweiterung oder Veränderung der Richtung der Landstraßen, welches 1 Sixpence für das Pfd. St. Einkommen der Pflichtigen nicht übersteigen soll. Nach der neuesten Bestimmung des Jahres 1835 ist der Gesammtbetrag der jährlichen Straßenbau-Umlagen auf das Maximum von 2 S. 6 D. vom Pfd. St. Einkommen beschränkt.

Unvermögende Personen werden von allen diesen Umlagen und Beiträgen befreit.

Die Friedensgerichte sind ermächtiget, gegen die Säumigen in Entrichtung der Straßen-Umlagen mit Zwangsversteigerung, oder, nach Umständen, mit Einkerkerung derselben, unter gleichmäßiger Verurtheilung in die Kosten einzuschreiten.

c) Materialien zur Straßen-Unterhaltung.

Die Aufseher sind befugt, über lose Steine und Schutt

in den Steinbrüchen, auch ohne Erlaubniß der Eigenthümer, zu diesem Zweck zu verfügen; deßgleichen über Steine und Kies auf unbebauten und Gemeindegründen, so wie in den Betten der Flüsse und Bäche. Ist das auf diese Weise gesammelte Material unzureichend, so sind dieselben ferner berechtigt, dergleichen auch von bebauten und eingeschlossenen Privatgründen zu gewinnen, jedoch gegen volle Entschädigung der Eigenthümer und mit Ausnahme von geschlossenen Hofräumen, geebneten Plätzen um Wohnungen, Gärten und Baumpflanzungen. Angelegte Gruben und Schächte zu diesem Zweck müssen wieder eingefüllt und geebnet werden.

Ueber die Gewinnung und Beischaffung der Materialien werden Lieferungs-Verträge durch die Aufseher abgeschlossen, von deren Theilnahme die letztern jedoch ausgeschlossen sind.

2) Ueber die Erweiterung der Highways, Veränderung ihrer Richtung und gänzliche Abschaffung derselben.

Nach den gemeinen Gesetzen kann ein nach altem Herkommen und durch Verjährung bestehender Highway nur mit ausdrücklicher königlicher Einwilligung verändert oder abgeschafft werden, unter vorhergegangener Untersuchung, daß diese Veränderung das Publicum nicht benachtheiligt. Diese königliche Prärogative wurde jedoch in neuerer Zeit, um solche Veränderungen geringeren Weitläufigkeiten und Kosten zu unterwerfen, durch die Statuten an die Friedensrichter übertragen. Jedoch sind zur Entscheidung und Verfügung über solche Fälle wenigstens zwei Friedensrichter erforderlich.

Bei den dießfallsigen Anordnungen soll die Erweiterung eines Highway dreißig Fuß Breite nicht übersteigen; sowohl hiebei, als bei veränderten Richtungen derselben sollen alle Gebäude, Hofräume, Gärten, Parks und eingehegte Grasplätze verschont, und mit den Eigenthümern des Grundes, welcher zu solchen Veränderungen erforderlich ist, von den Aufsehern über die angemessene Entschädigung Uebereinkünfte ge-

troffen, endlich soll dafür gesorgt werden, daß die nöthigen Gräben, Dämme, Wasserabzüge und Durchlässe zur Befriedigung aller dabei vorkommenden Privatinteressen hergestellt werden.

Im Fall jedoch ein gütliches Uebereinkommen mit den Eigenthümern nicht erzielt wird und Beschwerden gegen ein oder andere Punkte bei solchen Straßenbau-Veränderungen sich erheben, so wird die Sache durch die Aufseher bei den Quarter-Sessions der Friedensgerichte anhängig gemacht; die Parteien werden 14 Tage vor der Verhandlung davon in Kenntniß gesetzt und vorgeladen; das Gericht ernennt eine Jury von 12 nicht betheiligten Personen, welche die Beschädigungen einzuschätzen und ihr Gutachten eidlich zu bestätigen haben. Hiebei soll bei der Werthsbestimmung über den abzutretenden Grund nicht über die Verkaufspreise von Grundankäufen der letzten 40 Jahre zurückgegangen, auch über alle übrigen Beschädigungen durch Dämme, Wasserdurchlässe, Abzugsgräben u. dgl. eine auf billigem Ermessen beruhende Abschätzung vorgenommen werden.

Nach erfolgter Bezahlung der Entschädigungen werden sodann die betreffenden Grundstücke als öffentlicher Highway angesehen und behandelt. In gleicher Art steht auch den Friedensgerichten die Befugniß zu, alte Highways, welche unter veränderten Straßenrichtungen dem Publicum nicht mehr dienlich sind, abzuschaffen; jedoch muß hierüber eine angemessene Zeit vorher öffentliche Bekanntmachung erfolgen, und der dießfallsige Beschluß bei den Quarter-Sessions förmlich einrollirt werden. Den etwa hiebei betheiligten Personen steht das Recht zu, bei letztern dagegen zu appelliren, worauf der Beschluß derselben erfolgt und über die Verfügung entschieden wird.

3) Ueber die Aufseher der Highways.

Die besteuerten Einwohner jedes Kirchspiels haben sich jährlich Ende Septembers zu versammeln, und eine Liste von 10 Personen für die Erwählung der Straßenaufseher zu ver-

fertigen. Wahlfähig hiezu sind diejenigen in dem Kirchspiel Angesessenen, welche entweder 10 Pfd. St. Einkommen von Grundeigenthum, oder eine Personal-Rente von 100 Pf. St. besitzen, oder in einem Pachte von 20 Pf. St. Renten stehen. Die Wahllisten gelangen an die Friedensrichter und von diesen erfolgt hierauf die Ernennung der erforderlichen Zahl Aufseher für ein Jahr. Die Gewählten haben das Recht einen Stellvertreter zu präsentiren, welcher der Genehmigung der Friedensrichter unterliegt. Die Nichtannahme der Aufseherstelle und die gleichzeitige Unterlassung der Präsentation eines Stellvertreters wird mit einer, 20 Pfd. St. nicht übersteigenden Geldstrafe, belegt.

Die Aufseher können auch für einen geringeren Bezirk, als das ganze Kirchspiel, gewählt werden. Deßgleichen sind die Friedensrichter ermächtigt, auch Assistenten der Aufseher für das Straßenwesen eines Kirchspiels aus der Classe der zahlbaren Einwohner zu ernennen. Ferner sind die Friedensrichter befugt, zwei oder mehrere Kirchspiele für die Straßen-Aufsicht in einen District zu verbinden, für welchen ein gemeinschaftlicher Aufseher bestellt wird. Jedes Kirchspiel schlägt dann hiezu einige Personen vor, aus welchen die Friedensrichter die Aufseher wählen. Kirchspiele mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen sind auch befugt, für die Straßenverwaltung einen eigenen Ausschuß zu bilden, welcher mit speciellen Befugnissen versehen ist.

Den Aufsehern dürfen gewisse Functionsbezüge aus den Einnahmen für den Straßenbau für ihre Mühe verwilligt werden; jedoch haben diese nicht die Friedensrichter, sondern die Wahlversammlungen der Einwohner im Voraus zu bestimmen. Endlich sind dieselben auf Verlangen der Church-wardens oder anderer angesehener Bewohner des Kirchspiels verpflichtet, für die in ihre Hände gelegten Straßenbaufonds Sicherheit zu leisten.

Die Obliegenheiten der Aufseher begreifen im Allgemeinen die stete Beaufsichtigung der durch das Kirchspiel ziehenden

öffentlichen Landstraßen, Vorsorge für ihre Unterhaltung und Schutz gegen Beschädigung.

Dieselben haben alle dem Straßenbaufonds ihres Kirchspiels zufließenden Einnahmen, an Umlagen, Arbeitsablösungen, Strafen u. s. w. zu sammeln und zu verbuchen, auch über das Eigenthum dieses Fonds an Werkzeugen, Geräthschaften, Vorräthen u. s. w. ein Inventar zu führen, welches dem jedesmaligen Nachfolger übergeben werden muß. Versäumnisse und Gebrechen bei dieser Rechnungsführung werden mit Geldstrafen geahndet.

Die Rechnungen der Aufseher müssen jährlich bei den ersten Quarter-Sessions nach Michaelis vorgelegt und vor einem der Friedensrichter eidlich verificirt werden. Dieselben werden hierauf den Church-wardens und Armenaufsehern der Parish zur Aufbewahrung übergeben und ein Duplicat der letzten Jahresrechnung erhält der neuangetretene Aufseher.

Für Veruntreuungen und Pflichtverletzungen der Aufseher werden dieselben vor Gericht gestellt und nach den gemeinen Gesetzen abgeurtheilt.

4) Polizeiliche Anordnungen für Unterhaltung der Highways.

a) Breite der Radfelgen.

Wägen, deren Radfelgen neun Zoll breit sind, dürfen mit nicht mehr als acht, und zweirädrige Karren mit der nämlichen Felgenbreite mit nicht mehr als fünf Pferden, ferner Wägen mit sechs Zoll Felgenbreite mit nicht mehr als sechs, und Karren mit solcher Felgenbreite mit nicht mehr als vier Pferden bespannt werden. Für Wägen unter sechs Zoll Felgenbreite sind nur fünf, und dergleichen Karren nur drei Pferde Bespannung gestattet. Bei Uebertretungen dieser Vorschriften verfällt der Eigenthümer des Fuhrwerks für jedes Pferd mehr als gestattet ist, in eine Strafe von 5 Pfd. St. und der Fuhrmann in die Strafe von 10 Schilling, welche ganz dem Anzeiger zufällt. Die Anzeige muß innerhalb drei Tagen vor dem Friedensrichter geschehen, und dem Uebertreter Nach-

richt davon ertheilt werden. Die Friedensgerichte sind ermächtiget, bei den Quarter-Sessions diese Vorschriften nach den Umständen, oder für gewisse Straßenstrecken zu verändern, und eine größere Zahl von Zugthieren, besonders für den Uebergang über steile Hügel, und je nach der Beschaffenheit der Wege, zu gestatten.

Für die Turnpike-roads bestehen besondere Vorschriften in dieser Beziehung. (Wovon unten das Nähere.)

b) Bäume und Gesträuche.

Bäume, Hecken und Gesträuche müssen wenigstens 15 Fuß vom Mittelpunkt eines Highway entfernt seyn; bei Strafe von 10 Schil. für jede Uebertretung dieser Vorschrift.

Die angränzenden Bodenbesitzer sind verpflichtet, die auf ihrem Grunde längs den Straßen befindlichen Bäume und Gebüsche stets zu lichten und in Schnitt zu halten, damit die Straßen nicht beschattet und der Zutritt der Luft und Sonne frei erhalten werde.

c) Gräben, Abzüge, Wasserführungen.

Alle Straßengräben, Abzüge und Wasserableitungen sollen zureichend breit angelegt werden, um die Straßen trocken zu erhalten; sie sollen stets gereinigt werden. Wo zur Seite der Hauptstraßen Fuß- oder Zieh-Wege abgehen, sollen die Straßengräben mit bedeckten Durchzügen, Platten, Röhren oder Brücken, nach Umständen versehen werden; auch sind die angränzenden Grundeigenthümer verpflichtet, die Wasserführungen, welche von den Straßen ab durch ihre Grundstücke gehen, stets offen und reinlich zu erhalten, damit der Wasserabzug nicht gehemmt wird. Jedem von den Aufsehern in dieser Beziehung wahrgenommenen Gebrechen muß binnen zehn Tagen nach der Aufforderung von dem Landeigenthümer abgeholfen werden, bei Strafe von 10 Schil. Deßgleichen ist alles Anhäufen von Material, als Dünger, Bausteinen, Bauholz u. s. w. längs der Straße und innerhalb 15 Fuß von ihrem Mittelpunkt entfernt, und dicht

an den Gräben untersagt; eben so das Durchkreuzen derselben mit die Oberfläche verletzenden Fuhrwerken, das Umkehren von Pflügen auf der Landstraße und das Aufbrechen der Oberfläche.

d) Fuhrwerkspolizei.

Stehenlassen eines unbespannten Fuhrwerks auf der Landstraße wird mit 10 S. bestraft; deßgleichen die Entfernung der Fuhrleute von den Pferden; Verletzungen von Personen oder Fuhrwerken durch schnelles Fahren und Unvorsichtigkeit nach Umständen, nebst Schadenersatz.

Jeder Besitzer von Fuhrwerken aller Art, öffentlichen Landkutschen, Frachtwägen, Karren u. s. w. ist deßhalb verpflichtet, auf dasselbe seinen Namen und Wohnort mit hinreichender Deutlichkeit malen zu lassen; bei jedem Frachtfuhrwerke muß die erforderliche Zahl von Fuhrleuten zu Fuß zur Leitung der Pferde vorhanden seyn. Jedermann, welcher Uebertretungen dieser Vorschriften bemerkt, ist berechtigt, die Uebertreter anzuhalten, und ihre Bestrafung bei der nächsten Behörde zu bewirken.

Zur Aufrechthaltung aller dieser Anordnungen ist ein ausführliches Gerichtsverfahren für Uebertretungen vorgeschrieben. Die Strafen bestehen in Geld und Schadenersatz.

B. Specielle Gesetzgebung über die Turnpike-roads.

§. 106.

Viele Highways Großbritanniens sind unter die Verwaltung und Jurisdiction einer Körperschaft von Specialbevollbevollmächtigten (Trustees) gestellt, daher von jener der Parishes ausgenommen. Ein allgemein gesetzlicher Unterschied zwischen diesen und den übrigen öffentlichen Straßen jedoch besteht insofern nicht, als alle Highways primitiv als Parish-roads betrachtet werden, und an der den Körperschaften der Turnpike-roads verliehenen Jurisdiction auch die Friedensrichter kraft ihres Amtes Theil nehmen.

Die Autorität der erstern ist eine Schöpfung specieller Gesetze, welche durch locale und temporäre Parlamentsacte gegeben sind, und in gewissen Perioden, gewöhnlich alle dreißig Jahre, erneuert werden. Neben diesen Localacten sind jedoch in Ansehung aller Hauptbeziehungen auch allgemeine, für die sämmtlichen Turnpike-roads gültige Bestimmungen durch die zahlreichen General-Turnpike-Acts gegeben, welche stillschweigend auch in allen Localstatuten einbegriffen sind.

Die Hauptrichtung und die wesentlichsten Bestimmungen der allgemeinen Turnpike-road-Gesetze*) lassen sich durch folgende Punkte in der Kürze bezeichnen.

I. Bildung der Körperschaften (Trustees) für die Verwaltung der Turnpike-roads.

Die Ernennung der Trustees bleibt jederzeit dem Localstatute vorbehalten, wodurch ein bestimmter Theil der öffentlichen Landstraßen als Turnpike-road bestimmt wird. Die Qualification der Trustees jedoch ist allgemein gesetzlich vorgezeichnet. Niemand kann dazu ernannt werden, wer nicht eine reine Rente von 100 Pf. St. von Grundeigenthum oder ein bewegliches eigenes schuldenfreies Vermögen von 10,000 Pf. St. besitzt. Der Besitz dieses Vermögens muß eidlich erhärtet werden. Mit dem spätern Verluste desselben durch Bankerott oder Insolvenz geht auch die Bevollmächtigung als Trustee verloren.

Niemand kann ferner als Trustee handeln, wer bei der Unterhaltung einer Turnpike-road irgend persönlich interessirt oder Pächter einer Wegzolleinnahme ist; auch nicht derjenige, welcher und in so lange derselbe mit Victualien handelt, ein öffentliches Gasthaus hält, oder Wein, Bier und andere starke Getränke im Kleinen verkauft.

---

*) Georg IV Cap. 126 (das Hauptstatut.) 4 Georg IV Cap. 16; Cap. 35; Cap. 95. 5 Georg IV Cap. 69. 7 und 8 Georg IV Cap. 24. 9 Georg IV Cap. 77. 1 und 2 Wilh. IV Cap. 25; 2 und 3 Wilh. IV Cap. 124. 3 und 4 Wilh. IV Cap. 80.

Jedes Mitglied der Turnpike-trustees muß eidlich verpflichtet werden (Quäcker und andere Dissenters nach ihren Religionsgebräuchen). Handlungen derselben in dieser Eigenschaft ohne vorhergehende Verpflichtung, oder solcher Personen, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von den Trustees ausgeschlossen sind, werden gerichtlich belangt, und mit Geldstrafen, bis zu 50 Pf. St. belegt.

Keinem Mitglied der Trustees ist es ferner gestattet, einen mit Bezahlung verbundenen Dienst bei Unterhaltung der Turnpike-roads zu bekleiden; oder von jenen Straßen, welche unter die Verwaltung seiner Körperschaft gestellt sind, etwas von den Zolleinnahmen zu beziehen; oder endlich an einem auf die Straßenunterhaltung bezüglichen Contracte Theil zu nehmen. Contracte solcher Art sind in sich selbst nichtig.

Die Friedensrichter aller Grafschaften, welche von Turnpike-roads durchschnitten werden, sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Trustees für dieselben, und als solche in allen Specialstatuten wodurch Trustees ernannt werden, stillschweigend darin begriffen. Die Trustees werden in das gesammte Eigenthum der Turnpike-roads eingewiesen. *) Hiezu gehören insbesondere auch die Zollhäuser und die Einnahmen von den Zöllen. Alle von den Trustees abgeschlossenen Verträge, Bewilligungen, Sicherheitsleistungen und eingegangenen Verbindlichkeiten, behalten gesetzliche Gültigkeit vor allen Gerichtshöfen auch in dem Fall, wenn die Localstatuten ihrer Ernennung aufgehoben sind.

Die allgemeinen Befugnisse und Pflichten der Trustees beziehen sich auf alles, was mit der Anlage und Unterhaltung der Turnpike-roads welche durch das Localstatut ihrer Verwaltung unterstellt sind, in Verbindung

*) In Hinsicht des Eigenthums der Turnpike-roads gelten dieselben Bestimmungen des gemeinen Rechts, wie bei den Highways überhaupt, dasselbe erstreckt sich nur auf die Benützung der Straßenoberfläche; das Eigenthum des Bodens und aller übrigen Nutzungen desselben unter und über denselben verbleibt dem Grundeigenthümer.

steht. Ihre erste Obliegenheit ist daher die Vorsorge für Unterhaltung der Straße durch Anordnung aller dahin bezüglichen Arbeiten, Unternehmungen, Contracte u. s. w.

Dieselben haben das Recht, die Richtung der ihrer Obsorge untergebenen Straßen zu bestimmen und zu verändern, daher den erforderlichen Grund hiezu, sowohl von uncultivirten Ländereien ohne Entschädigung, als auch von allen Privatgründen, ohne Einspruch der Besitzer, hiefür in Beschlag zu nehmen; jedoch soll die Oberfläche für solche Anlagen im Ganzen nicht sechzig Fuß Breite übersteigen; einschlüssig der Fußbänke, Gräben, Abzüge und Dämme.

Mit den Privateigenthümern soll gütliches Uebereinkommen hinsichtlich der Entschädigung getroffen werden; wird dasselbe nicht erreicht, so entscheiden zwei Friedensrichter der Grafschaft darüber nach vorhergegangener Vernehmung und nach dem Gutachten einer aus unparteiischen Personen gebildeten Jury. Die ausgemittelten Entschädigungen müssen innerhalb 30 Tagen baar an die Eigenthümer oder auf ihre Ordre bezahlt werden.

Die Trustees sind jedoch nicht berechtigt, Chausseen durch Städte und Ortschaften zu führen, oder in solchen Arbeiten zu ihrer Unterhaltung anzuordnen, außer auf specielle Ermächtigungen der Localstatuten. Wo solche nicht gegeben sind, fällt die Unterhaltung derselben den Einwohnern oder solchen Personen und Körperschaften zur Last, welche hiezu durch anderweitige Bestimmungen verbunden sind.

Die Trustees sind ferner nicht berechtigt, bei Abänderung der Straßenrichtung Wohnhäuser und andere Gebäude abzubrechen, Gründe von Gärten, Hofräumen, Einfahrten und Alleen, Parks und eingeschlossene Pflanzungen hiefür in Beschlag zu nehmen, und solche neue Straßenstrecken, mehr als 100 Yards von der ursprünglichen Richtung der Straßen entfernt, durch geschlossene Privatbesitzthümer zu führen, ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer.

Auch sind dieselben verpflichtet, die durch solche Veränderungen durchschnittenen Privatgründe mit Dämmen und

Hecken auf Kosten des Straßenbaues gegen jede Beschädigung durch die öffentliche Passage zu schützen.

Ueber die Versammlungen der Trustees.

Dieselben sind verpflichtet, zwei allgemeine Jahresversammlungen, im Frühjahr und Herbste zu halten, wobei ein Hauptvortrag über den Zustand der Straßen ihres Bezirks, und die Abhörung der Rechnungen vorkommt. Außerdem versammeln sich dieselben zu jeder Zeit, wenn es für nothwendig erachtet wird. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß alle Kosten dieser Versammlungen von den Mitgliedern selbst getragen werden müssen; nur 10 S. täglich für Miethe eines Versammlungslocals ist denselben zur Aufrechnung auf den Straßenbaufonds gestattet. Alle bei solchen Versammlungen gefaßten Beschlüsse werden in einem Protokolle niedergelegt, welches stets zur Einsicht der Mitglieder und Commissionäre des Straßenbaues offen steht.

Die Bediensteten der Turnpike-roads.

Die Trustees ernennen durch Versammlungsbeschluß und mit ihrer Unterschrift alle für die Verwaltung der Straßen ihres Bezirks erforderlichen Bediensteten; als die Wegzolleinnehmer, die Cassierer für den Straßenbaufonds, die Aufseher, Schreiber u. s. w.; durch ähnliche Beschlüsse können diese Bediensteten auch wieder entlassen werden. Wenn mit diesen Ernennungen Gehalte, Emolumente, oder sonstige Bezüge verbunden sind, so unterliegen dieselben dem gesetzlichen Stempel. Alle diese ernannten Bediensteten sind für die treue und genaue Erfüllung der übernommenen Dienste persönlich haftend und können hiefür bei den Gerichtshöfen belangt werden. Vernachlässigungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldstrafen, bis zu 5 Pf. St. belegt.

Die Bediensteten der Trustees haften jedoch nicht für Beschädigungen, welche mit dem Vollzuge der statutenmäßigen Bestimmungen über Turnpike-roads nothwendig verbunden sind.

Die Cassierer und Verwalter des Straßenfonds müssen

Caution leisten. Sie sind für die getreue Verwaltung der ihnen vertrauten Summen wie für ihre bestimmte Verwendung, so insbesondere für die richtige Bezahlung der Arbeiter haftend.

Diese Haftung für die Verwendung der Straßenbaufonds an und für sich beschränkt sich auf die Cassierer allein, und geht nicht auf die Trustees über. Für Ausgaben jedoch welche auf andere Straßen oder Gegenstände als jene, welche in dem Localacte der Constituirung des Turnpike-roads begriffen sind, haften die Trustees, welche solche angeordnet haben.

Die von den Trustees ernannten Aufseher für die Turnpike-roads können nicht zugleich die von den Parishes ernannten Aufseher sein. Ferner dürfen dieselben zu gleicher Zeit keine andere Bedienstung welche mit einem Bezuge verbunden ist, bei der Straßenverwaltung bekleiden. Jede Theilnahme an Contracten beim Straßenbau und der eigene Verkauf oder Handel mit Straßenbaumaterialien ist denselben streng untersagt.

Die Zolleinnehmer sind für die genaue Erhebung der Wegzölle nach der Vorschrift haftend. Abweichungen von derselben, größere oder geringere Erhebung, Aufenthalt der Passirenden u. s. w., ziehen die unmittelbare Einschreitung der Friedensrichter nach sich und werden mit angemessenen Geldstrafen belegt.

Dieselben haben ihre Namen sichtlich und deutlich über der Thür der Zollhäuser anmalen zu lassen. Die Gesetze bestimmen, daß die Bewohnung der Zollhäuser an den Turnpike-roads den Zolleinnehmern kein Niederlassungs- oder Heimathsrecht gewährt. Dagegen unterliegen dieselben auch weder der Armentaxe noch den übrigen Auflagen in den betreffenden Kirchspielen. Dieselben haben ordentliche Rechnungen über ihre Zolleinnahme zu führen, welche dem Cassierer übergeben werden.

Ueber die allgemeine Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Turnpike-roads.

Die Trustees sind gesetzlich verbunden, die Fonds und

Einnahmen für den Straßenbau hiezu ausschließend zu verwenden. Wenn daher ein Kirchspiel (Parish) welches von Turnpike-roads durchschnitten wird, wegen Vernachlässigung der Straßen von einem Gerichtshofe zu Geldstrafen verurtheilt wird, so sollen dieselben, nebst den Gerichtskosten, nach Verhältniß der näheren Umstände, von den Bewohnern des Kirchspiels und der Trustees der Turnpike-roads gemeinsam getragen werden.

Die von den gemeinen Gesetzen ausgesprochene primitive Verbindlichkeit zur Unterhaltung der öffentlichen Landstraßen ist jedoch durch ihre Umwandlung in Turnpike-roads nicht ausgeschlossen, nach den ausdrücklichen Bestimmungen eines spätern Statuts des Inhalts: „Wenn die Unterhaltung einer Turnpike-road oder der dazu gehörigen Brücken, Gewölbe, Durchlässe und Abzüge nach Herkommen und Recht einer Person, einer Körperschaft, einer Grafschaft oder einem Kirchspiel obliegt, so soll auch fortan eine solche Straße mit ihren Zugehörungen von den Personen, Körperschaften der Grafschaft oder der Kirchspiele unterhalten oder solche Abgabe hiefür erhoben werden, wie vor dem Erlasse der Turnpike-road-Gesetzgebung und der Localstatuten für dieselben geschehen seyn würde." Daher finden die bereits oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen über die Arbeitsleistungen beim Straßenbau (Statute duty) ihre Anwendung auch auf die Turpike-roads, und die Straßenaufseher der Kirchspiele sind insbesondere verpflichtet, den Aufsehern der Turnpike-roads periodische Verzeichnisse über die zu solcher Arbeitsleistung verpflichteten Personen, deren Umfang, Ablösungsbeträge u. s. w. zu übergeben.

Den Trustees steht jedoch die Befugniß zu, hierüber mit den Pflichtigen Abfindungen zu treffen, und über Geldreichnisse mit denselben übereinzukommen.

Wenn jedoch die Turpike-roads, für deren Unterhaltung solche Verpflichtungen bestehen, bereits in so gutem Zustande sich befinden, daß die Arbeit nicht erforderlich ist, so steht es den Friedensgerichten bei ihren Quarter-Sitzungen

zu, diese Statute-duty für Turpike-roads auf andere öffentliche Landstraßen, welche der Unterhaltung bedürftig sind, auf Anrufen der dießfallsigen Aufseher des betreffenden Kirchspiels zu übertragen.

In Ansehung des Bezuges der Materialien für die Unterhaltung der Turnpike-roads und dießfallsige Berechtigungen der Aufseher gelten die analogen gesetzlichen Bestimmungen auch für die Turnpike-roads, wie selbe bereits oben kurz erwähnt worden.

§. 107.

Von der Erhebung des Weggeldes.

Den Trustees der Turnpike-roads ist die allgemeine gesetzliche Befugniß eingeräumt, auf ihren Straßen Weggeld zu deren Unterhaltung zu erheben. Die Feststellung der Zollbeträge jedoch ist denselben nicht überlassen, sondern jederzeit durch die Localstatuten für jeden einzelnen Turnpike-road regulirt.

Die allgemeine Gesetzgebung über die Zollstraßen ermächtigt jedoch die Trustees, durch Versammlungsbeschluß das Weggeld zeitweise herabzusetzen, und auch wieder bis auf die durch das Localstatut bewilligten Sätze, jedoch ohne Ueberschreitung dieser, zu erhöhen. Wenn Schulden auf dem Turnpike-road haften, so kann die Herabsetzung der Weggelder nur mit Einwilligung der Gläubiger geschehen.

Die Weggeldereinnahmen, an jedem errichteten Schlagbaume dürfen verpachtet werden, jedoch nur, wie das Gesetz vorschreibt, nach jedesmal vorausgegangener Bekanntmachung durch öffentliche Versteigerung, und nicht auf längere als dreijährige Perioden. Wird jedoch durch solche die Verpachtung nicht erzielt, so dürfen auch Privatanerbieten angenommen werden.

Die von den Weggeldspächtern aufgestellten Einnehmer sind denselben Verbindlichkeiten und Strafen bei Uebertretung der Vorschriften unterworfen, als jene, welche von den Trustees unmittelbar ernannt werden. Den Trustees steht

die Befugniß zu, auf die Weggeldseinnahmen Gelder zu borgen und Hypotheken (mortgages) darauf errichten zu lassen, welche gleich andern transferabel sind.

Jeder Hypothekenbesitzer auf Weggeldseinnahmen erlangt zugleich die gesetzliche Eigenschaft eines Trustee.

Mit der Weggeldserhebung ist das Recht, Zollhäuser zu errichten, verbunden, welche nach den nähern Bestimmungen der Trustees, jedoch innerhalb der durch das Localstatut gegebenen Befugnisse, erbaut werden. Dieselben sind Eigenthum der Trustees. Bei jedem Zollhause muß der Weggeldstarif mit großen deutlichen Lettern auf einer Tafel mit allem Detail für jede Art Fuhrwerk und unter Bezug auf die verschiedenen Statuten, wodurch derselbe bewilligt worden, ausgestellt seyn.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Weggeld gründen sich auf zwei Normalgrößen, nämlich die Breite der Radfelgen und das Gewicht der Ladung.

Nachstehende Tabelle zeigt diese beiden Normalgrößen für das verschiedene Fuhrwerk, bei welchen die ordentliche Zollerhebung eintritt.

Gattung des Fuhrwerks *).	Breite der Radfelgen.	Gestattetes Gewicht der Ladung: vom ersten Mai bis 30 October		vom ersten November bis 30 April	
	Zoll	Tonnen	Centner (zu 112 Pfd.)	Tonnen	Centner (zu 112 Pfd.)
Vierrädriges	9	6	10	6	—
Zweirädriges	9	3	10	3	—
Vierrädriges	6	4	15	4	5
Zweirädriges	6	3	—	2	15
Vierrädriges	$4^1/_2$	4	5	3	15
Zweirädriges	$4^1/_2$	2	12	2	7
Vierrädriges	weniger als vorhergehendes	3	15	3	5
Zweirädriges	weniger als vorhergehendes	1	15	1	10

*) Zwei Ochsen oder anderes Zugvieh werden für ein Pferd gezählt. Auf Fuhrwerke aller Art, welche nur mit Einem Pferde oder zwei Ochsen bespannt sind, haben die Uebergewichtsbestimmungen keinen Bezug.

Jedes, mit größerm Gewicht als die vorbezeichneten, beladene Fuhrwerk bezahlt noch ein außerordentliches Weggeld für das Uebergewicht, und zwar in folgendem Verhälniß:

Für 1 bis 2 Centner Uebergewicht, für jeden Centner 6 D.
Für die nächsten 2 bis 3 Centner — — 3 —
Für jeden Centner Uebergewicht über 5 und bis zu 10 Centner . . . . 2 S. 6
Für jeden Centner Uebergewicht über 10 Centner 5 — —

Diese Uebergewichtszölle müssen an jeder Zollbarriere erhoben werden, wo sich eine Wägmaschine befindet, bei 5 Pfd. St. Strafe der Zolleinnehmer, und eben so viel der Frachtführer, welche die Wägung des Fuhrwerks verweigern.

Allgemein ausgenommen von diesen Uebergewichtsbestimmungen sind:

1) Alles Fuhrwerk der königlichen Armee und Marine, und der Transport von Vorräthen und Effecten aller Art, welche Staatseigenthum sind.

2) Alle Chaisen, Kutschen, Kaleschen, Berlinen u. s. w.

3) Alles Fuhrwerk, welches mit Dünger oder andern Rohstoffen für die Verbesserung des Bodens beladen ist; ferner dergleichen mit unausgedroschenem Getreide, Heu, Stroh; ausgenommen, wenn solches zu Markte geführt wird.

4) Alles Fuhrwerk, welches nur mit einem untheilbaren Stück beladen ist, als großem Bauholze, Schiffstauen, Steinblöcken, großen Maschinen und Metalltheilen.

Fernere außerordentliche Straßenzölle, wie für das Uebergewicht, bestehen auch für Fuhrwerk mit schmalen Radfelgen; nach der gesetzlichen Bestimmung, daß das mit Rädern von weniger als 4½ Zoll Felgenbreite versehene Fuhrwerk die Hälfte des ordentlichen Weggeldes, und dergleichen mit 4½ Zoll und unter 6 Zoll Felgebreite ein Viertheil desselben als besondern Beischlag zu entrichten habe. Alle Chaisen, Kutschen, Cabriolets u. dgl. sind jedoch von dieser Bestimmung ebenfalls ausgenommen.

Besondere Ausnahmen von der Weggeldserhebung bestehen: für alles dem Könige und der königlichen Familie

an den Gräben untersagt; eben so das Durchkreuzen derselben mit die Oberfläche verletzenden Fuhrwerken, das Umkehren von Pflügen auf der Landstraße und das Aufbrechen der Oberfläche.

d) Fuhrwerkspolizei.

Stehenlassen eines unbespannten Fuhrwerks auf der Landstraße wird mit 10 S. bestraft; deßgleichen die Entfernung der Fuhrleute von den Pferden; Verletzungen von Personen oder Fuhrwerken durch schnelles Fahren und Unvorsichtigkeit nach Umständen, nebst Schadenersatz.

Jeder Besitzer von Fuhrwerken aller Art, öffentlichen Landkutschen, Frachtwägen, Karren u. s. w. ist deßhalb verpflichtet, auf dasselbe seinen Namen und Wohnort mit hinreichender Deutlichkeit malen zu lassen; bei jedem Frachtfuhrwerke muß die erforderliche Zahl von Fuhrleuten zu Fuß zur Leitung der Pferde vorhanden seyn. Jedermann, welcher Uebertretungen dieser Vorschriften bemerkt, ist berechtigt, die Uebertreter anzuhalten, und ihre Bestrafung bei der nächsten Behörde zu bewirken.

Zur Aufrechthaltung aller dieser Anordnungen ist ein ausführliches Gerichtsverfahren für Uebertretungen vorgeschrieben. Die Strafen bestehen in Geld und Schadenersatz.

B. Specielle Gesetzgebung über die Turnpike-roads.

§. 106.

Viele Highways Großbritanniens sind unter die Verwaltung und Jurisdiction einer Körperschaft von Specialbevollbevollmächtigten (Trustees) gestellt, daher von jener der Parishes ausgenommen. Ein allgemein gesetzlicher Unterschied zwischen diesen und den übrigen öffentlichen Straßen jedoch besteht insofern nicht, als alle Highways primitiv als Parish-roads betrachtet werden, und an der den Körperschaften der Turnpike-roads verliehenen Jurisdiction auch die Friedensrichter kraft ihres Amtes Theil nehmen.

Die Autorität der erstern ist eine Schöpfung specieller Gesetze, welche durch locale und temporäre Parlamentsacte gegeben sind, und in gewissen Perioden, gewöhnlich alle dreißig Jahre, erneuert werden. Neben diesen Localacten sind jedoch in Ansehung aller Hauptbeziehungen auch allgemeine, für die sämmtlichen Turnpike-roads gültige Bestimmungen durch die zahlreichen General-Turnpike-Acts gegeben, welche stillschweigend auch in allen Localstatuten einbegriffen sind.

Die Hauptrichtung und die wesentlichsten Bestimmungen der allgemeinen Turnpike-road-Gesetze*) lassen sich durch folgende Punkte in der Kürze bezeichnen.

I. Bildung der Körperschaften (Trustees) für die Verwaltung der Turnpike-roads.

Die Ernennung der Trustees bleibt jederzeit dem Localstatute vorbehalten, wodurch ein bestimmter Theil der öffentlichen Landstraßen als Turnpike-road bestimmt wird. Die Qualification der Trustees jedoch ist allgemein gesetzlich vorgezeichnet. Niemand kann dazu ernannt werden, wer nicht eine reine Rente von 100 Pf. St. von Grundeigenthum oder ein bewegliches eigenes schuldenfreies Vermögen von 10,000 Pf. St. besitzt. Der Besitz dieses Vermögens muß eidlich erhärtet werden. Mit dem spätern Verluste desselben durch Bankerott oder Insolvenz geht auch die Bevollmächtigung als Trustee verloren.

Niemand kann ferner als Trustee handeln, wer bei der Unterhaltung einer Turnpike-road irgend persönlich interessirt oder Pächter einer Wegzolleinnahme ist; auch nicht derjenige, welcher und in so lange derselbe mit Victualien handelt, ein öffentliches Gasthaus hält, oder Wein, Bier und andere starke Getränke im Kleinen verkauft.

*) Georg IV Cap. 126 (das Hauptstatut.) 4 Georg IV Cap. 16; Cap. 35; Cap. 95. 5 Georg IV Cap. 69. 7 und 8 Georg IV Cap. 24. 9 Georg IV Cap. 77. 1 und 2 Wilh. IV Cap. 25; 2 und 3 Wilh. IV Cap. 124. 3 und 4 Wilh. IV Cap. 80.

Jedes Mitglied der Turnpike-trustees muß eidlich verpflichtet werden (Quäcker und andere Dissenters nach ihren Religionsgebräuchen). Handlungen derselben in dieser Eigenschaft ohne vorhergehende Verpflichtung, oder solcher Personen, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von den Trustees ausgeschlossen sind, werden gerichtlich belangt, und mit Geldstrafen, bis zu 50 Pf. St. belegt.

Keinem Mitglied der Trustees ist es ferner gestattet, einen mit Bezahlung verbundenen Dienst bei Unterhaltung der Turnpike-roads zu bekleiden; oder von jenen Straßen, welche unter die Verwaltung seiner Körperschaft gestellt sind, etwas von den Zolleinnahmen zu beziehen; oder endlich an einem auf die Straßenunterhaltung bezüglichen Contracte Theil zu nehmen. Contracte solcher Art sind in sich selbst nichtig.

Die Friedensrichter aller Grafschaften, welche von Turnpike-roads durchschnitten werden, sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Trustees für dieselben, und als solche in allen Specialstatuten wodurch Trustees ernannt werden, stillschweigend darin begriffen. Die Trustees werden in das gesammte Eigenthum der Turnpike-roads eingewiesen. *) Hiezu gehören insbesondere auch die Zollhäuser und die Einnahmen von den Zöllen. Alle von den Trustees abgeschlossenen Verträge, Bewilligungen, Sicherheitsleistungen und eingegangenen Verbindlichkeiten, behalten gesetzliche Gültigkeit vor allen Gerichtshöfen auch in dem Fall, wenn die Localstatuten ihrer Ernennung aufgehoben sind.

Die allgemeinen Befugnisse und Pflichten der Trustees beziehen sich auf alles, was mit der Anlage und Unterhaltung der Turnpike-roads welche durch das Localstatut ihrer Verwaltung unterstellt sind, in Verbindung

---

*) In Hinsicht des Eigenthums der Turnpike-roads gelten dieselben Bestimmungen des gemeinen Rechts, wie bei den Highways überhaupt, dasselbe erstreckt sich nur auf die Benützung der Straßenoberfläche; das Eigenthum des Bodens und aller übrigen Nutzungen desselben unter und über denselben verbleibt dem Grundeigenthümer.

steht. Ihre erste Obliegenheit ist daher die Vorsorge für Unterhaltung der Straße durch Anordnung aller dahin bezüglichen Arbeiten, Unternehmungen, Contracte u. s. w.

Dieselben haben das Recht, die Richtung der ihrer Obsorge untergebenen Straßen zu bestimmen und zu verändern, daher den erforderlichen Grund hiezu, sowohl von uncultivirten Ländereien ohne Entschädigung, als auch von allen Privatgründen, ohne Einspruch der Besitzer, hiefür in Beschlag zu nehmen; jedoch soll die Oberfläche für solche Anlagen im Ganzen nicht sechzig Fuß Breite übersteigen; einschlüssig der Fußbänke, Gräben, Abzüge und Dämme.

Mit den Privateigenthümern soll gütliches Uebereinkommen hinsichtlich der Entschädigung getroffen werden; wird dasselbe nicht erreicht, so entscheiden zwei Friedensrichter der Grafschaft darüber nach vorhergegangener Vernehmung und nach dem Gutachten einer aus unparteiischen Personen gebildeten Jury. Die ausgemittelten Entschädigungen müssen innerhalb 30 Tagen baar an die Eigenthümer oder auf ihre Ordre bezahlt werden.

Die Trustees sind jedoch nicht berechtigt, Chausseen durch Städte und Ortschaften zu führen, oder in solchen Arbeiten zu ihrer Unterhaltung anzuordnen, außer auf specielle Ermächtigungen der Localstatuten. Wo solche nicht gegeben sind, fällt die Unterhaltung derselben den Einwohnern oder solchen Personen und Körperschaften zur Last, welche hiezu durch anderweitige Bestimmungen verbunden sind.

Die Trustees sind ferner nicht berechtigt, bei Abänderung der Straßenrichtung Wohnhäuser und andere Gebäude abzubrechen, Gründe von Gärten, Hofräumen, Einfahrten und Alleen, Parks und eingeschlossene Pflanzungen hiefür in Beschlag zu nehmen, und solche neue Straßenstrecken, mehr als 100 Yards von der ursprünglichen Richtung der Straßen entfernt, durch geschlossene Privatbesitzthümer zu führen, ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer.

Auch sind dieselben verpflichtet, die durch solche Veränderungen durchschnittenen Privatgründe mit Dämmen und

nehmens an sich und über die Wahrscheinlichkeit einer lohnenden Rente für die Unternehmer besonders mit der Frage über das Grundeigenthum, welches dessen Ausführung in Anspruch nimmt; indem mit der Bewilligung desselben durch Parlamentsacte die Expropriation und gezwungene Abtretung alles hiefür erforderlichen Bodens, insofern mit den Besitzern ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann, von selbst als unmittelbare gesetzliche Folge gegeben ist. Die Unternehmer haben daher vor allem die ganze Linie nnd Ausdehnung der beabsichteten Anlage geometrisch aufnehmen und in Plan legen zu lassen; mit genauer Bezeichnung jeder darin begriffenen Eigenthumsparcelle und mit Abfassung eines Verzeichnisses, worin die Eigenthümer und Inhaber (Pächter, Miethsleute u. s. w.) eines jeden solchen Grundstückes, dessen nähere Beschreibung, die Aufzählung der darauf befindlichen Gebäude oder sonstigen Anlagen genau vorgetragen sind. Diese Plane und Verzeichnisse müssen den Eingaben an das Parlament beigefügt werden. Es liegt im Interesse der Unternehmer, die vorgeschriebenen Erhebungen mit möglichster Genauigkeit zu vollziehen und jede bei den Eigenthums-Erwerbungen vorkommende Schwierigkeit vorher zu beseitigen, um die deßfallsigen Anordnungen und Vorarbeiten des Parlaments-Committe abzukürzen und dadurch die Kosten der Bill zu vermindern. *).

Die erwähnten Plane des für die Unternehmung angesprochenen Bodens und die Verzeichnisse der Eigenthümer werden daher eine gewisse Zeit hindurch bei den einschlägigen Friedensgerichten zur öffentlichen Einsicht hinterlegt und die Unter-

*) Die Gesammtkosten einer Parlamentsacte für solche Privatunternehmungen (privat-bills) sind stets sehr bedeutend und belaufen sich nach Umständen auf mehrere hundert, auch mehrere tausend Pfund St. Der ganze Aufwand der Liverpool-Manchester-Railway-Company bis zur Erlangung ihrer Bill wird auf nicht weniger als 30,000 Pfd.St. angegeben. Priestley, Histor. Account of the navigable rivers, canals and rail ways of Great-Britain. 1831. p. 415.

schriften der Eigenthümer, welche in die Abtretung unter den gegebenen Bedingnissen einwilligen, gesammelt.

Die Bill ertheilt sodann den Unternehmern das Recht, Streitigkeiten über die Eigenthumsabtretung, so wie über andere vorkommende Entschädigungen jeder Art durch eine vom Scheriff zu versammelnde Jury entscheiden zu lassen, nach deren Ausspruch die Entschädigungen geleistet werden. Die auf solchem abgetretenen Grundeigenthume ruhenden Hypotheken werden auf die Gesellschaft übertragen.

Die nächste Aufmersamkeit des Parlaments-Committe erstreckt sich auf die Fonds der Unternehmung, welche gewöhnlich in Actien-Emissionen bestehen. Der Actienfond muß auf genaue Kostenvoranschläge von Technikern basirt seyn und wird mit einer bestimmten, nicht zu überschreitenden Summe, nebst Festsetzung der einzelnen Actien-Beträge durch die Parlamentsacte genehmigt. In den meisten Fällen wird zugleich noch eine weitere bestimmte Summe ausgesprochen, welche bei Unzureichenheit des Actienfonds auf die Anlage selbst und unter Verpfändung derselben aufgenommen werden darf. Jede in der Folge erforderliche Erhöhung des Actienfonds oder der hypothekarischen Schuld der Gesellschaft erfordert eine neue Parlamentsacte zur Genehmigung. Die Actienfonds solcher Unternehmungen sowohl als die einzelnen Actien, werden gesetzlich nicht als unbewegliches Besitzthum (real property) sondern als persönliches und in dieser Eigenschaft übertragbares Eigenthum betrachtet. Auf die Einzahlung der Actienraten steht der Gesellschaft ein Klagerecht gegen die Inhaber derselben bei allen Gerichtshöfen zu.

Die dritte Hauptbestimmung, welche alle Specialstatuten über dergleichen Unternehmungen mit einander gemein haben, erstreckt sich auf die Regulirung und Bewilligung der Gebühren, welche die Gesellschaft für die Benützung ihrer Anlagen vom Publicum erhebt und wofür in der Parlamentsacte selbst ein Maximum festgesetzt wird. In den meisten Fällen wird ein detailirter Tarif vorgezeichnet, welcher die Gebühren nach der Zahl der Tonnen oder Fuhren und nach den

verschiedenen Entfernungen der Transporte, so auch bei Eisenbahnen für die Personentransporte festsetzt. Die Güter sind in den meisten dieser Tarife classificirt und nach Verhältniß ihres Werthes belegt; wobei eine besondere Vorsorge für die Landwirthschaft sich kund gibt; indem stets die Dungmittel und andere Materialien zur Verbesserung des Bodens mehrfach geringer als alle übrigen Stoffe und Transportgüter belegt sind. Die zweite Classe der Belegung begreift Baumaterialien aller Art, Kohlen, Schiefer u. dgl. Hierauf folgen die Getreide, Metalle, verschiedene Rohmaterialien für Manufacturen, endlich in der letzten und höhern Classe der Zollsätze die eigentlichen Handelsgüter.

Die Parlamentsacte, wodurch eine solche Unternehmung die gesetzliche Genehmigung erhält, verleiht zugleich der Gesellschaft mit ausdrücklichen Worten die Rechte einer Corporation, wie selbe oben (§. 21.) allgemein bezeichnet wurden. Diese Rechte sind perpetuirlich und können daher nur durch einen nachfolgenden gesetzlichen Act wieder aufgehoben werden. Dagegen setzt das Statut gewöhnlich einen bestimmten Zeitraum der Ausführung fest, indem die Bewilligung für erloschen erklärt wird, wenn die Unternehmung innerhalb der ausgedrückten und mit derselben in Verhältniß stehenden Zahl von Jahren nicht ausgeführt ist, oder daß dieselbe alsdann nur auf den bis dahin vollendeten Theil der Anlagen sich erstrecken soll, ohne die fernere Befugniß der Gesellschaft, die ganze projectirte Anlage zu vollenden. Für die hiezu erforderlichen Grunderwerbungen jedoch wird durch das Statut meist ein weit kürzerer Termin von höchstens 2 — 3 Jahren gegeben, mit der Bestimmung, daß für diejenigen Grundstücke, welche binnen diesem Zeitraum nicht erworben sind, eine gezwungene Abtretung nicht mehr stattfinde.

Soviel von den allgemeinen Principien, welche die Legislation bei den Bewilligungen zur Erbauung von Canälen und Eisenbahnen verfolgt; die übrigen Rücksichten sind den jedesmaligen Umständen angemessen, welche mit großer Genauigkeit ermittelt und in den speciellen Parlamentsacten vorgese-

hen werden; indem der gesetzgebende Körper bemüht ist, allen Rechtsstreitigkeiten welche aus den verschiedenen Besitzverhältnissen und andern mit dergleichen Unternehmungen verknüpften Umständen zu entspringen vermöchten, durch gesetzliche Bestimmungen zuvorzukommen, daher auch diese Specialstatuten gewöhnlich sehr voluminös sind und aus einer großen Anzahl von Artikeln bestehen. Ein Hauptzweig der vorläufigen Untersuchung solcher Eingaben besteht zugleich darin, die Solidität des Unternehmens mit Gründlichkeit zu erforschen und schwindelhafte Unternehmungen (bubbles) möglich zu entfernen; daher sich bei den Gesuchen zur Errichtung neuer Communicationsmittel und insbesondere der in neuester Zeit so sehr vermehrten Eisenbahnen die Aufmerksamkeit des Parlaments-Committe's besonders darauf richtet:

1) Ob die Kostenvoranschläge für die Meile sowohl den technischen Erfordernissen der projectirten Anlage als dem Werthe des in die Baulinie fallenden Grundeigenthums vollkommen entsprechen;

2) ob der Verkehr auf welchen die erwartete Einnahme der Communication basirt worden, nicht mit Wahrscheinlichkeit durch eine andere rivalisirende oder besser berechnete Speculation derselben entzogen werden könne, und

3) ob die angenommenen jährlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten auch nach dem höchsten möglichen Ergebniß für alle vorkommenden Fälle berechnet worden seyen. Nach den unter diesen Gesichtspunkten vorgenommenen Prüfungen der Parlamentscommissionen sind vorzüglich in der neuesten Zeit viele, dem Anschein nach wohl berechnete Projecte dieser Art im Parlamente verworfen worden *).

§. 110.

Die Anzahl der gegenwärtig im vereinigten Königreiche

*) Die specificirten Ertragsberechnungen werden den Eingaben an das Parlament um Bewilligung neuer Communicationen beigefügt. Nach den Programmen über einige der neuesten Eisen-

bestehenden, durch Parlamentsacten incorporirten Gesellschaften für Fluß- und Canalschifffahrt und Eisenbahnen sind:

Für innere Flußschifffahrt	83
Für Canäle	121
Für Eisenbahnen beiläufig	80

Die ältesten dieser Gesellschaften sind jene für Schiffbarmachung der Flüsse, wovon einige schon am Ende des 17 Jahrhunderts, der größte Theil der übrigen aber bis zur Mitte des 18 Jahrhunderts gebildet worden. Hierauf folgen jene der Canäle, von der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an bis auf gegenwärtige Zeit, deren Geschichte übrigens zu bekannt ist, um hier wiederhohlt zu werden; endlich die Eisenbahn-Gesellschaften, größtentheils im gegenwärtigen Jahrhundert.

---

bahnprojecte wurden dießfalls folgende Ertragsberechnungen nachgewiesen:

Greath northern Railway (von London nach York)

Erhobner gegenwärtiger Aufwand an Transportmitteln auf dieser Linie jährlich . . .	919,368 Pfd. St.
Jährl. Gesammtaufwand der neuen Anlage .	415,715
Surplus zu Gunsten der letztern . .	505,653 Pfd. St.

London and Gravesand-Railway

Gegenwärtiger Aufwand an Transportmitteln	59,975 Pfd. St.
Aufwand der neuen Anlage	25,000
Surplus zu Gunsten derselben . .	34,975 Pfd. St.

Midland-Counties-Railway

Gegenwärtiger Aufwand an Transportmitteln	105,444 Pfd. St.
Aufwand der neuen Anlage	38,513
Surplus zu Gunsten der letztern . .	66,913 Pfd. St.

Northern and Eastern Railway

Gegenwärtiger Aufwand an Transportmitteln	825,682 Pfd. St.
Aufwand der neuen Anlage	412,841
Surplus zu Gunsten der letztern . .	412,841 Pfd. St.

Eastern-Counties-Railway

Gegenwärtiger Aufwand an Transportmitteln	1,124,281 Pfd. St.
Aufwand der neuen Anlage	632,841
Surplus zu Gunsten der letztern . .	491,440 Pfd. St.

Dieser vorstehenden Berechnungen ungeachtet wurden sämmtliche genannte Eisenbahnen vom Parlamente zurückgewiesen.

Die älteste Eisenbahn-Bill ist vom Jahre 1758 für den Brandlings-railroad, zur Versorgung der Stadt Leeds und Umgebungen mit Kohlen.

Derselben folgt jene für die Eisenbahn von Berwik nach Kelso an der schottischen Grenze (1801), deren Ausführung jedoch unterblieb.

Die übrigen älteren Eisenbahnen sind:

Carmarthenshire-Railway in Wales 1802
Croydon-Merphan and Godstone in Surrey . . 1803
Oystermouth in Wales 1804
Glasgow-Parsley, in Verbindung mit einem Canal
in Schottland 1806
Kilmarnok-Railway in Schottland 1808
Gloucester and Cheltenham in Gloucestershire . . 1809
Forest of dean-R. ebendaselbst . . . . 1809 — 1826
Severn and Wye-R. ebendaselbst 1809
Monmouth-R. in den Grafschaften Monmouth und
Gloucester 1810

37 Eisenbahnbills wurden in den Jahren 1825 — 1829 erlassen und die übrigen in der neuesten Zeit. Die sämmtlichen bis gegenwärtig ausgeführten und zur Zeit in Ausführung stehenden Eisenbahnen *) umfassen eine Länge von 960 Meilen, mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 12 Millionen Pfd. St. **).

Inzwischen wurden auch in England die Eisenbahnen erst

*) Die gegenwärtig (Anfang des Jahres 1836) im Bau begriffenen Eisenbahnen sind:
London and Birmingham
Gread Western
London and Southampton
Preston and Wyre
London and Greenwich
London and Croydon.
Grand Junction.

**) In dieser Angabe sind nur die in den Parlamentsacten genehmigten Actiensummen, nicht aber die auf solche Anlagen aufgenommenen und verhypothecirten Capitale begriffen.

in neuester Zeit, besonders seit Vollendung der Liverpool-Manchester-Eisenbahn zum Personentransporte benützt, während selbe früherhin nur für Materialien, vorzüglich Kohlen und andere Mineralproducte benützt wurden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes folgt eine Uebersicht über den Stand der im öffentlichen Verkehr befindlichen Canal- und Eisenbahn-Actien am Anfange des Jahres 1836 *).

Name der Actien-Gesellschaft.	Actien-Zahl.	Betrag einer Actie.	Dermaliger Preis derselben.	Betrag der jährlichen Dividende.		
		Pfd. St.	Pfd. St.	L.	S.	D.
I. Canäle.						
Asby de la Zouch . . .	1,482	100	63	4	—	—
Ashton and Oldham . .	1,766	100	162	7	—	—
Barnsley	720	160	270	13	—	—
Basingstoke	1,260	100	5¼	—	—	—
Birmingham	4,000	140	257	12	10	—
Birmingham and Liverpool. Junction.	4,000	100	30	—	—	—
Bolton and Bury . . .	477	250	105	6	—	—
Brecknock and Avergavenny .	1,005	150	90	5	—	—
Bridgewater and Taunton .	600	100	65	—	—	—
Carlisle	1,600	50	—	—	—	—
Chelmer and Blackwater . .	400	100	99	4	10	—
Chesterfield	1,500	100	160	8	—	—
Coventry	500	100	807	46	—	—
Crinan	1,850	50	2	—	—	—
Cromford	460	100	300	19	—	—
Croydon	4,546	100	3	—	—	—
Derby	600	100	115	7	—	—
Dudley	2,060	100	77	3	10	—
Edinburgh and Glasgow .	—	100	98	—	—	—
Ellesmere and Chester . .	3,573	133	85	—	—	—
Erewash	231	100	400	40	—	—
Forth and Clyde	1,297	100	590	25	—	—
Glamorganshire	600	100	275	13	12	8
Gloucester and Berkeley .	1,187	100	14	—	—	—
Grand Junction	11,600	100	225½	12	—	—
Grand Surry	1,521	100	—	—	—	—
Grand Union	2,850	100	25	1	—	—
Grand Western	3,096	100	17	—	—	—

*) Bekannt gemacht von Ch. Edmonds (Nro. [illegible] Change Alley Cornhill) London, 16 Jan. 1836.

Name der Actien-Gesellschaft.	Actien-Zahl.	Betrag einer Actie.	Dermaliger Preis derselben.	Betrag der jährlichen Dividende.		
		Pfd. St.	Pfd. St.	L.	S.	D.
Grantham	749	150	200	10	—	—
Hereford and Gloucester	—	100	14	—		—
Huddersfield	6,238	100	30	1	10	—
Ivel and Ouse-Beds	148	100	115	5	—	—
Kennet and Avon	25,328	100	20	1	—	—
Kensington	150	100	20	—	—	—
Lancaster	11,700	100	26	1	—	—
Leeds and Liverpool	2,880	100	517½	20	—	—
Leicester	540	140	148	10	—	—
Leicester and Northampton	1,897	100	80	4	—	—
Loughborough	70	142	1250	110	—	—
Macclesfield	1,665	100	56	1	—	—
Melton-Mowbray	250	100	200	10	—	—
Mersey and Irwell	500	100	580	25	—	—
Monkland	101	100	90	—	—	—
Mommouthshire	2,409	100	181	8	10	—
Montgomeryshire	700	100	90	4	—	—
North-Walsam und Dilham	600	50	10	—	—	—
Neath	247	107½	325	15	—	—
Nottingham	500	150	266	12	—	—
Nutbrook	130	109	—	6	2	—
Oakam	522	130	38	—	—	—
Oxford	1,786	100	555	30	—	—
Peak-Forest	2,400	100	106	4	—	—
Portsmouth and Arundel	2,520	50	5	—	—	—
Regent's	21,418	100	15½	—	—	—
Rochdale	5,669	100	110	6	—	—
Shrewsbury	500	125	245	9	—	—
Shropshire	500	125	140	7	10	—
Somerset-Coal	800	50	165	10	—	—
Derselbe Kanal Schleußenfond	45,000	12½	13	5 Procent		
Stafford and Worcester	700	140	680	56	—	—
Stourbridge	300	145	260	9	—	—
Stratford on Avon	3,647	80	38	1	15	—
Stroudwater	200	150	525	24	—	—
Swansea	313	100	215	12	—	—
Tavistock	350	100	105	2	—	—
Thames and Medway	4,805	100	2	—	—	—
Deßgleichen erste Anleihe	—	56	—	2	10	—
— zweite Anleihe	—	40	—	2	—	—
— dritte Anleihe	—	100	—	5	—	—
— vierte Anleihe	—	100	—	5	—	—
Thames and Severn	1,300	—	28	1	10	—
Deßgleichen neue Anleihe	1,150	—	35	1	10	—
Trent and Mersey	2,600	200	620	52	10	—

Name der Actien-Gesellschaft.	Actien-Zahl.	Betrag einer Actie. Pfd. St.	Dermaliger Preis derselben. Pfd. St.	Betrag der jährlichen Dividende. L.	S.	D.
Warwick and Birmingham	1,000 1,000	100 50	272	15	—	—
Warwick and Napton	980	100	215	10	—	—
Wey and Arun	905	110	25	—	—	—
Wilts and Berks	5,000	—	19	1	—	—
Wisbeach	126	105	40	—	—	—
Worcester and Birmingham	6,000	—	80	4	—	—
Wyrley and Essington	800	125	78	3	—	—
II. Eisenbahnen.						
Liverpool and Manchester	5,100	100	220	9	—	—
Cromford and High Peak	1,600	100	20	—	—	—
Canterbury	500	50	25	—	—	—
Cheltenham	350	100	78	—	—	—
Croydon	1,000	65	—	—	—	—
Durham Junction	800	100	—	—	—	—
Surrey	1,000	60	—	—	—	—
Severn and Wye	3,762	50	$17^1/_2$	1	—	—
Forest of Dean	2,500	50	31	1	10	—
Stockton and Darlington	1,000	100	240	8	—	—
Monmouth	553	50	—	—	—	—
Clarance	2,000	100	48	—	—	—
Leicester and Swannington	1,500	50	49	1	—	5
Bolton and Leigh	660	100	100	—	—	—
Grand Junction	10,400	—	97	—	—	—
Greenwich	20,000	20	29	3 Proc.		
London and Greenwich (Obligationen)	80,000 Pf. St.	100	101	5 Proc.		
London and Birmingham	25,000	100	112	—	—	—
Leeds and Selby	2,100	100	110	—	—	—
Warrington and Newton	53,000	100	112	4	—	10
Kenyon and Leigh	250	100	109	—	—	—
London and Southampton	20,000	50	—	—	—	—
Hartlepool	2,000	100	75	—	—	—
Dublin and Kingston	—	100	96	—	—	—
Preston and Wyre	2,600	50	—	—	—	—
Great Western	30,000	100	—	—	—	—
Manchester and Oldham	1,000	100	—	—	—	—
Stanhope and Tyne	1,500	100	—	—	—	—
Durham Junction	800	100	—	—	—	—
London and Brighton	—	100	—	—	—	—
North Midland	12,500	100	—	—	—	—
London and Blackwall	12,000	50	—	—	—	—

Nachträge.

Die dem Verfasser nach Beendigung des Drucks dieser Schrift zugekommenen statistischen Uebersichten, welche dem gegenwärtig (1836) versammelten Parlament von dem königl. Geheimerath vorgelegt worden (Tables of the revenue, population, commerce etc., of the united Kingdom Pars IV) veranlassen die nachträgliche Mittheilung einiger summarischen Uebersichten, welche theils als Ergänzung, theils als Bestätigung des bereits Vorgetragenen dienen mögen; indem hinsichtlich alles Details auf den höchst reichhaltigen Inhalt der erwähnten neuesten Darstellungen des Board of Trade selbst verwiesen werden muß.

Zu Seite 490. Die Anzahl der großen Manufacturen des Webstuhls (Factories) im vereinigten Königreich, welche a. a. O. auf 3160 angegeben ist, wurde von dem Fabrikenaufseher Webster zu 3236 ermittelt. Dessen angeführte Zahl der hierin beschäftigten Personen stimmt mit den obigen Angaben überein.

Derselbe Fabrikenaufseher versuchte eine Erhebung der Maschinenkräfte für die Webstuhlmanufacturen (Baumwolle, Leinwand, Seide und Wolle) in England allein, mit Ausschluß von Schottland und Irland, und gab dieselben auf die Zahl von 47,488 Pferdekräften an. Mit Einrechnung jener der beiden letztgenannten Reiche, dann der sämmtlichen Maschinen für den Betrieb der Eisen- und Kupferhütten und Metallfabriken, der Gas- und Wasserwerke, dann der ausgedehnten Admiralitätswerke in Woolwich, Portsmouth und Plymouth dürfte die oben (Einleitung Seite 7) angegebene Zahl von 70,000 Pferdekräften der Wirklichkeit ziemlich nahe stehen.

Zu Seite 516.

Schifffahrtsverkehr des vereinigten Königreichs im Jahr 1834.

	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
A. Eingang.		
Brittische Schifffahrt	13,905	2,298,265
Fremde —	5,894	883,905
B. Ausgang.		
Brittische Schifffahrt	13,659	2,296,526
Fremde —	5,825	852,837

Uebersicht der Schifffahrtskräfte des brittischen Reichs nach dem Stande des 31 Decbr. 1834.

	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
A. Des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland .	19,447	2,274,702	138,265
B. Der Inseln Guernsey, Jersey und Man	528	37,653	3,761
C. Der brittischen Plantationen	5,080	403,745	26,035
Gesammtzahl	25,055	2,716,100	168,061

Zu Seite 434.

Declarirte Werthe der Natur- und Kunsterzeugnisse des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, welche im Jahr 1834 nach folgenden Staaten und Ländern ausgeführt worden sind.

Nach	Rußland	1,382,300	Pfd. St.
—	Schweden	65,094	—
—	Norwegen	61,988	—
—	Dänemark	94,595	—
—	Preußen	156,423	—
—	dem übrigen Deutschland . . .	4,547,166	—
—	Holland	2,470,267	—
—	Belgien	750,059	—
—	Frankreich	1,116,885	—
—	Portugall, Azoren und Madeira .	1,701,853	—
—	Spanien und canarischen Inseln .	556,593	—
—	Gibraltar	460,719	—
—	Italien und italienischen Inseln .	5,282,777	—
—	Malta	242,696	—
—	den jonischen Inseln	94,498	—
—	der Türkei und dem griechischen Festlande	1,207,941	—
—	Morea und den griechischen Inseln .	37,179	—
—	Egypten (Seehäfen des mittelländ. Meeres)	158,887	—
—	Tripoli, Berberei und Marocco .	14,823	—
—	der Westküste von Afrika . .	326,483	—
—	dem Cap der guten Hoffnung . .	304,382	—
—	den Inseln des grünen Vorgebirgs	550	—
—	St. Helena	31,615	—
—	Insel Bourbon	7,091	—
—	Mauritius	149,519	—
—	Territorium der ostindischen Compagnie, Ceylon und China	2,578,569	—

Nach Sumatra, Java und andern Inseln der indischen Gewässer . . .	410,273 Pfd. Stl.
— den Seehäfen von Siam . .	19,742 —
— den philippinischen Inseln . .	76,618 —
— Neu-Südwales, Vandiemensland und Schwanenfluß	716,014 —
— den brittischen nordamericanischen Colonien	1,671,069 —
— dem brittischen Westindien	2,680,024 —
— Haiti	357,297 —
— Cuba und andern westindischen Inseln nicht brittischer Herrschaft . .	913,005 —
— den nordamericanischen Freistaaten .	6,884,989 —
— Mexico	459,610 —
— Guatimala	30,366 —
— Columbia	199,996 —
— Brasilien	2,460,679 —
— den Staaten des La Plata-Flusses	831,564 —
— Chili	896,221 —
— Peru	299,235 —
— den brittischen Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man . .	560,665 —

Verbesserungen.

Seite 20. Anmerkung, lezte Zeile, anstatt §. 2, zu lesen: §. 4.

Seite 44. Anstatt §. 5, zu lesen: §. 4.

Seite 193. Erste Anmerkung, Zeile 4, anstatt Jahrhunderts, zu lesen: Jahrzehents.

Seite 397. Zum Schluß der Zeile 15, nach „unterworfen" ist folgende Anmerkung beizufügen:

Die Bestimmung des Statutes 7 Georg IV Cap. 6, daß keine Banknote weniger als 20 Shilling betragen dürfe, erstreckt sich auch auf die englische Bank.

Augsburg, gedruckt in der J. G. Cotta'schen Verlagsbuchdruckerei.